This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Stanford University Libraries
3 6105 126 583 801

STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES

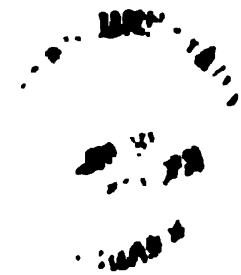

I-776

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich

des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Jahrgang 1882.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Prof. knihovny
Inv. č. 4488, kat. č. 94C 14

Wien.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht.

1882.

L361
A5

Druck von Karl Gorischek in Wien.

Chronologisches Normalien-Register.

Datum des Normale	Gegenstand	Nummer des Normale	Seite
1881.			
18. Mai	Gesetz, betreffend die Pensionsbehandlung der Professoren an der theologischen Facultät in Krakau	4	29
—	Organische Bestimmungen über die Inspection des gewerblichen Unterrichtes	—	30
14. September	Gesetz, wirksam für das Königreich Dalmatien, womit die Bestimmungen des zweiten Abschnittes des Landesgesetzes vom 29. December 1871 betreffend die Errichtung, die Erhaltung und den Besuch der öffentlichen Volksschulen abgeändert werden	1	2
22. November	Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht, betreffend die Behandlung einiger Stipendien-Fragen an Mittelschulen . .	11	61
8. December	Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem Ackerbau-Minister, betreffend die Einführung theoretischer Staatsprüfungen für das land- und forstwirtschaftliche Studium an der Hochschule für Bodencultur . .	3	18
17. December	Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht womit die Jahreszeit festgesetzt wird, in welcher Bestellungen von Gipsmodellen bei dem k. k. österr. Museum für Kunst und Industrie in Wien statthaft sind	2	16
1882. 11. Jänner	Veordnung des Gesammtministeriums, betreffend eine Änderung in dem Schema für die Bemessung der Activitätszulagen der Staatsbeamten, dann über den Anfallstermin der auf Grund der letzten officiellen Volkszählung neu bemessenen Activitätszulagen	5	43
17. Jänner	Gesetz zur Regelung des Schulbesuches an der k. k. Werksschule in Idria und an den mit dem Öffentlichkeitsrechte versehenen Privatschulen im Herzogthume Krain	6	44
18. Jänner	Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht, betreffend die Behandlung von Stipendien bei Zöglingen der Clerical-Seminarien	12	62

Datum des Normale	Gegenstand	Nummer des Normale	Seite
1. Februar	Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht, betreffend die Ausfolgung von Stipendienraten bei Stipendien, deren Genuss über die Studienzeit hinaus zum Zwecke der Erlangung des Doctorgrades oder des Diplomes an einer Hochschule, beziehentlich der Lehrbefähigung für das Lehramt an Mittelschulen zugestanden ist, normiert wird	13	63
7. Februar	Gesetz, betreffend die Verwendung des im Finanzgesetze pro 1881 unter Capitel IX Titel 18 als erste Rate für den Neubau zur Unterbringung der böhmischen Lehrerinnenbildungsanstalt, dann der Kunstakademie und der Kunstgewerbeschule in Prag bewilligten außerordentlichen Credites von 75.000 Gulden zum Ankaufe des der Stadtgemeinde Prag gehörigen Baugrundes am Kronprinz Rudolf-Quai daselbst	7	45
17. Februar	Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht, betreffend die Regelung einiger Stipendien-Stiftungsangelegenheiten . . .	14	65
22. Februar	Verordnung des Gesammtministeriums betreffend die Einreihung der Stadt Krems in Niederösterreich in die III. Classe der Activitätszulagen der Staatsbeamten	10	53
24. Februar	Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht, betreffend die Duplicate der Befähigungszeugnisse für Kindergärtnerinnen und der Lehrbefähigungszeugnisse für Arbeitslehrerinnen .	9	49
28. Februar	Gesetz, betreffend die k. k. Karl Ferdinands-Universität in Prag	8	47
29. März	Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht an alle Landeschefs, betreffend die Behandlung von Competenzgesuchen um Volksschullehrerstellen in Bosnien-Herzegowina	15	71
17. April	Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht an alle Landeschefs und an den k. k. evangelischen Oberkirchenrath A. C. und H. C., betreffs der Stempelpflicht der für ungarische Staatsangehörige bei deren Ehen in den im Reichsrathe vertretenen Ländern oder im Auslande erforderlichen Ehefähigkeitszeugnisse	16	72
17. April	Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht, betreffend die Errichtung von drei Stipendien im Betrage jährlicher je 500 Gulden zur Heranbildung von tüchtigen Manufacturzeichnern an der Kunstgewerbeschule des österreichischen Museums für Kunst und Industrie in Wien	17	72
21. April	Gesetz, betreffend die Execution auf die Bezüge der im öffentlichen Dienste stehenden Personen und ihrer Hinterbliebenen. . .	40	236
3. Mai	Gesetz, wirksam für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns, betreffend die Anrechnung der Dienstzeit in der definitiven Anstellung als Unterlehrer bei Berechnung der Dienstalterszulagen der Lehrer an öffentlichen Volksschulen	26	145

Datum des Normale	Gegenstand	Nummer des Normale	Seite
9. Mai	Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht an die Decanate sämmtlicher rechts- und staatswissenschaftlichen Facultäten, betreffend die Immatrikulation von Studierenden österreichischer Staatsangehörigkeit an einer Universität der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder auf Grund eines Abgangszeugnisses der Agramer Universität	18	87
14. Mai	Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht an die Statthalter für Niederösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Böhmen, Mähren, Galizien und den Landespräsidenten für die Bukowina, betreffend den Vorgang bei Vorlage der statistischen Jahresausweise über die Universitäten, die außer dem Verbande einer Hochschule stehenden theologischen Facultäten, die technischen Hochschulen und die Hochschule für Bodencultur	19	88
24. Mai	Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht, betreffend die Veröffentlichung eines neuen Verzeichnisses der zum Lehrgebrauche in Volks- und Bürgerschulen allgemein zugelassenen Lehrbücher und Lehrmittel	20	88
1. Juni	Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht, betreffend die Dauer der Hauptferien an Volksschulen in größeren Städten	21	131
3. Juni	Gesetz, betreffend die Eröffnung von Nachtragscrediten zum Staats-Voranschlage für das Jahr 1882 für den Bau des Hauptgebäudes der Wiener Universität, für die Herstellung eines Zu- und Aufbaues auf das pathologisch-anatomische Institutsgebäude in Wien, für den Ankauf eines Baugrundes behufs Erweiterung des im Baue begriffenen Krakauer Universitätsgebäudes, endlich für den Beginn des Neubaues für die Staats-Gewerbeschule in Reichenberg	22	137
3. Juni	Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht, betreffend die Verwendung eines gleichartigen Zeugnispapieres zum Drucke der Schulzeugnis-Formulare	24	139
12. Juni	Gesetz, betreffend die Eröffnung eines Nachtragscredites zum Staatsvoranschlage pro 1882 für die Einlösung von mehreren, an das Gebäude der technischen Hochschule in Wien angrenzenden Realitäten und Verwendung derselben zur Behebung des Raummangels bei dieser Anstalt	23	138
13. Juni	Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht an das Rectorat der k. k. Hochschule für Bodencultur, betreffend die den Abiturienten des laufenden Studienjahres und früheren Studierenden der Hochschule hinsichtlich der I. Staatsprüfung zugestandenen Erleichterungen	25	139

Datum des Normale	Gegenstand	Nummer des Normale	Seite
20. Juni	Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht, womit die zulässige Verwendungsdauer der Assistenten an den gewerblichen Lehranstalten festgestellt wird	27	146
23. Juni	Erlass des k. k. Finanzministeriums an die k. k. Finanz-Landes-Direction in Brünn, betreffend die Stempelbehandlung der Maturitäts-Prüfungszeugnisse	30	153
29. Juni	Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht an den Statthalter in Böhmen und das Präsidium der theoretischen Staatsprüfungscommission in Prag, betreffend die aus Anlass der Activierung der Universität mit böhmischer Vortragssprache in Prag erforderlichen Bestimmungen über Ablegung der theoretischen Staatsprüfungen in deutscher und böhmischer Sprache	29	147
30. Juni	Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht, betreffend die Verleihung von Staatsstipendien an Zöglinge der Lehrerbildungsanstalten, welche Ausländer sind	28	147
16. Juli	Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht, betreffend die Errichtung eines geburtshilflichen Operations-Institutes an der medicinischen Facultät der Wiener Universität	31	157
6. August	Erlass des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium für Cultus und Unterricht an sämmtliche Landesbehörden über die Frage der Matrikulierung der per delegationem stattfindenden Trauungen, und von Sterbefällen, wenn die Leiche zur Beerdigung in einen anderen Seelsorgesprengel überführt wird	35	212
23. August	Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht an sämmtliche Länderchefs, betreffend die Regelung der Lehrverpflichtung an den gewerblichen Fach-Lehranstalten (Tagesschulen) . .	32	165
31. August	Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht, womit aus Anlass der Activierung der Universität mit böhmischer Vortragssprache in Prag Bestimmungen zur Ordnung des Übergangszustandes und zur Regelung einiger die Verhältnisse der beide in Prag bestehende Universitäten betreffenden Fragen getroffen werden	33	166
11. October	Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht an alle Landesstellen außer jenen der Bukowina und für Oberösterreich, betreffend die ordnungsmäßige Ermittelung der gesetzlichen Concurrenzpflicht in jenen Fällen, wo aus Anlass von Bauführungen an Kirchen oder Pfarrhöfen auf — geistlichen Corporationen incorporierten Seelsorgepfründen ein Anspruch auf Abminderung des bemessenen Religionsfondsbeitrages erhoben wird .	34	195

Datum des Normale	Gegenstand	Nummer des Normale	Seite
12. October	Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht an sämmtliche Landesbehörden, betreffend die Verwendung eines neuen Formulars für die statistische Nachweisung der theologischen Lehranstalten — mit Ausnahme der k. k. theologischen Facultäten — und den Vorgang bei Vorlage dieser statistischen Jahresausweise	37	222
14. October	Erlass des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium für Cultus und Unterricht und dem Justiz-Ministerium an sämmtliche Landesstellen, betreffend die Matrikulierung gemischter Ehen, dann die Matrikulierung in den Fällen der nachträglichen kirchlichen Einsegnung einer vor der weltlichen Behörde geschlossenen Ehe	36	214
14. November	Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht an die Decanate der medicinischen Facultät der deutschen Universität und der philosophischen Facultät der böhmischen Universität in Prag, betreffend die an der letzteren Facultät abzuhaltenden naturhistorischen Vorprüfungen der Mediciner	38	223
24. November	Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht an sämmtliche Landesschulbehörden, betreffend die Ertheilung des Unterrichtes in den freien Lehrgegenständen an den Mittelschulen des Staates	39	223
28. November	Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht in Betreff der Lehrfächer-Vertheilung und des Aufgabenwesens an den Gymnasien und Realschulen	41	238
1. December	Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht an das Rectorat der Hochschule für Bodencultur, betreffend die Ausdehnung der Bestimmungen des Ministesial-Erlasses vom 13. Juni 1882 auf die gegenwärtigen Studierenden des V. Semesters jener Hochschule	42	239
7. December	Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht an sämmtliche Länderchefs als Vorsitzende des Landesschulrathes und an die Schulbücherverlags-Direction in Wien, betreffend den Vorgang bei der Behandlung der Einkommensteuer-, Diensttax- und Besoldungsvorschuss-Abzüge, dann der Abzüge zur Deckung der aus dem Dienstverhältnisse entspringenden Forderungen und zur Ergänzung der Dienstcautionen im Falle des Zusammentreffens mit Privatforderungen	43	240

Alphabetisches Register

zu den

Normalien und Kundmachungen.

A.

Abgangszeugnis der Agramer Universität — Immatrikulation von Studierenden österreichischer Staatsangehörigkeit an einer österreichischen Universität auf Grund eines — Nr. 18, S. 87.

Activitätszulagen, Änderung in dem Schema für die Bemessung der — Nr. 5, S. 43.

— Einreihung der Stadt Krems in die III. Classe der — Nr. 10, S. 53.

Agramer Universität, Immatriculation Studierender von österreichischer Staatsangehörigkeit an einer österreichischen Universität auf Grund eines Abgangszeugnisses der — Nr. 18, S. 87.

Amstetten, Öffentlichkeitsrecht der Privat-Volksschule der Schulschwestern. S. 60.

Anthoine Nikolaus, vom Schuldienste entlassen. S. 210.

Arbeitslehrerinnen, Duplicate der Lehrbefähigungszeugnisse der — Nr. 9, S. 49.

Assistenten, Zulässige Verwendungsdauer der — an den gewerblichen Lehranstalten. Nr. 27, S. 146.

Aufgabenwesen und **Lehrfächer-Vertheilung** behufs Entlastung der Schüler in Gymnasien und Realschulen. Nr. 41, S. 238.

Ausweis über die aus den k. k. Schulbücher-Verlägen im Jahre 1881 abgegebenen Gebarungs-Überschüsse und den Wert der abgelieferten Armenbücher. S. 59.

B.

Beamtenbezüge, Execution auf die — Nr. 40, S. 236.

Bielecki C., Studenten-Stipendienstiftung. S. 46.

Bodencultur, Hochschule sieh **Hochschule.**

Böhmisch-Leipa, Übernahme des Gymnasiums in die Staatsverwaltung. S. 16.

Bosnien-Herzegowina, Behandlung von Competenzgesuchen um Volksschul-Lehrerstellen in — Nr. 15, S. 71.

C.

Centralblatt für das gewerbliche Unterrichtswesen in Österreich. Ankündigung des Erscheinens des — S. 168, 175, 193.

Central-Commission zur Erforschung und Erhaltung der Baudenkmale in Wien. Preisermäßigung der Publicationen für Schulen. S. 193.

Czernowitz, Öffentlichkeitsrecht der griechisch-orientalischen Privat-Volksschulen für Knaben in — S. 136.

— Verzeichnis der geprüften Gymnasial-Lehramtscandidaten. S. 230.

Competenzgesuche, Behandlung von — um Volksschullehrerstellen in Bosnien-Herzegowina. Nr. 15, S. 71.

Concurrenz für das Türkenmonument im Sanct Stephansdome in Wien. S. 57.

Concurrenzpflicht, Ermittelung der gesetzlichen — in jenen Fällen, wo aus Anlass von Bauführungen an Kirchen oder Pfarrhöfen ein Anspruch auf Abminderung des bemessenen Religionsfondsbeitrages erhoben wird. Nr. 34, S. 195.

D.

Dalmatien, Abänderung der Bestimmungen des II. Abschnittes des Volksschulgesetzes. Nr. 1, S. 2.

Dienstzeitanrechnung, Gesetz betreffend die — in der definitiven Anstellung als Unterlehrer bei Berechnung von Dienstalterszulagen der Volksschullehrer in Niederösterreich. Nr. 26, S. 145.

Dobrila, Studenten-Stipendienstiftung des Bischofs — S. 84.

Dornbirn, Öffentlichkeitsrecht der Communal-Unterrealschule in — S. 86.

Duplicate der Befähigungszeugnisse für Kindergärtnerinnen und der Lehrbefähigungszeugnisse für Arbeitslehrerinnen. Nr. 9, S. 49.

E.

Eisenberger Vincenz, Dr., Studenten-Stipendienstiftung. S. 35.

Eger, Öffentlichkeitsrecht des mit der Privat-Lehrerinnen-Bildungsanstalt der Schwestern vom hl. Kreuze in — in Verbindung stehenden Bildungscurse für Arbeitslehrerinnen. S. 130.

Ehefähigkeitszeugnisse, Stempelpflicht der — Nr. 16, S. 72.

Ehen, gemischte, Matrikulierung in den Fällen der nachträglichen kirchlichen Einsegnung einer vor der weltlichen Behörde geschlossenen Ehe. Nr. 36, S. 214.

Einkommensteuer-, Diensttax- und Besoldungsvorschuss-Abzüge etc. — Vorgang bei der Behandlung der — im Falle des Zusammentreffens mit Privatforderungen. Nr. 43. S. 240.

Elbogen, Übernahme der unteren Abtheilung der Communal-Realschule in die Staatsverwaltung. S. 242.

Entlassung vom Schuldienste:
Anthoine Nikolaus, S. 210. — Halder Placidus, S. 42. — Klanic Adolf, S. 28. — Luňák Jaroslav, S. 164. — Martinac Ant., S. 220. — Michaczek Wilhelm, S. 136. — Munda Anton, S. 136. — Mörtl Johann, S. 130. — Oberschlick Ignaz, S. 210. — Rieser Johann, S. 234. — Rotter Heinrich, S. 84. — Schön Josef, S. 234. — Tesař Franz, S. 220. — Tumler Anton, S. 130.
— — behoben bezüglich: Klingenschmid Egidius, S. 42. — Schaller Karl, S. 58.

Execution auf die Bezüge der im öffentlichen Dienste stehenden Personen und ihrer Hinterbliebenen. — Gesetz, betreffend die —. Nr. 40. S. 236.

F.

Feldner Vincenz, Stipendienstiftung. S. 144.

Figdor Gustav, Studenten-Stipendienstiftung. S. 46.

Finanzgesetz für das Jahr 1882, betreffend den Etat des Ministeriums für Cultus und Unterricht. S. 75.

Fischer Rudolf, Studenten-Stipendienstiftung. S. 199.

Fitz, P. Bernhard, Stipendienstiftung. S. 161.

Formular, neues, für die statistische Nachweisung der theologischen Lehranstalten. Nr. 37, S. 222.

Freie Gegenstände, Unterricht in den — an den Mittelschulen des Staates. Nr. 39, S. 223.

G.

Gasteyer Ottilie, Öffentlichkeitsrecht der Privat-Mädchenschule der — in Feldkirch in Vorarlberg. S. 16.

Geburtshilfliches Operationsinstitut an der Wiener medicinischen Facultät. Nr. 31, S. 157.

Geiger Alois, Stipendienstiftung. S. 135.

Geographentag in Halle, Beschickung des — S. 56.

Geologische Reichsanstalt, Spende des Franz Kraus an die — S. 193.

Gerbetz Ludwig, Dr., Studenten-Stipendienstiftung. S. 162.

Gesetz für Dalmatien, Abänderung der Bestimmungen des II. Abschnittes des Volksschulgesetzes. Nr. 1, S. 2.
— betreffend die Pensionsbehandlung der Professoren an der theologischen Facultät in Krakau. Nr. 4, S. 29.
— wegen Regelung des Schulbesuches an der Werkschule in Idria und an den mit dem Öffentlichkeitsrechte versehenen Privatschulen in Krain. Nr. 6, S. 44.
— in Betreff der Verwendung des außerordentlichen Credites für den Neubau der böhmischen Lehrerinnen-Bildungsanstalt, der Kunstakademie und der Kunstgewerbeschule in Prag. Nr. 7, S. 45.
— betreffend die Universität in Prag. Nr. 8, S. 47.
— betreffend die Eröffnung von Nachtragscrediten zum Staatsvoranschlage für das Jahr 1882 für den Bau des Hauptgebäudes der Wiener Universität, für die Herstellung eines Zu- und Aufbaues auf das pathologisch-anatomische Institutsgebäude in Wien, für den Ankauf eines Baugrundes behufs Erweiterung des im Baue begriffenen Krakauer Universitätsgebäudes, endlich für den Beginn des Neubaues der Staats-Gewerbeschule in Reichenberg. Nr. 22, S. 137.
— betreffend die Eröffnung eines Nachtragscredites zum Staatsvoranschlage pro 1882 für die Einlösung von mehreren an das Gebäude der technischen Hochschule in Wien angrenzenden Realitäten uud Verwendung derselben zur Behebung des Raummangels bei dieser Anstalt. Nr. 23, S. 138.
— für Niederösterreich, betreffend die Anrechnung der Dienstzeit in der definitiven Anstellung als Unterlehrer bei Berechnung der Dienstalterszulagen der Lehrer an öffentlichen Volksschulen. Nr. 26, S. 145.

Gesetz, betreffend die Execution auf die Bezüge der im öffentlichen Dienste stehenden Personen und ihrer Hinterbliebenen. Nr. 40, S. 236.
Gewerbliche Fachlehranstalten, Regelung der Lehrverpflichtung an den — Nr. 32, S. 165.
Gewerblicher Unterricht, Organische Bestimmungen über die Inspection des — S. 30.
Gewerbliche Lehranstalten, Zulässige Verwendungsdauer der Assistenten an den — Nr. 27, S. 146.
Gipsmodelle, Jahreszeit wegen Bestellung von — Nr. 2, S. 16.
Göding, Öffentlichkeitsrecht der deutschen Privat-Volksschule der israelitischen Cultusgemeinde in — S. 86.
Görz, Öffentlichkeitsrecht der Mädchen-Privat-Lehr- und Erziehungsanstalt der Armen Schulschwestern de Notre-Dame. S. 34.
Graz, Verzeichnis der approbierten Gymnasial-Lehramtscandidaten. S. 189.
Greinitz Karl, Studenten-Stipendienstiftung. S. 130.
Grozich Angelo, Stipendienstiftung. S. 69.
Gsellhofer Karl, Stipendienstiftung. S. 135.
Gymnasien, Statistik der — S. 36, 39.
— und **Realschulen,** Lehrfächer-Vertheilung und Aufgabenwesen behufs Entlastung der Schüler. Nr. 41, S. 238.

H.

Halle, Beschickung des Geographentages in — S. 56.
Hallstadt (Lahn), Öffentlichkeitsrecht der Privat-Mädchenschule. S. 162.
Handbuch der Reichsgesetze und Ministerial-Verordnungen über das Volksschulwesen in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern. S. 46.
Handels-Lehranstalt in Linz, Genehmigung des Statutes und Lehrplanes der — S. 161.
— in Krakau, Genehmigung des Statutes und Lehrplanes der — S. 161.
Hauptferien, Dauer der — an Volksschulen in größeren Städten. Nr. 21, S. 131.
Hochschule für Bodencultur, Vorlage von statistischen Jahresausweisen über die — Nr. 19, S. 88.
— — — Erleichterungen für die Abiturienten des laufenden Studienjahres und die früheren Studierenden dieser Hochschule hinsichtlich der ersten Staatsprüfung. Nr. 25, S. 139.
— Ausdehnung der Bestimmungen des vorstehenden Erlasses auf die Studierenden des V. Semesters des Studienjahres 1882/83. S. 239.
Hohenmauth, Erweiterung des Communal-Untergymnasiums zu einem Obergymnasiums. S. 144.
Hölzl Ignaz, Stipendienstiftung. S. 135.

I.

Idria, Regelung des Schulbesuches an der Werkschule in — Nr. 6, S. 44.
Innsbruck, Verzeichnis der approbierten Gymnasial-Lehramtscandidaten. S. 208.
Inspection des gewerblichen Unterrichtes, organische Bestimmungen über die — S. 30.
Immatriculation von Studierenden österreichischer Staatsangehörigkeit an einer österreichischen Universität auf Grund eines Abgangszeugnisses der Agramer Universität. Nr. 18, S. 87.
Iserthal in Böhmen, Öffentlichkeitsrecht für die deutsche Privat-Volksschule zu — S. 234.

K.

Kindergärtnerinnen und **Arbeitslehrerinnen,** Duplikate der Befähigungszeugnisse für — Nr. 9, S. 49.
Klarie Adolf, vom Schuldienste entlassen. S. 28.
Klingensohmid Egidius, Behebung der Entlassung vom Schuldienste. S. 42.
Klosowski Stanislaus, Studenten-Stipendienstiftung. S. 192.
Klosterneuburg, Öffentlichkeitsrecht der Privat-Volksschule des 5. Wiener städtischen Waisenhauses in — S. 193.
Krain, Regelung des Schulbesuches an der mit dem Öffentlichkeitsrechte versehenen Privatschule in — Nr. 6, S. 44.
Krakau, Errichtung eines dritten Staats-Gymnasiums in — S. 242.
— Genehmigung des Status und Lehrplanes der Handelslehranstalt in — S. 161.
— Gesetz über die Pensionsbehandlung der Professoren an der theologischen Facultät in — Nr. 4, S. 29.
— Verzeichnis der approbierten Gymnasial-Lehramtscandidaten. S. 33, 229.
Krems, Einreihung der Stadt — in die III. Classe der Activitätszulagen der Staatsbeamten. Nr. 10, S. 53.
Kremsier, Errichtung eines Staats-Untergymnasiums mit böhmischer Unterrichtssprache in — S. 242.
Kretowicz Paul, Studenten-Stipendienstiftung. S. 46.
Kraus Franz, Spende an die geologische Reichsanstalt. S. 193.

Kunstausstellung, internationale — Ankauf von ausgestellten Werken. S. 175, 179.
Künstlerstipendien, Concurs-Ausschreibung der — S. 86.

L.

Lederer Nina, Öffentlichkeitsrecht der Privat-Mädchen-Volksschule der — in Wien. S. 84.
Lehrbücher und **Lehrmittel**, Verzeichnis der zum Lehrgebrauche an Volks- und Bürgerschulen allgemein zugelassenen — Nr. 20, S. 88.
Lehrerbildungsanstalten, Verleihung von Staatsstipendien an Zöglinge der — aus dem Auslande. Nr. 28, S. 147.
Lehrfächer-Vertheilung u. Aufgabenwesen behufs Entlastung der Schüler an Gymnasien und Realschulen. Nr. 41, S. 238.
Lehrverpflichtung an den gewerblichen Fach-Lehranstalten. Nr. 32, S. 165.
Lemberg, Verzeichnis der approbierten Gymnasial-Lehramtscandidaten. S. 191.
Linz, Genehmigung des Statuts und Lehrplanes der Handelslehranstalt in — S. 161.
— Öffentlichkeitsrecht der vom Ursulinerinnen-Convent erhaltenen Internatschule für Mädchen in — S. 220.
Luňák Jakoslav, Entlassung aus dem Schuldienste. S. 164.

M.

Mährisch-Ostrau, Reciprocität rücksichtlich der Landes-Realschule in — S. 70.
Manaigo Rosa, Stipendienstiftung. S. 161.
Manufacturzeichner, Stipendien zur Heranbildung von — Nr. 17, S. 72.
Marbach a. d. Donau, Öffentlichkeitsrecht der Privat-Mädchen-Volksschule der armen Schulschwestern zu — S. 136.
Martin Rudolf, Wiederanstellungsfähigkeit des gewesenen Volksschullehrers — S. 210.
Martinac Anton, vom Schuldienste entlassen. S. 220.
Matrikulierung der per Delegationem stattfindenden Trauungen und von Sterbfällen, wenn die Leiche zur Beerdigung in einen andern Seelsorgsprengel überführt wird. Nr. 35, S. 212.
— gemischter Ehen, dann Matrikulierung in den Fällen nachträglicher kirchlicher Einsegnung einer vor der weltlichen Behörde geschlossenen Ehe. Nr. 36, S. 214.
Maturitäts-Prüfungszeugnisse, Stempelbehandlung der — Nr. 30, 153.
Mayer Anna, Stipendienstiftung. S. 162.
Meixner Franz in Wien, Öffentlichkeitsrecht des Privat-Untergymnasiums von — S. 155.
Mężiński Stanislaus, Stipendienstiftung. S. 199.
Michaczek Wilhelm, vom Schuldienste entlassen. S. 136.
Mittelschulen, Statistik der — S. 36, 39.
Munda Anton, vom Schuldienste entlassen. S. 136.
Museum für Kunst und Industrie, k. k. österr. — Jahreszeit der Bestellung von Gipsmodellen bei dem — Nr. 2, S. 16.

N.

Nachtragscredit für das Jahr 1882 für den Bau des Hauptgebäudes der Wiener Universität, für die Erweiterung des pathologisch-anatomischen Institutsgebäudes in Wien, für den Ankauf eines Baugrundes behufs Erweiterung des im Bau begriffenen Krakauer Universitätsgebäudes, endlich für den Beginn des Neubaues für die Staats-Gewerbeschule in Reichenberg. Nr. 22, S. 137.
— für die Einlösung von mehreren Realitäten und Verwendung derselben zur Behebung des Raummangels bei der technischen Hochschule in Wien. Nr. 23, S. 138.
Nautische Schulen nach der Organisation vom Jahre 1879. S. 228.
Neustift bei Olmütz, Öffentlichkeitsrecht für die deutsche Privat-Mädchen-Volksschule in — S. 70.

O.

Oberschlick Ignaz, vom Schuldienste entlassen. S. 210.
Öffentlichkeitsrecht ertheilt:
— der Privat-Volksschule der Schulschwestern zu Amstetten. S. 60.
— der griech.-orient. Privat-Volksschule für Knaben in Czernowitz. S. 136.
— der Communal-Unterrealschule in Dornbirn. S. 86.
— des mit der Privat-Lehrerinnen-Bildungsanstalt der Schwestern vom hl. Kreuze in Eger in Verbindung stehenden Bildungscurses für Arbeitslehrerinnen. S. 130.
— der Privat-Mädchen-Volksschule der Ottilie Gasteyer zu Feldkirch in Vorarlberg. S. 16.
— der Privat-Mädchenschule in Hallstadt (Lahn). S. 162.
— der böhmischen Privat-Volksschule zu Iserthal in Böhmen. S. 234.

Öffentlichkeitsrecht ertheilt:
— der Privat-Volksschule des 5. Wiener städtischen Waisenhauses in Klosterneuburg. S. 193.
— der Privat-Mädchen-Volksschule der Nina Lederer in Wien. S. 84.
— der vom Ursulinerinnen-Convent in Linz erhaltenen Internatschule für Mädchen. S. 220.
— der Privat-Mädchen-Volksschule der armen Schulschwestern zu Marbach an der Donau. S. 136.
— des Privat-Untergymnasiums des Frz. Meixner in Wien. S. 155.
— der deutschen Privat-Mädchen-Volksschule in Neustift bei Olmütz. S. 70.
— der Privat-Mädchen-Volksschule der barmherzigen Schwestern zu Olbersdorf in Schlesien. S. 86.
— der böhm. Privat-Volksschule in Prachatitz. S. 234.
— der Knaben-Volksschule im Privat-Waisenhause zu St. Johann dem Täufer in Prag. S. 60.
— der Privat-Mädchen-Volksschule in Predazzo. S. 164.
— der Privat-Knaben-Volksschule im Waisenhause „Norbertinum" in Pressbaum. S. 242.
— der Privat-Volksschule im Erziehungsinstitute der englischen Fräulein zu Santa Croce in Rovereto. S. 86.
— des Communal-Untergymnasiums zu Schlan. S. 28.
— der Privat-Mädchen-Volksschule des Klosters der Benedictinerinnen in Sebenico. S. 220.
— der Privat-Mädchen-Volksschule der Schulschwestern zu Seebenstein. S. 136.
— der evangelischen Privat-Volksschule zu Ulreichsberg in Niederösterreich. S. 84.
— der Privat-Volksschule in Vode bei Trifail. S. 46.
— der Privat-Mädchen-Volksschule der barmherzigen Schwestern zu Währing. S. 210.

Olbersdorf in Schlesien, Öffentlichkeitsrecht der Privat-Mädchen-Volksschule der barmherzigen Schwestern in — S. 86.

Operationsinstitut, Geburtshilfliches — Errichtung eines — an der medicinischen Facultät der Wiener Universität. Nr. 31, S. 157.

P.

Pensionsbehandlung der Professoren an der theologischen Facultät in Krakau. Nr. 4, S. 29.

Prachatitz, Öffentlichkeitsrecht für die böhmische Privat-Volksschule in — S. 234.

Prag, Gesetz über die Karl Ferdinands-Universität in — Nr. 8, S. 47.
— Gesetz über die Verwendung des außerordentlichen Credites für den Neubau der böhmischen Lehrerinnenbildungsanstalt, der Kunstakademie und der Kunstgewerbeschule in — Nr. 7, S. 45.
— Universität mit böhmischer Vortragssprache, Bestimmungen aus Anlass der Activierung der — zur Ordnung des Übergangszustandes und zur Regelung einiger die Verhältnisse der beiden in Prag bestehenden Universitäten betreffenden Fragen. Nr. 33, S. 166.
— böhmische Universität, Abhaltung der naturhistorischen Vorprüfungen der Mediciner in Prag. Nr. 38, S. 223.
— Öffentlichkeitsrecht der Knaben-Volksschule im Privat-Waisenhause zu St. Johann dem Täufer. S. 60.
— Verzeichnis der approbierten Gymnasial-Lehramtscandidaten (böhmisch). S. 84.
— — der Realschul-Lehramtscandidaten. S. 104.

Predazzo, Öffentlichkeitsrecht der Privat-Mädchen-Volksschule in — S. 164.

Pressbaum, Öffentlichkeitsrecht der Privat-Knaben-Volksschule im Waisenhause „Norbertinum" zu — S. 242.

Procházka Josef, Entlassung vom Schuldienste S. 136.

R.

Realschulen und **Gymnasien**, Lehrfächer-Vertheilung und Aufgabenwesen behufs Entlastung der Schüler. Nr. 40, S. 236.

Realschulen, Statistik der — S. 36, 39.

Reciprocität, anerkannt rücksichtlich der Landes-Realschule in Mährisch-Ostrau. S. 70.

Religionsfondsbeitrag, Ermittlung der gesetzlichen Concurrenzpflicht in jenen Fällen, wo aus Anlass von Bauführungen von Kirchen oder Pfarrhöfen ein Anspruch auf Abminderung des bemessenen — erhoben wird. Nr. 34, S. 195.

Rieser Johann, vom Schuldienste entlassen. S. 234.

Rotter Heinrich, vom Schuldienste entlassen. S. 84.

Rovereto, Öffentlichkeitsrecht der Privat-Volksschule im Erziehungsinstitute der englischen Fräulein zu Santa Croce in — S. 86.

S.

Schaller Karl, Entlassung vom Schuldienste behoben. S. 58.

Schildenfeld Vincenz, Ritter von, Studenten-Stipendienstiftung. S. 69.

Schlan, Öffentlichkeitsrecht für das Communal-Untergymnasium zu — S. 28.

Schnabl Anna, Stipendienstiftung, der. S. 135.

Schönn Josef, vom Schuldienste entlassen. S. 234.

Schulbücher-Verläge, Ausweis über die aus den — im Jahre 1881 abgegebenen Gebarungsüberschüsse und den Wert abgegebener Armenbücher. S. 59.

Schulzeugnis-Formulare, Verwendung eines gleichartigen Zeugnispapieres zum Drucke der — Nr. 24, S. 139.

Sebenico, Öffentlichkeitsrecht der Privat-Mädchen-Volksschule des Klosters der Benedictinerinnen. S. 220.

Seebenstein, Öffentlichkeitsrecht der Privat-Mädchen-Volksschule der Schulschwestern zu — S. 136.

Smichow, Errichtung eines Staats-Realgymnasiums. S. 242.

Sprache, Böhmischer und deutscher — Bestimmungen über Ablegung der Staatsprüfungen in — aus Anlass der Activierung der Universität mit böhmischer Vortragssprache. Nr. 29, S. 146.

Staatsprüfungen, Theoretische, Bestimmungen über Ablegung der — aus Anlass der Activierung der Universität mit böhmischer Vortragssprache in Prag, in deutscher und böhmischer Sprache. Nr. 29, S. 146.

— — Einführung von — für das land- und forstwirtschaftliche Studium an der Hochschule für Bodencultur. Nr. 3, S. 18.

— Erlass, betreffend die den Abiturienten des laufenden Studienjahres und früheren Studierenden der Hochschule für Bodencultur hinsichtlich der ersten Staatsprüfung zugestandenen Erleichterungen. Nr. 25, S. 139.

Staatsstipendien, Verleihung an Zöglinge der Lehrerbildungsanstalten, welche Ausländer sind. Nr. 28, S. 147.

Statistik der österreichischen Gymnasien und Realschulen. S. 36, 39.

Statistische Nachweisung, Neue Formulare für die — der theologischen Lehranstalten. Nr. 37, S. 222.

Statistische Jahresausweise über die Universitäten, die außer dem Verbande einer Hochschule stehenden theologischen Facultäten, die technischen Hochschulen und die Hochschule für Bodencultur. Nr. 19, S. 88.

Stempelbehandlung der Maturitäts-Prüfungszeugnisse. Nr. 30, S. 153.

Stempelpflicht der Ehefähigkeitszeugnisse. Nr. 16, S. 72.

Sterbfälle, Matriculierung von — wenn die Leiche zur Beerdigung in einen anderen Seelsorgesprengel überführt wird. Nr. 35, S. 212.

Stipendien bei Zöglingen der Clerical-Seminarien, Behandlung von — Nr. 12, S. 62.

— für hoffnungsvolle Künstler, Concursausschreibung der — S. 86.

Stipendienausschreibung für Candidaten des evangelischen Kirchen- und Schuldienstes. S. 34.

Stipendienerrichtung zur Heranbildung von Manufacturzeichnern. Nr. 17, S. 72.

Stipendienfragen an Mittelschulen, Behandlung einiger — Nr. 11, S. 61.

Stipendienraten, Ausfolgung von — bei Stipendien zum Zwecke der Erlangung des Doctorgrades, des Diplomes einer Hochschule oder der Lehrbefähigung für Mittelschulen. Nr. 13, S. 63.

Stipendienstiftung

— des Vincenz Feldner. S. 144.
— des P. Bernhard Fitz. S. 161.
— des Alois Geiger. S. 135.
— des Dr. Ludwig Gerbetz. S. 162.
— des Angelo Grozich. S. 69.
— des Ignaz Hölzl. S. 135.
— der Rosa Manaigo. S. 161.
— der Anna Mayer. S. 162.
— der Anna Schnabel. S. 135.

Stipendienstiftungs-Angelegenheiten, Regelung einiger — Nr. 14, S. 65.

Stipendienverleihung an Zöglinge von Lehrerbildungsanstalten, welche Ausländer sind. Nr. 28, S. 147.

Studenten-Stipendienstiftung

— des Caspar Bielecki. S. 46.
— des Bischofs Dobrila. S. 84.
— von Dr. Vincenz Effenberger. S. 35.
— des Gustav Figdor. S. 46.
— des Rudolf Fischer. S. 199.
— des Adolf Fränkel. S. 69.
— des Karl Greinitz. S. 130.
— des Stanislaus Klosowski. S. 192.

Studenten-Stipendienstiftung
— des Paul Kretowitz. S. 46.
— des Stanislaus Mężyński. S. 199.
— des V. Ritter von Schildenfeld. S. 69.
— des Josef Sulzenbacher. S. 46.
— des Sigmund Taus. S. 32.
— der Stadtgemeinde Trembowla. S. 220.
— des Don Antonio Turcich. S. 84.
— der Anna Wrana. S. 199.
— des Constantin von Zahorski. S. 27.

Sulzenbacher Josef, Studenten-Stipendienstiftung. S. 46.

T.

Taus Sigmund, Studenten-Stipendienstiftung. S. 32.

Technische Hochschulen, Vorlage von statistischen Jahresausweisen über die — Nr. 19, S. 88.

Technische Hochschule in Wien, Nachtragscredit für die Einlösung von mehreren Realitäten und Verwendung derselben zur Behebung des Raummangels an dieser Anstalt. Nr. 23, S. 138.

Tesař Franz, vom Schuldienste entlassen. S. 220.

Theologische Facultäten außer dem Verbande einer Universität, Vorlage von statistischen Jahresausweisen über die — Nr. 19, S. 88.

Theologische Lehranstalten, Verwendung eines neuen Formulares für die statistische Nachweisung der — Nr. 37, S. 222.

Theoretische Staatsprüfungen, Bestimmungen über Ablegung der — in deutscher und böhmischer Sprache aus Anlass der Activierung der Universität mit böhmischer Vortragssprache. Nr. 29, S. 146.

Trauungen, Matrikulierung von per delegationem stattfindenden — Nr. 35, S. 212.

Trembowla, Studenten-Stipendienstiftung. S. 212.

Turcich Antonio, Studenten-Stipendienstiftung. S. 84.

Türken-Monument im St. Stephansdome in Wien, Concurrenz für das — S. 57.
— — Jury zur Beurtheilung der einlangenden Concurrenz-Arbeiten. S. 143.

U.

Universitäten, Statistische Jahresausweise über die etc. — S. 88.
— Verzeichnis der an den österreichischen — im Studienjahre 1882/3 fungierenden akademischen Würdenträger. S. 179.
— Immatriculation von Studierenden österreichischer Staatsangehörigkeit an einer österreichischen — auf Grund eines Abgangszeugnisses der Agramer Universität. Nr. 18, S. 87.

Unterricht in den freien Gegenständen an den Mittelschulen des Staates. Nr. 39, S. 223.

V.

Verwendungsdauer der Assistenten an den gewerblichen Lehranstalten. Nr. 27, S. 146.

Verzeichnis der approbierten Gymnasiallehramts-Candidaten
in Prag (böhmisch) S. 84.
in Graz, S. 189.
in Innsbruck, S. 208.
in Lemberg, S. 191.
in Krakau, S. 33, 229.
in Czernowitz, S. 230.
— der approbierten Realschullehramts-Candidaten
in Wien, S. 200.
in Prag, S. 204.
in Graz, S. 156.
in Brünn, S. 162.
— der für das Lehramt der Musik approbierten Candidaten
in Wien, S. 231.
— der für das Lehramt der Stenographie approbierten Candidaten
in Prag, S. 233.
in Graz, S. 233.
— der für das Lehramt des Turnens approbierten Candidaten
in Wien, S. 219.
— der an den österreichischen Universitäten im Studienjahre 1882/3 fungierenden akademischen Würdenträger. S. 179.
— der an den österreichischen technischen Hochschulen und der Hochschule für Bodencultur im Studienjahre 1882/3 fungierenden akademischen Würdenträger. S. 198.
— der für den Unterricht im Freihandzeichnen zulässigen Apparate, Draht- und Holzmodelle. S. 217.
— der zum Lehrgebrauche an Volks- und Bürgerschulen allgemein zugelassenen Lehrbücher und Lehrmittel. Nr. 20, S. 88.

Vodo bei Trifail, Öffentlichkeitsrecht der Privat-Volksschule in — S. 46.

Volksschulen in größeren Städten, Dauer der Hauptferien an — Nr. 21, S. 131.

Volksschullehrer in Niederösterreich, Gesetz, betreffend die Anrechnung der Dienstzeit in der definitiven Anstellung als Unterlehrer bei Berechnung der Dienstalterszulagen der — Nr. 26, S. 145.

Volksschulwesen, Handbuch der Reichsgesetze und Ministerial-Verordnungen über das — in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern. S. 46.

Vorprüfungen, Naturhistorische — der Mediciner an der böhmischen Universität in Prag. Nr. 38, S. 223.

W.

Währing, Öffentlichkeitsrecht der Privat-Mädchen-Volksschule der barmherzigen Schwestern in — S. 210.

Weißkirchen, Erweiterung des Staats-Untergymnasiums mit deutscher Unterrichtssprache zu einem vollständigen Staats-Obergymnasium. S. 242.

Wien, Öffentlichkeitsrecht der Privat-Mädchen-Volksschule der Nina Lederer. S. 84.

— Verzeichnis der approbierten Realschullehramts-Candidaten. S. 200.

— Verzeichnis der für das Lehramt der Musik approbierten Candidaten. S. 231.

Wrana Anna, Studenten-Stipendienstiftung. S. 199.

Z.

Zahorski Constantin v., Studenten-Stipendienstiftung. S. 27.

Zeugnispapier, Verwendung eines gleichartigen — zum Drucke der Schulzeugnis-Formulare. Nr. 24, S. 139.

Studenten-Stipendienstiftung
— des Paul Kretowitz. S. 46.
— des Stanislaus Mężyński. S. 199.
— des V. Ritter von Schildenfeld. S. 69.
— des Josef Sulzenbacher. S. 46.
— des Sigmund Taus. S. 32.
— der Stadtgemeinde Trembowla. S. 220.
— des Don Antonio Turcich. S. 84.
— der Anna Wrana. S. 199.
— des Constantin von Zahorski. S. 27.

Sulzenbacher Josef, Studenten-Stipendienstiftung. S. 46.

T.

Taus Sigmund, Studenten-Stipendienstiftung. S. 32.

Technische Hochschulen, Vorlage von statistischen Jahresausweisen über die — Nr. 19, S. 88.

Technische Hochschule in Wien, Nachtragscredit für die Einlösung von mehreren Realitäten und Verwendung derselben zur Behebung des Raummangels an dieser Anstalt. Nr. 23, S. 138.

Tesař Franz, vom Schuldienste entlassen. S. 220.

Theologische Facultäten außer dem Verbande einer Universität, Vorlage von statistischen Jahresausweisen über die — Nr. 19, S. 88.

Theologische Lehranstalten, Verwendung eines neuen Formulares für die statistische Nachweisung der — Nr. 37, S. 222.

Theoretische Staatsprüfungen, Bestimmungen über Ablegung der — in deutscher und böhmischer Sprache aus Anlass der Activierung der Universität mit böhmischer Vortragssprache. Nr. 29, S. 146.

Trauungen, Matrikulierung von per delegationem stattfindenden — Nr. 35, S. 212.

Trembowla, Studenten-Stipendienstiftung. S. 212.

Turcich Antonio, Studenten-Stipendienstiftung. S. 84.

Türken-Monument im St. Stephansdome in Wien, Concurrenz für das — S. 57.
— — Jury zur Beurtheilung der einlangenden Concurrenz-Arbeiten, S. 143.

U.

Universitäten, Statistische Jahresausweise über die etc. — S. 88.
— Verzeichnis der an den österreichischen — im Studienjahre 1882/3 fungierenden akademischen Würdenträger. S. 179.
— Immatriculation von Studierenden österreichischer Staatsangehörigkeit an einer österreichischen — auf Grund eines Abgangszeugnisses der Agramer Universität. Nr. 18, S. 87.

Unterricht in den freien Gegenständen an den Mittelschulen des Staates. Nr. 39, S. 223.

V.

Verwendungsdauer der Assistenten an den gewerblichen Lehranstalten. Nr. 27, S. 146.

Verzeichnis der approbierten Gymnasiallehramts-Candidaten
in Prag (böhmisch) S. 84.
in Graz, S. 189.
in Innsbruck, S. 208.
in Lemberg, S. 191.
in Krakau, S. 33, 229.
in Czernowitz, S. 230.
— der approbierten Realschullehramts-Candidaten
in Wien, S. 200.
in Prag, S. 204.
in Graz, S. 156.
in Brünn, S. 162.
— der für das Lehramt der Musik approbierten Candidaten
in Wien, S. 231.
— der für das Lehramt der Stenographie approbierten Candidaten
in Prag, S. 233.
in Graz, S. 233.
— der für das Lehramt des Turnens approbierten Candidaten
in Wien, S. 219.
— der an den österreichischen Universitäten im Studienjahre 1882/3 fungierenden akademischen Würdenträger. S. 179.
— der an den österreichischen technischen Hochschulen und der Hochschule für Bodencultur im Studienjahre 1882/3 fungierenden akademischen Würdenträger. S. 198.
— der für den Unterricht im Freihandzeichnen zulässigen Apparate, Draht- und Holzmodelle. S. 217.
— der zum Lehrgebrauche an Volks- und Bürgerschulen allgemein zugelassenen Lehrbücher und Lehrmittel. Nr. 20, S. 88.

Vedo bei Trifail, Öffentlichkeitsrecht der Privat-Volksschule in — S. 46.

Volksschulen in größeren Städten, Dauer der Hauptferien an — Nr. 21, S. 121.

Volksschullehrer in Niederösterreich, Erlass, betreffend die Anrechnung der Dienstzeit in der definitiven Anstellung als Unterlehrer bei Berechnung der Dienstalterszulagen der — Nr. 26, S. 145.

Volksschulwesen, Handbuch der Reichsgesetze und Ministerial-Verordnungen über das — in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern. S. 46.

Vorprüfungen, Kundmachung der Wahl einer an der böhmischen Universität in Prag — Nr. 39, S. 223.

W.

Weidling, Öffentlichkeitsrecht der Privat-Mädchen-Volksschule der barmherzigen Schwestern in — S. 210.

Weißkirchen, [illegible] S. 245.

Wien, [illegible]

Wiese [illegible] S. [illegible]

Z.

Zeichnen [illegible]

Zeugnisse [illegible]

Hartinger Anton, Wandtafeln für den naturgeschichtlichen Anschauungsunterricht in Volks- und Bürgerschulen auf Grundlage der Lesebücher. S. 56, 197.

Hauler, Dr. J., Lateinische Stil-Übungen für die oberen Classen der Gymnasien und verwandter Lehranstalten. Für die 8. Classe. S. 150.

— Aufgaben zur Einübung der lateinischen Syntax in einzelnen Sätzen und zusammenhängenden Stücken. I. Theil: Casuslehre S. 170.

— — II. Theil: Moduslehre. S. 170.

Hayek, Dr. Gustav v., Leitfaden der Zoologie für die oberen Classen der Gymnasien, Realschulen und verwandten Anstalten. S. 54.

Heis, Dr. Eduard, Sammlung von Beispielen und Aufgaben aus der allgemeinen Arithmetik und Algebra. S. 178.

Herr Gustav, Lehrbuch der vergleichenden Erdbeschreibung für die unteren und mittleren Classen der Gymnasien, Realschulen und verwandten Lehranstalten. I. Cursus: Grundzüge für den ersten Unterricht in der Erdbeschreibung. S. 172.

— — II. Cursus: Länder- und Völkerkunde. S. 172.

— — III. Cursus. S. 54.

Hesky Karl und **Šanda** Franz, Anleitung zum Zeichnen einfacher Objecte des Bau- und Maschinenfaches an Knaben-Bürgerschulen, gewerblichen Fortbildungsschulen und verwandten Lehranstalten. S. 129.

— Návod ku kreslení jednoduchých předmětů stavitelských a strojnických, pro české školy upravil František Šanda. S. 84.

— Návod k rýsování jednoduchých předmětů stavitelských a strojnických pro chlapecké školy. S. 161.

Heyde, Dr., Lesebuch zum kurzgefassten Lehrbuch der Gabelsberger'schen Stenographie. S. 31.

Hillardt Gabriele, Handarbeitskunde für Lehrerinnenbildungsanstalten und zum Selbstunterrichte. III. Abtheilung: Das Nähen. S. 197.

Hochstetter Dr. F. und **Bisching,** Dr. A., Elementi di mineralogia e geologia per le classi superiori delle scuole medie. S. 173.

Hofer Josef, Grundriss der Naturlehre. I. Stufe. S. 177.

Höfler Alois, Schabus Anfänge der Naturlehre. Zum Gebrauche an den unteren Classen der Mittelschulen. S. 172.

Huemer, Dr. Johann, Q. Horatii Flacci carmina selecta, für den Schulgebrauch herausgegeben. S. 171.

I.

Initialen, die — der Renaissance. Nach Constructionen von Albrecht Dürer. S. 130.

Isopescul, sieh **Močnik.**

J.

Jacobi, Dr. Alfred und **Mehl** Hermann, Deutsches Lesebuch für Bürgerschulen. II. Theil. S. 153.

— — III. Theil. S. 53.

— — V. Theil. S. 35.

Janďaurek Anton, Katholischer Katechismus zum Gebrauche für Schule und Haus. S. 173.

Janoušek Josef, Geometrie pro ústavy učitelské. I. Theil: Planimetrie für den 1. und 2. Jahrgang. S. 197.

Jehlička sieh **Pokorný.**

Jeremievič Nic., Carte de cetire séu Lecturariu românescu. Für die 2. und 3. Stufe der Volksschulen. S. 163.

Jesenko Johann, Občna zgodovina. II. Theil: Mittelalter. S. 155.

— III. Theil: Neue Zeit. S. 155.

— Zemljepis za prvi razred srednjih šol. S. 173.

Jireček Josef, Čítanka pro třetí třídu nižšího gymnasia. S. 51.

Jöbstl Michael, Kleines Gesangbuch für die unteren Classen der Volks- und Bürgerschulen. Unterstufe zu Rud. Weinwurms kleinem Gesangbuche für Volks- und Bürgerschulen. 1. und 2. Heft. S. 132.

K.

Kermavner V., Vadbe v skladnji latinski. I. del za tretji gymnasijski razred. S. 226.

Klaić sieh **Hannak.**

Knirr Josef und **Schenk** Johann, Lehrbuch der Arithmetik. I. Theil, für die erste Gymnasialclasse. S. 154.

— — II. Theil, für die zweite Gymnasialclasse. S. 154.

König, Dr. Arthur, Lehrbuch für den katholischen Religionsunterricht in den oberen Classen der Gymnasien und Realschulen. S. 74, 141.

— — III. Cursus: Die besondere Glaubenslehre. S. 178.

Kopetzky sieh **Ambros.**

Kotal sieh **Pokorný.**

Kozenn B., Leitfaden der Geographie für die Mittelschulen. II. Theil: Specielle Geographie. S. 141.

— Geographischer Schulatlas für Gymnasien, Real- und Handelsschulen. S. 168.

— Zeměpisný atlas pro školy střední. S. 197.

Kraft u. **Fischer** sieh **Fischer.**

Krist, Dr. Josef, Anfangsgründe der Naturlehre für die unteren Classen der Mittelschulen, besonders der Gymnasien. S. 141.

Křišek W., Vyobrazení živočichů. Tafel V., VI. und VII. S. 32.

Krönes, P. Franz Edmund, Die Ceremonien des öffentlichen kirchlichen Gottesdienstes im katholischen Kirchenjahre. S. 85. —

L.

Lange, Dr. H., Volksschulatlas über alle Theile der Erde. 35 Blätter in Farbendruck. S. 27.

Langer Alois, Lehrbuch der katholischen Religion (Apologetik) für Lehrerbildungsanstalten. I. Theil. S. 55.

Laužecký Josef, Katolický katechismus ku potřebě školní i domáci. S. 173.

Lavtar L., Geometrija za učiteljišča. S. 150.

Lemminger Emanuel, Fysika pro nižší třidy škol středních. S. 196.

Lesar Anton, Liturgika ali sveti obredi pri vnanji službi božji. I. und II. Theil. S. 74.

Lesebuch zum kurzgefassten Lehrbuch (Preisschrift) der Gabelsberger'schen Stenographie. S. 31.

Letoschek E., Tableau der wichtigsten physikalisch-geographischen Verhältnisse. S. 161.

Libro di lettura per le scuole popolari austriache (Ausgabe in 3 Theilen). I. Theil. S. 241. — II. Theil. S. 241. — III. Theil. S. 241.

Lieder für die österreichische Volksschule. Herausgegeben vom Lehrerverein „Volksschule". S. 149.

Liederschatz, 81 ausgewählte evangelische Kirchenlieder zum Schulgebrauche. S. 159.

Lindner, Dr. G. A., Všeobecné vyučovatelství. S. 32.

— Compendio di logica formale. S. 164.

Lorinser, Dr. Friedr. Wilh., Die wichtigsten essbaren, verdächtigen und giftigen Schwämme. S. 27.

M.

Mach Franz, Katholische Religionslehre. S. 149.

— Erklärung der katholischen Gebräuche der katholischen Kirche für Bürgerschulen. S. 149.

— Abriss der Kirchengeschichte in Erzählungen. S. 149.

Mair Franz, Liederstrauß. Ein- und zweistimmige Lieder nebst dem Wichtigsten aus der Gesangslehre für dreiclassige Bürgerschulen. S. 170.

Mehl und **Jacobi,** sieh **Jacobi.**

Memorabilia Alexandri Magni et aliorum virorum illustrium. Phaedri fabulae selectae von K. Schmidt und O. Gehlen. S. 171.

Menger Josef, Geometrische Formenlehre in Verbindung mit dem Freihandzeichnen für die erste Classe der Realschulen. S. 141.

Mich, Dr. Josef, Allgemeine Unterrichtslehre mit besonderer Rücksicht auf Volksschulunterricht. S. 150.

Mittheilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, herausgegeben von Dr. Sickel, Zeißberg, Thausing und Mühlbacher. S. 155.

Močnik, Dr. Franz R. v., Lehr- und Übungsbuch der Arithmetik für Bürgerschulen. 3. Heft. S. 49.

— Lehrbuch der Arithmetik und Algebra, nebst einer Aufgabensammlung für die oberen Classen der Mittelschulen. S. 167.

— Geometrische Anschauungslehre für Untergymnasien. S. 172.

— Lehrbuch der Arithmetik für Untergymnasien. S. 172, 178.

— Geometrische Formenlehre für die 1. Classe der Realschulen. S. 215.

— Libro di testo per l'insegnamento della geometria negl' istituti magistrale maschili e femminili. S. 16.

— L' insegnamento dell' aritmetica nei due primi anni scolastici delle scuole popolari. S. 86.

— Aritmetika za nižje gimnazije. S. 226.

— Manualŭ de Aritmetică péntru gimnasiĭ inferiore de Dr. Franciscŭ cav. de Močnik, trădusŭ din germânesce de Samuilŭ V. Isopescul. S. 45.

Mourek V. E., Cvíčebná kniha ku překládání z jazyka českého na jazyk německý pro vyšší třídy středních škol. S. 241.

Münch, Dr. Peter, Lehrbuch der Physik. Mit einem Anhange: Die Grundlehren der Chemie und der mathematischen Geometrie. S. 142.

Mussafia A., Italienische Sprachlehre. S. 141.

*

N.

Nagel Johann, Aufgaben für das mündliche und schriftliche Rechnen. 5. Heft, für allgemeine Volksschulen. S. 169.

— — Für achtclassige Volks- und Bürgerschulen. S. 169.

Napravnik Franz, Geometrie und geometrisches Zeichnen für Knaben- und Bürgerschulen. S. 149.

— Geometrische Formenlehre für Mädchen-Bürgerschulen und vier- bis siebenclassige Volksschulen. I. Theil. S. 225.

Niedergesäss R., Leitfaden der Geschichte der Pädagogik. S. 160.

— Deutsches Lesebuch für Volks- und Bürgerschulen. 8. Schuljahr. S. 177.

Nitsche Franz, Liederbuch. 4. Heft. S. 85.

P.

Pape Paul, Sammlung von Rechenaufgaben. 1. Heft. S. 177.

Patočka Franz, Cornelii Nepotis liber de excellentibus ducibus exterarum gentium. S. 171.

Pavec Ivan, Latinska Slovnica za gimnazije. S. 51.

Pennerstorfer Ignaz, Lehrbuch der Geschichte für Volks- und Bürgerschulen. I. Theil. S. 132, 159.

Petračić, sieh **Curtius.**

Plate H., Vollständiger Lehrgang zur Erlernung der englischen Sprache. I. Elementarstufe. S. 85.

Ploetz Ch., Nouvelle grammaire française basée sur le latin. S. 143.

Ploetz, Dr. Karl, Schulgrammatik der französischen Sprache. S. 164.

— Syntax und Formenlehre der neufranzösischen Sprache auf Grund des Lateinischen dargestellt. S. 172.

Podstatný Jos., P. Vergilia Marona vybrané básně. S. 134.

Pokorny, Dr. Alois, Illustrierte Naturgeschichte des Mineralreiches. S. 50.

— Illustrierte Geschichte des Thierreiches. S. 226.

— Názorný přírodopis živočišstva pro nižší oddělení středních škol československých von P. Jehlička und Dr. V. Kotal. S. 197.

Pokorny, Dr. V., Prirodopis životinjstva za slikami. S. 51, 135.

— Prirodopis za pučke i gradjanske škole u tri stupnja. III. Stufe. S. 159.

Pölzl Ignaz, Mittelhochdeutsches Lesebuch für Oberrealschulen. S. 50.

— Deutsches Lesebuch für die oberen Classen österreichischer Realschulen. II. Band, für die 6. Classe. S. 128.

Procházka Math., Dějiny zjevení Božího v novém zákoně. S. 196.

Procházka Prokop, Chemie, učebná kniha pro čtvrtou třídu škol realných. S. 155.

Putzger F. W., Historischer Schulatlas zur alten, mittleren und neuen Geschichte in 27 Haupt- und 48 Nebenkarten. S. 52.

R.

Rätsch Heinrich, Kurzer Lehrgang der Stenographie (Correspondenz- und Debattenschrift) nach F. X. Gabelsbergers System. S. 55

— sieh **Heyde.**

Razinger Ant. und **Žumer** Andr., Slovenische Wandfibel. 25 Tafeln. S. 74.

Reichel, Dr. Karl, Mittelhochdeutsches Lesebuch mit Glossar für Gymnasien. S. 31.

Reichsgesetze, Handbuch der — und Ministerial-Verordnungen über das Volksschulwesen in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern. S. 46.

Ricard, Dr. Anselm, Lehrbuch der französischen Sprache für Bürgerschulen, sowie zum Privatunterricht. S. 133.

Řiha Ernst, Lehrbuch der französischen Sprache für Bürgerschulen. Ausgaben in 4 Stufen. 2. Stufe. S. 67.

Roth Julius, Nauky mluvnické jazyka německého pro nižší třídy škol středních. S. 215.

Rothaug J. G., Leitfaden der Geographie für Volksschulen. (Nach dem Lehrplane für vier- bis sechsclassige Volksschulen.) S. 85.

— Lehrbuch der Geographie für Volks- und Bürgerschulen in 3 Stufen. 1. Stufe. S. 169.

Rothe, Dr. Karl, Das Thierreich. Leitfaden für die unteren Classen der Realschulen und Gymnasien. S. 54.

Rožek J. A., Wörterverzeichnis zum ersten Theile des lateinischen Lesebuches. S. 172.

— Wörterverzeichnis zum lateinischen Lesebuche. II. Theil. S. 178.

S.

Šanda, sieh **Hosky.**

Scheller Fr., Lehr- und Lesebuch der Gabelsberger'schen Stenographie. S. 150.

Schenk und **Knirr,** sieh **Knirr.**

Schenkl, Dr. K., Chrestomathie aus Xenophon. Mit erklärenden Anmerkungen und einem Wörterbuche. S. 26.
— Übungsbuch zum Übersetzen aus dem Deutschen und Lateinischen ins Griechische. S. 31.
Schiller Karl, Deutsche Grammatik für Mittelschulen. S. 16.
Schindl Rudolf, Lehrbuch der Geschichte des Mittelalters für die unteren Classen österreichischer Mittelschulen. S. 68.
Schirmer Wilhelm, Heimatkunde des Herzogthumes Schlesien. S. 160.
Schmid Ernst, Schullieder. S. 31.
Schmidt Julius, Turnschule. Zum Gebrauche für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. S. 226.
Schmidt K., Lateinische Schulgrammatik. S. 133.
Schmidt u. **Gehlen** sieh **Gehlen.**
Schmidt-Göbel, Dr. H. M., Die schädlichen und nützlichen Insecten in Forst, Feld und Garten. II. Abtheilung: Die schädlichen Insecten des Land- und Gartenbaues. 6 Foliotafeln in Farbendruck nebst Textheft. S. 74.
Schultz, Dr. Ferd., Kleine lateinische Sprachlehre, zunächst für die unteren und mittleren Classen der Gymnasien und Realgymnasien. S. 170.
— Aufgabensammlung zur Einübung der lateinischen Syntax, zunächst für die mittlere Stufe der Gymnasien. S. 170.
Schwarz Anton, Lateinisches Lesebuch mit sachlichen Erklärungen und grammatischen Verweisungen versehen. S. 55.
Seibert A. E., Schulgeographie. I. Theil. S. 169.
— II. Theil. S. 169.
— Traduzione di Matteo Bassa. Geografia ad uso di scuola. In tre parti. S. 170.
Seydlitz, Ernst von, Kleine Schulgeographie. S. 134.
Šikola Josef, Základové arithmetiky obecné pro třetí třídu středních škol. S. 164.
— Arithmetika pro čtvrtou třídu gymnasií a realných gymnasií. S. 164.
Sitte Camillo, Initialen der Rennaissance. S. 130.
Sket, Dr. Jakob, Slovenisches Sprach- und Übungsbuch nebst Chrestomathie und einem slovenisch-deutschen und deutsch-slovenischen Wörterverzeichnis. S. 179.
Śliwa Jan, Krótka historija kościoła chrześciańskiego. S. 73.
Smičiklas Thad., Hrvatska čitanka za I. razred gimnazijski. S. 68.
Smolik Franz, Elemente der darstellenden Geometrie. Ein Lehrbuch für Oberrealschulen. S. 54.
Standfest, Dr. Franz, Leitfaden für den mineralogischen Unterricht an den oberen Classen der Mittelschulen. S. 149.
Starý Wenzel, Aritmetika pro první, druhou a třetí třídu škol realných. S. 143.
Šťastný J., **Lepař** J., **Tille** A., **Tieftrunk** K., **Sokol** J., Čítanka pro školy obecné i měšťanské. Ausgabe in 8 Theilen. 7. Theil. S. 163.
Steigl u. **Fellner** sieh **Fellner.**
Stein M., **Weiner** B. und **Wrany** W., Deutsche Sprachschule. 1., 2., 3. und 4. Heft. S. 49.
— 5., 6. und 7. Heft. S. 225.
— Theoretischer Theil zum 5., 6. und 7. Heft. S. 225.
Stieler, Schulatlas. Ausgabe für die österreichisch-ungarische Monarchie. S. 164.
Studnička Bož., Dětská zahrádka, druhá sbírka. S. 242.
Sydow E. v., Schulatlas in 42 Karten. S. 51.

T.

Tille, Dr. Anton, Učebnice zeměpisu obecného i rakousko-uherského pro školy střední etc. Svazek I. S. 150, 160.
Timéus Francesco, Letture per le scuole popolare e civiche (Ausgabe in 8 Theilen). 4. Theil. S. 35. — 5. Theil. S. 133.
Trampler R., Atlas der österreichisch-ungarischen Monarchie für Mittel- und verwandte Schulen. Ausgabe in 31 Blättern. S. 27.
— Physikalisch-politischer Atlas der österreichisch-ungarischen Monarchie für Mittel- und verwandte Schulen. Ausgabe in 19 Blättern. S. 27.
— Oro-hydrographischer Atlas der österreichisch-ungarischen Monarchie für Mittel- und verwandte Schulen. Ausgabe in 14 Blättern. S. 27.
— Atlas für sieben- und achtclassige Volks- und Bürgerschulen. Ausgabe für Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Kärnten. S. 68.
— — Ausgabe für Krain, Küstenland, Tirol und Vorarlberg, Böhmen, Mähren, Schlesien. S. 69.

U.

Übersichtskarte der k. und k. österreichisch-ungarischen Monarchie. S. 216.
Ullrich, Dr. G., **Vogl** J., **Branky** F., Lesebuch für österreichische Volksschulen. (Ausgabe in drei Theilen.) I. Theil. S. 73.

Umlauft, Dr. Friedrich, Die österreichisch-ungarische Monarchie. Geographisch-statisches Handbuch. S. 227.

V.

Verzeichnis der für den Unterricht im Freihandzeichnen zulässigen Apparate, Draht- und Holzmodelle. S. 217.

— der zum Lehrgebrauche in den Volks- und Bürgerschulen allgemein zugelassenen Lehrbücher und Lehrmittel. S. 89.

Vielhaber Leopold, Aufgaben zum Übersetzen ins Lateinische zur Einübung der Syntax. 1. Heft. Für die 3. Classe der Gymnasien. S. 26.

Villicus Franz, Muster- und Übungshefte für die gewerbliche Buchhaltung. S. 133.

— Geometrische Formenlehre in Verbindung mit dem Zeichnen ornamentaler Gebilde. Für die 1. Realclasse. S. 159.

— Lehr- und Übungsbuch der Arithmetik für Unterrealschulen. II. Theil. Für die 5. Classe. S. 196.

Volksschulwesen, Handbuch der Reichsgesetze und Ministerial-Verordnungen über das — S. 46.

Vorovka Karl, Čítací kniha pro ústavy učitelské. S. 55, 129.

W.

Wallentin, Dr. Ignaz G., Lehrbuch der Physik für die oberen Classen der Mittelschulen und verwandter Lehranstalten. S. 142.

Wassmuth Anton, Lehrbuch der Physik für die unteren Classen der Mittelschulen. S. 86.

Weiner, Wrany u. **Stein** sieh **Stein.**

Weinwurm Rudolf, Gesangbuch für Sopran- und Altstimmen. 8. Heft. S. 132, 135.

Willomitzer, Dr. F., Deutsche Grammatik für österreichische Mittelschulen. S. 171.

Woldřich, Dr. Joh. N., Leitfaden der Zoologie für den höheren Schulunterricht. S. 46.

Wolf, Dr. G., Kurzgefasste Religions- und Sittenlehre für die israelitische Jugend. S. 169.

— Die Geschichte Israels für die israelitische Jugend. II. Heft. S. 177.

Z.

Zeißberg Heinrich, R. v., Erzählungen aus der Geschichte. Mit besonderer Berücksichtigung der österreichischen Geschichte. Für die 7. Classe. S. 132.

— — Für die 8. Classe. S. 132.

— Racconti presi dalla Storia. S. 225.

Zingerle Franz G., Canzoniere ad uso delle scuole popolari. S. 241.

Žumer sieh **Razinger.**

Verordnungsblatt

des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Jahrgang 1882.

Jahrgang 1882. **Stück I.**

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 1. Jänner 1882.

Inhalt. **Nr. 1.** Gesetz vom 14. September 1881, wirksam für das Königreich Dalmatien, womit die Bestimmungen des zweiten Abschnittes des Landesgesetzes vom 29. December 1871 betreffend die Errichtung, die Erhaltung und den Besuch der öffentlichen Volksschulen abgeändert werden. Seite 2. — **Nr. 2.** Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 17. December 1881, womit die Jahreszeit festgesetzt wird, in welcher Bestellungen von Gipsmodellen bei dem k. k. österr. Museum für Kunst und Industrie in Wien statthaft sind. Seite 16.

Kundmachung.

Mit 1. Jänner 1882 beginnt der vierzehnte Jahrgang des Verordnungsblattes für den Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht, dessen Inhalt die einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Erlässe, Kundmachungen, ferner Verfügungen betreffend Lehrbücher und Lehrmittel, Personalnachrichten und schließlich Concurs-Ausschreibungen zum Zwecke der Besetzung von Dienststellen bilden.

Zum Abnehmen desselben sind die Landesschulbehörden beziehungsweise Statthaltereien und Landesregierungen, die Bezirksschulbehörden beziehungsweise Bezirkshauptmannschaften, die Universitäten, die außer dem Verbande mit letzteren stehenden theologischen Facultäten, die höheren Fachschulen, insoweit sie dem Unterrichtsministerium unterstehen, die Universitäts- und Studienbibliotheken, die sonstigen dem genannten Ministerium unterstehenden Institute, ferner die Mittelschulen und die Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten verpflichtet.

Für die Behörden und die Lehrkörper jener Lehranstalten, welche aus Staatsmitteln oder aus öffentlichen Fonden erhalten werden, ist eine Verfügung des Ministeriums für Cultus und Unterricht, sobald sie in das Verordnungsblatt aufgenommen und ihnen dieses zugestellt worden ist, als intimiert anzusehen.

Ein vollständiges Exemplar desselben kostet loco Wien für das Jahr 1882 2 fl. 30 kr., nach auswärts mit Postzusendung 2 fl. 50 kr.

Die Pränumerationen werden von der k. k. Schulbücher-Verlags-Direction (I., Johannesgasse 4) entgegen genommen, wohin die frankierten und mit dem Pränumerationsbetrage versehenen Briefe beziehungsweise Postanweisungen, unmittelbar zu richten sind.

Nr. 1.

Gesetz vom 14. September 1881 *),

wirksam für das Königreich Dalmatien,

womit die Bestimmungen des zweiten Abschnittes des Landesgesetzes vom 29. December 1871, Nr. 10 L.-G.-Bl. ex 1872, betreffend die Errichtung, die Erhaltung und den Besuch der öffentlichen Volksschulen abgeändert werden.

Über Antrag des Landtages Meines Königreiches Dalmatien finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die §§. 16—29, welche den zweiten Abschnitt des Landesgesetzes vom 29. December 1871, betreffend die Errichtung, die Erhaltung und den Besuch der öffentlichen Volksschulen bilden, treten in ihrer gegenwärtigen Fassung außer Kraft und haben künftig zu lauten, wie folgt:

§. 16.

In jedem Schulsprengel hat der Ortsschulrath eine Matrikel aller im schulpflichtigen Alter stehenden Kinder (§. 1 des Landesgesetzes vom 29. December 1871, womit einige Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869, R.-G.-Bl. Nr. 62 abgeändert werden) des Schulsprengels ohne Unterschied ihrer Confession und Heimatsberechtigung zu führen.

Diese Matrikel wird nach dem, dem gegenwärtigen Gesetze beigegebenen Formulare A geführt, und sind in dasselbe die Kinder, beginnend mit dem ältesten, in chronologischer Ordnung nach Maßgabe des für den Schulsprengel geltenden Schuljahres einzutragen.

Der Ortsschulrath hat alljährlich wenigstens einen Monat vor dem Anfange des neuen Schuljahres die Namen jener Kinder in die Matrikel nachzutragen, welche während des vorhergehenden Schuljahres das sechste Lebensjahr vollendet haben, oder dasselbe bis zu dem Anfange des neuen Schuljahres vollenden werden.

§. 17.

Behufs der Anfertigung dieser Matrikel steht der Ortsschulbehörde das Recht zu, von denjenigen, welche die Pfarrmatriken führen, einen Auszug aus der Geburtsmatrikel der im schulpflichtigen Alter stehenden Kinder (Formulare B) zu fordern, und über solche Kinder von den Staats- und Gemeindebehörden, sowie von Privatpersonen, welche einen Aufschluss zu geben vermögen, die erforderlichen Erkundigungen einzuholen. Wer ein Kind der Eintragung in die erwähnte Matrikel entzieht, oder zu diesem Zwecke eine unwahre Angabe macht, ist mit einer Geldstrafe von 1 bis 20 Gulden zu belegen.

---

*) Kundgemacht am 5. November 1881 im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für das Königreich Dalmatien unter Nr. 31.

§. 18.

Wenigstens acht Tage vor dem Beginne jedes neuen Schuljahres hat die Ortsschulbehörde auf Grund der nach §. 16 geführten Matrikel das Verzeichnis (Formulare C) der in demselben Jahre zum Besuche der Alltagsschule und abgesondert der zum Besuche der Sonn- und Feiertagsschule oder der Abendschule verpflichteten Kinder zu verfassen.

Bei Verfassung dieses Verzeichnisses sind jene Kinder wegzulassen, welche

a) wegen eines geistigen oder körperlichen Gebrechens die öffentliche Volksschule nicht besuchen können,

b) zu Hause oder in einer Privatanstalt unterrichtet werden,

c) bereits an einer höheren Schule sich befinden,

d) einen stichhältigen Grund haben, um im nächsten Schuljahre von der Schulpflicht entbunden zu werden.

§. 19.

Auf Grund des nach dem vorangehenden Paragraphe verfassten Verzeichnisses hat die Ortsschulbehörde (nach den beiliegenden Formularen D und E) die Eltern der im Verzeichnisse eingetragenen Kinder oder deren Stellvertreter unverweilt schriftlich an die Pflicht zu erinnern, die Kinder, für welche sie verantwortlich sind, binnen der ersten acht Tage des neuen Schuljahres in die Schule zu führen und dieselben die Schule regelmäßig besuchen zu lassen, um nicht den in den §§. 20 und 23 des gegenwärtigen Gesetzes vorgesehenen Strafen zu verfallen.

Gegen diese Aufforderung kann binnen acht Tagen an die Bezirksschulbehörde der Recurs, jedoch ohne aufschiebende Wirkung, eingebracht werden. Das im §. 18 erwähnte Verzeichnis der schulpflichtigen Kinder wird vor dem Beginne des neuen Schuljahres dem Leiter der Schule zugestellt.

Der Ortsschulrath hat gleichzeitig das Verzeichnis (Formulare F) der in dem neuen Schuljahre von der Schulpflicht befreiten Kinder dem Bezirksschulrathe zu übersenden, welcher bei dessen Prüfung berechtigt ist, nach Bedarf Aufklärungen und Belege über die Befreiungsgründe zu fordern.

Findet die Bezirksschulbehörde, dass ein Kind ohne einen hinreichenden Grund von dem Schulbesuche befreit wurde, so hat sie an die Betreffenden die oben vorgeschriebene Aufforderung zu richten und im Wege des Ortsschulrathes dem Lehrer die Eintragung des Kindes in das Schülerverzeichnis aufzutragen.

§. 20.

Die Eltern oder deren Stellvertreter, welche ohne Beibringung hinreichender Rechtfertigungsgründe binnen der oben festgesetzten Frist das Kind, für welches sie verantwortlich sind, nicht in die Schule führen, verfallen in eine Geldstrafe, welche zwischen einem und fünf Gulden zu bemessen ist.

Bei der Bemessung der Strafe hat die betreffende Behörde denselben zugleich aufzutragen, binnen drei Tagen nach Zustellung der Entscheidung ihrer Pflicht zu entsprechen. Hiebei ist ihnen auch eine weitere Strafe von fünf bis fünfzig Gulden anzudrohen, welche im Nichtbefolgungsfalle des Auftrages zu verhängen sein wird. (Formulare G.)

Von der Zustellung der Entscheidung hat die Bezirksschulbehörde im Wege des Ortsschulrathes den Leiter der Schule zu verständigen.

Nach Ablauf der im §. 19 und im zweiten Alinea des gegenwärtigen Paragraphes festgesetzten Fristen hat der Leiter der Schule im Wege des Ortsschulrathes der Bezirksschulbehörde bekannt zu geben, ob und welche schulpflichtigen Kinder nicht in die Schule gestellt worden sind.

§. 21.

Wenn der Ortsschulbehörde während des Schuljahres die Übersiedlung eines schulpflichtigen Kindes aus dem eigenen in einen anderen Schulsprengel bekannt wird, so hat sie die Mittheilung hierüber an die betreffende Ortsschulbehörde zu richten. Erhält sie Kenntnis von der Übersiedlung eines schulpflichtigen Kindes aus einem anderen in den eigenen Schulsprengel, so hat sie dasselbe in die nach dem §. 16 geführte Matrikel aufzunehmen, den Schulleiter davon zu benachrichtigen, und nöthigenfalls nach den Vorschriften des §. 19 Amt zu handeln.

§. 22.

Jedes Ausbleiben aus der Schule muss in der Regel binnen acht Tagen beim Lehrer gerechtfertigt werden.

Am Schlusse jedes Monats verfasst der Leiter der Schule aus dem Frequentationsbuche das Verzeichnis der nicht gerechtfertigten Absenzen (Formulare H) und übersendet es binnen der darauf folgenden acht Tage an den Ortsschulrath, dem es obliegt, dasselbe dem Bezirksschulrathe mit den eigenen Anträgen (§. 8 des Landesgesetzes vom 8. Februar 1869) binnen acht Tagen vorzulegen.

Falls die Rechtfertigung über die Absenzen binnen der vorgeschriebenen Frist bei dem Lehrer nicht erfolgt, oder von diesem nicht anerkannt worden ist, kann dieselbe bei dem Ortsschulrathe eingebracht werden. Findet sie dieser begründet, so kann er derselben Folge geben, wenn das erwähnte Verzeichnis noch nicht an die Bezirksbehörde geleitet wurde. Ist aber letzteres schon geschehen, so übermittelt er sie sofort derselben Behörde.

Ein nicht hinreichend entschuldigtes Versäumnis wird als unentschuldigt behandelt.

§. 23.

Wenn den Eltern oder deren Stellvertretern eine schuldbare Vernachlässigung des Schulbesuches seitens ihrer bei einer öffentlichen Volksschule eingeschriebenen Kinder zur Last fällt, wird über dieselben eine Geldstrafe verhängt, welche mit Berücksichtigung der Zahl der Veräumnisse und der etwa vorgebrachten Entschuldigungen bis zu fünf Gulden für die Versäumnisse eines Monates reichen kann.

Inhaber von Fabriken, Gewerben, Bergbauen und dergleichen, welche die bei ihnen beschäftigten Kinder nicht zum regelmäßigen Schulbesuche anhalten, verfallen in dieselbe Strafe.

§. 24.

Die Pflicht, die Alltagsschule zu besuchen, erlöscht für jene Kinder, welche das zwölfte Lebensjahr zurückgelegt haben und durch ein Zeugnis einer öffentlichen Volksschule (Formulare I) den Besitz der nothwendigsten Kenntnisse (§. 1 des Landesgesetzes vom 29. December 1871, Nr. 11, L.-G.-Bl. ex 1872) nachweisen.

§. 25.

Von der Beibringung des ebenerwähnten Zeugnisses sind Kinder befreit, welche sich in dem bezeichneten Termine an einer höheren Schule befinden, ferner solche, deren geistiger oder körperlicher Zustand die Erwartung ausschließt, dass sie auch mit einem verlängerten Schulbesuche das Ziel der Volksschule erreichen werden, endlich solche, die in den letzten Jahren von der Schulpflicht aus dem im §. 18 lit. *a* und *d* angeführten Gründen befreit waren.

§. 26.

Eltern oder deren Stellvertreter, welche außer den im vorangehenden Paragraphe angeführten Fällen Kinder vor Erlangung jenes Zeugnisses von der Alltagsschule, oder vor der Vollendung des vierzehnten Lebensjahres von der Wiederholungsschule ferne halten, unterliegen den für Vernachlässigung des Schulbesuches angeordneten Strafen.

Das Gleiche gilt bezüglich der Inhaber von Fabriken, Gewerben, Bergbauen und dergleichen, welche in den erwähnten Fällen die bei ihnen beschäftigten Kinder vom Schulbesuche abhalten.

§. 27.

Die Verhängung der in den §§. 17, 20, 23 und 26 erwähnten Strafen kommt in erster Instanz der Bezirksschulbehörde zu. Das Verfahren richtet sich im Allgemeinen auf jene Vorschriften, welche die Untersuchung und Entscheidung über im allgemeinen Strafgesetze nicht vorgesehene Übertretungen regeln.

Die in den §§. 20 und 23 angegebenen Strafen können jedoch auch ohne Einholung der Rechtfertigung des Beschuldigten (Formulare L und M) verhängt werden; nur muss in diesem Falle das betreffende Erkenntnis noch innerhalb des dem Monate, in welchem die Absenzen stattfanden, nächstfolgenden Monates gefällt und zugestellt werden.

Die Strafgelder fließen dem Pensionsfonde für Lehrer zu und werden im politischen Executionswege von der Gemeindebehörde durch eine hiezu eigens bestimmte Person eingehoben, die dem k. k. Bezirksschulrathe bekannt zu geben ist und mit welcher dieser unmittelbar zu verkehren hat.

Der zur Einhebung der Strafgelder bestimmten Person gebüren 20 Percent des für diesen Titel factisch eingenommenen Betrages.

Im Falle, als die nach den oben erwähnten Paragraphen verhängten Geldstrafen wegen Armut des Verurtheilten uneinbringlich sind, sind dieselben in Einschließungsstrafen nach dem Maßstabe von einem Tage für je fünf Gulden umzuwandeln.

§. 28.

Recurse gegen Entscheidungen wegen des nicht begonnenen, des vernachlässigten oder des vorzeitig abgebrochenen Schulbesuches haben, soweit sie nicht gegen Straferkenntnisse gerichtet sind, keine aufschiebende Wirkung.

Bei Behandlung dieser Recurse seitens der Bezirksschulbehörde sind die Vorschriften der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 30. August 1868 (R.-G.-Bl. Nr. 124 ex 1868) anzuwenden.

§. 29.

Gegen Eltern, welche trotz wiederholter Bestrafung beharrlich ihren Obliegenheiten in Betreff des Schulbesuches ihrer Kinder nicht nachkommen, kann das Verfahren nach den §§. 176 und 177 des allg. bürgl. Gesetzb. veranlasst werden.

Inhaber von Fabriken, Gewerben, Bergbauen und dergleichen können schon bei dem ersten Rückfalle des Rechtes, schulpflichtige Kinder in ihren Unternehmungen zu beschäftigen, verlustig erklärt werden.

Artikel II.

Der Landesschulrath wird ermächtiget, die dem gegenwärtigen Gesetze beigegebenen Formularien, wenn es ihm zweckentsprechend erscheint, abzuändern.

Artikel III.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit; mit dessen Durchführung ist Mein Minister für Cultus und Unterricht beauftragt.

Miskolcz, am 14. September 1881.

Franz Joseph m./p.

Conrad-Eybesfeld m./p.

Formulare A. (§. 16 des Landesgesetzes vom 14. September 1881.

(1. Seite.)

Matrikel

der vermöge ihres (vom sechsten bis zum vollendeten zwölften Jahre) schulpflichtigen Kinder des Schulsprengels

Beginnt / Endet } mit dem Schuljahre { 18.. / 18..

(2. Seite.)

Fortlaufende Zahl	Zuname und Name des Kindes	Name des Vaters, Name und Zuname seines Stellvertreters	Geburts-Monat und Jahr	Geburtsort und Fraction des Schulsprengels, in der das Kind wohnt

(3. Seite.)

Von dem Schulbesuche befreit: *a)* wegen physischer oder geistiger Gebrechen; *b)* weil zu Hause oder in einer Privatanstalt unterrichtet; *c)* weil es eine höhere Schule besucht; *d)* aus anderen triftigen Gründen im Jahre								Ist es arm	Wann und aus welchem Grunde die Schulpflicht erloschen	Anmerkungen
18..	18..	18..	18..	18..	18..	18..	18..			

(4. Seite.)

Bemerkungen.

1. Bei der ersten Anlegung der Matrikel werden die Kinder chronologisch nach dem Schuljahre, von den ältesten angefangen, eingetragen, und zwar, wenn die Schule seit länger als 8 Jahren besteht, mit den Kindern, welche in das 14. Lebensjahr eingetreten, aber es noch nicht vollendet haben, andernfalls mit denjenigen Kindern, welche in das 12. Jahr eingetreten sind, es aber noch nicht vollendet haben. Die einzelnen Jahrgänge werden mit einer Querlinie geschieden.

2. Die Kinder desselben Schuljahres können entweder in chronologischer oder in alphabetischer Ordnung eingetragen werden.

3. Vor dem Beginne jedes Schuljahres (§. 16 des Gesetzes) werden in der angegebenen Weise die Kinder hinzugeschrieben, für welche mit demselben Jahre die Schulpflicht beginnt.

4. Sollte im Laufe des Schuljahres (§. 21 des Gesetzes) ein Kind aufgenommen werden, so wird es in fortlaufender Zahl eingeschrieben, sein Name wird aber mit einer Querlinie geschieden und es wird angemerkt, in welches Schuljahr es nach seinem Alter gehört.

5. Der Grund, weshalb ein Kind in einem Jahre vom Schulbesuche befreit ist, kann in der Rubrik, in welcher das Schuljahr eingeschrieben steht, mittelst des Buchstabens, unter welchem in der Matrikel der bezügliche Grund angegeben ist, angemerkt werden. Der Grund bezüglich lit. *d* kann auch genauer bezeichnet werden, z. B. verstandesschwach, kränklich, zu weit entfernt von der Schule, u. dgl.

Bei den nicht befreiten Kindern wird ein Querstrich gemacht.

6. Ist das Kind arm, so wird es in der siebenten Rubrik mit dem Worte „ja“ bezeichnet, ist es dieses nicht, bleibt die Rubrik unbeschrieben. (Es dient diese Angabe, um dem Lehrer hinsichtlich der Vertheilung der Armenbücher die nöthigen Weisungen geben zu können).

7. Nach dem Schlusse jeden Schuljahres wird die Eintragung der Kinder, welche das zwölfte Lebensjahr vollbracht haben, revidiert und, wenn nach dem Zeugnisse des Lehrers (§. 24 und 25 des Gesetzes) ein Kind von der Schulpflicht gänzlich befreit wird, ist der Befreiungsgrund in der achten Rubrik der Matrikel einzutragen.

So lange diese Befreiung nicht eintritt, bleibt das Kind bis zur Vollendung des **vierzehnten Lebensjahres** im Verzeichnisse der zum Besuche der Alltagsschule Verpflichteten (§§. 18, 19 und 24 des Gesetzes).

Falls aber das Kind zum Besuche der Wiederholungsschule angehalten wird, wird dies in der Rubrik „Anmerkungen" ersichtlich gemacht.

8. Stirbt ein Kind, oder übersiedelt es aus dem Schulsprengel vor Vollendung des 14. Lebensjahres, so wird dies in der achten Rubrik angemerkt.

Formulare B. (§. 17 des Landesgesetzes vom 14. September 1881.)

Fortlaufende Zahl	Name und Zuname des Kindes	Name des Vaters	Geburts-Tag, Monat und Jahr	Ob es arm ist	Anmerkung

Z. _____ Z. _____

der Pfarrer zu _____ Ortsschulrath zu _____

Zuschrift.

Ich übermittle hiemit den gewünschten Auszug aus der Geburtsmatrikel dieser Pfarre bezüglich der im bezeichneten Zeitraum gebornen Kinder mit den in dem Formulare enthaltenen Angaben.

Von dem Pfarramte

..... 18..

Der Pfarrer:

An den löblichen Ortsschulrath

zu _____

Zuschrift.

Euer ..... werden ersucht auf Grund der Geburtsmatrikel nach dem beigegebenen Formulare den Auszug der nach ihrem Alter zum Besuche der Schule verpflichteten Kinder mitzutheilen, und zwar derjenigen, die von dem ersten des Monates ..... Jahr 18.. bis zum Schlusse des Monates ..... Jahr 18.. geboren sind.

Von dem Ortsschulrathe

..... 18..

Der Vorsitzende:

An Seine Hochwürden, den Herrn Pfarrer

zu _____

Formulare **C.** (§. 18 des Landesgesetzes vom 14. September 1881.)

Verzeichnis der Kinder,

welche die öffentliche Volksschule und zwar *A* die Alltagsschule, *B* die Sonn- und Feiertags- oder Abendschule in ..... während des Schuljahres 18.. vom ..... bis zum ..... zu besuchen verpflichtet sind.

Fortlaufende Zahl	Zuname und Name des Kindes	Name des Vaters	Geburts-Jahr	Name und Zuname der für den Besuch verantwortlichen Person	Ob das Kind		Anmerkung
					arm ist	in der Schule schon eingeschrieben ist	

Z. _____

An

die Leitung der öffentlichen Volksschule

in

_____

Der Ortsschulrath übermittelt in Befolgung des §. 19 des Gesetzes vom 14. September 1881 (L.-G.-Bl. Z. 31) das Verzeichnis der Kinder, welche in dem beginnenden Schuljahre zum Besuche der Schule verpflichtet sind, und gibt der Leitung bekannt, dass die in demselben Paragraphe vorgeschriebene Aufforderung an die Eltern schon erlassen worden ist.

Von dem Ortsschulrathe

..... 18..

Der Vorsitzende

Formulare **D.** (§. 19 des Landesgesetzes vom 14. September 1881.)

Z. _____

Herrn .....

Auf Grund des §. 19 des Landesgesetzes vom 14. September 1881 (L.-G.-Bl. Z. 31) werden Sie aufgefordert, binnen der ersten acht Tage des Schuljahres, welches mit dem Tage ..... d. J. beginnt, das Kind ..... für welches Sie verantwortlich sind, in die öffentliche Volksschule zu führen, und dieselbe während des Schuljahres regelmäßig besuchen zu lassen, widrigenfalls Sie den in den §§. 20 und 23 desselben Gesetzes vorgesehenen Strafen verfallen.

Es bleibt Ihnen unbenommen, gegen diese Aufforderung binnen 8 Tagen im Wege dieses Ortsschulrathes den Recurs an den k. k. Bezirksschulrath zu ergreifen, aber unterdessen obliegt Ihnen die oberwähnte Pflicht zu erfüllen.

Von dem Ortsschulrathe

..... 18..

Der Vorsitzende

Formulare **E.** (§. 19 des Landesgesetzes vom 14. September 1881.)

Zustellungs-Journal

über die den unten Angegebenen zugestellten, von dem Ortsschulrathe in ..... erlassenen Anforderungen de dato ....., welche die Betreffenden an dem unten angegebenen Tage von dem hiezu Beauftragten richtig zugestellt worden sind.

Fortlaufende Zahl	**Name und Zuname** der Person, an welche die Aufforderung gerichtet ist	Datum der Zustellung	Anmerkungen

Z. _____

Zuschrift.

Nachdem die übermittelten Aufforderungen richtig zugestellt wurden, wie es von dem hiezu Beauftragten bestätigt wird, stelle ich das Zustellungs-Journal zurück.

. . . . . 18 . .

Z. _____

Der Ortsschulrath

in _____

Zuschrift.

Eure . . . . . werden ersucht, die beiliegenden Aufforderungen zur Schulpflichterfüllung den Betreffenden zuzustellen und dem Unterfertigten das Journal mit der Bestätigung der erfolgten Zustellung seitens des hiezu Beauftragten zurückzusenden.

Von dem Ortsschulrathe

. . . . . 18 . .

Der Vorsitzende

Dem löblichen

Ortsschulrathe

in _____

Dem werthen Herrn

zu _____

Formulare **F.** (§. 19 des Landesgesetzes vom 14. September 1881.)

Verzeichnis

der von dem Ortsschulrathe . . . . . von dem Schulbesuche im Schuljahre 18. . in dem Schulsprengel von . . . . . befreiten Kinder.

Fortlaufende Zahl	**Zuname und Name** des Kindes	Name des Vaters	Hat das Kind im verflossenen Schuljahre die Schule besucht	Geburtsjahr	Grund der Befreiung

Z. _____

Dem löblichen

k. k. Bezirksschulrathe

in _____

Der Ortsschulrath beehrt sich das nach dem zweiten Alinea des §. 19 des Gesetzes vom 14. September 1881 (L.-G.-Bl. Z. 31) verfasste Verzeichnis der von dem Schulbesuche befreiten Kinder dem löblichen k. k. Bezirksschulrathe zum eigenen Amtsgebrauche zu übermitteln.

Der Ortsschulrath

..... 18..

Der Vorsitzende

Formulare **G.** (§. 20 des Landesgesetzes vom 14. September 1881.)

Z. _____

Dem Herrn .....

Obschon von dem Ortsschulrathe hiezu aufgefordert, haben Sie doch versäumt, das Kind ..... für welches Sie verantwortlich sind, am Beginne des neuen Schuljahres in der vorgeschriebenen Frist in die Schule zu führen; deshalb findet Sie der k. k. Bezirksschulrath im Sinne des §. 20 des Gesetzes vom 14. September 1881 (L.-G.-Bl. Z. 31) zu einer Geldstrafe von ..... zu verurtheilen, welchen Betrag Sie bei Vermeidung der Einhebung im Wege der politischen Execution binnen 14 Tagen zu Handen des ..... zu Gunsten des Lehrer-Pensionsfondes zu entrichten haben.

Gleichzeitig wird Ihnen aufgetragen, das genannte Kind binnen drei Tagen in die Schule zu führen; auch werden Sie aufmerksam gemacht, dass im Nichtbefolgungsfalle eine weitere Geldstrafe von fünf bis fünfzig Gulden verhängt werden wird.

Es bleibt Ihnen unbenommen, gegen diese Entscheidung binnen 14 Tagen im Wege dieses Bezirksschulrathes den Recurs an den k. k. Landesschulrath zu ergreifen. Derselbe hat jedoch in Bezug auf den Ihnen gewordenen Auftrag keine aufschiebende Wirkung.

Von dem k. k. Bezirksschulrathe.

..... 18..

Der Vorsitzende

Formulare **H.** (§. 22 des Landesgesetzes vom 14. September 1881.)

Verzeichnis der Absenzen,

welche sich die schulpflichtigen Kinder der öffentlichen Volksschule in ..... im Monate ..... des Schuljahres 18.. zu Schulden kommen ließen.

Fortlaufende Zahl	Zuname und Name des Kindes	Zahl der nicht entschuldigten Absenzen	Der Ortsschulrath beantragt

Z. _____

Löblicher k. k. Bezirksschulrath
in

Der Ortsschulrath übermittelt hiemit das Verzeichnis der ungerechtfertigten Absenzen der bei der hierortigen öffentlichen Volksschule eingeschriebenen Kinder und begleitet dasselbe mit den eigenen inerwähnten Anträgen zum Behufe des gesetzlichen Verfahrens gegen jene Personen, welche die Absenzen der Schüler nicht gebürend entschuldigt haben.

Der Ortsschulrath

..... 18..

Der Vorsitzende

Z. _____

Löblicher Ortsschulrath
in

Um ihrer Pflicht nachzukommen, übermittelt die unterfertigte Volksschulleitung aus dem Schulbesuchsbuche den Auszug der Absenzen, welche sich die schulpflichtigen Kinder dieser Schule im Verlaufe des Monates ..... zu Schulden kommen ließen, zum Zwecke des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens.

Die Leitung der öffentlichen Volksschule

..... 18..

Nr. 2.

Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 17. December 1881, Z. 19447,

womit die Jahreszeit festgesetzt wird, in welcher Bestellungen von Gipsmodellen bei dem k. k. österr. Museum für Kunst und Industrie in Wien statthaft sind.

Um die Herstellung möglichst correcter und haltbarer Gipsmodelle, sowie eine von Witterungseinflüssen thunlichst unberührte Versendung derselben durch das k. k. österreichische Museum für Kunst und Industrie in Wien zu sichern, finde ich anzuordnen, dass das genannte Museum nur jene von den Directionen der Mittelschulen, Lehrerbildungsanstalten, gewerblichen Schulen aller Art etc. etc. gemachten Bestellungen ohne Verzug zu effectuieren hat, welche in der Zeit von Ende Februar bis anfangs October bei der genannten Anstalt einlangen und dass die Ausführung ung Versendung von außer dieser Zeit erfolgenden Bestellungen stets auf die erwähnte Jahreszeit zu vertagen ist.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

a) Für Mittelschulen.

Schiller Karl, Deutsche Grammatik für Mittelschulen. 7. verbesserte Auflage, der Schreibung des k. k. Schulbücher-Verlages angepasst. Wien 1881. A. Pichler's Witwe und Sohn. Preis, broschiert, 1 fl. 20 kr.

Diese neueste Auflage der vorbenannten Grammatik wird gleich den früheren Auflagen *) derselben zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 10. December 1881, Z. 18692.)

b) Für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten.

Močnik, Dtt. Franc. Cav. de, Libro di testo per l' insegnamento della geometria negl' istituti magistrali maschili e femminili. Prima versione italiana autorizzata dall' autore di Vittorio Car. Castiglioni (mit 227 Illustrationen im Texte). Wien 1882. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis eines Exemplars, broschiert, 90 kr.

Dieses Lehrbuch der Geometrie wird zum Lehrgebrauche an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten mit italienischer Unterrichtssprache als zulässig erklärt. (Ministerial-Erlass vom 7. December 1881, Z. 18611.)

Kundmachungen.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 2. December 1881 a. g. zu genehmigen geruht, dass das Augustinerordens-Gymnasium in Böhmisch-Leipa unter Annahme der vom Augustiner-Convente und von der Stadtgemeinde in Böhmisch-Leipa angebotenen Beitragsleistungen, sowie unter der Voraussetzung der verfassungsmäßigen Bewilligung des erforderlichen Credites vom Schuljahre 1882/83 angefangen in die unmittelbare Verwaltung des Staates übernommen werde.

(Ministerial-Erlass vom 10. December 1881, Z. 18698.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der Privat-Mädchen-Volksschule der Ottilie **Gasteyer** zu Feldkirch in Vorarlberg das Öffentlichkeitsrecht ertheilt.

(Ministerial-Erlass vom 17. December 1881, Z. 18592.)

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1878, Seite 15.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1882. **Stück II.**

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 15. Jänner 1882.

Inhalt. **Nr. 3.** Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem Ackerbau-Minister vom 8. December 1881, betreffend die Einführung theoretischer Staatsprüfungen für das land- und forstwirtschaftliche Studium an der Hochschule für Bodencultur. Seite 18.

Kundmachung.

Mit 1. Jänner 1882 beginnt der vierzehnte Jahrgang des Verordnungsblattes für den Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht, dessen Inhalt die einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Erlässe, Kundmachungen, ferner Verfügungen betreffend Lehrbücher und Lehrmittel, Personalnachrichten und schließlich Concurs-Ausschreibungen zum Zwecke der Besetzung von Dienststellen bilden.

Zum Abnehmen desselben sind die Landesschulbehörden beziehungsweise Statthaltereien und Landesregierungen, die Bezirksschulbehörden beziehungsweise Bezirkshauptmannschaften, die Universitäten, die außer dem Verbande mit letzteren stehenden theologischen Facultäten, die höheren Fachschulen, insoweit sie dem Unterrichtsministerium unterstehen, die Universitäts- und Studienbibliotheken, die sonstigen dem genannten Ministerium unterstehenden Institute, ferner die Mittelschulen und die Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten verpflichtet.

Für die Behörden und die Lehrkörper jener Lehranstalten, welche aus Staatsmitteln oder aus öffentlichen Fonden erhalten werden, ist eine Verfügung des Ministeriums für Cultus und Unterricht, sobald sie in das Verordnungsblatt aufgenommen und ihnen dieses zugestellt worden ist, als intimiert anzusehen.

Ein vollständiges Exemplar desselben kostet loco Wien für das Jahr 1882 2 fl. 30 kr., nach auswärts mit Postzusendung 2 fl. 50 kr.

Die Pränumerationen werden von der k. k. Schulbücher-Verlags-Direction (I., Johannesgasse 4) entgegen genommen, wohin die frankierten und mit dem Pränumerationsbetrage versehenen Briefe beziehungsweise Postanweisungen, unmittelbar zu richten sind.

Nr. 3.

Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem Ackerbauminister vom 8. December 1881*),

betreffend die Einführung theoretischer Staatsprüfungen für das land- und forstwirtschaftliche Studium an der Hochschule für Bodencultur.

Auf Grund der Allerhöchsten Entschließung vom 27. November 1881 erlasse ich folgende

Bestimmungen für die Abhaltung von theoretischen Staatsprüfungen über das land- und forstwirtschaftliche Studium:

§. 1.

Zur Erprobung der an der Hochschule für Bodencultur oder nach dem Maßstabe derselben (§. 6 und 11) erlangten wissenschaftlichen Ausbildung in der Land- und Forstwirtschaft werden Staatsprüfungen abgehalten und zwar:

die erste oder allgemeine über die begründenden Disciplinen;

die zweite oder Fachprüfung über die speciell dem land- und forstwirtschaftlichen Studium angehörigen Lehrfächer.

§. 2.

Gegenstände der ersten Staatsprüfung sind:

a) für das landwirtschaftliche Studium: Physik, Chemie, Botanik, Zoologie, Geologie, Nationalöconomie;

b) für das forstwirtschaftliche Studium: Physik, Chemie, Botanik, Geologie, höhere Mathematik, Geodäsie, Nationalöconomie.

§. 3.

Gegenstände der zweiten Staatsprüfung sind:

a) für das landwirtschaftliche Studium: Pflanzenproductionslehre, Thierproductionslehre, landwirtschaftliches Maschinen- und Meliorationswesen, landwirtschaftliche chemische Technologie, landwirtschaftliche Betriebslehre, Gesetzkunde;

b) für das forstwirtschaftliche Studium: Waldbau, Forstbenützung, Forstschutz, Forstbetriebslehre, Waldwertberechnung, forstliches Bau- und Maschinenwesen, Gesetzkunde.

---

*) Reichsgesetzblatt vom Jahre 1882, Nr. 1 Seite 1.

§. 4.

Die Kenntnis der folgenden Lehrfächer ist bei den Staatsprüfungen durch die Beibringung eines Fortgangszeugnisses, welches mindestens die Note „gut" enthalten muss, zu erweisen:

Bei der ersten Staatsprüfung des landwirtschaftlichen Studiums die Kenntnis der „Elemente des Feldmessens";

bei der ersten Staatsprüfung des forstwirtschaftlichen Studiums die der „darstellenden Geometrie"; und

bei der zweiten Staatsprüfung die der „forstlich-chemischen Technologie" und des forstlichen Plan- und Terrainzeichnens.

Erste Staatsprüfung.

§. 5.

Die erste Staatsprüfung ist zu Ende des dritten oder im Verlaufe des vierten Semesters abzulegen. Als ordentliche Termine für die Abhaltung derselben werden die letzten Wochen des Wintersemesters und die ersten Wochen des Sommersemesters, als außerordentlicher Termin die ersten Wochen des Wintersemester bestimmt.

In dem außerordentlichen Termine können in der Regel nur jene Candidaten zugelassen werden, welche bei einer in den ordentlichen Terminen abgehaltenen Prüfung reprobiert wurden und welchen dabei nicht eine längere Frist zur Wiederholung der Prüfung anberaumt worden ist.

Ausnahmsweise werden in diesem Termine auch solche Candidaten zur ersten Staatsprüfung zugelassen, welche sich zur Ablegung derselben in dem vorhergehenden ordentlichen Termine rechtzeitig gemeldet hatten, und an dem Erscheinen zu diesem Termine ohne ihr Verschulden verhindert waren, vorausgesetzt, dass diese Verhinderung noch vor der Prüfung nachgewiesen und zugleich um Zulassung im außerordentlichen Termine gebeten wurde. Diese ausnahmsweise Zulassung kann jedoch nur vom Unterrichtsminister über Antrag der Prüfungscommission bewilligt werden.

§. 6.

Um die Zulassung zur ersten Staatsprüfung hat der Candidat beim Präses der einschlägigen Prüfungscommission schriftlich anzusuchen und seinem Gesuche folgende Belege beizugeben:

1. den Matrikelschein;
2. das Maturitätszeugnis oder das dasselbe vertretende Document;
3. das Meldungsbuch, beziehungsweise den Nachweis, dass der Candidat wenigstens durch 3 Semester an der Hochschule für Bodencultur oder einer ihr gleichgestellten Anstalt als ordentlicher Hörer inscribiert war und die Vorträge über alle bei der ersten Staatsprüfung vorkommenden Disciplinen, sowie die zu denselben gehörigen praktischen Übungen frequentiert hat. Die hierunter zu verstehenden Einzel-Vorträge

und Übungen werden durch den empfohlenen Lehrplan der Hochschule für Bodencultur festgesetzt;

4. die Fortgangszeugnisse aus den im §. 4 für die erste Staatsprüfung bezeichneten Lehrfächern.

Alle diese Documente sind im Originale beizubringen und müssen der Commission während der Vornahme der Prüfung vorliegen.

§. 7.

Die Gesuche um Zulassung zu den am Schlusse des Wintersemesters abzuhaltenden allgemeinen Staatsprüfungen sind mindestens sechs Wochen vor Schluss dieses Semesters, die Meldungen zu den Prüfungen am Beginne des Sommersemesters längstens bis zum Schlusse des Wintersemesters zu überreichen.

Der Präses hat die Gesuche und die Beilagen zu prüfen und falls gegen die Zulassung zur Prüfung kein Anstand vorliegt, dieselbe sofort durch kurzen Bescheid auf dem Gesuche selbst zu bewilligen.

§. 8.

Bei geringen Anständen, welche von dem Candidaten sofort behoben werden können, sind diesem die entsprechenden Weisungen zu ertheilen. In zweifelhaften Fällen, insbesondere bei Candidaten, welche die im §. 6, Punkt 3 angedeuteten Einzeln-Disciplinen theilweise oder ganz an einer anderen, der Hochschule für Bodencultur gleichstehenden Anstalt gehört haben, ist die Zulassung zur ersten Staatsprüfung von der Zustimmung der Prüfungscommission abhängig.

Gegen die Verweigerung der Zulassung zur ersten Staatsprüfung durch die Commission steht der Recurs an den Unterrichtsminister offen.

§. 9.

Nach Schluss des Meldungstermines beurtheilt der Präses nach der Zahl der vorhandenen Examinatoren, ob ohne die Zeit der Vorlesungen unverhältnismäßig abzukürzen, die Aufstellung einer Prüfungscommission genügend sei, oder ob zwei oder mehrere gleichzeitig prüfende Specialcommissionen zu bilden seien. Wenn sich das Bedürfnis der Vermehrung der Examinatoren herausstellt, berichtet er hierüber an das Ministerium. Er setzt ferner die Zahl der Prüfungstage, sowie in alphabetischer Ordnung für jeden Candidaten den Tag, an welchem, und wenn zwei oder mehrere Commissionen fungieren, die Nummer der Commission an, vor welcher jeder der Candidaten zu erscheinen hat, und sorgt für die Kundmachung des so geordneten Verzeichnisses durch Anschlag am schwarzen Brette.

Zweite Staatsprüfung.

§. 10.

Die Fachprüfung kann nicht früher, als in den letzten Wochen des sechsten Semesters abgelegt werden; weiterhin ist die Abhaltung der Fachprüfungen an keinen bestimmten Termin gebunden, sondern kann das ganze Jahr hindurch mit Ausnahme der Herbst- und Zwischenferien stattfinden.

§. 11.

Um die Zulassung zur zweiten Staatsprüfung (Fachprüfung) hat der Candidat bei dem Präses der einschlägigen Commission schriftlich unter Beibringung der erforderlichen Belege anzusuchen.

Als Belege werden erfordert:

1. das Meldungsbuch, beziehungsweise der Nachweis, dass der Candidat im Ganzen mindestens durch sechs und seit der mit Erfolg bestandenen ersten Staatsprüfung mindestens durch drei, beziehungsweise zwei Semester an der Hochschule für Bodencultur oder einer ihr gleichstehenden Anstalt die Vorträge über alle bei der Fachprüfung seiner Studienrichtung vorkommenden Disciplinen, sowie die zu derselben gehörigen praktischen Übungen frequentiert hat.

Die hierunter zu verstehenden Einzeln-Vorträge und Übungen werden durch den empfohlenen Lehrplan der Hochschule für Bodencultur festgesetzt;

2. das Zeugnis über die bestandene erste Staatsprüfung;

3. die Fortgangszeugnisse über die im §. 4 für die Fachprüfung bezeichneten Lehrfächer, sowie aus den graphisch zu übenden Lehrfächern je eine graphische Arbeit (Forstpläne, Constructionsübungen u. dergl.), welche Arbeiten mit der Beglaubigung der selbständigen Ausführung versehen sein müssen.

Alle diese Documente sind im Originale beizubringen und müssen der Commission auch während der Vornahme der Prüfung vorliegen.

§. 12.

Die Festsetzung der Prüfungstage geschieht von Fall zu Fall durch den Präses.

Bei der Reihenfolge der zu prüfenden Candidaten hat sich derselbe im Allgemeinen an die Ordnung zu halten, in welcher sich dieselben zur Prüfung meldeten.

§. 13.

Gegen die Verweigerung der Zulassung zur zweiten Staatsprüfung von Seite des Präses, respective der Prüfungscommission steht dem Candidaten der Recurs an den Unterrichtsminister offen.

Gemeinsame Bestimmungen für beide Staatsprüfungen.

§. 14.

Zur Abhaltung der Staatsprüfungen bestellt der Unterrichtsminister besondere Staatsprüfungscommissionen.

Bei jeder derselben fungieren in der Regel zunächst als Examinatoren die Professoren und nach Erfordernis auch die Docenten der Hochschule für Bodencultur für jene ihrer Fächer, aus welchen geprüft wird.

In die Commissionen werden jedoch vom Unterrichtsminister nach Anhörung des Professoren-Collegiums auch der Anstalt nicht angehörige Examinatoren berufen.

Jeder zu dieser Function berufene Professor oder Beamte ist verpflichtet dieselbe anzunehmen.

Wenn für einen Gegenstand zwei oder mehrere Examinatoren bestellt sind, wechseln dieselben bei den Prüfungen ab.

§. 15.

Der Unterrichtsminister ernennt aus der Zahl der Examinatoren für jede der vier Prüfungsgruppen je einen Präses und einen Präses-Stellvertreter.

Im Falle der Verhinderung beider Präsides übernimmt das an Dienstjahren älteste Mitglied der Prüfungscommission den Vorsitz.

Der Präses, der ernannte Stellvertreter und die Prüfungscommissäre bilden die Hauptcommission.

Aus ihnen setzt der Präses nach seinem Ermessen die Commissionen für die einzelnen Prüfungsacte (Specialcommissionen) zusammen.

§. 16.

Der Unterrichtsminister und der Ackerbauminister können zu beiden Prüfungen besondere Regierungscommissäre delegieren.

§. 17.

Jeder Candidat hat sich an dem ihm bestimmten Tage zur Prüfung einzufinden. Erscheint er nicht, so hat er die daraus erwachsenden Nachtheile zu tragen. Alle Candidaten, welchen zur Ablegung einer Prüfung ein und derselbe Tag anberaumt ist, haben an diesem Tage vor Beginn der Prüfung zu erscheinen und gegenwärtig zu sein, bis sie die Prüfung abgelegt haben.

§. 18.

Ein Tausch der Prüfungstage zwischen zwei oder mehreren Candidaten ist nur mit Bewilligung des Vorsitzenden, und im Falle des Bestehens von Specialcommissionen, nur unter der Bedingung zulässig, dass durch den Tausch nicht ein Wechsel der für die Candidaten vorbestimmten Commissions-Abtheilung geschieht.

§. 19.

Die Staatsprüfungen werden mündlich und öffentlich abgehalten.

Während der ganzen Dauer der Prüfungen haben der Vorsitzende und die Mehrzahl der Examinatoren gegenwärtig zu sein.

Die Dauer der Prüfung für den einzelnen Candidaten soll im Ganzen 3 Stunden nicht überschreiten.

Bei beiden Staatsprüfungen kann auf beigebrachte Fortgangszeugnisse mit Ausschluss solcher, die einen bloß genügenden Studienerfolg ausweisen, Rücksicht genommen werden und nach Maßgabe des Calculs, den dieselben aus den Staatsprüfungsfächern enthalten, eine entsprechende Abkürzung der Prüfung bei den einschlägigen Disciplinen eintreten.

§. 20.

Bei der Berathung und Abstimmung der Commission über die Resultate der vorgenommenen Prüfung ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

Zunächst spricht sich der Examinator darüber aus, ob er die Prüfung aus seinem Gegenstande als bestanden anerkenne oder nicht; sodann discutiert die Commission das Gesammtresultat der Prüfung und constatiert, ob der Candidat approbiert oder reprobiert sei.

Keine Staatsprüfung kann als bestanden betrachtet werden, bei welcher der Candidat auch nur in einem Gegenstande nicht genügt hat. Ist dies bei mehr als einem Gegenstande der Fall, so ist über den Termin abzustimmen, vor dessen Ablauf der Candidat zur Wiederholung der Prüfung nicht zugelassen werden kann.

Der Erfolg der Prüfung in den einzelnen Disciplinen wird durch die Calcule „vorzüglich", „sehr gut", „gut", „genügend" und „ungenügend" qualificiert und von dem Examinator in ein Special-Protokoll eingetragen.

Aus der Qualification der Erfolge in den einzelnen Prüfungsgegenständen wird in einem Schluss-Calcul constatiert, ob der Candidat sich durch die Prüfung als „befähigt" oder „mit Auszeichnung befähigt" erwiesen habe. Hiebei werden auch die bei den Fortgangsprüfungen erlangten Noten (§. 4) berücksichtiget.

§. 21.

Wenn der Candidat nur aus einem Gegenstande nicht entsprochen hat, so kann er zur Verbesserung der erfolglos gebliebenen Einzelnprüfung nach Ablauf eines Termines von zwei Monaten zugelassen werden. Erhält er hiebei abermals den Calcul „ungenügend", so kann er nochmals zur Verbesserungsprüfung nach weiteren vier Monaten zugelassen werden.

Jede solche Verbesserungsprüfung hat im steten Beisein des Vorsitzenden der einschlägigen Prüfungscommission und im Falle der Intervention eines besonderen Regierungscommissärs bei der ersten Prüfung (§. 16) auch im Beisein dieses Letzteren stattzufinden.

§. 22.

Hat der Candidat aus mehr, als einem Gegenstande nicht entsprochen, so kann er nur zur Wiederholung der ganzen Gesammtprüfung, für welche der Termin von der Commission zu bestimmen ist, zugelassen werden. Der Wiederholungstermin für die im ordentlichen Termine (§. 5) misslungene erste Staatsprüfung kann entweder für den nächsten außerordentlichen Termin (Octobertermin), oder für den nächsten ordentlichen Termin, der Wiederholungstermin für die im außerordentlichen Termine misslungene Staatsprüfung gleichfalls entweder auf den nächsten ordentlichen oder den nächsten außerordentlichen Termin bestimmt werden. Hat der Candidat bei der Wiederholung auch nur in einem Gegenstande nicht entsprochen, so kann er nur zur nochmaligen Wiederholung der Gesammtprüfung zugelassen werden.

Gegen die von der Prüfungscommission ausgegangene Bestimmung der Frist zur Wiederholung einer Staatsprüfung findet kein Recurs statt.

§. 23.

Ist ein Candidat bei der ersten Staatsprüfung für ein ganzes Studienjahr reprobiert worden, so steht es der Commission frei, die Lehrfächer zu bestimmen, über welche der Candidat während dieses Jahres Vorlesungen oder Übungen zu besuchen hat.

§. 24.

Das Schlussergebnis der Prüfung wird sogleich nach Schluss der Berathung öffentlich kundgemacht und auch in dem Meldungsbuche des Candidaten, bei Reprobation unter Beisetzung des Wiederholungstermines und der sonstigen dem Reprobierten auferlegten Bedingungen der Zulassung zu einer neuerlichen Prüfung, mit Beidrückung des Siegels angemerkt.

§. 25.

Über die mit Erfolg abgelegten Prüfungen werden Staatsprüfungszeugnisse ausgestellt.

Die Staatsprüfungszeugnisse haben nebst dem Nationale des Candidaten und Angabe seines Bildungsganges, dann dem Tage der Ablegung der Prüfung sowohl die Calcule aus den einzelnen Prüfungsgegenständen, beziehungsweise den vor der Gesammtprüfung zu erwerbenden Einzelnzeugnissen, (§. 4) als auch den Schlusscalcul zu enthalten.

Die Zeugnisse sind von dem Vorsitzenden und sämmtlichen Examinatoren eventuell dem Regierungscommissär zu unterfertigen und mit dem Siegel der Staatsprüfungs-Commission zu bekräftigen.

§. 26.

Wenn ein Studierender vor gelungener erster Staatsprüfung Vorlesungen oder Übungen besucht, welche nach dem Studienplane seiner Fachrichtung in ein höheres, als das 3. Semester fallen, so können ihm solche für die Zulassung zur zweiten Staatsprüfung nur dann eingerechnet werden, wenn er im nächsten außerordentlichen Termine die erste Staatsprüfung mit Erfolg bestanden hat.

§. 27.

Jeder Prüfungscandidat hat eine Prüfungstaxe zu entrichten, welche für jede der beiden Staatsprüfungen mit Zehn (10) Gulden festgestellt wird; dieselbe muss vor Ablegung der Prüfung erlegt sein.

Die Entrichtung der Taxe mit Einschluss des Betrages für den Stempel des Prüfungszeugnisses erfolgt in der Rectoratskanzlei gegen Einhändigung einer Empfangsbestätigung.

§. 28.

Eine Befreiung von der Bezahlung der Prüfungstaxe findet nur über Beschluss der einschlägigen Prüfungs-Commission statt. Die Gesuche um Befreiung sind schriftlich bei dem Präses derselben einzubringen.

Bei den Wiederholungsprüfungen findet keine Taxbefreiung statt.

§. 29.

Die Taxen werden unter die Examinatoren zu gleichen Theilen vertheilt, wobei der Vorsitzende zwei Theile zu erhalten hat.

§. 30.

Erworbene oder noch zu erwerbende Diplome der Hochschule für Bodencultur ersetzen, so lange die Diplomsprüfungen in der gegenwärtigen Weise fortbestehen, in jeder Hinsicht die Staatsprüfungen.

Niemand kann sich jedoch, um von der ersten Staatsprüfung losgezählt zu werden, auf seine Absicht, die Diplomsprüfung abzulegen, berufen.

§. 31.

Auf speciellen Antrag des Ackerbau-Ministeriums werden Candidaten, welche mit dem Maturitätszeugnisse eines Gymnasiums oder einer Realschule versehen sind, jedoch nicht alle in den §§. 6 und 11 bezeichneten Bedingungen erfüllen, insbesondere absolvierte Hörer der mittleren forstlichen Lehranstalten, welche unter der obigen Voraussetzung ein vorzügliches Abgangszeugnis der bezüglichen mittleren forstlichen Lehranstalt erworben haben, zu beiden Staatsprüfungen zugelassen.

Die näheren Modalitäten dieser Zulassung und der Vorgang, welcher bei solchen Prüfungen einzuhalten ist, wird durch Einvernehmen des Unterrichtsministeriums mit dem Ackerbauministerium geregelt.

Übergangs-Bestimmungen.

1. Jene ordentlichen Hörer, welche seit Beginn des Studienjahres 1881/82 an der Hochschule für Bodencultur inscribiert sind, somit zu Ostern 1883 ihr drittes Semester vollenden, können zu diesem ordentlichen Termine, ausnahmsweise aber auch, falls die Frequenz eines der für die erste Staatsprüfung vorgeschriebenen Lehrfächer erst im vierten Semester nachgeholt werden könnte, beim ersten außerordentlichen Termine (October 1883) zur ersten Staatsprüfung zugelassen werden; doch muss das Ansuchen um solche ausnahmsweise Verlegung der Prüfung auf den Octobertermin bereits zu Ende des Wintersemesters 1882/83 gestellt werden.

Im Übrigen treten für diese Hörer alle vorstehenden Bestimmungen bereits in Kraft.

2. Ordentliche Hörer, welche mit Beginn des Studienjahres 1882/83 bereits drei oder mehr Semester an der Hochschule für Bodencultur inscribiert sind, können die erste Staatsprüfung an einem ordentlichen Termine des genannten Studienjahres nachtragen und dann zur zweiten Staatsprüfung auch in einem kürzeren, als dem im §. 11 festgesetzten Zeitraume von drei, respective zwei Semestern von der Ablegung der ersten Staatsprüfung an zugelassen werden, falls die übrigen Bedingungen hiefür erfüllt sind.

Auch kann solchen Hörern die Frequenz einzelner Lehrfächer aus den bis Juli 1882 bereits zurückgelegten Semestern ausnahmsweise und zwar bezüglich eines

Gegenstandes von der Prüfungs-Commission, bezüglich mehrerer aber nur vom Unterrichtsminister über Antrag der Prüfungs-Commission nachgesehen werden, wenn die Nachholung der Frequenz neben den laufenden Studien nicht mehr thunlich ist.

3. Aus den im §. 4 der vorstehenden Bestimmungen bezeichneten Fächern können die Fortgangsprüfungen von jenen Hörern, welche dieselben bis zum Schlusse des Studienjahres 1881/82 bereits frequentiert hatten, während des Studienjahres 1882/83 taxfrei nachgetragen werden.

4. Land- und Forstwirte, welche beim Inslebentreten dieser Verordnung die Hochschule für Bodencultur bereits absolviert haben und sonst den Bedingungen für Ablegung der Staatsprüfungen entsprechen, können unter den gleichen Bedingungen (Punkt 2 und 3) mit Genehmigung des Unterrichtsministers zur Ablegung der Staatsprüfungen zugelassen werden.

5. Über Ausnahmsfälle, welche in diesen Übergangsbestimmungen nicht vorgesehen sind, entscheidet der Unterrichtsminister über Antrag der einschlägigen Prüfungs-Commission.

Conrad-Eybesfeld m./p.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für Mittelschulen.

Vielhaber Leopold, Aufgaben zum Übersetzen in's Lateinische zur Einübung der Syntax. I. Heft: Casuslehre. Für die III. Classe der Gymnasien. 4. Auflage, besorgt von Karl Schmidt. Wien 1882. Alfred Hölder. Preis, brosch., 60 kr.

Diese neueste Auflage des vorbenannten Übungsbuches wird wie die dritte Auflage *) desselben zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 28. December 1881, Z. 19631.)

Schenkl, Dr. Karl, Chrestomathie aus Xenophon. Mit erklärenden Anmerkungen und einem Wörterbuche. 7. Auflage. Wien 1882. Karl Gerold's Sohn. Preis, broschiert, 1 fl. 50 kr.

Die für die sechste Auflage vorbenannter Chrestomathie ausgesprochene Zulässigkeit **) zum Unterrichtsgebrauche an den Gymnasien wird hiemit auf die siebente Auflage derselben ausgedehnt.

(Ministerial-Erlass vom 15. December 1881, Z. 18685.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1876, Seite 103.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1877, Seite 157.

Lehrmittel.

Lange's Dr. H., Volksschulatlas über alle Theile der Erde. 35 Blätter in Farbendruck. Ausgabe für Österreich. Braunschweig. G. Westermann. Preis, 60 kr.

Dieses Lehrmittel wird zum Unterrichtsgebrauche in Volks- und Bürgerschulen für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 17. December 1881, Z. 18307.)

Lorinser, Dr. Friedrich Wilhelm, Die wichtigsten essbaren, verdächtigen und giftigen Schwämme. 2. Auflage. Wien. Eduard Hölzel. Preis, 5 fl.

Dieses Lehrmittel wird zum Unterrichtsgebrauche in Volks- und Bürgerschulen für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 12. December 1881, Z. 17748.)

Trampler R., Atlas der österreichisch-ungarischen Monarchie für Mittel- und verwandte Schulen. Ausgabe in 31 Blättern. Preis, broschiert, 1 fl. 50 kr., flach gebunden, 1 fl. 70 kr., in Buchform, 1 fl. 80 kr.

— — Physikalisch-politischer Atlas der österreichisch-ungarischen Monarchie für Mittel- und verwandte Schulen. Ausgabe in 19 Blättern. Preis, 80 kr., flach gebunden, 1 fl., in Buchform, 1 fl. 10 kr.

— — Oro-hydrographischer Atlas der österreichisch-ungarischen Monarchie für Mittel- und verwandte Schulen. Ausgabe in 14 Blättern. Preis, 60 kr. Wien 1882. Druck und Verlag der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Sämmtliche drei Ausgaben des vorbenannten Atlasses werden zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 4. Jänner 1882, Z. 19961 ex 1881.)

Kundmachungen.

Der in Wien verstorbene kaiserlich-russische Stabsofficier für Wasser- und Land-Communikationen Constantin von **Zahorski** hat letztwillig einen Theil seines Vermögens zur Gründung einer Studenten-Stipendienstiftung bestimmt.

Die Stiftung, deren Erträgnisse zu einem Stipendium von 350 fl. für einen Zögling der Kunstschule in Krakau, zu zwei Stipendien à 300 fl. für je einen Schüler der Landwirtschaft und einen dem Studium der chemischen oder mechanischen Technologie sich widmenden Schüler; endlich zu einem Stipendium von 200 fl. für einen Schüler der Gewerbeschule bestimmt sind, ist mit einem Capitale von 8750 fl. in Noten- und von 24700 fl. in Silberrente activiert worden.

Zum Genusse dieser Stipendien sind in Österreich wohnende, österreichische Staatsangehörige polnischer Nationalität und römisch-katholischer Religion berufen.

(Stiftbrief vom 15. November 1881. — Ministerial-Act 18536 ex 1881.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat das dem Communal-Untergymnasium zu Schlan verliehene Öffentlichkeitsrecht *) unter Anerkennung des Reciprocitäts-Verhältnisses dieser Anstalt zu den Staats-Mittelschulen im Sinne des §. 11 des Gesetzes vom 9. April 1870 (R.-G.-Bl. Nr. 46) auch auf die neuerrichtete fünfte Classe und die successive zu errichtenden weiteren Jahrgänge des Obergymnasiums auf die Dauer der Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen ausgedehnt.

(Ministerial-Erlass vom 24. December 1881, Z. 18448.)

Adolf **Klanic**, zuletzt provisorischer Lehrer zu Kloppe in Mähren wurde vom Schuldienste entlassen.

(Ministerial-Erlass vom 26. December 1881, Z. 19595.)

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1881, Seite 160.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien

Jahrgang 1882. **Stück III.**

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 1. Februar 1882.

Inhalt. Nr. 4. Gesetz vom 18. Mai 1881, betreffend die Pensionsbehandlung der Professoren an der theologischen Facultät in Krakau. Seite 29. — Organische Bestimmungen über die Inspection des gewerblichen Unterrichtes. Seite 30.

Nr. 4.

Gesetz vom 18. Mai 1881 *),

betreffend die Pensionsbehandlung der Professoren an der theologischen Facultät in Krakau.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Bestimmungen des §. 1 des Gesetzes vom 9. April 1870 (R.-G.-Bl. Nr. 47), wonach für die Pensionsbehandlung des Lehrpersonales der vom Staate erhaltenen Lehranstalten die Pensionsvorschrift vom 9. December 1866 (R.-G.-Bl. Nr. 157), mit der im gedachten §. 1 angegebenen Modification maßgebend ist, hat auch auf die Professoren der theologischen Facultät in Krakau Anwendung zu finden.

§. 2.

Erlangt jedoch ein Professor dieser Facultät eines der den Professoren geistlichen Standes der Krakauer Universität stiftungsgemäß vorbehaltenen Curatbeneficien, so verliert er mit dem Zeitpunkte der Institution auf dieses Beneficium jeden Anspruch auf einen Ruhegenuss und zwar ohne Unterschied, ob ihm das Beneficium vor oder nach dem Übertritte in den Ruhestand verliehen worden ist.

§. 3.

Der Unterrichtsminister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Wien, am 18. Mai 1881.

Franz Joseph m./p.

Conrad-Eybesfeld m./p.

*) Reichsgesetzblatt vom Jahre 1881, Nr. 56, Seite 217.

Organische Bestimmungen

über die

Inspection des gewerblichen Unterrichtes.

§. 1.

Zum Behufe der obersten Inspection für sämmtliche gewerbliche Fachlehranstalten der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder sind dem Unterrichtsministerium Inspectoren beigegeben, unter welche die Aufgabe nicht nach territorialen, sondern nach fachlichen Gebieten getheilt ist.

§. 2.

In solchem Sinne wird die oberste Inspection der gewerblichen Fachlehranstalten durch fünf Inspectoren technischer und durch drei artistischer Richtung, ferner durch einen Inspector für die didaktisch-pädagogischen Angelegenheiten versehen.

Zu dieser obersten Inspection werden vom Unterrichtsminister einvernehmlich mit dem Handelsminister Männer berufen, welche durch besondere Tüchtigkeit auf einem Gebiete der Technik oder Kunst oder durch ihre specielle Vertrautheit mit einzelnen Zweigen der industriellen Production und des gewerblichen Schulwesens geeignet scheinen, auf die Leistungen und Einrichtungen der gewerblichen Fachlehranstalten in solcher Weise Einfluss zu nehmen, dass dadurch die stete Übereinstimmung der Ziele und Mittel des Fachunterrichtes mit den thatsächlichen Bedürfnissen des praktischen Gewerbelebens bewirkt wird.

§. 3.

Die Inspection unterer Instanz wird für die gewerblichen Fachlehranstalten auf dem Wege der Verordnung derart geregelt, dass die einzelnen Inspections-Gebiete territorial geschieden sind.

§. 4.

Für die Thätigkeit der Organe der obersten Inspection der gewerblichen Fachlehranstalten besteht eine besondere Instruction.

§. 5.

Es bleibt dem Unterrichtsministerium vorbehalten, außerordentliche Inspections-Commissäre zur Vornahme von Erhebungen an die gewerblichen Fachlehranstalten zu entsenden.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für Volks- und Bürgerschulen.

Schmid Ernst, Schullieder, 3. Heft 12 kr.; 4. Heft 15 kr. Verlag von Karl Gräser in Wien.

Dieses Gesangsbuch, welches eine Fortsetzung der für zulässig erklärten „Fünfzig Kinderlieder" und „Vierzig zweistimmige Lieder" desselben Verfassers ist, wird zum Lehrgebrauche an Volks- und Bürgerschulen für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 14. Jänner 1882, Z. 18795 ex 1881.)

b) Für Mittelschulen.

Reichel, Dr. Karl, Mittelhochdeutsches Lesebuch mit Glossar für Gymnasien. 4. Auflage, besorgt von Rudolf Reichel. Wien 1881. Karl Gerold's Sohn. Preis, broschiert, 1 fl. 50 kr.

Diese neueste Auflage des vorbenannten Lesebuches wird wie die dritte Auflage *) zum Unterrichtsgebrauche an Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 3. Jänner 1882, Z. 19302 ex 1881.)

Schenkl, Dr. Karl, Übungsbuch zum Übersetzen aus dem Deutschen und Lateinischen ins Griechische. 5. Auflage. Prag 1882. F. Tempsky. Preis, gebunden, 1 fl. 16 kr.

Diese neueste Auflage des vorbenannten Übungsbuches wird wie die vierte Auflage **) zum Unterrichtsgebrauche in den Oberclassen der Gymnasien allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 4. Jänner 1882, Z. 19813 ex 1881.)

Lesebuch zum kurzgefassten Lehrbuch (Preisschrift) der Gabelsberger'schen Stenographie. Nach den Beschlüssen der stenographischen Commission zu Dresden herausgegeben vom königlich-sächsischen stenographischen Institute. Durchgesehen und umgearbeitet durch Professor Dr. Heyde, Director a. D., und Dr. jur. Rätzsch, Institutsmitglied. 51. Auflage. Dresden 1882. Gustav Dietze. Preis, 2 Mark.

Die für die 50. Auflage des vorbenannten Lesebuches ausgesprochene Zulässigkeit ***) zum Unterrichtsgebrauche an österreichischen Mittelschulen wird hiermit auf die 51. Auflage ausgedehnt.

(Ministerial-Erlass vom 15. Jänner 1882, Z. 20099 ex 1881.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1878, Seite 3.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1881, Seite 155.

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1881, Seite 283.

c) Für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten.

Czerny Josef, Terzette für zwei Violinen und Viola. 1. und 2. Heft. Braunschweig. Litolff's Verlag.

Dieses Werk wird im Sinne der hieramtlichen Verordnung vom 2. Juli 1880, Z. 652 Punkt 4 zum Lehrgebrauche in Lehrerbildungsanstalten als geeignet erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 16. Jänner 1882, Z. 65.)

Lindner, Dr. G. A., Všeobecné vyučovatelství. 2. verbesserte Auflage. Wien 1882. A. Pichler's Witwe und Sohn. Preis eines Exemplars, broschiert, 60 kr.

Dieses Lehrbuch der allgemeinen Unterrichtslehre wird in der zweiten Auflage zum Lehrgebrauche an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten mit böhmischer Unterrichtssprache in gleicher Weise als zulässig erklärt, wie dies bezüglich der ersten Auflage laut Ministerial-Erlass vom 12. Mai 1879, Z. 2467 *) der Fall war.

(Ministerial-Erlass vom 12. Jänner 1882, Z. 18996 ex 1881.)

Lehrmittel.

Křížek W., Vyobrazení živočichů zemědělstvu užitečných a některých škůdců jeho. Tafel V, VI und VII. Tabor. Verlag von K. Jansky. Preis eines Exemplares in Mappe, 4 fl. 10 kr.

Diese Tafeln der, der Landwirtschaft nützlichen und schädlichen Thiere werden in gleicher Weise, wie dies mit Ministerial-Erlass vom 20. November 1877, Z. 16612 **) bezüglich der vier ersten Wandtabellen der Fall war, zum Lehrgebrauche in Volks- und Bürgerschulen mit böhmischer Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 12. Jänner 1882, Z. 19941 ex 1881.)

Kundmachungen.

Sigmund Taus, Arzt und Bürger der kön. Stadt Ungarisch-Hradisch, hat zum bleibenden Gedächtnisse der Vermählung Seiner k. und k. Hoheit des durchlauchtigsten Herrn Erzherzogs Kronprinzen Rudolph mit einem Capitale von 500 fl. eine Studenten-Stipendienstiftung gegründet, deren Erträgnis für einen würdigen und dürftigen Schüler des Staats-Real- und Obergymnasiums in Ungarisch-Hradisch, ohne Rücksicht auf Glaubensbekenntnis und Heimat, bestimmt ist.

Diese Stiftung ist mit Beginn des Studienjahres 1881/82 ins Leben getreten.

(Stiftbrief vom 31. December 1881. — Ministerial-Act 184 ex 1882.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1879, Seite 199.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1877, Seite 178.

Verzeichnis der von der k. k. wissenschaftlichen Gymnasial-Prüfungs-commission in Krakau

im Studienjahre 1880/81

approbierten Lehramtscandidaten.

Name und Stellung	Lehrfach	Unterrichts-sprache
Szyndler Franz, Supplent am Staats-Gymnasium in Tarnow	Latein für das ganze Gymnasium (Ergänzungsprüfung)	polnisch u. deutsch
Koczyński Ladislaus, Lehramtscandidat in Czernowitz	Latein und Griechisch für das Untergymnasium	deutsch
Kunstmann Sigismund, Supplent am Staats-Gymnasium bei St. Anna in Krakau	Deutsche Sprache für das ganze, Latein und Griechisch für das Untergymnasium	polnisch u. deutsch
Kolczykiewicz Mathias, Supplent an derselben Anstalt	Deutsche Sprache für das ganze, Geschichte und Geographie für das Untergymnasium	detto
Dobrzański Paul, Supplent am Staats-Gymnasium in Przemysl	Deutsche Sprache für das ganze Gymnasium (Ergänzungsprüfung)	deutsch
Urbański Felix, Supplent am Staats-Gymnasium in Złoczow	detto	detto
Bryla Paul, Lehramtscandidat in Krakau	Polnische Sprache für das ganze, deutsche Sprache, Geschichte und Geographie für das Untergymnasium	polnisch
Uranowicz Sigismund, Lehrer am Staats-Gymnasium in Złoczow	Philosophische Propädeutik (Erweiterungsprüfung)	detto
Zabawski Stanislaus, Supplent am Staats-Gymnasium in Stanislau	Mathematik und Physik für das ganze Gymnasium	detto
Balon Josef, Supplent am Staats-Gymnasium in Jasło	Physik für das ganze Gymnasium (Ergänzungsprüfung)	polnisch u. deutsch
Bieniasz Franz, Assistent an der Universität in Krakau	Naturgeschichte für das ganze, Mathematik und Physik für das Untergymnasium	polnisch
Bobek Kasimir, Lehramtscandidat in Krakau	detto	polnisch u. deutsch
Krupa Josef, Lehramtscandidat in Krakau	detto	detto
Przybylski Josef, Lehramtscandidat in Krakau	detto	polnisch

Das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht hat aus dem den evangelischen Glaubensgenossen Augsburger und Helvetischer Confession innerhalb des Amtsbereiches des evangelischen Oberkirchenrathes mit den Allerhöchsten Entschließungen vom 22. Juli 1867 und 14. Juli 1877 bewilligten Staatsunterstützungspauschale pro 1881 den Betrag von zwölfhundert Gulden zu zwei Stipendien à 600 Gulden für Candidaten des evangelischen Kirchen- und Schuldienstes bestimmt, welche zum Zwecke ihrer weiteren wissenschaftlichen Ausbildung ausländische Hochschulen oder Seminarien besuchen.

Diese Stipendien werden einem Candidaten Augsburger Confession und einem Candidaten Helvetischer Confession auf die Dauer eines Jahres vom zweiten Semester des laufenden Studienjahres angefangen, unmittelbar durch das Ministerium für Cultus und Unterricht verliehen.

Diejenigen Candidaten, welche sich um eines dieser Stipendien bewerben wollen, können ihre Gesuche entweder im Wege ihrer zuständigen Superintendentur oder der akademischen Behörde jener Lehranstalt, an welcher sie studieren, oder auch unmittelbar bei diesem Ministerium einbringen.

Die Bewerber haben ihre Gesuche mit

a) dem Taufscheine,

b) den Schul- und Studienzeugnissen, und

c) einem in lateinischer oder deutscher Sprache verfassten curriculum vitae zu belegen.

Die bezüglichen Gesuche müssen bis 20. Februar d. J. an das Ministerium gelangen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der Mädchen-Privat-Lehr- und Erziehungsanstalt der armen Schulschwestern de Notre-Dame in Görz das Öffentlichkeitsrecht ertheilt.

(Ministerial-Erlass vom 4. Jänner 1882, Z. 19510 ex 1881.)

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1882. **Stück IV.**

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 15. Februar 1882.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

Für Volks- und Bürgerschulen.

Jacobi, Dr. Alfred und **Mehl** Hermann, Deutsches Lesebuch für Bürgerschulen. 5. Theil, 5. Auflage. Wien 1881. Verlag von Julius Klinkhardt. Preis, gebunden, 50 kr.

Dieses Buch wird zum Unterrichtsgebrauche in Volks- und Bürgerschulen für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 18. Jänner 1882, Z. 19788 ex 1881.)

Timéus Francesco, Letture per le scuole popolare e civiche (Ausgabe in 8 Theilen). 4. Theil. Wien 1882. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis eines Exemplars, steif gebunden, 45 kr.

Dieser Theil wird zum Lehrgebrauche an achtclassigen Volks- und Bürgerschulen mit italienischer Unterrichtssprache in gleicher Weise als zulässig erklärt, wie dies bezüglich der ersten drei Theile mit Ministerial-Erlass vom 5. August 1881, Z. 11141 geschehen ist*).

(Ministerial-Erlass vom 28. Jänner 1882, Z. 1109.)

Kundmachungen.

Der am 10. Jänner 1881 in Wien verstorbene Doctor der gesammten Heilkunde Vincenz **Effenberger** hat letztwillig ein Capital von 16.000 fl. zur Gründung einer Stiftung gewidmet, deren Ertrag zu Stipendien für besonders begabte, fleißige und sittliche Studenten der Medicin, der Rechte oder der Technik aus des Stifters Verwandtschaft und in deren Ermanglung aus der Pfarre Tattenitz in Mähren bestimmt ist.

(Stiftbrief vom 29. December 1881. — Ministerial-Act 892 ex 1882.)

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1881, Seite 183.

Statistik

der auf den Namen „Gymnasium“ oder „Realschule“ Anspruch habenden Mittelschulen in Betreff ihres Umfanges, ihrer Erhalter und in Betreff der Unterrichtssprache im Schuljahre 1881/82.

A. Gymnasien:

Kronland:	Zahl im Ganzen:	Kategorien nach Umfang:				Erhalter:							Unterrichtssprache:						
		Untergymn.	Realgymn.	Obergymn.	Real-u. Ob.-G.	Staat	Land	Stadt	Bischof	Orden	Fonds	Private	deutsch	čechisch	polnisch	italienisch	ruthenisch	serbo-croat.	utraquistisch
Niederösterreich	23	1	3	14	5	11	5	2	—	3	1	1	23	—	—	—	—	—	—
Oberösterreich	4	—	—	4	—	3	—	—	—	1	—	—	4	—	—	—	—	—	—
Salzburg	2	—	—	2	—	1	—	—	1	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—
Tirol	8	—	—	8	—	4	—	—	1	3	—	—	6	—	—	1	—	—	1
Vorarlberg	1	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
Steiermark	6	1	—	5	—	4	2	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—
Kärnten	3	1	—	2	—	2	—	—	—	1	—	—	3	—	—	—	—	—	—
Krain	4	2	—	2	—	4	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	3
Görz	1	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
Triest	2	—	—	2	—	1	—	1	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—
Istrien	2	—	—	2	—	2	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—
Dalmatien	5	1	—	4	—	4	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	4	—
Böhmen	52	7	6	27	12	32	—	17	—	3	—	—	22	30	—	—	—	—	—
Mähren	20	5	2	11	2	17	2	1	—	—	—	—	15	3	—	—	—	—	2
Schlesien	5	1	—	4	—	5	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—
Galizien	24	2	—	21	1	23	—	—	—	1	—	—	2	—	21	—	1	—	—
Bukowina	3	—	—	3	—	2	—	—	—	—	1	—	2	—	—	—	—	—	1
Summe	165	21	11	112	21	117	9	21	2	13	2	1	95	33	21	4	1	4	7

B. Realschulen:

Kronland:	Zahl im Ganzen:	Kategorien nach Umfang:		Erhalter:					Unterrichtssprache:				
		Unterreal-schulen	Oberreal-schulen	Staat	Land	Stadt	Fonds	Private	deutsch	čechisch	polnisch	italienisch	serbo-croat.
Niederösterreich	18	7	11	7	3	3	—	5	18	—	—	—	—
Oberösterreich	2	—	2	2	—	—	—	—	2	—	—	—	—
Salzburg	1	—	1	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—
Tirol	4	2	2	4	—	—	—	—	3	—	—	1	—
Vorarlberg	1	1	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—
Steiermark	3	—	3	2	1	—	—	—	3	—	—	—	—
Kärnten	1	—	1	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—
Krain	1	—	1	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—
Görz	1	—	1	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—
Triest	2	—	2	1	—	1	—	—	1	—	—	1	—
Istrien	2	1	1	2	—	—	—	—	1	—	—	1	—
Dalmatien	2	1	1	2	—	—	—	—	—	—	—	1	1
Böhmen	22	1	21	12	—	10	—	—	10	12	—	—	—
Mähren	16	3	13	4	11	1	—	—	12	4	—	—	—
Schlesien	4	—	4	4	—	—	—	—	4	—	—	—	—
Galizien	5	1	4	5	—	—	—	—	—	—	5	—	—
Bukowina	2	1	1	1	—	—	1	—	2	—	—	—	—
Summe	87	18	69	50	15	16	1	5	61	16	5	4	1

C. Umfang und Unterrichtssprache der Mittelschulen in Beziehung auf deren Erhalter:

	Erhalter:	Zahl im Ganzen	Kategorien nach Umfang:		Unterrichtssprache:						
			unvollständige	vollständige	deutsch	čechisch	polnisch	italienisch	ruthenisch	serbo-croat.	utraquistisch
Gymnasien:	Staat	117	15	102	64	20	20	3	1	3	6
	Land	9	6	3	9	—	—	—	—	—	—
	Stadt	21	7	14	7	13	—	1	—	—	—
	Bischof	2	—	2	2	—	—	—	—	—	—
	Orden	13	3	10	11	—	1	—	—	1	—
	Fonds	2	—	2	1	—	—	—	—	—	1
	Private	1	1	—	1	—	—	—	—	—	—
Summe:		165	32	133	95	33	21	4	1	4	7
Realschulen:	Staat	50	9	41	34	7	5	3	—	1	—
	Land	15	4	11	13	2	—	—	—	—	—
	Stadt	16	2	14	8	7	—	1	—	—	—
	Fonds	1	—	1	1	—	—	—	—	—	—
	Private	5	3	2	5	—	—	—	—	—	—
Summe:		87	18	69	61	16	5	4	—	1	—

D. Gesammt-Übersicht:

Mittelschulen:	Zahl im Ganzen:	Kategorien nach Umfang:		Erhalter:							Unterrichtssprache:						
		unvollständige	vollständige	Staat	Land	Stadt	Bischof	Orden	Fonds	Private	deutsch	čechisch	polnisch	italienisch	ruthenisch	serbo-croat.	utraquistisch
Gymnasien:	165	32	133	117	9	21	2	13	2	1	95	33	21	4	1	4	7
	%	19.4	80.6	70.91	5.45	12.73	10.91				57.58	20.00	12.72	9.70			
Realschulen:	87	18	69	50	15	16	—	—	1	5	61	16	5	4	—	1	—
	%	20.69	79.31	57.47	17.24	18.39	—	—	6.90		70.12	18.39	11.49				
Summe:	252	50	202	167	24	37	2	13	3	6	156	49	26	8	1	5	7
	%	19.84	80.16	66.27	9.52	14.69	9.52				61.90	19.45	10.32	8.33			

Anmerkungen:

1. Unter den 69 vollständigen Realschulen sind die Oberrealschulclassen von 7 combinierten Mittelschulen (nämlich: von den mit Obergymnasial- und Oberrealschulclassen verbundenen Realgymnasien zu Leitomischl, Pilsen (Stadt), Prag (Stadt), Reichenberg, Tábor und

Prerau, sowie von dem lediglich mit Oberrealschulclassen verbundenen Realgymnasium zu Kuttenberg) mit inbegriffen. Da somit die combinierten Mittelschulen sowohl unter den Gymnasien als auch unter den Realschulen mitgezählt wurden, so ist, wenn diese Schulen als Einheiten aufgefasst werden, die Gesammtzahl der Mittelschulen um 7 zu vermindern, daher auf 244 richtig zu stellen.

2. Mittelschulen, welche in einer Umwandlung oder in Erweiterung begriffen sind, wurden jener Kategorie beigezählt, welcher sie nach Vollendung der Umgestaltung angehören werden.

Umgewandelt werden:

a) die Landes-Mittelschule zu St. Pölten in ein Real- und Obergymnasium; es bestehen die I.—VII. Gymnasialclasse;

b) die Landes-Mittelschule zu Leoben in ein Gymnasium; es bestehen die I.—V. Gymnasialclasse und die VI. und VII. Realschulclasse;

c) das Gymnasium und die Realschule zu Spalato aus Anstalten mit italienischer in solche mit serbo-croatischer Unterrichtssprache, welch' letztere bisher je in den beiden untersten Classen zur Anwendung gelangte;

d) die Realschule zu Kuttenberg in ein mit Oberrealschulclassen verbundenes Realgymnasium; es bestehen die I.—III. Realgymnasialclasse und die IV.—VII. Realschulclasse;

e) das Staats-Gymnasium und die Communal-Realschule zu Leitomischl in eine aus einem Realgymnasium mit Obergymnasial- und Oberrealschulclassen zusammengesetzten Staats-Mittelschule; es bestehen die I. Realgymnasialclasse, die II.—VIII. Gymnasialclasse und die II.—VII. Realschulclasse;

f) die Realschule zu Stryi in ein Gymnasium; es bestehen die I. und II. Gymnasialclasse und die III.—VII. Realschulclasse.

In Erweiterung begriffen sind:

a) die Untergymnasien:
zu Krainburg (reactiviert; I., II. Classe);
zu Časlau (I., II. Classe);
zu Hohenmauth (I.—III. Classe);

b) die Gymnasien:
zu Wien — Leopoldstadt (Staats-Gymnasium; I.—VII. Classe);
zu Wien — Wieden (Staats-Gymnasium; I.—IV. Classe);
zu Hernals (I.—VII. Classe);
zu Kaaden (I.—VI. Classe);
zu Kolin (I.—VI. Classe);
zu Prag — Altstadt (deutsches Staats-Gymnasium; I.—VII. Classe);
zu Prag — Neustadt (böhmisches Staats-Gymnasium; I.—VII. Classe);
zu Příbram (I.—VI. Classe);
zu Raudnitz (I.—V. Classe);
zu Schlan (I.—V. Classe);
zu Wallachisch-Meseritsch (slavische und deutsche Parallelabtheilungen der I.—VII. Classe);
zu Mährisch-Weißkirchen (I.—VI. Classe; die V. und VI. Classe in Verwaltung der Stadtgemeinde);
zu Sanok (I. und II. Classe);
zu Radautz (I.—V. Classe).

c) die Unterrealschule zu Währing (I.—III. Classe).

d) die Oberrealschulen:
zu Brünn (slavische Staats-Realschule; I.—V. Classe);
zu Mährisch-Ostrau (I.—V. Classe).

Ausweis

über die

Anzahl der öffentlichen Schüler an den mit dem Öffentlichkeitsrechte beliehenen Mittelschulen

zu Anfang des Schuljahres 1881/82.

A. Gymnasien.

Niederösterreich.

Wien, I. Bez., akad. G.	513
„ I. „ Schotten-G.	398
„ I. „ Franz Joseph-G.	327
„ II. „ Comm.-R.- u. O.-G.	507
„ II. „ Staats-G. (7 Cl.)	577
„ III. „ „ „	511
„ IV. „ „ „ (4 Cl.)	257
„ IV. „ Theresianisches G.	342
„ VI. „ Comm.-R.- u. O.-G.	468
„ VIII. „ Staats-G.	497
„ IX. „ „ „	422
Baden, Landes-R.-G.	103
Hernals, Staats-G. (7 Cl.)	288
Horn, Landes-R.- u. O.-G.	182
Krems, Staats-G.	253
Melk, Stifts-G.	228
Wr.-Neustadt, Staats-G.	207
Oberhollabrunn, Staats-R.- u. O.-G.	225
St. Pölten, Landes-R. u. O.-G.	184
Seitenstetten, Stifts-G.	315
Stockerau, Landes-R.-G.	105
Waidhofen a. d. Thaya, Land.-R.-G.	78
	6987

Oberösterreich und Salzburg.

Linz, Staats-G.	540
Freistadt, Staats.-G.	152
Kremsmünster, Benedictiner-G.	374
Ried, Staats-G.	169
Salzburg, Staats-G.	251
Salzburg, F. e. Privat-G. (Borromaeum)	179
	1665

Steiermark.

Graz, I. Staats-G.	665
„ II. „ „	306
Cilli, Staats-G.	269
Leoben, Landes-O.-G. (7 Cl.) (VI. u. VII. Realschulclasse)	126
Marburg, Staats-G.	365
Pettau, Landes-U.-G.	124
	1855

Kärnten.

Klagenfurt, Staats-G.	309
St. Paul, Benedictiner-U.-G.	102
Villach, Staats-G.	175
	586

Krain.

Laibach, Staats-G.	668
Gottschee, Staats-U.-G.	84
Krainburg, „ „ (2 Classen)	65
Rudolfswerth, Staats-G.	193
	1010

Tirol und Vorarlberg.

Innsbruck, Staats-G.	424
Bozen, Staats-G.	178
Brixen, Augustiner-G.	240
„ F. b. Privat-Anstalt	247
Hall, Franziskaner-G.	252
Meran, Benedictiner-G.	313
Rovereto, Staats-G.	176
Trient, Staats-G.	308
Feldkirch, Staats-R.- u. O.-G.	113
	2251

Görz, Istrien und Triest.

Görz, Staats-G.	362
Capo d' Istria, Staats-G.	170
Mitterburg, Staats-G.	120
Triest, Staats-G.	326
„ Comm.-G.	374
	1352

Böhmen (mit deutscher Unterrichtssprache).

Arnau, Staats-U.-G.	119
Braunau, Benedictiner-G.	236
Brüx, Comm.-G.	243
Budweis, Staats-G.	346
Eger, Staats-G.	310
Kaaden, Comm.-G. (6 Classen)	158
Komotau, Comm.-G.	316
Krumau, Staats-G.	169
Landskron, Staats-G.	250
Böhm.-Leipa, Augustiner-G.	317
Fürtrag	2464

Übertrag	2464
Leitmeritz, Staats-G.	456
Mies, Staats-G.	239
Pilsen, Prämonstratenser-G.	574
Prachatitz, Staats-R.-G.	92
Prag, Staats-G. (Kleinseite)	418
„ „ „ (Neustadt)	405
„ „ „ (Altstadt), 7 Cl.	452
„ „ U.-G. (Neustadt)	285
Reichenberg, combin. Staats-Mittelschule: R.- u. O.-G. 297; Oberrealcl. 14	311
Saaz, Staats-G.	153
Smichow, Staats-U.-G.	136
Teplitz, Comm.-R.-G.	144
	6129

Böhmen (mit böhmischer Unterrichtssprache).

Beneschau, Comm.-U.-G.	131
Budweis, Staats-G.	516
Chrudim, Staats-R.- u. O.-G.	397
Čáslau, Comm.-U.-G. (2 Cl.)	119
Deutschbrod, Comm.-R. u. O.-G.	390
Hohenmauth, Comm.-U.-G. (3 Cl.)	191
Jičin, Staats-G.	459
Jungbunzlau, Staats-G.	471
Klattau, Staats-R. u. O.-G	432
Kolin, Comm.-R. u. O.-G. (6 Cl.)	302
Königgrätz, Staats-G.	652
Leitomischl, „ „ (die 1. Cl. R.-G.)	295
Neubydžow, Comm.-R.-G.	185
Neuhaus, Staats-G.	383
Pilgram, Comm.-R.-G.	163
Pilsen, combinierte Comm.-Mittelschule: R.- u. O.-G. 464; Oberrealcl. 45	509
Pisek, Staats-G.	377
Prag, akadem. Staats-G. (Altstadt)	490
„ Staats-R.- u. O.-G. (Neustadt)	597
„ Staats-G. (Neustadt) 7 Cl.	513
„ Staats-U.-G. (Neustadt)	299
„ combin. Comm.-Mittelschule (Kleinseite): R.- u. O.-G. 559; Oberrealcl. 48	607
Příbram, Comm.-R.- u. O.-G. (6 Cl.)	317
Raudnitz, „ „ „ „ (5 Cl.)	177
Reichenau, Staats-G.	441
Schlan, Comm.-G. (5 Classen)	189
Tábor, combinierte Staats-Mittelschule: R.- u. O.-G. 398; Oberrealcl. 37	435
Taus, Comm.-G.	292
Wittingau, Staats-R.-G.	126
	10455

Mähren (mit deutscher Unterrichtssprache).

Brünn, I. Staats-G.	591
„ II. „ „	466
Freiberg, Staats-U.-G.	129
Gaya, Comm.-U.-G.	88
Ungar.-Hradisch, Staats-R.-u.O.-G.	268
Iglau, Staats-G.	409
Kremsier, Staats-G.	372
Mähr.-Neustadt, Landes-R.-G.	147
Nikolsburg, Staats-G.	207
Olmütz, Staats-G.	420
Schönberg, Landes-R.-G.	111
Straßnitz, Staats-U.-G.	86
Trebitsch, Staats-U.-G. mit böhm. Parallelcl.: deutsche Cl. 73; böhm. Cl. 141	214
Mähr.-Trübau, Staats-U.-G.	95
Weißkirchen, Staats-G. (6 Classen)	169
Znaim, Staats-G.	219
	3991

Mähren (mit böhmischer Unterrichtssprache).

Brünn, Staats-G.	693
Wall.-Meseritsch, Staats-G. (7 Cl.) mit deutschen Parallelclassen: böhm. Cl. 276; deutsche Cl. 108	384
Olmütz, Staats-G.	635
Prerau, combinierte Staats-Mittelschule: R.- u. O.-G. 504; Oberrealcl. 26	530
	2242

Schlesien.

Bielitz, Staats-G.	374
Freudenthal, Staats-U.-G.	67
Teschen, Staats-G.	351
Troppau, „ „	457
Weidenau, „ „	193
	1422

Galizien.

Bochnia, Staats-U.-G.	180
Brody, Staats-R.- u. O.-G. (deutsch)	392
Brzezany, Staats-G.	351
Buczacz, Basilianer-U.-G.	196
Drohobycz, Staats-G.	350
Jasło, Staats-G.	360
Kolomea, Staats-G.	384
Krakau (bei St. Anna), Staats-G.	956
„ (bei St. Hyacinth), Staats-G.	748
Lemberg, akad. Staats-G. (ruthen.)	369
„ II. Staats-G. (deutsch)	766
„ Franz Josephs-Staats-G.	702
„ IV. Staats-G.	693
Fürtrag	6447

Übertrag	6447
Neu-Sandec, Staats-G.	516
Przemysl, „ „	721
Rzeszów, „ „	589
Sambor, „ „	315
Sanok, „ „ (2 Classen)	128
Stanislawów, „ „	525
Stryj, (Staats-G. (1. u. 2. Cl. Gymn., sonst Realschule	173
Tarnopol, Staats-G.	550
Tarnów, „ „	609
Wadowice, „ „	269
Zloczów, „ „	298
	11140

Bukowina.

Czernowitz, Staats-G.	850
Radautz, Staats-G. (5 Classen)	203
Suczawa, gr.-orient. G.	372
	1425

Dalmatien.

Cattaro, Staats-G.	113
Ragusa, „ „	143
Spalato, „ „	197
Zara, „ „	179
	632

Gymnasien: zusammen: 53142.

B. Realschulen.

Niederösterreich.

Wien, I. Bez., Comm.-R.	450
„ II. „ Staats-R.	331
„ II. „ „ U.-R.	184
„ III. „ „ R.	292
„ IV. „ Comm.-R.	442
„ V. „ Staats-U.-R.	149
„ VI. „ Comm.-R.	368
„ VII. „ Staats-R.	369
„ I. „ Döll, Priv.-R. mit Öffentl.-R.	169
„ III. „ Weißer, Pr.-U.-R. m. Öffentl.-R. (4 Cl.)	80
„ VII. „ Speneder, Pr.-U.-R. m. Öffentl.-R. (4 Cl.)	101
„ VIII. „ Meixner, Pr.-R. m. Öffentl.-R.	127
Sechshaus, Staats-R.	386
Währing, Staats-U.-R. (3 Cl.)	158
Krems, Landes-R.	138
Wr.-Neustadt, Landes-R.	107
Waidhofen a. d. Ybbs, L.-U.-R.	43
	3894

Oberösterreich und Salzburg.

Linz, Staats-R.	160
Steyr, Staats-R.	124
Salzburg, Staats-R.	150
	434

Steiermark.

Graz, Landes-R.	268
„ Staats-R.	117
Marburg, Staats-R.	96
	481

Kärnten und Krain.

Klagenfurt, Staats-R.	139
Laibach, Staats-R.	217
	356

Tirol und Vorarlberg.

Bozen, Staats-U.-R.	66
Imst, Staats-U.-R.	47
Innsbruck, Staats-R.	184
Rovereto, Staats-R.	106
Dornbirn, Comm.-U.-R. (2 Cl.)	36
	439

Görz, Istrien und Triest.

Görz, Staats-R.	158
Pirano, Staats-R.	75
Pola, Marine-U.-R.	75
Triest, Staats-R.	234
„ Comm.-R.	345
	887

Böhmen (mit deutscher Unterrichtssprache).

Budweis, Staats-R.	208
Elbogen, Comm.-R.	121
Karolinenthal, Staats-R.	320
Böhm.-Leipa, Comm.-R.	271
Leitmeritz, Comm.-R.	346
Pilsen, Staats-R.	266
Prag, I. Staats-R.	405
„ II. „ „	302
Trautenau, „ „	236
	2475

Böhmen (mit böhmischer Unterrichtssprache).

Jičin, Comm.-U.-R.	209
Karolinenthal, Comm.-R.	274
Königgrätz, Comm.-R.	284
Kuttenberg, Staats-R. (I.—III. Cl. Real-Gymnasium.)	289
Leitomischl, Comm.-R. (6 Cl.)	104
Pardubitz, Staats-R.	342
Pisek, Comm.-R.	211
Prag, Staats-R.	537
Rakonitz, Comm.-R.	221
	2471

Mähren (mit deutscher Unterrichtssprache).

Auspitz, Landes-U.-R.	50
Brünn, Staats-R.	295
„ Comm.-R.	382
Iglau, Landes-R.	247
Kremsier, Landes-R.	184
Neutitschein, Landes-R.	186
Olmütz, Staats-R.	199
Mähr.-Ostrau, Landes-R. (5 Cl.)	216
Proßnitz, Landes-R.	182
Römerstadt, Landes-U.-R.	74
Sternberg, Landes-U.-R.	90
Znaim, Landes-R.	196
	2301

Mähren (mit böhmischer Unterrichtssprache).

Brünn, Staats-R. (5 Cl.)	190
Proßnitz, Landes-R.	182
Teltsch, Landes-R.	240
	612

Schlesien.

Bielitz, Staats-R.	251
Jägerndorf, Staats-R.	205
Teschen, Staats-R.	152
Troppau, Staats-R.	284
	892

Galizien.

Jaroslau, Staats-R.	176
Krakau, Staats-R.	260
Lemberg, Staats-R.	243
Stanislawów, Staats-R.	161
Tarnopol, Staats-U.-R.	98
	938

Bukowina.

Czernowitz, gr.-orient. R.	209
Sereth, Staats-U.-R.	78
	287

Dalmatien.

Spalato, Staats-R.	103
Zara, Staats-U.-R.	47
	150

Realschulen: zusammen: 16617.

Wird bei den combinierten und bei den in Umwandlung begriffenen Mittelschulen die Zahl der Gymnasialschüler von jener der Realschüler geschieden, so beträgt die Gesammtzahl der Gymnasialschüler 53078,

„ „ „ Realschüler 16681,

Zusammen: 69759.

Die im Verordnungsblatte vom Jahre 1879, Nr. III, Seite 13 kundgemachte Entlassung des Volksschullehrers Egidius **Klingenschmid** vom Schuldienste wurde behoben.

(Ministerial-Erlass vom 27. Jänner 1882, Z. 1079.)

Placidus **Halder**, zuletzt Lehrer zu Schwarzenberg in Vorarlberg wurde vom Schuldienste entlassen.

(Ministerial-Erlass vom 29. Jänner 1882, Z. 1453.)

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1882. **Stück V.**

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 1. März 1882.

Inhalt. Nr. 5. Verordnung des Gesammtministeriums vom 11. Jänner 1882, betreffend eine Änderung in dem Schema für die Bemessung der Activitätszulagen der Staatsbeamten, dann über den Anfallstermin der auf Grund der letzten officiellen Volkszählung neu bemessenen Activitätszulagen. Seite 43. — **Nr. 6.** Gesetz vom 17. Jänner 1882, zur Regelung des Schulbesuches an der k. k. Werksschule in Idria und an den mit dem Öffentlichkeitsrechte versehenen Privatschulen im Herzogthume Krain. Seite 44. — **Nr. 7.** Gesetz vom 7. Februar 1882, betreffend die Verwendung des im Finanzgesetze pro 1881 unter Capitel IX Titel 18 als erste Rate für den Neubau zur Unterbringung der böhmischen Lehrerinnenbildungsanstalt, dann der Kunstakademie und der Kunstgewerbeschule in Prag bewilligten außerordentlichen Credites von 75.000 Gulden zum Ankaufe des der Stadtgemeinde Prag gehörigen Baugrundes am Kronprinz Rudolf-Quai daselbst. Seite 45.

Nr. 5.

Verordnung des Gesammtministeriums vom 11. Jänner 1882 *),

betreffend eine Änderung in dem Schema für die Bemessung der Activitätszulagen der Staatsbeamten, dann über den Anfallstermin der auf Grund der letzten officiellen Volkszählung neu bemessenen Activitätszulagen.

In Gemäßheit der Bestimmung des §. 10 des Gesetzes vom 15. April 1873, R.-G.-Bl. Nr. 47 **) werden auf Grund der letzten officiellen Volkszählung nach dem Stande vom 31. December 1880 in Abänderung des mit der Verordnung des Gesammtministeriums vom 14. Mai 1873, R.-G.-Bl. Nr. 74 kundgemachten Schemas für die Bemessung der Activitätszulagen der Staatsbeamten die nachstehenden Orte aus der IV. in die III. Classe dieser Zulagen versetzt: St. Pölten, Bozen, Asch, Brüx, Chrudim, Kolin, Pardubitz, Rumburg, Saaz, Weinberge, Pisek, Kremsier, Prerau, Neutitschein, Mährisch-Ostrau, Teschen, Jägerndorf, Brzezany, Grodek, Horodenka, Neu-Sandez, Rzeszow, Stryi, Radautz, Suczawa und Zara.

Die hienach entfallenden Activitätszulagen sind, da nach §. 35 der dem Gesetze vom 29. März 1869, R.-G.-Bl. Nr. 67 beigeschlossenen Vorschrift über die Vornahme der Volkszählung die letzte officielle Volkszählung erst mit 30. Juni 1881 als abgeschlossen anzusehen ist, vom 1. Juli 1881 an gegen Löschung der bisherigen, flüssig zu machen.

Ferner wird bekannt gegeben, dass schon früher auf Grund von Richtigstellungen der Bevölkerungsziffer nach dem Volkszählungsstande vom 31. December 1869 die

*) Reichsgesetzblatt vom Jahre 1882, Nr. 8, Seite 13.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1873, Nr. 58, Seite 258.

Orte Drohobycz, Spalato, Znaim und Přibram-Birkenberg in die III. Classe und die Orte Hietzing und Penzing in Folge der Einbeziehung in den Polizeirayon Wien in die II. Classe der Activitätszulagen gereiht worden sind.

Taaffe m./p. **Ziemiałkowski** m./p. **Falkenhayn** m./p.
Pražák m./p. **Conrad** m./p. **Welsersheimb** m./p.
Dunajewski m./p. **Pino** m./p.

Nr. 6.

Gesetz vom 17. Jänner 1882 *),

zur Regelung des Schulbesuches an der k. k. Werksschule in Idria und an den mit dem Öffentlichkeitsrechte versehenen Privatschulen im Herzogthume Krain.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthumes Krain finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die die Sicherung eines regelmäßigen Schulbesuches bezweckenden Bestimmungen des zweiten Abschnittes des Landesgesetzes vom 29. April 1873, Nr. 21 **) „zur Regelung der Errichtung, der Erhaltung und des Besuches der öffentlichen Volksschulen" werden hiemit auf die k. k. Werksschule in Idria und alle in Krain bestehenden, mit dem Öffentlichkeitsrechte versehenen Privatschulen, welche nach §. 72, alinea 2 des Reichs-Volksschulgesetzes eine öffentliche Volksschule ersetzen, ausgedehnt.

§. 2.

Die nach den Bestimmungen des zweiten Abschnittes des erwähnten Landesgesetzes vom 29. April 1873, Nr. 21 den Ortsschulbehörden obliegenden Amtshandlungen werden bezüglich der k. k. Werksschule in Idria durch das von der k. k. Bergdirection in Idria, im Einvernehmen mit dem betreffenden k. k. Bezirksschulrathe bestellte Organ, welchem der Titel „Ortsschulinspector" zukommt, — bezüglich der übrigen im §. 1 gedachten Privatschulen, und zwar: in Laibach vom Stadtschulrathe in Laibach, an Orten, wo ein Ortsschulrath besteht, von dem Ortsschulinspector, an anderen Orten von hierzu von den betreffenden k. k. Bezirksschulräthen zu bestellenden Functionären, welchen der Titel „Ortsschulinspector" gebürt, nach den diesfälligen gesetzlichen Vorschriften und Anordnungen versehen, wobei als Regel zu gelten hat, dass bezüglich der an einem Orte befindlichen Schulen der erwähnten Art nur ein Functionär zu bestellen ist.

§. 3.

Der Ortsschulinspector ist befugt, zur Besorgung der bezüglichen Geschäfte die Organe der Gemeinde des Schulortes im Einvernehmen mit dem betreffenden Gemeindevorsteher zu verwenden.

Der Ortsschulinspector hat Anspruch auf den Ersatz der mit seiner Amtsführung verbundenen baren Auslagen aus den Mitteln der Schulgemeinde.

---

*) Kundgemacht am 13. Februar 1882 im Landesgesetzblatte für das Herzogthum Krain unter Nr. 10.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1873, Nr. 89 Seite 495.

§. 4.

Das gegenwärtige Gesetz tritt nach erfolgter Kundmachung in Wirksamkeit.

Mit der Durchführung desselben ist Mein Minister für Cultus und Unterricht beauftragt.

Wien, am 17. Jänner 1882.

Franz Joseph m./p.

Conrad-Eybesfeld m./p.

Nr. 7.

Gesetz vom 7. Februar 1882 *),

betreffend die Verwendung des im Finanzgesetze pro 1881 unter Capitel IX Titel 18 als erste Rate für den Neubau zur Unterbringung der böhmischen Lehrerinnenbildungsanstalt, dann der Kunstakademie und der Kunstgewerbeschule in Prag bewilligten außerordentlichen Credites von 75.000 Gulden zum Ankaufe des der Stadtgemeinde Prag gehörigen Baugrundes am Kronprinz Rudolf-Quai daselbst.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Regierung wird ermächtigt, den im Finanzgesetze vom 7. Juni 1881 unter Capitel IX Titel 18, als erste Rate für den Neubau zur Unterbringung der böhmischen Lehrerinnenbildungsanstalt, dann der Kunstakademie und der Kunstgewerbeschule in Prag bewilligten außerordentlichen Credit von 75.000 Gulden zur theilweisen Begleichung des der Stadtgemeinde Prag für die Überlassung des ihr gehörigen Baugrundes gegenüber dem Rudolphinum am Kronprinz Rudolf-Quai in Prag zu entrichtenden Kaufschillings von 135.126 Gulden zu verwenden.

§. 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

§. 3.

Mein Minister für Cultus und Unterricht ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Wien, am 7. Februar 1882.

Franz Joseph m./p.

Taaffe m./p. **Conrad-Eybesfeld** m./p.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

Für Mittelschulen.

Manualŭ de Aritmetică pe'ntru gimnasiĭ ~~inferióre~~ de Drul. Franciscŭ cavalierĭŭ de Močnik trădusŭ din germânesce de Samuilŭ V. Isopescul. Partea întâĭa. Cernăuţi 1881. Editura Soţietăţiĭ pe'ntru cultura şi literatura română în Bucovina. Tipografia luĭ Rudolf Eckhardt.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche in den Unterclassen der Mittelschulen mit rumänischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 3. Februar 1882, Z. 738.)

*) Reichsgesetzblatt vom Jahre 1882, Nr. 18, Seite 27.

Woldřich, Dr. Johann N., Leitfaden der Zoologie für den höheren Schulunterricht. 4. gekürzte Auflage. Mit 585 in den Text gedruckten, darunter 11 farbigen Abbildungen. Wien 1882. A. Hölder. Preis, 1 fl. 45 kr.

Die für die dritte Auflage des vorbenannten Lehrbuches ausgesprochene Zulässigkeit *) zum Unterrichtsgebrauche in den Oberclassen der Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache wird hiemit auf die vierte Auflage desselben ausgedehnt. (Ministerial-Erlass vom 3. Februar 1882, Z. 432.)

Kundmachungen.

Der Wiener Grosshändler Gustav **Figdor**, Generalrath und Director der österreichisch-ungarischen Bank hat mittelst Testamentes vom 20. September 1871 ein Capital von 30.000 fl. in Grundentlastungs-Obligationen zur Gründung einer Stipendien-Stiftung gewidmet, deren Interessen alljährlich in gleich grossen Beträgen für einen Hörer der Medicin, einen Hörer der Rechte und einen Studierenden der Naturwissenschaften bestimmt sind, und zwar dergestalt, dass alljährlich ein Studierender mosaischer, ein Studierender evangelischer und ein Studierender katholischer Religion mit dem Stipendium betheilt werde. Die Verwaltung der Stiftung steht dem Bürgermeister und dem Gemeinderathe von Wien zu.

(Stiftbrief vom 7. Jänner 1882. — Ministerial-Act Z. 2291.)

Der im Jahre 1865 verstorbene Caspar **Bielecki** hat letztwillig ein Capital von 5200 fl. in Baarem zur Gründung einer Studenten-Stipendienstiftung gewidmet, deren Ertrag zur Betheilung von zwei oder drei Hörern der Krakauer Universität durch die k. k. Akademie der Wissenschaften in Krakau bestimmt ist.

Die Stiftung ist bereits ins Leben getreten.

(Stiftbrief vom 7. Mai 1881. — Ministerial-Act Z. 1905 ex 1882.)

Der im Jahre 1869 zu Innichen verstorbene Canonicus Josef **Sulzenbacher** hat letztwillig ein Capital von 1000 fl. zur Gründung einer Studenten-Stipendienstiftung für die Gemeinde Sexten in Tirol gewidmet und zwar in gleicher Weise, wie dies bei seiner Stiftung für Innichen und Innichsberg **) der Fall ist.

(Stiftbrief vom 14. März 1881, Z. 1754. — Ministerial-Act Z. 1824 ex 1882.)

Der im Jahre 1875 verstorbene römisch-katholische Pfarrer in Bączal Paul **Kretowicz** hat letztwillig ein Capital von 1190 fl. zur Gründung einer Studenten-Stipendienstiftung gewidmet, deren Ertrag für studierende Söhne der Grundwirte von Sękora (Bezirk Gorlice) polnischer Nationalität und römisch-katholischer Religion mit Bevorzugung der Namensträger des Stifters oder seiner Verwandten bestimmt ist.

(Stiftbrief vom 16. Juli 1881. — Ministerial-Act Z. 2051 ex 1882.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der von der Trifailer Kohlenwerks-Gesellschaft erhaltenen Privat-Volksschule zu Vode bei Trifail in Steiermark das Öffentlichkeitsrecht ertheilt. (Ministerial-Erlass vom 5. Februar 1882, Z. 1644.)

Im k. k. Schulbücher-Verlage ist das „**Handbuch der Reichsgesetze und Ministerial-Verordnungen über das Volksschulwesen in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern**“ in dritter, neu redigierter Auflage (enthaltend die bis Ende des Jahres 1881 herausgegebenen Normalien) erschienen. Preis eines Exemplars, steif gebunden, 1 fl. 30 kr.

(Ministerial-Erlass vom 21. Jänner 1882, Z. 862.)

Berichtigung:

In Stück Nr. IV des Ministerial-Verordnungsblattes, Jahrgang 1882 ist
Seite 38, Zeile 4 von oben statt: „244“ zu lesen: „245“,
„ „ „ 18 „ „ statt: „zusammengesetzten“ zu lesen: „zusammengesetzte“,
„ 40 in der zweiten Spalte Zeile 17 von unten (Weidenau, Staats-Gymnasium) statt „193“ zu lesen: „173“.

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1879, Seite 293.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1881, Seite 109.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1882. **Stück VI.**

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 15. März 1882.

Inhalt. Nr. 8. Gesetz vom 28. Februar 1882 betreffend die k. k. Karl Ferdinands-Universität in Prag. Seite 47. — **Nr. 9.** Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 24. Februar 1882 betreffend die Duplicate der Befähigungszeugnisse für Kindergärtnerinnen und der Lehrbefähigungszeugnisse für Arbeitslehrerinnen. Seite 49.

Nr. 8.

Gesetz vom 28. Februar 1882 *),

betreffend die k. k. Karl Ferdinands-Universität in Prag.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Vom Beginne des Wintersemesters 1882/83 an werden in Prag zwei Universitäten bestehen, nämlich die „k. k. deutsche Karl Ferdinands-Universität" und die „k. k. böhmische Karl Ferdinands-Universität".

An der deutschen Universität ist die deutsche Sprache, an der böhmischen die böhmische die ausschließliche Unterrichtssprache. Der Gebrauch der lateinischen Sprache bleibt jedoch im üblichen Umfange aufrecht.

Die beiden Universitäten sind räumlich gesondert und haben getrennte Organisation und Verwaltung.

§. 2.

Ein Professor oder Privatdocent kann nur einer der beiden Universitäten angehören.

Ein Studierender darf nur an einer der beiden Universitäten immatrikuliert sein; doch kann er auch an der anderen Universität als außerordentlicher Hörer Vorlesungen besuchen, wenn er mindestens die Hälfte der Stundenzahl an jener Universität hört, an welcher er immatrikuliert ist. Die an der anderen Universität angenommenen Vorlesungen sind ihm so anzurechnen, als ob er sie an jener Universität frequentiert hätte, an welcher er immatrikuliert ist.

*) Reichsgesetzblatt vom Jahre 1882, Nr. 24, Seite 33.

§. 3.

Das der Prager Karl Ferdinands-Universität oder einzelnen Facultäten derselben derzeit gehörige Vermögen ist als ein gemeinschaftliches Vermögen der beiden Universitäten, beziehungsweise der betreffenden Facultäten, anzusehen.

Rücksichtlich der Stiftungen, deren Verwaltung, Verleihung oder Präsentation dem akademischen Senate, dem Rector oder einzelnen Professorencollegien zukommt, sind beide Universitäten gleichberechtigt, insoweit in den betreffenden Stiftungsurkunden keine einschränkenden Bestimmungen enthalten sind.

Die näheren Modalitäten der Ausübung der den beiden Universitäten in Zukunft gemeinschaftlich zustehenden Rechte in Ansehung der Verwaltung, Verleihung und Präsentation solcher Stiftungen werden nach Einvernehmung beider Universitäten vom Unterrichtsminister festgesetzt.

§. 4.

Die an der Karl Ferdinands-Universität bestehenden wissenschaftlichen Anstalten, Sammlungen und Institute sind jenen Lehrkanzeln zu belassen, mit welchen sie derzeit verbunden sind, wovon der botanische Garten und jene Kliniken ausgenommen sind, welche für die deutsche medicinische Facultät nicht nothwendig sind, dagegen zur Activierung der medicinischen Facultät der böhmischen Universität benöthigt werden.

Die Beziehungen der klinischen und anatomischen Institute zu den Heilanstalten sind nach dem Grundsatze des gleichen Anspruches beider Universitäten zu regeln.

§. 5.

Die vorstehenden Bestimmungen des Gesetzes sind nach Maßgabe der Activierung der Facultäten der böhmischen Universität durchzuführen.

§. 6.

Der Minister für Cultus und Unterricht ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Wien, am 28. Februar 1882.

Franz Joseph m./p.

Taaffe m./p. **Conrad-Eybesfeld** m./p.

Nr. 9.

Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 24. Februar 1882, Z. 1600,

betreffend die Duplicate der Befähigungszeugnisse für Kindergärtnerinnen und der Lehrbefähigungszeugnisse der Arbeitslehrerinnen.

Aus Anlass eines speciellen Falles ordne ich an, dass in Betreff der Ausfolgung von Duplicaten der Befähigungszeugnisse für Kindergärtnerinnen und der Lehrbefähigungszeugnisse der Arbeitslehrerinnen, sowie in Betreff der Höhe und Verwendung der Taxe die im Schlussabsatze des §. 66 des Organisations-Statutes für Lehrerbildungsanstalten vom 26. Mai 1874, Z. 7114 gegebene, die Reifezeugnisse betreffende Vorschrift Anwendung zu finden hat.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für Volks- und Bürgerschulen.

Stein M., **Weiner** B. und **Wrany** W., Deutsche Sprachschule. 5. verbesserte Auflage. Wien. Verlag von Julius Klinkhardt. 1. und 2. Heft à 15 kr., 3. und 4. Heft à 20 kr.

Dieses Buch wird zum Lehrgebrauche in Volks- und Bürgerschulen für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 21. Februar 1882, Z. 2569.)

Močnik, Dr. Franz Ritter von, Lehr- und Übungsbuch der Arithmetik für Bürgerschulen. 3. Heft. 8. durchgesehene Auflage. Prag. Verlag von F. Tempsky. Preis 40 kr.

Dieses Buch wird zum Lehrgebrauche in Volks- und Bürgerschulen für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 21. Februar 1882, Z. 2486.)

In dritter, unveränderter, somit nach Ministerial-Erlass vom 9. März 1881, Z. 2823 *) für Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässigen Auflage ist erschienen:

Putzger F. W., Historischer Schulatlas zur alten, mittleren und neuen Geschichte in 27 Haupt- und 48 Nebenkarten. Für die höheren und mittleren Unterrichtsanstalten Österreich-Ungarns. Wien 1882. A. Pichler's Witwe und Sohn. Preis, geheftet, 1 fl.

(Ministerial-Erlass vom 20. Februar 1882, Z. 2541.)

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1881, Seite 99.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1882. **Stück VII.**

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 1. April 1882.

Inhalt. Nr. 10. Verordnung des Gesammtministeriums vom 22. Februar 1882, betreffend die Einreihung der Stadt Krems in Niederösterreich in die III. Classe der Activitätszulagen der Staatsbeamten. Seite 53.

Nr. 10.

Verordnung des Gesammtministeriums vom 22. Februar 1882 *),

betreffend die Einreihung der Stadt Krems in Niederösterreich in die III. Classe der Activitätszulagen der Staatsbeamten.

Im Nachhange zur Verordnung des Gesammtministeriums vom 11. Jänner 1882 **) wird bekannt gemacht, dass die Stadt Krems in Niederösterreich auf Grund der letzten officiellen Volkszählung nach dem Stande vom 31. December 1880 aus der IV. in die III. Classe der Activitätszulagen der Staatsbeamten versetzt wird.

Taaffe m./p. **Ziemiałkowski** m./p. **Falkenhayn** m./p.
Pražák m./p. **Conrad-Eybesfeld** m./p. **Welsersheimb** m./p.
Dunajewski m./p. **Pino** m./p.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für Volks- und Bürgerschulen.

Jacobi Alfred und **Mehl** Hermann, Deutsches Lesebuch für Bürgerschulen. III. Theil. 5. Auflage. Wien. Julius Klinkhardt. Preis, gebunden, 40 kr.

Dieses Buch wird zum Lehrgebrauche in Volks- und Bürgerschulen für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 20. März 1882, Z. 3504.)

*) Kundgemacht am 28. März 1882 im Reichsgesetzblatte unter Nr. 30, Seite 57.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1882, Nr. 5, Seite 43.

b) Für Mittelschulen.

Herr Gustav, Lehrbuch der vergleichenden Erdbeschreibung für die unteren und mittleren Classen der Gymnasien, Realschulen und verwandten Lehranstalten. III. Cursus: Die österreichisch-ungarische Monarchie. Mit einem geschichtlichen Abrisse. 2. verbesserte Auflage. Wien 1882. K. Graeser. Preis, gebunden, 92 kr.

Die für die erste Auflage dieses Lehrbuches ausgesprochene Zulässigkeit *) zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache wird hiemit auf die zweite Auflage desselben ausgedehnt.

(Ministerial-Erlass vom 20. März 1882, Z. 3479.)

Rothe, Dr. Karl, Das Thierreich. Leitfaden für die unteren Classen der Realschulen und Gymnasien. Mit 448 in den Text gedruckten Abbildungen. 2. verbesserte Ausgabe. Wien 1882. A. Pichler's Witwe und Sohn. Preis, broschiert, 90 kr., gebunden, 1 fl. 10 kr.

Dieses Lehrbuch wird in der zweiten, verbesserten Ausgabe — mit Ausschluss der ersten Ausgabe vom Jahre 1881 — zum Unterrichtsgebrauche in den Unterclassen der Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 6. März 1882, Z. 3480.)

Hayek, Dr. Gustav von, Leitfaden der Zoologie für die oberen Classen der Gymnasien, Realschulen und verwandten Anstalten. 2. verbesserte Auflage. Mit 324 Abbildungen. Wien 1882. A. Pichler's Witwe und Sohn. Preis, broschiert, 1 fl. 20 kr., in Leinwandband 1 fl. 40 kr.

Dieses Lehrbuch wird mit Ausschluss der ersten Auflage vom Jahre 1881 zum Lehrgebrauche in den Oberclassen der Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 17. März 1882, Z. 3910.)

Smolik Franz, Elemente der darstellenden Geometrie. Ein Lehrbuch für Oberrealschulen, im Sinne des mit der Verordnung vom 15. April 1879 Z. 5607 ausgegebenen Normallehrplanes und der hiezu erschienenen Instruction verfasst. Mit 345 in den Text gedruckten Holzstichen. Prag 1882. F. Tempsky. Preis, 1 fl. 80 kr.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Oberrealschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 8. März 1882, Z. 3313.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1878, Seite 153.

Schwarz Anton, Lateinisches Lesebuch mit sachlichen Erklärungen und grammatischen Verweisungen versehen. 3. verbesserte Auflage. Paderborn 1882. Ferd. Schöningh. Preis, 1 Mark 35 Pf.

Die für die zweite Auflage des vorbenannten Lesebuches ausgesprochene Zulässigkeit *) zum Unterrichtsgebrauche in der 3. Classe der österreichischen Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache wird hiemit auf die dritte Auflage desselben ausgedehnt.

(Ministerial-Erlass vom 4. März 1882, Z. 2831.)

Rätzsch Heinrich, Kurzer Lehrgang der Stenographie (Correspondenz und Debattenschrift) nach F. X. Gabelsbergers System. Mit 48 stenographischen Tafeln und 158 Aufgaben zum Übertragen. 39. Auflage, durchgesehen und bearbeitet von Dr. jur. Richard Rätzsch. Dresden 1882. Gustav Dietze. Preis, broschiert, 1 Mark 50 Pf.

Die für die 38. Auflage des vorbenannten Lehrbuches ausgesprochene Zulässigkeit **) zum Unterrichtsgebrauche an den österreichischen Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache wird hiemit auf die 39. Auflage desselben ausgedehnt.

(Ministerial-Erlass vom 8. März 1882, Z. 3028.)

c) Für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten.

Langer Alois, Lehrbuch der katholischen Religion (Apologetik) für Lehrerbildungsanstalten. I. Theil. Prag. H. Dominicus. Preis, 64 kr.

Dieses Lehrbuch, welches vom Capitular-Consistorium zu Leitmeritz für zulässig erklärt wurde, kann beim Unterrichte in den Lehrerbildungsanstalten innerhalb der Diöcese Leitmeritz gebraucht werden.

Dasselbe kann auch in den in anderen Diöcesen gelegenen Lehrerbildungsanstalten verwendet werden, wenn es von dem betreffenden Ordinariate für zulässig erklärt wird.

(Ministerial-Erlass vom 20. März 1882, Z. 3476.)

Vorovka Karl, Čítací kniha pro ústavy učitelské. Dílu III. sešit 2 (pro třetí a čtvrtý ročník). Prag 1882. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis eines Exemplars, broschiert, 80 kr.

Dieses zweite Heft des böhmischen, für den 3. und 4. Jahrgang der Lehrerbildungsanstalten bestimmten Lesebuches wird in gleicher Weise zum Lehr-

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1881, Seite 113.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1881, Seite 24.

gebrauche an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten mit böhmischer Unterrichtssprache als zulässig erklärt, wie dies bezüglich des ersten Heftes laut Ministerial-Erlass vom 9. November 1881 Z. 16179 *) der Fall war.

(Ministerial-Erlass vom 6. März 1882, Z. 3243.)

Lehrmittel.

Hartinger Anton, Wandtafeln für den naturgeschichtlichen Anschauungsunterricht in Volks- und Bürgerschulen auf Grundlage der Lesebücher. Wien. Verlag von Karl Gerold's Sohn. II. Abtheilung: Botanik. 1. Lieferung. 5 Blatt, 4 fl.

Dieses Lehrmittel wird zum Lehrgebrauche in Volks- und Bürgerschulen für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 20. März 1882, Z. 2840.)

Chavanne, Dr. Josef, Physikalische Wandkarte von Afrika. Maßstab: 1 : 8,000.000. 4 Blatt in Farbendruck nebst einem Texthefte. 2. gänzlich umgearbeitete Auflage. Wien 1882. Ed. Hölzel. Preis, unaufgezogen, 6 fl., aufgezogen in Mappe, 8 fl., aufgezogen mit Stäben, 9 fl.

Diese Wandkarte wird wie in der ersten Auflage **) zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 21. März 1882, Z. 3923.)

Kundmachungen.

Mit dem am 12., 13. und 14. April d. J. stattfindenden zweiten deutschen Geographentage in Halle soll nach Inhalt der vom Vorstande des Vereines für Erdkunde zu Halle versandten Einladung auch eine Ausstellung verbunden werden, für welche jederlei Hilfsmittel des geographischen Studiums und Unterrichts, außerdem auch Proben freihändiger Kartenentwürfe von Schülern erwünscht sind, falls für die Selbständigkeit derselben Gewähr geleistet und die Zeichenmethode, die dabei befolgt wurde, kurz erläutert wird, und für welche die Zusendungen an die G. Schwetschke'sche Verlagsbuchhandlung zu richten sind.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den ihm unterstehenden Schulen die Beschickung dieser Ausstellung unter der Bedingung gestattet, dass zur Bestreitung der hieraus erwachsenden Auslagen Mittel des Staatsschatzes nicht in Anspruch genommen werden.

(Ministerial-Erlass vom 20. März 1882, Z. 3856.)

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1881, Seite 271.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1878, Seite 37.

Concurrenz

zur

Gewinnung von Entwürfen für ein im St. Stefans-Dome in Wien zu errichtendes Monument.

Im Jahre 1883 werden zweihundert Jahre verflossen sein, seit die Bürger von Wien bei Vertheidigung ihrer Vaterstadt gegen die anstürmenden Schaaren des Halbmondes ein glänzendes Zeugnis ihrer Tapferkeit und Treue für Kaiser und Reich gegeben haben.

Das Ereignis, welches nicht nur für Wien, sondern für das ganze christliche Europa von historischer Bedeutung ist, verdient durch ein bleibendes Denkmal dem Gedächtnisse der kommenden Geschlechter überliefert zu werden. Zu diesem Behufe ist die Errichtung eines Monumentes im Dome zu St. Stefan in Wien und zwar an der Westseite der Halle des hohen Thurmes in Aussicht genommen, von welchem aus Rüdiger von Starhemberg die Vertheidigung der Stadt geleitet hat.

Zur Betheiligung an den Concurrenzarbeiten für dieses Monument werden hiemit die Bildhauer und Architekten aus allen im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern aufgefordert und eingeladen und haben die nachstehenden Bewerbungs-Modalitäten zu gelten:

I. Das Monument ist als hoher, aufstrebender Bau gedacht, in welchem jene historischen Persönlichkeiten in angemessener Weise Platz zu finden haben, welche sich bei der Vertheidigung von Wien (1683) besonders hervorgethan. Den nachgenannten Persönlichkeiten ist unter allen Umständen in dem Monumente eine Stelle einzuräumen:

Rüdiger von Starhemberg, dem Bürgermeister Liebenberg, dem Führer der kampffreudigen Universitätsjugend Paul Sorbait, dem Bischofe Leopold Kollonich, dem Kaiser Leopold und dem mit ihm verbündeten Reichsfürsten Karl von Lothringen, dem Fürsten von Sachsen und Bayern und dem Polenkönige Sobieski.

Als beiläufiges Muster des Monumentes im Großen und Ganzen wollen die analogen Monumente der Kirchen „ai frari“ und „S. Giovanni e Paolo“ in Venedig (Dogenmonumente) genommen und hinsichtlich des Styles die Mitte des 17. Jahrhunderts eingehalten werden.

II. Die Ausführung des Monumentes ist im feinen Kalksteine zu denken und soll dieselbe, ohne Fundament, die Summe von fünfzigtausend Gulden nicht übersteigen.

III. Die Concurrenzarbeit muss durch eine Zeichnung oder Modellskizze in einem Zehntel der natürlichen Größe dargestellt werden. Diesem Gesammtplane sind mindestens zwei der hervorragendsten figuralen (plastischen) Darstellungen, welche in dem Denkmale angebracht werden wollen, beizugeben und ist das Modell einer Statue in der Höhe von fünfzig Centimeter, das Modell eines Reliefs in einem Fünftel der natürlichen Größe zu halten.

IV. Die Concurrenzarbeiten sind bis zum 15. April 1883 an die Kanzlei der Künstler-Genossenschaft in Wien einzusenden. Dieselben sind mit der Bezeichnung „Concurrenz für das Monument im St. Stefansdome“ und überdies mit einem Motto zu versehen Außerdem sind in einem beizuschließenden, mit dem gleichen Motto zu bezeichnenden, versiegelten Couvert Name und Wohnort des concurrierenden Künstlers mitzutheilen.

V. Zur Beurtheilung der einlangenden Entwürfe ist eine Jury berufen, deren Mitglieder ehestens namhaft gemacht werden.

VI. Für die drei besten Concurrenzarbeiten bewilligt der k. k. Minister für Cultus und Unterricht aus Staatsmitteln folgende Preise:

den ersten zu zweitausend (2000) Gulden,
den zweiten zu eintausendfünfhundert (1500) Gulden und
den dritten zu eintausend (1000) Gulden.

VII. Nach geschehener Preisvotierung werden alle eingelangten Concurrenzarbeiten im Wiener Künstlerhause öffentlich ausgestellt.

Wien, am 21. März 1882.

Der k. k. Minister für Cultus und Unterricht:

Conrad-Eybesfeld m./p.

Bemerkung. Zur näheren Orientierung der concurrierenden Künstler wird hinsichtlich der Literatur zunächst auf das Werk v. Camesina's: „Wien's Bedrängnis im Jahre 1683“ (enthalten im VIII. Bande der Schriften des Wiener Alterthumsvereines) und auf den III. Band von Krones: „Handbuch der Geschichte Österreichs“ (Seite 658) verwiesen.

Die Bewerbungs-Modalitäten und die Situationspläne liegen in einer entsprechenden Anzahl von Exemplaren in der Kanzlei der Wiener Künstler-Genossenschaft auf. Hiezu ist zu erinnern, dass die Thurmhalle adaptiert und durch neue Verfensterungen Vorsorge getroffen werden wird, dem Monumente eine günstige Beleuchtung zu sichern.

Die im Ministerial-Verordnungsblatte 1870, XI. Stück, Seite 349 kundgemachte Unfähigkeits-Erklärung des gewesenen Unterlehrers Karl **Schaller** zur weiteren Verwendung an öffentlichen Volksschulen und Privatlehranstalten wurde behoben.

(Ministerial-Erlass vom 17. März 1882, Z. 4305.)

Im Anschlusse an die im Verordnungsblatte 1881, Seite 67 und 68 erfolgte Kundmachung über die in den Jahren 1876 bis inclusive 1880 aus den k. k. Schulbücher-Verlägen abgegebenen Armenbücher und Gebarungsüberschüsse wird in Nachfolgendem der **Ausweis über die aus den k. k. Schulbücher-Verlägen im Jahre 1881 abgegebenen Gebarungsüberschüsse und den Wert der für das Schuljahr 1881/82 abgelieferten Armenbücher** kundgemacht:

	Gebarungsüberschüsse	Armenbücher-Quoten
Wien (Stadtbezirk)	3693 fl. — kr.	6231 fl. 86 kr.
Niederösterreich	6290 „ — „	12327 „ 66 „
Oberösterreich	2343 „ — „	3889 „ 24 „
Salzburg	524 „ — „	1002 „ 97 „
Tirol	3305 „ — „	5224 „ 8 „
Vorarlberg	492 „ — „	1005 „ 47 „
Steiermark	4749 „ — „	8681 „ 63 „
Kärnten	998 „ — „	1877 „ 21 „
Krain	913 „ — „	2292 „ 63 „
Görz und Gradisca	575 „ — „	2963 „ 80 „
Triest	448 „ — „	
Istrien	208 „ — „	
Dalmatien	624 „ — „	1623 „ 39 „
Böhmen	25596 „ — „	37695 „ 92 „
Mähren	9618 „ 33 „	16571 „ 89 „
Schlesien	535 „ 84 „	4161 „ 78 „
Galizien	2835 „ — „	15228 „ 61 „
Bukowina	235 „ — „	661 „ 60 „

(Ministerial-Erlass vom 16. März 1882, Z. 4435.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat das Öffentlichkeitsrecht ertheilt:

der Privat-Volksschule der Schulschwestern zu Amstetten in Niederösterreich (Ministerial-Erlass vom 24. März 1882, Z. 4774) und

der im Privat-Waisenhause zu St. Johann dem Täufer in Prag befindlichen Knaben-Volksschule.

(Ministerial-Erlass vom 7. März 1882, Z. 3537.)

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1882. **Stück VIII.**

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 15. April 1882.

Inhalt. **Nr. 11.** Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 22. November 1881, betreffend die Behandlung einiger Stipendien-Fragen an Mittelschulen. Seite 61. — **Nr. 12.** Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 18. Jänner 1882, betreffend die Behandlung von Stipendien bei Zöglingen der Clerical-Seminarien. Seite 62. — **Nr. 13.** Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 1. Februar 1882, betreffend die Ausfolgung von Stipendienraten bei Stipendien, deren Genuss über die Studienzeit hinaus zum Zwecke der Erlangung des Doctorgrades oder des Diplomes an einer Hochschule, beziehentlich der Lehrbefähigung für das Lehramt an Mittelschulen zugestanden ist, normiert wird. Seite 63. — **Nr. 14.** Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 17. Februar 1882, betreffend die Regelung einiger Stipendien-Stiftungsangelegenheiten. Seite 65.

Nr. 11.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 22. November 1881, Z. 18101,

betreffend die Behandlung einiger Stipendien-Fragen an Mittelschulen.

Um in jenen Fällen, wo ein im Genusse eines Stipendiums stehender Schüler der Mittelschule (Gymnasium, Realgymnasium, Realschule) bemüssigt ist, eine Schulclasse zu wiederholen, den Vorgang in der stiftungsbehördlichen Behandlung gleichmäßig zu regeln, finde ich zu verordnen, wie folgt:

1. Ist die Nothwendigkeit der Wiederholung einer Schulclasse dadurch herbeigeführt worden, dass der Schüler im Laufe des Studienjahres erwiesenermassen von einer längeren Krankheit oder einer andauernden Kränklichkeit und körperlichen Schwäche heimgesucht und dadurch an dem geregelten Besuche der Schule, eventuell an der ordnungsmäßigen Erwerbung der Semestralzeugnisse gehindert war, so ist die Landesstelle ermächtigt, die Belassung eines solchen Stipendisten im Genusse des Stipendiums bei der nothwendig gewordenen Wiederholung der Schulclasse unmittelbar auszusprechen; doch ist der Fall einer derartigen Verhinderung auf das genaueste durch ärztliche Zeugnisse und Einvernehmung des Directors zu constatieren.

2. In allen sonstigen Fällen der freiwilligen, wie auch der durch andere Umstände als durch Krankheit oder Kränklichkeit, herbeigeführten nothwendigen Wiederholung einer Schulclasse ist die Entscheidung des Ministeriums einzuholen, wobei die ein-

schlägigen Acten zur Vorlage zu bringen und ein motivierter Antrag zu stellen ist. In solchen Fällen ist besonders hervorzuheben, ob das Stipendium von einer Verwandtschaftsstiftung herrühre.

3. Die berichtliche Vorlage an das Ministerium hat auch in jenen Fällen zu geschehen, wenn ein Stipendist, welcher wegen einer schlechten Sittennote normengemäß den Stipendiengenuss verliert, um Nachsicht eines solchen Mangels behufs Belassung im Stipendiengenusse bittlich wird, oder wenn ein Abiturient bei der Maturitätsprüfung reprobiert wird und bei Wiederholung der letzten Mittelschulclasse um Belassung im Genusse des Stipendiums ansucht. In solchen Fällen muss der Bericht alle Umstände und Verhältnisse erschöpfend zur Darstellung bringen.

4. Ebenso ist in allen jenen Fällen, wo ein Studienstipendist vom Gymnasialstudium zur Realschule oder von der Realschule in eine Lehranstalt anderer Kategorie übertritt und um Belassung des Stipendiums bittet, die Zustimmung des Ministeriums einzuholen.

Nr. 12.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 18. Jänner 1882, Z. 941,

betreffend die Behandlung von Stipendien bei Zöglingen der Clerical-Seminarien.

Mit Staatsministerial-Erlass vom 19. April 1865 Z. 3382 ist als Norm ausgesprochen worden, dass Stipendisten, welche in ein bischöfliches Alumnat behufs der theologischen Studien treten und daselbst einen Freiplatz erhalten, wenn das Institut aus dem Religionsfonde Dotationsbeiträge und letzterer Subventionen aus dem Staatsschatze empfängt, das Stipendium in der Weise und zu dem Ende zu belassen sei, damit das Kostgeld des Freiplatzes hieraus bestritten und der etwaige Mehrbetrag dem Betheilten zur eigenen Disposition erfolgt werde.

Aus Anlass zahlreicher Gesuche um Ausfolgung der Stipendienbeträge an die mit Stipendien betheilten Alumnen zu deren eigenen Händen finde ich die vorstehende Norm abzuändern und Folgendes anzuordnen:

1. In den obbezeichneten Fällen sind Stipendien, deren jährlicher Ertrag sich auf höchstens fünfzig (50) Gulden beläuft, den stipendierten Alumnen zur Gänze auf die Hand auszufolgen, während bei Stipendien höheren Jahresbetrages der Rest über fünfzig Gulden nach dem eingangs citierten Ministerial-Erlasse zu behandeln ist, es wäre denn, dass besondere Gründe für eine Ausnahme von dieser Regel sprechen, in welchen Fällen an das Ministerium zu berichten ist.

2. Sind die Stipendien ausdrücklich oder ausschließlich für theologische Studien bestimmt und die Stiftlinge im Seminare oder Alumnate untergebracht, so ist nach

dem Ministerial-Erlasse vom 16. April 1879, Z. 5324, betreffend die Cumulierung von Stipendien mit Staatsunterstützungen *), beziehentlich Stift- oder Freiplätzen, vorzugehen, wobei der Freiplatz im Alumnate nach seinem Geldwerte anzurechnen ist.

3. Jene Stipendien, welche von Hörern der Theologie außerhalb des Alumnates genossen werden, mögen dieselben lediglich für theologische Studien bestimmt oder allgemeine Universitätsstipendien sein, bleiben von den vorstehenden Anordnungen unberührt.

4. Dagegen sind jene Stipendien, deren Genuss ausdrücklich an theologische Alumnate (Clerical-Seminarien) gebunden ist, zur Deckung der Kosten des Freiplatzes zu verwenden, wobei genau wahrzunehmen ist, welche Bedürfnisse speciell aus dem Stipendienertrage zu Gunsten des Stipendisten zu decken kommen. Gegebenen Falls ist die Ausfolgung eines Theilbetrages des Stipendienerträgnisses bis zur Höhe von jährlichen fünfzig (50) Gulden als Handgeld an den Stipendisten zur Deckung solcher Bedürfnisse nicht ausgeschlossen.

Nr. 13.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 1. Februar 1882, Z. 1797,

womit die Ausfolgung von Stipendienraten bei Stipendien, deren Genuss über die Studienzeit hinaus zum Zwecke der Erlangung des Doctorgrades oder des Diplomes an einer Hochschule, beziehentlich der Lehrbefähigung für das Lehramt an Mittelschulen zugestanden ist, normiert wird.

Um in jenen Fällen, wo der Genuss eines Stipendiums über die ordnungsmäßige Studienzeit hinaus zum Zwecke der Erlangung des Doctorgrades oder des Diplomes an einer Hochschule, beziehentlich der Lehrbefähigung für das Lehramt an Mittelschulen zugestanden wird, die Ausfolgung der Stipendienraten in Über-

---

*) Der Wortlaut dieses Erlasses ist folgender:

Ich ermächtige die Statthaltereien und Landesregierungen als Stiftungsbehörden der Studenten-Stipendienstiftungen, Cumulierungen von Studenten-Stipendien für Studierende der Mittelschulen bis zum Maximalbetrage von zweihundert (200), für Hörer der Hochschulen aber (mit Ausnahme der theologischen Studien) bis zum Maximalbetrage von dreihundert (300) Gulden, soweit die Bestimmungen der bezüglichen Stiftsbriefe solchen Cumulierungen nicht entgegenstehen, in eigenem Wirkungskreise zu genehmigen, während für Cumulierungen über diese Beträge hinaus die Zustimmung des Ministeriums einzuholen ist.

Hierbei wird ausdrücklich bemerkt, dass Staats-Unterstützungen, welche in Gestalt von Stipendien verliehen werden, bei vorkommenden Cumulierungen den eigentlichen Studenten-Stipendien gleichzuhalten sind und dass daher bei vorkommender Cumulierung von Genüssen dieser zwei Kategorien nach der gleichen Eingangs gegebenen Norm vorzugehen ist.

einstimmung mit den, bezüglich der strengen oder Diplom-Prüfungen, beziehentlich der Lehramtsprüfungen allgemein zu regeln, finde ich zu verordnen, wie folgt:

1. Wird der Genuss eines Stipendiums einem absolvierten Hörer der Rechte zum Zwecke der juridischen Rigorosen und zur Erlangung des juridischen Doctorgrades auf ein weiteres Studienjahr nach Ablauf der ordnungsmäßigen Studiendauer bewilliget, so ist der auf dieses Studienjahr entfallende Stipendienbetrag in drei gleichen Raten, und zwar nach jeder der drei, mit günstigem Erfolge abgelegten strengen Prüfungen, nach Vorweisung der bezüglichen Original-Prüfungsbestätigung flüssig zu machen.

2. Stipendisten, welche dem medicinisch-chirurgischen Studium obliegen und bei welchen der Doctorgrad als Bedingung zur Ausübung der ärztlichen Praxis gilt, haben, um im Bezuge ihres Stipendiums während des, auf das letzte ordnungsmäßige Studienjahr unmittelbar folgenden Studienjahres zu verbleiben, mindestens die vorgezeichneten drei Vorprüfungen noch innerhalb der Studienjahre abzulegen, so dass sie nach Absolvierung der Studienjahre sich nur noch den eigentlichen strengen Prüfungen zu unterziehen haben. Der Stipendienbetrag ist denselben sodann in drei gleichen Raten, zahlbar nach erfolgter günstiger Ablegung jeder der drei strengen Prüfungen anzuweisen.

3. An Stipendisten der philosophischen Facultät, welche den Doctorgrad zu erlangen wünschen, ist das auf ein weiteres Studienjahr zugestandene Stipendium in drei gleichen Raten ausfolgen zu lassen, und zwar so, dass die erste Rate nach der, auf Grund der wissenschaftlichen Abhandlung erfolgten Zulassung zur ersten strengen Prüfung, die zweite und dritte aber nach Ablegung jeder der zwei strengen Prüfungen flüssig gemacht wird.

4. Wenn sich ein Hörer der philosophischen Facultät, der sich der Lehramtsprüfung für das Gymnasial-Lehramt unterziehen will, im Genusse eines Stipendiums befindet, so ist das Stipendium, wenn er in dessen Bezuge zu dem angegebenen Zwecke belassen wird, in drei gleichen Raten auszufolgen, und zwar die erste nach Übernahme der Aufgaben zur häuslichen Bearbeitung, die zweite nach bestandener Clausurprüfung, die dritte endlich nach bestandener mündlicher Prüfung.

Das Gleiche gilt von den Candidaten des Realschul-Lehramtes.

5. Den Stipendisten der technischen Hochschulen, welche ein Diplom erwerben wollen, ist der nach Vollendung der lehrplanmäßigen Studien jeder Fachschule für ein folgendes Jahr zugestandene Jahresbetrag in drei gleichen Raten auszufolgen, und zwar so, dass die erste Rate nach der Ablegung der ersten Abtheilung der strengen Prüfung, beziehungsweise nach Beibringung des Nachweises über die auf Grund vorzüglicher Semestral-Prüfungen erfolgte Nachsicht der Ablegung dieser Prüfungsabtheilung, die zweite nach Ablegung der schriftlichen (graphischen) Prüfung der zweiten Abtheilung, bei Chemikern nach Lösung der praktischen Aufgabe, die dritte endlich nach Ablegung der mündlichen Prüfung der zweiten Abtheilung flüssig zu machen ist.

6. Bei Stipendisten der Hochschule für Bodencultur, welche das Diplom anstreben, ist der, auf ein den lehrplanmäßigen Studien folgendes Jahr zugestandene Jahres-

betrag ebenfalls in drei Raten, und zwar die erste nach Ausweis über die abgelegte erste Gruppenprüfung, beziehungsweise Beibringung des Nachweises über die auf Grund vorzüglicher Fortgangsclassen erfolgte Nachsicht der Ablegung dieser Prüfung, die zweite nach Ablegung der schriftlichen Clausur-Prüfung und die dritte nach Ablegung der mündlichen zweiten Abtheilung der strengen Prüfung auszufolgen.

7. Die Ausfolgung des über die ordnungsmäßige Studienzeit hinaus zugestandenen Stipendiums für Doctoranden der römisch-katholischen Theologie ist derart einzurichten, dass nach jeder der vorgeschriebenen mit Erfolg abgelegten vier strengen Prüfungen ein Viertheil des Stipendienbetrages flüssig gemacht werde. Wird aber der Bezug eines Stipendiums behufs Erlangung des bezeichneten theologischen Doctorgrades zum voraus auf die Dauer von zwei, unmittelbar auf die Studienzeit folgenden Studienjahren zugestanden, so sind die Stipendienraten in Viertheilen nach jedem mit Erfolg abgelegten Rigorosum zur Ausfolgung anzuweisen.

8. Sollte der Fall vorkommen, dass ein Zögling der k. k. evangelisch-theologischen Lehranstalt in Wien, der das Doctorat anstrebt, im Genusse eines Stipendiums steht, so ist der Stipendienbetrag zu gleichen Hälften nach Ablegung der vorgezeichneten zwei Rigorosen auszufolgen.

Das Gleiche hat auch bezüglich der Candidaten des griechisch-orientalischen theologischen Doctorates an der Universität in Czernowitz zu gelten.

9. Selbstverständlich hat diese Vorschrift auf Fälle, wo der Stiftbrief andere Bestimmungen trifft, keine Anwendung.

10. Auch wird dadurch an den, bezüglich der Zugestehung des Stipendiengenusses über die Studienzeit hinaus bestehenden Normen nichts geändert.

Nr. 14.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 17. Februar 1882, Z. 2753,

betreffend die Regelung einiger Stipendien-Stiftungsangelegenheiten.

I. So oft es sich um die Constituierung und Formalisierung neugegründeter Studenten-Stipendien oder akademischer Preis-Stiftungen handelt, ist zur Vornahme und Durchführung aller Maßnahmen, welche bis zur Ausfertigung des Stiftbriefes und Activierung der Stiftung erforderlich sind, jene politische Landesstelle, in deren Verwaltungsgebiete die Stiftung gegründet wurde, als die competente Stiftungsbehörde selbst dann berufen, wenn die Stiftung für das Verwaltungsgebiet einer anderen politischen Landesstelle bestimmt ist.

Selbstverständlich ist in solchen Fällen das erforderliche Einvernehmen mit der politischen Landesstelle dieses anderen Verwaltungsgebietes im Correspondenz-

wege zu pflegen und sind auch die betreffenden Finanzprocuraturen zur geeigneten Mitwirkung verpflichtet.

Erst wenn die Stiftung förmlich und endgiltig constituiert ist, tritt bezüglich der weiteren Verwaltung und Gebarung die Competenz jener politischen Landesstelle in Wirksamkeit, für deren Verwaltungsgebiet die Stiftung bestimmt ist.

II. Sollte der Fall vorkommen, dass Studenten-Stipendien- oder akademische Preis-Stiftungen im Inlande mit der Bestimmung für ausländische Institute oder fürs Ausland überhaupt gegründet werden, so ist vor Beginn der Stiftungsverhandlung über die Annehmbarkeit einer solchen Stiftung an das Ministerium für Cultus und Unterricht zu berichten.

III. Bei Ausschreibung der Concurse zur Wiederverleihung von Stipendien oder zur ersten Verleihung neugegründeter Stipendien sind, um einerseits unberufene Bewerbungen zum voraus auszuschließen, andererseits aber Beschwerdeführungen gegen erfolgte Verleihungen thunlichst hintanzuhalten, die wesentlichen und entscheidenden Bestimmungen der Stiftbriefe bezüglich der Competenz genau zu verlautbaren.

IV. Wenn sich der Fall ergibt, dass eine Studenten-Stipendien-Stiftung wegen andauernden Mangels von berechtigten oder befähigten Bewerbern nicht persolviert werden kann, so ist dies dem Ministerium für Cultus und Unterricht zur Kenntnis zu bringen, um eventuell eine Permutierung der Stiftung ins Werk zu setzen.

V. Bei Vergebung freiverleihbarer Studenten-Stipendien oder bei Bestätigung anderweitiger Verleihungen ist mit Sorgfalt darauf zu achten, ob nicht schon andere Mitglieder einer und derselben Familie (Brüder) im Genusse von Stipendien stehen, und ist in solchen Fällen unter motivierter Darlegung der obwaltenden Verhältnisse die Gestattung oder Verweigerung einer solchen Cumulierung in Einer Familie beim Ministerium für Cultus und Unterricht in Antrag zu bringen, jene Fälle selbstverständlich ausgenommen, wo der gleichzeitige Genuss von Stipendien seitens mehrerer Brüder stiftbrieflich gestattet ist.

VI. Die Landesstelle ist ermächtigt, Studierende der Mittelschulen, welche nach Absolvierung des Untergymnasiums oder der Unterrealschule an eine Staatsgewerbeschule oder an eine andere, vom Staate erhaltene oder an eine mit dem Rechte zur Ausstellung staatsgiltiger Zeugnisse ausgestattete Privat-Fach-Lehranstalt übertreten, im weiteren Genusse von Studien-Stipendien in jenen Fällen zu belassen, wenn bei Aufnahme in diese Fach-Lehranstalten der Nachweis über das absolvierte Untergymnasium oder über die absolvierte Unterrealschule als Bedingung gilt. Selbstverständlich wird in jedem einzelnen Falle genau zu untersuchen sein, ob ein solches Zugeständnis nicht etwa ausdrücklich durch den Stiftbrief ausgeschlossen ist oder der Bestimmung der Stiftung nicht geradezu widerstreitet.

VII. Nachdem es vorkommen kann, dass die von Behörden oder von anderen competenten Organen als z. B. akademischen Senaten oder Professoren-Collegien erfolgten Verleihungen von Studenten-Stipendien infolge berechtigter Vorstellungen bei der höheren Instanzbehörde rückgängig gemacht werden, so wird, um den, in solchen Fällen durch vorzeitige Flüssigmachung der Stipendienraten sich ergebenden

Schwierigkeiten zu begegnen, angeordnet, dass bei Stipendien, welche nicht in die Kategorie der freiverleihbaren gehören, die Stipendienraten erst dann flüssig zu machen sind, wenn die Verleihung binnen der zur Anbringung von Beschwerden und Vorstellungen in politisch- administrativen Angelegenheiten vorgezeichneten Recursfrist nicht angefochten wird und sonach in Rechtskraft tritt.

In sonstigen Fällen ist die Ausfolgung von Stipendienraten vorläufig wieder zu sistieren, wenn innerhalb der obbezeichneten Frist eine Vorstellung von berechtigter Seite bei der verleihenden Behörde oder dem verleihenden Organe eingebracht wird.

VIII. Um die Wohlthat des Stipendienbezuges den Studierenden thunlichst bald zukommen zu lassen, ist sorgfältig darauf zu achten, dass die Ausschreibung zur Bewerbung erledigter oder neugegründeter Stipendien nicht unnöthiger Weise zu weit hinausgeschoben und dass die Verleihungsverhandlung soviel als möglich beschleunigt werde.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für Volks- und Bürgerschulen.

Benda Nik., Měřictví a rýsování pro sedmou (II.) třídu škol měšťanských. Mit 82 Illustrationen und 2 Tafeln. Prag 1881. Slavík und Borový. Preis eines Exemplares, broschiert, 60 kr.

Dieser zweite Theil des Lehrbuches des geometrischen Zeichnens wird zum Lehrgebrauche in der 7. Classe achtclassiger Volks- und Bürgerschulen, beziehentlich in der 2. Classe dreiclassiger Bürgerschulen mit böhmischer Unterrichtssprache als zulässig erklärt, wie dies bezüglich der I. Stufe mit Ministerial-Erlass vom 7. November 1880, Z. 14353 *) der Fall war.

(Ministerial-Erlass vom 27. März 1882, Z. 2246.)

Riha Ernst, Lehrbuch der französischen Sprache für Bürgerschulen. Ausgabe in 4 Stufen. 2. Stufe. 2. verbesserte Auflage. Prag. Verlag von F. Tempsky. Preis, 40 kr.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche in Volks- und Bürgerschulen für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 4. April 1882, Z. 4634.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1880, Seite 234.

b) Für Mittelschulen.

Drechsl Alex. Wilh., Biblische Geschichte des alten und neuen Bundes, für die unteren Classen der Mittelschulen. 3. Auflage. Wien 1882. Heinrich Kirsch. Preis, 80 kr.

Dieses Lehrbuch wird wie in der zweiten Auflage *) zum Unterrichtsgebrauche in den Unterclassen der im Bereiche der Wiener Erzdiöcese gelegenen Mittelschulen allgemein zugelassen. Zur Verwendung des benannten Lehrbuches an anderen Mittelschulen ist der von dem Verfasser oder von dem Fachlehrer zu erbringende Nachweis der Approbation des Buches von Seiten der competenten kirchlichen Oberbehörde erforderlich.

(Ministerial-Erlass vom 6. April 1882, Z. 5177.)

Schindl Rudolf, Lehrbuch der Geschichte des Mittelalters für die unteren Classen österreichischer Mittelschulen. 2. verbesserte Auflage. Mit 19 in den Text gedruckten Holzschnitten. Wien 1882. A. Pichler's Witwe und Sohn. Preis, geheftet, 50 kr.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche in den unteren Classen der österreichischen Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 24. März 1882, Z. 3801.)

Smičiklas Thad., Hrvatska čitanka za I. razred gimnazijski. 3. Auflage. Agram 1881. Verlag der k. Landesregierung. Preis, gebunden, 45 kr.

Diese Auflage des vorbenannten Lesebuches wird ebenso wie die vorangehende **) zum Lehrgebrauche an den Mittelschulen mit serbo-croatischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 30. März 1882, Z. 4906.)

Lehrmittel.

Trampler R., Atlas für sieben- und achtclassige Volks- und Bürgerschulen. Verlag der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Ausgabe für Niederösterreich,
„ „ Oberösterreich,
„ „ Salzburg,
„ „ Steiermark,
„ „ Kärnten,

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1876, Seite 102.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1881, Seite 76.

Ausgabe für Krain,
„ „ das Küstenland,
„ „ Tirol und Vorarlberg,
„ „ Böhmen,
„ „ Mähren,
„ „ Schlesien.

Preis jeder dieser Ausgaben (36 Karten), broschiert, 1 fl. 70 kr., flach gebunden, 1 fl. 90 kr., in Buchform, 2 fl. 20 kr.

Dieses Lehrmittel wird zum Unterrichtsgebrauche in Volks- und Bürgerschulen für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 4. April 1882, Z. 5458.)

Kundmachungen.

Angelo **Grozich**, Chorherr in Pirano, hat letztwillig sechs Dreißigstel seines Nachlasses zur Gründung einer Stipendienstiftung gewidmet, zu deren Genuss zunächst seine Angehörigen, in deren Ermangelung aber Studierende aus der Pfarre Draguch, aus dem Bezirke Pinguente und der Diöcese Triest-Capodistria berufen sein sollen.

Aus dem theilweise realisierten Nachlasse wurde bereits ein Stipendium à 200 fl. activiert.

(Ministerial-Act Z. 4664 ex 1882.)

Vincenz Ritter von **Schildenfeld** hat eine Studenten-Stipendienstiftung mit dem jährlichen Betrage von 105 fl. gegründet.

Zum Genusse dieser Stiftung sind zunächst Anverwandte des Stifters mit dem Namen Schildenfeld, in Ermanglung solcher, Söhne geborner krainerischer Officiere, und bei Abgang dieser jene der Unterofficiere im krainerischen Regimente, die ebenfalls geborene Krainer sein müssen, berufen.

(Stiftbrief vom 8. März 1882. — Ministerial-Act Z. 4741.)

Der im Jahre 1880 in Lipnik verstorbene Adolf **Fränkel** hat letztwillig ein Capital von 1000 fl. in Silberrente zur Gründung eines Stipendiums für einen aus Bielitz-Biala oder Lipnik gebürtigen, dürftigen und würdigen Schüler des Staats-Gymnasiums in Bielitz gewidmet.

Diese Stiftung ist mit Beginn des Studienjahres 1881/82 in Wirksamkeit getreten.

(Ministerial-Erlass Z. 4606 ex 1882.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat auf Grund der von den Erhaltern der Landes-Realschule in Mährisch-Ostrau abgegebenen Erklärung die mit Ministerial-Erlass vom 24. Juli 1877, Z. 11.946 für die Landes-Unterrealschule in Mährisch-Ostrau ausgesprochene Anerkennung der Reciprocität in Betreff der Dienstesbehandlung der Directoren und Lehrer auch auf die Oberclassen dieser Anstalt ausgedehnt.

(Ministerial-Erlass vom 2. April 1882, Z. 5021.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der deutschen Privat-Volksschule für Mädchen im fürsterzbischöflichen Waisenhause zu Neustift bei Olmütz das Öffentlichkeitsrecht ertheilt.

(Ministerial-Erlass vom 29. März 1882, Z. 4651.)

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1882. **Stück IX.**

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 1. Mai 1882.

Inhalt. Nr. 15. Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 29. März 1882 an alle Landeschefs, betreffend die Behandlung von Competenzgesuchen um Volksschullehrerstellen in Bosnien-Herzegowina. Seite 71. — **Nr. 16.** Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 17. April 1882 an alle Landeschefs und an den k. k. evangelischen Oberkirchenrath A. C. und H. C., betreffs der Stempelpflicht der für ungarische Staatsangehörige bei deren Ehen in den im Reichsrathe vertretenen Ländern oder im Auslande erforderlichen Ehefähigkeitszeugnisse. Seite 72. — **Nr. 17.** Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 17. April 1882, betreffend die Errichtung von drei Stipendien im Betrage jährlicher je 500 Gulden zur Heranbildung von tüchtigen Manufacturzeichnern an der Kunstgewerbeschule des österreichischen Museums für Kunst und Industrie in Wien. Seite 72.

Nr. 15.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 29. März 1882, Z. 4541,

an alle Landeschefs,

betreffend die Behandlung von Competenzgesuchen um Volksschullehrerstellen in Bosnien-Herzegowina.

Behufs Vereinfachung und Beschleunigung des Geschäftsganges bei Behandlung von Competenzgesuchen um Volksschullehrerstellen in Bosnien-Herzegowina hat das gemeinsame Ministerium der Landesregierung in Sarajewo aufgetragen, dafür zu sorgen, dass in den einschlägigen dortländigen Concursausschreibungen stets beigefügt werde, dass die Competenzgesuche in jedem Falle im Wege der zuständigen politischen Behörde des Bittstellers einzusenden seien.

Hievon setze ich Euer . . . . . mit dem Ersuchen in Kenntnis, das Lehrpersonale der Volks- und Bürgerschulen im Wege des Landesschulrathes verständigen zu lassen, dass allfällige Gesuche um Verleihung von Volksschul-Lehrerstellen in Bosnien-Herzegowina stets bei der betreffenden zuständigen politischen Behörde erster Instanz einzubringen sind, und diese Behörden anzuweisen, bei der Vorlage von derlei Gesuchen an die Landesregierung in Sarajewo im Einvernehmen mit der Bezirksschulbehörde sogleich über alle auf die Verwendbarkeit der betreffenden Competenten in Bosnien-Herzegowina Bezug habenden Umstände zu berichten.

Nr. 16.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 17. April 1882, Z. 722,

an alle Landeschefs und an den k. k. evangelischen Oberkirchenrath A. C. und H. C., betreffs der Stempelpflicht der für ungarische Staatsangehörige bei deren Ehen in den im Reichsrathe vertretenen Ländern oder im Auslande erforderlichen Ehefähigkeitszeugnisse.

Im Nachhange zu den hierortigen Erlässen vom 28. November 1878, Z. 18.104 und vom 22. December 1880, Z. 19.878 (Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1879 Nr. 5 und vom Jahre 1881 Nr. 20) beehre ich mich Euer . . . . . zu eröffnen, dass das königlich ungarische Ministerium für Cultus und öffentlichen Unterricht unterm 13. Jänner d. J., Präs. Z. 25 folgende Mittheilung anher gelangen ließ:

Da die vom königlich ungarischen Ministerium für Cultus und öffentlichen Unterricht ausgestellten einzig rechtsgiltigen Zeugnisse über die Zulässigkeit der durch ungarische Staatsangehörige in den im Reichsrathe vertretenen Ländern oder im Auslande abzuschließenden Ehen laut k. ungarischer Gebürenbemessung Tarifpost 21, litera a) aa) mit einer Stempelmarke à 1 fl. ö. W. zu versehen sind, ist fortan sämmtlichen Gesuchen, mittelst welchen ein solches Zeugnis erbeten wird, eine ungarische Stempelmarke zu 1 fl. oder dessen Äquivalent in Baarem von den Bittstellern beizuschließen, widrigenfalls die betreffenden Gesuche behufs Ergänzung zurückgesendet werden.

Nr. 17.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 17. April 1882, Z. 6288,

betreffend die Errichtung von drei Stipendien im Betrage jährlicher je 500 Gulden zur Heranbildung von tüchtigen Manufacturzeichnern an der Kunstgewerbeschule des österreichischen Museums für Kunst und Industrie in Wien.

Zur Heranbildung von tüchtigen Manufacturzeichnern an der Kunstgewerbeschule des österreichischen Museums für Kunst und Industrie in Wien sind vom Ministerium für Cultus und Unterricht 3 Stipendien im Betrage jährlicher je 500 fl. errichtet worden, und erfolgt deren Verleihung zum erstenmale mit Beginn des Studienjahres 1882/83.

Auf die Verleihung können Anspruch erheben:

1. Künstlerisch entsprechend vorgebildete Bewerber, welche jedoch auch die Verpflichtung übernehmen müssen, gleichzeitig mit ihrer artistischen Weiterbildung oder nach derselben an der Lehranstalt für Textilindustrie in Wien sich die einschlägigen technischen Kenntnisse, soweit dieselben für einen Manufacturzeichner erforderlich sind, anzueignen oder

2. solche Bewerber, welche mit den erwähnten technischen Kenntnissen schon ausgerüstet sind und welche in künstlerischer Beziehung mindestens eine Vorbildung besitzen, auf Grund deren ein erfolgreicher höherer, artistischer Unterricht möglich erscheint.

Diese Stipendien werden zu Beginn des Schuljahres jedesmal neu verliehen. Die Verleihung an einen und denselben Bewerber kann nicht öfter als dreimal erfolgen.

Die mit den Zeugnissen über die bisher in obiger Richtung erworbene Befähigung belegten Gesuche um die Erlangung eines dieser Stipendien sind bis 1. Juli 1882 bei dem Vorsitzenden des Aufsichtsrathes der Kunstgewerbeschule des österreichischen Museums für Kunst und Industrie in Wien einzubringen, und im Falle des Anschlusses eines Armuthszeugnisses stempelfrei.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für Volks- und Bürgerschulen.

Ullrich, Dr. G., **Vogl** J., **Branky** F., Lesebuch für österreichische Volksschulen. (Ausgabe in drei Theilen.) I. Theil. In den Lesestücken vermehrter, sonst unveränderter Abdruck der Ausgabe vom Jahre 1879. Wien 1882. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis eines Exemplares, steif gebunden, 25 kr.

Dieses Lesebuch wird in der angegebenen geänderten Ausgabe zum Lehrgebrauche in allgemeinen Volksschulen mit deutscher Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 23. April 1882, Z. 6545.)

Berthelt, Jäkel, Petermann, Thomas, Biblische Geschichten mit Bildern. 7. Auflage. Leipzig 1880. Julius Klinkhardt.

— — Biblische Geschichteu für Mittel- und Unterclassen deutscher Volksschulen. 23. Auflage. Leipzig 1881. Julius Klinkhardt.

Diese Religionslehrbücher, welche von dem k. k. evangelischen Oberkirchenrathe für zulässig erklärt wurden, können bei dem evangelischen Religionsunterrichte in Volks- und Bürgerschulen gebraucht werden.

(Ministerial-Erlass vom 10. April 1882, Z. 434.)

Buchrucker Karl, Die biblische Geschichte, erzählt von —. 3. Auflage. Nürnberg 1866. U. E. Sebald..

Fürbringer M., Biblische Geschichten. Abtheilung für die Unterclassen. 16. Auflage. Berlin 1876. Albin Pramnitz.

Diese Religionslehrbücher, welche von dem k. k. evangelischen Oberkirchenrathe für zulässig erklärt wurden, können bei dem evangelischen Religionsunterrichte in Volks- und Bürgerschulen gebraucht werden.

(Ministerial-Erlass vom 10. April 1882, Z. 17760 ex 1881.)

Śliwka Jan, Krótka historija kościoła chrześciańskiego. Teschen 1881. Ed. Feitzinger.

Diese kurzgefasste Geschichte der christlichen Kirche, mit besonderer Berücksichtigung der Reformation, welche vom k. k. evangelischen Oberkirchenrathe für zulässig erklärt wurde, kann bei dem evangelischen Religionsunterrichte in Volks- und Bürgerschulen mit polnischer Unterrichtssprache in Schlesien gebraucht werden.

(Ministerial-Erlass vom 10. April 1882, Z. 18724 ex 1881.)

b) Für Mittelschulen.

König, Dr. Arthur, Lehrbuch für den katholischen Religionsunterricht in den oberen Classen der Gymnasien und Realschulen.

Zweiter *) Cursus: Die Geschichte der christlichen Kirche. 2. verbesserte Auflage. Freiburg im Breisgau 1881. Herder. Preis, 1 Mark 80 Pf.

Dieses Lehrbuch wird mit Ausschluss der ersten Auflage zum Unterrichtsgebrauche in der 8. Classe der im Bereiche der Erzdiöcesen Prag und Olmütz und der Diöcese Brünn gelegenen Gymnasien allgemein zugelassen.

Zur Verwendung des benannten Lehrbuches an anderen Gymnasien ist der von dem Verfasser oder von dem Fachlehrer zu erbringende Nachweis der Approbation des Buches von Seiten der competenten kirchlichen Oberbehörde erforderlich. (Ministerial-Erlass vom 13. April 1882, Z. 5077.)

Lesar Anton, Liturgika ali sveti obredi pri vnanji službi božji. 1. und 2. Theil. 2. Auflage. Laibach 1881. Ig. Kleinmayr und Fed. Bamberg. Preis, 1 fl.

Dieses Lehrbuch wird, die kirchliche Approbation vorausgesetzt, zum Lehrgebrauche an jenen Mittelschulen, in welchen der Religionsunterricht in der slovenischen Sprache ertheilt wird, allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 6. April 1882, Z. 5415.)

Bechtel Adolf, Französische Grammatik für Mittelschulen. 2. Theil, für die Mittel- und Ober-Classen. 2. verbesserte Auflage. Wien 1882. Julius Klinkhardt. Preis, broschiert, 1 fl. 20 kr.

— — Übungsbuch zur französischen Grammatik für Mittelschulen. Mittelstufe (Classe III und IV). 2. verbesserte Auflage. Wien 1882. Julius Klinkhardt. Preis, broschiert, 40 kr.

Die für die erste Auflage der beiden vorbenannten Lehrtexte ausgesprochene Zulässigkeit **) zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache wird hiemit auf die zweite Auflage derselben ausgedehnt.

(Ministerial-Erlass vom 6. April 1882, Z. 5183.)

Lehrmittel.

Razinger Anton und **Žumer** Andr., Slovenische Wandfibel, bestehend in 25 Tafeln. Laibach. Preis einer Tafel 10 kr., Preis des Ganzen 2 fl. 50 kr.

Dieses Lehrmittel wird zum Unterrichtsgebrauche an jenen Volksschulen mit slovenischer Unterrichtssprache als zulässig erklärt, die sich der mit Ministerial-Erlass vom 7. November 1880, Z. 17.029 ***) zugelassenen Handfibel (Abecednik) derselben Verfasser bedienen.

(Ministerial-Erlass vom 6. April 1882, Z. 4894.)

Schmidt-Göbel, Dr. H. M., Die schädlichen und nützlichen Insecten in Forst, Feld und Garten; II. Abtheilung: Die schädlichen Insecten des Land- und Gartenbaues; 6 Foliotafeln in Farbendruck nebst Textheft. Verlag von Eduard Hölzel in Wien, Preis, 5 fl. 80 kr.

Dieses Lehrmittel wird zum Unterrichtsgebrauche in Volks- und Bürgerschulen für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 6. April 1882, Z. 4770.)

---

*) Bezüglich des I., III. und IV. Cursus siehe Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1880, Seite 174.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1880, Seite 166.
***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1880, Seite 234.

Nach dem mit dem Finanzgesetze vom 29. März 1882 *) genehmigten Staatsvoranschlage für das Jahr 1882 beträgt der **Etat des Ministeriums für Cultus und Unterricht**, und zwar:

I. Theil. — Erfordernis.

Capitel	Titel	Paragraph	Ausgaben	Ausgaben: ordentliche	ausserordentliche, u. zw. mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1883	ausserordentliche, u. zw. mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1884	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
9			**A. *Central-Auslagen.***				
	1		Central-Leitung	237.400	40.000	. . .	277.400
	2		Schulaufsicht	599.000	. . . . .	. . . . .	599.000
	3		Akademien der Wissenschaften	75.000	2.000	. . . . .	77.000
	4		Museum für Kunst und Industrie und chemisch-technische Versuchsanstalt:				
		1	Museum für Kunst und Industrie	74.700	321	. . . . .	75.021
			Zur Betheiligung an der im Jahre 1882 in Triest stattfindenden landwirtschaftlichen und Industrie-Ausstellung	. . . . .	6.000	. . . .	6.000
		2	Chemisch-technische Versuchsanstalt	9.400	. . . . .	. . . . .	9.400
	5		Subvention dem niederösterr. Gewerbevereine für d. technologische Gewerbe-Museum in Wien	. . . . .	. . . .	30.000	30.000
			Zur Betheiligung dieses Museums an der im Jahre 1882 in Triest stattfindenden landwirtschaftlichen u. Industrie-Ausstellung	. . . .	1.000	. . . . .	1.000
	6		Central-Commission und Direction der administrativen Statistik	72.100	. . . . .	. . . . .	87.100
			Erfordernis für die Drucklegung der Zählungsresultate der Volkszählung 1880	. . .	. . . . .	15.000	
	7		Geologische Reichsanstalt	54.300	. . . . .	. . . . .	54.300
	8		Central-Anstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus	25.300	. . . . .	. . . .	25.300
	9		Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale:				
		1	Central-Commission zur Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale	11.030	400	. . . . .	11.430
		2	Auslagen für archäologische Zwecke	9.000	. . . . .	. . . . .	9.000
			Summe (Capitel 9, Titel 1—9)	1,167.230	49.721	45.000	1,261.951
			B. *Cultus.*				
10			Erfordernis der Religionsfonde:				
			a) Ausgaben der Fonde:				
	1		Österreich unter der Enns	415.900	. . . . .	. . . . .	427.700
			Neubauten	. . . . .	. . . . .	11.800	
	2		Österreich ob der Enns	114.000	. . . . .	. . . . .	118.000
			Beiträge	. . . . .	. . . . .	4.000	
	3		Salzburg	77.000	. . . . .	. . . . .	77.000
	4		Tirol	120.500	. . . . .	. . . .	124.500
			Bauherstellungen am fürstbischöflichen Seminar in Trient	. . . . .	. . . . .	3.000	
			Beiträge	. . . . .	1.000	. . . . .	
	5		Vorarlberg	10.200	. . . . .	. . . . .	10.200
	6		Steiermark	235.000	. . . . .	. . . . .	235.000
	7		Kärnten	78.800	. . . . .	. . . . .	78.800
	8		Krain	107.900	. . . . .	. . . . .	107.900
	9		Triest	47.000	. . . . .	. . . . .	47.000
			Fürtrag	1,206.300	1.000	18.800	1,226.100

*) Enthalten im Reichsgesetzblatte vom Jahre 1882 unter Nr. 33, Seite 63.

Capitel	Titel	Paragraph	Ausgaben	Ausgaben ordentliche	Ausgaben außerordentliche, u. zw. mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1883	Ausgaben außerordentliche, u. zw. mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1884	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	1,206.300	1.000	18.800	1,226.100
9	10	10	Görz	75.000			76.650
			Restaurierung der Basilika in Grado (2. und letzte Rate)			1.650	
		11	Istrien	59.000			61.000
			Herstellung der bischöflichen Residenzgebäude in Parenzo			2.000	
		12	Dalmatien	240.000	4.000		299.000
			Neubauten, Kaufschillinge und sonstige Herstellungen			45.000	
			Beiträge			10.000	
		13	Böhmen	675.000			729.000
			Neubauten			29.300	
			Beiträge			21.200	
			Vorschüsse gegen Ersatz			3.500	
		14	Mähren	275.000			275.000
		15	Schlesien	60.800			60.800
		16	Galizien	937.000			937.000
		17	Krakau	53.000			53.000
		18	Bukowina	36.500			36.500
			Für sämmtliche im Reichsrathe vertretene Königreiche und Länder:				
		19	Unterstützungen katholischer Seelsorger		600.000		600.000
			Summe (Titel 10, §§. 1—19)	3,617.600	605.000	131.450	4,354.050
		20	b) Ausgaben der Fondsforste und Domänen	237.500			282.300
			Neubauten und Realitäten-Ankauf			35.480	
			Vermessung, Vermarkung und Betriebseinrichtung der Forste		5.120		
			Servituten-Ablösung und Regulierung		4.200		
			Summe (Capitel 9, Titel 10, §§. 1—20)	3,855.100	614.320	166.930	4,636.350
	11		Stiftungen u. Beiträge zu kathol. Cultuszwecken:				
		1	Stiftungen	36.700			36.700
		2	Beiträge	113.700			167.300
			Zur Herstellung eines neuen Pfarrhauses in Ampfelwang (Patronatsbeitrag)			3.100	
			Zur Neuherstellung der Orgel in der Salzburger Domkirche (2. Rate)			5.000	
			Zur Restaurierung des Domes in Trient			25.500	
			Zur Restaurierung des monumentalen Domes in Spalato			10.000	
			Zum Ausbaue des Prager Domes			10.000	
			Summe (Titel 11, §§. 1 und 2)	150.400		53.600	204.000
	12		Beiträge zu evangelischen Cultus-Zwecken:				
			Evangelischer Oberkirchenrath	29.200	700		29.900
			Unterstützungspauschale der evangelischen Kirche Augsburger und Helvet. Confession	75.000			75.000
			Summe (Titel 12, §§. 1 und 2)	104.200	700		104.900

Capitel	Titel	Paragraph	Ausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: ausserordentliche, u. zw. mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1883	Ausgaben: ausserordentliche, u. zw. mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1884	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
9	13		Beiträge zu griechisch-orientalischen Cultus-Zwecken:				
		1	Dalmatien	63.700	. . . . .	. . . . .	
			Neubauten	. . . . .	. . . . .	10.400	
			Beiträge zu Neubauten	. . . . .	. . . . .	2.000	
			Restaurierung u. theilweise Reconstruction der griech.-oriental. Kirche in Biočić	. . . .	. . . . .	3.000	85.100
		2	Zur Unterstützung des griechisch-orientalischen Curat-Clerus in Dalmatien	. . . . .	6.000	. . . . .	
			Summe (Titel 13, §§. 1 und 2)	63.700	6.000	15.400	85.100
			Summe (Capitel 9, Titel 10—13)	4,173.400	621.020	235.930	5,030.350
			C. *Unterricht.*				
	14		Hochschulen.				
			a) Universitäten:				
		1	Universität in Wien	768.000	. . . . .	. . . . .	
			Bau des Hauptgebäudes d. Universität, 10. Rate	. . . . .	. . . . .	500.000	1,268.000
		2	Universität in Innsbruck	198.000	. . . . .	. . . . .	
			Herstellung eines eigenen Gebäudes für die pathologische Anatomie, gerichtliche Medicin, medicinische Chemie und Experimental-Pathologie (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	30.000	237.700
			Innere Einrichtung des neuen pathologischen Institutes	. . . . .	. . . . .	9.700	
		3	Universität in Gras	269.900	. . . . .	. . . . .	269.900
		4	Universität in Prag	509.000	20.000	. . . . .	
			Erwerbung eines Marmorcrucifixes für die Carolinumkapelle (1. Rate)	. . . .	1.000	. . . . .	
			Bau des Gebäudes für die naturwissenschaftlichen Institute, 7. und letzte Rate	. . . . .	. . . . .	15.000	
			Zur Vervollständigung der inneren Einrichtung derselben	. . . .	. . . . .	2.000	558.734
			Annuitäten	. . . . .	1.448	. . . . .	
			Universitätsgüter Michle und Maleïic:				
			Neubau eines Schüttbodens und Schupfens im Meierhofe Maleïic (2. und letzte Rate)	. . . .	. . . . .	6.000	
			Adaptierungen im Meierhofe Maleïic	. . . . .	. . . . .	2.486	
			Bauherstellungen	. . . . .	. . . . .	1.800	
		5	Universität in Lemberg	137.000	. . . . .	. . . . .	
			Zum Ankauf der Glowinsky'schen Realität sammt 5% Zinsen vom Kaufschillingsreste (1. Rate)	. . . . .	31.900	. . . . .	168.900
		6	Universität in Krakau	229.620	. . . . .	. . . . .	
			Herstellung eines neuen Gebäudes zur Unterbringung der akademischen Behörden und der juridischen Facultät (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	85.000	315.220
			Einrichtung und Ausrüstung des Laboratoriums der Lehrkanzel der allgemeinen und experimentalen Pathologie (2. und letzte Rate)	. . . . .	600	. . . .	
		7	Universität in Czernowitz	98.000	. . . . .	. . . . .	
			Herstellung eines eigenen Gebäudes für das naturwissenschaftliche Institut (1. Rate)	. . . .	. . . . .	10.000	108.000
		8	Sämmtliche Universitäten	4.872	. . . . .	. . . . .	4.872
			Summe (Titel 14, §§. 1—8)	2,214.392	54.948	661.986	2,931.326

Capitel	Titel	Paragraph	Ausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: ausserordentliche, u. zw. mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1883	Ausgaben: ausserordentliche, u. zw. mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1884	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
9	14	8	b) Theologische Facultäten außer dem Verbande mit einer Universität:				
		9	Katholisch-theologische Facultät in Salzburg	14.200	. . . . .	. . . . .	14.200
		10	„ „ „ „ Olmütz	16.200	. . . . .	. . . . .	16.200
		11	Evangelisch-theologische Facultät in Wien	28.200	. . . . .	. . . . .	28.200
			Summe (Titel 14, §§. 9—11)	58.600	. . . . .	. . . . .	58.600
			c) Technische Hochschulen.				
		12	Technische Hochschule in Wien	257.400	. . . . .	. . . . .	257.400
		13	Technische Hochschule in Graz	102.220	. . . . .	. . . . .	
			Unterrichts-Erfordernisse	. . . . .	. . . . .	800	106.020
			Annuitäten	. . . . .	3.000	. . . . .	
		14	Technische Hochschulen in Prag	219.000	. . . . .	. . . . .	
			Unterrichts-Erfordernisse	. . . . .	. . . . .	2.395	
			Zur Anbringung von Blitzableitern an den Gebäuden der beiden technischen Hochschulen	. . . . .	. . . . .	2.326	223.721
		15	Technische Hochschule in Brünn	84.120	. . . . .	. . . . .	
			Herstellung des Daches des Hochschulgebäudes (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	2.154	86.274
		16	Technische Hochschule in Lemberg	86.000	. . . . .	. . . . .	
			Einrichtung und Unterrichts-Erfordernisse	. . . . .	. . . . .	3.100	89.100
		17	Sämmtliche technische Hochschulen	1.260	. . . . .	. . . . .	1.260
			Summe (Titel 14, §§. 12—17)	750.000	3.000	10.775	763.775
		18	d) Hochschule für Bodencultur in Wien	114.500	2.700	. . . . .	
			Unterrichts-Erfordernisse	. . . . .	. . . . .	1.200	118.400
		19	e) Akademie der bildenden Künste in Wien	115.000	700	. . . . .	
			Herstellung eines Kataloges für die akademische Gemälde-Gallerie	. . . . .	. . . . .	1.000	116.700
		20	f) Heranbildung von Lehrkräften an Hochschulen	. . . . .	20.000	. . . . .	20.000
		21	g) Unterstützungen für Studierende sämmtlicher Hochschulen	4.000	. . . . .	. . . . .	4.000
			Summe (Titel 14, §§. 1—21)	3,256.492	81.348	674.961	4,012.801
	15		Mittelschulen.				
			a) Gymnasien und Real-Gymnasien:				
		1	Österreich unter der Enns	373.200	. . . . .	. . . . .	373.200
		2	Österreich ob der Enns	70.000	. . . . .	. . . . .	70.000
		3	Salzburg	26.200	. . . . .	. . . . .	26.200
		4	Tirol	94.100	. . . . .	. . . . .	
			Subventionen	. . . . .	1.000	. . . . .	95.100
		5	Vorarlberg	22.100	. . . . .	. . . . .	22.100
		6	Steiermark	119.000	. . . . .	. . . . .	119.000
		7	Kärnten	41.700	. . . . .	. . . . .	41.700
		8	Krain	85.000	. . . . .	. . . . .	85.000
		9	Triest	27.600	. . . . .	. . . . .	27.600
		10	Görz	25.900	. . . . .	. . . . .	25.900
		11	Istrien	46.400	. . . . .	. . . . .	46.400
		12	Dalmatien	88.100	. . . . .	. . . . .	88.100
			Fürtrag	1,019.300	1.000	. . . . .	1,020.300

Capitel	Titel	Paragraph	Ausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: ausserordentliche, u. zw. mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1883	Ausgaben: ausserordentliche, u. zw. mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1884	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	1,019.300	1.000	. . . . .	1,020.300
9	15	13	Böhmen	810.380	. . . . .	. . . . .	
			Bauherstellungen am Kleinseitner Gymnasialgebäude in Prag	. . . . .	. . . . .	3.200	904.580
			Neubau des Gymnasialgebäudes in Jičin (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	60.000	
			Subventionen	. . . . .	31.000	. . . . .	
		14	Mähren	415.000	. . . . .	. . . . .	
			Neubau des Gymnasialgebäudes in Olmütz (böhmisch) (2. Rate)	. . . .	. . . . .	40.000	457.500
			Reconstruction der Dächer und Oberböden des Gymnasialgebäudes in Nikolsburg (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	2.500	
		15	Schlesien	115.000	. . . . .	. . . . .	115.000
		16	Galizien	576.800	. . . . .	. . . . .	576.800
		17	Krakau	91.100	. . . . .	. . . . .	91.100
		18	Bukowina	51.300	. . . . .	. . . . .	51.300
		19	Sämmtliche im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder: Vervollständigung der Lehrmittelsammlungen	. . . . .	4.000	. . . . .	4.000
			Summe (Titel 15, §§. 1—19) .	3,078.880	36.000	105 700	3,220.580
			b) Realschulen:				
		20	Österreich unter der Enns	246.000	. . . . .	. . . .	246.000
		21	Österreich ob der Enns	47.000	. . . . .	. . . . .	47.000
		22	Salzburg	23.600	. . . . .	. . . . .	23.600
		23	Tirol	64.500	. . . . .	. . . . .	64.500
		24	Steiermark	43.000	. . . . .	. . . . .	43.000
		25	Kärnten	24.000	. . . . .	. . . . .	24.000
		26	Krain	23.500	. . . . .	. . . . .	23.500
		27	Triest	25.800	. . . . .	. . . .	25.800
		28	Görz	24.500	. . . . .	. . . . .	24.500
		29	Istrien	18.000	. . . . .	. . . . .	18.000
		30	Dalmatien	31.500	. . . . .	. . . . .	31.500
		31	Böhmen	278.000	. . . . .	. . . . .	
			Subventionen	. . . .	17.200	. . . . .	295.935
			Annuitäten	. . . .	735	. . . . .	
		32	Mähren	75.000	. . . . .	. . . . .	79.000
			Subventionen	. . . .	4.000	. . . . .	
		33	Schlesien	93.000	. . . . .	. . . . .	93.000
		34	Galizien	113.000	. . . . .	. . . .	113.000
		35	Krakau	38.000	. . . . .	. . . .	38.000
		36	Bukowina	9.800	. . . . .	. . . .	9.800
		37	Sämmtliche im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder: Vervollständigung der Lehrmittelsammlungen	. . . . .	1.000	. . . . .	1.000
			Summe (Titel 15, §§. 20—37) .	1,178.200	22.935	. . . . .	1,201.135
		38	c) Prüfungscommissionen	5.000	. . . . .	. . . . .	5.000
		39	d) Turnlehrer-Bildungscurse	2.200	. . . . .	. . . . .	2.200
		40	e) Verdienstzulagen der Professoren . . .	6.400	. . . . .	. . . . .	6.400

Capitel	Titel	Paragraph	Ausgaben	Ausgaben: ordentliche	ausserordentliche, u. zw. mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1883	ausserordentliche, u. zw. mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1884	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
9	15	41	f) Unterstützungen u. Stipendien für Lehramts-Candidaten, dann Remunerationen für die Leitung der praktischen Ausbildung der Candidaten	10.200	. . . . .	. . . . .	10.200
			Summe (Titel 15, §§. 1—41)	4,280.880	58.935	105.700	4,445.515
	16		Studien-Bibliotheken	22.300	. . . . .	. . . . .	22.300
	17		Special-Lehranstalten.				
		1	Hebammen-Schulen	19.500	. . . . .	. . . . .	19.500
		2	Thierarznei- und Hufbeschlagschule in Lemberg	17.000	. . . . .	. . . . .	17.000
		3	Lehranstalt für orientalische Sprachen in Wien	3.500	. . . . .	. . . . .	3.500
		4	Kunstschule in Krakau	16.000	. . . .	. . . . .	16.000
		5	Subventionen für Musik-Institute zur Erhaltung ihrer Schulen	. . . . .	15.900	. . . . .	15.900
		6	Zeichenschulen	25.900	7.165	. . . . .	33.065
		7	Kunstgewerbeschule in Wien	52.000	. . . . .	. . . . .	52.000
		8	Gewerbliche Lehranstalten	449.450	2.500	. . . . .	
			Einrichtung und Unterrichts-Erfordernisse	. . . . .	. . . . .	14.800	
			Annuität für den Zubau zum Schulgebäude der Staats-Gewerbeschule in Brünn (1. Rate)	. . . . .	5.942	. . . . .	
			Stipendien für die an anderen österreichischen Gewerbeschulen absolvierenden Bauschüler der reorganisierten Bielitzer Gewerbeschule	. . . . .	480	. . . . .	
			Herstellung, Erwerbung u. Vertrieb von Lehr- und Hilfsmitteln gewerblicher Fachbildung	. . . . .	. . . . .	6.500	716.572
			Subventionen zur Errichtung, Erhaltung oder Erweiterung gewerblicher Lehranstalten	. . . . .	3.000	. . . . .	
			Gewerbliche Fachschulen	. . . . .	185.000	. . . . .	
			Stipendien, besondere Lehrmittel	. . . . .	18.000	. . . . .	
			Beirath, Inspection, Instructoren	. . . . .	12.800	. . . . .	
			Gewerbliche Versuchsanstalten, ferner zur Unterstützung von gewerblichen Museen, Anstalten und Vereinen	. . . . .	12.700	. . . . .	
			Administrations- und sonstige Auslagen	. . . . .	5.400	. . . . .	
		9	Subventionen zur Erhaltung oder Erweiterung commercieller Lehranstalten	14.900	. . . . .	. . . . .	14.900
		10	Nautische Unterrichtsanstalten	70.000	. . 1.000	. . . .	71.000
			Summe (Titel 17, §§. 1—10)	668.250	269.887	21.300	959.437
	18		Volksschulen.				
		1	Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten	1,220.000	. . . . .	. . . .	
			Neubau für die Lehrerbildungsanstalt in Roveredo (3. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	36.000	
			Einrichtung für die Lehrerbildungsanstalt in Roveredo	. . . . .	3.300	. . . . .	
			Neubau für die Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Laibach (1. Rate)	. . . . .	. . . .	30.000	1,292.656
			Unterrichts-Erfordernisse für die Lehrerbildungsanstalt in Jičin	. . . . .	800	. . . . .	
			Annuitäten und Nebengebühren für die Gebäude zur Unterbringung der böhm. Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Brünn (5. Rate)	. . . . .	2.556	. . . . .	
			Rest des Kaufschillings für den Bauplatz der Lehrerinnen-Bildungsanstalt, Kunstakademie und Kunstgewerbeschule in Prag	. . . . .	60.126	. . . . .	
			Bauauslagen für dieses Gebäude (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	75.000	135.126
			Fürtrag	1,220.000	66.782	141.000	1,427.782

Capitel	Titel	Paragraph	Ausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: ausserordentliche, u. zw. mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1883	Ausgaben: ausserordentliche, u. zw. mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1884	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	1.220.000	66.782	141.000	1,427.782
9	18	2	Stipendien für Lehramtszöglinge	110.000	. . . . .	. . . .	110.000
		3	Verdienstzulagen für Lehrpersonen an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten . . .	1.900	. . . . .	. . . . .	1.900
		4	Staatszuschüsse zu Normalschulfonden . . .	151.112	. . . . .	. . . . .	151.112
		5	Zur Hebung des Volksschulwesens in Tirol .	. . . . .	. . . . .	30.000	30.000
		6	Remunerierung der Volksschullehrer für besondere Verdienste um die Förderung des Musikunterrichtes	1.000	. . . . .	. . . . .	1.000
		7	Beiträge für Volks- und Bürgerschulen . .	72.300	15.000	. . . . .	87.300
			Summe (Titel 18, §§. 1—7) .	1,556.312	81.782	171.000	1,809.094
	19		Stiftungen und Beiträge, dann Auslagen für Kunstzwecke:				
		1	Stiftungen	33.863	. . . . .	. . . . .	33.863
		2	Beiträge	76.400	. . . . .	. . . . .	
			Beitrag zum Neubau des Museums Francisco-Carolinum in Linz (1. Rate)	. . . . .	5.000	. . . . .	
			Kaufschilling für die beim Bau des Unterrichtsgebäudes am Leipziger Platze in Triest occupierten Gemeindegrundparcellen	. . . . .	1.254	. . . . .	89.154
			Europäische Gradmessung	. . . . .	. . . . .	6.500	
		3	Auslagen für Kunstzwecke	29.550	30.000	. . . . .	59.550
			Summe (Titel 19, §§. 1—3) .	139.813	36.254	6.500	182.567
	20		Administration der Studienfonde:				
		1	Ausgaben der Fonde	36.230	. . . . .	. . . . .	39.230
			Adaptierungen im Studiengebäude in Salzburg	. . . . .	. . . . .	3.000	
		2	Ausgaben der Fondsforste und Domänen . .	15.940	. . . . .	. . . . .	
			Neubauten und Realitäten-Ankauf . . .	. . . . .	. . . . .	3.000	19.640
			Vermessung, Vermarkung und Betriebseinrichtung der Forste	. . . . .	700	. . . . .	
			Summe (Titel 20, §§. 1 und 2) .	52.170	700	6.000	58.870
			Zusammen (Capitel 9, Titel 14—20) .	9,976.217	528.906	985.461	11,490.584
			Gesammt-Summe (Capitel 9, Titel 1—20) .	15,316.847	1,199.647	1,266.391	17,782.885

II. Theil. — Bedeckung.

Capitel	Titel	Paragraph	Einnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen ausserordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			A. *Centrale.*			
9	1		Museum für Kunst und Industrie und chemisch-technische Versuchsanstalt:			
		1	Museum für Kunst und Industrie	12.000	. . . . .	12.000
		2	Chemisch-technische Versuchsanstalt	300	. . . . .	300
	2		Central-Commission und Direction der administrativen Statistik	3.000	. . . . .	3.000
	3		Geologische Reichsanstalt	2.200	. . . . .	2.200
	4		Centralanstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus	100	. . . . .	100
	5		Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale	. . . . .	300	300
			Summe (Capitel 9, Titel 1—5)	17.600	300	17.900
			B. *Cultus.*			
	6		Einnahmen der Religionsfonde:			
			a) Einnahmen der Fonde:			
		1	Österreich unter der Enns	717.000	819	717.819
		2	Österreich ob der Enns	171.100	. . . . .	171.100
		3	Salzburg	8.700	. . . . .	8.700
		4	Tirol	106.100	. . . . .	106.100
		5	Vorarlberg	500	. . . . .	500
		6	Steiermark	216.600	. . . . .	216.600
		7	Kärnten	96.500	. . . . .	96.500
		8	Krain	74.800	. . . . .	74.800
		9	Triest	11.200	. . . . .	11.200
		10	Görz	23.900	. . . . .	23.900
		11	Istrien	11.400	. . . . .	11.400
		12	Dalmatien	16.900	. . . . .	16.900
		13	Böhmen	970.400	1.266	971.666
		14	Mähren und Schlesien	631.900	. . . . .	631.900
		15	Galizien	419.100	175.000	594.100
		16	Krakau	27.800	. . . . .	27.800
		17	Bukowina	600	. . . . .	600
			Summe (Titel 6, §§. 1—17)	3,504.500	177.085	3,681.585
		18	b) Einnahmen der Fonds-Forste und Domänen	377.100	210	377.310
			Summe (Titel 6, §§. 1—18)	3,881.600	177.295	4,058.895
	7		Stiftungen und Beiträge zu katholischen Cultuszwecken:			
			Beiträge	11.800	1.123	12.923
			Zusammen (Capitel 9, Titel 6 und 7)	3,893.400	178.418	4,071.818
			C. *Unterricht.*			
	8		Hochschulen.			
		1	Universitäten	107.100	. . . . .	107.100
		2	Theologische Facultäten	11.200	. . . . .	11.200
		3	Technische Hochschulen	106.330	. . . . .	106.330
		4	Hochschule für Bodencultur in Wien	12.000	. . . . .	12.000
		5	Akademie der bildenden Künste in Wien	6.000	. . . . .	6.000
			Summe (Titel 8, §§. 1—5)	242.630	. . . . .	242.630

Capitel	Titel	Paragraph	Einnahmen	Einnahmen		
				ordentliche	ausser-ordentliche	Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
9	9		**Mittelschulen.**			
		1	Gymnasien und Realgymnasien	650.491	1.250	
			Beiträge zur successiven Errichtung von Obergymnasialclassen am Staats-Gymnasium in Radauts, und zwar:			656.741
			vom Lande Bukowina	. . . . .	3.000	
			von der Stadtgemeinde Radauts	. . . . .	2.000	
		2	Realschulen	174.325	1.151	175.476
			Summe (Titel 9, §§. 1 und 2)	824.816	7.401	832.217
	10		**Special-Lehranstalten.**			
		1	Hebammen-Schulen	252	. . . . .	252
		2	Thierarznei- u. Hufbeschlagsschule in Lemberg	2.000	. . . . .	2.000
		3	Kunstschule in Krakau	300	. . . . .	300
		4	Zeichenschulen	2.630	. . . . .	2.630
		5	Kunstgewerbeschule in Wien	3.000	. . . . .	3.000
		6	Gewerbliche Lehranstalten	8.954	800	
			Erlös von Vorlagewerken	. . . . .	1.200	15.954
			Einnahmen der gewerblichen Fachschulen	. . . . .	5.000	
		7	Nautische Unterrichtsanstalten	11.587	. . . . .	11.587
			Summe (Titel 10, §§. 1—7)	28.723	7.000	35.723
	11		**Volksschulen.**			
		1	Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten	76.000	. . . . .	76.000
		2	Stipendien-Rückersätze	200	. . . . .	200
		3	Staats-Volksschulen	5.600	. . . . .	5.600
			Summe (Titel 11, §§. 1—3)	81.800	. . . . .	81.800
	12		**Stiftungen und Beiträge, dann Einnahmen für Kunstzwecke.**			
		1	Beiträge	230	. . . . .	230
		2	Einnahmen für Kunstzwecke	1.320	. . . . .	1.320
			Summe (Titel 12, §§. 1 und 2)	1.550	. . . . .	1.550
	13		**Studienfonde:**			
		1	Einnahmen der Fonde	46.825	. . . . .	
			Rückzahlung von Darlehen	. . . . .	3.000	51.522
			Robotreluitions- und Grundsinsrückstände	. . . . .	1.697	
		2	Einnahmen der Fonds-Forste und Domänen	23.710	. . . . .	23.710
			Summe (Titel 13, §§. 1 und 2)	70.535	4.697	75.232
			Zusammen (Capitel 9, Titel 8—13)	1,250.054	19.098	1,269.152
			Gesammt-Summe (Capitel 9, Titel 1—13)	5,161.054	197.816	5,358.870

Dr. Georg **Dobrila** hat als Bischof von Parenzo-Pola eine Studenten-Stipendienstiftung von 20.000 fl. Capital gegründet, woraus 8 Stipendien und zwar 5 à 100 fl. 80 kr. und 3 à 112 fl. zu verabfolgen sind.

Zum Genusse dieser Stipendien sind Jünglinge berufen, welche von slavischen Eltern aus den Pfarrsprengeln der Diöcese Parenzo-Pola außerhalb der Städte und Märkte abstammend, eine österreichische oder ungarische Mittelschule mit ordentlichen Lehrkanzeln für deutsche und slovenische Sprache besuchen; in Ermangelung solcher Bewerber aber auch Schüler der Volksschule jener Pfarrgemeinden von der 3. Classe an. — Der Genuss dauert bis zur Vollendung der Studien an einer österreichischen Universität, wobei Bewerber, die den geistlichen Stand wählen, den Vorzug erhalten.

(Stiftbrief vom 26. November 1865 mit Nachträgen vom 23. Februar 1875 und 6. März 1882. — Ministerial-Act Z. 5777 ex 1882.)

Don Antonio **Turcich**, katholischer Geistlicher aus Zidarich-Dobasnizza, hat im Jahre 1871 letztwillig ein Capital von 1000 fl. zur Gründung einer Studenten-Stipendienstiftung gewidmet, deren Ertrag für einen Studierenden seiner Verwandtschaft, eventuell für einen dürftigen Studierenden aus der Pfarrgemeinde Dobasnizza auf der Insel Veglia bestimmt ist.

Diese Stiftung ist mit einem Capitale von 1750 fl. in Notenrente activiert worden.

(Stiftbrief vom 1. April 1882. — Ministerial-Act Z. 5676 ex 1882.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat das Öffentlichkeitsrecht ertheilt:

der Privat-Mädchen-Volksschule der Nina **Lederer** in Wien
(Ministerial-Erlass vom 17. April 1882, Z. 5649) und

der evangelischen Privat-Volksschule zu Ulreichsberg in Niederösterreich
(Ministerial-Erlass vom 18. April 1882, Z. 2290).

Heinrich **Rotter**, zuletzt provisorischer Schulleiter zu Esslingen in Niederösterreich, wurde vom Schuldienste entlassen.

(Ministerial-Erlass vom 13. April 1882, Z. 5829.)

Die k. k. Landes- und Bezirksschulräthe werden aufmerksam gemacht auf das Erscheinen einer böhmischen Ausgabe des Werkes: **Anleitung zum Zeichnen einfacher Objecte des Bau- und Maschinenfaches** an Knaben-Bürgerschulen, gewerblichen Fortbildungsschulen und verwandten Anstalten, auf Grund eines vom k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht genehmigten Programmes zusammengestellt von Karl **Hesky** (Verlag von K. Gräser in Wien), welche unter dem Titel:

Návod ku kreslení jednoduchých předmětů stavitelských a strojnických.

Na základu programu stanoveného vysokým c. k. ministerstvem vyučování dle Karla Heského pro české školy upravil František Šanda, místoředitel c. k. vyššího realního gymnasia a c. k. okresní školní inspektor v Táboře — von der Verlags-Buchhandlung des Karl Jansky in Tabor vorbereitet wird.

(Ministerial-Erlass vom 20. April 1882, Z. 3980.)

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

ahrgang 1882. Stück X.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 15. Mai 1882.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für Volks- und Bürgerschulen.

rönes, P. Franz Edmund, Die Ceremonien des öffentlichen kirchlichen Gottesdienstes im katholischen Kirchenjahre. Mit 21 Illustrationen. Wien 1882. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis eines Exemplars, steif gebunden, 45 kr.

Dieses von den bischöflichen Ordinariaten Olmütz und Brünn als zulässig erklärte Religions-Lehrbuch kann an Volksschulen innerhalb der Diöcesen Olmütz und Brünn und bei gleicher Zulassung seitens anderer Ordinariate auch an Volksschulen innerhalb der betreffenden Diöcesen als Lehrtext verwendet werden. (Ministerial-Erlass vom 19. April 1882, Z. 2552.)

othaug J. G., Leitfaden der Geographie für Volksschulen. (Nach dem Lehrplane für vier- bis sechsclassige Volksschulen.) Prag. Verlag von F. Tempsky. Preis, 30 kr.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche in allgemeinen Volksschulen für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 4. Mai 1882, Z. 6985.)

itsche Franz, Liederbuch, 4. Heft. 2. vermehrte und verbesserte Auflage. Prag. F. Tempsky. Preis, 16 kr.

Dieses Gesangsbuch wird zum Lehrgebrauche in Volks- und Bürgerschulen für zulässig erklärt. (Ministerial-Erlass vom 4. Mai 1882, Z. 5565.)

Catechismo piccolo ad uso della diocesi di Trento. Trento presso Monanni. 4 kr.

mpendio del catechismo maggiore ad uso della diocesi di Trento. Trento presso Monanni. 16 kr.

Catechismo maggiore ad uso della diocesi di Trento (Edizione senza testi). Trento presso Monanni. 22 kr.

Catechismo maggiore ad uso della diocesi di Trento (Edizione con testi). Trento presso Monanni. 30 kr.

Diese Lehrbücher, welche vom fürstbischöflichen Ordinariate Trient für zulässig erklärt worden sind, können beim Unterrichte in den Volks- und Bürgerschulen innerhalb der Diöcese Trient gebraucht werden. Die Verwendung dieser Bücher auch in anderen Schulen wird genehmigt, wenn dieselben von dem betreffenden Ordinariate für zulässig erklärt werden.

(Ministerial-Erlass vom 4. Mai 1882, Z. 6301.)

late H., Vollständiger Lehrgang zur Erlernung der englischen Sprache. I. Elementarstufe. 50. verbesserte Auflage. Dresden. Louis Ehlermann.

Dieses Buch wird zum Unterrichtsgebrauche in Bürgerschulen für zulässig erklärt. (Ministerial-Erlass vom 4. Mai 1882, Z. 6628.)

b) Für Mittelschulen.

Wassmuth Anton, Lehrbuch der Physik für die unteren Classen der Mittelschulen. 2. verbesserte Auflage mit 183 Figuren. Wien 1882. A. Hölder. Preis, 1 fl. 20 kr.

Dieses Lehrbuch wird mit Ausschluss der ersten Auflage zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 8. Mai 1882, Z. 1864.)

Erič, Dr. Anton, Přírodopis živočišstva pro vyšší gymnasialní a realní školy. 2. abgekürzte Auflage. Prag 1882. Tempsky. Preis, 2 fl.

Diese Auflage des vorbenannten Lehrbuches, bei dessen Gebrauch die Lehrer eine dem Lehrplane und der bezüglichen Instruction entsprechende Auswahl des Lehrstoffes zu treffen haben, wird ebenso wie die erste Auflage *) zum Lehrgebrauche in den oberen Classen der Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 26. April 1882, Z. 6488.)

c) Für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten.

Močnik, Cav. Franc., L' insegnamento dell' aritmetica nei due primi anni scolastici delle scuole popolari. Prima versione italiana autorizzata dall' autore di Vittorio Cav. Castiglioni. Wien 1882. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis eines Exemplars, broschiert, 65 kr.

Dieser Lehrtext wird zum Lehrgebrauche an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten mit italienischer Unterrichtssprache als zulässig erklärt, und auch als ein geeignetes Handbuch für die Hand der Volksschullehrer an italienischen Volksschulen bezeichnet.

(Ministerial-Erlass vom 24. April 1882, Z. 6108.)

Kundmachungen.

Behufs Verwendung des mit dem Finanzgesetze vom 29. März 1882 für das laufende Jahr bewilligten Credites **zur Gewährung von Stipendien für hoffnungsvolle Künstler,** welche der Mittel zu ihrer Fortbildung entbehren, werden jene Künstler aus dem Bereiche der Dichtkunst, der Musik und der bildenden Künste in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern, welche auf Zuwendung eines Stipendiums Anspruch zu haben glauben, aufgefordert, sich bis 30. Juni d. J. bei den betreffenden Länderstellen in Bewerbung zu setzen.

Die Gesuche haben zu enthalten:

1) Die Darlegung des Bildungsganges und der persönlichen Verhältnisse des Bewerbers;
2) Die Angabe der Art und Weise, in welcher derselbe von dem Stipendium zum Zwecke seiner weiteren Ausbildung Gebrauch machen will, und
3) Die Vorlage von Kunstproben des Bittstellers, von welchen jede einzelne mit dem Namen des Autors speciell zu bezeichnen ist.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat das Öffentlichkeitsrecht ertheilt:

der Communal-Unterrealschule zu Dornbirn auf die Dauer der gesetzlichen Bedingungen von Seite der Gemeinde, (Ministerial-Erlass vom 30. April 1882, Z. 6531)

der Privat-Mädchen-Volksschule der barmherzigen Schwestern zu Olbersdorf in Schlesien, (Ministerial-Erlass vom 23. April 1882, Z. 6298)

der Privat-Volksschule im Erziehungsinstitute der englischen Fräulein zu Santa Croce in Rovereto (Ministerial-Erlass vom 30. April 1882, Z 6551) und

der deutschen Privat-Volksschule der israelitischen Cultusgemeinde in Göding. (Ministerial-Erlass vom 26. April 1882, Z. 6463.)

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1875, Seite 125.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1882. **Stück XI.**

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 1. Juni 1882.

Inhalt. **Nr. 18.** Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 9. Mai 1882 an die Decanate sämmtlicher rechts- und staatswissenschaftlichen Facultäten, betreffend die Immatrikulation von Studierenden österreichischer Staatsangehörigkeit an einer Universität der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder auf Grund eines Abgangszeugnisses der Agramer Universität. Seite 87. — **Nr. 19.** Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 14. Mai 1882 an die Statthalter für Niederösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Böhmen, Mähren, Galizien und den Landespräsidenten für die Bukowina, betreffend den Vorgang bei Vorlage der statistischen Jahresausweise über die Universitäten, die außer dem Verbande einer Hochschule stehenden theologischen Facultäten, die technischen Hochschulen und die Hochschule für Bodencultur. Seite 88. — **Nr. 20.** Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 24. Mai 1882 betreffend die Veröffentlichung eines neuen Verzeichnisses der zum Lehrgebrauche in Volks- und Bürgerschulen allgemein zugelassenen Lehrbücher und Lehrmittel. Seite 88.

Nr. 18.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 9. Mai 1882, Z. 7601,

an die Decanate sämmtlicher rechts- und staatswissenschaftlichen Facultäten, betreffend die Immatrikulation von Studierenden österreichischer Staatsangehörigkeit an einer Universität der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder auf Grund eines Abgangszeugnisses der Agramer Universität.

Mit dem auf Grund Allerhöchster Entschließung vom 19. September 1868 ergangenen Ministerial-Erlasse vom 28. September 1868, Z. 8318 wurde gestattet, dass die absolvierten Studierenden der Agramer Rechtsakademie an jeder Universität der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ohne weiters zu den Rigorosen und zur Promotion zugelassen werden, und dass der Übergang von Studierenden dieser Rechtsakademie an eine österreichische Universität ohne weiters und nur mit Wahrung des rechtmäßig erreichten Jahrganges stattfinden kann, eine Bestimmung, die in Gemäßheit des zufolge Allerhöchster Entschließung vom 16. October 1878 erflossenen Ministerial-Erlasses vom 30. October 1878, Z. 17238 auch rücksichtlich der an Stelle der Rechtsakademie getretenen juristischen Facultät in Agram unverändert zu gelten hat.

Durch diese Bestimmung sind jedoch die übrigen für die Zulassung zum Studium an einer österreichischen Universität bestehenden Anordnungen selbstverständlich in keiner Weise berührt worden, und es besteht daher insbesondere auch die Vorschrift, dass österreichische Staatsangehörige, welche die Maturitätsprüfung nicht an einem hierländigen Gymnasium bestanden haben, nur ausnahmsweise mit hierortiger

Bewilligung als ordentliche Studierende aufgenommen werden können (Ministerial-Erlass vom 8. März 1869, R.-G.-Bl. Nr. 31 *), auch hinsichtlich der von der Agramer Universität übertretenden Studierenden in voller Kraft.

Da nun in letzter Zeit Fälle vorgekommen sind, dass solche Studierende, ungeachtet sie die Maturitätsprüfung an einem Gymnasium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder nicht bestanden haben, sofort an einer hierländigen Universität immatrikuliert wurden, so sehe ich mich veranlasst, das Dekanat aufmerksam zu machen, dass Studierenden der Rechte, welche österreichische Staatsangehörige sind, die Immatrikulation an einer Universität der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder auf Grund eines Abgangszeugnisses der Agramer Universität nur dann zu gestatten ist, wenn die erwähnten Studierenden entweder die Maturitätsprüfung an einem hierländigen Gymnasium bestanden oder die ausnahmsweise Anerkennung ihres anderwärts erworbenen Maturitätszeugnisses im Sinne des Ministerial-Erlasses vom 8. März 1869, R.-G.-Bl. Nr. 31 erwirkt haben.

Nr. 19.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 14. Mai 1882, Z. 7926,

an die Statthalter für Niederösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Böhmen, Mähren, Galizien und den Landespräsidenten für die Bukowina,

betreffend den Vorgang bei Vorlage der statistischen Jahresausweise über die Universitäten, die außer dem Verbande einer Hochschule stehenden theologischen Facultäten, die technischen Hochschulen und die Hochschule für Bodencultur.

In theilweiser Abänderung der Staatsministerial-Erlässe vom 28. Juli 1863, Z. 5529 und vom 15. Jänner 1866, Z. 12.256 ex. 1865 finde ich anzuordnen, dass vom Studienjahre 1882/83 ab die statistischen Ausweise über die Universitäten, die außer dem Verbande einer Hochschule stehenden theologischen Facultäten, dann die technischen Hochschulen und die Hochschule für Bodencultur von Seite der akademischen Behörden in triplo auszufertigen sind, und dass je ein Exemplar derselben direct an das Ministerium für Cultus und Unterricht, die vorgesetzte Landesstelle und die statistische Central-Commission einzusenden ist.

Nr. 20.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 24. Mai 1882, Z. 8531,

betreffend die Veröffentlichung eines neuen Verzeichnisses der zum Lehrgebrauche in Volks- und Bürgerschulen allgemein zugelassenen Lehrbücher und Lehrmittel.

Mit Beziehung auf die hierämtliche Verordnung vom 27. Mai 1881, Z. 7973 **) wird im Folgenden das neue Verzeichnis der zum Lehrgebrauche in den Volks- und Bürgerschulen allgemein zugelassenen Lehrbücher und Lehrmittel veröffentlicht:

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1869, Seite XC unter Nr. 28.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1881, Seite 115.

Verzeichnis

der zum Lehrgebrauche in den **Volks-** und **Bürgerschulen** allgemein zugelassenen

Lehrbücher und Lehrmittel.

(Geschlossen am 24. Mai 1882.)

I. Lehrbücher.

A.

In deutscher Sprache.

1. Für allgemeine Volksschulen und für Bürgerschulen.

Religionsbücher *).

a) Für katholische Religionslehre.

Kleiner Katechismus. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 7 kr.

Kleiner Katechismus in Fragen und Antworten. Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 6 kr.

Auszug aus dem großen Katechismus (in Fragen und Antworten.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 16 kr.

Auszug aus dem großen Katechismus. (Ausgabe in Fragen und Antworten mit beweisenden Stellen.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 20 kr.

Großer Katechismus. Wien. (Ausgabe in Fragen und Antworten und mit beweisenden Stellen.) K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 30 kr.

Katechismus für katholische Volksschulen. Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 25 kr.

Großer Katechismus für die Volksschulen. Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 27 kr.

Erster Katechismus der katholischen Religion für Volksschulen. Von A. Skočdopole. Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. 15 kr.

Zweiter Katechismus der katholischen Religion für die Volksschulen. Von A. Skočdopole. Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. 30 kr.

---

*) Die Verwendung der in diesem Verzeichnisse angeführten Religionslehrbücher ist unter der Voraussetzung gestattet, dass sie von der bezüglichen confessionellen Oberbehörde für zulässig erklärt worden sind. (§. 7 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 48.)

Die biblische Geschichte des alten und neuen Testamentes für katholische Volksschulen. Von Dr. Schuster. Neue, im Text unveränderte Auflage mit 52 Abbildungen. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 44 kr.

Die Evangelien, Lectionen und Episteln auf alle Sonn- und Festtage des katholischen Kirchenjahres. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 38 kr.

Die Ceremonien des öffentlichen kirchlichen Gottesdienstes im katholischen Kirchenjahre. Dargestellt und erklärt von P. Franz Edmund Krönes. Mit 21 Illustrationen. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 45 kr.

Fischer Franz, Die Ceremonien der katholischen Kirche. Wien bei Mayer und Comp. 8. und 9. Auflage (gleichlautend mit der 4. Auflage). Gebunden 40 kr.

— — Katholische Religionslehre für höhere Lehranstalten. 10. Auflage (gleichlautend mit der 8. und 9. Auflage). Wien bei Mayer und Comp. Preis 50 kr.

Mösmer Josef, Lesebüchlein zum ersten Schulunterrichte von Gott. 4. Auflage. Innsbruck bei Wagner. 1875. Gebunden 28 kr.

Pichler's Dr. Marquard Ausgabe des großen Katechismus von Karl Moser. Innsbruck bei C. Rauch. 1877. 4. Auflage. Gebunden 27 kr.

Religionsgeschichte des alten und neuen Testaments (Auge Gottes-Bibel). Wien. Verlag der Wiener Oberlehrer-Witwen-Societät. Gebunden 60 kr.

Ricker, Dr. Anselm, Die katholische Kirche in ihren Gebräuchen. 7. Auflage. Wien bei Mayer und Comp. 32 kr.

Schuster, Dr., Kurze biblische Geschichte. Freiburg bei Herder. 16 kr.

Wagner Ferdinand, Erzählungen aus der Kirchengeschichte und die Ceremonien der katholischen Kirche. Zweite Ausgabe. Prag 1878, bei F. Tempsky. 50 kr.

— — Erzählungen aus der Kirchengeschichte. 1., 2., 3. (verbesserte) Auflage. Prag. F. Tempsky. 20 kr.

— — Ceremonien der katholischen Kirche. 3. verbesserte Auflage. Prag. F. Tempsky. 20 kr.

Waibl Josef, Religionsunterricht für kleine Kinder, oder: Der kleine Katechismus in Fragen und Antworten. 2. Auflage. Innsbruck 1878. Rauch. Gebunden 25 kr.

Flandorfer Ignaz, Großer Katechismus für Blinde. Verlag der n. ö. Landes-Blindenschule in Purkersdorf. 5 fl.

b) Für evangelische Religionslehre.

Auswahl evangelischer Kirchenlieder zum Schulgebrauche. Wien bei Karl Fromme.

Biblische Geschichte für den evangelisch-protestantischen Religionsunterricht in den Volksschulen. Wien. C. A. Müller.

Biblische Geschichten für Schulen und Familien. 253. Auflage. Köln und Stuttgart. Vereinsbuchhandlung.

Berthelt, Jäkel, Petermann, Thomas, Biblische Geschichte mit Bildern. 7. Auflage. Leipzig bei Julius Klinkhardt.

— — Biblische Geschichten für Mittel- und Unterclassen deutscher Volksschulen. 23. Auflage. Leipzig bei Julius Klinkhardt.

Buchrucker Karl, Dr. Martin Luthers kleiner Katechismus. 24. (revidierte) Auflage. Nürnberg bei Sebald.

— — Die biblische Geschichte. 3. Auflage. Nürnberg bei U. E. Sebald.

Ernesti H. Fr. Th. L., Der kleine Katechismus Dr. Martin Luthers in Fragen und Antworten. 25. Auflage. Braunschweig bei H. Meyer.

Franz Gottfried, Der Heidelberger Katechismus im Auszuge mit den Beweisstellen der heiligen Schrift. Wien 1858. Karl Gerolds Sohn.

Fürlinger M., Biblische Geschichten. Abtheilung für die Unterclassen. 16. Auflage. Berlin bei Albin Promnitz.

M. Luthers kleiner Katechismus nebst Spruchbuch und einem Anhange von Gebeten. Mühlhausen. Heinrichshofer'sche Buchhandlung.

Seiler Dr. Georg Friedrich, Kleiner und historischer Katechismus revidiert und umgearbeitet von Dr. J. R. Irmischer. Leipzig bei F. Fleischer.

Witz Ch. Alphonse, Der Heidelberger Katechismus. Wien bei W. Braumüller.

c) Für mosaische Religionslehre.

Anfangsunterricht in der mosaischen Religion. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 9 kr.

Mosaische Religionslehre. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 30 kr.

Biblische Geschichte. Zum Gebrauche der israelitischen Schüler der Volksschulen. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 38 kr.

Auerbach, Dr. Jakob, Biblische Erzählungen für die israelitische Jugend. 2 Bändchen. Leipzig. F. A. Brockhaus. 1. Bändchen. 3. und 4. Auflage. 2. Bändchen 1. und 2. Auflage. Preis eines Bändchens 60 kr.

— — Kleine Schul- und Hausbibel. Leipzig. F. A. Brockhaus.
1. Abtheilung. 5. und 6. Auflage. Preis 1 fl. 20 kr.
2. „ 2., 3. und 4. Auflage. Preis 1 fl. 20 kr.

Bondi E., Leitfaden zum Religionsunterrichte der israelitischen Volksschul-Jugend. Selbstverlag des Verfassers zu Pohrlitz in Mähren. 40 kr.

Hoff E., Biblische Geschichte für die israelitischen Volksschulen. Wien bei A. Hölder. 1. Theil. 3. und 4. Auflage 50 kr.; 2. Theil 50 kr.

Israelitisches Gebetbuch. Herausgegeben vom mährisch-schlesisch-israelitischen Lehrerverein. 3. Auflage. Wien bei J. Schlesinger. Gebunden 42 kr.

Levy, Dr. M. A., Biblische Geschichte. Herausgegeben von Dr. B. Badt. 5. Auflage. 1875. Preis 60 kr.

— — Systematisch-geordnetes Spruchbuch. Breslau. Schletter'sche Buchhandlung. Preis 56 kr.

Redlich Jak., Biblische Geschichte für die israelitische Jugend der Volks- und Bürgerschulen. 1. Theil, geb. 24 kr.; 2. Theil, geb. 30 kr. Wien. Julius Klinkhardt.

Wolf, Dr. G., Kurzgefasste Religions- und Sittenlehre für die israelitische Jugend. Wien 1877 bei A. Hölder. 20 kr.

— — Die Geschichte Israels für die israelitische Jugend. Anhang. 5. und 6. (verbesserte) Auflage. Preis 20 kr.; 6., 7. (verbesserte) Auflage 1. Heft 32 kr., 2. Heft 36 kr., 3. Heft 42 kr. Wien bei A. Hölder.

Lesebücher.

Lesebuch für österreichische Volks- und Bürgerschulen (Ausgabe in acht Theilen). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.

1. Theil (Fibel), von Dr. Georg Ullrich, J. Vogl und Franz Branky. 1., 2. (verbesserte), 3. und 4. (unveränderte) Auflage. Gebunden 20 kr.

2.—8. Theil, von Dr. Georg Ullrich, W. Ernst und Franz Branky.

2. Theil. 1., 2. (verbesserte), 3. und 4. (unveränderte) Auflage. Gebunden 28 kr.
3. „ 1., 2. (verbesserte), 3., 4. u. 5. (unveränderte) Auflage. „ 36 kr.
4. „ 1., 2. (verbesserte), 3. und 4. (unveränderte) Auflage. „ 46 kr.
5. „ 1., 2. (verbesserte), 3. (unveränderte) Auflage. „ 50 kr.
6. „ 1., 2. (verbesserte), 3. (durchgesehene) und 4. (unveränderte) Auflage. Gebunden 54 kr.
7. „ 1., 2. (verbesserte), 3. (durchgesehene) Auflage. Gebunden 56 kr.
8. „ 1., 2. (verbesserte) Auflage. Gebunden 56 kr.

Ambros Josef, Schreib-Lese-Fibel. Ausgabe A (ohne Bilder). 33. und 34. (unveränderte) Auflage. Gebunden 20 kr. — Ausgabe B (mit 50 Illustrationen). 26.—51. (unveränderte) Auflage. Wien bei A. Pichlers Witwe und Sohn. Gebunden 20 kr.

Brandl, Dr. Josef, Fibel und erstes Lesebuch für die Volksschulen Kärntens. 5. Auflage. Klagenfurt bei Kleinmayr. Gebunden 26 kr.

Frühwirth und **Fellner**, Fibel nach der analytisch-synthetischen Lesemethode. 27.—46. (unveränderte) Auflage. Wien 1878, bei A. Pichlers Witwe und Sohn. Gebunden 20 kr.

Gruber Franz, Fibel. 6. Auflage. Wien bei Karl Gräser. Geb. 20 kr.

Heinrich Josef, Schreiblesefibel. Prag bei F. Tempsky. 161.—187. Auflage. (1. Abtheilung) und 161.—178. Auflage (2. Abtheilung). Gebunden 26 kr.

Jacobi, Dr. Alfred und **Mehl** Hermann, Deutsches Lesebuch für Bürgerschulen. Wien bei Julius Klinkhardt.

1. Theil (Fibel verfasst von J. Schenner). Gebunden 30 kr.
2. Theil. 4. Auflage, geb. 30 kr.; 6. Theil. 2. Auflage, geb. 60 kr.;
3. „ 3. u. 5. Aufl., geb. 40 kr.; 7. „ 2. „ „ 60 kr.;
4. „ 3. Auflage, geb. 50 kr.; 8. „ 2. „ „ 80 kr.
5. „ 3. u. 5. Aufl., geb. 50 kr.

Kretschmeyer, Dr. F. J., Deutsches Lesebuch für die 6., 7. und 8. Classe der Mädchen-Bürgerschulen. Prag bei F. Tempsky. 1. Theil, 2., 3. (unveränderte) Auflage, geb. 60 kr.; 2. Theil, 1.—3. (unveränderte) Auflage, geb. 60 kr.; 3. Theil, geb. 1 fl. 20 kr.

Mair Franz, Lesebuch für die Volks- und Bürgerschulen Österreichs. Wien bei Karl Gräser.

1. Theil. 7., 8. (verbesserte), — 13. (unveränderte) Auflage, geb. 32 kr.;
2. „ 7., 8. „ — 13. „ „ „ 40 kr.;
3. „ 5.—10. (unveränderte) Auflage, geb. 54 kr.;
4. „ 4. Auflage, 76 kr.; 5.—9. (unveränderte) Auflage, geb. 70 kr.;

5. Theil, 5.—9. (unveränderte) Auflage, geb. 70 kr.
6. „ 2. „ geb. 84 kr.; 3., 4. (unveränderte), 5. (verbesserte) Auflage, geb. 70 kr.;
7. „ 4., 6. (unveränderte) Auflage, geb. 70 kr.

Ausgabe für Mädchen: 7. Theil, neue Ausgabe, geb. 84 kr.

Niedergesäß R., Deutsches Lesebuch für Volks- und Bürgerschulen. Wien bei A. Pichlers Witwe und Sohn.

2. Schuljahr, 25.—29. Auflage, geb. 28 kr.;
3. „ 21.—26. (unveränderte) Auflage, geb. 36 kr.;
4. „ 19.—22. Auflage, geb. 46 kr.;
5. „ 24.—28. (unveränderte) Auflage, geb. 52 kr.;
6. „ 10.—13. (unveränderte) Auflage, geb. 60 kr.;
7. „ 5.—7. (unveränderte) Auflage, geb. 58 kr.;
8. „ 4. Auflage, geb. 60 kr.;

Ausgabe für Mädchenschulen: 4. Schulj., 19. Aufl., geb. 46 kr.; 5. Schulj., 24. Aufl., geb. 52 kr.; 6. Schulj., 10. Aufl., geb. 60 kr.

Schubert Karl, Deutsches Lesebuch für Volks- und Bürgerschulen. Wien bei Alfred Hölder.

1. Theil, 2. Auflage, geb. 28 kr.;
2. „ 2. „ „ 36 kr.;
3. „ 2. „ „ 46 kr.;
4. „ 2. „ „ 50 kr.;
5. Theil, 2. und 3. (verbesserte) Auflage, geb. 54 kr.;
6. „ 2. Auflage, geb. 56 kr.;
7. „ 2. „ „ 56 kr.

Fibel und Erstes Lesebuch für Blinde. Von Fr. Entlicher. I. und II. Theil. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 4 fl. 80 kr.

Zweites Lesebuch für Blinde. Von Fr. Entlicher. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 5 fl.

Sprachlehrbücher.

Sprachbuch für österreichische Volks- und Bürgerschulen von Josef Lehmann. 4 Theile. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag.

1. Theil (zunächst für die zweite Classe einer achtclassigen Schule). 1., 2. (durchgesehene), 3. (unveränderte) Auflage. Broschiert 10 kr.
2. Theil (zunächst für die dritte Classe einer achtclassigen Schule). 1., 2. (durchgesehene), 3. (unveränderte) Auflage. Broschiert 15 kr.
3. Theil (zunächst für die vierte und fünfte Classe einer achtclassigen Schule). 1., 2. (durchgesehene), 3. (unveränderte) Auflage. Gebunden in Leinwandrücken 28 kr.
4. Theil (zunächst für die sechste, siebente und achte Classe einer achtclassigen Schule). 1., 2. (durchgesehene), 3. (unveränderte) Auflage. Gebunden in Leinwandrücken 48 kr.

Bruhns A., Frühwirth A. und Thomas R., Die Sprachübungen in der achtclassigen Volks- und Bürgerschule. 7 Hefte. 1. und 2. (verbesserte) Auflage. Wien 1878. Alfred Hölder. 1. und 2. Heft je 14 kr.; 3. Heft 18 kr.; 4. Heft 16 kr.; 5. Heft 26 kr.; 6. Heft 28 kr.; 7. Heft 30 kr.

Niedergesäß R., Deutsches Sprachbuch für Bürgerschulen und die Oberclassen der erweiterten Volksschule. Wien bei Alfred Hölder. 3. Auflage. 96 kr.

Stein M., **Weiner** B. und **Wraný** W., Deutsche Sprachschule. 1. Auflage und 2. (verbesserte) Auflage. 3. und 4. (unveränderte), 5. (verbesserte) Auflagen. Wien bei J. Klinkhardt. 1. und 2. Heft je 15 kr.; 3. und 4. Heft je 20 kr.; 5., 6., 7. Heft und Ergänzungsheft je 25 kr.

Rechenbücher und Lehrbücher für Geometrie.

Erstes Rechenbuch für Volksschulen, von Dr. Franz Ritter von Močnik. K. k. Schulbücher-Verlag. 13. (verbesserte), 14. und 15. (unveränderte) Auflage, 8 kr.

Zweites Rechenbuch für Volksschulen, von Dr. Franz Ritter von Močnik. K. k. Schulbücher-Verlag. 12., 13., 14. (durchgesehene) und 15. (unveränderte) Auflage, 15 kr.

Drittes Rechenbuch für Volksschulen, von Dr. Franz Ritter von Močnik. K. k. Schulbücher-Verlag. 10. (verbesserte), 11. und 12. (unveränderte) Auflage. 15 kr.

Viertes Rechenbuch für Volksschulen, von Dr. Franz Ritter von Močnik. K. k. Schulbücher-Verlag. 12. (verbesserte), 13. u. 14. (unveränderte) Auflage. Gebunden 18 kr.

Rechenbuch für die fünfte Classe achtclassiger Volks- und Bürgerschulen, von Dr. Franz Ritter von Močnik. K. k. Schulbücher-Verlag. 1., 2. und 3. Auflage. 12 kr.

Fünftes Rechenbuch für sechs-, sieben- und achtclassige Volksschulen, von Dr. Franz Ritter von Močnik. K. k. Schulbücher-Verlag. 1.—8. (unveränderte) Auflage. Gebunden 40 kr.

Ambros Josef und **Kopetzky** Franz, Rechenbuch für Volks- und Bürgerschulen. 1., 2., 3., 4., 5. Schuljahr. 1.—3. (unveränderte) Auflage. Jedes Heft 15 kr. 6. Schuljahr 15 kr., 7. Schuljahr 20 kr., 8. Schuljahr 25 kr. Wien bei A. Pichlers Witwe und Sohn.

Ernst G., **Fellner** A., **Frühwirth** A., **Rucker** J., Rechnungsaufgaben für Schüler der Volks- und Bürgerschulen. Wien bei A. Pichlers Witwe und Sohn. 1. Heft. 2. Schuljahr, 15 kr.; 2. Heft 12 kr.; 3. Heft 20 kr.; 4. Heft 30 kr.

Močnik, Dr. Franz, Ritter v., Lehr- und Übungsbuch der Arithmetik für Bürgerschulen. Prag bei F. Tempsky. 1. Heft 50 kr.; 2. (verbesserte) Auflage 44 kr.; 3. (unveränderte) Auflage 36 kr.; 2. Heft, 2. und 3. Auflage, 40 kr.; 3. Heft, 7. und 8. (durchgesehene) Auflage, 40 kr.

— — Angewandte Arithmetik und einfache gewerbliche Buchführung für Bürgerschulen. Prag bei F. Tempsky. 5. Auflage, 60 kr.

— — Geometrie in Verbindung mit dem Zeichnen. Prag bei F. Tempsky. 2. und 3. (unveränderte) Auflage, 75 kr.

Nagel Johann, Aufgaben für das schriftliche Rechnen. Prag bei F. Tempsky. 1. Heft. 2., 3. (verbesserte) Auflage; 2. Heft, 1. und 2. (verbesserte) Auflage. 3., 4. und 5. Heft à 10 kr.

— — Aufgaben für das mündliche und schriftliche Rechnen. Oberstufe für sechs- und siebenclassige Volksschulen sowie Mädchen-Bürgerschulen. Prag bei F. Tempsky. 25 kr.

Napravnik Franz, Geometrische Formenlehre für Mädchen-Bürgerschulen und vier- bis siebenclassige Volksschulen. Prag bei F. Tempsky. 1. Theil, 2. Theil à 30 kr.

Pape Paul, Sammlung von Rechenaufgaben für achtclassige Volks- und Bürgerschulen. Wien bei Karl Gräser. 1. und 2. (unveränderte) Auflage. 1. Heft 20 kr.; 2. Heft 24 kr.; 3. Heft 24 kr.; 4. Heft 24 kr.; 5. Heft 24 kr.; 6. Heft 24 kr.; 7. Heft 24 kr.

Schubert Karl, Aufgaben zum Unterrichte in der Arithmetik. Wien bei Dirnböck. 3 Bändchen, für die 6., 7. und 8. Classe der Volks- und Bürgerschulen, jedes Bändchen 40 kr.

Villicus Franz. Rechenbuch für Bürgerschulen. Wien bei L. W. Seidel und Sohn. 1. Theil. 3. Auflage, 50 kr.; 2. Theil. 2. Aufl., 60 kr.; 3. Theil. 2. Aufl., 60 kr.

— — Muster- und Übungshefte für die gewerbliche Buchführung. 1. Heft Cassabuch; 2. Heft Journal; 3. Heft Hauptbuch und Inventar. Wien bei A. Pichlers Witwe und Sohn, à Heft 18 kr.

Lehrbücher für Geographie und Geschichte.

Erzählungen aus der Geschichte, mit besonderer Berücksichtigung der österreichischen Geschichte. Von Dr. Heinrich Ritter von Zeißberg. Für die 6. Classe. 1. und 2. (revidierte), 3. (umgearbeitete) Auflage, 30 kr.; für die 7. Classe 1., 2. (revidierte), 3. (umgearbeitete) Auflage, 32 kr.; für die 8. Classe 1. und 2. (revidierte) Auflage, 36 kr. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.

Gindely Anton, Lehrbuch der Geschichte für Volks- und Bürgerschulen. Prag bei F. Tempsky. 1. Theil, 3., 4. und 5. (verbesserte) Auflage, 40 kr.; 2. Theil, 2., 3. und 4. (verbesserte) Auflage, 40 kr.; 3. Theil, 2., 3. und 4. (verbesserte) Auflage, 40 kr.

Pennerstorfer Ignaz, Lehrbuch der Geschichte für Volks- und Bürgerschulen. Wien bei Julius Klinkhardt. 1. Theil und 2. Theil à 50 kr.

Rothaug J. G., Lehrbuch der Geographie für Volks- und Bürgerschulen. Prag bei F. Tempsky. 1. Stufe. 2. und 3. (umgearbeitete) Auflage, 44 kr.; 2. Stufe. 1. und 2. (verbesserte) Auflage, 44 kr.; 3. Stufe. 2. u. 3. (verbesserte) Auflage, 40 kr.

Schmued Ludwig, Leitfaden für den geschichtlichen Unterricht, zunächst für die 6. Classe der Bürgerschulen und für die oberen Classen der Volksschulen. 1. und 2. (unveränderte) Auflage. Wien bei A. Pichlers Witwe und Sohn, 50 kr.

Seibert A. E., Schulgeographie. Wien bei Alfred Hölder. 1. Theil 1. und 2. (unveränderte) und 3. und 4. (revidierte) Auflage 36 kr.; 2. Theil 1. und 2. (unveränderte) 3. (revidierte) Auflage 48 kr.; 3. Theil 1. und 2. (revidierte) Auflage, 30 kr.

Lehrbücher der Naturgeschichte und Naturlehre.

Hofer Josef, Grundriss der Naturlehre für Volks- und Bürgerschulen. 1. Stufe, 6. und 7. (unveränderte), 8. (verbesserte) Auflage; 2. Stufe, 6., 7. (unveränderte) Auflage; 3. Stufe, 6. Auflage. Wien bei Karl Gräser. Preis jeder Stufe geb. 32 kr.

Netoliczka E., Lehrbuch der Physik und Chemie für Bürgerschulen und die Oberclassen der Volksschulen. 1. Stufe. 9.—21. (unveränderte) Auflage; 2. Stufe. 7.—16. (unveränderte) Auflage; 3. Stufe. 5.—9. (unveränderte) Auflage. Preis jeder Stufe 25 kr. Wien bei A. Pichlers Witwe und Sohn.

Pokorny, Dr. Alois, Naturgeschichte für Volks- und Bürgerschulen. Prag bei F. Tempsky. 1. Stufe. 4. und 5. (unveränderte) Auflage, 60 kr.; 2. Stufe. 2. und 3. (unveränderte) Auflage, 70 kr.; 3. Stufe. 2. und 3. (unveränderte) Auflage, 60 kr.

Rothe, Dr. Karl, Naturgeschichte für die oberen Classen der Volks- und Bürgerschulen und verwandten Lehranstalten. Wien bei A. Pichlers Witwe und Sohn. 1. Stufe. 4.—11. (unveränderte) Auflage, 50 kr.; 2. Stufe. 2.—6. (unveränderte) Auflage, 60 kr.; 3. Stufe 1., 2. und 3. (verbesserte) Auflage 70 kr.

Swoboda Karl, Lehrbuch der Naturlehre für achtclassige Volks- und Bürgerschulen. Wien bei Alfred Hölder. 1. Stufe für die 6. Classe, 1. und 2. (unveränderte) Auflage. 2. Stufe für die 7. Classe, 1. und 2. (unveränderte) Auflage, 3. Stufe für die 8. Classe. Jedes Heft 26 kr.

Gesangsbücher.

Gesangbuch für allgemeine Volks- und Bürgerschulen von J. D. Manzer. Prag. K. k. Schulbücher-Verlag.

1. Heft (für das 1. und 2. Schuljahr) 22 kr.
2. Heft (für das 3., 4. und 5. Schuljahr) 68 kr.
3. Heft (für das 6., 7. und 8. Schuljahr) 70 kr.

Hermann Johann, Ritter von, Lieder für die Volks- und Bürgerschulen. 1. Heft 12 kr., 2. Heft 12 kr., 3. Heft 16 kr., 4. Heft 20 kr. Wien bei Julius Klinkhardt.

Jessen A. Chr., Kleiner Liederborn. A. Pichlers Witwe und Sohn. 11.—16. Auflage, 15 kr.

— — Liederborn. Wien bei A. Pichlers Witwe und Sohn. 1. Heft. 53.—56. (unveränderte) Auflage, 8 kr.; 2. Heft. 33. Auflage, 12 kr.; 3. Heft. 34.—42. (unveränderte) Auflage, 8 kr.; 4. Heft. 32.—42. (unveränderte) Auflage, 8 kr.

Jöbstl Michael, Kleines Gesangbuch für die unteren Classen der Volks- und Bürgerschulen. Unterstufe zu Rudolf Weinwurms kleinem Gesangbuch für Volks- und Bürgerschulen. 1. und 2. Heft à 10 kr. Wien bei Alfred Hölder.

Liebscher Franz, Österreichischer Liederkranz. 1. Heft 10 kr., 2. Heft 12 kr., 3. Heft 16 kr., 4. Heft 20 kr. Komotau bei Brüder Butter.

Lieder für die österreichische Jugend. Herausgegeben vom Lehrerverein „Volksschule". Wien. In Commission bei Karl Gräser. 1. Heft 4. (verbesserte) Auflage 10 kr.; 2. Heft 4. (verbesserte) Auflage 10 kr.; 3. Heft 15 kr.

Lieder für Schule und Haus. Herausgegeben vom Komotauer Bezirkslehrerverein. 3. Auflage. Komotau bei Brüder Butter. Gebunden 25 kr.

Roller Joh. E., Liederschatz. Ein- und zweistimmige Lieder. Wien bei J. Klinkhardt. 1. Heft. 1.—3. (verbesserte) Auflage, 10 kr.;

2. Heft. 2., 3. und 4. (unveränderte) Auflage, 12 kr.;
3. Heft. 2.—4. (unveränderte) Auflage, 12 kr.;
4. Heft. 2. und 3. (unveränderte) Auflage, 16 kr.

Mair Franz, Praktische Singlehre. Wien bei A. Pichlers Witwe und Sohn. 1. Heft. 14.—19. (unveränderte) Aufl., 12 kr.; 2. Heft. 14.—16. (unveränderte) Aufl., 15 kr.; 3. Heft. 14.—16. (unveränderte) Aufl., 12 kr.

— — Liederstrauß. Ein- und zweistimmige Lieder nebst dem Wichtigsten aus der Gesanglehre. 1. Heft 1.—6. (unveränderte) Auflage 10 kr.; 2. Heft 1.—9. (unveränderte) Auflage 10 kr.; 3. Heft 1.—9. (unveränderte) Auflage 15 kr.; 4. Heft 1.—4. (unveränderte) Auflage 15 kr. Wien bei A. Pichlers Witwe und Sohn.

Nitsche Franz, Liederbuch. 1. Heft 10 kr.; 2. (1. und 2. verbesserte Auflage), 3. (1. und 2. verbesserte Auflage) und 4. (1. und 2. vermehrte und verbesserte Auflage) Heft à 16 kr. Prag bei F. Tempsky.

Proschko Adalbert und **Pammer** Franz. Liederquelle. Linz bei M. Quirein. 1. Heft. 52.—110. (unveränderte) Aufl. 10 kr.; 2. Heft. 54.—112. (unveränderte) Auflage 10 kr.; 3. Heft. 56.—113. (unveränderte) Aufl. 12 kr.; 4. Heft. 35.—78. (unveränderte) Auflage. 15 kr.

Schmid Ernst, Fünfzig Kinderlieder für die Unterclassen der Volks- und Bürgerschulen. 3. Auflage. Wien 1878 bei K. Gräser, 12 kr.

— — Vierzig zweistimmige Lieder für Volks- und Bürgerschulen. 2. Auflage. Wien 1878 bei K. Gräser, 10 kr.

— Schullieder (Fortsetzung der „Fünfzig Kinderlieder" und der „Vierzig zweistimmigen Lieder" desselben Verfassers). 3. Heft 12 kr.; 4. Heft 15 kr. Wien bei Karl Gräser.

Schober und **Labler**, Liederhain für österreichische Volks- und Bürgerschulen. Im Anschlusse an die achttheilige Ausgabe des Lesebuches des k. k. Schulbücher-Verlages. Prag bei F. Tempsky. 1., 2., 3. Heft je 12 kr.; 4. Heft 24 kr.; 5. Heft 36 kr.

Vogl Anton, Liederbuch für österreichische Volks- und Bürgerschulen. Wien bei A. Pichlers Witwe und Sohn. 1. und 2. Heft à 10 kr.; 3. und 4. Heft à 15 kr.

Weinwurm Rudolf, Elementar-Gesangbuch. Wien bei A. Pichlers Witwe und Sohn. 1.—3. (unveränderte) Auflage, 25 kr.

— — Gesangbuch für Sopran- und Altstimmen. Wien bei Alfred Hölder. 1., 2., 3., 4., 5., 6., 7. und 8. Heft à 1 fl.

— — Kleines Gesangbuch für die oberen Classen der Volks- und Bürgerschulen. 1. Heft 1. und 2. (unveränderte) Auflage 10 kr., 2. Heft 1. und 2. (unveränderte) Auflage 12 kr., 3. Heft 12 kr., 4. Heft 12 kr., Ergänzungsheft 10 kr. Wien bei Alfred Hölder.

Lehrbücher zur Erlernung einer zweiten Sprache.

Böhmisches Sprachbuch für deutsche Schulen. K. k. Schulbücher-Verlag. Wien und Prag.
I. Stufe, broschiert 12 kr. II. Stufe, gebunden 25 kr.
I. und II. Stufe, zusammengebunden, 30 kr.

Sokol Josef, Schule der böhmischen Sprache für Deutsche. Prag. Kober. I. Theil, 9. und 10. (unveränderte) Auflage, 36 kr.; II. Theil, 4. Auflage, 60 kr.

Alnaider Modeste, Französischer Conversations-Lehrgang. Wien bei Rudolf Lechner. 4., 5. und 6. (verbesserte) Auflage, 80 kr.

Bechtel A., Französisches Lesebuch mit einem Wörterbuche. Wien bei Julius Klinkhardt; Preis 1 fl.

Plötz Karl, Elementarbuch der französischen Sprache. Berlin 1871 bei Herbig. 7½ Sgr.

Ricard, Erster Unterricht im Französischen. Prag bei Kosmack und Neugebauer. 2. Auflage. Gebunden 90 kr.; 3. (unveränderte) Auflage, gebunden 76 kr.

— — Zweiter Unterricht im Französischen. Prag bei Kosmack und Neugebauer. Preis 84 kr.

— — Lehrbuch der französischen Sprache für Bürgerschulen. Prag bei Gustav Neugebauer. 1. Theil 40 kr.; 2. Theil 48 kr.; 3. Theil 50 kr.

Riha Ernst, Lehrbuch der französischen Sprache für Bürgerschulen in 4 Stufen. 1. Stufe 2. und 3. (verbesserte) Auflage 38 kr., 2. Stufe 1. und 2. (verbesserte) Auflage 40 kr., 3. Stufe 40 kr., 4. Stufe 48 kr. Prag bei F. Tempsky.

— — Lehrbuch der französischen Sprache für Bürgerschulen. Ausgabe in drei Stufen. 1. Stufe 3. verbesserte Auflage 40 kr.; 2. Stufe 50 kr.; 3. Stufe 50 kr. Prag bei F. Tempsky.

Plate, Vollständiger Lehrgang zur Erlernung der englischen Sprache. I. Elementarstufe. 50. verbesserte Auflage. Dresden. Louis Estermann.

---

2. Für allgemeine Volksschulen.

Lesebücher.

Lesebuch für österreichische Volksschulen (Ausgabe in fünf Theilen). Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. 1. Theil (Fibel mit einem Anhange in Antiqua-Druck) von Dr. Georg Ullrich, J. Vogl und Franz Branky; 2.—5. Theil von Dr. Georg Ullrich, W. Ernst und Franz Branky. Gebunden in Leinwandrücken.

1. Theil 1. und 2. (unveränderte), 3. und 4. (unveränderte) Auflage, 20 kr.;
2. Theil 1.—6. „ Auflage, 28 kr.;
3. Theil 1.—3. „ Auflage, 36 kr.;
4. Theil 1.—3. „ Auflage, 58 kr.;
5. Theil 1., 2. (durchgesehene) Auflage, 65 kr.

Lesebuch für österreichische Volksschulen (Ausgabe in drei Theilen). Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. 1. Theil (Fibel mit einem Anhange in Antiqua-Druck) von Dr. Georg Ullrich, J. Vogl und Franz Branky; 2. und 3. Theil von G. Zeynek, Dr. Jos. Mich und Alois Steuer. Gebunden in Leinwandrücken.

1. Theil 1.—4. (unveränderte) Auflage, 20 kr. In den Lesestücken vermehrter, sonst unveränderter Abdruck 25 kr.
2. Theil 1.—3. (unveränderte) Auflage, 36 kr.;
3. Theil 1.—3. (unveränderte) Auflage, 65 kr.

Heinrich Josef, Lese- und Sprachbuch für Elementar- und Fortbildungsschulen. Prag bei F. Tempsky.

1. Theil. 35.—48. (unveränderte) Auflage, geb. 43 kr.;
2. „ 19.—32. „ „ „ 70 kr.;
3. „ 5.—11. „ „ „ 85 kr.

Jessen, A. Chr., Lesebuch für die oberen Classen (beziehungsweise Abtheilungen) der Landschulen. 4. Auflage. Wien 1875, bei A. Pichlers Witwe und Sohn. Geb. 70 kr.

Niedergesäß R., Deutsches Lesebuch für ein-, zwei-, drei- und vierclassige Volksschulen. Wien bei A. Pichlers Witwe und Sohn.

1. Theil, 2. Auflage, geb. 24 kr.;
2. Theil, 2. Auflage, geb. 32 kr.;
3. Theil, 2. Auflage, geb. 43 kr.;
4. Theil, geb. 34 kr.;
5. Theil, 2. Aufl., geb. 34 kr.;
6. Theil, 2. Aufl., geb. 52 kr.

Sprachlehrbücher.

Sprachbuch für österreichische Volksschulen von J. Lehmann. K. k. Schulbücher-Verlag. Wien und Prag.

I. Theil 1. und 2. (durchgesehene) Auflage, 8 kr.;
II. Theil 1. und 2. (durchgesehene), 3. (unveränderte) Auflage, 40 kr.

Stein M., **Weiner** B. und **Wrany** W., Deutsche Sprachschule. Ausgabe B für ein- bis vierclassige Schulen. Unterstufe 15 kr.; Mittelstufe 1. und 2. (verbesserte) Auflage, geb. 25 kr.; Oberstufe, 1. und 2. (verbesserte) Auflage, geb. 30 kr. Wien bei Julius Klinkhardt.

Rechenbücher.

Rechenbuch für Volksschulen, von Dr. Franz R. v. Močnik. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag.

Das 1., 2., 3. und 4. Rechenbuch ist auch zum Lehrgebrauche in Volks- und Bürgerschulen zulässig (Siehe oben unter Rechenbücher für allgemeine Volksschulen und für Bürgerschulen).

Fünftes Rechenbuch für ein-, zwei- und dreiclassige Volksschulen, von Dr. Franz Ritter von Močnik. 1., 2. und 3. (unveränderte) Auflage. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 20 kr.

Fünftes Rechenbuch für vier- und fünfclassige Volksschulen, von Dr. Franz Ritter von Močnik. 1., 2. und 3. (unveränderte) Auflage. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 25 kr.

Nagel Johann, Aufgaben für das schriftliche Rechnen. Prag bei Tempsky. Das 2., 3., 4. und 5. Heft dieser Aufgaben-Sammlung ist auch zum Lehrgebrauche in Volks- und Bürgerschulen zulässig (Siehe oben unter Rechenbücher für allgemeine Volksschulen und für Bürgerschulen), das 6. Heft (Schlussheft) ist nur in den oberen Abtheilungen ein- bis fünfclassiger Volksschulen zulässig.

Lehrbücher für Naturgeschichte.

Pokorny, Dr. Alois, Naturgeschichte für sechsclassige Volksschulen. Prag bei F. Tempsky. 90 kr.

Lehrbücher zur Erlernung einer zweiten Sprache.

Esercizi elementari per imparare il tedesco. (Anfangsgründe der deutschen Sprache.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 30 kr.

Avviamento per imparare il tedesco. (Anleitung zum Erlernen der deutschen Sprache.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 40 kr.

Levi, Dr. Giuseppe, Il primo passo nelle studio della lingua tedesca. (Anfangsgründe der deutschen Sprache.) 1. und 2. Ausgabe. Triest. 50 kr.

Lehrbücher der Naturlehre.

Fridrich, Dtt. Fr., Primi elementi di fisica sperimentale compilati ad uso delle scuole cittadine. (Grundzüge der Experimentalphysik für Bürgerschulen). Triest 1878. Selbstverlag des Verfassers. Preis 60 kr.

Rechenbücher.

Primo libro d'Aritmetica per le scuole popolari del Cav. Dtt. Fr. de Močnik. (Erstes Rechenbuch.) 1.—5. (unveränderte) Auflage. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 10 kr.

Secondo libro d'Aritmetica per le scuole popolari del Cav. Dtt. Fr. de Močnik. (Zweites Rechenbuch.) 1., 2. (verbesserte) Auflage. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 15 kr.

Terzo libro d'Aritmetica per le scuole popolari del Cav. Dtt. Fr. de Močnik. (Drittes Rechenbuch.) 1., 2. (verbesserte) Auflage. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 15 kr.

Quarto libro d'Aritmetica per le scuole popolari del Cav. Dtt. Fr. de Močnik. (Viertes Rechenbuch.) 1., 2. (verbesserte), 3. (unveränderte) Auflage. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 18 kr.

Quinto libro d'Aritmetica ad uso delle scuole popolari di 1, 2 e 3 classi. (Fünftes Rechenbuch für ein-, zwei- und dreiclassige Volksschulen.) Wien. K. k. Schulbücher Verlag. Gebunden 22 kr.

Quinto libro d'Aritmetica ad uso delle scuole popolari di 4 e 5 classi. (Fünftes Rechenbuch für vier- und fünfclassige Volksschulen.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 25 kr.

Quinto libro d'Aritmetica ad uso delle scuole popolari di 6, 7 ed 8 classi del Cav. Dtt. Fr. de Močnik. (Fünftes Rechenbuch für sechs-, sieben- und achtclassige Schulen.) 1. und 2. Auflage. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 40 kr.

Lehrbücher für Geographie und Geschichte.

Giovanelli G., Compendio popolare di geografia ad uso delle scuole reali e popolari. (Compendium der Geographie für Realschulen und Volksschulen.) Trient 1874. Monauni. 24 kr.

Seibert A. E. (Traduzione di Matteo Bassa.) Geografia ad uso di scuola. In tre parti. Terza edizione riveduta. (Schulgeographie.) Wien 1880. A. Hölder. Parte prima 32 kr.

Gesangsbücher.

Lira del popolo. Parte prima: Inni sacri. (Gesänge für Volksschulen.) I. Theil. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 16 kr.

Lira del popolo. Parte seconda: Canzoni popolari. (Gesänge für Volksschulen. II. Theil.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 13 kr.

Lira del popolo. Parte terza. Metodo teorico-pratico di canto elementare. (Theoretisch-praktische Gesanglehre für Volksschulen. III. Theil.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 37 kr.

Zingerle Fran. G., Metodo di canto pei fanciulli delle scuole elementari. (Gesanglehre für Schüler der Volksschulen.) Trieste presso l' editore; 28 kr.

— — Canzoniere ad uso dei fanciulli. Trieste presso l' editore; 50 kr.

— — Esercizi progressivi. Trieste presso l' editore; 26 kr.

C.

In böhmischer Sprache.

1. Für allgemeine Volksschulen und für Bürgerschulen.

Religionsbücher.

a) Für katholische Religionslehre.

Malý katechismus. (Kleiner Katechismus.) Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 6 kr.

Výtah z velikého katechismu. (Auszug aus dem großen Katechismus.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 18 kr.

Veliký katechismus s otázkami a odpovědmi. (Großer Katechismus in Fragen und Antworten.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 30 kr.

Velký katechismus (Großer Katechismus). Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. 27 kr.

Katechismus čili Výklad náboženství katolického (Katechismus oder Erklärung der katholischen Religion). Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. 25 kr.

První katechismus náboženství katolického pro školy obecné. Sepsal A. Skočdopole. (Erster Katechismus der kath. Religion für Volksschulen). Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. 15 kr.

Druhý katechismus náboženství katolického pro školy obecné. Sepsal A. Skočdopole. (Zweiter Katechismus). Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. 30 kr.

Perikopy čili Řeči, Epištoly a Evangelia. (Evangelien und Episteln.) K. k. Schulbücher-Verlag. Wien. Gebunden 50 kr.; Prag. Gebunden 35 kr.

Dra. J. Schustera Biblický dějepis starého i nového zákona pro obecné školy. (Biblische Geschichte von Dr. Schuster, mit 52 Abbildungen und der Karte von Palästina.) Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 50 kr.

Fischer-Poimon, Obřady katolické církve. (Ceremonien der katholischen Kirche.) Olmütz 1871.

Špachta, Dr. Dominik, Stručná katolická liturgika. 3. (revidierte) Auflage. Prag. Urbanek. 30 kr.

b) Für evangelische Religionslehre.

Biblická dějeprava čili Děje starého i nového zákona s výklady Bratří českých dle Šestidílné bible Králické. (Biblische Geschichte.) Prag. Comenius-Verein.

Biblická dějeprava starého i nového zákona pro školy evangelické. (Biblische Geschichte für evangelische Schulen.) Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden in Leinwandrücken 10 kr.

Lesebücher.

Čítanka pro školy obecné a měšťanské. (Lesebuch für Volks- und Bürgerschulen.) Ausgabe in 8 Theilen. Von J. Šťastný, J. Lepař und J. Sokol. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag.

Díl I. 18 kr.;	Díl III. 30 kr.;	Díl V. 40 kr.;
Díl II. 20 kr.;	Díl IV. 36 kr.;	Díl VI. 42 kr.

Klicpera Jos., První čítanka na základě psacího čtení. (Erstes Lesebuch auf Grundlage der Schreiblesemethode.) 1. u. 2. (neue, revidierte) Aufl. Prag. Tempsky. 20 kr

Sprachlehrbücher.

Šťastný J., Lepař J., Sokol J., Nauky mluvnické pro obecné i měšťanské školy. (Sprachbuch.) Prag. Díl I. (Ke 2. dílu čítanky) 10 kr. Díl II. (Ke 3. dílu čítanky.) 12 kr.

Třetí mluvnice česká pro obecné školy. (Dritte Sprachlehre für die Volksschulen.) Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 15 kr.

Čtvrtá mluvnice česká spolu s naukou o skládání listův a písemností jednacích pro obecné školy. (Viertes Sprachbuch in Verbindung mit einer Anleitung zu Briefen und Geschäftsaufsätzen). Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Geb. 34 kr.

Lehrbücher zur Erlernung einer zweiten Sprache.

Počátkové německé mluvnice pro obecné školy. (Anfangsgründe der deutschen Sprache für Volksschulen.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 12 kr.

První čítanka německá. (Erstes deutsches Lesebuch für die Volksschulen.) Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 20 kr.

Druhá mluvnice a čítanka německá. (Zweites deutsches Sprach- und Lesebuch für die Volksschulen.) Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 40 kr.

Třetí mluvnice a čítanka německá. (Drittes deutsches Sprach- und Lesebuch für die Volksschulen.) Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Geb. 48 kr.

Německá čítanka pro vyšší třídy škol obecných i měšťanskych. (Deutsches Lesebuch für die oberen Classen.) Prag und Wien 1880. K. k. Schulbücher-Verlag. 65 kr.

Německo-český Slovníček k Německé čítance. (Deutsch-böhmisches Wörterbüchlein zu dem deutschen Lesebuche von K. Vorovka.) Prag und Wien 1880. K. k. Schulbücher-Verlag. 20 kr.

Auštěcký Jos., Učebná i cvičebná kniha jazyka německého. (Deutsches Sprach- und Übungsbuch.) Prag 1873. Otto. 90 kr.

Sokol Jos., Počátkové mluvení jazykem německým. (Deutsches Elementarbuch.) Prag 1877. Styblo. 36 kr.

— — Úvod k jazyku německému. (Anleitung zum deutschen Sprachunterricht.) I. und II. Theil. Prag. Styblo. Je 48 kr.

Rechenbücher und Lehrbücher für Geometrie.

První početnice pro obecné školy. (Erstes Rechenbuch für Volksschulen) von Dr. Fr. R. v. Močnik. Wien (8. unveränderte Auflage) und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 10 kr.

Druhá početnice pro obecné školy. (Zweites Rechenbuch für Volksschulen) von Dr. Fr. R. v. Močnik. Wien (10. verbesserte Auflage) und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 15 kr.

Třetí početnice pro obecné školy. (Drittes Rechenbuch für Volksschulen) von Dr. Fr. R. v. Močnik. Wien (6. Auflage) und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 15 kr.

Čtvrtá početnice pro obecné školy. (Viertes Rechenbuch für Volksschulen) von Dr. Fr. R. v. Močnik. Wien (9. unveränderte Auflage) und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 18 kr.

Pátá početnice pro šesti-, sedmi- a osmitřídní školy. (Fünftes Rechenbuch für sechs-, sieben- und achtclassige Volksschulen von Dr. Fr. R. v. Močnik.) Wien (3. unveränderte Auflage) und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 40 kr.

Benda Nik., Měřictví a rýsování pro šestou třídu škol měšťanských. (Geometrie in Verbindung mit Zeichnen.) Prag. Slavík und Borový. 45 kr.

— Měřictví a rýsování pro sedmou třídu. Mit 82 Illustrationen und 2 Tafeln. Broschiert 60 kr.

Lehrbücher für Geographie und Geschichte.

Gindely A., Dějepis pro školy obecné a měšťanské (Geschichte für Volks- und Bürgerschulen bearbeitet von Dr. Kovář). Prag. Tempsky.

I. Theil für die 6. Classe. 1.—3. (revidierte), 4. (umgearbeitete) Auflage. 50 kr.,
II. „ „ „ 7. „ 1. und 2. (revidierte) Auflage. 60 kr.,
III. Theil, 1. und 2. (revidierte) Auflage. 60 kr.

Krejčí Jos., Zeměpis pro školy obecné a měšťanské. (Geographie für Volks- und Bürgerschulen.) Prag. Tempsky. I. Stufe. 1. und 2. Auflage. Preis 30 kr.; II. Stufe (2. revidierte Auflage). 1881. Preis 40 kr.; III. Stufe. 44 kr.

Lepař J., Popis mocnářství rakousko-uherského. (Geographie der österr.-ungarischen Monarchie.) Prag. Kober. 1 fl. 40 kr.

Tille, Dr. Ant., Učebnice zeměpisná pro školy měšťanské a obecné. (Lehrbuch der Geographie.) Prag. Urbanek. I. Stufe 44 kr., II. Stufe 50kr., III. Stufe 45 kr.

Naturgeschichte und Naturlehre.

Pokorny Al., **Jehlička** P., Přírodopis pro školy obecné a měšťanské (Naturgeschichte für Volks- und Bürgerschulen). Prag. Tempsky.

I. Stufe. 1., 3. und 4. (revidierte) Auflage. 60 kr.
II. Stufe. 1. und 2. (verbesserte) Auflage. 1879. 80 kr.
III. Stufe. 1. und 2. (durchgesehene) Auflage. 80 kr.

Majer Ant., Fysika pro obecné školy (Naturlehre). Prag 1875. Selbstverlag. 60 kr.

— — Fysika pro školy měšťanské a obecné. I. Theil. (Naturlehre.) Prag 1880. Selbstverlag des Verfassers. 36 kr.

Panýrek Jan D., Přírodozpyt, to jest fysika a chemie (Naturlehre). Prag bei F. Tempsky.

I. Stufe. 1. und 2. (revidierte) Auflage. 44 kr.

II. Stufe. 2. (verbesserte) und 3. (unveränderte) Auflage. 44 kr.

III. Stufe. 40 kr.

Stoklas Ed., Stručná fysika k potřebě mládeže škol obecných (Naturlehre). 2. und 3. Auflage. Prag 1875 und 1880. Urbanek. 48 kr.

— — Fysika pro občanské školy chlapecké i dívčí (Naturlehre), 2. Auflage. Prag 1874. Urbanek. 80 kr.

Stoklas Ed. a Klika Jos., Fysika pro školy měšťanské. (Naturlehre). Theil I.—III. Prag 1878—1879. Urbanek. Jeder Theil 48 kr.

Gesangsbücher.

Bergmann J. A. und Drůbek F., Výbor písní školních pro mládež škol obecných a měšťanských. (Schulgesänge). Veränderte und erweiterte Ausgabe. Prag. Drůbek. 1.—5. Heft je 15 kr.

Macháček V., Písně pro školní mládež (Schulgesänge). Prag. Mikuláš & Knapp. I. Heft 24 kr., II. Heft 24 kr., III. Heft 24 kr., IV. Heft 24 kr., V. Heft 40 kr., Ausgabe ohne Noten à 8 kr.

Vlk Jos., Zpěvník pro žáky škol obecných a měšťanských. (Gesangbuch.) Heft I.—V. Prag. Rohlíček a Sievers. Jedes Heft 15 kr., ohne Noten je 5 kr.

---

2. Für allgemeine Volksschulen.

Lesebücher.

Čítanka pro školy obecné (Lesebuch für Volksschulen). Von Šťastný, Lepař und Sokol. (Ausgabe in 5 Theilen.) Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. I. Theil (revidierte Auflage), Preis 18 kr. II. Theil, 20 kr. III. Theil, 30 kr.

Čítanka pro školy obecné (Lesebuch für Volksschulen). Von Šťastný, Lepař und Sokol. (Ausgabe in 3 Theilen). Prag und Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. I. Theil (revidierte Ausgabe), 20 kr., II. Theil 36 kr., III. Theil 55 kr.

Čtvrtá Čítanka pro obecné školy. (Viertes Lesebuch für die Volksschulen.) Mit der Karte von Europa.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 42 kr.

Čítanka pro školy obecné dle methody analyticko-synthetické. Spolu se cvičeními v německé řeči. (Fibel für die Volksschulen nach der analytisch-synthetischen Methode, mit einem Anhange deutscher Sprachübungen. Für Schlesien von Hradecký.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 25 kr.

Druhá čítanka pro žáky škol obecných. Spolu se cvičením v německé řeči. (Zweites Lesebuch für die Volksschulen mit deutschen Sprachübungen für Schlesien von Hradecký.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 50 kr.

Klicpera Jos., První čítanka na základě psacího písma (Erstes Lesebuch auf Grundlage der Schreiblesemethode). 1. und 2. (neue, revidierte) Auflage. Prag. Tempsky. 20 kr.

— — Druhá čítanka a mluvnice pro jedno- a vícetřídní obecné školy (Zweites Sprach- und Lesebuch). Prag. Tempsky. Gebunden 40 kr.

Rechenbücher.

Početnice pro obecné školy (Rechenbuch für Volksschulen) von Dr. Franz R. v. Močnik

Das 1., 2., 3. und 4. Rechenbuch ist auch zum Lehrgebrauche in Volks- und Bürgerschulen zulässig (Siehe oben Rechenbücher für allgemeine Volksschulen und für Bürgerschulen).

Pátá početnice pro jedno-, dvoj- a trojtřídní obecné školy. (Fünftes Rechenbuch für ein-, zwei- und dreiclassige Volksschulen) von Dr. Fr. R. v. Močnik. Wien (2. unveränderte Auflage) und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 22 kr.

Pátá početnice pro čtyr- a pětitřídní obecné školy. (Fünftes Rechenbuch für vier- und fünfclassige Volksschulen) von Dr. Fr. R. v. Močnik. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 25 kr.

D.

In polnischer Sprache.

Religionsbücher.

a) Für katholische Religionslehre.

Mały katechizm (Kleiner Katechismus). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Brosch. 6 kr.

Wielki katechizm w pytaniach i odpowiedziach (Großer Katechismus in Fragen und Antworten). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 32 kr.

Ewanielie, Lekcye i Listy na wszystkie niedziele i uroczystości całego roku. (Evangelien und Episteln.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 34 kr.

Dzieje biblijne starego i nowego przymierza. Z 52 obrazkami i mapą (Biblische Geschichte des alten und neuen Testamentes für Volksschulen von Dr. Schuster. Illustriert und mit der Karte von Palästina). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 50 kr.

b) Für evangelische Religionslehre.

Śliwka J., Przypowieści biblijne do małego katechizmu Dra. M. Lutra. (Biblische Erzählungen.) Teschen 1880. K. Procházka. (Für Schlesien.)

— — Krótka historija kościola chrześcianskiego. Teschen 1881. Ed. Feitzinger. (Für Schlesien.)

Lesebücher.

Elementarz podług metody analityczno-syntetycznéj (Fibel nach der analytisch-synthetischen Methode. Für Schlesien von A. Rusch). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 30 kr.

Piérwsza książka do nauki i czytania dla szkół ludowych z dodatkiem nauki języka niemieckiego (Erstes Sprach- und Lesebuch für Volksschulen mit einem Anhange zum Unterricht im Deutschen. Für Schlesien von Rusch). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 50 kr.

Druga książka do czytania i nauki dla szkół początkowych austryackich (Zweites Lesebuch). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 50 kr.

Elementarz dla szkół ludowych (Schreibleseſibel für Volksschulen). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 30 kr.

Pierwsza książka do czytania dla szkół początkowych (Erstes Sprach- und Lesebuch). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 35 kr.

Lehrbücher zur Erlernung einer zweiten Sprache.

Elementarz niemiecki dla szkół ludowych (Deutsche Fibel für Volksschulen). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 12 kr.

Praktyczna gramatyka języka niemieckiego w przykładach dla szkół początkowych. (Deutsche Sprachlehre.) Wien 1880. K. k. Schulbücher-Verlag. 40 kr.

Rechenbücher.

Piérwsza książka rachunkowa (Erstes Rechenbuch). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 12 kr.

Druga książka rachunkowa (Zweites Rechenbuch). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 20 kr.

E.

In ruthenischer Sprache.

Religionsbücher.

Катихисїсъ малый для православного юношества школъ народныхъ въ Буковинѣ (Kleiner Katechismus für griech.-orientalische Schulen in der Bukowina). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 7 kr.

Катихисїсъ содержащій наукѣ христіанскую православной восточной церкви. (Großer Katechismus für griechisch-orientalische Schulen in der Bukowina.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 35 kr.

Worobkievicz Isid., Napěvi iz božestvennoj liturgii sv. Joanna Zlatoustoho (Liturgisches Gesangbuch). Czernowitz. 50 kr.

Lesebücher.

Букваръ для школъ народныхъ (Fibel für Volksschulen). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 17 kr.

Руска пѣрвша языкоучѣбна Читанка (Erstes Sprach- und Lesebuch). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 27 kr.

Руска втора Читанка. (Zweites Lesebuch). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 48 kr.

F.

In croatischer Sprache.

Religionsbücher.

Katekizam mali s upitivanjim i s odgovorim za pučke učionice u Dalmacii (Kleiner Katechismus in Fragen und Antworten für die Volksschulen in Dalmatien). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 6 kr.

Mali katekizam va upitih i odgovorih za pučke učionice (Kleiner Katechismus in Fragen und Antworten für Volksschulen). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 6 kr.

Izvadak iz veloga katekizma za pučke učionice (Auszug aus dem großen Katechismus). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 24 kr.

Veliki katekizam za pučke učionice (Großer Katechismus). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 25 kr.

Početni katekizam za pučke učione (Katechismus für die unteren Classen). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 7 kr.

Katolički katekizam za III. razred pučkih učionah (Mittlerer kathol. Katechismus für die 3. Classe der Volksschulen). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 21 kr.

Katolički katekizam za IV. razred pučkih učionah (Katechismus für die 4. Classe der Volksschulen). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 32 kr.

Poslanice ili Epistole i Blagovĕsti ili Evangjelja za sve nedĕlje i blagdane crkvenoga godišta (Evangelienbuch). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 32 kr.

Biblička povĕstnica staroga i novoga zakona za katoličke pučke učione. Sa 52 slikah i sa zemljovidom (Biblische Geschichte des alten und neuen Testamentes für Volksschulen. Mit 52 Bildern und einer Karte von Dr. Schuster). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 50 kr.

Rubetić C., Kratka poviest crkve Isusove (Kurze Kirchengeschichte). Agram 1873. 60 kr.

Lesebücher.

Hrvatska početnica za pučke učione (Fibel für die Volksschulen. Vollständige Ausgabe). Illustriert. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 20 kr.

Prva slovnička čitanka za pučke učione (Erstes Sprach- und Lesebuch für die Volksschulen). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 30 kr.

Druga slovnička čitanka (Zweites Sprach- und Lesebuch). Mit der Karte von Österreich-Ungarn. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 54 kr.

Tretja čitanka za pučke učione (Drittes Lesebuch für die Volksschulen). Mit der Karte von Europa. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 65 kr.

Smičiklas T., Čítanka za 1. gimn. razred (Lesebuch). Agram 1875. Gaj.

Sprachlehrbücher.

Slovnica hrvatska i pismovnik za pučke učione (Croatische Sprachlehre in Verbindung mit schriftlichen Aufsätzen). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 48 kr.

Lehrbücher zur Erlernung einer zweiten Sprache.

Němačka početnica (Deutsche Fibel). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 7 kr.

Praktična slovnica němačkoga jezika. Dio I. (Deutsches Sprachlehrbuch. I. Theil). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 22 kr.

Němačka čitanka. Dio I. (Deutsches Lesebuch). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 28 kr.

Praktična slovnica němačkoga jezika. Dio II. (Deutsches Sprachlehrbuch. 2. Theil.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 30 kr.

Němačka čitanka. Dio II. (Deutsches Lesebuch. 2. Theil). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 32 kr.

Vučetić Ant., Razgovorna slovnica talijanska. (Italienische Sprachlehre.) I. Theil. Ragusa 1880. D. Pretner. 1 fl. 40 kr.

Rechenbücher.

Prva računica za hrvatske pučke učione (Erstes Rechenbuch für Volksschulen von Dr. Fr. R. v. Močnik). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 2. unveränderte Auflage. Broschiert 10 kr.

Druga računica za hrvatske pučke učione (Zweites Rechenbuch für Volksschulen von Dr. Fr. R. v. Močnik). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 2. durchgesehene Auflage. Broschiert 15 kr.

Treća računica za hrvatske pučke učione (Drittes Rechenbuch für Volksschulen von Dr. Fr. R. v. Močnik). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 8. unveränderte Auflage. Broschiert 15 kr.

Četvrta računica za hrvatske pučke učione (Viertes Rechenbuch für Volksschulen von Dr. Fr. R. v. Močnik). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 2. unveränderte Auflage. Broschiert 18 kr.

Peta računica za hrvatske pučke učione (Fünftes Rechenbuch für Volksschulen von Dr. Fr. R. v. Močnik). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 40 kr.

Lehrbücher für Geographie und Geschichte.

Hoić I., Zemljopis za gradjanske šole (Geographie für Bürgerschulclassen). Agram. Verlag der k. Landes-Regierung. 65 kr.

Klaić V., Kratak sveobći zemljopis (Kurze allgemeine Erdbeschreibung). Agram 1875. Župan. 40 kr.

— — Zemljopis monarkije austro-ugarske na pučke učione. (Österreichisch-ungarische Geographie). Agram 1875. Hartmán. 36 kr.

— — Poviest austro-ugarske monarkije za pučke učione. (Österr.-ungarische Geschichte.) Agram 1875. Hartmán. 40 kr.

Mařik V. Z., Sveobći zemljepis (Allgemeine Erdbeschreibung). Agram 1872. Hartmán. 40 kr.

Lehrbücher für Naturgeschichte und Naturlehre.

Pokorny, Prirodopis za pučke i gradjanske škole u tri stopnja (Naturgeschichte für Volks- und Bürgerschulen in drei Stufen). Agram. Verlag der k. Landes-Regierung. I. Stufe 60 kr., II. Stufe 80 kr.

G.

In kirchen-slavischer Sprache.

Religionsbücher.

Церко́вное пѣ́ніе въ недѣ́лныѧ и̂ пра́здничныѧ дни̂ на ве́сь го́дъ. За ѹ҆потребле́ніе се́рбскихъ наро́дныхъ ѹ҆чи́лищъ (Kirchen-Gesangbuch für serbische Schulen). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 13 kr.

Изъ Ѱалти́рѧ. Перконача́лное ѹ҆пражне́ніе въ чте́ніи свѧще́нныхъ кни́гъ. Въ ѹ҆потребле́нію въ славе́носе́рбскихъ наро́дныхъ ѹ҆чи́лищахъ (Psalter für serbische Schulen). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 25 kr.

Изъ Часосло́ва. Перконача́лное ѹ҆пражне́ніе въ чте́ніи свѧще́нныхъ кни́гъ. Въ ѹ҆потребле́нію въ славе́носе́рбскихъ наро́дныхъ ѹ҆чи́лищахъ (Kirchenslavisches Lesebuch — Časoslov — für serbische Schulen). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 9 kr.

Катихи́сісъ ма́лый ѿ неѹ҆нітскагѡ Сѵно́да въ Карловцѣ 1774 (Kleiner Katechismus der Karlowitzer Synode vom Jahre 1774). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 10 kr.

H.

In serbischer Sprache.

Religionsbücher.

Малый Катихисисъ (Kleiner Katechismus). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 5 kr.

Срѣдный Катихисисъ (Mittlerer Katechismus). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 9 kr.

Восточнаго вѣроисповѣданія Катихисисъ (Großer Katechismus). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 23 kr.

Кратка свештена исторія за сро́ска народна училишта (Kurzgefasste biblische Geschichte). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 6 kr.

Lesebücher.

Букваръ и прва читанка (Fibel und erstes Lesebuch). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 15 kr.

Друга езыкословна читанка (Zweites Sprach- und Lesebuch). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 26 kr.

Трећа езыкословна читанка (Drittes Sprach- und Lesebuch). Mit der Karte von Österreich-Ungarn. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 54 kr.

Четврта читанка (Viertes Lesebuch). Mit der Karte von Europa. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 45 kr.

Lehrbücher zur Erlernung einer zweiten Sprache.

Нѣмачкый Буквaръ (Deutsche Fibel). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Brosch. 9 kr.

Практично Сзыкословіе нѣмачко и нѣмачка Читанка (Praktische deutsche Sprachlehre und Lesebuch). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. I. Theil. Gebunden 36 kr. II. Theil. Gebunden 50 kr.

Нѣмачко-србскій и србско-нѣмачкій Рѣчникъ къ нѣмачкой Читанки и практичномъ Сзыкословію нѣмачкомъ. (Deutsch-serbisches und serbisch-deutsches Wörterbuch). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 21 kr.

I.

In slovenischer Sprache.

Religionsbücher.

Mali katekizem (Kleiner Katechismus). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 8 kr.

Kerščanski katolški nauk, okrajšan spisek iz velikega katekizma, v prašanjih in odgovorih (Auszug aus dem großen Katechismus in Fragen und Antworten). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 25 kr.

Mali katekizem v vprašanjih in odgovorih (Kleiner Katechismus in Fragen und Antworten). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 7 kr.

Keršanski nauk v vprašanjih i odgovorih (Christenlehre in Fragen und Antworten). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 33 kr.

Veliki katekizem za ljudske šole (Großer Katechismus für Volksschulen). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 30 kr.

Sveti listi, berila in evangelji za nedelje in praznike celega leta in vse dni svetega posta (Evangelien). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 50 kr.

Zgodbe svetega pisma stare in nove zaveze. S 112 podobšinami in 1 zemljovidom (Biblische Geschichte von Dr. Schuster. Mit 112 Bildern und der Karte von Palästina.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 50 kr.

Lesebücher.

Začetnica in prvo berilo za ljudske šole (Slovenische Fibel und erstes Lesebuch für Volksschulen) von J. Miklosich. 3. (unveränderte) Auflage. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 24 kr.

Drugo Berilo in slovnica za slovenske ljudske šole (Zweites Sprach- und Lesebuch). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 35 kr.

Tretje Berilo za ljudske šole. (Drittes Lesebuch.) Wien 1880. K. k. Schulbücher-Verlag. 40 kr.

Janežič Anton, Cvetnik. Berilo za slovensko mladino. (Lesebuch für die slovenische Jugend.) I. Theil. 3. Abdruck. Klagenfurt. Verlag des St. Hermagoras-Vereines. Preis 70 kr. (Für Bürgerschulen und für die 5. Classe fünfclassiger Volksschulen.)

Razinger A., Žumer A., Abecednik za slovenske ljudske šole (Fibel für slovenische Volksschulen). Laibach 1880. Kleinmayr und Bamberg. 20 kr.

Žumer A., Razinger A., Slovensko-nemški abecednik (Slovenisch-deutsche Fibel). Laibach 1880. Kleinmayr und Bamberg. 25 kr.

Miklosich Ivan, Slovensko-nemška začetnica za ljudske šole (Slovenisch-deutsche Fibel). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 24 kr.

Sprachlehrbücher.

Slovenska slovnica z naukom, kako se pišejo pisma in opravilni sestavki (Slovenisches Sprachbuch mit Belehrung über schriftliche Aufsätze). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 34 kr.

Praprotnik Andr., Slovenska slovnica za pervence (Slovenische Sprachlehre für Anfänger). Laibach 1877. Selbstverlag des Verfassers. 30 kr.

— — Spisje v ljudski šoli (Geschäftsaufsätze). Laibach. Gerber. 32 kr.

Lehrbücher zur Erlernung einer zweiten Sprache.

Perva nemška slovnica za slovenske ljudske šole (Erstes deutsches Sprach- und Lesebuch für slovenische Volksschulen). Revidierter Text. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 26 kr.

Druga nemška slovnica za slovenske ljudske šole (Zweites deutsches Sprach- und Lesebuch für slovenische Volksschulen). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 36 kr.

Tretja nemška slovnica za slovenske ljudske šole (Drittes deutsches Sprachbuch für slovenische Volksschulen). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 30 kr.

Rechenbücher.

Perva računica za slovenske ljudske šole (Erstes Rechenbuch von Dr. Fr. R. von Močnik). 4. (unveränderte) Auflage. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 10 kr.

Druga računica za slovenske ljudske šole (Zweites Rechenbuch von Dr. Fr. R. von Močnik). 8. (mit der 7. übereinstimmende) Auflage. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 15 kr.

Tretja računica za slovenske ljudske šole (Drittes Rechenbuch von Dr. Fr. R. von Močnik). 5. (revidierte) Auflage. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Brosch. 15 kr.

Četerta računica za slovenske ljudske šole (Viertes Rechenbuch von Dr. Fr. R. von Močnik). 6. unveränderte Auflage. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Brosch. 18 kr.

Peta računica za jedno- dvo- in trirazredne ljudske šole (Fünftes Rechenbuch von Dr. Fr. R. von Močnik). 1. Auflage. Wien. K. k Schulbücher-Verlag Gebunden 22 kr.

Gesangsbücher.

Nedvěd Anton, Slavček. Zbirka šolskich pesmi. (Schulgesänge.) Laibach 1879. Selbstverlag des Verfassers. 1. Stufe 20 kr., 2. Stufe 20 kr., 3. Stufe 30 kr.

K.

In ungarischer Sprache.

Religionsbücher.

Ó- és újszövetségi Biblia Történetek. A katholikus népiskolák számára. 112 ábráza. és egy térképpel (Biblische Geschichte von Dr. Schuster. Mit 112 Abbildungen und der Karte von Palästina.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 54 kr.

L.

In romanischer Sprache.

Religionsbücher.

Catechisul mic pentru tinerimea ortodoxă (Kleiner Katechismus für die griechisch-orientalische Jugend). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 6 kr.

Прескъртаре din Історіеа свѫнтъ а тестаментълъї векїъ ші челъї поѣ (Kurze biblische Geschichte.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 15 kr.

Micul Catechis (Kleiner Katechismus). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Geb. 16 kr.

Епістолеле ші Евангеліїле пе тоате дъмінічеел ші сервъторіле (Evangelienbuch). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 22 kr.

Історіеа свѫнтъ а тестаментълъї векїъ ші челъї поѣ (Biblische Geschichte des alten und neuen Testamentes). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 35 kr.

Кърті́чікъ de ръгъчїънї (Gebetbüchlein). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 6 kr.

Vorobkiewicz Isidor, Cîntaerĭ corale péntru liturgia sfîntuluĭ Joan Gurae-de-aur. Czernowitz, 50 kr.

Lesebücher.

Elementariŭ pentru clasa primæ a scoalelor populare. Compus de Jon Drogli. (Fibel für die 1. Classe der Volksschulen.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Geb. 20 kr.

Carte de cetire seau Lecturariŭ rominesc (Lesebuch.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis 18 kr.

Carte de cetire seau Lecturariŭ rominesc (Lesebuch.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 25 kr.

Lehrbücher zur Erlernung einer zweiten Sprache.

Eleminte de gramaticæ germîne (Elementarbuch zur Erlernung der deutschen Sprache für Volksschulen). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 20 kr.

Gramatica germînæ pentru usul scoalelor poporale (Deutsche Sprachlehre für Volksschulen). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 33 kr.

Legendarĭŭ saŭ Carte de ecserciţiĭ la gramatica germînae pentru usul scoalelor poporale (Erstes deutsches Sprach- und Lesebuch für Volksschulen). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 36 kr.

Rechenbücher.

Întaeĭa carte de comput pentru scoalele poporale (Erstes Rechenbuch von Dr. Fr. R. v. Močnik). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 7 kr.

A doaŭa carte de comput pentru scoalele poporale (Zweites Rechenbuch von Dr. Fr. R. v. Močnik). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 10 kr.

A treĭa carte de comput pentru scoalele poporale (Drittes Rechenbuch von Dr. Fr. R. v. Močnik). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 13 kr.

A patra carte de comput pentru scoalele poporale (Viertes Rechenbuch von Dr. Fr. R. v. Močnik). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 14 kr.

M.

In hebräischer Sprache.

תּוֹרַת הַלָּשׁוֹן וְהַמִּקְרָא Hebräisches Sprach- und Lesebuch für den ersten Unterricht in den Volksschulen von J. Redlich. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 16 kr.

רֵאשִׁית לְמוּדִים Hebräische Fibel von Rudolf Fuchs. 1. Stufe des Unterrichtes im Hebräischen. 1. Abtheilung: Die Leselehre. 12. Auflage. Wien. K. k. SchulbücherVerlag. Gebunden 16 kr.

רֵאשִׁית לְמוּדִים — — 1. Stufe des Unterrichtes im Hebräischen. 2. Abtheilung: Gebete und Schöpfungsgeschichte. 8. Auflage. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 20 kr.

חֲמִשָּׁה חוּמְשֵׁי תּוֹרָה Der Pentateuch für den Schulgebrauch bearbeitet, vollständige Ausgabe, übersetzt nach der correspondierenden Linien-Methode, nebst einer Leselehre der רש"י-Schrift und einem Auszuge aus dem Commentare רש"י, dann einem für die betreffende Classe entsprechenden grammatischen Anhange. Von Rudolf Fuchs.

בראשית = (B'reschit) Das erste Buch Moses. Gebunden 74 kr.

שמות = (Sch'mot). Das zweite Buch Moses. Gebunden 76 kr.

ויקרא = (Wajikra). Das dritte Buch Moses. Gebunden 55 kr.

במדבר = (Bamidbar). Das vierte Buch Moses. Gebunden 54 kr.

דברים = (Debarim). Das fünfte Buch Moses. Gebunden 60 kr.

Dem Buche שמות sind Abbildungen der Stiftshütte und ihrer Geräthschaften, dem Buche במדבר eine Karte, die Züge der Israeliten durch die Wüste betreffend, beigegeben.

חֲמִשָּׁה חוּמְשֵׁי תּוֹרָה Pentateuch. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 30 kr.

Hebräische Fibel für Blinde. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 2 fl. 20 kr.

II. Lehrmittel.

Zum Anschauungsunterricht.

Anschauungsunterricht in Bildern. Schulausgabe, bestehend aus 86 colorierten Tafeln. Prag. Tempsky. 6 fl. 66 kr.

— — Dasselbe Werk in böhmischer Ausgabe.

— — Dasselbe Werk in polnischer Ausgabe.

Bilder (16) für den ersten Anschauungsunterricht und zur Grundlage für den naturgeschichtlichen Unterricht. München. Expedition des k. Central-Schulbücherverlages. Verlag von Alfred Hölder in Wien. 12 fl. 80 kr.

Bock und Strübing F., Sechs Gruppenbilder für den Anschauungs- und Sprachunterricht nebst erläuterndem Text. Berlin. Winkelmann und Söhne. 18 fl. 50 kr.

Tomšić J., Nazorni nauk za slovensko mladost (Anschauungsunterricht mit slovenischen Erklärungen). Laibach 1872. Giontini. 3 fl. 50 kr.

Wilke's Bilder-Tafeln für den Anschauungsunterricht. Braunschweig. F. Wreden. 16 Tafeln 4 fl. 80 kr.

Zum Unterrichte im Lesen.

Deutsche Wandfibel von J. Vogl. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 22 Blätter 2 fl. Drei Schreibschrifttafeln, schwarz auf weiß, gedruckt 50 kr.

Italienische Wandfibel in 12 Blättern. K. k. Schulbücher-Verlag. Ungebunden 1 fl. 15 kr. gebunden in Buchform 2 fl. 20 kr.

Croatische Wandfibel in 12 Blättern. K. k. Schulbücher-Verlag. Ungebunden 1 fl. 15 kr., gebunden 2 fl. 20 kr.

Slovenische Wandfibel in 12 Tafeln. K. k. Schulbücher-Verlag. Ungebunden 1 fl. 40 kr., gebunden 2 fl. 40 kr.

Romanische Wandfibel in 12 Tafeln. K. k. Schulbücher-Verlag. Ungebunden 1 fl. 15 kr., gebunden 2 fl. 20 kr.

Hebräische Wandfibel. 7 Tabellen in 14 Tafeln. K. k. Schulbücher-Verlag. Ungebunden 1 fl. 30 kr., gebunden 2 fl. 40 kr.

Ambros J., Wandfibel. Wien bei A. Pichler's Witwe & Sohn. 20 Tafeln. Unaufgezogen 3 fl.

Razinger Anton und Žumer Andreas, Slovenische Wandfibel, bestehend in 25 Tafeln. Laibach. Preis einer Tafel 10 kr., Preis des Ganzen 2 fl. 50 kr.

Schreiblese-Wandtafeln. 18 Blatt. Prag bei F. Tempsky. 4 fl.

Zum Unterrichte im Schreiben.

Schreibvorlagen von Kuranda Fr., enthaltend die deutschen und lateinischen Current-, die Rond- und Fractur-Buchstaben, in genetischer Reihenfolge und in Verbindungen. K. k. Schulbücher-Verlag. 46 kr.

Separatausgaben: Deutsche Currentschrift 24 kr.
„ Lateinische Currentschrift 15 kr.
„ Rond- und Fracturschrift 20 kr.

Serbische Vorschriftsblätter. A—M. K. k. Schulbücher-Verlag. 20 kr.

Romanische Vorschriftsblätter. 17 Blatt. K. k. Schulbücher-Verlag. 90 kr.

Ambros Joh., Die Rundschrift, 1. und 2. Heft à 8 kr., 3. (1.—8. unveränderte Auflage) und 4. Heft (1.—6. unveränderte Auflage) à 4 kr. Wien bei A. Pichler's Witwe und Sohn.

Fuchs Ig., Schreibhefte mit Abbildungen auf dem Umschlage. 12 an der Zahl. Prag.

Greiner M., Schreibhefte mit bildlichen Darstellungen österreichischer Landschaftsobjecte und der neuen Maße und Gewichte auf der Vorder- und Rückseite des Umschlages, und zwar: Schönschreibtheke, Rechentheke, Dictandotheke. Preis pr. Ries = 240 Stück 3 fl., pr. Stück 2 kr.

— Schreibhefte für Volksschulen mit deutschen Vorschriftzeilen.
— „ mit Vorschriftzeilen in böhmischer Ausgabe.
— „ „ „ in croatischer Ausgabe.
— „ „ „ in polnischer Ausgabe (Zeszyty).
— „ „ „ in slovenischer Ausgabe (Pisanka).

Grubbauer's Schreibhefte mit Bildern und Text aus der Naturgeschichte, sowie mit Landkarten. Preis des Heftes 2 kr. 1. Qualität mit 8 Blättern. 2. Qualität mit 10 Blättern. Linz bei Matthias Grubbauer.

Metzner Alfons, Vaterländische Schreib- und Aufgabenhefte mit Bildern und Text aus der österreichischen Geschichte. Verlag von H. Feitzinger in Teschen. Preis eines Heftes mit 8 Blättern 2 kr., mit 16 Blättern 4 kr.

Musil's Schreibhefte mit bildlichen Darstellungen auf der Vorder- und je einem Kärtchen auf der Rückseite des Umschlages. Schreibtheken, Aufgaben- (Dictando-) Hefte, Rechenhefte. Ries = 240 Exemplare 3 fl. 60 kr.

— — Neue Ausgabe von Schreibheften. Diese Hefte haben auf den Umschlägen Abbildungen mit Texten. (Siehe Ministerial-Verordnungsblatt Seite 477 ex 1879, Seite 167 und Seite 248 ex 1880, Seite 9 und Seite 25 ex 1881. Preis eines Heftes 2 kr.

— — Dieselbe Ausgabe mit böhmischem Texte. (Siehe Ministerial-Verordnungsblatt Seite 159 ex 1881.)

— — Ausgabe mit slovenischem Texte. (Ministerial-Verordnungsblatt Seite 77 ex 1881.)

Pollak D. K. & Sohn, Schreibhefte mit Darstellungen des neuen Maßes, des Einmaleins oder einer Karte der österr.-ungarischen Monarchie auf der Rückseite des Umschlages, und zwar: Schönschreibbuch, Dictandobuch, Rechenbuch, à Heft 2 kr.

Prettenhofer Eduard, Schreib- und Rechenhefte mit Bildnissen und biographischen Skizzen. à Heft 2 kr

Zum Unterrichte in Geographie und Geschichte.

Baumgardten Max v., Das Herzogthum Bukowina (Wandkarte). Wien bei Hölzel, auf Leinwand 6 fl.

Baur C. F., Elementar-Schulatlas für Volksschulen, 10 Karten. Wien bei Hölzel. 40 kr.

— Zeměpisný atlas (Geographischer Atlas für Volksschulen in 10 Karten). Wien bei Hölzel. Preis 40 kr.

— Österreichisch-ungar. Monarchie (Wandkarte, auf Leinwand) 7 fl.

— Vísecí mapa Rakousko-uherského mocnářství (Wandkarte der österr.-ungar. Monarchie mit böhmischer Nomenclatur). Wien bei Hölzel. 7 fl.

— Austro-ugarska monarhija (Wandkarte der österr.-ungarischen Monarchie mit croatischer Nomenclatur). Wien bei Hölzel; auf Leinwand gespannt 9 fl.

— La Monarchia Austro-Ungarica (Wandkarte der österreichisch-ungarischen Monarchie mit italienischer Nomenclatur). Wien bei Hölzel; auf Leinwand gespannt 9 fl.

— Schulwandkarte vom Königreich Böhmen. Nach Zdeněk's Situationsentwurf und Dr. Kořistka's Höhenschichtenkarte. Wien bei Hölzel; auf Leinwand 4 fl. 80 kr.

— Schulwandkarte des Herzogthums Salzburg. Wien bei Hölzel. In Mappe 6 fl.

— Schulwandkarte des Herzogthums Krain (mit deutscher und slovenischer Nomenclatur). Wien bei Ed. Hölzel.

— Schulwandkarte von Mähren (mit deutscher und slavischer Nomenclatur). Wien bei Ed. Hölzel; auf Leinwand in Mappe 5 fl. 50 kr.

Berger Fr., Plan von Wien. 4. und 5. Auflage. Verlag Lehrerverein Volksschule in Wien. 35 kr.

Berghaus H., Physikalische Wandkarte der Erde in Mercators Projection; bei Perthes. 8 fl. 40 kr.

Biblische Bilder für den Unterricht in der Volksschule. Wien bei Hölzel. 32 Bilder, ein Bild aufgespannt 1 fl.

Czörnig Karl, Freiherr von, Ethnographische Karte der österreichisch-ungarischen Monarchie. Wien. K. k. Hof- und Staatsdruckerei. 15 fl.

Doležal A., Schulwandkarte der österreichisch-ungarischen Monarchie. Gotha und Wien. 2. Auflage. Perthes. 7 fl. 50 kr.

Felkl J. F. und Sohn, Erdglobus. Durchmesser 8″ = 21^{cm}. (Bezeichnung B. Nr. 5.) Prag. 5 fl. 30 kr.

— Durchmesser 8″ = 21^{cm}. (Bezeichnung A. Nr. 5.) 12 fl. 60 kr.

— Tellurium 15 fl., Planetarium 30 fl.

— — Zeměkoule, kreslil Otto Delitsch, sestavil J. Řehák. Preis bei einfachem Gestell 10 fl. (Durchmesser 32^{cm}).

Grünnes Raphael, Abbildungen zur Apostelgeschichte. 14 Blätter. Katechetischer Verlag. Verschleiß im k. k. Schulbücher-Verlage. Preis 7 fl.

Haardt Vincenz v., Geographischer Atlas für Volksschulen. In 12 Karten. Wien bei Ed. Hölzel. Preis 40 kr.

— — Wandkarte von Afrika nach Dr. J. Chavanne's physikalischer Wandkarte. Wien bei Ed. Hölzel. Auf Leinwand in Mappe 5 fl., mit Stäben 6 fl.

— — Schulwandkarte von Asien. Nach Dr. J. Chavanne's physikalischer Wandkarte. Wien. Ed. Hölzel. Auf Leinwand in Mappe 9 fl., mit Stäben 10 fl.

— — Geographischer Atlas für die Volksschulen. Wien bei Ed. Hölzel.

Ausgabe für Niederösterreich
„ „ Steiermark
„ „ Kärnten
„ „ Salzburg
„ „ Oberösterreich
„ „ Böhmen
„ „ Mähren
„ „ Tirol u. Vorarlberg

} Jeder dieser Atlanten in 2 Ausgaben. Ausgabe I (7 Karten) 25 kr.; „ II (14 Karten) 50 kr.

— — Geographischer Atlas für die höheren Classen der Volks- und Bürgerschulen. Wien bei Ed. Hölzel.

Ausgabe für Niederösterreich
„ „ Oberösterreich
„ „ Salzburg
„ „ Kärnten
„ „ Steiermark
„ „ Böhmen
„ „ Mähren
„ „ Tirol u. Vorarlberg

} Jeder dieser Atlanten (28 Karten) mit erläuterndem Texte 1 fl. 50 kr.; ohne Text 1 fl. 20 kr.

Haardt, V. v., Zeměpisný atlas pro obecné školy království českého (Atlas für die Volksschulen im Königreiche Böhmen). Bearbeitet von Jaroslav Zdeněk. Wien. Ed. Hölzel. Ausgabe I in 7 Karten, Preis 28 kr., Ausgabe II in 14 Karten, Preis 50 kr.

— — Zeměpisný atlas pro obecné školy markrabství Moravského a vévodství Slezského (Atlas für die Volksschulen der Markgrafschaft Mähren und des Herzogthums Schlesien). Bearbeitet von Jaroslav Zdeněk. Wien. Ed. Hölzel. Ausgabe I in 7 Karten, Preis 28 kr., Ausgabe II in 14 Karten, Preis 50 kr.

Handtke F., Schulwandkarte von Australien. Glogau. K. Flemming. 3 fl.

Hartinger, Bilder aus der Geschichte für Schule und Haus. In Heften zu 4 Blättern. Heft I—III. Jede Lieferung 6 fl., jedes Blatt einzeln 2 fl.

Kiepert Heinrich, Politische Schulwandkarte von Asien. Berlin. D. Reimer. 7 fl. 50 kr.

Knaus, Zeměpisný atlas pro jedno- až pěti — třídní české školy obecné. Prag bei Ant. Felkel. 50 kr.

Kozenn B., Atlas der österreichisch-ungarischen Monarchie. 90 kr.

— Geographischer Schulatlas. (Ausgabe in 12 Karten.) 50 kr.

— Geographischer Schulatlas für Bürgerschulen 2. Auflage. 2 fl.

— Kleiner geographischer Atlas in 18 Karten. 75 kr.

Kozenn B., Handkarte der österr.-ungar. Monarchie. 50 kr.
— Höhenschichtenkarte von Oberösterreich und Salzburg. 40 kr.
— Wandkarte der österreichisch-ungarischen Monarchie. 5 fl. *).
— Wandkarte der Planiglobien, Ausgabe I, auf Leinwand aufgespannt 3 fl.
— Wandkarte der Planiglobien, Ausgabe II, mit Mercators Projection, aufgespannt 4 fl.
— Wandkarte von Europa, aufgespannt 5 fl.
— „ „ „ in italienischer Sprache, aufgespannt 5 fl. 40 kr.
— Wandkarte von Kärnten, auf Leinwand gespannt 3 fl. 50 kr.
— Wandkarte von Niederösterreich. Wien. Verlag von Ed. Hölzel. 7 fl.
— Wandkarte von Oberösterreich. Wien. Verlag von Ed. Hölzel, auf Leinwand gespannt 5 fl. 50 kr.
— Wandkarte von Palästina, aufgespannt 4 fl.
— „ „ „ in italienischer Sprache, aufgespannt 5 fl. 40 kr.
— „ „ „ in böhmischer Sprache, aufgespannt 4 fl. 60 kr.
— „ „ „ in croatischer Sprache, aufgespannt 5 fl. 40 kr.
— „ „ „ in serbischer Sprache, aufgespannt 5 fl. 40 kr.
— „ „ Steiermark, auf Leinwand gespannt 6 fl. 40 kr.
— Zeměpisný atlas (Geographischer Atlas für Bürgerschulen), böhmisch von M. R. Kovář. Ausgabe in 12 Karten, geheftet 72 kr.
— — — „ „ 18 „ „ 1 fl. 12 kr.
— — — „ „ 18 „ gebunden 1 fl. 60 kr.
— Zeměpisný atlas pro školy střední. (Geographischer Atlas für Mittelschulen.) Českým názvoslovím opatřil Jos. Jireček. 7. vermehrte Auflage. 36 Karten, 2 fl. 80 kr.
— Geograficzny atlas szkolny (Geographischer Schulatlas), polnisch von S. E. Stöger. Ausgabe in 12 Karten, geheftet 72 kr.
— — — „ „ 18 „ „ 1 fl. 16 kr.
— — — „ „ 18 „ gebunden 1 fl. 60 kr.
— Vísecí mapa zeměkoulí (Wandkarte der Planiglobien mit böhmischer Terminologie),
Ausgabe I, aufgespannt 3 fl. 20 kr.
Ausgabe II, mit Mercators Projection, aufgespannt 4 fl. 80 kr.
— Vísecí mapa Evropy (Wandkarte von Europa), aufgespannt 5 fl. 40 kr.
— Vísecí mapa království českého (Wandkarte des Königreichs Böhmen), aufgespannt 8 fl.
— Wschodnia-zachodnia polkula (Planiglobien in polnischer Sprache), aufgespannt 4 fl. 80 kr.
— Mapa ścienna Europy (Karte von Europa in polnischer Sprache), aufgespannt 5 fl. 80 kr.

(Sämmtlich in Hölzel's Verlag in Wien.)

*) Ist vergriffen, wird nicht mehr aufgelegt.

Krížek V., Školní závěsná mapa království českého (Schulwandkarte von Böhmen). Jansky in Tábor. Preis, aufgespannt 5 fl. 50 kr., unaufgespannt 4 fl.

Lange's, Dr. H., Volksschulatlas über alle Theile der Erde. 35 Blätter in Farbendruck (Ausgabe für Österreich). Braunschweig. G. Westermann. 60 kr.

Masera Fr., Specialkarte von Südtirol (für die Volksschulen in Tirol mit italienischer Unterrichtssprache).

Melichar J., Vísecí mapa království českého (Wandkarte von Böhmen). Prag. Urbanek. Preis, aufgespannt 5 fl. 20 kr., unaufgespannt 3 fl. 50 kr.

Randegger's Wandkarte von Vorarlberg. Auf Leinwand gedruckt 6 fl.

Rothaug J. G., Atlas für den geographischen Unterricht in den österreichischen Bürgerschulen und sechs- bis achtclassigen Volksschulen. 1. und 2. (großentheils neubearbeitete) Auflage. Wien. Verlag von Artaria und Comp. 1 fl. 20 kr.

Schäffer, Die Länder der heiligen Schrift. Verlag von Issleib & Rietzschel in Gera. Preis eines Exemplares in Farbendruck 1 Rthlr.

Schönninger Fr., Erdglobus mit 12" Durchmesser, sammt Verpackung 11 fl.

Spaleny N. und **Ivinger** R., Wandkarte von Österreich-Ungarn. Reproduciert vom k. k. militärisch-geographischen Institute in Wien. 3 fl. 20 kr.

Steinhauser Ant., Wandkarte des Erzherzogthums Österreich (Land unter der Enns und Land ob der Enns). Wien bei Artaria & Comp. 5 fl.

— — Die österreichischen Alpen. Wien. Artaria und Comp. Preis auf Leinwand gespannt in Mappe 5 fl. 50 kr.

Stülpnagel, Wandkarte von Europa zur Übersicht der staatlichen Verhältnisse. 2. Auflage. (3. Auflage, neu gezeichnet von V. Geyer.) Gotha bei Perthes. 4 fl. 80 kr.

Sydow, Erdkarte in zwei großen Planiglobien. 4. Auflage. Gotha. Perthes. 6 fl.

Tomičš J., Zemlja (Erdglobus mit slovenischer Nomenclatur). Laibach. Giontini. 5 fl. 30 kr.

Trampler R., Atlas für ein-, zwei- und dreiclassige Volksschulen. Verlag der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Ausgabe für	Niederösterreich.	Preis jeder dieser Ausgaben (8 Karten) 30 kr.
„ „	Oberösterreich.	
„ „	Steiermark.	
„ „	Salzburg.	
„ „	Kärnten.	
„ „	Tirol u. Vorarlberg.	
„ „	Böhmen.	
„ „	Krain.	
„ „	Küstenland.	
„ „	Schlesien.	
„ „	Mähren.	

Trampler R., Atlas für vier-, fünf- und sechsclassige Volksschulen. Verlag der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Ausgabe für Niederösterreich.
„ „ Oberösterreich.
„ „ Salzburg.
„ „ Steiermark.
„ „ Kärnten.
„ „ Tirol u. Vorarlberg.
„ „ Böhmen.
„ „ Krain.
„ „ Küstenland.
„ „ Schlesien.
„ „ Mähren.

Preis jeder dieser Ausgaben (15 Karten) 60 kr.

— — Atlas der österreichisch-ungarischen Monarchie für Volks- und Bürgerschulen. Wien. K. k. Hof- und Staatsdruckerei. Preis 55 kr.

— — Atlas für sieben- und achtclassige Volks- und Bürgerschulen. Verlag der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Ausgabe für Niederösterreich.
„ „ Oberösterreich.
„ „ Salzburg.
„ „ Steiermark.
„ „ Kärnten.
„ „ Krain.
„ „ Küstenland.
„ „ Tirol u. Vorarlberg.
„ „ Böhmen.
„ „ Mähren.
„ „ Schlesien.

Preis jeder dieser Ausgaben (36 Karten) 1 fl. 70 kr., flach gebunden 1 fl. 90 kr., in Buchform 2 fl. 20 kr.

Vodopivec Fr., Carta geografica della Contea principesca di Gorizia e Gradisca col Territorio di Trieste. Görz. Verlag des Landesausschusses. 2 fl.

Wagner, Dr. Hermann, Wandkarte des deutschen Reichs und seiner Nachbargebiete. 2. Auflage. Maßstab 1 : 800,000. 12 colorierte Sectionen. Gotha 1879. Justus Perthes. Auf Leinwand in Mappe 10 fl. 20 kr.

Wappentableau der österreichischen Monarchie, darstellend das Reichs- und die Länderwappen, die Fahnen und Flaggen. K. k. Schulbücher-Verlag. 5 fl.

Zdeněk Jarosl., Školní mapa království Českého (Schul-Wandkarte von Böhmen), aufgespannt 4 fl. 80 kr.

Hierzu 2 Separat-Ausgaben:

Školní mapa horo- i vodopisná (Oro-hydrographische Schul-Wandkarte), aufgespannt 3 fl. 80 kr.

Školní mapa vodo- i místopisná (Hydro-topographische Schul-Wandkarte), aufgespannt 3 fl. 80 kr.

Alle 3 Ausgaben zusammen, aufgespannt 11 fl. Wien. Hölzel.

Zum Unterrichte in der Naturgeschichte und Naturlehre.

Ahles, Dr., Unsere wichtigeren Giftgewächse mit ihren pflanzlichen Zergliederungen mit erläuterndem Text. I. Theil Samenpflanzen, II. Theil Pilze. Preis eines Theiles geb. mit Text 5.5 Mark. Esslingen bei J. F. Schreiber.

Charakterbilder aus der Thierwelt. Nach Original-Aquarellen von Heinrich Leutemann und Emil Schmidt. In Verkleinerung von „Leutemann Zoologischer Atlas für den Schulgebrauch." Leipzig. Alfred Oehmigke's Verlag. 1., 2. und 3. Serie. Preis jeder Serie von 12 Blättern *a)* in losen Blättern 2 fl. 50 kr., *b)* auf Deckel aufgezogen 3 fl. 50 kr., *c)* auf Deckel gespannt und lackiert 4 fl.

Geiszler, Atlas der landwirtschaftlich schädlichen und nützlichen Thiere Mitteleuropas (2 Tafeln mit erklärendem Text). Nürnberg und Salzburg. Jede Tafel 5 fl.

Grefe C., Lehrtafeln zum Anschauungsunterricht für Schule und Haus. Wien bei Leopold Sommer. 1 Blatt 40 kr.

Hartinger, Die essbaren und giftigen Schwämme in ihren wichtigsten Formen. 12 Tafeln in Farbendruck 12 fl.

— Österreichs und Deutschlands wildwachsende oder in Gärten gezogene Giftpflanzen. 14 Tafeln in Farbendruck 12 fl.

— Landwirtschaftliche Tafeln. I. Serie: Tafel 1—16, II. Serie: Tafel 17—30. Jede einzelne Tafel 1 fl.

— Anatomische Wandtafeln. Mit erläuterndem Text in deutscher, italienischer, böhmischer, polnischer und slovenischer Sprache. Von Dr. Hans Kundrat. 5 Tafeln. 7 fl. 50 kr.

— Wandtafeln für den naturgeschichtlichen Anschauungsunterricht in Volks- und Bürgerschulen auf Grundlage der Lesebücher. Wien. Verlag von Karl Gerolds Sohn.

I. Abtheilung: Zoologie. 1., 2. und 3. Lieferung.
II. Abtheilung: Botanik. 1. Lieferung.
III. Abtheilung: Bäume. 1. Lieferung. Je 5 Blatt 4 fl.

Hochstetter, v. Ferd., Geologische Bilder der Vorwelt und der Jetztwelt. 24 Bilder. Esslingen bei Schreiber. 5 fl. 70 kr.

Hromadko Fr., Zwölf physikalische Wandtafeln in Farbendruck ausgeführt, nebst einem Handbuche für den Lehrer von Karl Nečasek. Tabor bei K. Janský. Preis eines unaufgespannten Exemplars 7 fl. 50 kr.

— Ausgabe mit böhmischer Terminologie. 7 fl. 50 kr.

— Physikalische Wandtafeln. II. Serie. 6 Tafeln. Verlag von Karl Janský in Tabor. Nicht aufgespannt 3 fl. 80 kr.

— — — Ausgabe mit böhmischem Texte 3 fl. 80 kr.

Jehlička Paul, Nástěnné tabule živočišstva. Oddíl I. Ssavectvo. Mit erklärendem Texte. Abbildungen von 132 Säugethieren auf 5 Wandtafeln. Prag. J. L. Kober. Auf Leinwand gespannt 6 fl. 48 kr.

— — Obrazy rostlin jedovatých i pěstovaných (Abbildungen von Gift- und Culturpflanzen). 30 Blatt. Prag. Kober. Preis 3 fl. 60 kr.

Herdtle Ed., Vorlagenwerk für den Elementarunterricht im Freihandzeichnen. 60 Blätter in Folio, 24 Blätter Farbendruck, Großquart; Text Octav. Stuttgart. Nitzschke. Preis 18 fl. (30 M.)

— — Blätter, Blumen und Ornamente auf Grundlage einfacher geometrischer Formen. 68 Vorlagen. Stuttgart. Risch. Folio. 4 fl. 40 kr. (7 M. 34 Pf.)

Hesky Karl, Anleitung zum Zeichnen einfacher Objecte des Bau- und Maschinenfaches an Knaben-Bürgerschulen, gewerblichen Fortbildungsschulen etc. Wien bei Karl Graeser. I. Theil, Einführung in das projectivische Zeichnen mit 5 Tafeln 80 kr.; II. Theil 1. Lieferung, Vorlagen für das Zeichnen einfacher Objecte des Bau- und Maschinenfaches, 8 Tafeln nebst Text 3 fl. 50 kr.

Knapek, Formensammlung für das geometrische Zeichnen an allgemeinen Volksschulen. Wien bei Seidel. 40 kr.

Lang Karl, Methodenbuch für den Elementarunterricht in der Prospective. Wien, Selbstverlag des Verfasser (Hand- und Hilfsbuch für den Lehrer).

Maschek Fr., Symmetrische Elementarformen als verwandte ebene Systeme in einem neueren Sinne für den Unterricht im Freihandzeichnen. Troppau. Verlag von Buchholz und Diebel. (15 Blätter und Text). Preis 1 fl. 80 kr.

Roller, Systematische Anleitung für den Elementarunterricht im freien Zeichnen, dazu Formensammlung mit 144 Blättern. Brünn 1866. Winiker. Preis 6 fl. 60 kr.

Gesammtverzeichnis der für den Unterricht im Freihandzeichnen zulässigen Apparate und Modelle.

I. Serie. Perspectivische Apparate, elementare Draht- und Holzmodelle.

A. Apparate.

Nr. 1 Perspectivischer Versuchsapparat, mit Glastafel und 3 Stäbchen. Glastafel 65 cm breit, 50 cm hoch. Preis 12 fl.

„ 2—7 6 kleine perspectivische Anschauungsapparate zur Versinnlichung der wichtigsten Stellungen paralleler Geraden gegen die Bildfläche à 3 fl. 50 kr. Preis 20 fl.

„ 8 Eisernes Stativ für Draht- und einige Holzmodelle der I. Serie. Preis 10 fl.

„ 10 Modelltisch zur Aufstellung einzelner Holzmodelle. Preis 28 fl.

B. Drahtmodelle.

Nr. 11 Getheilte Gerade mit 3 Marken, 120 cm lang. Preis 1 fl. 50 kr.

„ 12 3 parallele Gerade zur ersten Einübung der perspectivischen Grundsätze, 70 cm lang. Preis 1 fl. 60 kr.

„ 13 Winkel mit beweglichem Schenkel, Seite 70 cm lang. Preis 1 fl. 10 kr.

„ 14 1 Quadrat, Seite 50 cm. Preis 1 fl. 60 kr.

„ 15 1 gleichseitiges Dreieck, Seite 60 cm. Preis 1 fl. 50 kr.

„ 19 1 Kreis, Durchmesser 60 cm. Preis 1 fl. 20 kr.

„ 20 Kreis mit umschriebenem Quadrate und 2 Durchmessern, Durchmesser 50 cm. Preis 3 fl.

„ 22 Würfel, Seite 45 cm. Preis 2 fl. 50 kr.

C. Elementare Holzmodelle.

Nr. 29 1 voller Würfel, Seite 45 cm. Preis 3 fl. 20 kr.
„ 30 1 hohler Würfel, Seite 45 cm. Preis 3 fl. 50 kr.
„ 31 1 volles Parallelopiped, 60/30 cm. Preis 2 fl. 60 kr.
„ 32 1 hohles Parallelopiped, 60/30 cm. Preis 2 fl. 80 kr.
„ 33 1 voller Cylinder, 60/30 cm. Preis 4 fl.
„ 36 1 volle vierseitige Pyramide, 55/35 cm. Preis 2 fl. 70 kr.
„ 38 1 voller Kegel, 55/38 cm. Preis 4 fl.
„ 40 1 volle Kugel, Durchmesser 40 cm. Preis 6 fl. 50 kr.
„ 41 1 hohle Halbkugel, 40 cm. Preis 5 fl.
„ 42 Quadratische Platte, 40/9. Preis 1 fl. 80 kr.

II. Serie. Architektonische Elementarformen (Holzmodelle).

Nr. 1 Vierseitiger Pfeiler mit quadratischer Deckplatte, 54 cm hoch. Preis 3 fl. 40 kr.
„ 2 Vierseitiger Pfeiler mit elementarem Sockel, 54 cm hoch. Preis 3 fl. 70 kr.
„ 7 Cylindrischer Schaft mit kreisrunder Deckplatte, 51 cm hoch. Preis 3 fl. 60 kr.
„ 8 Cylindrische Nische mit Abschluss und Sockel, 73 cm hoch. Preis 5 fl. 50 kr.
„ 9 Prismatisches Doppelkreuz mit Stufen, zerlegbar, 70 cm hoch. Preis 6 fl. 50 kr.

IV. Serie. Ornamentale Stilformen (Gipsmodelle).

Nr. 2 (519) Füllungsornament von einer in Holz geschnitzten Cassette im Stile der italienischen Renaissance, ausgeführt von Springer, 43 cm hoch, 20 cm breit. Preis 60 kr.
„ 3 (518) Desgleichen 43 cm hoch, 29 cm breit. Preis 80 kr.
„ 4 (156) Flaches Renaissance-Ornament von der Antoniuskirche in Padua. 16. Jahrhundert, 60 cm hoch, 72 cm breit. Preis 1 fl. 50 kr.
„ 5 (157) Desgleichen 60 cm hoch, 72 cm breit. Preis 1 fl. 50 kr.
„ 6 (622) Pilasterornamente, nach antiken und Renaissance-Vorbildern, 46 cm hoch, 30 cm breit. Preis 80 kr.
„ 8 (624) Desgleichen 46 cm hoch, 30 cm breit. Preis 80 kr.
„ 10 (638) „ 50 cm hoch, 30 cm breit. Preis 80 kr.
„ 13 (640) „ 50 cm hoch, 30 cm breit. Preis 80 kr.
„ 16 (600) Architektonische Verzierungen: Zahnschnitte, 28 cm h., 22 cm br. Preis 1 fl.
„ 17 (599) „ „ Eierstab 28 cm h., 22 cm br. Preis 1 fl.
„ 18 (598) „ „ „ 28 cm h., 22 cm br. Preis 1 fl.
„ 19 (601) „ „ Blattwelle 28 cm h., 22 cm br. Preis 1 fl.
„ 23 (633) Pilaster-Capitäl, italienische Renaissance, 45 cm hoch, 50 cm breit. Preis 2 fl. 50 kr.
„ 24 (628) Desgleichen 32 cm hoch, 35 cm breit. Preis 2 fl. 30 kr.
„ 25 (629) „ 32 cm hoch, 40 cm breit. Preis 2 fl. 30 kr.

Die in Parenthese stehende Zahl ist die Nummer des Verzeichnisses der Gipsabgüsse des k. k. österreichischen Museums für Kunst und Industrie.

Für allgemeine Volksschulen mit weniger als 8 Classen

ist eine dem Lehrplane und den localen Bedürfnissen entsprechende Auswahl aus den oben angeführten Apparaten und Modellen zu treffen.

Zum Unterrichte im Gesange.

Niernberger, Wandtafeln für den Gesangunterricht, 12 an der Zahl. Wien. Pichler. 3 fl.

Renner'sche Gesangwandtafeln, 12 an der Zahl. Regensburg. Pichler. Wien. Meyer & Comp. 5 fl. 40 kr.

Zum Unterrichte in den weiblichen Handarbeiten.

Drahan E., Stickmuster. Wien bei Hartinger & Sohn. 30 Blätter. 2 fl. 88 kr.

Hand-Book of Manuscript, Missal and Monumental-Alphabets. London 1871. Newbery. 3 fl.

Hanocq Ch., Album de Chiffres et Couronnes pour Broderie. Paris. 49 Tafeln. 8 fl.

Original-Stickmuster der Renaissance; herausgegeben vom k. k. österr. Museum. Wien im k. k. österr. Museum. 3 fl.

Schnittmusterbuch. Anleitung zum Wäschezuschneiden; herausgegeben vom Wiener Frauen-Erwerbverein, 1877. Wien bei R. v. Waldheim. 65 kr.

Sibmacher H., Stick- und Spitzenmusterbuch; herausgegeben vom k. k. österr. Museum.

Wandtafeln für den Handarbeitsunterricht nach der Schallenfeld'schen Methode. Frankfurt a. M. Verlag von M. Diesterweg. Preis 7 fl.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für Volks- und Bürgerschulen.

Ambros Josef und **Kopetzky** Franz, Rechenbuch für Volks- und Bürgerschulen. 1. Schuljahr. 3. Auflage. Wien, A. Pichler's Witwe und Sohn. Preis, 15 kr.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche in Volks- und Bürgerschulen für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 23. Mai 1882, Z. 7837.)

b) Für Mittelschulen.

Pölzl Ignaz, Deutsches Lesebuch für die oberen Classen österreichischer Realschulen. II. Band, für die 6. Classe. Wien 1882. A. Hölder. Preis, 1 fl. 25 kr.

Dieses Lesebuch wird, wie der erste Band *) desselben zum Unterrichtsgebrauche an Realschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 13. Mai 1882, Z. 6096.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1881, Seite 112.

In dritter unveränderter, somit nach Ministerial-Erlass vom 12. October 1879, Z. 15.396 *) für Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Blažek Math. und **Bartoš** Franz, Mluvnice jazyka českého. Díl I: Nauka o slově (Tvarosloví). Brünn 1882. Karl Winkler.

(Ministerial-Erlass vom 2. Mai 1882, Z. 6722.)

c) Für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten.

Vorovka Karl, Čítací kniha pro ústavy učitelské. Dílu III. sešit 3. Prag 1882. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, 60 kr.

Dieses dritte (Schluss-) Heft des böhmischen, für den 3. und 4. Jahrgang der Lehrerbildungsanstalten bestimmten Lesebuches wird in gleicher Weise zum Lehrgebrauche an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten mit böhmischer Unterrichtssprache als zulässig erklärt, wie dies bezüglich des 1. und 2. Heftes laut der beiden Ministerial-Erlässe vom 9. November 1881, Z. 16179 **) und vom 6. März 1882 Z. 3243 ***) der Fall war.

Das Lesebuch im Ganzen als Ein Theil kostet, steif gebunden, 2 fl.

(Ministerial-Erlass vom 30. April 1882, Z. 6869.)

Lehrmittel.

Fellner Alois, Bürgerschuldirector und **Steigl** Franz, Bürgerschullehrer in Wien: Schule des Freihandzeichnens für achtclassige Volks- und Bürgerschulen. Sieben Hefte, für das 1. bis 7. Schuljahr. Wien. Selbstverlag der Verfasser. Preise der einzelnen Hefte: I. Heft 90 kr., II. und III. Heft je 1 fl., IV. Heft 1 fl. 25 kr., V. Heft 1 fl. 30 kr., VI. und VII. Heft je 1 fl. 60 kr.

Dieses Werk wird als Lehrmittel für die Hand des Lehrers zum Gebrauche beim Unterrichte im Freihandzeichnen an Volks- und Bürgerschulen (1. bis inclusive 7. Schuljahr) für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 10. Mai 1882 ad Z. 15196.)

Von dem Werke: **Hesky** Karl, Anleitung zum Zeichnen einfacher Objecte des Bau- und Maschinenfaches an Knaben-Bürgerschulen, gewerblichen Fortbildungsschulen und verwandten Lehranstalten, Verlag von Karl Graeser in Wien, ist bisher erschienen:

I. Theil: Einführung in das projectivische Zeichnen unter Gebrauch des Maßstabes. Gr. 8°. mit 5 lithographierten Tafeln, Preis 80 kr.

II. Theil, 1. Lieferung: Vorlagen für das Zeichnen einfacher Objecte des Bau- und Maschinenfaches. 8 Tafeln Farbendruck, nebst erklärendem Text zu den Vorlagen. Gr. 8°. Preis der Lieferung sammt erklärendem Text 3 fl. 50 kr.

(Ministerial-Erlass vom 30. April 1880, Z. 6342.)

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1879, Seite 461.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1881, Seite 271.

***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1882, Seite 55.

Die Initialen der Renaissance. Nach Constructionen von Albrecht Dürer, herausgegeben von Camillo Sitte unter Mitwirkung von Josef Salb; über Anregung des k. k. österreichischen Museums für Kunst und Industrie. 26 Tafeln, Fol. 12 sammt Text. Wien 1882. Druck und Verlag der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. Preis, 6 fl.

Dieses Lehrmittel wird zum Unterrichtsgebrauche an den Staats-Gewerbeschulen, Mittelschulen, gewerblichen Fachschulen und Fortbildungsschulen für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 10. Mai 1882, Z. 6091.)

Das im Verlage von Ernst Wasmuth in Berlin erscheinende Werk: **Denkmäler deutscher Renaissance**, herausgegeben von K. E. v. Fritsch, wird für Staats-Gewerbeschulen mit baugewerblichen Abtheilungen als Bibliothekswerk hiermit als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 30. April 1882, Z. 7037.)

Kundmachungen.

Der in Graz verstorbene Banquier und Hausbesitzer Karl **Greinitz** hat testamentarisch ein Capital von 8000 fl. in Notenrente zur Gründung einer Studenten-Stipendienstiftung gewidmet, deren Erträgnisse vor allem für dürftige und würdige Verwandte des Stifters nach der Nähe des Verwandtschaftsgrades, in Ermangelung solcher für dürftige und würdige Bürgerssöhne aus Fürstenfeld, und bei Nichtvorhandensein der letzteren für andere dürftige und würdige Heimatsberechtigte Steiermarks bestimmt sind.

Diese Stiftung ist mit dem Genehmigungstage des Willbriefes ins Leben getreten.

(Willbrief vom 20. April 1882. — Ministerial-Act Z. 7074.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat dem mit der Privat-Lehrerinnenbildungsanstalt der Schwestern vom heiligen Kreuze in Eger in Verbindung stehenden Bildungscurse für Arbeitslehrerinnen das Öffentlichkeitsrecht ertheilt.

(Ministerial-Erlass vom 10. Mai 1882, Z. 6491.)

Vom Schuldienste wurde entlassen:

Johann **Mörtl**, zuletzt Lehrer an der Volksschule zu Radsberg in Kärnten (Ministerial-Erlass vom 6. Mai 1882, Z. 7061) und

Anton **Tumler**, zuletzt Lehrer an der Volksschule zu Prad in Tirol (Ministerial-Erlass vom 11. Mai 1882, Z. 7514.)

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1882. **Stück XII.**

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 15. Juni 1882.

Inhalt. **Nr. 21.** Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 1. Juni 1882, betreffend die Dauer der Hauptferien an Volksschulen in größeren Städten. Seite 131.

Nr. 21.

Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 1. Juni 1882, Z. 8267,

betreffend die Dauer der Hauptferien an Volksschulen in größeren Städten.

In theilweiser Abänderung des §. 8 der Schul- und Unterrichtsordnung vom 20. August 1870 Z. 7648 *) ordne ich an, dass die allgemeinen Volksschulen und die Bürgerschulen in den Landeshauptstädten das Schuljahr gleichzeitig mit den Mittelschulen zu beginnen und zu schließen haben, und ermächtige die Landesschulbehörden, diese Anordnung auch auf einzelne andere Städte, wo Mittelschulen sich befinden und besondere locale oder sanitäre Gründe hiefür sprechen, auszudehnen.

In allen Städten, wo diese Verlängerung der Hauptferien an Volksschulen eintritt, ist aber die Zahl der Ferialtage während des Schuljahres (§. 9 der Schul- und Unterrichtsordnung) in einem dieser Verlängerung entsprechenden Maße nach Thunlichkeit zu beschränken.

Diese Anordnung hat schon bei Schluss des laufenden Schuljahres in Kraft zu treten.

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1870, Nr. 119, Seite 501.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für Volks- und Bürgerschulen.

Zeissberg Heinrich, Ritter von, Erzählungen aus der Geschichte. Mit be Berücksichtigung der österreichischen Geschichte. Wien 1882. K. bücher-Verlag.

Für die 7. Classe der achtclassigen Volks- und Bürgerschulen gearbeitete Auflage. Preis eines Exemplars, broschiert, 32 kr.

Für die 8. Classe. 3. umgearbeitete Auflage. Preis 34 kr.

Diese zwei Theile sind in der gegenwärtigen Ausgabe zum Lehr in deutschen achtclassigen Volks- und Bürgerschulen in gleicher Weis wie dies bezüglich des für die 6. Classe bestimmten ersten Theil 3. umgearbeiteten Auflage mit Ministerial-Erlass vom 27. August 1881 ausgesprochen worden ist.

(Ministerial-Erlass vom 8. Juni 1882, Z. 9195.)

Pennersterfer Ignaz, Lehrbuch der Geschichte für Volks- und Bü 1. Theil, 50 kr.; 2. Theil, 50 kr. Wien bei Julius Klinkhard

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche in Volks- schulen für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 23. Mai 1882, Z. 7478.)

Jöbstl Michael, Kleines Gesangbuch für die unteren Classen der Bürgerschulen. Unterstufe zu Rudolf Weinwurm's kleinem für Volks- und Bürgerschulen. 1. und 2. Heft à 10 kr. Wien Hölder.

Dieses Gesangbuch wird zum Lehrgebrauche in Volks- und B für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 23. Mai 1882, Z. 7647.)

Weinwurm Rudolf, Gesangbuch für Sopran- und Altstimmen. 8. He Alfred Hölder. Preis, 1 fl.

Dieses Buch wird zum Lehrgebrauche in Lehrerinnenbild und in Volks- und Bürgerschulen für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 23. Mai 1882, Z. 7686.)

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1881, Seite 206.

Franz, Muster- und Übungshefte für die gewerbliche Buchhaltung. 1. Heft: sabuch, 2. Heft: Journal, 3. Heft: Hauptbuch und Inventar. Wien bei Pichler's Witwe und Sohn. Preis, à Heft 18 kr.

Diese Hefte werden zum Lehrgebrauche in Volks- und Bürgerschulen zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 23. Mai 1882, Z. 7677.)

rancesco, Letture per le scuole popolari e civiche (Ausgabe in 8 Theilen). er Theil. Wien 1882. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis eines Exemplars, den, 48 kr.

Dieser Theil wird zum Lehrgebrauche an achtclassigen Volks- und Bürgerm mit italienischer Unterrichtssprache in gleicher Weise als zulässig e, wie dies bezüglich des vierten Theiles mit Ministerial-Erlass vom ner 1882 Z. 1109 *) der Fall war.

(Ministerial-Erlass vom 6. Juni 1882, Z. 9042.)

Anselm, Lehrbuch der französischen Sprache für Bürgerschulen, um Privatunterricht. 1. Theil 40 kr.; 2. Theil 48 kr.; 3. Theil 50 kr. ses Buch wird zum Lehrgebrauche in Bürgerschulen für zulässig

(Ministerial-Erlass vom 23. Mai 1882, Z. 7501.)

b) Für Mittelschulen.

lois, Deutsches Lehr- und Lesebuch für höhere Lehranstalten. Einleitung in die Literaturkunde. 7. verbesserte Auflage. Wien 1882. er. Preis, 1 fl. 50 kr.

e neueste, von den älteren Auflagen **) wesentlich verschiedene Auflage nannten Lesebuches wird zum Unterrichtsgebrauche in den oberen ler österreichischen Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache zugelassen.

gleichzeitige Gebrauch dieser und der älteren Auflagen des Buches unthunlich bezeichnet werden.

(Ministerial-Erlass vom 26. Mai 1882, Z. 6715.)

, Lateinische Schulgrammatik. 5. verbesserte Auflage. Dritte Ausgabe. 32. A. Hölder. Preis, 1 fl. 40 kr.

für die zweite Ausgabe der fünften Auflage dieser Grammatik ausene Zulässigkeit ***) zum Unterrichtsgebrauche an den Gymnasien mit r Unterrichtssprache wird hiemit auf die dritte Ausgabe derselben ausgedehnt.

(Ministerial-Erlass vom 24. Mai 1882, Z. 5516.)

*) Verordnungsblatt vom Jahre 1882, Seite 35.
**) Verordnungsblatt vom Jahre 1879, Seite 16.
***) Verordnungsblatt vom Jahre 1880, Seite 28.

Seydlitz, Ernst von, Kleine Schul-Geographie. Separatausgabe für Österreich-Ungarn, bearbeitet von Professor Dr. R. Perkmann in Wien. Illustriert durch 90 Karten und erläuternde Holzschnitte. 19. Bearbeitung *), erste für Österreich-Ungarn. Breslau 1882. Ferdinand Hirt. Wien bei Friese und Lang. Preis, 1 fl. 20 kr.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche in den Unterclassen der österreichischen Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 26. Mai 1882, Z. 7630.)

Gesangbuch für die evangelische Kirche in Würtemberg. Stuttgart 1881. Verlags-Comptoir des neuen evangelischen Gesangsbuches. Preise für ungebundene Exemplare: Gesangbuch mit Anhang, 80 Pf., Gesangbuch ohne Anhang, 60 Pf., Anhang allein, 20 Pf.

Dieses Gesangbuch wird zum Gebrauche beim evangelischen Religionsunterrichte an österreichischen Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 15. Mai 1882, Z. 6598.)

Bechtel A., Französisches Lesebuch für die unteren und mittleren Classen der Mittelschulen. Mit einem Wörterbuch. Wien. Verlag von Julius Klinkhardt. Preis, 1 fl.

Dieses Buch wird zum Lehrgebrauche in Bürgerschulen für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 23. Mai 1882, Z. 7932.)

Podstatný Jos., P. Vergilia Marona vybrané básně. Klattau. 1882 bei Max Čermák. Preis, 1 fl. 20 kr.

Diese commentierte Ausgabe des Virgil wird an den Gymnasien mit böhmischer Unterrichtssprache zum Lehrgebrauche allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 22. Mai 1882, Z. 8031.)

Belaj, Dr. Ferdinand, Povjest crkve Kristove za srednja učelišta. Agram 1882. Verlag der k. Landesregierung. Preis, gebunden, 85 kr.

Dieses Lehrbuch wird, die Approbation der bezüglichen kirchlichen Oberbehörden vorausgesetzt, zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit serbo-croatischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 24. Mai 1882, Z. 8147.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1880, Seite 138.

Pokorny, Dr. Vjekoslav, Prirodopis životinjstva sa slikami. 3. croatische Auflage nach der 15. deutschen Auflage bearbeitet von Fr. Furlić. Agram 1881. Verlag der k. Landesregierung. Preis, gebunden, 1 fl. 20 kr.

Die in Betreff der zweiten Auflage des vorbenannten Lehrbuches ausgesprochene Approbation *) wird auch auf die dritte Auflage desselben ausgedehnt.

(Ministerial-Erlass vom 24. Mai 1882, Z. 8146.)

c) Für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten.

Hannak, Dr. Emanuel, Lehrbuch der Geschichte des Alterthums für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. 3. verbesserte und gekürzte Auflage. Wien bei Alfred Hölder. Preis, 70 kr.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche in Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 26. Mai 1882, Z. 8108.)

Weinwurm Rudolf, Gesangbuch (sieh Seite 132).

Kundmachungen.

Der im Jahre 1879 verstorbene Hausbesitzer und Kaufmann in Oberhollabrunn, Ignaz **Hölzl**, hat letztwillig ein Capital von 3000 fl. in Barem zur Gründung einer Stipendienstiftung gewidmet, deren Erträgnisse für drei dürftige und würdige Schüler des Staats-Real- und Obergymnasiums in Oberhollabrunn bis zur Vollendung der Studien an dieser Lehranstalt bestimmt sind.

Diese Stiftung ist mit dem Genehmigungstage des Stiftbriefes ins Leben getreten.

(Stiftbrief vom 12. Jänner 1882. — Ministerial-Act Z. 8558.)

Die am 14. Jänner 1880 in Graz verstorbene Private Anna **Schnabl** hat testamentarisch ein Capital von 2000 fl. in Staatsschuldverschreibungen zur Gründung einer Stipendienstiftung bei der k. k. Akademie der bildenden Künste in Wien gewidmet, welche Stiftung den Namen des ehemaligen Professors und akademischen Rathes Karl Gsellhofer zu führen hat.

Der Ertrag ist für einen dürftigen Schüler der „Schule der historischen Zeichnungsgründe", dermalen der „Allgemeinen Maler- und Bildhauerschule" bestimmt.

Diese Stiftung ist mit dem Genehmigungstage des Stiftbriefes ins Leben getreten.

(Stiftbrief vom 22. April 1882. — Ministerial-Act Z. 7631.)

Der im Jahre 1872 zu Schwaz im Ruhestand verstorbene Amtsdiener Alois **Geiger** hat letztwillig ein Capital zur Gründung einer Stiftung gewidmet, deren Ertrag zu einem jährlich zu verleihenden Stipendium für dürftige und würdige Studierende oder Handwerkslehrlinge seiner Verwandtschaft, eventuell für Söhne des jeweiligen Bezirksamtsdieners in Schwaz, und in Ermangelung solcher Bewerber für Söhne aus der Marktgemeinde Schwaz bestimmt ist.

Die Stiftung ist mit einem Barcapitale von 958 fl. 80 kr. activiert worden.

(Stiftbrief vom 6. März 1882. — Ministerial-Act Z. 8713.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1880, Seite 269.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat das Öffentlichkeitsrecht ertheilt:

der Privat-Mädchen-Volksschule der Schulschwestern zu Seebenstein in Niederösterreich,
(Ministerial-Erlass vom 30. Mai 1882, Z. 8560.)

der Privat-Mädchen-Volksschule der armen Schulschwestern zu Marbach an der Donau in Niederösterreich,
(Ministerial-Erlass vom 20. Mai 1882, Z. 7906) und

der griechisch-orientalischen Privat-Volksschule für Knaben in Czernowitz
(Ministerial-Erlass vom 25. Mai 1882, Z. 8167).

Vom Schuldienste wurden entlassen:

Josef **Procházka**, zuletzt Oberlehrer an der Volksschule zu Kuchelna in Böhmen,
(Ministerial-Erlass vom 17. Mai 1882, Z. 6260)

Anton **Munda**, Lehrer zu St. Georgen an der Stainz in Steiermark,
(Ministerial-Erlass vom 17. Mai 1882, Z. 6637) und

Wilhelm **Michaczek**, zuletzt Unterlehrer zu Badgastein im Herzogthume Salzburg
(Ministerial-Erlass vom 20. Mai 1882, Z. 8016).

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1882. **Stück XIII.**

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 1. Juli 1882.

Inhalt. Nr. 22. Gesetz vom 3. Juni 1882, betreffend die Eröffnung von Nachtragscrediten zum Staats-Voranschlage für das Jahr 1882 für den Bau des Hauptgebäudes der Wiener Universität, für die Herstellung eines Zu- und Aufbaues auf das pathologisch-anatomische Institutsgebäude in Wien, für den Ankauf eines Baugrundes behufs Erweiterung des im Baue begriffenen Krakauer Universitätsgebäudes, endlich für den Beginn des Neubaues für die Staats-Gewerbeschule in Reichenberg. Seite 137. — **Nr. 23.** Gesetz vom 12. Juni 1882, betreffend die Eröffnung eines Nachtragscredites zum Staatsvoranschlage pro 1882 für die Einlösung von mehreren, an das Gebäude der technischen Hochschule in Wien angrenzenden Realitäten und Verwendung derselben zur Behebung des Raummangels bei dieser Anstalt. Seite 138. — **Nr. 24.** Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 3. Juni 1882, betreffend die Verwendung eines gleichartigen Zeugnispapieres zum Drucke der Schulzeugnis-Formulare. Seite 139. — **Nr. 25.** Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 13. Juni 1882 an das Rectorat der k. k. Hochschule für Bodencultur, betreffend die den Abiturienten des laufenden Studienjahres und früheren Studierenden der Hochschule hinsichtlich der I. Staatsprüfung zugestandenen Erleichterungen. Seite 139.

Nr. 22.

Gesetz vom 3. Juni 1882 *),

betreffend die Eröffnung von Nachtragscrediten zum Staats-Voranschlage für das Jahr 1882 für den Bau des Hauptgebäudes der Wiener Universität, für die Herstellung eines Zu- und Aufbaues auf das pathologisch-anatomische Institutsgebäude in Wien, für den Ankauf eines Baugrundes behufs Erweiterung des im Baue begriffenen Krakauer Universitätsgebäudes, endlich für den Beginn des Neubaues für die Staats-Gewerbeschule in Reichenberg.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel:

Zur Bedeckung einiger im Finanzgesetze nicht vorhergesehener Auslagen für das Jahr 1882 werden folgende Nachtragscredite, sämmtlich mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1884 bewilligt:

Capitel 9: Ministerium für Cultus und Unterricht:

Titel 14: Hochschulen, §. 1 Universität Wien. Außerordentliches Erfordernis für den Bau des Hauptgebäudes der Universität außer der pro 1882 bewilligten 10. Baurate per 500.000 fl. . . . . 300.000 fl.

Außerordentliches Erfordernis behufs Herstellung eines Zu- und Aufbaues am pathologisch-anatomischen Institutsgebäude (erste Rate) . . 60.000 „

*) Enthalten in dem am 13. Juni 1882 ausgegebenen XXIII. Stücke des Reichsgesetzblattes unter Nr. 62.

§. 6. Universität Krakau: Außerordentliches Erfordernis behufs Ankaufes eines Baugrundes für die Erweiterung des im Baue begriffenen Universitätsgebäudes . . . . . 60.000 fl.

Titel 17, Special-Lehranstalten, §. 8 Gewerbliche Lehranstalten: Außerordentliches Erfordernis behufs Herstellung eines eigenen Gebäudes für die Staats-Gewerbeschule in Reichenberg (erste Rate) . . . . . 30.000 „

Artikel II.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird Mein Minister für Cultus und Unterricht und Mein Finanzminister beauftragt.

Schönbrunn, am 3. Juni 1882.

Franz Joseph m./p.

Taaffe m./p. **Conrad-Eybesfeld** m./p. **Dunajewski** m./p.

Nr. 23.

Gesetz vom 12. Juni 1882 *),

betreffend die Eröffnung eines Nachtragscredites zum Staatsvoranschlage pro 1882 für die Einlösung von mehreren, an das Gebäude der technischen Hochschule in Wien angrenzenden Realitäten und Verwendung derselben zur Behebung des Raummangels bei dieser Anstalt.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Behufs Bedeckung der Auslagen für die Einlösung von vier an das Gebäude der technischen Hochschule in Wien angrenzenden Realitäten, nämlich Nr. 10 und 12 der Paniglgasse, dann Nr. 6 und 8 der Karlsgasse und deren Verwendung zur Behebung des Raummangels bei dieser Anstalt wird

Capitel IX: Ministerium für Cultus und Unterricht,

Titel 14: Hochschulen,

§. 12: Technische Hochschule in Wien ein außerordentlicher Credit von 150.000 fl. bewilligt.

Artikel II.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird Mein Minister für Cultus und Unterricht und Mein Finanzminister beauftragt.

Schönbrunn, 12. Juni 1882.

Franz Joseph m./p.

Taaffe m./p. **Conrad-Eybesfeld** m./p. **Dunajewski** m./p.

---

*) Enthalten in dem am 27. Juni 1882 ausgegebenen XXVIII. Stücke des Reichsgesetzblattes unter Nr. 80.

Nr. 24.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 3. Juni 1882, Z. 6867,

betreffend die Verwendung eines gleichartigen Zeugnispapieres zum Drucke der Schulzeugnis-Formulare.

Die Vorstände der öffentlichen Studien- und sonstigen Lehranstalten, sowie die Leiter der zur Ausstellung staatsgiltiger Zeugnisse berechtigten Privat-Lehranstalten werden aufgefordert, bei Ausstellung von Zeugnissen, welche im Laufe der Studienzeit und bei Studienvollendung an die Hörer und Schüler der Lehranstalt mit behördlicher Geltung ausgefertigt werden, das bei den beiden k. k. Schulbücher-Verlägen in Wien und Prag vorräthige Zeugnispapier zur Anwendung zu bringen. Das Gleiche gilt auch von den k. k. Prüfungs-Commissionen.

Dieses Zeugnispapier ist dadurch charakterisiert, dass es im Unterdruck mit dem kaiserlichen Adler versehen erscheint. Der Lieferungspreis dieses Zeugnispapieres ist bei einseitigem Unterdruck mit 14 fl. per Neuries, mit 1 fl. 40 kr. per Hundert, mit 14 kr. per zehn Bogen und mit 2 Kreuzer per Bogen, bei zweiseitigem Unterdrucke aber mit 15 fl. per Neuries, mit 1 fl. 50 kr. per Hundert, mit 15 Kreuzer per zehn Bogen und 2 Kreuzer per Bogen festgestellt.

Die Direction des Wiener und die Verwaltung des Prager Schulbücher-Verlages sind beauftragt, das Zeugnispapier nur an die bestellenden Vorstände der Studien- und Lehranstalten (Rectorate, Directionen, Prüfungscommissionen) abzuliefern; doch ist gestattet, dieses Papier auch an jene Staats- und Privat-Buchdruckereien direct abzugeben, welche der genannten Direction oder Verwaltung von den Vorständen als zum Drucke der Zeugnis-Formularien ermächtigt bezeichnet werden.

Auch sind die beiden genannten Schulbücher-Verläge ermächtiget, für die Studien- und Lehranstalten sowie für die Prüfungscommissionen auf Verlangen und über Bestellung der Vorstände den Druck der Zeugnis-Formularien auf Grund des vorgezeichneten Zeugnispapieres zu besorgen, in welchem Falle der Text der Formularien den Schulbücher-Verlägen behufs Drucklegung zu übergeben und der Lieferungspreis eigens zu vereinbaren ist.

Nr. 25.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 13. Juni 1882, Z. 7155,

an das Rectorat der k. k. Hochschule für Bodencultur,

betreffend die den Abiturienten des laufenden Studienjahres und früheren Studierenden der Hochschule hinsichtlich der ersten Staatsprüfung zugestandenen Erleichterungen.

In Erledigung des Berichtes vom 30. April d. J. Z. 279 ermächtige ich die Commissionen für Abhaltung der I. (allgemeinen) Staatsprüfung für das landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Studium an der Hochschule für Bodencultur, ordentlichen Studierenden dieser Hochschule, welche im laufenden Jahre ihre lehrplan-

mäßigen Studien vollenden oder dieselben in den Studienjahren 1879/1880 und 1880/81 vollendet haben, wenn sie sich zur I. Staatsprüfung melden und in den für dieselbe vorgeschriebenen Disciplinen zum mindesten Fortgangszeugnisse mit der Note „gut" aufzuweisen vermögen, ein die Stelle des Zeugnisses über die abgelegte I. Staatsprüfung vertretendes Certifikat auszustellen.

Aus diesem Anlasse werden die Prüfungscommissionen die Studienbelege jedes einzelnen Candidaten genau zu prüfen und von Fall zu Fall zu bestimmen haben, ob und unter welchen Bedingungen die gedachte Erleichterung zugestanden werden kann oder nicht.

Es bleibt der Prüfungscommission unter allen Umständen unbenommen, die Ablegung der Prüfung aus einzelnen oder aus allen Gegenständen ungeachtet der beigebrachten Fortgangszeugnisse zu verlangen.

Nach Ablauf des ersten Semesters des Studienjahres 1882/83 ist eine gleiche Behandlung absolvierter Studierender der Hochschule für Bodencultur ohne specielle Genehmigung des Ministeriums nicht mehr zulässig.

Der Genehmigung des Ministeriums bleibt auch von Fall zu Fall jede ähnliche Behandlung jener früheren Studierenden der Hochschule für Bodencultur vorbehalten, welche vor dem Studienjahre 1879/80 ihre Studien vollendet haben.

Nach der demnächst beabsichtigten Activierung der Commissionen für die II. Staatsprüfung (Fachprüfung) wird deren Ablegung den mit Certifikat über die I. Staatsprüfung versehenen Studierenden ohne Einhaltung eines bestimmten Intervalles in einem von der Commission zu bestimmenden Zeitpunkte gestattet. Es wird jedoch hinsichtlich dieser Candidaten bei der Fragestellung gelegentlich der II. Staatsprüfung auch auf die grundlegenden Disciplinen Bedacht zu nehmen sein.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für Volks- und Bürgerschulen.

Fuchs Rudolf, Die Thora und die Sprache. Wien 1882. K. k. Schulbücher-Verlag.

Das erste Buch Moses. Vollständiger Text mit deutscher Übersetzung. 4. Auflage (auf Grund des bisherigen Textes der 2. und 3. Stufe). Preis eines Exemplars, gebunden, 74 kr.

Das zweite Buch Moses. 4. Auflage (auf Grund des bisherigen Textes der 3. und 4. Stufe). Preis eines Exemplars, gebunden, 76 kr.

Diese, aus den bisher approbierten Texten des gleichnamigen Buches, 2., 3. und 4. Stufe zusammengestellten Lehrtexte werden in gleicher Weise zum Lehrgebrauche als zulässig erklärt, wie dies bezüglich der drei Theile: Das dritte, das vierte und das fünfte Buch Moses laut des Ministerial-Erlasses vom 16. April 1878 Z. 5226 *), sowie laut der Ministerial-Erlässe vom 11. August und 28. November 1881 Z. 12513 und 18119 **) der Fall war.

(Ministerial-Erlass vom 28. Mai 1882, Z. 8645.)

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1878, Seite 40.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1881, Seite 184 und 282.

b) Für Mittelschulen.

König, Dr. Arthur, Lehrbuch für den katholischen Religionsunterricht in den oberen Classen der Gymnasien und Realschulen.

I. Cursus: Allgemeine Glaubenslehre oder die Lehre von der christlichen Offenbarung. 2. verbesserte Auflage. Freiburg im Breisgau 1881. Herder. Preis, 1 Mark 80 Pf.

Die für die erste Auflage dieses Lehrbuches ausgesprochene Zulässigkeit *) zum Unterrichtsgebrauche wird hiermit auf die zweite Auflage desselben ausgedehnt.

(Ministerial-Erlass vom 9. Juni 1882, Z. 7270.)

Kozenn B., Leitfaden der Geographie für die Mittelschulen. II. Theil: Specielle Geographie. 7. Auflage. Wien 1882. Eduard Hölzel. Preis, 1 fl. 30 kr.

Die in Betreff der sechsten Auflage des vorbenannten Lehrbuches ausgesprochene Approbation **) wird auch auf die siebente Auflage ausgedehnt.

(Ministerial-Erlass vom 19. Juni 1882, Z. 9916.)

Menger Josef, Geometrische Formenlehre in Verbindung mit dem Freihandzeichnen für die erste Classe der Realschulen. Wien 1882. A. Hölder. Preis, 40 kr.

Dieses Lehrbuch wird zum Lehrgebrauche in der ersten Classe der Realschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 2. Juni 1882, Z. 8737.)

In unveränderter Auflage sind erschienen:

Krist, Dr. Josef, Anfangsgründe der Naturlehre für die unteren Classen der Mittelschulen, besonders der Gymnasien. 12. Auflage. Wien 1882 bei Wilh. Braumüller. Preis, gebunden, 1 fl. 70 kr.

Die elfte Auflage dieses Buches wurde mit Ministerial-Erlass vom 21. September 1881 Z. 14238 ***) für die Unterclassen der Gymnasien zum Lehrgebrauche allgemein zugelassen.

Nassafa Adolf, Italienische Sprachlehre. 16. Auflage. Wien 1882 bei Wilh. Braumüller. Preis, gebunden, 1 fl. 70 kr.

Die 15. Auflage des vorbenannten Lehrbuches wurde mit Ministerial-Erlass vom 18. Juni 1881 Z. 8602 †) zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 2. Juni 1882, Z. 8665.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1880, Seite 174.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1878, Seite 164.
***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1881, Seite 232.
†) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1881, Seite 163.

Oberbaurath Professor Friedrich **Schmidt**,
Professor Mathias **Trenkwald**,
Professor Karl **Kundmann**, derzeit Rector,
gewählt von der k. k. Akademie der bildenden Künste in Wien;
Professor Hans **Makart**,
Architekt Andreas **Streit** und
Bildhauer Victor **Tilgner**,
gewählt von der Genossenschaft der bildenden Künstler in Wien.

Die genannten Mitglieder der Jury wählten zu ihrem Vorsitzenden:
Hofrath Professor Dr. Rudolf von **Eitelberger**,
zum Vorsitzenden-Stellvertreter:
Oberbaurath Professor Friedrich **Schmidt**.

Die von dem Handelsmanne Vincenz **Feldner** letztwillig mit einem Capitale von 8000 fl. gegründete, für Studierende der Rechte bestimmte Stipendienstiftung ist nach erfolgter Genehmigung des Stiftbriefes seitens der k. k. Landesregierung für Kärnten ins Leben getreten.
(Stiftbrief vom 8. Juni 1882. — Ministerial-Act Z. 9453 ex 1882.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat genehmigt, dass das Communal-Untergymnasium zu Hohenmauth vom Jahre 1883/84 angefangen, successive zu einem Obergymnasium erweitert werde.
(Ministerial-Erlass vom 17. Juni 1882, Z. 9430).

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1882. **Stück XIV.**

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 15. Juli 1882.

Inhalt. Nr. 26. Gesetz vom 3. Mai 1882, wirksam für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns, betreffend die Anrechnung der Dienstzeit in der definitiven Anstellung als Unterlehrer bei Berechnung der Dienstalterszulagen der Lehrer an öffentlichen Volksschulen. Seite 145. — **Nr. 27.** Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 20. Juni 1882, womit die zulässige Verwendungsdauer der Assistenten an den gewerblichen Lehranstalten festgestellt wird. Seite 146. — **Nr. 28.** Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 30. Juni 1882, betreffend die Verleihung von Staatsstipendien an Zöglinge der Lehrerbildungsanstalten, welche Ausländer sind. Seite 147. — **Nr. 29.** Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 29. Juni 1882 an den Statthalter in Böhmen und das Präsidium der theoretischen Staatsprüfungscommission in Prag, betreffend die aus Anlass der Activierung der Universität mit böhmischer Vortragssprache in Prag erforderlichen Bestimmungen über Ablegung der theoretischen Staatsprüfungen in deutscher und böhmischer Sprache. Seite 147.

Nr. 26.

Gesetz vom 3. Mai 1882 *),

wirksam für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns,

betreffend die Anrechnung der Dienstzeit in der definitiven Anstellung als Unterlehrer bei Berechnung der Dienstalterszulagen der Lehrer an öffentlichen Volksschulen.

Über Antrag des Landtages Meines Erzherzogthums Österreich unter der Enns finde ich im Nachhange zu §. 30 des Landesgesetzes vom 5. April 1870, Z. 35 **) betreffend die Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrstandes an den öffentlichen Volksschulen des Erzherzogthums Österreich unter der Enns, und zu dem §. 4 des Landesgesetzes vom 28. Jänner 1873, Z. 10 ***), betreffend die Regelung der Jahresbezüge der Mitglieder des Lehrstandes an den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen in Niederösterreich zu verordnen, wie folgt:

*) Enthalten in dem am 23. Mai 1882 ausgegebenen Landesgesetz- und Verordnungsblatte unter Nr. 48.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1870, Nr. 77, Seite 296.

***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1873, Nr. 19, Seite 63.

§. 1.

Den Lehrern ist die Dienstzeit, während welcher sie in definitiver Anstellung als Lehrer oder als Unterlehrer nach abgelegter Lehrbefähigungsprüfung an einer öffentlichen Volksschule eines der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder mit entsprechendem Erfolge gewirkt haben, bei Berechnung der ihnen gebürenden Dienstalterszulagen mit einzurechnen.

§. 2.

Dieses Gesetz hat auch auf die vor Wirksamkeit desselben von den Lehrern in der Eigenschaft als definitive Unterlehrer zurückgelegte Dienstzeit Anwendung.

§. 3.

Der Unterrichtsminister ist mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt.

Wien, am 3. Mai 1882.

Franz Joseph m./p.

Conrad-Eybesfeld m./p.

Nr. 27.

Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 20. Juni 1882, Z. 10153,

womit die zulässige Verwendungsdauer der Assistenten an den gewerblichen Lehranstalten festgestellt wird.

Ich finde mich bestimmt, die regelmäßige Dauer der dienstlichen Verwendung von Assistenten gewerblicher Lehranstalten auf längstens vier Semester festzusetzen.

In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen, worüber der Director, respective Leiter der Lehranstalt, nach Anhörung des betreffenden Fachlehrers, dem ein solcher Assistent zugewiesen ist, rechtzeitig Bericht zu erstatten hat, kann noch eine ausnahmsweise und letzte Verlängerung der Functionsdauer auf zwei weitere Semester vom Ministerium für Cultus und Unterricht bewilligt werden.

Nr. 28.

Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 30. Juni 1882, Z. 10119,

betreffend die Verleihung von Staatsstipendien an Zöglinge der Lehrerbildungsanstalten, welche Ausländer sind.

Aus Anlass eines vorgekommenen Falles ordne ich an, dass Staatsstipendien an Zöglinge der Lehrerbildungsanstalten, welche Ausländer sind, nicht verliehen werden dürfen, indem solche Lehramtscandidaten die im §. 63 des Organisations-Statuts vom 26. Mai 1874, Z. 7114*), vorgeschriebene Verbindlichkeit, nach bestandener Reifeprüfung wenigstens sechs Jahre lang dem Lehramte an öffentlichen Schulen sich zu widmen, im Hinblicke auf §. 48 al. 2 des Reichsvolksschulgesetzes und die hieramtliche Verordnung vom 29. Juni 1877, Z. $\frac{423}{\text{C. U. M.}}$ **) einzugehen nicht fähig sind.

Nr. 29.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 29. Juni 1882, Z. $\frac{758}{\text{C. U. M.}}$,

an den Statthalter in Böhmen und das Präsidium der theoretischen Staatsprüfungs-Commission in Prag,

betreffend die aus Anlass der Activierung der Universität mit böhmischer Vortragssprache in Prag erforderlichen Bestimmungen über Ablegung der theoretischen Staatsprüfungen in deutscher und böhmischer Sprache.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Entschließung vom 11. April 1881, betreffend die Activierung der Universität mit böhmischer Vortragssprache ist die Sprache der Staatsprüfungen in Prag in der Weise zu regeln, dass bei den Prüfungscandidaten die vollkommene Kenntnis der deutschen Sprache und die Fähigkeit, sich ihrer zu bedienen, sichergestellt werde.

Ich finde hiernach auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 27. Juni 1882 in dieser Richtung Nachstehendes anzuordnen:

1. Die Staatsprüfungs-Commission in Prag hat auch nach Activierung der Universität mit böhmischer Vortragssprache als eine einheitliche in allen ihren Abtheilungen fortzubestehen.

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1874, Nr. 31, Seite 119.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1877, Nr. 17, Seite 96.

Die nach den bestehenden Vorschriften dem Decane, beziehungsweise dem Professoren-Collegium der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät zukommenden Functionen bezüglich der Meldung und der Zulassung der Candidaten der rechtshistorischen Staatsprüfung sind in Hinkunft von den Decanen und den Professoren-Collegien der beiden Facultäten für die der betreffenden Facultät angehörigen ordentlichen Studierenden auszuüben. Der Präses der rechtshistorischen Staatsprüfungs-Commission hat sohin, wie bisher, die Vorweisung der zugelassenen Candidaten zu den Specialcommissionen vorzunehmen.

2. Jedem Candidaten, welcher eine Staatsprüfung vor der Prüfungscommission in Prag ablegt, ohne Unterschied, an welcher Universität er die Vorlesungen frequentiert hat, steht es frei, dieselbe entweder ausschließlich in deutscher oder in deutscher und böhmischer Sprache abzulegen.

3. Im Falle die Prüfung in deutscher und böhmischer Sprache abgelegt wird, muss dieselbe mindestens aus einem Prüfungsfache in deutscher Sprache abgelegt werden.

Die Wahl der Prüfungsfächer, beziehungsweise des Prüfungsfaches bleibt in allen Fällen dem Candidaten freigestellt.

Bei der judiciellen Staatsprüfung sind die in der juristischen Studienordnung vom 2. October 1855 angeführten vier Disciplinen (österreichisches bürgerliches Recht, Handels- und Wechselrecht, Civilprozess und Verfahren außer Streitsachen, Strafrecht und Prozess) als je ein Fach zu betrachten.

4. Wenn ein Candidat bei der Prüfung zwar hinreichende Fachkenntnisse ausweist, seine Kenntnis der deutschen Sprache aber bei der hierüber gesondert vorzunehmenden Abstimmung als unzureichend erkannt wird, so hat derselbe die Prüfung aus dem in deutscher Sprache geprüften Fache, beziehungsweise, wenn deren mehrere sind, aus einem derselben in dem von der Commission nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften zu bestimmenden Termine in deutscher Sprache zu wiederholen. Bevor diese Wiederholungsprüfung mit Erfolg bestanden ist, hat die abgelegte Staatsprüfung keine rechtliche Wirkung. Die Commission für die Wiederholungsprüfung ist in der sonst üblichen Weise zusammenzusetzen.

5. Das an der Universität mit böhmischer Vortragssprache erlangte Doctorat der Rechte hat nur dann gleiche Wirkung mit den vollkommen abgelegten Staatsprüfungen, wenn jedes der Rigorosen mindestens aus einem Prüfungsfache in deutscher Sprache mit gutem Erfolge abgelegt worden ist (§. 3).

6. Die vorstehenden Bestimmungen treten mit 1. October 1882 in Kraft; alle mit denselben nicht im Widerspruche stehenden Vorschriften über die Staatsprüfungen bleiben auch ferner in Wirksamkeit.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für Volks- und Bürgerschulen.

Nach Franz, Katholische Religionslehre. Zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerschulen. Wien bei Manz. Preis, 45 kr.

— — Erklärung der heiligen Gebräuche der katholischen Kirche. Zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerschulen. Wien bei Manz. Preis, 37 kr.

— — Abriss der Kirchengeschichte in Erzählungen. Wien bei Manz. Preis, 45 kr.

Diese Lehrbücher, welche vom Capitular-Consistorium zu Leitmeritz für zulässig erklärt wurden, können beim Unterrichte in den Bürgerschulen innerhalb der Diöcese Leitmeritz gebraucht werden. Die Verwendung dieser Bücher an den gleichen Schulen in anderen Diöcesen wird unter der Voraussetzung genehmigt, dass dieselben von den betreffenden Ordinariaten für zulässig erklärt werden.

(Ministerial-Erlass vom 17. Juni 1882, Z. 9338.)

Lieder für die österreichische Jugend. Herausgegeben vom Lehrervereine Volksschule. 3. Heft. 3. verbesserte Auflage. Preis, 12 kr., 4. Heft. Preis, 15 kr. Wien bei Karl Graeser.

Diese Hefte werden zum Unterrichtsgebrauche in Volks- und Bürgerschulen für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 18. Juni 1882, Z. 8787.)

Naprovnik Franz, Geometrie und geometrisches Zeichnen für Knaben Bürgerschulen. 1., 2. und 3. Heft. Wien bei A. Pichler's Witwe und Sohn. Preis eines Heftes 30 kr.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche in Volks- und Bürgerschulen für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom [illegible] Z. [illegible])

b) Für Mittelschulen.

[illegible] [illegible]

[illegible]

[illegible]

Hauler, Dr. J., Lateinische Stilübungen für die oberen Classen der Gymnasien und verwandter Lehranstalten. Abtheilung für die 8. Classe. *) Wien 1882. Alfred von Hölder. Preis, broschiert, 60 kr.

Dieses Übungsbuch wird zum Unterrichtsgebrauche in der 8. Classe der Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 16. Juni 1882, Z. 8866.)

Scheller Franz, Lehr- und Lesebuch der Gabelsberger'schen Stenographie. Wien 1881 bei Vincenz Zwierzina. Preis, 1 fl. 80 kr.,

wird zum Lehrgebrauche beim stenographischen Unterrichte an den Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 25. Juni 1882, Z. 9937.)

Tille, Dr. Anton, Učebnice zeměpisu obecného i rakousko-uherského pro školy střední etc. Svazek I. Zeměpis obecný. 6. Auflage. Prag 1882. Kober. Preis, 1 fl. 30 kr.

Diese Auflage des vorbenannten Lehrbuches wird ebenso wie die fünfte Auflage **) zum Lehrgebrauche in den Unterclassen der Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 24. Juni 1882, Z. 10082.)

c) Für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten.

Lavtar L., Geometrija za učiteljišča. Laibach 1882. Matica-Verein. Preis 1 fl. 20 kr.

Erjavec Fr., Somatologija ali nauk o človeškem telesu. Spisal Dr. J. N. Woldrich. Laibach 1881. Matica-Verein. Preis, 75 kr.

Diese zwei Lehrbücher der Geometrie und Somatologie werden zum Gebrauche an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten beim Unterrichte mit slovenischer Sprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 19. Juni 1882, Z. 9128.)

Mich, Dr. Josef, Allgemeine Unterrichtslehre mit besonderer Rücksicht auf Volksschulunterricht. Troppau. Verlag von Buchholz und Diebel. Preis, 60 kr.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche in Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 18. Juni 1882, Z. 8963.)

Blažek M. a **Bartoš** Fr., Mluvnice jazyka českého. I. Theil: Formenlehre. 3. unveränderte Auflage. Brünn 1882. K. Winkler. Preis, 1 fl.

Diese Sprachlehre wird in der gegenwärtigen dritten Auflage zum Lehrgebrauche an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten mit böhmischer

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1880, Seite 226 und vom Jahre 1881, Seite 81.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1881, Seite 24.

Unterrichtssprache in derselben Weise als zulässig erklärt, wie dies bezüglich der ersten Auflage mit Ministerial-Erlass vom 9. August 1879, Z. 10.719 *) ausgesprochen worden ist.

(Ministerial-Erlass vom 17. Juni 1882, Z. 9960.)

Lehrmittel.

Haardt, Vincenz von, Geographischer Atlas für die Volksschulen. Wien bei Ed. Hölzel. Ausgabe für Krain und Ausgabe für das Küstenland (Triest, Görz und Gradisca, Istrien).

Jeder dieser Atlanten in 2 Ausgaben:

Ausgabe I (7 Karten). Preis, 25 kr.

Ausgabe II (14 Karten). Preis, 50 kr.

— — Atlante geografico ad uso delle scuole popolari del Litorale (Trieste, Gorizia e Gradisca, Istria).

Edizione I in 7 carte. Prezzo 30 soldi.

Edizione II in 14 carte. Prezzo 60 soldi.

Vienna presso E. Hölzel.

— — Geographischer Atlas für die höheren Classen der Volks- und Bürgerschulen des Herzogthums Krain. 28 Karten, ohne Text 1 fl. 20 kr., mit erläuterndem Text 1 fl. 50 kr. Wien bei Ed. Hölzel.

— — Geographischer Atlas für die höheren Classen der Volks- und Bürgerschulen des Küstenlandes (Triest, Görz und Gradiska, Istrien). 28 Karten, ohne Text 1 fl. 20 kr., mit erläuterndem Text 1 fl. 50 kr. Wien bei Ed. Hölzel.

— — Atlas der österreichisch-ungarischen Monarchie für Volks- und Bürgerschulen. 13 Karten. Wien bei Ed. Hölzel. Preis, 50 kr.

Diese Lehrmittel werden zum Unterrichtsgebrauche in Volks- und Bürgerschulen für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 17. Juni 1882, Z. 9108.)

Fiedler, Dr. A., Anatomické tabule k tělovědě. Tabor. K. Jansky. Preis eines Exemplars sammt Anleitung, unaufgezogen, 6 fl.

Dieses Lehrmittel zur Somatologie mit böhmischem Texte ist in das Verzeichnis der zum Lehrgebrauche in den Volks- und Bürgerschulen allgemein zugelassenen Lehrmittel vom 24. Mai 1882, Z. 8531 **) aufzunehmen.

(Ministerial-Erlass vom 19. Juni 1882, Z. 9097.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1879, Seite 351.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1882, Seite 88.

Kundmachungen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat das der Privat-Unterrealschule des Professors Anton **Weißer** in Wien bisher zugestandene Öffentlichkeitsrecht, somit das Recht zur Ausstellung staatsgiltiger Zeugnisse, auf weitere drei Jahre, d. i. bis Ende des Schuljahres 1884/85 erstreckt.

(Ministerial-Erlass vom 25. Juni 1882, Z. 9669.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat das der Privat-Unterrealschule des Bernhard **Speneder** in Wien bisher zugestandene Öffentlichkeitsrecht, somit das Recht zur Ausstellung staatsgiltiger Zeugnisse bis Ende des Schuljahres 1884/85 erstreckt.

(Ministerial-Erlass vom 26. Juni 1882, Z. 9786.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat das Öffentlichkeitsrecht ertheilt:

der Privat-Volksschule des Fabriksbesitzers Prosper **Piette** zu Marschendorf I. Theil in Böhmen

(Ministerial-Erlass vom 22. Juni 1882, Z. 9701) und

der von dem deutschen Schulvereine in Wien begründeten deutschen Privat-Volksschule zu Josefstadt in Böhmen

(Ministerial-Erlass vom 26. Juni 1882, Z. 9860).

Der gewesene provisorische Unterlehrer an der Volksschule zu Güntersdorf in Böhmen Anton **Heinisch**, gegen welchen eine in Folge strafgerichtlicher Verurtheilung eingeleitete Disciplinaruntersuchung nicht durchgeführt werden kann, weil sein Aufenthaltsort unbekannt ist, darf bis auf weiteres im Schuldienste nicht verwendet werden.

(Ministerial-Erlass vom 29. Juni 1882, Z. 10137.)

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1882. **Stück XV.**

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 1. August 1882.

Inhalt. Nr. 30. Erlass des k. k. Finanzministeriums vom 23. Juni 1882 an die k. k. Finanz-Landes-Direction in Brünn, betreffend die Stempelbehandlung der Maturitäts-Prüfungszeugnisse. Seite 153.

Nr. 30.

Erlass des k. k. Finanzministeriums vom 23. Juni 1882, Z. 17.211,

an die k. k. Finanz-Landes-Direction in Brünn,

betreffend die Stempelbehandlung der Maturitäts-Prüfungszeugnisse.

In Erledigung des Berichtes vom 23. März 1882, Z. 5490 wird der Direction im Einvernehmen mit dem Ministerium für Cultus und Unterricht bedeutet, dass den Prüfungscommissionen, welche die Maturitätsprüfungen für Universitäts- und technische Studien vornehmen, der Charakter staatlicher Prüfungscommissionen zukommt und dass daher die von den betreffenden Commissionen ausgestellten Prüfungszeugnisse in Absicht auf die Stempelpflicht ohne Unterschied, ob sie an staatlichen oder nicht-staatlichen Mittelschulen erworben wurden, ausnahmslos unter die Tarifpost 116 *a), aa)* des Gesetzes vom 13. December 1862 fallen. (1 fl.)

Die Duplicate solcher Zeugnisse fallen unter die beim Schlagwort „Duplicate" im Tarif berufene Tarifpost 7 lit. *h)* des Gesetzes vom 9. Februar 1850 und unterliegen daher dem Stempel von 1 Gulden per Bogen.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für Volks- und Bürgerschulen.

Jacobi, Dr. A. und **Mehl** H., Deutsches Lesebuch für Bürgerschulen. 2. Theil. 5. Auflage, neu bearbeitet von V. Pilecka und J. Schenner. Preis, gebunden, 30 kr.; 6. Theil, 3. Auflage, neu bearbeitet von V. Pilecka. Preis, gebunden, 60 kr. Wien bei Julius Klinkhardt.

Diese Lesebücher werden zum Lehrgebrauche in Volks- und Bürgerschulen für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 6. Juli 1882, Z. 10570.)

Bechtel A., Französisches Lesebuch für Volks- und Bürgerschulen. Wien. Verlag von Julius Klinkhardt. Preis, 60 kr.

Dieses Buch wird zum Unterrichtsgebrauche in Bürgerschulen für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 1. Juli 1882, Z. 10676.)

b) Für Mittelschulen.

Knirr Josef und **Schenk** Johann, Lehrbuch der Arithmetik für Untergymnasien und verwandte Lehranstalten.

I. Theil, für die 1. Gymnasialclasse. Wien 1881 bei Alfred Hölder. Preis, 60 kr.

II. Theil, für die 2. Gymnasialclasse. Wien 1882 bei Alfred Hölder. Preis, 40 kr.

Diese beiden Bücher werden zum Lehrgebrauche in den bezeichneten Classen der Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 14. Juli 1882, Z. 10848.)

Fialkowski Nikolaus, I. Cursus: Lehrbuch der Geometrie und des Zeichnens geometrischer Ornamente. 5. Auflage. Wien und Leipzig 1882. Julius Klinkhardt. Preis 80 kr.

II. Cursus: Lehrbuch der Planimetrie für Unterrealschulen. I. Theil. 5. Auflage. Wien und Leipzig 1882. Julius Klinkhardt. Preis, 30 kr.

III. Cursus: Lehrbuch der Planimetrie für Unterrealschulen. II. Theil: Wien und Leipzig 1882. Julius Klinkhardt. Preis, 30 kr.

Diese Lehrbücher werden zum Lehrgebrauche in den drei untersten Classen der Realschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 4. Juli 1882, Z. 10680.)

Filek, Dr. E. Edler von Wittinghausen, Französische Schulgrammatik. 3., dem Normal-Lehrplane für Realschulen und der dazu gehörigen Instruction angepasste Auflage. Wien 1882. A. Hölder. Preis 1 fl. 6 kr.

Die für die erste und zweite Ausgabe der vorbenannten Grammatik ausgesprochene Zulässigkeit *) zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache wird hiemit auf die dritte Auflage derselben ausgedehnt.

— — Übungsbuch für die Mittelstufe des französischen Unterrichtes. 2. gekürzte und verbesserte Auflage. Wien 1882. A. Hölder. Preis, 66 kr.

Dieses Übungsbuch wird wie in der ersten Auflage **) zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 13. Juli 1882, Z. 9865.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1880, Seite 92.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1880, Seite 12.

Casagrande Alb., Raccolta di esercizi greci per i ginnasi e licei in correlazione alle grammatiche di G. Curtius e V. Inama. Parte I. Morfologia. Torino 1881. G. B. Paravia et Comp. Prezzo, Lire 3.

Dieses Übungsbuch wird zum Unterrichtsgebrauche in der III. und IV. Classe der österreichischen Gymnasien mit italienischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 14. Juli 1882, Z. 9776.)

Procházka Prokop, Chemie, učebná kniha pro čtvrtou třídu škol realných, založená na pokusech. Prag 1882 bei Slavík und Borový. Preis, 64 kr.

Dieses Lehrbuch wird zum Lehrgebrauche in der 4. Classe der Realschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 3. Juli 1882, Z. 10631.)

Jesenko Johann, Občna zgodovina.

II. Theil: Mittelalter. Laibach 1878. National-Druckerei. Preis, 50 kr.

III. Theil: Neue Zeit. Laibach 1880. National-Druckerei. Preis, 80 kr.

Diese Lehrbücher werden zum Lehrgebrauche in der 3. und 4. Classe jener Gymnasien, an denen der geschichtliche Unterricht unter Gebrauch der slovenischen Unterrichtssprache ertheilt wird, allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 16. Juli 1882, Z. 11762.)

Lehrmittel.

Die Directionen der k. k. Mittelschulen werden auf das Erscheinen der „Mittheilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung", herausgegeben von den Universitätsprofessoren Dr. Sickel, Zeissberg, Thausing, Mühlbacher (Verlag der Wagner'schen Universitätsbuchhandlung in Innsbruck. Preis, 6 fl. 50 kr.), behufs Beachtung bei vorkommenden Anschaffungen aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlass vom 13. Juli 1882, Z. 10991.)

Kundmachungen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat dem Privat-Untergymnasium des Franz **Meixner** in Wien (VIII. Bezirk, Schmiedgasse 14) vom Schuljahre 1882/83 ab provisorisch auf 3 Jahre das Öffentlichkeitsrecht verliehen.

(Ministerial-Erlass vom 13. Juli 1882, Z. 11120.)

Verzeichnis der von der k. k. wissenschaftlichen Realschul-Prüfungs-commission in Graz

im Studienjahre 1881/82

approbierten Lehramtscandidaten.

Name und Stellung	Lehrfach	Unterrichts-sprache
Kohaut Vincenz, Assistent an der technischen Hochschule in Graz	Darstellende Geometrie für Ober-, Mathematik für Unterrealschulen	deutsch
Leinauer Gustav, Supplent an der Staats-Gewerbeschule in Graz	detto	detto
Haussner Alfred, Lehramtscandidat in Graz	Darstellende Geometrie und Mathematik für Unterrealschulen	detto
Fleischer Gustav, Supplent am Realgymnasium in Belovar	Mathematik für Unterrealschulen (Erweiterungsprüfung)	croatisch
Vučak Albert, Supplent an der Oberrealschule in Rakovač	Physik für Ober-, Mathematik für Unterrealschulen	detto
Bisčan Wilhelm, Lehramtscandidat in Graz	Physik für Ober-, Naturgeschichte für Unterrealschulen	deutsch
Huber Johann, Supplent an der Staats-Unterrealschule im II. Bezirke in Wien	Chemie für Ober-, Mathematik für Unterrealschulen	detto
Koko Franz, Lehramtscandidat in Panscova	Chemie für Ober-, Naturgeschichte für Unterrealschulen	croatisch
Zehenter Josef, Lehramtscandidat in Innsbruck	detto	deutsch
Nani Marcus, Lehramtscandidat in Traù	Chemie und Physik für Unterrealschulen	italienisch
Kubin Josef, Lehramtscandidat in Pregrada	Naturgeschichte für Ober-, Physik für Unterrealschulen	böhmisch

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1882. **Stück XVI.**

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 15. August 1882.

Inhalt. Nr. 31. Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 16. Juli 1882, betreffend die Errichtung eines geburtshilflichen Operations-Institutes an der medicinischen Facultät der Wiener Universität. Seite 157.

Nr. 31.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 16. Juli 1882, Z. 9642,

betreffend die Errichtung eines geburtshilflichen Operations-Institutes an der medicinischen Facultät der Wiener Universität.

Ich finde mich im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern bestimmt, die Errichtung eines geburtshilflichen Operations-Institutes an der medicinischen Facultät der Universität Wien anzuordnen, für welches bis auf Weiteres das im Anschlusse mitfolgende auf Grundlage des Gutachtens der Vorstände der geburtshilflichen Kliniken verfasste provisorische Statut als maßgebend anzusehen ist.

Dieses Operations-Institut hat mit 1. September 1882 ins Leben zu treten.

Provisorisches Statut

für das geburtshilfliche Operations-Institut an der medicinischen Facultät der Universität Wien.

§. 1.

Der Zweck des Instituts ist die Ausbildung einer größeren Anzahl von geübten Geburtshelfern.

§. 2.

Die Leiter des Institutes sind die drei Professoren der Geburtshilfe an der Wiener Universität.

§. 3.

Zum Eintritte in das Institut ist jeder Angehörige der im Reichsrathe vertretenen Länder unter Nachweisung des erworbenen Doctordiplomes der gesammten Heilkunde berechtigt.

§. 4.

Die Dauer des Curses beträgt 6 Monate, der erste Curs beginnt mit 1. September und endet mit letzten Februar, der zweite beginnt mit 1. März und endet mit letzten August. Ausnahmsweise kann den Frequentanten die Zeit ihrer Verwendung auf ein Jahr erstreckt werden.

§. 5.

In jedem Curse können in der Regel nur 9 Frequentanten aufgenommen werden, von denen je 3 jeder der 3 Kliniken zugetheilt werden. Die Zutheilung von mehr als 4 Frequentanten auf eine Klinik ist unzulässig.

§. 6.

Noch dienende oder eben aus dem Dienste austretende Spitalsärzte haben ihre Candidatur bei dem betreffenden Spitalsdirector anzumelden, welcher die Gesuche mit seinen Vorschlägen an das Professoren-Collegium leitet. Bewerber aber, welche in keinem Dienstverhältnisse zu einem Spitale stehen, melden ihre Candidatur eventuell unter Nachweisung ihrer bisherigen Verwendung unmittelbar beim Decanate an.

§. 7.

Über die Verleihung aller Stellen entscheidet das Professoren-Collegium, doch hat dasselbe vor allen Anderen die concurrierenden Spitalsärzte zu berücksichtigen.

§. 8.

Die Frequentanten unterstehen den Professoren und ihren Stellvertretern, haben auf den Kliniken im Auftrage des Professors den Subalterndienst, insbesondere die Inspection zu besorgen; sind dagegen berechtigt, allen Operationen als Hilfsärzte beizuwohnen und bald thunlichst je nach ihrer Vertrauenswürdigkeit unter der Leitung der Professoren oder ihrer Stellvertreter auch in viva geburtshilfliche Operationen vorzunehmen.

In Ausführung dessen wird den Frequentanten bei Beginn des Curses eine Instruction eingehändigt.

§. 9.

Nach Beendigung des Curses werden den Frequentanten auf Verlangen über ihre Verwendung vom Vorstande ausgestellte und vom Decanate vidierte Zeugnisse ausgefolgt.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für Volks- und Bürgerschulen.

Pennerstorfer Ignaz, Lehrbuch der Geschichte für Volks- und Bürgerschulen. I. Theil. 2. vereinfachte Auflage. Wien. Verlag von Julius Klinkhardt. Preis, 40 kr.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Volks- und Bürgerschulen für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 16. Juli 1882, Z. 11531.)

Liederschatz. Einundachtzig ausgewählte evangelische Kirchenlieder zum Schulgebrauche. Wien 1882. Wilhelm Köhler. Preis, gebunden, 30 kr.

Dieses Gesangbuch, welches von dem k. k. evangelischen Oberkirchenrathe für zulässig erklärt wurde, kann bei dem evangelischen Religionsunterrichte in Volks- und Bürgerschulen gebraucht werden.

(Ministerial-Erlass vom 29. Juli 1882, Z. 12295.)

Pokorny V., Prirodopis za pučke i gradjanske škole u tri stupnja. Dritte Stufe, bearbeitet von J. Janda. Agram 1882. Königlicher Landes-Verlag. Preis eines Exemplares, steif gebunden, 65 kr.

Dieser dritte Theil des croatischen Textes von Pokorny's Naturgeschichte wird zum Lehrgebrauche in Volks- und Bürgerschulen mit croatischer Unterrichtssprache in derselben Weise als zulässig erklärt, wie dies laut Ministerial-Erlass vom 3. November 1878, Z. 16489 *) und vom 24. April 1880, Z. 5298 **) bezüglich des ersten und zweiten Theiles der Fall war.

(Ministerial-Erlass vom 26. Juli 1882, Z. 11846.)

b) Für Mittelschulen.

Egger Alois, Deutsches Lesebuch für die vierte Classe österreichischer Mittelschulen. 2. Auflage. Wien 1882. Hölder. Preis, gebunden, 1 fl. 5 kr.

Diese zweite Auflage wird gleich der ersten ***) zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 28. Juli 1882, Z. 10899.)

Villicus Franz, Geometrische Formenlehre in Verbindung mit dem Zeichnen ornamentaler Gebilde. Für die 1. Realclasse. 3. Auflage. Wien 1882. A. Pichler's Witwe und Sohn. Preis, 70 kr.

Die in Betreff der zweiten Auflage des vorbenannten Lehrbuches ausgesprochene Approbation †) wird auch auf die dritte Auflage ausgedehnt.

(Ministerial-Erlass vom 16. Juli 1882, Z. 11574.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1878, Seite 226.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1880, Seite 91.
***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1880, Seite 166.
†) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1880, Seite 150.

Burgerstein, Dr. Alfred, Leitfaden der Botanik für die oberen Classen der Mittelschulen. Wien 1882. A. Hölder. Preis, 1 fl. 10 kr.

Dieses Lehrbuch wird zum Lehrgebrauche in den oberen Classen an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 23. Juli 1882, Z. 11144.)

Demattio Fortunato, Libro di lettura ad uso della prima classe di tutte le scuole secondarie austro-italiane. Innsbruck 1882. Wagner. Preis, broschiert, 60 kr.

Dieses Lesebuch wird zum Gebrauche in der untersten Classe der Mittelschulen mit italienischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 28. Juli 1882, Z. 10869.)

Doucha Karl, Sbírka příkladův a úloh ke cvičbě ve skladbě latinské. II. Theil. Für die 4. Gymnasialclasse. Prag 1882. K. Bellmann. Preis, 60 kr.

Dieses Buch wird zum Lehrgebrauche in der bezeichneten Classe der Gymnasien mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 24. Juli 1882, Z. 11453.)

c) Für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten.

Niedergesäß R., Leitfaden der Geschichte der Pädagogik. 2. durchgesehene Auflage. Wien. A. Pichler's Witwe und Sohn. Preis, 1 fl.

Dieses Buch wird zum Unterrichtsgebrauche in Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 26. Juli 1882, Z. 12619.)

Bauer Friedrich, Grundzüge der neuhochdeutschen Grammatik. 21. für Österreich bestimmte Auflage, herausgegeben von Dr. Konrad Duden und August Hofer. Nördlingen. Beck'sche Verlagsbuchhandlung. Preis, 1 fl. 10 kr.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche in Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 21. Juli 1882, Z. 11462.)

Schirmer Wilhelm, Heimatkunde des Herzogthumes Schlesien. 2. verbesserte und vermehrte Auflage. Bielitz. Verlag von W. Fröhlich. Preis, 50 kr.

Dieses Buch wird zum Unterrichtsgebrauche in Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten in Schlesien für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 25. Juli 1882, Z. 12228.)

Tille Anton, Učebnice zeměpisu obecného i rakousko-uherského pro školy střední a ústavy učitelské. I. Theil: Allgemeine Geographie. 6. Auflage. Prag 1882. Kober. Preis, 1 fl. 30 kr.

Dieser Theil des Lehrbuches wird in der gegenwärtigen sechsten Auflage in gleicher Weise zum Lehrgebrauche an Lehrerbildungsanstalten mit böhmischer Unterrichtssprache als zulässig erklärt, wie dies bezüglich der fünften Auflage mit Ministerial-Erlass vom 9. Februar 1881 Z. 849 *) geschehen ist.

(Ministerial-Erlass vom 25. Juli 1882, Z. 10082.)

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1881, Seite 77.

Lehrmittel.

Letoschek Emil, Tableau der wichtigsten physikalisch-geographischen Verhältnisse. Wien 1879. A. Hölder. Preis eines unaufgespannten Exemplars, 3 fl. 50 kr.

Dieses Lehrmittel, welches mit Ministerial-Erlass vom 6. Juli 1879 ad Z. 8431 zum Lehrgebrauche in Volks- und Bürgerschulen für zulässig erklärt wurde, ist in das mit Ministerial-Erlass vom 24. Mai 1882, Z. 8531 kundgemachte Verzeichnis der für Volks- und Bürgerschulen allgemein zugelassenen Lehrbücher und Lehrmittel nachträglich aufzunehmen.

(Ministerial-Erlass vom 29. Juli 1882, Z. 10702.)

Hesky Karl und **Šanda** Franz, Návod krýsování jednoduchých předmětů stavitelských a strojnických pro chlapecké školy upravil dle Karla Heského — František Šanda. Díl I. Úvod do rýsování průmětného. Tabor 1882, bei Karl Jansky. Preis, 80 kr.

Dieser erste Theil der böhmischen Ausgabe des mit Ministerial-Erlass vom 30. April 1880, Z. 6342 angekündigten Werkes von C. Hesky: „Anleitung zum Zeichnen einfacher Objecte des Bau- und Maschinenfaches" wird als Lehrmittel für Knaben-Bürgerschulen, gewerbliche Fortbildungsschulen und verwandte Lehranstalten mit böhmischer Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 28. Juli 1882, Z. 11.366.)

Kundmachungen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat mit Erlass vom 16. Juli 1882 Z. 10827 dem Entwurfe eines Statutes und Lehrplanes der vom Handels-Gremium in Linz gegründeten und erhaltenen Handels-Lehranstalt, bestehend aus einer dreiclassigen Handels-Mittelschule (Handels-Akademie) mit Vorbereitungscurs und einer dreiclassigen kaufmännischen Fortbildungsschule, die Genehmigung ertheilt.

(Ministerial-Erlass vom 28. Juli 1882, Z. 11038.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat dem Entwurfe eines Statutes der von der Stadtgemeinde, der Handels- und Gewerbekammer und dem Handelsgremium in Krakau gegründeten und erhaltenen Handels-Lehranstalt daselbst, bestehend aus einer kaufmännischen Fortbildungsschule und einer höheren Handelsschule sammt dem bezüglichen Lehrplane die Genehmigung ertheilt.

(Ministerial-Erlass vom 28. Juli 1882, Z. 11952.)

Der verstorbene Nakler Pfarrer P. Bernard **Fitz** hat letztwillig mit einem Capitale von 7800 fl. eine Stipendien-Stiftung gegründet, deren Erträgnisse für je einen würdigen Schüler des deutschen und böhmischen Staats-Gymnasiums in Olmütz und für zwei würdige Hörer der höheren, besonders theologischen Disciplinen, in beiden Fällen mit dem Vorzugsrechte für Angehörige der Pfarrbezirke Nakl und Schlok, bestimmt sind.

Die Stiftung ist mit dem Genehmigungstage des Stiftbriefes ins Leben getreten.

(Stiftbrief vom 27. Juni 1882. — Ministerial-Act Z. 11681.)

Mit letztwilliger Anordnung vom Jahre 1871 hat die nach Ampezzo zuständige Rosa **Manaigo** ihr Vermögen zur Gründung eines Stipendiums für einen, nach Ampezzo zuständigen Gymnasialschüler gewidmet und wurde diese Stiftung, deren Kapital dermalen in 1581 fl. 28 kr. besteht, stiftungsbehördlich genehmiget.

(Stiftbrief vom 6. Juli 1882. — Ministerial-Act Z. 11491 ex 1882.)

Die in Olmütz verstorbene Anna **Mayer** hat letztwillig mit einem Capitale von 1000 fl. eine Stipendien-Stiftung zu Gunsten eines Olmützer Gymnasialschülers mit Bevorzugung von Schülern aus der Verwandtschaft der Stifterin gegründet, welche mit dem Genehmigungstage des Stiftbriefes ins Leben getreten ist.

(Stiftbrief vom 17. Juni 1882. — Ministerial-Act Z. 11683 ex 1882.)

Dr. Ludwig **Gerbetz**, kaiserlicher Rath und Bergphysiker, hat eine Studenten-Stipendienstiftung mit einem Jahresertrage von 51 fl. 25 kr. gegründet und dieselbe für dürftige studierende Istrianer mit Bevorzugung der Anverwandten und dürftiger Bergmannssöhne bestimmt.

Diese Stiftung ist mit dem Genehmigungstage des Stiftbriefes ins Leben getreten.

(Stiftbrief vom 13. Juli 1882. — Ministerial-Act Z. 12220 ex 1882.)

Verzeichnis der von der k. k. wissenschaftlichen Realschul-Prüfungscommission in Brünn

im Studienjahre 1881/82

approbierten Lehramtscandidaten.

Name und Stellung	Lehrfach	Unterrichtssprache
Moznik Cyrill, Lehrer an der Bürgerschule zu Austerlitz	Chemie für Ober-, Naturgeschichte für Unterrealschulen	deutsch und böhmisch
Thol Arnulf, Lehramtscandidat in Brünn	Naturgeschichte für Oberrealschulen (Erweiterungsprüfung)	detto
Neumann Franz, Lehramtscandidat in Daubrawitz	Darstellende Geometrie und Mathematik für Unterrealschulen	detto

---

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der Privat-Mädchenschule in Hallstadt (Lahn) das Öffentlichkeitsrecht ertheilt.

(Ministerial-Erlass vom 25. Juli 1882, Z. 12304.)

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1882. **Stück XVII.**

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 1. September 1882.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für Volks- und Bürgerschulen.

Šťastný J., **Lepař** J., **Tille** A., **Tieftrunk** K., **Sokol** J., Čítanka pro školy obecné i měšťanské. Ausgabe in 8 Theilen. 7. Theil. Prag 1882. K. k. Schulbücherverlag. Preis eines Exemplars, steif gebunden, 44 kr.

Dieser Theil des achttheiligen böhmischen Lesebuches wird zum Lehrgebrauche an den betreffenden Volks- und Bürgerschulen mit böhmischer Unterrichtssprache in derselben Weise für zulässig erklärt, wie dies bezüglich des 6. Theiles mit Ministerial-Erlass vom 18. October 1880 Z. 16324 *) der Fall war.

(Ministerial-Erlass vom 25. August 1882, Z. 14368.)

Jeremievic Nic., Carte de cetire séu Lecturariu românescu. Für die 2. und 3. Stufe der Volksschulen. Wien 1882. K. k. Schulbücherverlag. Preis eines Exemplars, steif gebunden, 35 kr.

Dieses romanische Lesebuch wird zum Lehrgebrauche in den allgemeinen Volksschulen mit romanischer Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 27. August 1882, Z. 14589.)

b) Für Mittelschulen.

Gehlen Otto und **Schmidt** Karl, P. Ovidii Nasonis carmina selecta mit erläuternden Anmerkungen zum Schulgebrauche. 3. verbesserte Auflage. Wien 1883. Bermann und Altmann. Preis, broschiert, 76 kr., in Leinwandband, 90 kr.

Die für die zweite Auflage der vorbezeichneten Schulausgabe des Ovid ausgesprochene Zulässigkeit **) zum Unterrichtsgebrauche an österreichischen Gymnasien wird hiemit auf die dritte Auflage derselben ausgedehnt.

(Ministerial-Erlass vom 14. August 1882, Z. 11721.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1880, Seite 225.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1879, Seite 229.

Ploetz, Dr. Karl, Schulgrammatik der französischen Sprache. 28. Auflage. Berlin 1882. F. A. Herbig. Preis, 2 Mark 50 Pf.

Diese neueste Auflage der vorbenannten Grammatik wird wie die 27. Auflage*) zum Lehrgebrauche an österreichischen Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 7. August 1882, Z. 12711.)

Lindner, Dr. Gustavo Adolfo, Compendio di logica formale per istituti superiori. Quinta edizione. Prima versione dal tedesco per cura di Tullio Erber. Zara 1882. Woditzka. Preis, 1 fl. 40 kr.

Dieses Lehrbuch wird zum Gebrauche an den Gymnasien mit italienischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 31. Juli 1882, Z. 11861.)

Šikola Josef, Základové arithmetiky obecné pro třetí třídu středních škol. Tabor 1881. Verlag des Verfassers. Preis, 50 kr.

— — Arithmetika pro čtvrtou třídu gymnasií a realných gymnasií. Tabor 1882. Preis, 48 kr.

Die vorbenannten zwei Lehrbücher werden zum Lehrgebrauche in den bezeichneten Classen der Gymnasien mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 2. August 1882, Z. 12401.)

Lehrmittel.

Stieler's Schulatlas, Ausgabe für die österreichisch-ungarische Monarchie. 61. Auflage. Vollständig neu bearbeitet von Dr. Hermann Berghaus. Gotha und Wien 1882. Preis, cartoniert, 5 Mark, gebunden 6 Mark.

Diese neueste Auflage des vorbenannten Lehrmittels wird zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 27. August 1882, Z. 14082.)

Kundmachungen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der Privat-Mädchen-Volksschule der englischen Fräulein in Predazzo das Öffentlichkeitsrecht ertheilt.

(Ministerial-Erlass vom 10. August 1882, Z. 11858.)

Jaroslav **Luňák**, zuletzt Volksschullehrer zu Neu-Benatek in Böhmen, welcher sich einer gegen ihn eingeleiteten strafgerichtlichen und Disciplinar-Untersuchung durch Flucht entzogen hat, darf bis auf weiteres im Schuldienste nicht verwendet werden

(Ministerial-Erlass vom 18. August 1882, Z. 13963.)

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1880, Seite 235.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1882. **Stück XVIII.**

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 15. September 1882.

Inhalt. Nr. 32. Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 23. August 1882 an sämmtliche Länderchefs, betreffend die Regelung der Lehrverpflichtung an den gewerblichen Fach-Lehranstalten (Tagesschulen). Seite 165. — **Nr. 33.** Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 31. August 1882, womit aus Anlass der Activierung der Universität mit böhmischer Vortragssprache in Prag Bestimmungen zur Ordnung des Übergangszustandes und zur Regelung einiger die Verhältnisse der beide in Prag bestehende Universitäten betreffenden Fragen getroffen werden. Seite 166.

Nr. 32.

Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 23. August 1882, Z. 6093,

an sämmtliche Länderchefs,

betreffend die Regelung der Lehrverpflichtung an den gewerblichen Fach-Lehranstalten (Tagesschulen).

Um die Verpflichtung der Lehrkräfte zur Ertheilung des Unterrichtes an den gewerblichen Fach-Lehranstalten (Tagesschulen) zu regeln, finde ich Nachstehendes zu verordnen:

Die an den gewerblichen Fach-Lehranstalten angestellten Professoren, Lehrer und Supplenten sind verpflichtet, sich nach Maßgabe des Bedürfnisses an allen Abtheilungen der betreffenden Schule verwenden zu lassen, und zwar bei ausschließlich theoretischem Unterrichte (Vortrage) bis zu 20 Stunden, beim Unterrichte im Zeichnen oder Modellieren bis zu 25 Stunden in der Woche.

Für den Unterricht im chemischen Laboratorium und für den Atelier-Unterricht werden 40 Stunden, für den Werkstatt-Unterricht 60 Stunden in der Woche als das Maximal-Ausmaß der Lehrverpflichtung bestimmt.

Werden einer Lehrkraft Gegenstände zugewiesen, welche unter zwei oder mehrere der oben genannten Unterrichts-Kategorien fallen, so ist die Lehrverpflichtung in dem durch die betreffenden Maximal-Zahlen gegebenen Verhältnisse zu bemessen, so dass sich hieraus einfache Verhältniszahlen ergeben, denen zufolge

1 Vortragsstunde gleich: $1^1/_4$ Zeichenstunden,
„ „ „ 2 Laboratoriums- oder Atelier-Stunden und
„ „ „ 3 Stunden Werkstatt-Unterricht ist.

Sollten sich bei dieser Bemessung oder bei der Einreihung eines Gegenstandes in eine der vier Haupt-Kategorien des Unterrichtes Zweifel ergeben, so ist die Entscheidung des Unterrichts-Ministeriums einzuholen.

Wenn einer Lehrkraft in einem Semester eine über die Maximal-Ziffer hinausreichende Anzahl von Lehrstunden zugewiesen werden muss, so ist diese Lehrkraft im zweiten Semester in entsprechendem Maße zu entlasten.

Bei der Vertheilung der Lehrfächer ist vor allem das Interesse der Schule im Auge zu behalten, sodann aber auch eine thunlichst gleichmäßige Belastung der einzelnen Lehrkräfte anzustreben. In der Regel soll keine ordentliche Lehrkraft unter 16 wöchentlichen Lehrstunden — beziehungsweise unter 20 Stunden Zeichen- oder Modellier-Unterricht, 32 Stunden Laboratoriums- oder 48 Stunden Werkstatt-Unterricht — beschäftigt werden.

Bei vorübergehenden Supplierungen können die Mitglieder des Lehrkörpers ausnahmsweise auch über die bezeichneten Maximal-Grenzen hinaus in Anspruch genommen werden. Dauert die Supplierung länger als zwei Monate, so haben die betreffenden Lehrkräfte Anspruch auf eine Remuneration, welche für jede über die Maximalzahl ertheilte Lehrstunde bei ausschließlich theoretischem Unterrichte (Vortrage) mit 50 Gulden pro Jahr, bezüglich der drei übrigen Kategorien des Unterrichtes beziehungsweise mit 40, 25 und 17 Gulden pro wochentliche Stunde und Jahr bemessen wird. Bei Bestimmung der Mehrleistung ist das arithmetische Mittel aus den Stundenzahlen der beiden Semester des Schuljahres der Berechnung zugrunde zu legen.

Die Lehrverpflichtung der Directoren und Leiter der gewerblichen Fach-Lehranstalten wird nach Maßgabe der denselben aus den Leitungsgeschäften erwachsenden Obliegenheiten in jedem einzelnen Falle vom Ministerium für Cultus und Unterricht bestimmt. In der Regel sind jedoch die Directoren an Lehranstalten mit mehr als 6 Lehrkräften, den Director mitgezählt, bei theoretischem Unterrichte zu 10 bis 14, an solchen mit mehr als 12 Lehrkräften zu 5 bis 10 Lehrstunden in der Woche verpflichtet. Bezüglich der übrigen drei Unterrichts-Kategorien sind diese Zahlen in dem entsprechenden Verhältnisse umzurechnen.

Diese Verordnung tritt für die Staatsgewerbeschulen vom Schuljahre 1882/83 angefangen in Wirksamkeit; die Durchführung derselben an den übrigen Fach-Lehranstalten wird nach denselben Grundsätzen durch besondere Verfügungen stattfinden.

Nr. 33.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 31. August 1882, Z. $\frac{885}{C.\,U.\,M.}$,

womit aus Anlass der Activierung der Universität mit böhmischer Vortragssprache in Prag Bestimmungen zur Ordnung des Übergangszustandes und zur Regelung einiger die Verhältnisse der beide in Prag bestehende Universitäten betreffenden Fragen getroffen werden.

Anlässlich der bevorstehenden Activierung der Universität mit böhmischer Vortragssprache in Prag finde ich zur Ordnung des Übergangszustandes, sowie zur Regelung einiger die Verhältnisse beider Universitäten betreffenden Fragen nachstehende Bestimmungen zu treffen, indem ich mir vorbehalte, die diesfalls noch weiters erforderlichen Verfügungen in einem späteren Zeitpunkte nach gepflogenem Einvernehmen beider Universitäten zu erlassen:

1. Die im abgelaufenen Studienjahre an der Prager Universität immatrikulierten Studierenden, welche ihre Studien an der mit Beginn des Studienjahres 1882/83 zu

activierenden Universität mit böhmischer Vortragssprache fortzusetzen beabsichtigen, bedürfen hiezu keines Abgangszeugnisses und haben aus diesem Anlasse keine Immatrikulationstaxe zu entrichten, sondern sind ohneweiteres in die Vorlesungen zu inscribieren und in die Matrikel der ordentlichen Studierenden der Universität mit böhmischer Vortragssprache aufzunehmen.

2. Auf die immatrikulierten Studierenden jeder der beiden Universitäten, welche Vorlesungen an der anderen in der Eigenschaft von außerordentlichen Studierenden besuchen (§. 3 des Gesetzes vom 28. Februar 1882 *), R.-G.-Bl. Nr. 24) haben in letzterer Beziehung im allgemeinen die für die außerordentlichen Studierenden überhaupt geltenden Vorschriften Anwendung zu finden.

Denselben ist jedoch in Zukunft nicht ein bloß für 2 Semester giltiger Meldungsbogen in Folioformat, sondern ein Meldungsbuch für 8—10 Semester in dem sonst üblichen Formate auszufolgen, auf welchem in entsprechender Weise ersichtlich zu machen ist, dass dasselbe für diese außerordentlichen Studierenden bestimmt ist.

Im Studienjahre 1882/83 können ausnahmsweise noch die für die übrigen außerordentlichen Studierenden geltenden Meldungsbogen im Gebrauche behalten werden.

3. Die rechtskräftig ausgesprochene Verweisung eines ordentlichen Studierenden von der einen der beiden Universitäten (§. 13, 3 und 4 der provisorischen Disciplinar-Ordnung für die Universitäten vom 13. October 1849, R.-G.-Bl. 416) gilt auch für die andere, und ist daher jedes auf Verweisung lautende Erkenntnis des akademischen Senats der einen Universität sofort nach Rechtskraft desselben der anderen Universität mitzutheilen.

4. Jenen Studierenden, welche vor dem Studienjahre 1882/83 an der Prager Universität mit der Ablegung der strengen Prüfungen zur Erlangung des juristischen oder philosophischen Doctorgrades begonnen haben, ist es freigestellt, dieselben auch an der böhmischen Universität fortzusetzen und zum Abschluss zu bringen, in welchem Falle auch seitens dieser Universität die Promotion und die Ausfertigung des Doctor-Diploms zu erfolgen hat.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

Für Mittelschulen.

Močnik, Dr. Franz Ritter von, Lehrbuch der Arithmetik und Algebra, nebst einer Aufgabensammlung für die oberen Classen der Mittelschulen. 19. verbesserte Auflage. Wien 1882, bei Karl Gerold's Sohn. Preis, 1 fl. 60 kr.

Diese neue Auflage des genannten Lehrbuches wird ebenso wie die 17., beziehungsweise 18. Auflage desselben **) zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 17. August 1882, Z. 13303.)

Flögel Gregor, Leitfaden für den ersten Unterricht in der Chemie. Wien 1882. Toeplitz und Deuticke. Preis, gebunden, 1 fl.

Dieses Lehrbuch wird zum Lehrgebrauche in der vierten Classe der Realschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 24. Juli 1882, Z. 11029.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1882, Nr. 8, Seite 47.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1878, Seite 202.

Lehrmittel.

Kozenn B., Geographischer Schulatlas für Gymnasien, Real- und Handelsschulen. 27. Auflage. Größtentheils neu bearbeitet von Vincenz von Haardt, revidiert von Professor Dr. Friedrich Umlauft. Wien 1882. Eduard Hölzel.

Ausgabe in 38 Karten. Preis, cartonniert, 2 fl. 80 kr.

Ausgabe in 50 Karten. Preis, gebunden, 3 fl. 60 kr.

Diese neueste Auflage des vorbenannten Lehrmittels wird, wie die früheren Auflagen *) desselben zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 28. August 1882, Z. 13623.)

Kundmachungen.

Vom October 1882 an wird über Anordnung des Ministers für Cultus und Unterricht im Verlage der Beck'schen k. k. Hof- und Universitäts-Buchhandlung (Alfred Hölder) eine im Ministerium für Cultus und Unterricht redigierte Zeitschrift erscheinen, welche den Titel führt:

„Centralblatt für das gewerbliche Unterrichtswesen in Österreich".

Dieses Blatt hat die Aufgabe, alle einschlägigen legislativen und administrativen Verfügungen zu verlautbaren, das reiche Materiale der Sitzungsberichte der „Central-Commission für Angelegenheiten des gewerblichen Unterrichtes" weiteren Kreisen zugänglich zu machen, authentische Daten über alle für die Gründung, Organisation und Entwicklung der gewerblichen Lehranstalten in Österreich belangreichen Momente mitzutheilen und wichtigere Personalveränderungen anzuzeigen.

Dasselbe wird auch über die commerciellen Lehranstalten Mittheilungen bringen.

Hiedurch soll einerseits der Fachmann in die Lage versetzt werden, sich über die Organisation und den Stand des gewerblichen Schulwesens in Österreich, sowie über die bei der Gestaltung desselben maßgebenden Principien zuverlässig und eingehend zu informieren, anderseits soll im Publicum jene Vertrautheit mit der Bedeutung des Gegenstandes, jene Würdigung der leitenden Grundsätze und Motive, sowie jene Kenntnis der Einrichtung der Gewerbeschulen, ihrer Aufgabe und ihrer Forderungen herbeigeführt werden, welche einen wesentlichen Factor für das Gelingen der Reform auf diesem Gebiete bildet.

Das „Centralblatt" wird sich in der Regel in folgende vier Hauptgruppen gliedern:

I. Sitzungsberichte der Central-Commission für Angelegenheiten des gewerblichen Unterrichtes.

II. Gesetze, Verordnungen und Regulative. (Statute, Lehrpläne, Prüfungsvorschriften, Instructionen, Approbation von Lehrmitteln, u. dgl.)

III. Schulnachrichten. (Jahresberichte, Gutachten, einzelne Mittheilungen aus Inspectionsberichten, ferner aus den Protokollen der Inspectoren-Conferenz, statistische Materialien, Ausstellungsberichte, Studienreisen der Fachlehrer, fachmännische Abhandlungen etc.)

IV. Personalien. (Auszeichnungen, Ernennungen, Sterbefälle).

Das Blatt wird periodisch (in Zwischenräumen von etwa zwei Monaten) in 4 bis 5 Druckbogen starken Heften, deren je vier einen Band bilden, erscheinen und kostet pro Band 4 fl.

Die Pränumerationen werden von sämmtlichen Buchhandlungen, sowie directe bei der obigen Verlagshandlung (Wien, I., Rothenthurmstraße Nr. 15) entgegengenommen.

Zur Abnahme des Blattes sind alle gewerblichen Lehranstalten, einschließlich der commerciellen Schulen verpflichtet, ferner werden hiemit sämmtliche Schulbehörden und die ihnen unterstehenden Schulen und Anstalten, dann die Gewerbevereine, sowie andere Corporationen und Institute besonders auf die neue Publication aufmerksam gemacht.

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1881, Seite 209.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1882. **Stück XIX.**

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 1. October 1882.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für Volks- und Bürgerschulen.

Wolf, Dr. G., Kurzgefasste Religions- und Sittenlehre für die israelitische Jugend. 3. verbesserte Auflage. Wien. Alfred Hölder. Preis, 20 kr.

Diese neue Auflage des bereits approbierten Buches *) kann beim Unterrichte israelitischer Schüler in Volks- und Bürgerschulen verwendet werden.

(Ministerial-Erlass vom 15. September 1882, Z. 15484.)

Rothaug J. G., Lehrbuch der Geographie für Volks- und Bürgerschulen in 3 Stufen. 1. Stufe. 4. revidierte Auflage. Prag. F. Tempsky. Preis, 44 kr.

Dieses Buch wird zum Lehrgebrauche in Volks- und Bürgerschulen für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 21. September 1882, Z. 15835.)

Seibert, A. E., Schulgeographie. 1. Theil, 5. revidierte Auflage. Preis, 32 kr.; 2. Theil. 4. revidierte Auflage. Preis, 40 kr.; 3. Theil, 3. revidierte Auflage. Preis, 32 kr. Wien. Alfred Hölder.

Dieses Lehrbuch wird zum Lehrgebrauche in Volks- und Bürgerschulen für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 20. September 1882, Z. 15671.)

Nagel Johann, Aufgaben für das mündliche und schriftliche Rechnen. 5. Heft für allgemeine Volksschulen. Preis, 15 kr.

— — Aufgaben für das mündliche und schriftliche Rechnen für achtclassige Volks- und Bürgerschulen. 5. Heft, 15 kr.; 6. Heft, 20 kr.; 7. Heft, 20 kr. Prag. Verlag von F. Tempsky.

Diese Hefte werden zum Lehrgebrauche in allgemeinen Volksschulen, beziehungsweise in Volks- und Bürgerschulen für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 14. September 1882, Z. 14065.)

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1878, Seite 43.

Seibert A. E., Traduzione di Matteo Bassa. Geografia ad uso di scuola. In tre parti. Parte II 45 kr., Parte III 32 kr. Wien. A. Hölder.

Dieses Schulbuch der Geographie wird zum Lehrgebrauche in Volks- und Bürgerschulen mit italienischer Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 22. September 1882, Z. 15905.)

Fridrich, Dr. Fr., Primi elementi di fisica sperimentale ad uso delle scuole cittadine, elaborati per la VI. classe. Edizione seconda. Triest. Preis, 60 kr.

Dieses Lehrbuch der Naturlehre wird zum Lehrgebrauche in der 6. Classe der achtclassigen Volks- und Bürgerschulen und in der 1. Classe der dreiclassigen Bürgerschulen für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 14. September 1882, Z. 13854.)

Mair Franz, Liederstrauß. Ein- und zweistimmige Lieder nebst dem Wichtigsten aus der Gesangslehre für dreiclassige Bürgerschulen. Wien. A. Pichler's Witwe und Sohn. Preis, 25 kr.

Dieses Gesangbuch wird zum Lehrgebrauche in den dreiclassigen Bürgerschulen und in den drei oberen Classen der achtclassigen Volks- und Bürgerschulen für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 13. September 1882, Z. 15418.)

b) Für Mittelschulen.

Hauler, Dr. Johann, Aufgaben zur Einübung der lateinischen Syntax in einzelnen Sätzen und zusammenhängenden Stücken, nach den Grammatiken von Karl Schmidt, Ellendt-Seyffert und Ferd. Schultz. I. Theil: Casuslehre. 4. Auflage. Preis, 68 kr.

Die in Betreff der dritten Auflage dieses Lehrbuches ausgesprochene Approbation *) wird auch auf die neueste vierte Auflage desselben ausgedehnt.

(Ministerial-Erlass vom 21. September 1882, Z. 15790.)

— — Aufgaben zur Einübung der lateinischen Syntax in einzelnen Sätzen und zusammenhängenden Stücken. II. Theil: Moduslehre. 3. Auflage. Wien 1882. A. Hölder. Preis, 75 kr.

Diese dritte Auflage des vorbenannten Übungsbuches wird ebenso wie die zweite **) zum Lehrgebrauche an den Gymnasien und Realgymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 13. September 1882, Z. 15135.)

Schultz, Dr. Ferdinand, Kleine lateinische Sprachlehre, zunächst für die unteren und mittleren Classen der Gymnasien und Realgymnasien. 18. verbesserte Ausgabe, Paderborn 1882. F. Schöningh. Preis, 1 Mark 85 Pf.

— — Aufgabensammlung zur Einübung der lateinischen Syntax. Zunächst für die mittlere Stufe der Gymnasien. 9. berichtigte Ausgabe. Paderborn 1882. F. Schöningh. Preis, 2 Mark 50 Pf.

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1880, Seite 226.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1879, Seite 99.

Die beiden genannten Lehrtexte werden in den bezeichneten neuesten Ausgaben neben den früher approbierten Ausgaben *) zum Unterrichtsgebrauche an österreichischen Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 13. September 1882, Z. 15212.)

Huemer, Dr. Joh., Q. Horatii Flacci carmina selecta, für den Schulgebrauch herausgegeben. Wien 1882. A. Hölder. Preis, 70 kr.,

wird zum Lehrgebrauche an Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 20. September 1882, Z. 15724.)

Memorabilia Alexandri Magni et aliorum virorum illustrium. Phaedri fabulae selectae von K. Schmidt und O. Gehlen. 4. verbesserte Auflage. Wien 1882. A. Hölder. Preis, 1 fl.

Diese neue Auflage des vorbenannten Buches wird ebenso wie die dritte Auflage **) desselben zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 4. September 1882, Z. 14400.)

Patočka Franz, Cornelii Nepotis liber de excellentibus ducibus exterarum gentium. Editio tertia. Prag 1882. J. L. Kober.

Die in Betreff der zweiten Auflage des vorbenannten Buches ausgesprochene Zulässigkeits-Erklärung ***) wird auch auf die dritte Auflage desselben ausgedehnt.

(Ministerial-Erlass vom 7. September 1882, Z. 13755.)

Egger, Dr. Alois, Deutsches Lehr- und Lesebuch für höhere Lehranstalten. II. Theil: Literaturkunde. II. Band. 5. Auflage. Wien 1882. Alfred Hölder. Preis, 1 fl. 50 kr.

Diese neueste Auflage des vorbenannten Lehr- und Lesebuches wird ebenso wie die vierte Auflage †) desselben zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 10. September 1882, Z. 14700.)

In zweiter unveränderter, somit nach Ministerial-Erlass vom 14. März 1881, Z. 2899 ††) für Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässiger Ausgabe ist erschienen:

Willomitzer, Dr. Fr., Deutsche Grammatik für österreichische Mittelschulen. 3. durchgesehene Auflage. Wien 1882. Julius Klinkhardt. Preis, 1 fl.

(Ministerial-Erlass vom 2. September 1882, Z. 14606.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1880, Seite 226.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1878, Seite 81.
***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1879, Seite 426.
†) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1879, Seite 425.
††) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1881, Seite 89.

Herr Gustav, Lehrbuch der vergleichenden Erdbeschreibung für die unteren und mittleren Classen der Gymnasien, Realschulen und verwandter Lehranstalten.

I. Cursus: Grundzüge für den ersten Unterricht in der Erdbeschreibung. 11. unveränderte Auflage. Wien 1882. K. Gräser. Preis, gebunden, 72 kr.

II. Cursus: Länder- und Völkerkunde. 8. revidierte Auflage. Wien 1882. K. Gräser. Preis, gebunden, 1 fl. 52 kr.

Die in Betreff der früheren Auflagen der vorbenannten Lehrbücher ausgesprochene Approbation *) wird auch auf diese neuesten Auflagen derselben ausgedehnt.

(Ministerial-Erlass vom 23. September 1882, Z. 16017.)

Močnik, Dr. Franz Ritter von, Geometrische Anschauungslehre für Untergymnasien. 1. Abtheilung. 19. durchgesehene Auflage. Wien 1882. K. Gerold's Sohn. Preis, 55 kr.

Diese neueste Auflage des vorbenannten Buches wird ebenso wie die früheren **) zum Lehrgebrauche an Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 4. September 1882, Z. 14457.)

In unveränderter Auflage sind erschienen:

Rožek J. A., Wörterverzeichnis zum ersten Theile des lateinischen Lesebuches. 7. Auflage ***). Wien 1882. K. Gerold's Sohn. Preis, 45 kr.

Močnik, Dr. Franz Ritter von, Lehrbuch der Arithmetik für Untergymnasien. 1. Abtheilung. 27. Auflage †). Wien 1882. K. Gerold's Sohn. Preis, 90 kr.

(Ministerial-Erlass vom 4. September 1882, Z. 14457.)

Höfler Alois, Schabus Anfänge der Naturlehre. Zum Gebrauche an den unteren Classen der Mittelschulen. 14. Auflage, neu bearbeitet und mit Übungen versehen. Wien 1881. K. Gerold's Sohn. Preis, 1 fl. 80 kr.

Das vorbenannte Lehrbuch wird zum Lehrgebrauche in den bezeichneten Classen der Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 9. September 1882, Z. 14403.)

Plötz, Dr. Karl, Syntax und Formenlehre der neufranzösischen Sprache auf Grund des Lateinischen dargestellt. 5. Auflage. Berlin 1882. F. A. Herbig. Preis, 2 Mark 85 Pf.

Die für die vierte Auflage dieses Lehrbuches ausgesprochene Zulässigkeit zum Lehrgebrauche in den obersten Classen solcher Lehranstalten, an welchen Latein als Obligatgegenstand gelehrt wird, hat auch für die fünfte Auflage desselben zu gelten.

(Ministerial-Erlass vom 5. September 1882, Z. 13553.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1881, Seite 251.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1879, Seite 451.

***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1878, Seite 202.

†) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1880, Seite 220.

Gindely Ant., Compendio di storia universale per le classi inferiori delle scuole medie, tradotta dal Tedesco da Romeo Vielmetti. Parte III: L'età moderna con 17 illustrazioni. Prag 1883. Fr. Tempsky. Preis, 80 kr.

Dieses Lehrbuch wird wie der erste und zweite Theil desselben *) zum Lehrgebrauche in den unteren Classen der österreichischen Mittelschulen mit italienischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 9. September 1882, Z. 14682.)

Hochstetter, Dr. F. und **Bisching**, Dr. A., Elementi di mineralogia e geologia per le classi superiori delle scuole medie. Nach der vierten deutschen Auflage ins Italienische übersetzt von E. Girardi und E. Giacometti. Wien 1882. A. Hölder. Preis, 1 fl. 20 kr.

Dieses Lehrbuch wird zum Lehrgebrauche in den bezeichneten Classen der Mittelschulen mit italienischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 4. September 1882, Z. 14566.)

Jesenko Johann, Zemljepis za prvi razred srednjih šol. Laibach 1882. Narodna tiskarna. Preis, 45 kr.

Dieses Lehrbuch wird für die erste Classe jener Mittelschulen, an denen der geographische Unterricht unter Gebrauch des Slovenischen als Unterrichtsrichtssprache ertheilt wird, zum Lehrgebrauche allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 11. September 1882, Z. 15214.)

Lanžecký Josef, Katolický katechismus ku potrěbě skolní i domáci. Prag 1883. F. e. Buchdruckerei. Preis, gebunden 58 kr.

Dieses Lehrbuch wird, die Approbation der bezüglichen kirchlichen Oberbehörden vorausgesetzt, zum Lehrgebrauche in der ersten und zweiten Classe der Realschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 15. September 1882, Z. 15435.)

c) Für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten.

Jandaurek Anton, Katholischer Katechismus zum Gebrauche für Schule und Haus. Prag. Verlag der f. e. Buchdruckerei. Preis, gebunden 58 kr.

Es wird genehmigt, dass dieses Buch, welches vom f. e. Ordinariate Prag für zulässig erklärt wurde, beim Unterrichte in den Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten innerhalb der Erzdiöcese Prag gebraucht werden kann.

Die Verwendung dieses Buches auch an anderen Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten wird genehmigt, wenn dasselbe von dem betreffenden Ordinariate für zulässig erklärt wird.

(Ministerial-Erlass vom 11. September 1882, Z. 24762.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1881, Seite 190 und vom Jahre 1882, Seite 50.

d) Für Kindergärtnerinnen-Bildungscurse.

Fischer A. S. und **Kraft** Josef, Deutsches Lesebuch zum Gebrauche an Bildungsanstalten für Kindergärtnerinnen. Wien. Karl Gräser. Preis, 1 fl. 32 kr.

Dieses Werk wird zum Lehrgebrauche in den Bildungscursen für Kindergärtnerinnen als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 19. September 1882, Z. 15791.)

Lehrmittel.

Haardt, Vincenz v., Wandkarte der Alpen. Maßstab 1 : 600000 in 6 Blättern mit einem erläuternden Texthefte. Wien 1882. Eduard Hölzel.

I. Detaillierte Ausgabe. Preis, 15 fl., aufgespannt in Mappe, 20 fl., aufgespannt mit Stäben, 22 fl.

II. Schulausgabe. Preis, 12 fl., aufgespannt in Mappe, 17 fl., aufgespannt mit Stäben, 19 fl.

III. Stumme Ausgabe. Preis, 10 fl., aufgespannt in Mappe, 15 fl., aufgespannt mit Stäben, 17 fl.

Die vorbenannten Lehrmittel werden zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 18. September 1882, Z. 13565.)

Rýsování jednoduchých předmětů stavitelských a strojnických, pro chlapecké školy měšťanské pokračovací školy průmislové etc. dle Karla Heského pro české skoly úpravil Fr. Šanda. II. Theil, 1. Lieferung. Tabor 1882. Karl Janský. Preis der ersten Lieferung sammt Text und Mappe, 3 fl. 60 kr.

Diese böhmische Ausgabe der ersten Lieferung des Vorlagenwerkes für das angewandte geometrische Zeichnen an Knaben-Bürgerschulen, gewerblichen Fortbildungsschulen etc. von Karl Hesky wird mit Bezugnahme auf den Ministerial-Erlass vom 20. April 1882 Z. 3980 zum Lehrgebrauche an den genannten Anstalten mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 13. September 1882, Z. 15159.)

Kundmachungen.

Das k. k. Unterrichtsministerium hat von den auf der I. internationalen Kunstausstellung in Wien ausgestellten Werken die nachstehend verzeichneten angekauft:

a) Österreichische Abtheilung.

Charlemont Hugo, „Stillleben", Ölgemälde.
Kozakiewicz Anton, „Polnische Juden in der Synagoge", Ölgemälde.
Klaus Johann, „Hochwild", Radierung.

b) Belgische Abtheilung:

Lybaert Theophile, „Die heilige Elisabeth von Ungarn", Ölgemälde.
de **Schampheleer** Edmond, „Die Schelde bei Wetteren", Ölgemälde.

c) Deutsche Abtheilung:

Keller Ferdinand, „Hero und Leander", Ölgemälde.
Michael Max, „Waldidylle", Ölgemälde.
Forberg C. Ernst, Radierung nach Andreas Achenbach.
Stang Rudolf, „Fornarina", Stich nach Rafael Santi.

d) Französische Abtheilung:

Lefebvre Jules, „Fiammetta", Ölgemälde.
Flameng Leopold, „Rorkes Drift", Radierung nach Neuville.
Potémont Adolphe Martial, „Eine Pariserin im Jahre 1795", Radierung.

e) Internationale Abtheilung:

Haig Axel Hermann, „Kathedrale von Chartres", Radierung.
Parrish Stephan, „Ebbezeit in der Bai von Tundy", Radierung.
(Ministerial-Erlass vom 5. September 1882, Z. 15242.)

Vom October 1882 an wird über Anordnung des Ministers für Cultus und Unterricht im Verlage der Beck'schen k. k. Hof- und Universitäts-Buchhandlung (Alfred Hölder) eine im Ministerium für Cultus und Unterricht redigierte Zeitschrift erscheinen, welche den Titel führt:

„Centralblatt für das gewerbliche Unterrichtswesen in Österreich".

Dieses Blatt hat die Aufgabe, alle einschlägigen legislativen und administrativen Verfügungen zu verlautbaren, das reiche Materiale der Sitzungsberichte der „Central-Commission für Angelegenheiten des gewerblichen Unterrichtes" weiteren Kreisen zugänglich zu machen, authentische Daten über alle für die Gründung, Organisation und Entwicklung der gewerblichen Lehranstalten in Österreich belangreichen Momente mitzutheilen und wichtigere Personalveränderungen anzuzeigen.

Dasselbe wird auch über die commerciellen Lehranstalten Mittheilungen bringen.

Hiedurch soll einerseits der Fachmann in die Lage versetzt werden, sich über die Organisation und den Stand des gewerblichen Schulwesens in Österreich, sowie über die bei der Gestaltung desselben maßgebenden Principien zuverlässig und eingehend zu informieren, anderseits soll im Publicum jene Vertrautheit mit der Bedeutung des Gegenstandes, jene Würdigung der leitenden Grundsätze und Motive, sowie jene Kenntnis der Einrichtung der Gewerbeschulen, ihrer Aufgabe und ihrer Forderungen herbeigeführt werden, welche einen wesentlichen Factor für das Gelingen der Reform auf diesem Gebiete bildet.

Das „Centralblatt" wird sich in der Regel in folgende vier Hauptgruppen gliedern:

I. Sitzungsberichte der Central-Commission für Angelegenheiten des gewerblichen Unterrichtes.

II. Gesetze, Verordnungen und Regulative. (Statute, Lehrpläne, Prüfungsvorschriften, Instructionen, Approbation von Lehrmitteln, u. dgl.)

III. Schulnachrichten. (Jahresberichte, Gutachten, einzelne Mittheilungen aus Inspectionsberichten, ferner aus den Protokollen der Inspectoren-Conferenz, statistische Materialien, Ausstellungsberichte, Studienreisen der Fachlehrer, fachmännische Abhandlungen etc.)

IV. Personalien. (Auszeichnungen, Ernennungen, Sterbefälle).

Das Blatt wird periodisch (in Zwischenräumen von etwa zwei Monaten) in 4 bis 5 Druckbogen starken Heften, deren je vier einen Band bilden, erscheinen und kostet pro Band 4 fl.

Die Pränumerationen werden von sämmtlichen Buchhandlungen, sowie directe bei der obigen Verlagshandlung (Wien, I., Rothenthurmstraße Nr. 15) entgegengenommen.

Zur Abnahme des Blattes sind alle gewerblichen Lehranstalten, einschließlich der commerciellen Schulen verpflichtet, ferner werden hiemit sämmtliche Schulbehörden und die ihnen unterstehenden Schulen und Anstalten, dann die Gewerbevereine, sowie andere Corporationen und Institute besonders auf die neue Publication aufmerksam gemacht.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1882. **Stück XX.**

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 15. October 1882.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für Volks- und Bürgerschulen.

Wolf D. G., Die Geschichte Israels für die israelitische Jugend. II. Heft. 7. verbesserte Auflage. Wien. Alfred Hölder. Preis, 36 kr.

Dieses Buch wird wie die frühere Auflage desselben *) zum Lehrgebrauche in Volks- und Bürgerschulen für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 5. October 1882, Z. 16565.)

Niedergesäß Robert, Deutsches Lesebuch für Volks- und Bürgerschulen. 8. Schuljahr. 5. Auflage. Wien. A. Pichler's Witwe und Sohn. Preis, gebunden, 60 kr.

Dieses Buch wird zum Lehrgebrauche für Volks- und Bürgerschulen als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 28. September 1882, Z. 16281.)

Pape Paul, Sammlung von Rechenaufgaben. 1. Heft. 3. verbesserte Auflage, Preis, 20 kr.; 2. Heft. 3. verbesserte Auflage. Preis, 24 kr. Wien. Verlag von Karl Gräser.

Hofer Josef, Grundriss der Naturlehre. 1. Stufe. 9. verbesserte Auflage; 2. Stufe. 8. verbesserte Auflage; 3. Stufe. 7. verbesserte Auflage, à Heft 32 kr. Wien. Verlag von Karl Gräser.

Diese Lehrbücher werden zum Unterrichtsgebrauche in Volks- und Bürgerschulen für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 30. September 1882, Z. 16018.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1879, Seite 449.

b) Für Mittelschulen.

König, Dr. Arthur, Lehrbuch für den katholischen Religionsunterricht in den oberen Classen der Gymnasien und Realschulen. III. Cursus: Die besondere Glaubenslehre. 2. Auflage. Freiburg im Breisgau 1882. Herder. Preis, 1 Mark 80 Pf.

Die in Betreff der ersten Auflage dieses Lehrbuches ausgesprochene Approbation *) wird auch auf die zweite Auflage desselben ausgedehnt.

(Ministerial-Erlass vom 27. September 1882, Z. 16155.)

Rožek J. A., Wörterverzeichnis zum lateinischen Lesebuche. II. Theil. 5. Auflage. Wien 1882. K. Gerold's Sohn. Preis, 45 kr.

Die in Betreff der vierten Auflage dieses Lehrbuches ausgesprochene Approbation **) wird auch auf die fünfte Auflage desselben ausgedehnt.

(Ministerial-Erlass vom 29. September 1882, Z. 16273.)

In unveränderter Auflage ist erschienen:

Močnik, Dr. Franz Ritter von, Lehrbuch der Arithmetik für Untergymnasien. 2. Abtheilung. 20. Auflage ***). Wien 1883. K. Gerold's Sohn. Preis, 75 kr.

(Ministerial-Erlass vom 29. September 1882, Z. 16273.)

Heis, Dr. Eduard, Sammlung von Beispielen und Aufgaben aus der allgemeinen Arithmetik und Algebra. 61. Auflage. Köln 1882. M. Du Mont-Schauberg. Preis, 3 Mark.

Diese neueste Auflage der vorbenannten Beispiel- und Aufgaben-Sammlung wird ebenso wie die früheren Auflagen derselben †) zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 27. September 1882, Z. 15990.)

Gindely, Dr. Anton, Dějepis všeobecný, kterýž pro nižší střední školy české vzdělal Josef Erben. III. Theil: Die Neuzeit. 3. verbesserte Auflage. Prag 1883. Friedr. Tempský. Preis, 70 kr.

Die in Betreff der zweiten Auflage ausgesprochene Approbation ††) wird auch auf die dritte Auflage dieses Lehrbuches ausgedehnt.

(Ministerial-Erlass vom 27. September 1882, Z. 16075.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1880, Seite 174.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1878, Seite 81.
***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1880, Seite 220.
†) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1881, Seite 166.
††) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1877, Seite 71.

Sket, Dr. Jakob, Slovenisches Sprach- und Übungsbuch nebst Chrestomathie und einem slovenisch-deutschen und deutsch-slovenischen Wörterverzeichnis. Klagenfurt 1882. Verlag der St. Hermagoras-Buchdruckerei. Preis, 1 fl. 30 kr.

Die in Betreff der ersten Auflage des vorbenannten Lehrbuches ausgesprochene Approbation *) wird auch auf die zweite Auflage desselben ausgedehnt.

(Ministerial-Erlass vom 27. September 1882, Z. 16156.)

Kundmachungen.

Das k. k. Unterrichtsministerium hat von den auf der I. internationalen Kunstausstellung in Wien ausgestellten Werken außer den schon früher erworbenen **), noch weiters die nachstehend verzeichneten angekauft:

a) Österreichische Abtheilung.

Bühlmayer Konrad, „Thiere am Seeufer", Ölgemälde.
Pausinger, Franz von, „Hirsche", Carton.

b) Deutsche Abtheilung:

Meyer Edgar, „Finsterthaler-See in Tirol", Aquarell.

c) Internationale Abtheilung:

Hispaleto Garcia, „Marokkaner", Aquarell.
Martens W. J., Genrebild, Aquarell.

(Ministerial-Erlass vom 26. September 1882, Z. 16371.)

Verzeichnis

der an den k. k. österreichischen Universitäten im Studienjahre 1882/83 fungierenden akademischen Würdenträger.

K. k. Universität in Wien.

Rector: K. k. Hofrath, Professor Dr. Friedrich **Maassen**.
Prorector: K. k. Professor Dr. Anselm **Ricker**.

Theologische Facultät.

Decan: K. k. Professor Dr. Karl **Krückl**.
Prodecan: K. k. Professor Dr. Anton **Wappler**.
Mitglied des akademischen Senates: K. k. Professor Dr. Wilhelm **Neumann**.

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1880, Seite 13.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1882, Seite 175.

Rechts- und staatswissenschaftliche Facultät.

Decan: K. k. Hofrath, Professor Dr. Gustav **Demelius.**
Prodecan: K. k. Professor Dr. Karl **Menger.**
Mitglied des akademischen Senates: K. k. Professor Dr. Leopold **Pfaff.**

Medicinische Facultät.

Decan: K. k. Professor Dr. August **Vogl.**
Prodecan: K. k. Professor Dr. Eduard **Hofmann.**
Mitglied des akademischen Senates: K. k. Hofrath Dr. Ferdinand Ritter von **Arlt.**

Philosophische Facultät.

Decan: K. k. Professor Dr. Max **Büdinger.**
Prodecan: K. k. Professor Dr. Julius **Wiesner.**
Mitglied des akademischen Senates: K. k. Professor Dr. Victor Edler von **Lang.**

K. k. Universität mit deutscher Vortragssprache in Prag.

Rector: K. k. Professor Dr. Ewald **Hering.**
Prorector: K. k. Professor Dr. Josef **Schindler.**

Theologische Facultät.

Decan: K. k. Regierungsrath, Professor Dr. Eduard **Petr.**
Prodecan: K. k. Professor Dr. Rupert **Smolik.**
Mitglied des akademischen Senates: K. k. Professor Dr. Anton **Reinwarth.**

Rechts- und staatswissenschaftliche Facultät.

Decan: K. k. Professor Dr. Friedrich **Vering.**
Prodecan: K. k. Professor Dr. Dominik **Ullmann.**
Mitglied des akademischen Senates: K. k. Professor Dr. Karl Ritter von **Czyhlarz.**

Medicinische Facultät.

Decan: K. k. Professor Dr. Karl **Gussenbauer.**
Prodecan: K. k. Professor Dr. Karl **Toldt.**
Mitglied des akademischen Senates: K. k. Professor Dr. Philipp **Knoll.**

Philosophische Facultät.

Decan: K. k. Professor Dr. Eduard **Linnemann.**
Prodecan: K. k. Professor Dr. Eugen **Petersen.**
Mitglied des akademischen Senates: K. k. Regierungsrath, Professor Dr. Gustav **Weiss.**

K. k. Universität mit böhmischer Vortragssprache in Prag.

Rector: K. k. Regierungsrath, Professor Wenzel **Tomek.**
Prorector: K. k. Hofrath, Professor Dr. Anton **Randa.**

Rechts- und staatswissenschaftliche Facultät.

Decan: K. k. Professor Dr. Emil **Ott.**
Prodecan: K. k. Professor Dr. Alois **Zucker.**
Mitglied des akademischen Senates: K. k. Professor Dr. Jaromir **Hanel.**

Philosophische Facultät.

Decan: K. k. Professor Dr. Franz **Studnička.**
Prodecan: K. k. Professor Dr. Josef **Durdik.**
Mitglied des akademischen Senates: K. k. Professor Johann **Kvíčala.**

K. k. Universität in Graz.

Rector: K. k. Professor Dr. Hermann **Bidermann.**
Prorector: K. k. Regierungsrath Professor Dr. Constantin Freiherr von **Ettingshausen.**

Theologische Facultät.

Decan: K. k. Professor Dr. Leopold **Schuster.**
Procedan: K. k. Professor Dr. Rudolf Ritter von **Scherer.**
Mitglied des akademischen Senates: K. k. Professor Dr. Franz **Fraidl.**

Rechts- und staatswissenschaftliche Facultät.

Decan: K. k. Regierungsrath Professor Dr. Karl **Gross.**
Prodecan: K. k. Professor Dr. Ferdinand **Bischoff.**
Mitglied des akademischen Senates: K. k. Professor Dr. Emil **Strohal.**

Medicinische Facultät.

Decan: K. k. Regierungsrath Professor Dr. Alexander **Rollett.**
Prodecan: K. k. Professor Dr. Karl **Hofmann.**
Mitglied des akademischen Senates: K. k. Professor Dr. Eduard **Lipp.**

Philosophische Facultät.

Decan: K. k. Professor Dr. Johann **Frischauf.**
Prodecan: K. k. Regierungsrath Professor Dr. Wilhelm **Kergel.**
Mitglied des akademischen Senates: K. k. Professor Dr. Max Ritter von **Karajan.**

K. k. Universität in Innsbruck.

Rector: K. k. Professor Dr. Paul **Steinlechner.**
Prorector: K. k. Professor Dr. Max Ritter von **Vintschgau.**

Theologische Facultät.

Decan: K. k. Professor Dr. Nicolaus **Nilles.**
Prodecan: K. k. Professor Dr. Hugo **Hurter.**
Mitglied des akademischen Senates: K. k. Professor Dr. Gustav **Bickell.**

Rechts- und staatswissenschaftliche Facultät.

Decan: K. k. Professor Dr. Ludwig **Schiffner.**
Prodecan: K. k. Professor Dr. Johann **Pazdiera.**
Mitglied des akademischen Senates: K. k. Professor Dr. Eugen **Böhm** Ritter von **Bawerk.**

Medicinische Facultät.

Decan: K. k. Professor Dr. Prokop Freiherr von **Rokitansky.**
Prodecan: K. k. Professor Dr. Isidor **Schnabel.**

Philosophische Facultät.

Decan: K. k. Professor Dr. Leopold **Gegenbauer.**
Prodecan: K. k. Professor Dr. Camill **Heller.**
Mitglied des akademischen Senates: K. k. Professor Dr. Alphons **Huber.**

K. k. Universität in Krakau.

Rector: K. k. Professor Dr. Josef **Pelczar.**
Prorector: K. k. Professor Dr. Moriz von **Madurowicz.**

Theologische Facultät.

Decan: K. k. Professor Dr. Sigmund **Lenkiewicz.**
Prodecan: K. k. Professor Stanislaus **Spis.**
Mitglied des akademischen Senates: K. k. Professor Dr. Ladislaus **Chotkowski.**

Rechts- und staatswissenschaftliche Facultät.

Decan: K. k. Professor Dr. Franz **Kasparek.**
Prodecan: K. k. Professor Dr. Jakob **Girtler.**
Mitglied des akademischen Senates: Professor Dr. Udalrich **Heyzmann.**

Medicinische Facultät.

Decan: K. k. Professor Dr. Lucian **Rydel.**
Prodecan: K. k. Professor Dr. Alexander **Stopczański.**
Mitglied des akademischen Senates: K. k. Professor Dr. Josef **Oettinger.**

Philosophische Facultät.

Decan: K. k. Professor Dr. Stanislaus Graf **Tarnowski.**
Prodecan: K. k. Professor Dr. Vincenz **Zakrzewski.**
Mitglied des akademischen Senates: K. k. Professor Dr. Emil **Czyrniański.**

K. k. Universisät in Lemberg.

Rector: K. k. Professor Dr. Bronislaus **Radziszewski.**
Prorector: K. k. Professor Dr. Leonard **Piętak.**

Theologische Facultät.

Decan: K. k. Professor Dr. Albert **Filarski.**
Prodecan: K. k. Professor Dr. Franz **Kostek.**
Mitglied des akademischen Senates: K. k. Professor Dr. Johann **Mazurkiewicz.**

Rechts- und staatswissenschaftliche Facultät.

Decan: K. k. Professor Dr. Leo **Biliński.**
Prodecan: K. k. Professor Dr. Andreas **Fangor.**
Mitglied des akademischen Senates: K. k. Professor Dr. Gustav **Roszkowski.**

Philosophische Facultät.

Decan: K. k. Professor Dr. Roman **Pilat.**
Prodecan: K. k. Professor Isidor **Saraniewicz.**
Mitglied des akademischen Senates: K. k. Professor Dr. Sigismund **Węclewski.**

K. k. Universität in Czernowitz.

Rector: K. k. Regierungsrath Professor Dr. Friedrich **Kleinwächter.**
Prorector: K. k. Professor Eusebius **Popowicz.**

Griechisch-orientalisch-theologische Facultät.

Decan: K. k. Professor Dr. Basil **Mitrofanowicz.**
Prodecan: K. k. Professor Constantin **Popowicz.**
Mitglied des akademischen Senates: K. k. Professor Isidor Ritter von **Onciul.**

Rechts- und staatswissenschaftliche Facultät.

Decan: K. k. Professor Dr. Karl **Hiller.**
Prodecan: K. k. Professor Dr. Friedrich **Schuler** von **Libloy.**
Mitglied des akademischen Senates: K. k. Professor Dr. Emil von **Schrutka-Rechtenstamm.**

Philosophische Facultät.

Decan: K. k. Professor Dr. Ferdinand **Zieglauer** von **Blumenthal.**
Prodecan: K. k. Professor Dr. Josef **Strobl.**
Mitglied des akademischen Senates: K. k. Professor Dr. Alexander **Supan.**

Theologische Facultät in Olmütz.

Decan: K. k. Professor Dr. Josef **David.**
Prodecan: K. k. Professor Dr. Johann **Pánek.**

Theologische Facultät in Salzburg.

Decan: K. k. Professor Dr. Mathias **Kaserer.**
Prodecan: K. k. Professor Dr. Anton **Auer.**

Verzeichnis der von der k. k. böhmischen wissenschaftlichen Gymnasial-Prüfungscommission in Prag

im Studienjahre 1881/82

approbierten Lehramtscandidaten.

Name und Stellung	Lehrfach	Unterrichtssprache
Brtnický Ladislaus, Lehramtscandidat in Prag	Latein und Griechisch für das ganze Gymnasium	böhmisch
Bureš Josef, Supplent am akademischen Gymnasium in Prag	detto	detto
Fialka Friedrich, Lehramtscandidat in Prag	detto	detto
Loukotka Franz, Lehramtscandidat in Prag	detto	detto
Righetti Johann, Lehramtscandidat in Prag	detto	detto
Sádek Josef, Lehramtscandidat in Prag	detto	detto
Scholz Leo, Lehramtscandidat in Prag	detto	detto
Šulc Johann, Lehramtscandidat in Prag	detto	detto
Turek Anton, Supplent am Communal-Realgymnasium in Deutschbrod	detto	detto
Volek Eduard, Lehramtscandidat in Prag	detto	detto
Dvořák Johann, Supplent am Staats-Gymnasium in Königgrätz	detto (Ergänzungsprüfung)	detto
Grohman Alois, Supplent am I. böhmischen Staats-Realgymnasium in Prag	detto	detto
Malý Johann, Lehrer am Staats-Gymnasium in Wallachisch-Meseritsch	detto	detto

Name und Stellung	Lehrfach	Unterrichtssprache
Pavlásek Franz, Supplent am Staats-Gymnasium in Jičin	Latein und Griechisch für das ganze Gymnasium	böhmisch
Pintner Johann, Supplent an der Staats-Mittelschule in Prerau	detto	detto
Servít Franz, Supplent am I. böhmischen Staats-Realgymnasium in Prag	detto	detto
Zahrádka Ferdinand, Supplent am Communal-Gymnasium in Příbram	detto	detto
Zatloukal Thomas, Supplent am Communal-Realgymnasium in Pilsen	detto	detto
Šarša Eduard, Lehramtscandidat in Prag	Griechisch für das ganze, Latein für das Untergymnasium	detto
Zikmund Franz, Lehramtscandidat in Prag	detto	detto
Zába Gustav, Lehrer am Staats-Gymnasium in Leitomischl	Latein für das ganze Gymnasium (Ergänzungsprüfung)	detto
Bartoš Josef, Supplent an der Staats-Mittelschule in Prerau	Griechisch für das ganze Gymnasium (Ergänzungsprüfung)	detto
Burian Franz, Lehrer am böhmischen Staats-Gymnasium in Brünn	detto	detto
Prášák Johann, Supplent am Staats-Realgymnasium in Chrudim	detto	detto
Slavík Johann, Supplent am Communal-Gymnasium in Taus	detto	detto
Třasák Josef, Supplent am Communal-Gymnasium in Schlan	detto	detto
Hobl Anton, Lehrer am Staats-Gymnasium in Jungbunzlau	Griechisch für das ganze Gymnasium (Erweiterungsprüfung)	detto

Name und Stellung	Lehrfach	Unterrichtssprache
Bufval Franz, Lehramtscandidat in Prag	Latein und Griechisch für das Untergymnasium	böhmisch
Dudek Wilhelm, Supplent am Staatsgymnasium in Neuhaus	detto	detto
Durých Josef, Supplent am akademischen Gymnasium in Prag	detto	detto
Havlák Sigismund, Supplent am Communal-Gymnasium in Schlan	detto	detto
Jelínek Josef, Supplent am akademischen Gymnasium in Prag	detto	detto
Kerber Josef, Supplent am Staats-Gymnasium in Neuhaus	detto	detto
Pallan Josef, Supplent am Staats-Gymnasium in Königgrätz	detto	detto
Procházka Karl, Supplent am Staats-Gymnasium in Reichenau	detto	detto
Roleček Heinrich, Lehramtscandidat in Písek	detto	detto
Rezníček Anton, Lehramtscandidat in Prag	detto	detto
Saitz Ottokar, Lehramtscandidat in Kolin	detto	detto
Vobornik Johann, Supplent am Staats-Gymnasium in Reichenau	detto	detto
Doleżel Libor, Supplent am böhmischen Staats-Gymnasium in Olmütz	Böhmische Sprache für das ganze, Latein und Griechisch für das Untergymnasium	detto
Hájek Franz, Lehrer am Staats-Untergymnasium in Freudenthal	Böhmische Sprache für das ganze Gymnasium (Erweiterungsprüfung)	detto

Name und Stellung	Lehrfach	Unterrichtssprache
Lang Prokop, Supplent am Communal-Gymnasium in Přibram	Böhmische Sprache für das ganze Gymnasium (Erweiterungsprüfung)	böhmisch
Novák Johann, Supplent am böhmischen Staats-Gymnasium in Brünn	detto	detto
Stýblo Franz, Supplent am I. böhmischen Staats-Realgymnasium in Prag	detto	detto
Štěpánek Johann, Supplent an der böhmischen Staats-Realschule in Prag	detto	detto
Pelikán Johann, Supplent am Staats-Gymnasium in Königgrätz	Böhmische Sprache für das Untergymnasium (Ergänzungsprüfung	detto
Kříž Cyrill, Supplent am I. böhmischen Staats-Realgymnasium in Prag	Deutsche Sprache für das ganze Gymnasium (Erweiterungsprüfung)	detto
Kryštof Franz, Supplent am II. böhmischen Staats-Gymnasium in Prag	Philosophische Propädeutik (Erweiterungsprüfung)	detto
Steinhauser Karl, Supplent an derselben Anstalt	detto	detto
Brdlík Franz, Supplent an der Staats-Mittelschule in Prerau	Geschichte und Geographie für das ganze Gymnasium	detto
Jezdinský Wenzel, Lehramtscandidat in Prag	detto	detto
Roušal Anton, Lehrer an der Bürgerschule in Karolinenthal	detto	detto
Rypáček Franz, Supplent am böhmischen Staats-Gymnasium in Brünn	detto	detto
Sloupský Josef, Lehramtscandidat in Prag	detto	detto
Ševcovic Dominik, Lehramtscandidat in Prag	detto	detto

Name und Stellung	Lehrfach	Unterrichtssprache
Topka Josef, Lehramtscandidat in Prag	Geschichte und Geographie für das ganze Gymnasium	böhmisch
Kameníček Franz, Lehramtscandidat in Prag	detto (Ergänzungsprüfung)	detto
Beringer Johann, Supplent an der Landes-Realschule in Teltsch	Geschichte und Geographie für das Untergymnasium	detto
Mašín Wenzel, Lehramtscandidat in Prag	detto	detto
Šádek Franz, Lehramtscandidat in Prag	detto	detto
Vyhnálek Wenzel, Lehramtscandidat in Prag	detto	detto
Koloušek Johann, Lehramtscandidat in Prag	Mathematik und Physik für das ganze Gymnasium	detto
Hanaman Johann, Lehramtscandidat in Prag	Mathematik und Physik für das Untergymnasium	detto
Kivaňa Josef, Assistent am böhmischen Museum in Prag	detto	detto
Velenovský Josef, Assistent an derselben Anstalt	Naturgeschichte für das ganze, Mathematik und Physik für das Untergymnasium	detto
Taránek Karl, Assistent an derselben Anstalt	Naturgeschichte für das ganze Gymnasium (Ergänzungsprüfung)	detto

Verzeichnis der von der k. k. wissenschaftlichen Gymnasial-Prüfungs-commission in Graz

im Studienjahre 1881/82

approbierten Lehramtscandidaten.

Name und Stellung	Lehrfach	Unterrichts-sprache
Gollob Vincenz, Lehramtscandidat in Graz	Latein und Griechisch für das ganze Gymnasium	deutsch
Holzer Josef, Supplent am Staats-Gymnasium in Triest	detto	detto
Novak Josef, Lehramtscandidat in Graz	detto	detto
Dr. **Pawlitschek** Alfred, Lehramtscandidat in Troppau	detto	detto
Pogatscher Josef, Lehramtscandidat in Graz	detto	detto
Potočnik Engelbert, Lehramtscandidat in Graz	detto	detto
Scholz Franz, Lehramtscandidat in Graz	detto	detto
Simmler Franz, Lehramtscandidat in Graz	detto	detto
Wiesler Johann, Lehramtscandidat in Graz	detto	detto
Possedel Josef, Supplent am Staats-Gymnasium in Spalato	detto (Ergänzungsprüfung)	italienisch und serbo-croatisch
Dr. **Sket** Jakob, Lehrer am Staats-Gymnasium in Klagenfurt	detto (Erweiterungsprüfung)	deutsch und slovenisch
Wang Jakob, Supplent am Staats-Gymnasium in Villach	Latein für das ganze Gymnasium (Ergänzungsprüfung)	detto
Jurmić Leonhard, Lehrer am Gymnasium in Warasdin	Griechisch für das ganze Gymnasium (Ergänzungsprüfung)	serbo-croat.

Name und Stellung	Lehrfach	Unterrichtssprache
Frick Alois, Supplent am Staats-Gymnasium in Bielitz	Latein und Griechisch für das Untergymnasium (Erweiterungsprüfung)	deutsch
Dr. **Raab** Karl, Lehramtscandidat in Graz	Deutsche Sprache, Latein und Griechisch für das ganze Gymnasium	detto
Cafasso Arthur, Professor am Landes-Untergymnasium in Pettau	Deutsche Sprache für das ganze Gymnasium (Erweiterungsprüfung)	detto
Dr. **Jüttner** Josef, Supplent am Communal-Realgymnasium im VI. Bezirke in Wien	detto	detto
Neumaier Alexander, Supplent am Staats-Gymnasium in Klagenfurt	detto	detto
Reis Johann Georg, Lehrer am Staats-Gymnasium in Ried	detto	detto
Rešetar Milan Ritter von, Lehramtscandidat in Triest	Serbo-croatische Sprache, Latein und Griechisch für das ganze Gymnasium	deutsch, italienisch und serbo-croatisch
Pichler Josef, Lehramtscandidat in Groß-Erpenja bei Krapina-Teplitz	Slovenische Sprache für das ganze Gymnasium	deutsch und slovenisch
Gollob Johann, Lehramtscandidat in Graz	Geschichte und Geographie für das ganze, deutsche Sprache für das Untergymnasium	deutsch
Hadwich Franz, Lehramtscandidat in Graz	Geschichte und Geographie für das ganze Gymnasium	detto
Ninković Peter, Supplent am Gymnasium in Carlowitz	detto	serbo-croat.
Ortner Victor, Lehramtscandidat in Graz	detto	deutsch
Poetsch Leopold, Lehramtscandidat in St. Andrä in Kärnten	detto	detto
Dr. **Sturm** Alexander, Lehramtscandidat in Graz	detto	detto

Name und Stellung	Lehrfach	Unterrichtssprache
Vatta Dominik, Lehramtscandidat in Pirano	Geschichte und Geographie für das ganze Gymnasium	italienisch
Dr. **Paulitschke** Philipp, Professor am Staats-Gymnasium in Hernals	detto (Erweiterungsprüfung)	deutsch
Battisti Josef, Lehramtscandidat in Rovereto	Mathematik und Physik für das ganze Gymnasium (Ergänzungsprüfung) Deutsche Sprache für das Untergymnasium (Erweiterungsprüfung)	italienisch
Duschek Ignaz, Supplent am Staats-Gymnasium in Linz	Physik für das ganze Gymnasium (Ergänzungsprüfung)	deutsch
Brajnović Johann, Lehramtscandidat in Cattaro	Mathematik und Physik für das Untergymnasium Deutsche Sprache für das ganze Gymnasium (Erweiterungsprüfung)	deutsch, italien. und serbo-croat. italienisch und serbo-croatisch
Med.-Dr. **Cindro** Benvenuto, Lehrer am Staats-Gymnasium in Spalato	Mathematik und Physik für das Untergymnasium	italienisch

Verzeichnis der von der k. k. wissenschaftlichen Gymnasial-Prüfungscommission in Lemberg

im Studienjahre 1881/82

approbierten Lehramtscandidaten.

Name und Stellung	Lehrfach	Unterrichtssprache
Boguss Michael, Supplent am Franz-Josef-Gymnasium in Lemberg	Latein und Griechisch für das ganze Gymnasium	deutsch und polnisch
Palmstein Roman, Supplent an derselben Anstalt	detto	detto
Pawłowicz Franz, Supplent am Staats-Gymnasium in Przemiśl	detto	detto

Name und Stellung	Lehrfach	Unterrichtssprache
Paszczyński Adam, Supplent am Staats-Gymnasium in Brzeżan	Latein und Griechisch für das Untergymnasium	polnisch
Baczyński Nicolaus, Supplent am Staats-Gymnasium in Sambor	Ruthenische Sprache für das ganze Gymnasium (Ergänzungsprüfung)	ruthenisch
Warchol Johann, Supplent am Staats-Realgymnasium in Kołomya	Deutsche Sprache für das Untergymnasium (Ergänzungsprüfung)	deutsch
Gorski Kasimir, Supplent am Staats-Realgymnasium in Brody	Geschichte und Geographie für das ganze Gymnasium	deutsch und polnisch
Maurer Roman, Supplent an derselben Anstalt	detto	polnisch
Paryna Josef, Lehramtscandidat in Lemberg	Mathematik und Physik für das ganze Gymnasium	deutsch und polnisch
Rajewski Johann, Lehramscandidat in Lemberg	detto	detto
Wasilkowski Ladislaus, Supplent am Staats-Gymnasium in Brzeżan	detto	polnisch
Markowski Ignaz, Supplent am II. Staats-Gymnasium in Lemberg	Physik für das ganze Gymnasium (Ergänzungsprüfung)	deutsch und polnisch
Lewicki Stanislaus, Lehramtscandidat in Korszów	Naturgeschichte für das ganze, Mathematik und Physik für das Untergymnasium	detto
Trusz Simeon, Supplent am akademischen Gymnasium in Lemberg	detto	detto

---

Der am 4. November 1869 verstorbene Grundbesitzer Stanislaus **Klosowski** hat letztwillig eine Studenten-Stipendienstiftung mit der Bestimmung für dürftige Schüler des St. Anna-Gymnasiums in Krakau gegründet.

Diese Stiftung wurde mit einem Capitale von 8400 fl. activiert.

(Stiftbrief vom 17. August 1882. — Ministerial-Act Z. 14838 ex 1882.)

Der Correspondent der k. k. geologischen Reichsanstalt Franz **Kraus** in Wien hat dem Museum der geologischen Reichsanstalt mehrere auf eigene Kosten in einer Höhle nächst der Wiesalpe bei Goisern ausgegrabene Knochenreste eines Skelettes zum Geschenke gemacht, wodurch die bereits im Besitze des Museums befindlichen Reste fossiler Knochen vom Cervus alces ergänzt werden, so dass nunmehr die Aufstellung des Skelettes in Angriff genommen werden wird.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat dem Spender für diesen neuerlichen Act der Förderung der wissenschaftlichen Forschung den verbindlichsten Dank ausgesprochen.

(Ministerial-Erlass vom 6. October 1882, Z. 15895.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der Privat-Volksschule des 5. Wiener städtischen Waisenhauses in Klosterneuburg das Öffentlichkeitsrecht ertheilt.

(Ministerial-Erlass vom 5. October 1882, Z. 16188.)

Die k. k. Centralcommission zur Erforschung und Erhaltung der Baudenkmale in Wien hat sich bereit erklärt, den Mittelschulen, Gewerbeschulen, gewerblichen Fachschulen etc. die **„Mittheilungen" dieser k. k. Centralcommission** mit einer 40percentigen Preisermäßigung, d. i. mit 3 fl. 60 kr. und den **archäologischen Atlas** mit 10 fl. statt 18 fl. bei directer, an die genannte Centralcommission gerichteten Bestellung zu liefern.

Die Directionen der genannten Lehranstalten werden auf diese Preisermäßigung, behufs eventueller Anschaffung der bezeichneten Werke für die Lehrerbibliotheken, aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlass vom 4. October 1882, Z. 9278.)

Vom October 1882 an wird über Anordnung des Ministers für Cultus und Unterricht im Verlage der Beck'schen k. k. Hof- und Universitäts-Buchhandlung (Alfred Hölder) eine im Ministerium für Cultus und Unterricht redigierte Zeitschrift erscheinen, welche den Titel führt:

Centralblatt

für das

gewerbliche Unterrichtswesen in Österreich.

Dieses Blatt hat die Aufgabe, alle einschlägigen legislativen und administrativen Verfügungen zu verlautbaren, das reiche Materiale der Sitzungsberichte der „Central-Commission für Angelegenheiten des gewerblichen Unterrichtes" weiteren Kreisen zugänglich zu machen, authentische Daten über alle für die Gründung, Organisation und Entwicklung der gewerblichen Lehranstalten in Österreich belangreichen Momente mitzutheilen und wichtigere Personalveränderungen anzuzeigen.

Dasselbe wird auch über die commerciellen Lehranstalten Mittheilungen bringen.

Hiedurch soll einerseits der Fachmann in die Lage versetzt werden, sich über die Organisation und den Stand des gewerblichen Schulwesens in Österreich, sowie über die bei der Gestaltung desselben maßgebenden Principien zuverlässig und eingehend zu informieren, anderseits soll im Publicum jene Vertrautheit mit der Bedeutung des Gegenstandes, jene Würdigung der leitenden Grundsätze und Motive, sowie jene Kenntnis der Einrichtung der Gewerbeschulen, ihrer Aufgabe und ihrer Forderungen herbeigeführt werden, welche einen wesentlichen Factor für das Gelingen der Reform auf diesem Gebiete bildet.

Das „Centralblatt“ wird sich in der Regel in folgende vier Hauptgruppen gliedern:

I. Sitzungsberichte der Central-Commission für Angelegenheiten des gewerblichen Unterrichtes.

II. Gesetze, Verordnungen und Regulative. (Statute, Lehrpläne, Prüfungsvorschriften, Instructionen, Approbation von Lehrmitteln, u. dgl.)

III. Schulnachrichten. (Jahresberichte, Gutachten, einzelne Mittheilungen aus Inspectionsberichten, ferner aus den Protokollen der Inspectoren-Conferenz, statistische Materialien, Ausstellungsberichte, Studienreisen der Fachlehrer, fachmännische Abhandlungen etc.)

IV. Personalien. (Auszeichnungen, Ernennungen, Sterbefälle.)

Das Blatt wird periodisch (in Zwischenräumen von etwa zwei Monaten) in 4 bis 5 Druckbogen starken Heften, deren je vier einen Band bilden, erscheinen und kostet pro Band 4 fl.

Die Pränumerationen werden von sämmtlichen Buchhandlungen, sowie directe bei der obigen Verlagshandlung (Wien, I., Rothenthurmstraße Nr. 15) entgegengenommen.

Zur Abnahme des Blattes sind alle gewerblichen Lehranstalten, einschließlich der commerciellen Schulen verpflichtet, ferner werden hiemit sämmtliche Schulbehörden und die ihnen unterstehenden Schulen und Anstalten, dann die Gewerbevereine, sowie andere Corporationen und Institute besonders auf die neue Publication aufmerksam gemacht.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1882. **Stück XXI.**

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 1. November 1882.

Inhalt. Nr. 34. Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 11. October 1882 an alle Landesstellen außer jenen der Bukowina und für Oberösterreich, betreffend die ordnungsmäßige Ermittelung der gesetzlichen Concurrenzpflicht in jenen Fällen, wo aus Anlass von Bauführungen an Kirchen oder Pfarrhöfen auf — geistlichen Corporationen incorporierten Seelsorgepfründen ein Anspruch auf Abminderung des bemessenen Religionsfondsbeitrages erhoben wird. Seite 195.

Nr. 34.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 11. October 1882, Z. 9376,

an alle Landesstellen außer jenen der Bukowina und für Oberösterreich,

betreffend die ordnungsmäßige Ermittelung der gesetzlichen Concurrenzpflicht in jenen Fällen, wo aus Anlass von Bauführungen an Kirchen oder Pfarrhöfen auf — geistlichen Corporationen incorporierten Seelsorgepfründen ein Anspruch auf Abminderung des bemessenen Religionsfondsbeitrages erhoben wird.

Aus Anlass wiederholt vorgekommener Fälle, in welchem Gesuche geistlicher Corporationen um Anrechnung von Kosten für größere Kirchen- und Pfarrhof-Baulichkeiten auf den diesen Corporationen incorporierten Seelsorgepfründen behufs Herabminderung des Religionsfondsbeitrages (§. 9 der Verordnung vom 25. März 1875, R.-G.-Bl. Nr. 39 und §. 20 der Verordnung vom 21. August 1881, R.-G.-Bl. Nr. 112) zur hieramtlichen Genehmigung vorgelegt wurden, ohne dass jene Beträge nachgewiesen waren, mit welchen das Vermögen der Corporation zu den betreffenden Kosten nach den bezüglichen Concurrenzvorschriften beizusteuern wirklich verpflichtet war, finde ich, da die Anrechnung von derlei Auslagen zu eventuellen Lasten des Religionsfondes unter keinen Umständen mit einem höheren als dem Betrage der gesetzlichen Concurrenztangente statthaft erscheint, anzuordnen, dass in allen Fällen, wo derlei Kosten nach dem Voranschlage den Betrag von 200 fl. übersteigen, über die bezügliche Bauanzeige sofort die ordnungsmäßige Erhebung darüber zu pflegen und sohin zu erkennen ist, in welchem Umfange bei Anwendung der betreffenden Concurrenznormen die steuerpflichtige Corporation zu concurrieren hätte.

Dasselbe hat auch für den Fall zu gelten, als ein Anspruch auf Abrechnung diesfälliger Kosten rücksichtlich bereits durchgeführter Bauherstellungen, insoweit ein derartiger Anspruch überhaupt noch zulässig erscheint, erhoben wird.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für Mittelschulen.

Villicus Franz, Lehr- und Übungsbuch der Arithmetik für Unterrealschulen. II. Theil, für die 2. Classe. 6. Auflage. Wien 1882. L. W. Seidel und Sohn. Preis, 60 kr.

Die in Betreff der fünften Auflage des vorbenannten Lehrbuches ausgesprochene Approbation *) wird auch auf diese neueste sechste Auflage desselben ausgedehnt.

(Ministerial-Erlass vom 30. September 1882, Z. 16176.)

Albrecht, Dr. Karl, Lehrbuch der Gabelsberger'schen Stenographie für Schul-Privat- und Selbstunterricht. I. Cursus: Vollständiger praktischer Lehrgang. 39. Auflage. Hamburg 1882. Haendcke und Lehmkuhl. Preis, 1 Mark 60 Pf.

Die in Betreff der früheren Auflage des vorbenannten Lehrbuches ausgesprochene Zulässigkeit **) wird hiemit auf die 39. Auflage desselben ausgedehnt.

(Ministerial-Erlass vom 10. October 1882, Z. 16901.)

Demattio Fortunato, Libro di lettura ad uso della seconda classe di tutte le scuole secondarie austro-italiane. Innsbruck 1882. Wagner. Preis, 70 kr.

Dieses Lesebuch wird zum Lehrgebrauche in der bezeichneten Classe der Mittelschulen mit italienischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 30. September 1882, Z. 15837.)

In dritter unveränderter, somit nach Ministerial-Erlass vom 17. August 1875 Z. 397 ***) für Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache, allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Procházka Math., Dějiny zjevení Božího v novém zákoně. Prag 1881. J. L. Kober. Preis, 1 fl. 40 kr.

(Ministerial-Erlass vom 6. October 1882, Z. 16377.)

Lemminger Emanuel, Fysika pro nižší třídy škol středních. I. Pro gymnasia. 4. Auflage. Prag 1882. Kober. Preis, 1 fl. 40 kr.

Dieses Lehrbuch wird zum Lehrgebrauche in den Unterclassen der Gymnasien mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 17. October 1882, Z. 17388.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1879, Seite 99.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1881, Seite 167.

***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1875, Seite 204.

Pokorný, Dr. Al. Názorný přírodopis živočišstva pro nižší oddělení středních škol československých von Paul Jehlička und Dr. Vincenz Kotal. 5. Auflage. Prag 1883. Friedrich Tempsky. Preis, gebunden, 1 fl. 40 kr.

Diese neueste Auflage des vorbenannten Lehrbuches wird ebenso wie die vierte Auflage desselben *) zum Lehrgebrauche in den unteren Classen der Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 19. October 1882, Z. 17505.)

b) Für Lehrerbildungsanstalten.

Janoušek Josef, Geometrie pro ústavy učitelské. I. Theil: Planimetrie für den 1. und 2. Jahrgang. Brünn 1883. Selbstverlag des Verfassers. Preis, 80 kr.

Dieser erste Theil des Lehrbuches der Geometrie wird zum Lehrgebrauche an Lehrerbildungsanstalten mit böhmischer Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 24. October 1882, Z. 17725.)

c) Für Lehrerinnenbildungsanstalten und Arbeitslehrerinnen-Bildungscurse.

Hillardt Gabriele, Handarbeitskunde für Lehrerinnenbildungsanstalten und zum Selbstunterrichte. 3. Abtheilung: Das Nähen. 2. Auflage. Wien. Verlag von Bloch und Hasbach. Preis, 56 kr.

Dieses Werk wird zum Unterrichtsgebrauche in Lehrerinnenbildungsanstalten und in den Bildungscursen für Arbeitslehrerinnen als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 13. October 1882, Z. 16367.)

Lehrmittel.

Hartinger August, Wandtafeln für den naturgeschichtlichen Anschauungsunterricht an Volks- und Bürgerschulen auf Grundlage der Lesebücher. 1. Abtheilung: Zoologie. Lieferung IV. 5 Blatt. Verlag von Karl Gerold's Sohn in Wien. Preis, 4 fl.

Dieses Lehrmittel wird zum Unterrichtsgebrauche in Volks- und Bürgerschulen für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 18. October 1882, Z. 17440.)

Kozenn B., Zeměpisný atlas pro školy střední. Českým názvoslovím opatřil Jos. Jireček. 8. vermehrte Auflage. Wien 1882. Eduard Hölzel. 36 Karten. Preis, cartoniert 2 fl. 80 kr.

Diese neueste Auflage des genannten Atlanten wird ebenso wie die siebente Auflage **) desselben zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 15. October 1882, Z. 17190.)

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1881, Seite 155.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1880, Seite 228.

Kundmachungen.

Verzeichnis

der an den k. k. österreichischen technischen Hochschulen und der k. k. Hochschule für Bodencultur im Studienjahre 1882/83 fungierenden akademischen Würdenträger.

K. k. technische Hochschule in Wien.

Rector: K. k. Baurath, Professor Georg Ritter **Rebhann** von Aspernbruck.
Prorector: K. k. Professor Leopold Ritter von **Hauffe**.

Decan der **Ingenieurschule**: K. k. Professor Wilhelm **Tinter**.
„ „ **Bauschule**: K. k. Professor Wilhelm Ritter von **Doderer**.
„ „ **Maschinenbauschule**: K. k. Regierungsrath, Professor Johann **Radinger**.
„ „ **chemischen Schule**: K. k. Professor Dr. Johann **Oser**.
„ „ **allgemeinen Abtheilung**: K. k. Professor Dr. Rudolf **Staudigl**.

K. k. deutsche technische Hochschule in Prag.

Rector: K. k. Professor Dr. Wilhelm Friedrich **Gintl**.
Prorector: K. k. Regierungsrath, Professor Dr. Adalbert Ritter von **Waltenhofen** zu Eglofsheimb.

Decan der **Ingenieurschule**: K. k. Professor, diplom. Ingenieur Friedrich **Steiner**,
„ „ **Bauschule**: K. k. Professor Dr. Anton **Grünwald**.
„ „ **Maschinenbauschule**: K. k. Professor Heinrich **Gollner**.
„ „ **chemischen Schule**: K. k. Professor Dr. Julius Erwin **Willigk**.

K. k. böhmische technische Hochschule in Prag.

Rector: K. k. Professor Franz **Štolba**.
Prorector: K. k. Professor Dr. Gabriel **Blažek**.

Decan der **Ingenieurschule**: K. k. Professor Franz **Müller**.
„ „ **Bauschule**: K. k. Professor J. **Pacold**.
„ „ **Maschinenbauschule**: K. k. Professor August **Salaba**.
„ „ **chemischen Schule**: K. k. Professor Eduard **Weyr**.

K. k. technische Hochschule in Graz.

Rector: K. k. Professor Josef **Wastler**.
Prorector: K. k. Professor Franz **Hlawatschek**.

Decan der **Ingenieurschule**: K. k. Professor Johann **Wist**.
„ „ **Maschinenbauschule**: K. k. Professor Rudolf Freiherr von **Kulmer**.
„ „ **chemischen Schule**: K. k. Regierungsrath, Professor Jakob **Pöschl**.

K. k. technische Hochschule in Brünn.

Rector: K. k. Professor August **Prokop.**
Prorector: K. k. Professor Josef **Habermann.**

Decan der **Ingenieurschule**: K. k. Professor Gustav **Niessl** von Mayendorf.
„ „ **Maschinenbauschule**: K. k. Professor Georg **Wellner.**
„ „ **chemischen Schule**: K. k. Professor Karl **Hellmer.**
„ „ **allgemeinen Abtheilung**: K. k. a. o. Professor Anton **Tomaschek.**

K. k. technische Hochschule in Lemberg.

Rector: K. k. Professor Dr. August **Freund.**
Prorector: K. k. Professor Julian **Zachariewicz.**

Decan der **Ingenieurschule**: K. k. Professor Josef **Rychter.**
„ „ **Bauschule**: K. k. Professor Leonhard **Marconi.**
„ „ **Maschinenbauschule**: K. k. Professor Bogdan **Maryniak.**
„ „ **chemischen Schule**: K. k. Professor Julian **Niedźwiedzki.**

K. k. Hochschule für Bodencultur in Wien.

Rector: K. k. Professor Franz **Schwackhöfer.**
Prorector: K. k. Hofrath, Professor Wilhelm Franz **Exner.**

Der Wiener Civilingenieur Eduard **Fischer** hat zum bleibenden Andenken an die Vermählung Seiner kais. Hoheit des durchlauchtigsten Herrn Erzherzogs Kronprinzen Rudolf ein Capital von 2000 fl. zur Errichtung einer Stipendienstiftung für Studierende der k. k. technischen Hochschule in Wien, und zwar speciell für Frequentanten des Jahrganges der praktischen Geometrie, welche anlässlich und zur Zeit der praktischen Vermessungen sich in Brunn am Gebirge aufhalten, gewidmet. Zunächst berufen zum Stiftungsgenusse sind solche Studierende dieser Kategorie ohne Unterschied der Religion und Nationalität, welche nach Wien oder in Niederösterreich zuständig sind.

Die Stiftung ist mit dem Genehmigungstage des Stiftbriefes in's Leben getreten.

(Stiftbrief vom 30. September 1882. — Ministerial-Act Z. 17603.)

Die im Jahre 1875 verstorbene Anna **Wrana** in Olmütz hat letztwillig je ein Capital von 800 fl. zur Gründung von Stipendienstiftungen für je einen Gymnasial- und einen Realschüler in Olmütz hinterlassen.

Diese Stiftung ist mit dem Genehmigungstage des Stiftbriefes ins Leben getreten.

(Stiftbrief vom 6. October 1882. — Ministerial-Act Z. 17425 ex 1882.)

Der verstorbene Krakauer Bürger Stanislaus **Mężyński** hat letztwillig mit einem Capitale von 250 fl. C. M. eine Stipendienstiftung gegründet, deren Ertrag für einen aus Krakau gebürtigen Schüler des St. Anna-Gymnasiums in Krakau bestimmt ist.

Diese Stiftung tritt mit dem Beginne des Schuljahres 1883/84 in Wirksamkeit.

(Stiftbrief vom 30. September 1882. — Ministerial-Act Z. 17260 ex 1882.)

Verzeichnis der von der k. k. wissenschaftlichen Realschul-Prüfungs-commission in Wien

im Studienjahre 1881/82

approbierten Lehramtscandidaten.

Name und Stellung	Lehrfach	Unterrichts-sprache
Danek Johann, Lehramtscandidat	Französische und englische Sprache für Oberrealschulen	deutsch
Krämer Eduard, Lehramtscandidat	detto	detto
Winkler Alexander, Lehramtscandidat	detto	detto
Zaharner Anton, Lehramtscandidat	Französische Sprache für Ober-, deutsche Sprache für Unterrealschulen	deutsch, slovenisch u. italienisch
Sturm Johann, Lehramtscandidat	detto	deutsch
Adametz Josef, Lehramtscandidat	Deutsche und französische Sprache für Oberrealschulen	detto
Dworzak Victor, Supplent an der Communal-Realschule in Brünn	detto	detto
Weitzenböck Georg, Lehramtscandidat	detto	detto
Seifert Julius, Lehramtscandidat	Deutsche und englische Sprache für Oberrealschulen	detto
Slop de Ladenberg Victor, Supplent an der Staats-Realschule in Klagenfurt	Deutsche und italienische Sprache für Oberrealschulen	deutsch und italienisch
Babsch Franz, Supplent an der Staats-Gewerbeschule in Wien	Deutsche Sprache, Geschichte und Geographie für Oberrealschulen	deutsch
Prosohko Cornel, provisorischer Lehrer an der Landes-Realschule in Krems	detto	detto
Wanek Adolf, Supplent an der deutschen Staats-Realschule in Brünn	detto	detto

Name und Stellung	Lehrfach	Unterrichts-sprache
Dr. **Adamek** Eduard, Lehramtscandidat	Deutsche Sprache für Ober-, Geschichte und Geographie für Unterrealschulen	deutsch
Beintrexler Dagobert, Supplent an der Communal-Realschule im I. Bezirke in Wien	Deutsche Sprache für Oberrealschulen (Ergänzungsprüfung)	detto
Beranek Victor, Supplent an der Staats-Realschule in Graz	detto	detto
Halaschka Raimund, prov. Lehrer an der Marine-Unterrealschule in Pola	detto	detto
Husserl Moriz, Supplent an der deutschen Staats-Realschule in Brünn	detto	detto
Smyčka Ignaz, Lehramtscandidat	Böhmische und französische Sprache für Oberrealschulen	deutsch und böhmisch
Fafara Julian, Supplent an der Staats-Unterrealschule in Tarnopol	Polnische Sprache für Ober-, Mathematik für Unterrealschulen	deutsch und polnisch
Novak Johann, Supplent am Staats-Gymnasium in Brzezany	Polnische Sprache für Oberrealschulen (Ergänzungsprüfung)	detto
Hackel Eduard, Professor an der Landes-Mittelschule in St. Pölten	Geographie für Oberrealschulen (Erweiterungsprüfung)	deutsch
Ameseder Adolf, Assistent an der technischen Hochschule in Wien	Mathematik und darstellende Geometrie für Oberrealschulen	detto
Schmid Theodor, Lehramtscandidat	detto	detto
Zeidler Josef, Lehramtscandidat	detto	detto
Briehze Friedrich, Supplent am Staats-Gymnasium in Radautz	Mathematik für Ober-, darstellende Geometrie für Unterrealschulen	detto
Hadaszozok Johann, Lehramtscandidat	detto	detto
Stankovich Johann, Lehramtscandidat	detto	italienisch u. serbo-croat.

Name und Stellung	Lehrfach	Unterrichtssprache
Kiemann Emerich, Professor an der Landes-Unterrealschule in Waidhofen an der Ybbs	Mathematik für Oberrealschulen (Ergänzungsprüfung)	deutsch
Hofbauer Anton, Lehramtscandidat	Darstellende Geometrie für Ober-, Mathematik für Unterrealschulen	detto
Keller Franz, Supplent an der Marine-Unterrealschule in Pola	detto	detto
Stark Ignaz, Assistent an der Communal-Realschule im VI. Bezirke in Wien	detto	detto
Medritzer Alfons, Lehramtscandidat	Darstellende Geometrie für Oberrealschulen (Erweiterungsprüfung)	detto
Böhm Adalbert, Lehramtscandidat	Mathematik und Physik für Oberrealschulen	detto
Jankl Abraham, Lehramtscandidat	detto	detto
Landau Simon, Lehramtscandidat	detto	detto
Mandl Max, Lehramtscandidat	detto	detto
Pitsch Johann, Lehramtscandidat	detto	detto
Smirkinić Vincenz, Lehramtscandidat	detto	italienisch u. serbo-croat.
Adam Otto, Lehramtscandidat	Mathematik für Ober-, Physik für Unterrealschulen	deutsch
Gwiazdomorski Ladislaus, Supplent an der Lehrerbildungsanstalt in Czernowitz	detto	detto
Tenschert Josef, Supplent an der Staats-Realschule in Jägerndorf	Physik für Unterrealschulen (Erweiterungsprüfung)	detto
Reich Karl, Lehramtscandidat	Mathematik für Ober-, Chemie für Unterrealschulen	detto

Name und Stellung	Lehrfach	Unterrichts-sprache
Erb Leopold, Lehramtscandidat	Chemie uud Naturgeschichte für Oberrealschulen	deustch
Medritzer Eugen, Lehramtscandidat	detto	detto
Lacinỳ Johann, Turnlehrer an der Staats-Realschule in Kuttenberg	Chemie für Ober-, Naturgeschichte für Unterrealschulen	böhmisch
Swoboda Franz, Lehramtscandidat	detto	deutsch
Kocourek Adalbert, Bürgerschullehrer in Wien	Chemie und Mathematik für Unterrealschulen	deutsch und böhmisch
Commenda Johann, Supplent am Staats-Gymnasium in Linz	Naturgeschichte und Geographie für Oberrealschulen	deutsch
Kreuz Anton, Lehramtscandidat	detto	detto
Fiedler Leo, Lehramtscandidat	Naturgeschichte für Ober-, Physik für Unterrealschulen	detto
Rippel Johann, Lehramtscandidat	Naturgeschichte und Chemie für Oberrealschulen	detto
Weinberg Alexander, Lehramtscandidat	Naturgeschichte für Ober-, Chemie für Unterrealschulen	detto
Schmidt Ludwig, Lehramtscandidat	Freihandzeichnen und Modellieren	detto
Gärttner Josef, Lehramtscandidat	Freihandzeichnen	detto
Gembrecich Matthäus, Lehramtscandidat	detto	deutsch und italienisch
Graf Karl, Lehramtscandidat	detto	deutsch
Hesse Arthur, Lehramtscandidat	detto	detto
Pavrzanović Alexander, Lehramts-candidat	detto	serbo-croat.

Name und Stellung	Lehrfach	Unterrichtssprache
Schober Josef, Lehramtscandidat	Freihandzeichnen	deutsch
Watzek Johann, Supplent an der Communal-Realschule im VI. Bezirke in Wien	detto	detto
Pinkawa Johann, Lehrer am Gymnasium in Weißkirchen	detto (Ergänzungsprüfung)	detto
Riedel Anton, Lehrer am Staats-Gymnasium in Rudolfswerth	detto	detto
Tutschek Rudolf, Kanzleipraktikant im Ministerium des Äußern	Handelswissenschaften	detto

Verzeichnis der von der k. k. wissenschaftlichen Realschul-Prüfungscommission in Prag

im Studienjahre 1881/82

approbierten Lehramtscandidaten.

Name und Stellung	Lehrfach	Unterrichtssprache
Scharf Ludwig, Lehramtscandidat	Englische Sprache für Ober-, deutsche Sprache für Unterrealschulen	deutsch
Dr. **Weiser** Karl, Supplent an der Communal-Realschule in Elbogen	detto	detto
Wondra Peter, Lehramtscandidat	detto	detto
Hübler Franz, Professor an der Staats-Mittelschule in Reichenberg	Englische Sprache für Oberrealschulen	detto
Přibík Josef, Lehramtscandidat	Deutsche Sprache für Ober-, böhmische Sprache für Unterrealschulen	deutsch und böhmisch
Branžovský Richard, Supplent an der Staats-Mittelschule in Tabor	Deutsche Sprache für Unterrealschulen (Erweiterungsprüfung)	deutsch

Name und Stellung	Lehrfach	Unterrichtssprache
Novák Augustin, Supplent am Communal-Realgymnasium in Neubydžov	Böhmische und französische Sprache für Oberrealschulen	böhmisch
Čech Jaroslav, Lehramtscandidat	Böhmische Sprache für Ober-, deutsche Sprache für Unterrealschulen	böhmisch und deutsch
Hnilička Franz, Lehramtscandidat	detto	detto
Weger Josef, Supplent an der Staats-Mittelschule in Leitomischl	Geographie und Geschichte für Oberrealschulen	böhmisch
Borovanský Ludwig, Assistent an der Communal-Realschule in Pisek	Mathematik und darstellende Geometrie für Oberrealschulen	detto
Čejka Emanuel, Lehramtscandidat	detto	detto
Ehrenberger Josef, Lehramtscandidat	detto	detto
Komzák Karl, Lehramtscandidat	detto	deutsch
Sekerka Udalrich, Assistent an der böhmischen Staats-Realschule in Prag	detto	böhmisch
Steinbrenner Josef, Lehramtscandidat	detto	deutsch
Vitáček Josef, Lehramtscandidat	detto	detto
Wilhelm Franz, Supplent an der Communal-Realschule in Elbogen	detto	detto
Blažek Rudolf, Lehramtscandidat	Darstellende Geometrie für Ober-, Mathematik für Unterrealschulen	detto
Eckl Wilhelm, Lehramtscandidat	detto	detto
Wacha Wenzel, Lehramtscandidat	detto	detto
Freund Emil, Lehramtscandidat	Mathematik und Physik für Oberrealschulen	detto

Name und Stellung	Lehrfach	Unterrichtssprache
Reinisch Alfred, Lehramtscandidat	Mathematik und Physik für Oberrealschulen	deutsch
Riedel Stephan, Lehramtscandidat	detto	detto
Zickler Karl, Lehramtscandidat	detto	detto
Prosek Eduard, Lehramtscandidat	Mathematik für Ober-, Physik für Unterrealschulen	detto
Závesky Rudolf, Supplent am I. böhmischen Staats-Realgymnasium in Prag	detto (Erweiterungsprüfung)	böhmisch
Lukáš Karl, Assistent an der böhmischen technischen Hochschule in Prag	Mathematik und Chemie für Oberrealschulen	detto
Boháč Karl, Supplent an der Staats-Mittelschule in Tabor	Mathematik für Oberrealschulen (Erweiterungsprüfung)	detto
Frengl Jaroslav, Lehrer an der deutschen Staats-Realschule in Karolinenthal	detto	deutsch
Hopfner Friedrich, Lehrer an der Staats-Realschule in Trautenau	detto	detto
Kopečný Alfred, Probecandidat an der Staats-Realschule in Budweis	detto	detto
Vrba Johann, Professor am Staats-Gymnasium in Klattau	detto	böhmisch
Netuka Franz, Lehrer am Communal-Realgymnasium in Kolín	Physik für Oberrealschulen (Erweiterungsprüfung)	detto
Javůrek Adalbert, Lehrer an der Bürgerschule in Březnic	Physik für Unterrealschulen (Erweiterungsprüfung)	detto
Sigmund Wilhelm, Lehramtscandidat	Chemie für Ober-, Physik für Unterrealschulen	deutsch
Václavíček Johann, Lehramtscandidat	detto	böhmisch

Name und Stellung	Lehrfach	Unterrichtssprache
Černý Karl, Volksschullehrer in Prag	Chemie für Ober-, Naturgeschichte für Unterrealschulen	böhmisch
Erben Bohdan, Lehramtscandidat	detto	detto
Pexidr Gustav, Lehrer an der land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt in Kreuz (Croatien)	detto	deutsch
Bruder Georg, Lehramtscandidat	Naturgeschichte für Ober-, Physik für Unterrealschulen	detto
Machoň Wenzel, Supplent an der Staats-Realschule in Pardubic	Naturgeschichte für Unterrealschulen (Erweiterungsprüfung)	böhmisch
Zahradník Wenzel, Lehramtscandidat	Freihandzeichnen und Modellieren	detto
Drbohlav Alois, Lehramtscandidat	Freihandzeichnen	detto
Kaizl Rudolf, Lehramtscandidat	detto	detto
Langié Ladislav, Lehramtscandidat	detto	deutsch
Rada Peter, Lehramtscandidat	detto	detto
Živnůstka Philipp, Lehramtscandidat	detto	böhmisch
Wessely Wilhelm, Lehrer am Communal-Realgymnasium in Kaaden	detto (Ergänzungsprüfung)	deutsch
Mašek Josef, Lehramtscandidat	Modellieren	böhmisch
Bělohlávek Johann, Lehramtscandidat	Handelswissenschaften	deutsch
Rothbaum Gustav, Lehramtscandidat	detto	detto

Verzeichnis der von der k. k. wissenschaftlichen Gymnasial-Prüfungs-commission in Innsbruck

im Studienjahre 1881/82

approbierten Lehramtscandidaten.

Name und Stellung	Lehrfach	Unterrichts-sprache
Adami Richard, Lehramtscandidat in Isera (Tirol)	Latein und Griechisch für das ganze Gymnasium	italienisch
Káďer Karl, Lehramtscandidat in Strážnic (Mähren)	detto	deutsch
Leiter Franz, Supplent am Staats-Gymnasium in Mitterburg	detto	detto
Nardelli Clemens, Weltpriester, Lehrer am fürstbischöflichen Convicte in Trient	detto	italienisch
Pühringer Rudolf, Lehramtscandidat in Klausen (Tirol)	detto	deutsch
Schmölzer Johann, Lehramtscandidat in Innsbruck	detto	detto
Tripp Johann, Lehramtscandidat in Stans (Tirol)	detto	detto
Keller Jakob, Supplent am Staats-Gymnasium in Linz	detto (Ergänzungsprüfung)	detto
Knížáček Wilhelm, Lehrer am Staats-Gymnasium in Freistadt	detto	detto
Moser Johann, Lehrer am Landes-Gymnasium in Leoben	detto (Ergänzungsprüfung)	detto
Mayer Sebastian, Supplent am Untergymnasium der Benedictiner in St. Paul (Kärnten)	Latein für das ganze Gymnasium (Ergänzungsprüfung)	detto
Boara Casimir, Supplent am Staats-Gymnasium in Zara	Griechisch für das ganze Gymnasium (Ergänzungsprüfung)	italienisch

Name und Stellung	Lehrfach	Unterrichts-sprache
Gregar Ferdinand, Supplent am Staats-Gymnasium in Wallachisch-Meseritsch	Griechisch für das ganze Gymnasium (Ergänzungsprüfung)	deutsch
Süssner Adolf, Lehrer am Staats-Gymnasium in Eger	detto	detto
Baldemair Nikolaus, Lehramtscandidat in Innsbruck	Latein und Griechisch für das Untergymnasium	detto
Petrović-Njegoš Alexander, Supplent am Staats-Gymnasium in Cattaro	detto	italienisch
Sannicolò Heinrich, Lehramtscandidat in Rovereto	detto	detto
P. **Bickel** Gerold, Supplent am Gymnasium der Franziscaner in Hall (Tirol)	Deutsche Sprache für das ganze, Latein und Griechisch für das Untergymnasium	deutsch
Niederwanger Josef, Lehrer am Staats-Gymnasium in Bozen	detto	detto
Fischer Gebhard, Supplent am Staats-Gymnasium in Feldkirch	Deutsche Sprache für das ganze Gymnasium (Erweiterungsprüfung)	detto
Heyl Johann Adolf, Professor an der Staats-Unterrealschule in Bozen	detto	detto
Kirchlechner Karl, Lehramtscandidat in Bozen	detto	detto
Obwurzer Albert, Lehramtscandidat in Bozen	detto	detto
Dr. phil. **Steiner** Alois, Lehrer am Staats-Untergymnasium in Freudenthal	detto	detto
Ehrer Wilhelm, Supplent am Staats-Gymnasium in Salzburg	Deutsche Sprache für das Untergymnasium (Erweiterungsprüfung)	detto
Metzler Franz, Supplent an der Staats-Realschule in Görz	detto	detto

Name und Stellung	Lehrfach	Unterrichtssprache
Fabiani Anton, Supplent am Staats-Gymnasium in Trient	Italienische Sprache für das ganze, Latein und Griechisch für das Untergymnasium	italienisch
Dr. phil. **Jülg** Johann, Supplent am Gymnasium in Fiume	Italienisch als Unterrichtssprache (Erweiterungsprüfung)	—
Offer Heinrich, Lehrer am Staats-Gymnasium in Innsbruck	Philosophische Propädeutik (Erweiterungsprüfung)	deutsch
Katschthaler Eduard, Lehramtscandidat in Melk	Geschichte und Geographie für das ganze Gymnasium	detto
Patigler Josef, Lehramtscandidat in Innsbruck	detto	detto
Damian Josef, Supplent an der Staats-Realschule in Rovereto	detto (Ergänzungsprüfung)	deutsch und italienisch
Prem Simon Marian, Lehramtscandidat in Wien	Geschichte und Geographie für das Untergymnasium	deutsch
P. **Wagner** Bernhard, Supplent am Gymnasium der Benedictiner in Seitenstetten	Naturgeschichte für das ganze, Mathematik und Physik für das Untergymnasium	detto

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der Privat-Mädchen-Volksschule der barmherzigen Schwestern vom heiligen Vincenz von Paul zu Währing in Niederösterreich das Öffentlichkeitsrecht ertheilt.

(Ministerial-Erlass vom 12. October 1882, Z. 17107.)

Dem vom Schuldienste entlassenen Rudolf **Martin**, gewesenen Volksschullehrer zu Sievering in Niederösterreich *) wurde die Bewerbung um Lehrstellen an öffentlichen Volksschulen wieder gestattet, beziehungsweise die Eignung zur Wiederanstellung zuerkannt.

(Ministerial-Erlass vom 11. October 1882, Z. 11753.)

Vom Schuldienste wurden entlassen:

Ignaz **Oberschlick**, zuletzt Lehrer an der Volksschule zu Joslowitz in Mähren (Ministerial-Erlass vom 11. October 1882, Z. 17029) und

Nikolaus **Anthoine**, zuletzt provisorischer Lehrer an der Volksschule zu Poljica in Dalmatien (Ministerial-Erlass vom 15. October 1882, Z. 14138).

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1877, Seite 158.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1882. **Stück XXII.**

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 15. November 1882.

Inhalt. **Nr. 35.** Erlass des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium für Cultus und Unterricht vom 6. August 1882, an sämmtliche Landesbehörden über die Frage der Matrikulierung der per delegationem stattfindenden Trauungen und von Sterbefällen, wenn die Leiche zur Beerdigung in einen anderen Seelsorgesprengel überführt wird. Seite 212. — **Nr. 36.** Erlass des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium für Cultus und Unterricht und dem Justiz-Ministerium vom 14. October 1882, an sämmtliche Landesstellen, betreffend die Matrikulierung gemischter Ehen, dann die Matrikulierung in den Fällen der nachträglichen kirchlichen Einsegnung einer vor der weltlichen Behörde geschlossenen Ehe. Seite 214.

Kundmachung.

Mit 1. Jänner 1883 beginnt der fünfzehnte Jahrgang des Verordnungsblattes für den Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht, dessen Inhalt die einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Erlässe, Kundmachungen, ferner Verfügungen betreffend Lehrbücher und Lehrmittel, Personalnachrichten und schließlich Concurs-Ausschreibungen zum Zwecke der Besetzung von Dienststellen bilden.

Zum Abnehmen desselben sind die Landesschulbehörden beziehungsweise Statthaltereien und Landesregierungen, die Bezirksschulbehörden beziehungsweise Bezirkshauptmannschaften, die Universitäten, die außer dem Verbande mit letzteren stehenden theologischen Facultäten, die höheren Fachschulen, insoweit sie dem Unterrichtsministerium unterstehen, die Universitäts- und Studienbibliotheken, die sonstigen dem genannten Ministerium unterstehenden Institute, ferner die Mittelschulen und die Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten verpflichtet.

Für die Behörden und die Lehrkörper jener Lehranstalten, welche aus Staatsmitteln oder aus öffentlichen Fonden erhalten werden, ist eine Verfügung des Ministeriums für Cultus und Unterricht, sobald sie in das Verordnungsblatt aufgenommen und ihnen dieses zugestellt worden ist, als intimiert anzusehen.

Ein vollständiges Exemplar desselben kostet loco Wien für das Jahr 1883 2 fl. 30 kr., nach auswärts mit Postzusendung 2 fl. 50 kr.

Die Pränumerationen werden von der k. k. Schulbücher-Verlags-Direction (I., Johannesgasse 4) entgegen genommen, wohin die frankierten und mit dem Pränumerationsbetrage versehenen Briefe beziehungsweise Postanweisungen, unmittelbar zu richten sind.

Nr. 35.

Erlass des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium für Cultus und Unterricht vom 6. August 1882, Z. 16258 ex 1881,

an sämmtliche Landesbehörden,

über die Frage der Matrikulierung der per delegationem stattfindenden Trauungen und von Sterbefällen, wenn die Leiche zur Beerdigung in einem anderen Seelsorgesprengel überführt wird.

Es sind Zweifel aufgetaucht und beim k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht Belehrungen darüber angesucht worden:

1. Von welchem Seelsorger bei im Delegationswege vorgenommenen Trauungen die Eheschließung mit Reihezahl zu matrikulieren und demnach der Trauungsschein auszustellen sei?

2. In welcher Weise mit der Matrikulierung von Sterbefällen vorzugehen sei, wenn die Leiche des Verstorbenen zur Beerdigung in einem anderen Seelsorgesprengel, respektive Matrikenbezirk überführt wird?

Im Hinblick auf das erhobene praktische Bedürfnis einer bestimmten Richtschnur in diesen Beziehungen und auf die Abhilfe erheischende Gefahr von unzulässigen Doppelmatrikulierungen findet sich das k. k. Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht bestimmt, zur Darnachachtung folgendes anzuordnen:

Ad 1. Bei der Matrikulierung von Eheschließungen, die im Delegationswege in einem dritten Seelsorgesprengel, welchem keiner der beiden Brautleute angehört, stattfinden, haben auch die Seelsorger einen ähnlichen Vorgang zu beobachten, wie solcher im §. 18 der Ministerial-Verordnung vom 1. Juli 1868 R.-G.-Bl. Nr. 80 in Übereinstimmung mit den bestehenden Gesetzen vorgezeichnet wurde.

Es ist daher eine solche Eheschließung im Trauungsbuche der delegierten Seelsorge mit fortlaufender Reihezahl unter Beziehung des Delegationsschreibens des ordentlichen Seelsorgers und Angabe dieses Letzteren einzutragen und dem delegierenden Seelsorger binnen 8 Tagen anzuzeigen.

Der ordentliche Seelsorger dagegen hat gleich bei Ausfertigung des Schreibens, wodurch er einen anderen Seelsorger delegiert, diesen Umstand unter Benennung des delegierten Seelsorgers fortlaufend, jedoch ohne Reihezahl in sein Trauungsbuch einzutragen, und sobald ihm die vorgeschriebene Anzeige der geschehenen Abschließung der Ehe von dem hiezu delegierten Seelsorger zugeht, diese Thatsache der geschehenen Eintragung beizufügen.

Ad 2. Jeder Sterbefall ist in der Matrik des Sterbeortes einzutragen, da die Umstände, zu deren Beurkundung die Sterbematrik bestimmt ist, nur im Sterbeorte, beziehungsweise durch die Sterbematrik dieses Ortes nachgewiesen werden können.

Übrigens hatte das Hofdecret vom 19. Juli 1784 (Jos. G.-S. Bd. 6, Seite 567—569) den Consistorien nur freigestellt, die Pfarrer zur Eintragung des Begräbnisortes in der Sterbematrik, jedoch ohne Eröffnung einer besonderen Rubrik zu verbinden. Immerhin ist es aber zweckmäßig, dass, wenn die Beerdigung an einem anderen Friedhofe als jenem des Sterbeortes stattfindet, dies in der Anmerkungsrubrik der Sterbematrik des Sterbeortes unter Bezeichnung des Beerdigungsortes bemerkt, und dass die Beerdigung in dem Friedhofsregister des Beerdigungsortes, wenn ein solches geführt wird, außer diesem Falle aber in der Sterbematrik dieses Ortes, und zwar in der Art eingetragen werde, dass in derselben ohne Bezeichnung durch eine eigene Reihezahl auf dem betreffenden Blatte unter der Namensrubrik der Name des Beerdigten angeführt, und ohne weitere Ausfüllung der übrigen Rubriken in der „Anmerkung" ersichtlich gemacht werde, an welchem Tage die Beerdigung stattgefunden habe, und in welchem Orte, beziehungsweise Pfarrbezirke der Beerdigte gestorben sei.

Hienach hat die k. k. . . . . im dortigen Verwaltungsgebiete das Erforderliche zu veranlassen.

Hannak-Klaić, Poviest staroga vieka za niže razrede srednjich učilišta. 2. verbesserte und verkürzte Auflage. Agram 1882. Verlag der Landesregierung. Preis, geb., 60 kr.

Diese neue Auflage des vorbenannten Lehrbuches wird ebenso wie die erste *) zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit serbo-croatischer Unterrichtssprache allgemein zu elassen.

(Ministerial-Erlass vom 30. October 1882, Z. 17937.)

Lehrmittel.

Hardt V. v., Geographischer Atlas für gewerbliche Fortbildungsschulen, 5 Blatt (Kronlandskarte, Österreich-Ungarn, Europa, Erdansichten, Planiglobien, Mittel- und Südeuropa). Wien 1882. Eduard Hölzl. Preis, 18 kr.

— — Ausgabe in böhmischer Sprache. Preis, 20 kr.

— — Ausgabe in italienischer und polnischer Sprache. Preis, 22 kr.,

wird für den Unterrichtsgebrauch an gewerblichen Fortbildungsschulen allgemein für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 28. October 1882, Z. 12260.)

Das k. k. militär-geographische Institut in Wien veröffentlicht soeben eine „Neue Übersichtskarte der k. und k. österreichisch-ungarischen Monarchie" im Maße 1 : 750,000.

Dieselbe erscheint in vierfachem Farbendruck in 30 Blättern in der R. Lechner's Hof- und Universitätsbuchhandlung, Wien, Graben 31 (als dem Generaldepôt des k. k. militär-geographischen Institutes). Preis, per Blatt, 1 fl. Im Subscriptionswege 27 fl.

Die Directionen und Lehrkörper der Mittelschulen werden auf dieses neue Kartenwerk behufs Anschaffung desselben für die Bibliothek der Anstalt aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlass vom 31. October 1882, Z. 18105.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1880, Seite 268.

Verzeichnis

der für den Unterricht im Freihandzeichnen zulässigen Apparate, Draht- und Holzmodelle.

Nr.	Gegenstand	Größe in Centim.	Preis in öst. W. fl.	kr.
	I. Serie.			
	Perspectivische Apparate, elementare Draht- und Holzmodelle.			
	a) Apparate.			
1	Perspectivischer Versuchsapparat mit der Glastafel sammt 3 Stäbchen	Glastafel 65 br., 50 h.	12	—
2 7	Sechs kleine perspectivische Anschauungsapparate zur Versinnlichung der wichtigsten Stellungen paralleler Geraden gegen die Bildfläche		20	—
8	Eisernes Stativ für Draht- und einige Holzmodelle der I. Serie		10	—
9	Dazu die Klemmstange mit 3 Schubern		2	50
10	Modelltisch zur Aufstellung einzelner Holzmodelle und Modellgruppen		28	—
	b) Drahtmodelle.			
11	Getheilte Gerade mit drei Marken	140 lg.	1	50
12	Drei parallele Gerade zur ersten Einübung der perspectivischen Grundsätze	80 lg.	1	60
12a	Zwei gekreuzte Gerade	78 lg.	—	80
13	Winkel mit beweglichem Schenkel	S. 70 lg.	1	10
14	Ein Quadrat	S. 50	1	60
14a	Quadrat mit den beiden Centralen	S. 50	2	40
15	Gleichseitiges Dreieck	S. 65	1	50
16	Regelmäßiges Sechseck	S. 31	1	60
17	„ Fünfeck	S. 37	1	60
18	„ Achteck	S. 24	1	60
19	Der Kreis	Drchm. 60	1	20
20	Ein Kreis mit umschriebenem Quadrate und zwei Durchmessern	„ 50	3	—
21	Zwei concentrische Kreise mit zwei Durchmessern . .	„ 50	3	—
22	Ein Würfel	S. 40	2	50
23	Ein Parallelopiped	56 h., 28 br.	2	50
23a	Sechsseitiges Prisma	55/18½	3	—
24	Ein Cylinder	55 h., 30 br.	2	60
25	Eine vierseitige Pyramide	50/36	2	50
26	Ein Kegel	55/38	2	50
27	Drei gleich große rechtwinklig untereinander verbundene Kreise (Äquator und zwei Meridiane)	Drchm. 60	4	—
28	Die Kugelgestalt, dargestellt durch zwei Meridiane und drei Parallelkreise	„ 60	7	—
	c) Elementare Holzmodelle.			
29	Ein voller Würfel	S. 40	3	20
30	Ein hohler Würfel	S. 40	3	50
31	Ein volles Parallelopiped	56/28	2	60

Nr.	Gegenstand	Größe in Centim.	Preis in öst. W. fl.	kr.
32	Ein hohles Parallelopiped	56/28	2	80
33	Ein voller Cylinder	56/28	4	—
33a	Hohler Cylinder	50/30	4	—
34	Ein hohler Halbcylinder	55/30	2	80
35	Ein volles sechsseitiges Prisma	50/17	3	—
35a	Hohles sechsseitiges Prisma	50/17	3	50
36	Eine volle vierseitige Pyramide	50/36	2	70
37	Ein hohler Pyramidenstutz	36/30	2	50
38	Ein voller Kegel	55/38	4	—
39	Ein hohler Kegel	40/25	4	50
40	Eine volle Kugel	40	6	50
41	Eine hohle Halbkugel	40	5	—
42	Eine quadratische Platte	40/9	1	80
42a	Quadratische Platte (zum Wulstring, Säule etc. passend)	50/10	2	20
43	Eine kreisrunde Platte mit quadratischer Öffnung	40/9	2	40
43a	Cylindrischer Ring	40/9	2	50
43b	Kreisrunde Platte mit Hohlkehle (zum Wulstring, Cylinder und den 2 Säulenstücken passend)	Drchm. 38	2	50
43c	Kreisrunder Wulstring (Anuloid)	„ 45	3	20
44	Eine quadratische Platte mit kreisförmigem Ausschnitt	40/9	2	50
45	Eine achteckige Platte mit quadratischem Ausschnitt	40/9	2	50
45a	Sechseckige Platte mit kreisrunder Öffnung		2	50
46	Eine Combination des hohlen Halbcylinders sammt einem Stäbchen	50/20	2	60
	II. Serie. ***Architektonische Elementarformen (Holzmodelle).***			
1	Ein vierseitiger Pfeiler mit quadratischer Deckplatte	54 hoch	3	40
2	Ein vierseitiger Pfeiler mit elementarem Sockel	54 „	3	70
3	Ein Pylon	54 „	4	60
4	Ein gothischer Sockel	54 „	4	40
5	Ein vierseitiger Pfeiler mit einfach gegliederter Simsplatte	54 „	3	80
6	Ein einfach gegliederter Sockel	54 „	5	50
7	Ein cylindrischer Schaft mit kreisrunder Deckplatte	51 „	3	60
8	Eine cylindrische Nische mit Abschluss und Sockel	73 „	5	50
9	Ein prismatisches Doppelkreuz mit Stufen, zerlegbar	70 „	6	50
10	Ein canneliertes Säulenstück mit quadratischer Deckplatte	54 „	5	50
11	Ein Säulenstück mit Rundstäben und quadratischer Deckplatte	54 „	5	50
12	Eine architektonische Combination	60 „	6	—
13	Das Tonnengewölbe	40 „	5	—
14	Das römische Kreuzgewölbe	45 „	7	50
15	Das gothische Kreuzgewölbe	45 „	7	50
16	Die Kuppel fl. 10. —. Mit Grundbrett und größer	55 „	12	—

Dieses Verzeichnis wird mit Bezug auf das mit Ministerial-Verordnung vom 10. December 1879, Z. 18774 *) hinausgegebene Gesammtverzeichnis der für den Unterricht im Freihandzeichnen zulässigen Apparate und Modelle mit dem Bemerken kundgemacht, dass sich die in dieser Ministerial-Verordnung aufgezählten Apparate, Draht- und Holzmodelle von den oben angeführten nur durch unwesentliche Änderungen bezüglich einzelner Dimensionen unterscheiden und daher auch fernerhin für den Unterricht in Verwendung behalten werden können.

(Ministerial-Erlass vom 5. November 1882, Z. 16137.)

Kundmachungen.

Verzeichnis der von der k. k. Prüfungscommission für das Lehramt des Turnens an Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten in Wien

im Studienjahre 1881/82

approbierten Candidaten.

Name und Stellung	Approbiert für	Unterrichtssprache
Bauer Franz, Lehrer an der Knaben-Bürgerschule in Neutitschein	Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten	deutsch
Hirth Friedrich, Lehrer an der Landes-Realschule in Neutitschein	detto	detto
Jenschke Franz, Lehramtscandidat in Wien	detto	detto
Kraussler Josef, Hilfsturnlehrer an der Staats-Realschule im VII. Bezirke in Wien	detto	detto
Morawetz Robert, Lehramtscandidat in Wien	detto	detto
Ostermayer Josef, Lehramtscandidat in Wien	detto	detto
Pechter Karl, Hilfsturnlehrer an der Communal-Realschule im IV. Bezirke in Wien	Mittelschulen	detto

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1879, Nr. 57, Seite 499.

Die Stadtgemeinde Trembowla hat mit einem Capitale von 1200 fl. in Wertpapieren eine Stipendienstiftung gegründet, deren Ertrag für einen dürftigen Schüler bestimmt ist, welcher nach Beendigung der Volksschule in Trembowla an ein Gymnasium, eine Real- oder Gewerbeschule in Galizien übertritt.

Diese Stiftung ist mit dem Genehmigungstage des Stiftungsbriefes ins Leben getreten.
(Stiftbrief vom 14. October 1882. — Ministerial-Act Z. 17901.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat das Öffentlichkeitsrecht ertheilt:

der von dem Ursulinerinnen-Convente in Linz erhaltenen Internatschule für Mädchen
(Ministerial-Erlass vom 4. November 1882, Z. 18358) und

der Mädchen-Privat-Volksschule des Klosters der Benedictinerinnen in Sebenico.
(Ministerial-Erlass vom 31. October 1882, Z. 18011.)

Vom Schuldienste wurden entlassen:

Franz **Tesař**, zuletzt provisorischer Unterlehrer zu Wolframitzkirchen in Mähren
(Ministerial-Erlass vom 2. November 1882, Z. 18379) und

Anton **Martinac**, zuletzt Lehrer an der Volksschule zu Drvenik in Dalmatien.
(Ministerial-Erlass vom 25. October 1882, Z. 17786.)

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1882. **Stück XXIII.**

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 1. December 1882.

Inhalt. Nr. 37. Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 12. October 1882, an sämmtliche Landesbehörden, betreffend die Verwendung eines neuen Formulars für die statistische Nachweisung der theologischen Lehranstalten — mit Ausnahme der k. k. theologischen Facultäten — und den Vorgang bei Vorlage dieser statistischen Jahresausweise. Seite 222. — **Nr. 38.** Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 14. November 1882 an die Decanate der medicinischen Facultät der deutschen Universität und der philosophischen Facultät der böhmischen Universität in Prag, betreffend die an der letzteren Facultät abzuhaltenden naturhistorischen Vorprüfungen der Mediciner. Seite 223. — **Nr. 39.** Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 24. November 1882, an sämmtliche Landesschulbehörden, betreffend die Ertheilung des Unterrichtes in den freien Lehrgegenständen an den Mittelschulen des Staates. Seite 223.

Kundmachung.

Mit 1. Jänner 1883 beginnt der fünfzehnte Jahrgang des Verordnungsblattes für den Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht, dessen Inhalt die einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Erlässe, Kundmachungen, ferner Verfügungen betreffend Lehrbücher und Lehrmittel, Personalnachrichten und schließlich Concurs-Ausschreibungen zum Zwecke der Besetzung von Dienststellen bilden.

Zum Abnehmen desselben sind die Landesschulbehörden beziehungsweise Statthaltereien und Landesregierungen, die Bezirksschulbehörden beziehungsweise Bezirkshauptmannschaften, die Universitäten, die außer dem Verbande mit letzteren stehenden theologischen Facultäten, die höheren Fachschulen, insoweit sie dem Unterrichtsministerium unterstehen, die Universitäts- und Studienbibliotheken, die sonstigen dem genannten Ministerium unterstehenden Institute, ferner die Mittelschulen und die Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten verpflichtet.

Für die Behörden und die Lehrkörper jener Lehranstalten, welche aus Staatsmitteln oder aus öffentlichen Fonden erhalten werden, ist eine Verfügung des Ministeriums für Cultus und Unterricht, sobald sie in das Verordnungsblatt aufgenommen und ihnen dieses zugestellt worden ist, als intimiert anzusehen.

Ein vollständiges Exemplar desselben kostet loco Wien für das Jahr 1883 2 fl. 30 kr., nach auswärts mit Postzusendung 2 fl. 50 kr.

Die Pränumerationen werden von der k. k. Schulbücher-Verlags-Direction (I., Johannesgasse 4) entgegen genommen, wohin die frankierten und mit dem Pränumerationsbetrage versehenen Briefe beziehungsweise Postanweisungen, unmittelbar zu richten sind.

Nr. 37.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 12. October 1882, Z. 13621,

an sämmtliche Landesbehörden,

betreffend die Verwendung eines neuen Formulars für die statistische Nachweisung der theologischen Lehranstalten — mit Ausnahme der k. k. theologischen Facultäten — und den Vorgang bei Vorlage dieser statistischen Jahresausweise.

Auf Antrag der k. k. statistischen Centralcommission habe ich die Anfertigung eines neuen Formulares zu den statistischen Nachweisungen der theologischen Lehranstalten — mit Ausnahme der k. k. theologischen Facultäten angeordnet.

Dieses Formular, wovon die erforderlichen Exemplare an die Directionen der gedachten Lehranstalten unmittelbar von der statistischen Centralcommission werden übersendet werden, ist für die nächstbevorstehende statistische Aufnahme (Studienjahr 1882/83) zur Grundlage zu nehmen.

Indem ich die k. k. Landesbehörde hievon in Kenntnis setze, finde ich gleichzeitig in weiterer Abänderung der Staats-Ministerial-Erlässe vom 28. Juli 1863, Z. 5529, und vom 15. Jänner 1866, Z. 12256 ex 1865, anzuordnen, dass vom Studienjahre 1882/83 ab, die statistischen Ausweise über die theologischen Lehranstalten in gleicher Weise, wie dies bezüglich der statistischen Ausweise über die Hochschulen mit Ministerial-Erlasse vom 14. Mai d. J., Z. 7926, (Ministerial-Verordnungs-Blatt Nr. 19), verfügt worden ist, von Seite der Vorsteher in triplo auszufertigen sind, und dass je ein Exemplar derselben directe an das Ministerium für Cultus und Unterricht, die Landesstelle und die statistische Centralcommission einzusenden ist.

Nr. 38.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 14. November 1882, Z. 19324,

an die Decanate der medicinischen Facultät der deutschen Universität und der philosophischen Facultät der böhmischen Universität in Prag,

betreffend die an der letzteren Facultät abzuhaltenden naturhistorischen Vorprüfungen der Mediciner.

Auf Grund der Allerhöchsten Entschließung vom 10. November d. J. finde ich anzuordnen, dass bis zur Activierung der medicinischen Facultät mit böhmischer Vortragssprache in Prag die im Anhange zur medicinischen Rigorosen-Ordnung vom 15. April 1872, Z. 4398, dem Decane der medicinischen Facultät zugewiesenen Functionen in Ansehung der von den betreffenden Professoren der böhmischen philosophischen Facultät abzuhaltenden naturhistorischen Vorprüfungen der Mediciner ausnahmsweise von dem Decane der böhmischen philosophischen Facultät auszuüben sind.

Nr. 39.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 24. November 1882, Z. 20151,

an sämmtliche Landesschulbehörden,

betreffend die Ertheilung des Unterrichtes in den freien Gegenständen an den Mittelschulen des Staates.

Bei der mit den Erlässen des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 15. Juli und 7. September 1870, Z. 6682 und 8710 *) eingeleiteten Regelung des Unterrichtes in den freien Lehrgegenständen an Staats-Mittelschulen wurde nebst dem erwiesenen Unterrichtsbedürfnisse die außer Zweifel stehende Befähigung der betreffenden Lehrer als Bedingung für die Gewährung von Remunerationen aus Staatsmitteln festgestellt.

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1870, Seite 492 und 556.

Nur mit Rücksicht darauf, dass in jenem Zeitpunkte die Prüfungscommissionen für einzelne dieser Lehrfächer theils erst kurze Zeit bestanden, theils noch nicht in Thätigkeit getreten waren, hat sich das Ministerium für Cultus und Unterricht vorbehalten (Verordnung vom 8. Juni 1871, Z. 4275, Punkt 2, alinea 2) *) in rücksichtswürdigen Fällen solchen Lehrern, welche ihre Befähigung für den Unterricht in diesen Fächern bereits durch längere Zeit praktisch erprobt haben, auf Antrag des Landesschulrathes die Dispens von der Lehramtsprüfung zu ertheilen.

Da jedoch die seither längst errichteten Prüfungscommissionen den Lehrern der freien Lehrfächer hinreichend Gelegenheit boten, sich die vorgeschriebene Lehrbefähigung zu erwerben, finde ich der erwähnten Dispensertheilung für die Zukunft ein Ziel zu setzen, und zugleich mit Rücksicht auf die durch die Finanzlage des Staates gebotene Sparsamkeit Nachstehendes anzuordnen:

1. Sämmtliche Lehrer der unobligaten Lehrgegenstände an Staats-Mittelschulen, welche die vorgeschriebene Lehrbefähigung bisher nicht erworben haben, sind, falls sie den Unterricht im nächsten Schuljahre fortsetzen wollen, sofort aufzufordern, sich vor dem Beginne desselben mit der Lehrbefähigung auszuweisen.

2. Wo es nicht gelingen sollte, für den Gesangs- und Turnunterricht ordnungsmässig für Mittelschulen befähigte Lehrkräfte zu gewinnen, ist zur Verwendung eines jeden ungeprüften Lehrers, vom nächsten Schuljahre angefangen, meine Genehmigung einzuholen; es wird jedoch in allen solchen Fällen die jährliche Remuneration für jede wöchentliche Unterrichtsstunde auf 36 fl. herabzusetzen sein.

3. In Betreff des französischen und englischen Sprachunterrichtes an Gymnasien behalte ich mir eine Dispensierung der Lehrer von der Beibringung des Lehrbefähigungszeugnisses nur in den seltenen Fällen einer anerkannten und anderweitig erwiesenen Tüchtigkeit in der Unterrichtsertheilung auch fernerhin vor.

4. An Gymnasien, an denen der Zeichenunterricht nicht obligat ist, und wo ein gesetzlich lehrbefähigter Lehrer nicht zur Verfügung steht, hat der Nebenlehrer des Freihandzeichnens sich wenigstens mit der Lehrbefähigung für Bürgerschulen auszuweisen. Wo dies nicht erreichbar ist, hat vom Schuljahre 1883/84 angefangen, der Zeichenunterricht gänzlich zu entfallen.

5. Zu derselben Zeit hat auch der Unterricht in der Stenographie von Seite ungeprüfter Lehrkräfte ausnahmslos aufzuhören.

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1871, Seite 120.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für Volks- und Bürgerschulen.

Stein M., **Weiner** B. und **Wrany** W., Deutsche Sprachschule. 5., 6. und 7. Heft (5. verbesserte Auflage) à Heft 20 kr. und

— — Theoretischer Theil zum 5., 6. und 7. Heft (Eine kurzgefasste deutsche Grammatik für österreichische Volks- und Bürgerschulen); Wien. Verlag von Julius Klinkhardt. Preis, 20 kr.

Diese Hefte werden zum Unterrichtsgebrauche in Volks- und Bürgerschulen als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 5. November 1882, Z. 17233.)

Napravnik Franz, Geometrische Formenlehre für Mädchen-Bürgerschulen und vier- bis siebenclassige Volksschulen. I. Theil, 2. durchgesehene Auflage. Prag. F. Tempsky. Preis, 30 kr.

Dieses Buch wird zum Lehrgebrauche in den Mädchen-Bürgerschulen und in den allgemeinen Volksschulen für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 3. November 1882, Z. 17430).

Zeissberg, Racconti presi dalla Storia. Libro per la VI. classe delle scuole popolari e civiche austriache di otto classi. Wien 1882. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis eines Exemplares, broschiert, 30 kr.

Diese italienische Ausgabe von Zeissberg's Erzählungen aus der Geschichte wird zum Lehrgebrauche in der sechsten Classe achtclassiger Volks- und Bürgerschulen mit italienischer Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 3. November 1882, Z. 18564.)

b) Für Mittelschulen.

Gurke Gottfried, Deutsche Schulgrammatik. 17. Auflage, Ausgabe A. In neuer Bearbeitung von Dr. Hermann Gloede. Hamburg 1882. Otto Meissner. Preis, 60 kr.

Diese neueste Auflage des vorbenannten Lehrbuches wird ebenso wie die 16. Auflage desselben *), jedoch mit Ausnahme des II., die Lehre vom deutschen Versbau (Metrik) enthaltenden Anhanges, zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 14. November 1882, Z. 19139.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1881, Seite 112.

Pokorny, Dr. Alois, Illustrierte Naturgeschichte des Thierreiches. 16. Auflage. Prag 1883. Friedrich Tempsky. Preis, gebunden, 1 fl. 16 kr.

Diese neueste Auflage des vorbenannten Lehrbuches wird ebenso wie die 15. Auflage *) zum Unterrichtsgebrauche in den unteren Classen der Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 11. November 1882, Z. 18921.)

Kermavner V., Vadbe v skladnji latinski. I. del za tretji gymnasijski razred. Laibach 1882. Ig. v. Kleinmayr und Ferd. Bamberg. Preis, 80 kr.

Latinsko-slovenski Slovnik za tretji in četrti gymnasijski razred, bearbeitet nach J. A. Rožek's lateinisch-deutschem Wörterverzeichnisse. Laibach 1882. Ig. v. Kleinmayr und Ferd. Bamberg. Preis, 2 fl. 50 kr.

Die vorbenannten zwei Bücher werden zum Unterrichtsgebrauche in den bezeichneten Classen jener Gymnasien, an denen der lateinische Sprachunterricht unter Gebrauch der slovenischen Unterrichtssprache ertheilt wird, allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 11. November 1882, Z. 18961.)

Močnik, Dr. Franz Ritter von, Aritmetika za nižje gimnazije, nach der 26. (deutschen) Auflage slovenisch bearbeitet von J. Celestin. I. Theil. Laibach 1882. Ig. von Kleinmayr und F. Bamberg. Preis, 1 fl. 10 kr.

Das vorbenannte Lehrbuch wird zum Lehrgebrauche in der I. und II. Classe der Gymnasien, an denen der arithmetische Unterricht unter Gebrauch der slovenischen Unterrichtssprache ertheilt wird, allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 17. November 1882, Z. 19012.)

Čimrhanzl T., Zeměpis pro I. třídu středních škol. 6. neu bearbeitete Auflage. Preis 55 kr. und

— — Zeměpis pro II. třídu středních škol. 6. neu bearbeitete Auflage. Preis 55 kr. Prag 1883. Friedr. Tempsky.

Diese neueste Auflage des vorbenannten Buches wird ebenso wie die fünfte Auflage desselben **) zum Lehrgebrauche in den bezeichneten Classen der Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 18. November 1882, Z. 19408.)

c) Für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten.

Schmidt Julius, Turnschule. Zum Gebrauche für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. 1. Abtheilung und 2. Abtheilung (mit deutscher und slovenischer Terminologie). Laibach. Selbstverlag des Verfassers. Preis jeder Abtheilung, 50 kr.

Dieses Werk wird zum Unterrichtsgebrauche in Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 14. November 1882, Z. 14747.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1880 Seite 28.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1878, Seite 234.

Lehrmittel.

Haardt Vincenz v., Wandkarte der Alpen. Maßstab 1 : 600.000.
II. Schulausgabe 12 fl., aufgespannt, in Mappe 17 fl.,
III. Stumme Ausgabe 10 fl., aufgespannt, in Mappe 15 fl.

— — Die Alpen. Übersichtskarte im Maßstabe 1 : 2,000.000. Verlag von Eduard Hölzel in Wien. Preis, 24 kr.

Diese Karten werden zum Lehrgebrauche in Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten, sowie in Volks- und Bürgerschulen für zulässig erklärt.
(Ministerial-Erlass vom 14. November 1882, Z. 13868.)

Haardt Vincenz v., Geographischer Atlas der österreichisch-ungarischen Monarchie für Mittel- und Fachschulen. Wien 1882. Eduard Hölzel.
I. Orohydrographische Ausgabe in 12 Karten. Preis, 50 kr.
II. Politisch-topographische Ausgabe in 12 Karten. Preis, 50 kr.
III. Vollständige Ausgabe in 24 Karten. Preis, 1 fl.

Diese Lehrmittel werden zum Lehrgebrauche an Mittelschulen allgemein zugelassen.
(Ministerial-Erlass vom 17. November 1882, Z. 19344.)

Chavanne, Dr. Josef, Physikalisch-statistischer Handatlas von Österreich-Ungarn (complet in 24 Karten mit erläuterndem Text). I. und II. Lieferung mit je 3 Karten. Wien 1882. Eduard Hölzl. Preis einer Lieferung, 3 fl. 60 kr.

Auf die bisher erschienenen zwei Lieferungen dieses für Lehrerbibliotheken geeigneten Werkes werden die Lehrkörper der Mittelschulen aufmerksam gemacht.
(Ministerial-Erlass vom 16. November 1882, Z. 19345.)

Umlauft, Dr. Friedrich, Die österreichisch-ungarische Monarchie. Geographisch-statistisches Handbuch mit besonderer Rücksicht auf politische und Culturgeschichte für Leser aller Stände. II. Auflage. Hartleben. Wien und Pest 1883. Preis, geheftet, 6 fl., gebunden, 7 fl. 50 kr.

Die in Betreff der ersten Auflage abgegebene Erklärung — es unterliege keinem Anstande, dass dieses Werk auf Rechnung der Lehrmittelfonde für die Bibliotheken der Mittelschulen angeschafft werde *) — wird auch auf die zweite Auflage ausgedehnt.
(Ministerial-Erlass vom 16. November 1882, Z. 18986.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1876, Seite 131.

Kundmachungen.

Die nautischen Schulen nach der neuen Organisation vom Jahre 1879.

Die von Seiner k. und k. Apostolischen Majestät mit Allerhöchster Entschließung vom 7. August 1879 genehmigte und vom Unterrichtsministerium mittelst Erlasses vom 18. August 1879 Zahl 12544 *) kundgemachte neue Organisation der nautischen Unterrichtsanstalten wurde vom Beginne des Schuljahres 1879/80 an zur successiven Durchführung gebracht und hat mit dem Schlusse des Schuljahres 1881/82 ihren Abschluss erreicht, indem im Juli 1882 zum erstenmale die neu eingeführten strengen Schlussprüfungen an allen nautischen Unterrichtsanstalten abgehalten worden sind.

Zu den Schlussprüfungen haben sich in Triest 5, in Lussin piccolo 7, in Ragusa 6 und in Cattaro 3, im Ganzen 21 Abiturienten gemeldet, von welchen 1 in Lussin piccolo und 2 in Ragusa die Prüfung mit Auszeichnung bestanden haben, während in Lussin piccolo 1 Candidat die Prüfung wiederholen muss.

Da diese Unterrichtsanstalten nun eine so bedeutende Erweiterung erfahren haben, wurde ihnen auch das Recht eingeräumt, Schulprogramme zu veröffentlichen.

Mit Schluss des Studienjahres 1881/82 wurden von den nautischen Schulen zu Lussin piccolo, Ragusa und Cattaro zum erstenmale derartige Programme herausgegeben, welche Aufsätze von Mitgliedern der einzelnen Lehrkörper und die vorgeschriebenen Schulnachrichten enthalten. An der Triester Handels- und nautischen Akademie steht die Publication von Programmen schon länger im Gebrauch.

Die Frequentation der nautischen Unterrichtsanstalten ist seit der Einführung der neuen Organisation in sichtlicher Zunahme begriffen; die diesjährige Frequentationsziffer erreichte sehr nahe das Doppelte von der des Jahres 1879/80, wie die folgende Zusammenstellung zeigt:

Schulort	1879/80	1880/81	1881/82	1882/83
Triest	17	24	27	44
Lussin piccolo	20	24	36	41
Ragusa	14	18	20	17
Cattaro	15	22	24	27
Zusammen	66	88	107	129

Zur Unterstützung dürftiger Schüler wurden von Seiten des Unterrichtsministeriums eine Anzahl von Stipendien, beziehungsweise von Unterstützungen im Betrage von 84—200 fl. bewilliget. Im Jahre 1879/80 wurden an 28 Schüler Unterstützungen im Gesammtbetrage von 3874 fl., im Jahre 1880/81 an 32 Schüler mit 4004 fl. und im Jahre 1881/82 an 38 Schüler mit 4522 fl. verliehen. Außerdem bestehen noch eine Anzahl Privatstipendien für nautische und Schiffbauschüler, welche ihre Studien an der Triester Akademie zurücklegen und ein Handstipendium aus der Privatcasse Seiner Majestät des Kaisers für Jünglinge von der Insel Cherso, welche sich dem nautischen Studium widmen.

Diese Unterstützungen verfolgen nicht den Zweck, zur Ergreifung des seemännischen Berufes anzueifern, sondern den, der armen Bevölkerung der Küste, welche diesem Berufe durch die Verhältnisse zufällt, das Studium der nautischen Schule und somit eine gründliche Vorbildung für den Beruf des Mercantil-Seeofficiers zu ermöglichen. Bisher war etwa die Hälfte dieser Seeofficiere nicht durch die nautische Schule hindurchgegangen.

Zur Heranbildung von fähigen Lehrkräften für die nautischen Unterrichtsanstalten bestehen ebenfalls vier Stipendien.

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1879, Nr. 46, Seite 358.

Verzeichnis der von der k. k. wissenschaftlichen Gymnasial-Prüfungs-commission in Krakau

im Studienjahre 1881/82

approbierten Lehramtscandidaten.

Name und Stellung	Lehrfach	Unterrichts-sprache
Cetnarowski Peter, Supplent am Staats-Gymnasium in Rzeszów	Latein und Griechisch für das ganze Gymnasium (Ergänzungsprüfung)	polnisch
Kozak Josef, Supplent am Staats-Gymnasium in Przemysl	detto	detto
Niementowski Premislaus, Lehrer am Staats-Gymnasium in Stanislau	detto	detto
Terladziński Johann, Supplent am Staats-Gymnasium in Tarnów	detto	polnisch u. deutsch
Krzyszkowski Ignaz, Supplent am Staats-Gymnasium in Rzeszów	Latein und Griechisch für das Untergymnasium	detto
Kuźniar Franz, Supplent am Staats-Untergymnasium in Bochnia	Polnische Sprache für das ganze Gymnasium (Ergänzungsprüfung) Deutsche Sprache für das Untergymnasium (Erweiterungsprüfung)	detto
Rupik Karl, Supplent am Staats-Gymnasium bei St. Hyacinth in Krakau	detto	detto
Szajdzicki Eusebius, Supplent am Staats-Gymnasium in Tarnopol	Deutsche Sprache für das ganze Gymnasium (Ergänzungsprüfung)	detto
Leniek Johann, Lehramtscandidat in Krakau	Geschichte und Geographie für das ganze Gymnasium	polnisch
Ryohlik Ignaz, Supplent am Staats-Gymnasium in Tarnów	detto	detto
Gasiorowski Albert, Lehrer am Staats-Gymnasium in Wadowice	detto (Ergänzungsprüfung)	detto
Mikula Ludwig, Supplent am Staats-Gymnasium in Neu-Sandec	Mathematik und Physik für das ganze Gymnasium	detto
Sokalski Severin, Supplent am Staats-Gymnasium in Kolomya	detto (Ergänzungsprüfung)	detto
Morawski Sigismund, Lehrer am Staats-Gymnasium in Tarnów	Naturgeschichte für das ganze Gymnasium (Ergänzungsprüfung)	polnisch u. deutsch
Mroczkowski August, Supplent am Staats-Gymnasium bei St. Hyacinth in Krakau	detto	polnisch

Verzeichnis der von der k. k. wissenschaftlichen Gymnasial-Prüfungs-commission in Czernowitz

im Studienjahre 1881/82

approbierten Lehramtscandidaten.

Name und Stellung	Lehrfach	Unterrichts-sprache
Jenkner Friedrich, Supplent am Staats-Gymnasium in Kremsier	Deutsche Sprache für das ganze Gymnasium (Erweiterungsprüfung)	deutsch
Kossowicz Ludwig, Lehrer am Staats-Gymnasium in Wadowice	Polnische Sprache für das ganze Gymnasium (Ergänzungsprüfung)	polnisch
Bucher Adolf, Amanuensis an der Universitäts-Bibliothek in Czernowitz	Geschichte und Geographie für das ganze Gymnasium	deutsch
Gutowski Franz, Lehramtscandidat in Czernowitz	detto	deutsch und polnisch
Miklau Julius, Lehramtscandidat in Bleiburg	detto	deutsch
Herzog Julius, Lehramtscandidat in Czernowitz	Geschichte und Geographie für das Untergymnasium	detto
Dr. **Riedl** Alois, Lehramtscandidat in Czernowitz	Mathematik und Physik für das ganze Gymnasium	detto
Frank Joseph, Supplent am Staats-Gymnasium in Czernowitz	Naturgeschichte für das ganze, Mathematik und Physik für das Untergymnasium	detto
Dr. **Jaworowski** Anton, Assistent an der Universität in Krakau	detto	deutsch und polnisch

Verzeichnis der von der k. k. Prüfungscommission für das Lehramt der Musik an Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten in Wien

im Studienjahre 1881/82

approbierten Candidaten.

Name und Stellung	Lehrfach	Unterrichtssprache
Bloder Franz Josef, Volksschullehrer in Wien	Gesang, Violin- und Clavierspiel	deutsch
Heybal Wenzel, Chorregent in Zwettl	Gesang und Violinspiel	detto
Vergeiner Hermann, Candidat in Freistadt	Gesang und Orgelspiel	detto
Weirich August, Chorregent in Wien	detto	detto
Markbreiter Samuel, Musiklehrer in Wien	Gesang und Clavierspiel	detto
Neumann Franz, Candidat in Mähr.-Oels	detto	detto
Semler Marie, Gesang und Clavierlehrerin in Wien	detto	detto
Brandl Elise, Gesanglehrerin an der Döcker'schen Musikschule in Wien.	Gesang	detto
Fruhwirth Johanna, Candidatin in Wien	detto	detto
Kosch Julie, Gesanglehrerin in Bregenz	detto	detto
Puntar-Cosenza Philippine, Candidatin in Wien	detto	detto
Ruff Marie, Candidatin in Wien	detto	detto
Eichler Karl, Candidat in Wien	Violinspiel	detto

Name und Stellung	Lehrfach	Unterrichtssprache
Forka Anton, Mitglied der Cur- und Theatercapelle in Baden	Violinspiel	deutsch
Dietz Elise, Candidatin in Wien	Clavierspiel	detto
Dietz Josefine, Candidatin in Wien	detto	detto
Gartelgruber Josef, Clavierlehrer in Wien	detto	detto
Gemperle Victor, Conceptspractikant beim Magistrate in Wien	detto	detto
Haselböck Anna, Candidatin in Simmering	detto	detto
Klesl Amalia, Clavierlehrerin im k. k. Blinden-Erziehungs-Institute in Wien	detto	detto
Kolbe Helene, Candidatin in Wien	detto	detto
Mandlick Adele, Candidatin in Wien	detto	detto
Mayer Regina, Candidatin in Wien	detto	detto
Pollak Josef, Clavierlehrer in Wien	detto	detto
Reitzes Sabine, Candidatin in Wien	detto	detto
Stiasny Josef, Candidat in Wien	detto	detto
Strassgl Anna, Edle von, Candidatin in Wien	detto	detto

Verzeichnis der von der k. k. Prüfungscommission für das Lehramt der Stenographie in Prag

im Studienjahre 1881/82

approbierten Candidaten.

Name	Stellung	Unterrichts-sprache
Dolanský Ladislaus,	Supplent an der Communal-Realschule in Karolinenthal	böhmisch
Feist Alois,	Professor am Staats-Gymnasium in Klattau	detto
Fischer Alois,	Professor an der Staats-Mittelschule in Prerau	detto
Fuchs Josef,	Supplent am Staats-Gymnasium auf der Kleinseite in Prag	deutsch
Herout Alois,	Studierender an der philosophischen Facultät in Prag.	böhmisch
Kohner Nathan,	Studierender an der philosophischen Facultät in Prag	deutsch
Pischl Wenzel,	Studierender an der philosophischen Facultät in Prag	detto
Popper Adolf,	Stenograph in Prag	detto
Thannabaur Josef,	Professor an der Staats-Realschule in Olmütz	detto
Vrtal Johann,	Professor am Staats-Gymnasium in Reichenau	böhmisch

Von der k. k. Stenographen-Prüfungscommission zu Graz wurde im Studienjahre 1881/82 approbiert: Franz **Lang**, Professor am Staats-Gymnasium in Marburg, für das Lehramt der Stenographie mit deutscher Unterrichtssprache.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat das Öffentlichkeitsrecht ertheilt:

der von dem Vereine „Ústřední matice školská“ in Prag erhaltenen böhmischen Privat-Volksschule zu Prachatitz in Böhmen
(Ministerial-Erlass vom 18. November 1882, Z. 19427) und

der von dem Fabriksbesitzer Franz Ritter von **Schmitt** erhaltenen deutschen Privat-Volksschule zu Iserthal in Böhmen
(Ministerial-Erlass vom 14. November 1882, Z. 19209).

Vom Schuldienste wurden entlassen:

Josef **Schönn**, zuletzt Untehrlerer an der Volksschule zu Münnichsreith in Niederösterreich
(Ministerial-Erlass vom 17. November 1882, Z. 19387) und

Johann **Rieser**, zuletzt Lehrer zu Going in Tirol
(Ministerial-Erlass vom 17. November 1882, Z. 19293).

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1882. **Stück XXIV.**

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 15. December 1882.

Inhalt. **Nr. 40.** Gesetz vom 21. April 1882, betreffend die Execution auf die Bezüge der im öffentlichen Dienste stehenden Personen und ihrer Hinterbliebenen. Seite 236. — **Nr. 41.** Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 28. November 1882, in Betreff der Lehrfächer-Vertheilung und des Aufgabenwesens an den Gymnasien und Realschulen. Seite 238. — **Nr. 42.** Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 1. December 1882 an das Rectorat der Hochschule für Bodencultur, betreffend die Ausdehnung der Bestimmungen des Ministerial-Erlasses vom 13. Juni 1882 auf die gegenwärtigen Studierenden des V. Semesters jener Hochschule. Seite 239. — **Nr. 43.** Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 7. December 1882 an sämmtliche Länderchefs als Vorsitzende des Landesschulrathes und an die k. k. Schulbücherverlags-Direction in Wien, betreffend den Vorgang bei der Behandlung der Einkommensteuer-, Diensttax- und Besoldungsvorschuss-Abzüge, dann der Abzüge zur Deckung von aus dem Dienstverhältnisse entspringenden Forderungen und zur Ergänzung der Dienstcautionen im Falle des Zusammentreffens mit Privatforderungen. Seite 240.

Kundmachung.

Mit 1. Jänner 1883 beginnt der fünfzehnte Jahrgang des Verordnungsblattes für den Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht, dessen Inhalt die einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Erlässe, Kundmachungen, ferner Verfügungen betreffend Lehrbücher und Lehrmittel, Personalnachrichten und schließlich Concurs-Ausschreibungen zum Zwecke der Besetzung von Dienststellen bilden.

Zum Abnehmen desselben sind die Landesschulbehörden beziehungsweise Statthaltereien und Landesregierungen, die Bezirksschulbehörden beziehungsweise Bezirkshauptmannschaften, die Universitäten, die außer dem Verbande mit letzteren stehenden theologischen Facultäten, die höheren Fachschulen, insoweit sie dem Unterrichtsministerium unterstehen, die Universitäts- und Studienbibliotheken, die sonstigen dem genannten Ministerium unterstehenden Institute, ferner die Mittelschulen und die Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten verpflichtet.

Für die Behörden und die Lehrkörper jener Lehranstalten, welche aus Staatsmitteln oder aus öffentlichen Fonden erhalten werden, ist eine Verfügung des Ministeriums für Cultus und Unterricht, sobald sie in das Verordnungsblatt aufgenommen und ihnen dieses zugestellt worden ist, als intimiert anzusehen.

Ein vollständiges Exemplar desselben kostet loco Wien für das Jahr 1883 2 fl. 30 kr., nach auswärts mit Postzusendung 2 fl. 50 kr.

Die Pränumerationen werden von der k. k. Schulbücher-Verlags-Direction (I., Johannesgasse 4) entgegen genommen, wohin die frankierten und mit dem Pränumerationsbetrage versehenen Briefe beziehungsweise Postanweisungen, unmittelbar zu richten sind.

Nr. 40.

Gesetz vom 21. April 1882 *),

betreffend die Execution auf die Bezüge der im öffentlichen Dienste stehenden Personen und ihrer Hinterbliebenen.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Von ständigen Dienstesbezügen, wie Gehalt, Gage, Wartegebür, Personal-, Alters-, Functions-, Activitätszulagen und anderen gleichartigen Bezügen der Militärpersonen, der im Dienste des Hofes, des Staates, eines Landes, eines Bezirkes, einer Gemeinde, eines öffentlichen Fondes stehenden Beamten und Diener, sowie der Seelsorger der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften, dann von Einkünften aus geistlichen Pfründen unterliegt der Execution nur ein Drittel und auch dieses mit der Beschränkung, dass dem Executen von der Gesammtsumme dieser Bezüge ein Jahresbezug von 800 fl. frei bleiben muss.

Im Falle einer Execution auf Leistung des aus dem Gesetze gebürenden Unterhaltes unterliegt aber die Execution nur der Beschränkung, dass dem Executen ein Jahresbezug von 300 fl. frei bleiben muss.

Zu den Mititärpersonen sind insbesondere auch die zur Landwehr, den Landesschützen, der Gendarmerie, dem Militärpolizeiwachcorps und dem Militärwachcorps für die Civilgerichte gehörigen Personen zu rechnen.

Zu den im öffentlichen Dienste stehenden Beamten und Dienern gehören insbesondere auch die Vorsteher, Professoren, Lehrer, lehramtlichen Hilfspersonen und Diener der Lehranstalten des Staates, eines Landes, einer Gemeinde, dann der confessionellen Schulen, welche als Cultusanstalten einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft anzusehen sind.

§. 2.

Von Ruhegenüssen der im §. 1 bezeichneten Personen, wozu auch Deficientengehalte, Gnadengehalte, Personalzulagen und andere gleichartige Genüsse gehören, dann von den der Witwe oder den Kindern einer solchen Person verliehenen Bezügen unterliegt der Execution nur ein Drittel und auch dieses mit der Beschränkung, dass dem Executen von der Gesammtsumme dieser Bezüge ein Jahresbezug von 500 fl. frei bleiben muss.

Von einer Abfertigung kann nur ein Drittel und zwar insoweit in Execution gezogen werden, als dem Executen der Betrag von 500 fl. frei bleiben muss.

Wegen eines Anspruches auf Leistung des aus dem Gesetze gebürenden Unterhaltes kann jedoch auf diese Bezüge ohne Beschränkung Execution geführt werden.

---

*) Enthalten in dem am 7. September 1882 ausgegebenen Reichsgesetzblatte unter Nr. 123, Seite 487.

§. 3.

Der Execution gänzlich entzogen und auch bei Berechnung des der Execution unterliegenden Theiles der Bezüge nicht in Anschlag zu bringen sind alle anderweitigen Bezüge der in den §§. 1 und 2 erwähnten Personen, insbesondere die zur Bestreitung eines im öffentlichen Dienste zu machenden Aufwandes bestimmten Geld- oder Naturalgebüren, ferner Diurnen, Löhnungen, Mannschaftsgebüren, Verpflegsgebüren der Invaliden, Zulagen der Verwundeten, mit dem Besitze der Tapferkeitsmedaillen verbundenen Gebüren und die der Familie einer im §. 1 bezeichneten Personen als Conduct, oder Sterbequartal, oder aus einem gleichartigen Titel angewiesene Gebür.

Der Execution gänzlich entzogen sind überdies Gebüren, welche den Seelsorgern für die Vornahme geistlicher Handlungen von den Parteien unmittelbar entrichtet werden. Der in der Fassion eines Seelsorgers angegebene Betrag dieser Gebüren ist jedoch bei der Berechnung des der Execution unterliegenden Theiles seiner Bezüge in Anschlag zu bringen.

Auf Quartiergelder (Quartieräquivalente) kann nur wegen des Miethzinses Execution geführt werden. Bei der Berechnung des der Execution unterliegenden Theiles der Dienstesbezüge sind Quartiergelder (Quartieräquivalente) nicht in Anschlag zu bringen.

§. 4.

Bei der Berechnung der der Execution unterliegenden Bezüge sind Naturalbzüge, welche bei der Feststellung eines Dienstbezuges in diesen eingerechnet wurden, nach der hiebei angenommenen Bewertung in Anschlag zu bringen. Hat eine solche Einrechnung nicht stattgefunden, so ist das aus Naturalbezügen sich ergebende reine Einkommen mit jenem Betrage, welcher durch eine zu anderen amtlichen Zwecken erfolgte Bewertung festgestellt wurde, bei mehreren von einander abweichenden Bewertungen aber mit dem geringsten Betrage in Anschlag zu bringen.

§. 5.

Auf die Zinsen einer Militärheiratscaution kann die Execution nur wegen solcher Verpflichtungen geführt werden, welche während der Dauer der Ehe von beiden Ehegatten, nach dem Aufhören der Ehe aber von der den Gatten überlebenden Witwe eingegangen wurden.

Der Execution unterliegt nur ein Drittel dieser Zinsen und auch dieses mit der Beschränkung, dass ein Jahresbezug von 500 fl. frei bleiben muss. Diese Beschränkung steht jedoch einer Execution nicht entgegen, welche wegen des aus dem Gesetze gebürenden Unterhaltes von der Gattin oder von den in der Ehe, für welche die Caution bestellt wurde, erzeugten Kindern geführt wird.

Wegen des den Eltern eines der beiden Ehegatten aus dem Gesetze gebürenden Unterhaltes kann die Execution auf die Zinsen der Heiratscaution nur mit der Beschränkung geführt werden, dass hievon der Jahresbetrag von 500 fl. frei bleibt.

§. 6.

Die in den vorstehenden Paragraphen bezeichneten Bezüge können, soweit sie der Execution entzogen sind, auch nicht durch Sicherungsmaßregeln getroffen werden.

§. 7.

Die Anwendung der §§. 1 bis 6 kann durch ein zwischen dem Executionsführer und dem Executen getroffenes Übereinkommen weder ausgeschlossen noch beschränkt werden.

Jede den Bestimmungen dieser Paragraphen widersprechende Verfügung durch Cession, Anweisung, Verpfändung oder durch ein anderes Rechtsgeschäft ist ohne rechtliche Wirkung.

§. 8.

Die vor Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes erwirkten Verbote sind, insoweit sie mit den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht vereinbar erscheinen, auf Antrag des Schuldners aufzuheben.

Dingliche Rechte, welche vor diesem Zeitpunkte auf Grund eines zwischen den Parteien getroffenen Übereinkommens oder durch Executionsmaßregeln mit Inbegriff der Execution zur Sicherstellung erworben wurden, werden in ihrem Bestande sowie in ihrer weiteren Geltendmachung durch die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht berührt.

§. 9.

Die nach den bestehenden Vorschriften zulässige Einbringung von Forderungen auf administrativem Wege wird durch die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht berührt.

Die auf diesem Wege einzubringenden Beträge sind von dem nach diesem Gesetze der Execution unterliegenden Theile der Bezüge abzuziehen.

§. 10.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist das Gesammtministerium beauftragt.

Wien, am 21. April 1882.

Franz Joseph m./p.

Taaffe m./p. **Ziemiałkowski** m./p. **Falkenhayn** m./p.
Pražák m./p. **Conrad** m./p. **Welsersheimb** m./p.
Dunajewski m./p. **Pino** m./p.

Nr. 41.

Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 28. November 1882, Z. 20416,

in Betreff der Lehrfächer-Vertheilung und des Aufgabenwesens an den Gymnasien und Realschulen.

Um den Gymnasien und Realschulen die Vortheile zu sichern, welche bei der fast allenthalben eingetretenen Consolidierung der Lehrkörper erreichbar sind, fordere ich die k. k. Landesschulbehörden auf, dafür zu sorgen, dass

1) in jeder Classe der unteren Abtheilung die gleichartigen Gegenstände, insbesondere die Sprachfächer, nach Möglichkeit in der Hand eines Lehrers vereinigt seien, und

2) dass, wenn das pädagogisch wünschenswerte Aufsteigen der Lehrer mit ihren Schülern von der I. bis in die IV. Classe unter obwaltenden Umständen nicht möglich

oder nicht angezeigt erschiene, wenigstens das Aufsteigen der Schüler aus der I. in die II. Classe, ebenso das Vorrücken aus der III. in die IV. Classe sich ohne Lehrerwechsel in den Sprachfächern vollziehe.

Im Zusammenhange hiermit bestimme ich

3) dass die Lehrkörper bei Beginn jedes Semesters die Zahl und die Termine der schriftlichen Hausarbeiten feststellen und hierbei eine soweit als möglich gleichförmige Vertheilung vornehmen, nach welcher an keinem Tage mehr als eine schriftliche Hausarbeit abzuliefern ist;

4) dass die gesammten Anforderungen an die häusliche Thätigkeit der Schüler so bemessen werden, dass ihnen ein fleißiger Schüler gewöhnlicher Begabung bei einem täglichen Zeitaufwande in den unteren Classen von 2—3, in den oberen von 3—4 Stunden zu genügen in der Lage sei.

Im Hinblicke auf die Erfahrungen an den Anstalten, welche in anerkennenswerter Weise ähnliche Anordnungen wie die vorstehenden bereits getroffen haben, lässt sich erwarten, dass Klagen über allzugroße Ansprüche an die jugendliche Kraft nur ausnahmsweise noch werden erhoben werden. Wo dies vorkommen sollte, haben die Directoren die Klagen entgegenzunehmen und auf Grund genauer Untersuchung das der Sachlage Entsprechende zu veranlassen.

Nr. 42.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 1. December 1882, Z. 19354,

an das Rectorat der Hochschule für Bodencultur,

betreffend die Ausdehnung der Bestimmungen des Ministerial-Erlasses vom 13. Juni 1882 Z. 7155 *), auf die gegenwärtigen Studierenden des V. Semesters jener Hochschule.

Ich finde die mit dem Ministerial-Erlasse vom 13. Juni 1882 Z. 7155 zugestandenen Begünstigungen hinsichtlich der ersten Staatsprüfung für das land- und forstwirtschaftliche Studium noch auf jene Studierenden der Hochschule für Bodencultur auszudehnen, welche sich dermalen im V. Semester ihrer lehrplanmäßigen Studien befinden.

Es wird daher bezüglich dieser Studierenden von Seite der Commissionen für die Ablegung der ersten Staatsprüfung ganz nach jenem Ministerial-Erlasse vorzugehen sein, und versteht es sich von selbst, dass die Kenntnisse in jenen Gegenständen der ersten Staatsprüfung, für welche Fortgangszeugnisse mit „guter" Note nicht beigebracht werden können, durch Ablegung der Prüfung vor der Staatsprüfungscommission zu erproben sind.

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1882, Nr. 25, Seite 139.

Nr. 43.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 7. December 1882, Z. $\frac{1377}{\text{C. U. M.}}$,

an sämmtliche Länderchefs als Vorsitzende des Landesschulrathes und an die k. k. Schulbücherverlags-Direction in Wien,

betreffend den Vorgang bei der Behandlung der Einkommensteuer-, Diensttax- und Besoldungsvorschuss-Abzüge, dann der Abzüge zur Deckung von aus dem Dienstverhältnisse entspringenden Forderungen und zur Ergänzung der Dienstcautionen im Falle des Zusammentreffens mit Privatforderungen.

Zur Erzielung eines gleichmäßigen Vorganges bei der Behandlung der Einkommensteuer-, Diensttax- und Besoldungsvorschuss-Abzüge, dann der Abzüge zur Deckung von aus dem Dienstverhältnisse entspringenden Forderungen und zur Ergänzung der Dienstcautionen im Falle des Zusammentreffens mit Privatforderungen wird Folgendes zur Richtschnur vorgezeichnet.

1. Die auf den der Execution unterliegenden Dienstbezügen haftenden Einkommensteuern und Diensttaxen sind nach Verhältnis von dem, dem Hauptbezugsberechtigten zum eigenen Genusse freigelassenen Betrage und ebenso von dem, dem Privatgläubiger zukommenden Antheile abzuziehen.

Der Abzug von dem, dem Privatgläubiger zukommenden Antheile vermindert selbstverständlich nicht die Höhe der ihm zustehenden Forderung.

2. Den Abzügen zur Hereinbringung eines Besoldungsvorschusses steht das Vorrecht vor gerichtlichen Verboten und Executionen, sowie vor sonstigen Verpfändungen, Cessionen und Anweisungen zu, welche erst nach der Vormerkung des Besoldungsvorschusses an die betreffende Casse gelangt sind.

Falls nach der Bewilligung eines Besoldungsvorschusses jedoch vor dessen Auszahlung ein gerichtliches Verbot oder eine Execution oder eine sonstige Verpfändung, Abtretung oder Anweisung bei der betreffenden Casse einlangt, ist mit der Auszahlung des Vorschusses innezuhalten und die Entscheidung des Ministeriums für Cultus und Unterricht einzuholen.

Vorschüsse auf Besoldungen, welche mit Privatforderungen belastet sind, dürfen ohne Ermächtigung des Ministeriums für Cultus und Unterricht nicht bewilligt werden.

3. Die im administrativen Wege einzuleitenden Abzüge an Dienstbezügen zur Sicherstellung oder Einbringung von aus dem Dienstverhältnisse entspringenden Forderungen können durch die von Privaten auch früher erlangten Pfändungen und Abtretungen auf keine Weise beirrt (§. 9 des Gesetzes vom 21. April 1882 Nr. 123 *) R.-G.-Bl.), somit die diesfälligen Rechte der Privaten nur dann und insoweit geltend gemacht werden, als die gedachten, ein gesetzliches Vorzugsrecht genießenden Abzüge, den der Execution unterliegenden Theil der Dienstbezüge nicht erschöpfen.

4. Abzüge behufs Ergänzung der Dienstcaution, welche Eigenthum des Cautionserlegers verbleibt, können nur den Hauptbezugsberechtigten treffen, daher dieselben bei dem Zusammentreffen mit Privatforderungen nur von dem dem Hauptbezugsberechtigten zum eigenen Gebrauche freigelassenen Betrage hereinzubringen sind.

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1882, Nr. 40, Seite 236.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für Volks- und Bürgerschulen.

Bergmann Jos., Liturgik, zum Gebrauche an Volks- und Bürgerschulen. 2. approbierte Auflage. Prag. Verlag von F. Kytka. Preis, 20 kr.

Dieses Lehrbuch, welches vom Capitular-Consistorium in Leitmeritz für zulässig erklärt wurde, kann beim Unterrichte an den Volks- und Bürgerschulen in der Leitmeritzer Diöcese gebraucht werden.

Dieses Buch kann auch an den gleichen Schulen in anderen Diöcesen verwendet werden, wenn dasselbe von dem betreffenden Ordinariate für zulässig erklärt wird.

(Ministerial-Erlass vom 26. November 1882, Z. 19676.)

Libro di lettura per le scuole populari austriache. Ausgabe in 3 Theilen. Wien 1882. K. k. Schulbücherverlag.

Parte I. (Sillabario e Letture). Preis eines Exemplares, steif gebunden, 30 kr.

Parte II. Preis eines Exemplares, steif gebunden, 40 kr.

Parte III. Preis eines Exemplares, steif gebunden, 50 kr.

Dieses Lesebuch wird zum Lehrgebrauche an allgemeinen Volksschulen mit italienischer Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 11. December 1882, Z. 21078).

Zingerle Francesco G., Canzoniere ad uso delle scuole popolari (1., 2., 3. Heft à 22 kr., 4. Heft 25 kr., 5. Heft 28 kr., 6. Heft 30 kr. und 7. Heft 36 kr. Triest. Im Selbstverlage des Verfassers.

Dieses Liederbuch wird zum Unterrichtsgebrauche in Volks- und Bürgerschulen mit italienischer Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 27. November 1882, Z. 19473.)

b) Für Mittelschulen.

Gurcke Gottfried, Übungsbuch zur deutschen Grammatik nach Jahrescursen geordnet. 29. Auflage. Ausgabe A, neu bearbeitet von Hermann Glöde. Hamburg 1882. Otto Meissner. Preis, 50 kr.

Das vorbenannte Übungsbuch wird zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 30. November 1882, Z. 20202.)

Mourek V. E., Cvičebná kniha ku překládání z jazyka českého na jazyk německý pro vyšší třídy středních škol. I. Theil, für die 5. und 6. Classe. Budweis 1882. Selbstverlag des Verfassers. Preis, 72 kr.

Das vorbenannte Buch wird zum Lehrgebrauche in der 5. und 6. Classe der Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 27. November 1882, Z. 20042.)

Bibliotheca scriptorum graecorum et romanorum, edita curantibus Joanne Kvíčala et Carolo Schenkl.

Die Lehrkörper der Gymnasien werden auf diese bei Friedrich Tempsky in Prag erscheinende Bibliothek, von welcher das 1. Heft: Sophoclis Ajax (scholarum in usum edidit Fridericus Schubert), Preis, 24 kr., soeben erschienen ist, aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlass vom 6. December 1882, Z. 20211.)

d) Für Kindergärtnerinnen-Bildungscurse.

Fischer A. S., Der Kindergarten. 2. vollständig umgearbeitete Auflage. Wien, bei Alfred Hölder. Preis, 1 fl. 80 kr.

Dieses Buch wird zum Unterrichtsgebrauche in den Bildungscursen für Kindergärtnerinnen, sowie an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 26. November 1882, Z. 18825.)

Studnička Bož., Dětská zahrádka, druhá sbírka. Prag 1881. Jos. Mikuláš. Preis, 30 kr.

Dieses zweite Heft des „Kindergarten" wird zum Gebrauche in Kindergärten mit böhmischer Sprache als zulässig erklärt, wie dies bezüglich des I. Theiles mit Ministerial-Erlass vom 30. September 1878, Z. 14667 *) geschehen ist.

(Ministerial-Erlass vom 27. November 1882, Z. 12532.)

Lehrmittel.

Haardt Vincenz v., Geographischer Atlas der österreichisch-ungarischen Monarchie für Mittel- und Fachschulen. Wien 1882. Eduard Hölzel.

I. Orohydrographische Ausgabe in 12 Karten. Preis, 50 kr.

II. Politisch-topographische Ausgabe in 12 Karten. Preis, 50 kr.

III. Vollständige Ausgabe in 24 Karten. Preis, 1 fl.

Diese Lehrmittel werden zum Unterrichtsgebrauche in Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 12. November 1882, Z. 17862.)

Kundmachungen.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 9. November d. J. a. g. zu genehmigen geruht, dass, vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Bewilligung der bezüglichen Mittel mit Beginn des Schuljahres 1883/84 ein drittes Staats-Gymnasium in Krakau, ein Staats-Untergymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Kremsier, ein Staats-Realgymnasium mit böhmischer Unterrichtsprache in Smichov errichtet und das Staats-Untergymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Weißkirchen zu einem vollständigen Staats-Obergymnasium erweitert werde; ferner, dass die untere Abtheilung der Communal-Realschule in Elbogen als Unterrealschule in die Verwaltung des Staates übernommen werde.

(Ministerial-Erlass vom 18. November 1882 Z. 19246.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat das Öffentlichkeitsrecht ertheilt:

der Privat-Knaben-Volksschule im Waisenhause „Norbertinum" zu Preßbaum in Niederösterreich.

(Ministerial-Erlass vom 27. November 1882, Z. 20070.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1878, Seite 213.

Diesem Stücke liegt bei: das **„Verzeichnis der in den Programmen der österreichischen Gymnasien und Realschulen über das Schuljahr 1881/82 veröffentlichten Abhandlungen."**

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Verzeichnis

der in den Programmen der österreichischen Gymnasien und Realschulen für das Schuljahr $18^{81}/_{82}$ veröffentlichten Abhandlungen.

I. Gymnasien.

Österreich unter der Enns.

Wien.

a) Akademisches Staats-Gymnasium im I. Bezirke.

Weiss, Dr. Adolf: Die römischen Kaiser in ihrem Verhältnisse zu Juden und Christen. I. Theil. 14 S.

b) K. k. Franz Josef-Gymnasium im I. Bezirke (Hegelgasse 3).

1. Burkhard, Dr. Karl: Lectiones codicis Çâkuntali Bikânirensis. 14 S. und eine Tafel.
2. Rieger Karl: Der Codex Stabulensis der k. Bibliothek zu Bamberg. 14 S.

c) K. k. Gymnasium zu den Schotten im I. Bezirke.

Wolfsgruber, Dr. Cölestin: Septem motiva contra Thomam de Kempis. VI u. 108 S.

d) Gymnasium der k. k. Theresianischen Akademie.

Ladein Jos.: De Atheniensium saeculi a. Chr. n. quinti praetoribus. 131 S.

e) Staats-Gymnasium im II. Bezirke (Taborstraße 24).

Obermann, Dr. Johann: Grundfragen der Logik. 44 S.

f) Communal-Real- und Obergymnasium im II. Bezirke (Leopoldstadt).

1. Pokorny, Dr. Alois: Ein Votum über den Fortbestand der communalen Realgymnasien in Wien. 13 S.
2. Burgerstein, Dr. Alfred: Über das Empfindungsvermögen der Wurzelspitze. (Mit Rücksicht auf die Untersuchungen von Ch. Darwin.) 23 S.

g) Staats-Gymnasium im III. Bezirke (Landstraße).

Brunner Moriz: Beiträge zur Geschichte der letzten Karolinger in Frankreich, mit besonderer Rücksichtnahme auf die betreffenden Stücke des Gerbert'schen Briefwechsels. 18 S.

h) Communal-Real- und Obergymnasium im VI. Bezirke (Mariahilf).

Dressler Ferdinand: De troporum, qui dicuntur, apud Catullum usu. 20 S.

i) Staats-Gymnasium im VIII. Bezirke (Josefstadt).

Raab, Dr. Franz: Das inductive und ursachliche Denken. 82 S.

k) Staats-Gymnasium im IX. Bezirke (Alsergrund).

Huemer, Dr. Johann: Mittellateinische Analekten. 20 S.

Baden.

Landes-Realgymnasium.

Gutwenger Michael: Sophokles' Philoktet, V. 1—747. Eine Übersetzungsstudie in den Versmaßen des Originals. 32 S.

Hernals.

Staats-Gymnasium.

Thetter Ferdinand: Über den Zeichenunterricht am Gymnasium. 12 S.

Horn.

Landes-Real- und Obergymnasium.

Fritz August: Zur Frage der Verwertung der Etymologie in der Schule. II. Theil. 13 S.

Krems.

Staats-Gymnasium.

Baran Anton: Zur quantitierenden Aussprache des Lateinischen. 18 S.

Melk.

K. k. Gymnasium der Benedictiner.

Strobl, P. Gabriel: Flora von Admont. II. Theil. 92 S. (Schluss folgt im nächsten Jahre.)

Oberhollabrunn.

Staats-Real- und Obergymnasium.

1. Kubitschek, Dr. Wilhelm: Kritische Beiträge zur Cosmographia des Julius Honorius. 40 S.
2. Übersichtliche Zusammenstellung der meteorologischen Verhältnisse von Oberhollabrunn im Jahre 1881. 2 S.

St. Pölten.

Landes-Real- und Obergymnasium.

Herrmann, Dr. August: Darstellung der politischen Beziehungen des römischen Kaiserreiches zu den Parthern und Germanen während der Regierung Marc Aurel's. 41 S.

Seitenstetten.

K. k. Gymnasium der Benedictiner.

Wenger, P. Marian: Beiträge zum Gebrauche der Participien bei Livius. 38 S.

Waidhofen an der Thaya.

Landes-Realgymnasium.

1. Riedel Karl: Übersetzungsproben aus Anacreon. 4 S.
2. Heinlein Ferd.: Einige Flugschriften aus den Jahren 1667—1678, betreffend den ersten und zweiten Raubkrieg Ludwigs XIV. III. Theil. 19 S.

Wiener-Neustadt.

Staats-Gymnasium.

Toischer, Dr. Wendelin: Aristotilis Heimlichkeit. VI und 42 S.

Österreich ob der Enns.

Linz.

Staats-Gymnasium.

La Roche Jakob: Das Augment des griechischen Verbums. 37 S.

Freistadt.

Staats-Gymnasium.

Maade, Dr. Ignaz: Freistadts Handelsgeschichte und Handelsleben. II. Abtheilung. 138 S. (Schluss folgt.)

Kremsmünster.

K. k. Obergymnasium der Benedictiner.

1. Ziegler Adalbert: Die Regierung des Kaisers Claudius I. mit Kritik der Quellen und Hilfsmittel. IV. Theil. 22 S. (Fortsetzung folgt.)
2. Mayr Sebastian: Zwei Marienklagen. 28 S.

Ried.

Staats-Gymnasium.

Meusburger Johann: Quatenus Cicero in oratione pro Milone:observaverit praecepta rhetorica. 20 S.

Salzburg.

Salzburg.

a) Staats-Gymnasium.

Luber Dr. Alois: Die Vögel in den historischen Volksliedern der Neugriechen. 21 S.

b) Fürsterzbischöfliches Privatgymnasium (mit Öffentlichkeitsrecht). „Collegium Borromaeum."

1. Dittel, P. Cölestin: Beitrag zur Ansicht vom Infinitiv als Locativ. 8 S.
2. Zirwik, P. Michael: Das Wichtigste über die Theile des Satzes. 10 S.

Steiermark.

Graz.

a) Erstes Staats-Gymnasium.

1. Nager Albin: Textkritische Bemerkungen zu „Servii grammatici qui feruntur in Vergilii carmina commentarii rec. G. Thilo et H. Hagen." Vol. I. fasc. I. Lipsiae. MDCCCLXXVIII. 16 S.
2. Hoffmann Josef: Beitrag zur Untersuchung der Abhängigkeit der electromotorischen Kraft eines Daniell'schen Elementes von dem Concentrationsgrade der electromotorischen Flüssigkeiten. 3 S.

b) Zweites Staats-Gymnasium.

Krašan Franz: Beiträge zur Geschichte der Erde und ihrer Vegetation. 18 S.

Cilli.

Staats-Gymnasium.

Heinrich Alfred: Quatenus carminum Buranorum auctores veterum Romanorum poetas imitati sint. 17 S.

Leoben.

Landes-Mittelschule.

Papež Johann: Das gewöhnliche Interpolationsverfahren bei den dekadischen Logarithmen, den natürlichen trigonometrischen Zahlen und deren Logarithmen und die Grenzen seiner Zuverlässigkeit. 64 S.

Marburg.

Staats-Gymnasium.

Horák Franz: Das Bachergebirge. II. Theil. 21 S.

Kärnten.

Klagenfurt.

Staats-Gymnasium.

Scheinigg Johann: Die Assimilation im Rosenthaler Dialect. Ein Beitrag zur kärntisch-slovenischen Dialectforschnng. 23 S.

Villach.

Staats-Gymnasium.

Rinesch Romuald: Das Gravitationsproblem. 38 S.

Krain.

Laibach.

Staats-Gymnasium.

Nejedli, Dr. Jos. Joh.: Zur Theorie der Sinneswahrnehmung. 32 S.

Rudolfswert.

Staats-Gymnasium.

Teutsch Johann: Der absolute Genetiv bei Homer. (Beleuchtet durch sämmtliche in beiden Epopöen vorkommende Stellen.) 11 S.

Küstenland mit Triest.

Triest.

a) Staats-Gymnasium.

Hassek, Oskar von: Delle tragedie d' Alessandro Manzoni. Studi critici. 57 S.

b) Communal-Gymnasium.

Zenker Anton: Tre problemi astronomici. 41 S.

Capodistria.

Staats-Gymnasium.

Gerosa Orestes: Della propagazione nel regno animale. Studio. 57 S.

Görz.

Staats-Gymnasium.

Roch Franz: Die Tendenz des platonischen Menexenos. 27 S.

Mitterburg.

Staats-Gymnasium.

Lechner, Dr. Karl: Das große Sterben in Deutschland in den Jahren 1348—1351 und die folgenden Pestepidemien bis zum Schlusse des 14. Jahrhunderts 32 S. (Fortsetzung folgt.)

Tirol.

Innsbruck.

Staats-Gymnasium.

Noggler Anton: Der Streit der beiden letzten Starkenberger mit Herzog Friedrich von Österreich. 47 S.

Bozen.

Staats-Gymnasium.

1. Wagner, Dr. Georg: Über einige Beziehungen zwischen Herbart und Kant. 16 S.
2. — — Über eine Frage der Schulhygiene. Einige Worte an Eltern und Schüler. 7 S.

Brixen.

a) K. k. Gymnasium der Augustiner Chorherren von Neustift.

1. Hämmerle Ambros: Einige Worte über hebräische Poesie. 21 S.
2. Mitterrutzner, Dr. Joh. Chrys.: Ein Blatt der Erinnerung an Dr. Jos. Resch, Gymnasial-Präfect zu Brixen und Geschichtschreiber. 9 S.

b) Fürsterzbischöfliches Privatgymnasium am Seminarium Vincentinum (mit dem Öffentlichkeitsrechte).

Mischi Josef: Deutsche Worte im Ladinischen. 32 S.

Hall.

K. k. Gymnasium der Franciscaner.

Schneider, P. Adalbert: Lesefrüchte aus Venantius Fortunatus. 21 S.

Meran.

K. k. Gymnasium der Benedictiner von Marienberg.

Stampfer, P. Cölestin: Regens Gottfried Purtscher. Ein Lebensbild. (Schluss zu Programm 1880 und 1881.) 54 S.

Rovereto.

Staats-Gymnasium.

Maschka Josef: Studio sopra un codice dell' opera „de finibus bonorum et malorum" di M. Tullio Cicerone. 71 S.

Trient.

Staats-Gymnasium.

Zambra Peter: Notizie e documenti intorno all' ordine dei crociferi in Trento. (1183—1592) 32 S.

Vorarlberg.

Feldkirch.

Staats-Real- und Obergymnasium.

Schönach Hugo: Die Literatur der Flora von Tirol und Vorarlberg. (Fortsetzung und Schluss.) 42 S.

Böhmen.

Prag.

a) Akademisches Staats-Gymnasium in der Altstadt.

Kramář, Dr. Oldřich: O spánku a snu (Über Schlaf und Traum). S. 34.

b) Deutsches Staats-Gymnasium in der Altstadt.

Muhr, Dr. Josef: Die Mundtheile von Scolopendrella und Polyzonium. 10 S. und 1 Tafel.

c) Deutsches Staats-Gymnasium auf der Kleinseite.

Braitenberg, Dr. Robert von: Über das Verhältnis Catull's zu seiner Zeit. 22 S.

d) Deutsches Staats-Obergymnasium in der Neustadt.

Leclair, Dr. Anton von: Beiträge zu einer monistischen Erkenntnistheorie. 48 S.

e) Staats-Untergymnasium in der Neustadt.

Chevalier, Dr. Ludwig: Über Goethes Gedicht: „Zueignung." Eine Abhandlung. 24 S.

f) [Erstes] böhmisches Real- und Obergymnasium.

Herzer, Dr. Johann: O životě a spisech Jeana Rotroua (Das Leben und die Schriften des Joh. Rotrou.) 22 S.

g) Communal-Realgymnasium mit Obergymnasial- und Oberrealschulclassen.

Žabka Wilh.: O pohřebních řečech v literatuře řecké vůbec; pohřební řeč Perikleova, u Thukydida zachovaná zvláště. (Über Grabreden in der griechischen Literatur überhaupt; die Grabrede des Perikles [bei Thukydides] insbesondere. 26 S.

h) Staats-Untergymnasium in Smichov.

Kloučeк Wenzel: Vergiliana. 26 S.

Arnau.

Staats-Untergymnasium.

Lorz Johann: Die Farbenbezeichnungen bei Homer mit Berücksichtigung der Frage über Farbenblindheit. 38 S.

Braunau.

Öffentliches Stiftsgymnasium der Benedictiner.

Urban Franz: Die Alliteration in Ovid's Metamorphosen. 47 S.

Brüx.

Communal-Gymnasium.

Uhl. Dr. Josef: Auswertung bestimmter Integrale als Anwendung der Sätze über Integrale längs geschlossener Curven. 22 S.

Budweis.

a) Deutsches Staats-Gymnasium.

Placek Franz: Re in den Compositis in Vergils Aeneis. 34 S.

b) Böhmisches Staats-Gymnasium.

Saturník Alois: Shody mezi Vergiliem a Lucretiem (Parallele zwischen Vergil und Lucrez). 24 S.

Chrudim.

Staats-Real- und Obergymnasium.

Neudörfl Karl: Slovo o humanismu a klassicismu, pokud se týče gymnasií našich. (Ein Wort über Humanismus und Classicismus in Beziehung auf unsere Gymnasien.) 19 S.

Deutschbrod.

Real- und Obergymnasium der Commune und der Prämonstratenser von Seelau.

1. Nowak Josef: Klič k určování křovitých lišejníkův okolí Německobrodského. (Schlüssel zur Bestimmung der buschartigen Laubmoose in der Umgebung Deutschbrods.) 9 S. und 2 Tafeln mit Naturmoosen.
2. Zámečník Fr. Josef: La Rochefoucauld-ovy „Zásady a rozjímání mravná" (Dokončeni). (La Rochefauld's „Maximes et reflections morales"). Schluss. 26 S.

Eger.

Staats-Gymnasium.

1. Steinhaussen, Dr. Ottomar Ritter von: Übersichtliche Zusammenstellung der meteorologischen Verhältnisse von Eger für die Jahresperiode vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1881. 20 S.
2. Ladek Adolf: Die Stadt Eger und Heinrich (IV.) der Jüngere von Plauen (1471—1479), vorwiegend nach Handschriften des Egerer Stadtarchivs. 21 S.

Hohenmauth.

Communal-Untergymnasium.

Křemen Karl: Dějiny Rodu Vršovského. (Geschichte des Geschlechtes der Vršovcen.) 33 S.

Jungbunzlau.

Staats-Gymnasium.

Krejči Franz: O skénérii divadla řeckého. (Scenerie des griechischen Theaters.) 36 S.

Klattau.

Staats-Real- und Obergymnasium.

1. Jeřábek Anton: O realných kořenech obecné rovnice stupně pátého. (Über die realen Wurzeln der allgemeinen Gleichung des 5. Grades.) 20 S.
2. Podstatný Josef: Stručná kronika ústavu od roku 1864 až dosud (Gedrängte Chronik der Anstalt vom Jahre 1864 bis zur Gegenwart.) 35 S.

Komotau.

Communal-Gymnasium.

Mayr, Dr. Ambros: Die Häupter des schwäbischen Dichterbundes. (Fortsetzung und Schluss des vorjährigen Programm-Aufsatzes.) 25 S.

Königgrätz.

Staats-Gymnasium.

Končinský Jozef: Překlad Sofokleova Oidipa na Kolóně od v. 510—1044. (Übersetzung von Sophokles Oedipus auf Kolonos. Vers 510—1044.) 19 S.

Krumau.

Staats-Gymnasium.

Allram Raimund: Die Phanerogamen-Flora um Krumau mit einem analytischen Schlüssel zur Bestimmung der Arten. (Fortsetzung.) 37 S.

Landskron.

Staats-Gymnasium.

Lindner, Johann Ritter von: Das Eingreifen der Götter in die Handlung der Ilias. 34 S.

Böhmisch-Leipa.

K. k. Gymnasium der Augustiner.

Tragl Alexander: Über Lessing's dramatische Entwürfe, Pläne und Fragmente. 21 S.

Leitmeritz.

Staats-Gymnasium.

Vogrinz Gottfried: Zur Casustheorie. (Mit einer Tabelle.) 26 S.

Leitomischl.

Staats-Gymnasium.

Knaus Rudolf: Zeměpis Veliké Britannie a Irska. (Geographische Beschreibung Großbritaniens und Irlands.) 31 S.

Mies.

Staats-Gymnasium.

Walter, Dr. Jos.: M. T. Ciceronis philosophia moralis. Pars altera. Sectio IV. (De virtutibus et officiis.) 50 S.

Neubydžov.

Communal-Realgymnasium.

Šilený Thomas: V čem záleží mocný půvab umění antického a jeho váha ve vzdělanosti. (Worin besteht der mächtige Reiz der antiken Kunst und ihre Bedeutung in der Cultur?) 16 S.

Neuhaus.

Staats-Gymnasium.

Heš Gustav: O právní moci hlavy čeledinné nad rodinou římskou. (Die rechtliche Gewalt des Familien-Oberhauptes über die Familie bei den Römern.) 16 S.

Pilsen.

a) K. k. Gymnasium der Prämontratenser zu Tepl.

Jelínek, P. Alfons: Beitrag zur Cubatur des Kegels. 9 S.

b) Böhmisches Communal-Realgymnasium mit Obergymnasial- und Oberrealschulclassen.

1. Bartovský Franz: Vergialovy Aeneidy zpěv I. (Vergils Aeneis. I. Gesang. Übersetzung.) 20 S.
2. Strnad Josef: Stručný nastin nenáhlého vzrostu statků města Plzně. (Kurze Skizze des allmählichen Güterzuwachses der Stadt Pilsen.) 6 S.

Pisek.

Staats-Gymnasium.

Baudys Wilhelm: O některých důležitých formulich elementární fysiky. (Über einige wichtigere Formeln der elementaren Physik.) 18 S.

Reichenau.

Staats-Gymnasium.

Vorlíček Anton: O ironii Sokratově v Platonových rozmluvách. (Die Ironie des Sokrates in den Platonischen Dialogen.) 15 S.

Reichenberg.

Staats-Realgymnasium mit Obergymnasial- und Oberrealschulclassen.

Huyer Reinhold: Über Combinationstöne. 25 S. (Fortsetzung folgt.)

Raudnitz.

Communal-Real- und Obergymnasium.

Prusík Franz: O comparativě ve slovanstině. (Der Comparativ im Slavischen.) 18 S.

Saaz.

Staats-Gymnasium.

Merten Josef: Einige Anwendungen der Hamilton'schen Quaternionen. 35 S.

Schlan.

Communal-Gymnasium.

Krecar Anton: O melodičnosti pastýřských zpěvů Vergiliových. (Das Melodische in den Bucolischen Gesängen Vergils.) 16 S.

Tabor.

Staats-Realgymnasium mit Obergymnasial- und Oberrealschulclassen.

1. Sucharda Anton: O některých plochách polárných plochy posouváni kruhokruhové. (Über einige Polarflächen der durch Rückung eines Kreises längs einem anderen Kreise entstehenden Rückungsfläche.) 40 S.
2. Mejsnar Ignaz: Z Aischylovy trilogie „Oresteje" první tragédie „Agamemnon" od verše 1337 do 1646. (Aus Aeschylos Trilogie „Orestes" die erste Tragödie „Agamemnon". Vers 1337 bis 1646.) 10 S.

Taus.

Communal-Obergymnasium.

Kovář Johann: O poměrech přirozených. (Über natürliche Zahlenverhältnisse.) Schluss. 16. S.

Wittingau.

Staats-Realgymnasium.

Křižek Alexander: O spirálném postavení listů na ose. (Die spirale Achsenstellung der Blätter.) 9 S. und 1 Tafel.

Mähren.

Brünn.

a) Erstes deutsches Staats-Gymnasium.

Schwippel, Dr. Carl: Übersicht der geologischen Verhältnisse der Umgebungen von Brünn. 15 S. und 1 Karte.

b) Zweites deutsches Staats-Gymnasium.

Pajk Johann: Grundsätze der wissenschaftlichen Forschung. 15 S.

c) Böhmisches Staats-Gymnasium.

Uličný Josef: Systematický seznam měkkýšů okolí Benešnského. (Systematisches Verzeichnis der Weichthiere in der Umgebung von Brünn.) 20 S. und 1 Tafel.

Ung.-Hradisch.

Staats-Real- und Obergymnasium.

Schlögl Ludwig: Die Coleopteren-Fauna aus dem Marchthale bei Ung.-Hradisch. 17 S. (Fortsetzung folgt.)

Iglau.

Staats-Gymnasium.

Seyss Emil: Über den Plural der substantiva abstracta in Vergils Aeneis. 13 S.

Kremsier.

Staats-Gymnasium.

Klimscha Philipp: Sallustianische Miscellen. 27 S.

Mähr.-Neustadt.

Landes-Realgymnasium.

1. Smekal Josef: Beobachtungsresultate der meteorologischen Station Mähr.-Neustadt in den Jahren 1876—1881. 18 S.
2. Nowotný Franz: Die wichtigsten Momente aus der Geschichte der Lehranstalt seit 1872. 7 S.

Nikolsburg.

Staats-Gymnasium.

Wagner Josef: Die Idee des Guten und die Gottheit bei Platon. 54 S.

Olmütz.

a) Deutsches Staats-Gymnasium.

Kučera Eduard: Über die taciteische Inconcinnital. 26 S.

b) Slavisches Staats-Gymnasium.

1. Havelka Johann: O psaných zprávách historických, na nichž hlavně zakládají se dějiny našeho mocnářstvi až do konce věku XV. Část třeti. (Über die schriftlichen historischen Nachrichten, auf denen die Geschichte unserer Monarchie bis zum XV. Jahrhundert hauptsächlich beruht. 3. Theil.) 20 S.
2. Korec Johann: Příspěvek ku Platonovu Filebu se zvláštním zřetelem ke stupnici dober na konci dialogu stanovených. (Beitrag zu Platon's Philebus mit besonderer Berücksichtigung der am Ende des Dialogs aufgestellten Stufenleiter der Güter.) 20 S.
3. Kotsmich Albert: Nadani dra. Fr. Lakomého. (Stiftung des Dr. Fr. Lakomý.) 4 S.

Prerau.

Staats-Realgymnasium mit Obergymnasium und Oberrealschulclassen.

Kastner Ladislav: Mineraly moravske. (Část druha.) (Die Mineralien Mährens. 2. Theil.) 13 S.

Trebitsch.

Staats-Untergymnasium mit slavischen und deutschen Classen.

Maxa Rudolf: Die strophische Gliederung an der zweiten und zehnten Ekloge des Vergilius. 26 S.

Mähr.-Trübau.

Staats-Untergymnasium.

Sowa, Dr. Rudolf von: Zur Aussprache des Westarmenischen. 10 S.

Znaim.

Staats-Gymnasium.

Jarz, Dr. Conrad: Über die philosophische Propädeutik als geeignetste Disciplin für die Concentration des gymnasialen Unterrichtes. 33 S.

Schlesien.

Troppau.

Staats-Gymnasium.

1. Löbl Friedrich: Beiträge zur Textkritik des Platonischen Phaedrus. 16 S
2. — — Der encyklopädische Unterrichtszweck im 17. und 18. Jahrhundert. 12 S.

Bielitz.

Staats-Gymnasium.

1. Pichler Benedict: Über syntaktische Beziehungen des Herodot zu Homer. 14 S.
2. Kolbenheger Karl: Meteorologische Beobachtungen in Bielitz. 3 S.

Teschen.

(Vereinigtes) Staats-Gymnasium.

Feder Josef: Über die tirolischen Kriegslieder der Jahre 1796 und 1797. 46 S.

Weidenau.

Staats-Gymnasium.

Prosch Franz: Über Klingers philosophische Romane. Eine literarhistorische Studie. 84 S.

Galizien.

Lemberg.

a) Akademisches Staats-Gymnasium (ruthenisch).

Zakliński Cornel: Znoszenia cisarja Rudolfa II. z kozakamy i ich uczast' w wojni uhorsko tureckij w. r. 1594 i 1595. (Die Beziehungen des Kaisers Rudolf II. zu den Kosaken und der Antheil derselben an dem ungarisch-türkischen Kriege in den Jahren 1594 et 1595.) 38 S.

b) Zweites Staats-Gymnasium (deutsch).

1. Majchrowicz Franz: De Horatio et Juvenale satirarum auctoribus. 33 S.
2. Zharski Eugen: Die Slavenkriege zur Zeit Ottos III. und dessen Pilgerfahrt nach Gnesen. Historische Abhandlung. 38.
3. Fischer Cornel: Dramaturgische Tafel. Sophokles: Oedipus Rex. — Übersichtliche Inhaltstabelle der drei Olynthischen Reden.

c) Franz Josef-Staats-Gymnasium (polnisch).

Rawer Karl: Polityczne znaczenie zjazdu gnieźnieńskiego w roku 1000. Studyum krytyczne. (Politische Bedeutung der Zusammenkunft in Gnesen im Jahre 1000. Kritische Studie.) 47 S.

d) Viertes Staats-Gymnasium (polnisch).

Ludkiewicz, Dr. Daniel: Czy może idea filozofii w swym historycznym rozwoju być uważaną za umiejętność ścisłą? (Kann die Idee der Philosophie in ihrer historischen Entwicklung als exacte Wissenschaft betrachtet werden?) Schluss. 70 S.

Krakau.

a) Staats-Gymnasium bei St. Anna.

Gustawicz Bronislaus: Zarys historyczny sposobów kreślenia kart geograficznych. (Historische Darstellung der verschiedenen Arten der Entwerfung geographischer Karten.) 63 S.

b) Staats-Gymnasium bei St. Hyacinth.

Petelenz, Dr. Karl: Kilka uwag o znaczeniu i nauce języka niemieckiego w gimnazyum. Przyczynek do metodyki tego języka. (Einige Bemerkungen über die Bedeutung und den Unterricht der deutschen Sprache am Gymnasium. Beitrag zur Methodik dieses Sprachunterrichtes.) 34 S.

Brody.

Staats-Real- und Obergymnasium.

Sternat Johann: Entwicklung der Idee des Lessingischen Dramas „Nathan der Weise" und Darlegung des Sinnes der in diesem Stücke enthaltenen Parabel von den drei Ringen in seiner Beziehung auf die Idee. 38 S.

Brzezany.

Staats-Gymnasium.

Jełowicki Arthur: O obecnym stanie krytyki tekstu pism Cezara. (Über den gegenwärtigen Stand der Textkritik der Schriften Cäsars.) 39 S.

Drohobycz.

Staats-Gymnasium.

Sanat Basil: O przestawianiu liczb układu dziesiątkowego. (Über die Permutation der dekadischen Zahlen.) 30 S.

Jaslo.

Staats-Gymnasium.

1. Nowotny Franz: O rozwiązywaniu zrównań różniczkowych. (Auflösung der Differential-Gleichungen.) 40 S.

2. Sękiewicz Josef: Andrzéj Karpiński, wspomnienie pośmiertne. (Andreas Karpiński, ein Nachruf.) 4 S.

Rzeszów.

Staats-Gymnasium.

Gołkowski Anton: Polityka Prus podczas wyprawy Napoleona I do Moskwy aż do traktatu Wrocławsko-Kaliskiego. (Die Politik Preußens während des Kriegszuges Napoleons I. nach Moskau bis zum Breslau-Kalischer Traktate.) 28 S.

Sanok.

Staats-Gymnasium.

Drzewicki Josef: Stosunek Polski do Niemiec aż do r. 1000 wyłącznie po Chr. (Das Verhältnis Polens zu Deutschland bis zum Jahre 1000 nach Chr.) 48. S. (Fortsetzung folgt.)

Sambor.

Staats-Gymnasium.

Nowsielski Franz: Niektóre własności układu dwóch i więcéj kół. (Einige Eigenschaften eines Systems von zwei oder mehreren Kreisen. 37 S.

Stanislau.

Staats-Gymnasium.

1. Parylak Peter: Przekład niektórych nietłómaczonych poezyj łacińskich Sarbiewskiego na język polski. (Übertragung einiger nicht übersetzter lateinischer Gedichte Sarbiewski's in's Polnische.) 3 S.
2. Niementowski, Dr. Przemislaus: Elipsy w tragedyach Sofoklesa. (Die Ellipsen in den Trauerspielen des Sophokles,) 20 S.

Tarnopol.

Staats-Gymnasium.

Kosiba, Dr. Anton: Geneza, rodzaj i znaczenie funkcyjne słów polskich, wytworzonych z pierwiastków za pośrednictwem przyrostka „ną". (Ursprung, Gattung und functionelle Bedeutung der polnischen Wörter, welche ihre Wurzeln mittelst der Silbe „ną" erweitert haben.) 50 S.

Tarnow.

Staats-Gymnasium.

Pechnik, Dr. Alexander: Kilka uwag o stosunku sztuk pięknych do rzeczywistości.) (Einige Bemerkungen über das Verhältnis der schönen Künste zur Wirklichkeit.) 54 S.

Wadowice.

Staats-Gymnasium.

Bednarski Stanislaus: Dualis u Sofoklesa. (Der Dual bei Sophokles.) 35 S.

Zloczów.

Staats-Gymnasium.

Dolnicki Julian: Jak powstała mowa Demostenesa „περὶ τοῦ στεφάνου" i jaki jest jéj stosunek do mowy Eschinesa „κατὰ Κτησιφῶντος". (Der Ursprung der Rede des Demosthenes „περὶ τοῦ στεφάνου" und ihr Verhältnis zur Rede des Aeschines „κατὰ Κτησιφῶντος".) 41 S.

Bukowina.

Czernowitz.

Staats-Gymnasium.

Dundaczek Raimund: Beiträge zur Geschichte der beiden ersten messenischen Kriege. 34 S.

Suczawa.

Griechisch-orientalisches Obergymnasium.

Kossowicz Constantin: Das Princip der virtuellen Bewegungen. 38 S.

Dalmatien.

Zara.

Staats-Gymnasium.

Brunelli Vitaliano: Philippi de Diversis de Quartigianis Lucensis, artium doctoris eximij et oratoris — Situs aedificiorum, politiae et laudabilium consuetudinum inclytae civitatis Ragusij ad ipsius senatum descriptio incipit. (Fortsetzung und Schluss.) 34 S.

Cattaro.

Slavisches Real- und Obergymnasium.

Martinović Peter: Svilarstvo od najstarijih doba do trećeg vieka prije Is. (Der Seidenbau von der ältesten Zeit bis zum 3. Jahrhundert vor Chr.) 30 S.

Ragusa.

Slavisches Staats-Gymnasium.

Matas Anton Constantin: Poviest Gymnazija u Dubrovniku. (Geschichte des Gymnasiums in Ragusa.) 15 S.

Spalato.

Slavisch-italienisches Staats-Gymnasium.

Vušković Nicolaus: L' eloquenza romana fino a Cicerone, studiata ne' suoi principali rappresentanti. 37 S.

Bosnien.

Sarajewo.

K. k. Realgymnasium.

1. Zoch, Dr. Ivan: Über das pythagoräische Comma in der natürlichen Tonleiter und der Einfluss derselben auf die Tonnomie (Tonarten). 16. S.
2. — — Nekoliko izleta u okolicu Sarajevsku. (Einige Ausflüge in die Umgebung von Sarajewo.) 11 S.
3. — — Phytophänologische Beobachtungen. 2 S.

II. Realschulen.

Österreich unter der Enns.

Wien.

a) Communal-Oberrealschule im I. Bezirke (Schottenbasteigasse 7).

Mayr, Dr. Gustav: Die europäischen Arten der gallenbewohnenden Cynipiden. 44 S.

b) Staats-Oberrealschule im II. Bezirke (Leopoldstadt).

1. Dechant Johann: Über die Farben der Körper. 33 S.
2. Reich Karl: Über die Analoga des Euler'schen Polyedersatzes für Gebilde von irgend welchen, insbesondere von vier Dimensionen. 8 S.

c) Staats-Unterrealschule im II. Bezirke (Leopoldstadt).

Merwart, Dr. Karl: Madame Ackermann. Eine literarhistorische Skizze. 16 S.

d) Staats-Oberrealschule im III. Bezirke (Landstraße).

1. Glöser Moriz: Die Herstellung des elektrischen Lichtes für Zwecke des physikalischen Unterrichtes und Einiges über seine Verwendung bei demselben. 24 S.
2. Warhanek Wilhelm Friedrich: Josef Weiser. Nekrolog. 6 S.

e) Communal-Oberrealschule im IV. Bezirke (Wieden).

Daurer Franz: Die elektrischen Lampen. 30 S. und 1 Tafel.

f) Staats-Unterrealschule im V. Bezirke (Margarethen).

Swoboda Franz: Über Dictando- und Sprechübungen im Französischen an der Realschule. 10 S.

g) Staats-Realschule im VII. Bezirke (Schottenfeld).

Villicus Franz: Entwicklung des Zifferrechnens. IV. Indisch-arabische Rechenkunst. (Schluss.) 32 S.

h) Öffentliche Oberrealschule verbunden mit einem Privat-Untergymnasium im VIII. Bezirke (Josefstadt, Schmidgasse 14.)

Bazala Josef: Constructionen über Flächen zweiten Grades in allgemeiner Parallelprojection. 13 S. und 2 Tafeln.

i) Staats-Oberrealschule in Sechshaus.

Löffler Alexander: Beitrag zur Terminologie der französischen Grammatik. 29 S.

Krems.

Landes-Oberealschule.

Strobl, Dr. Johann: Die Städte Krems und Stein im Mittelalter. (Fortsetzung.) 58 S.

Waidhofen a. d. Ybbs.

Landes-Unterrealschule.

Ruff Ferdinand: Über die chronologische Folge der Dichtungen Hartmanns von Aue. 21 S.

Wiener-Neustadt.

Landes-Oberrealschule.

Schmeißer Wenzel: Der neuenglische Consonantismus im Verhältnisse zum neuhochdeutschen. 33 S.

Österreich ob der Enns.

Linz.

Staats-Oberrealschule.

Schaller Gustav: Die höhere bildende und die Klein-Kunst, ihr Wesen und ihr Wert. 18 S.

Steyr.

Staats-Oberrealschule.

Drasch Heinrich: Synthetische Theorie der ebenen Curven III. Ordnung mit Doppelpunkt, mit besonderer Berücksichtigung derjenigen, welche durch die imaginären Kreispunkte gehen. 29 S. und 4 Tafeln.

Salzburg.

Salzburg.

Staats-Realschule.

Fugger Eberhard: Über Quellentemperaturen. 78 S. und 4 Tafeln.

Steiermark.

Graz.

a) Staat-Oberrealschule.

Jauker Karl: Über die chronologische Behandlung des Stoffes in den epischen Gedichten Wolfram's von Eschenbach, in Erec und Iwein Hartmann's von Aue und in Tristan Gottfried's von Straßburg. Zugleich ein Beitrag zur Chronologie der Titurelfragmente Wolfram's. 30 S.

b) Landes-Oberrealschule.

Hoffer, Dr. Eduard: Die Hummeln Steiermarks. Lebensgeschichte und Beschreibung derselben. 94 S. und 3 Tafeln.

Marburg.

Staats-Oberrealschule.

Neubauer Karl: Das Kloster St. Paul im Lavantthale in den Jahren 1091—1159. 35 S.

Kärnten.

Klagenfurt.

Staats-Oberrealschule.

Hartmann, Dr. Vincenz: Das Ossiacher Seethal und seine Ränder. Ein Beitrag zur näheren Kenntnis der Kärntner Seen. 46 S. und eine Karte.

Krain.

Laibach.

Staats-Oberrealschule.

Proft Clemens: Bestimmung der Krümmungslinien einiger Oberflächen. 39 S.

Küstenland mit Triest.

Triest.

a) Staats-Oberrealschule.

1. Swida, Dr. Franz: Ein historischer Streifzug durch Triests Umgebung. 36 S.
2. Lindenthal Ernst: Untersuchungen am Pentagon-Dodekaëder und Ikosaëder. 7 S

b) Communal-Oberrealschule.

Mitrović Bartholomäus: Il commercia medioevale dell' Italia col Levante. Epoca delle crociate. 81 S. (Fortsetzung der Abhandlung von 1880.)

Görz.

Staats-Oberrealschule.

Hendrych Justus: Die aus der lateinischen Wurzel „Fac" entstandenen französischen Wörter. Etymologische Abhandlung. 79 S.

Pirano.

Staats-Oberrealschule.

Morteani Ludwig: L' Istria e sue relazioni colla Germania negli ani 952—1209. Cenni storici. 41 S.

Tirol.

Innsbruck.

Staats-Oberrealschule.

Andrés Hugo: Zur Theorie der irrationalen Zahlen. 25 S.

Bozen.

Staats-Unterrealschule.

Andreis Wilhelm: Analytische Lösung des Achsenproblems der Curven und Flächen zweiter Ordnung. 29 S.

Imst.

Staats-Unterrealschule.

Röck Hermann: Über die Vergangenheit des Marktes Imst. Localgeschichtliche Skizze. 18 S.

Rovereto.

Staats-Oberrealschule.

Speramani Josef: L' allegoria racchiusa nel canto secondo della Divina comedia. 42 S. (Fortsetzung der Abhandlung von 1880.)

Böhmen.

Prag.

a) Erste deutsche Staats-Realschule.

1. Bartl Eduard: Analytisch-geometrische Untersuchung einer Curve des vierten Grades. 19 S. und 1 Tafel.
2. Škola Johann: Über den Charakter einer Classe der Wortbildung. 34 S.

b) Zweite deutsche Staats-Realschule.

Suchomel, Dr. Vincenz: Die Sage vom ewigen Juden. 50 S.

c) Deutsche Staats-Realschule in Karolinenthal.

1. Eisenhut Heinrich: Über eine Regelfläche vierter Ordnung mit einem unendlich fernen Doppelkegelschnitt. 20 S. und 2 Tafeln.
2. — — Beiträge zur Construction trigonometrischer Aufgaben. 4 S.

d) Böhmische Communal-Realschule in Karolinenthal.

Šubrt Franz: Roger Ascham, anglický pedagog XVI. věku. (Roger Ascham, englischer Pädagog des XVI. Jahrhundertes.) 37 S.

Böhmisch-Leipa.

Communal-Oberrealschule.

Wurm Franz und Zimmerhackl Prokop: Basalt- und Phonolith-Kuppen in der Umgebung von Böhmisch-Leipa. 32 S. und 2 Tafeln.

Budweis.

Deutsche Staats-Realschule.

Wihlidal Karl: Chaucer's „Knightes Tale" with an Abstract of the Poet's life. 23 S.

Elbogen.

Communal-Realschule.

Wilhelm Franz: Descriptive Behandlung einer speciellen windschiefen Fläche dritten Grades, welche als der geometrische Ort der Achsen der gleichseitigen hyperbolischen Paraboloide erscheint, die zwei gegebene windschiefe Gerade A, B enthalten. 31 S. und 1 Tafel.

Kuttenberg.

Staats-Realschule.

Zach Georg: Chrám Matky Boži na Náměti v Hoře Kutné. Studie. (Die Muttergotteskirche in Kuttenberg. Eine Studie.) 27 S. und 5 Tafeln.

Leitmeritz.

Communal-Realschule.

1. Blumentritt Ferdinand: Vocabular einzelner Ausdrücke und Redensarten, welche dem Spanischen der Philippinischen Inseln eigenthümlich sind. Mit einem Anhange: Bibliotheca Philippina. IV und 131 S.
2. Resch Josef: Zu Shakespeares Julius Cäsar. (IV, 3, 143 ff.) 3 S.
3. Maschek Johann: Übersichtliche Zusammenstellung der wesentlichsten meteorologischen Beobachtungen in Leitmeritz für die Periode vom 1. Juli 1881 bis 30. Juni 1882. 4 S.

Pardubitz.

Staats-Realschule.

Ibl Vincenz: Bajky Puchmajerovy. Antonína Jaroslava Puchmajera Sebrané básně. Druhé rozmnožené vydání. (Puchmajers Fabeln. Anton Jaroslaus Puchmajer's gesammelte Gedichte, zweite vermehrte Auflage.) 35 S.

Pilsen.

Staats-Realschule.

Schmidtmayer Wenzel: Unipolare Induction. 11 S.

Pisek.

Communal-Realschule.

Matzner Johann: Město Písek po roce 1650. (Die Stadt Pisek nach dem Jahre 1650.) 44 S.

Trautenau.

Staats-Realschule.

Kunz Franz: Die Poesie A. Grün's. 16 S.

Mähren.

Brünn.

a) Deutsche Staats-Realschule.

Nader, Dr. Engelbert: Der Genitiv im Beówulf. 16 S.

b) Slavische Staats-Realschule.

Janeček Rudolf: O cykloidách. (Über Cykloiden.) 23 S. und eine Tafel.

Kremsier.

Landes-Realschule.

Žaar Karl: Über den Ursprung der mathematischen Axiome. 23 S.

Olmütz.

Staats-Realschule.

Fierlinger Eugen: Voltaire als Tragiker. 28 S.

Prossnitz.

a) Deutsche Landes-Realschule.

Hausenblas Josef: Was ist „darstellende Geometrie" und welchen Zweck verfolgt dieselbe als Unterrichtsgegenstand an der Realschule. 10 S.

b) Slavische Landes-Realschule.

Sach Leopold: O povahách hlavních osob Vlčkova dramata „Elišky Přemyslovny" a Chocholoušky novely „Dvě Královny". (Über die Charaktere der Hauptpersonen in Vlček's Drama: „Eliska Přemyslovna" und in Chocholoušek's Novelle: „Die zwei Königinnen.") 12 S.

Znaim.

Landes-Realschule.

Röllner Ferdinand: Das Normalproblem für Kegelschnitte in elementar-synthetischer Behandlung. 9 S. und eine Tafel.

Schlesien.

Troppau.

Staats-Oberrealschule.

1. Januschke Hans: Zur Behandlung der Physik im Mittelschul-Unterrichte. 6 S.
2. Hofmann Franz: Katalog der Bibliothek der Staats-Oberrealschule in Troppau. 1852—1882. 83 S.

Bielitz.

Staats-Oberrealschule.

Nitsch Wilhelm: Zum deutschen Sprachunterrichte. 7 S.

Jägerndorf.

Staats-Oberrealschule.

Flögel Gregor: Untersuchung des Flusswassers im Bereiche der Stadt Jägerndorf. 20 S.

Teschen.

Staats-Oberrealschule.

Radda Karl: Urkundliche Beiträge zur Geschichte des Protestantismus im Herzogthume Teschen bis zum Toleranzpatent. (Fortsetzung des Programmaufsatzes vom Jahre 1878: Beiträge zur Geschichte der Stadt Teschen.) 39 S.

Galizien.

Lemberg.

Staats-Realschule.

Zbierzchowski Wladyslaw: Przyczynek do rachunku całkowego Dra Wawrzyńca Żmurki. (Beitrag zur Integralrechnung nach Dr. Laurenz Zmurko.) 14 S.

Krakau.

Staats-Realschule.

German, Dr. Ludomil: Balladina, eine Tragödie in fünf Aufzügen von Julius Słowacki. Aus dem Polnischen übersetzt. 122 S.

Jaroslau.

Staats-Realschule.

Dziwiński, Dr. Placid: Liczby kierunkowe ich znaczenie i zastosowanie w matematice. (Richtungszahlen. Ihre Bedeutung und Anwendung in der Mathematik.) 58 S.

Stanislau.

Staats-Realschule.

Wójcik Josef: Jakby można uczyć języka polskiego jako ojczystego w klasie pierwszéj naszych szkół średnich. (Versuch einer Methodik der polnischen Sprache als Unterrichtssprache in der ersten Classe unserer Mittelschulen.) 45 S.

Stryj.

Staats-Realschule (in der Umwandlung in ein Staats-Gymnasium).

Horbal Konstantin: Różnice w miękczeniu spółgłosek w języku polskim i ruskim. (Welchen Unterschied findet man hinsichtlich der Erweichung der Consonanten zwischen polnisch und ruthenisch.) 31 S.

Tarnopol.

Staats-Unterrealschule.

Zdziarski Peter: Karl des Großen Züge gegen die Sachsen. (Schluss.) 22 S.

Bukowina.

Czernowitz.

Oberrealschule des griechisch-orientalischen Religionsfondes.

Bruck Max Theophil: Beiträge zur Morphologie einiger Knollen- und Zwiebelgewächse. 22 S. und 8 Tafeln.

Dalmatien.

Spalato.

Staats-Realschule.

Kolombatović Juro: Mammiferi, anfibi e rettili, e pesci rari e nuovi per l' Adriatico caturati nelle acque di Spalato. 33 S.

Jahrgang 1882. **Stück I.**

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 9. December 1881 dem infulierten Domprobste des römisch-katholischen Domcapitels in Przemysl Josef **Hoppe** in Anerkennung seines vieljährigen und sehr verdienstlichen Wirkens das Comthurkreuz des Franz Josef-Ordens mit dem Sterne a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 10. December 1881 für hervorragende Leistungen auf dem Gebiete der geographischen Forschung dem Afrikareisenden Ernst **Marno** und dem Adjuncten der geologischen Reichsanstalt und Afrikareisenden Dr. Oskar **Lenz** das Ritterkreuz des Franz Josef-Ordens, dann dem Afrikareisenden Richard **Buchta** das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 6. December 1881 dem außerordentlichen Professor der gerichtlichen Medicin an der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät der Wiener Universität Dr. Franz **Gatscher** in Anerkennung seines vieljährigen verdienstlichen Wirkens den Titel eines Regierungsrathes taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 12. December 1881 den Consistorialrath Dr. Wasilic **Illasiewicz**, den Universitätsprofessor Consistorialrath Eusebius **Popowicz**, den infulierten Abt, Ehrendomherrn und Pfarrer Dr. Ignaz **Kornicki**, den evangelischen Pfarrer Josef **Fronius**, den Landesadvocaten Dr. Josef **Fechner**, den Gymnasialdirector Schulrath Stefan **Wolf** und den Director der Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Czernowitz Demeter **Isopescul** zu Mitgliedern des Landesschulrathes für die Bukowina auf die Dauer der nächsten sechsjährigen Functionsperiode a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 10. December 1881 den Privatdocenten an der Wiener Universität Dr. Friedrich **Becke** zum außerordentlichen Professor der Mineralogie an der Universität in Czernowitz a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 17. December 1881 den Pfarrer in Mompaderno Anton Maria **Basilisco** zum Domherrn des Conkathedralcapitels in Pola a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 14. December 1881 die Titular-Consistorialräthe und Personal-Dechante zu Schönwald, Hořelitz, Lauterbach und Přistoupim Johann **Wehnel**, Josef **Schabat**, Christoph **Müller** und Franz **Janda**, dann den Titular-Consistorialrath und Pfarrer an der St. Trinitaskirche in Prag Johann **Stary** zu Ehrendomherren an dem Collegiatcapitel zu Altbunzlau a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 9. December 1881 den Militärpfarrer zu Prag Johann **Pospischill** zum Ehrendomherrn des Kathedralcapitels in Königgrätz a. g. zu ernennen geruht.

Die ständige Ministerial-Commission für Kunstangelegenheiten und zwar Section für Dichtkunst ist ergänzt worden und besteht nunmehr aus folgenden Mitgliedern:

Universitätsprofessor Hofrath Dr. Robert **Zimmermann** (Referent),
Universitätsprofessor Dr. Erich **Schmidt**,
Director Dr. Adolf **Wilbrandt**,
Regierungsrath Friedrich **Uhl**.

Bei den in Gemäßheit der Ministerial-Verordnung vom 12. Juli 1878, R.-G.-Bl. Nr. 94, **an der technischen Hochschule in Wien vorzunehmenden II. Staatsprüfungen (Fachprüfungen)** werden im Studienjahre 1881/82 in Wien fungieren:

I. für das Ingenieur-Baufach

als Präses

Georg Ritter **Rebhann** von Aspernbruck, k. k. ordentlicher Professor;

als Präses-Stellvertreter

Mathias Ritter **Waniek** von Domyslow, k. k. Ministerialrath i. P.;

als Prüfungscommissäre

Anton **Beyer**, k. k. Oberbaurath und ordentlicher Professor,
Wilhelm Ritter von **Doderer**, k. k. ordentlicher Professor,
Dr. Josef **Herr**, k. k. Ministerialrath und ordentlicher Professor,
Karl Ritter **Lasser** von Zollheim, k. k. Oberbaurath,
Mathias Ritter von **Pischof**, k. k. Hofrath,
Johann **Rössler**, k. k. Oberbaurath,
Franz **Ržiha**, k. k. ordentlicher Professor,
Wilhelm **Tinter**, k. k. ordentlicher Professor,
Moriz **Wappler**, k. k. ordentlicher Professor,
Johann Ritter **Wawra** von Hohenstraß, k. k. Oberbaurath,
Gustav Ritter von **Wex**, k. k. Ministerialrath i. P.;

II. für das Hochbaufach

als Präses

Heinrich Freiherr von **Ferstel**, k. k. Oberbaurath und ordentlicher Professor;

als Präses-Stellvertreter

August Ritter **Schwendenwein** von Lanaberg, k. k. Oberbaurath;

als Prüfungscommissäre

Hermann **Bergmann**, k. k. Oberbaurath,
Wilhelm Ritter von **Doderer**, k. k. ordentlicher Professor,
Wilhelm Ritter von **Flattich**, vormals Director der Hochbauabtheilung der k. k. priv. Südbahn-Gesellschaft,
Karl **König**, k. k. außerordentlicher Professor,
Moriz **Wappler**, k. k. ordentlicher Professor,
Josef Ritter von **Winterhalder**, k. k. Ministerialrath;

III. für das Maschinenbaufach

als Präses

Karl **Jenny**, k. k. Bergrath und ordentlicher Professor;

als Präses-Stellvertreter

Friedrich **Wagner**, Maschinendirector der k. k. priv. Südbahn-Gesellschaft;

als Prüfungscommissäre

Wilhelm Freiherr von **Engerth**, k. k. Hofrath,
Leopold **Hauffe**, k. k. ordentlicher Professor,
Egyd **Jarolimek**, k. k. Oberbergrath und technischer Consulent im k. k. Ackerbau-Ministerium,
Johann **Radinger**, k. k. ordentlicher Professor,
Eduard **Redlhammer**, kaiserlicher Rath, Director der Spinn- und Weberei-Manufactur zu Cosmanos,
Oskar **Wolf**, Director der Kammgarnfabrik in Vöslau;

IV. für das chemisch-technische Fach

als Präses

Dr. Alexander **Bauer**, k. k. Regierungsrath und ordentlicher Professor;

als Präses-Stellvertreter

Dr. Franz **Schneider**, k. k. Ministerialrath;

als Prüfungscommissäre

Max **Lill** von Lilienbach, k. k. Regierungsrath und Director des General-Probieramtes,
Dr. Johann **Oser**, k. k. ordentlicher Professor,
Dr. Josef **Pohl**, k. k. ordentlicher Professor,
Karl **Sarg**, kaiserlicher Rath und Fabriksbesitzer,
Paul **Seybel**, Fabriksbesitzer,
Friedrich **Sueß**, Fabriksbesitzer,
Dr. Philipp **Weselsky**, k. k. ordentlicher Professor.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zu Mitgliedern der Commission zur Vornahme der strengen Prüfungen (Diplomprüfungen) aus den Gegenständen der Bauschule an der technischen Hochschule in Wien bis auf Weiteres

die Professoren dieser Lehranstalt

Wilhelm Ritter von **Doderer**, derzeit Decan der Bauschule,
Anton **Beyer**, k. k. Oberbaurath,
Heinrich Freiherr von **Ferstel**, k. k. Oberbaurath,
Karl **Jenny**, k. k. Bergrath,
Dr. Josef **Kolbe**,
Karl **König**,
Dr. Karl von **Lützow**,
Johann **Radinger**,
Georg Ritter **Rebhann** von Aspernbruck, k. k. Baurath,
Franz **Ržiha**,
Dr. Rudolf **Staudigl**,
Wilhelm **Tinter**,
Franz **Toula**,
Moriz **Wappler**,

ferner die außer dem Verbande der Hochschule stehenden Fachmänner

Hermann **Bergmann**, Oberbaurath im k. k. Ministerium des Innern und
August Ritter **Schwendenwein** von Lanaberg, k. k. Oberbaurath und Hof-Architect,

zu Mitgliedern

der judiciellen **Staatsprüfungscommission in Prag** die k. k. Oberlandesgerichtsräthe in Prag Josef **Pohl** und Heinrich **Bartscht** und die Advocaten Dr. Arnold **Rosenbacher** in Prag und Dr. Anton **Pavliček** in Karolinenthal,

zum wirklichen Lehrer

für deutsche Sprache, Geographie und Geschichte an der Staats-Gewerbeschule in Wien der Supplent an der Staats-Realschule in Währing, Edmund **Mück.**

Der Minister für Cultus und Unterricht hat

dem k. k. Gymnasialprofessor in Mies Karl **Röhling** die Inspection der böhmischen Privat-Volksschulen im Schulbezirke Mies übertragen,

die Zulassung des Privatgelehrten Ladislaus **Kretkowski** als Privatdocent und zwar für die Theorie der Determinanten an der philosophischen Facultät der Universität in Lemberg genehmigt und

dem Professor der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Linz Johann **Reiss** die achte Rangsclasse zuerkannt.

Concurs-Ausschreibung.

An der **nautischen Schule in Lussin piccolo** ist eine Lehrstelle für Mathematik und Nautik mit dem Jahresgehalte von 1000 fl. und der systemmäßigen Activitätszulage der IX. Rangsclasse erledigt.

Bewerber haben ihre an das Ministerium für Cultus und Unterricht zu stilisierenden Gesuche, belegt mit dem Nachweise der Lehrbefähigung für die gedachten Fächer, eventuell für Mathematik und Physik mit italienischer Unterrichtssprache bis 20. Jänner d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Istrien einzubringen.

Von den Candidaten wird auch die Kenntnis der illyrischen Sprache gewünscht.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1882. **Stück II.**

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 25. December 1881 dem Curatbeneficiaten an der Stadtpfarrkirche zu St. Peter in Wien Anton **Schiestl** in Anerkennung seines vieljährigen ersprießlichen Wirkens das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 2. Jänner d. J. die Publikation des Sectionsrathes im Ministerium für Cultus und Unterricht Armand Freiherrn von **Dumreicher**: „Über die Aufgaben der Unterrichtspolitik im Industriestaate Österreich" der allergnädigsten Annahme zu würdigen und dem Autor die goldene Medaille für Kunst und Wissenschaft a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 25. December 1881 dem ordentlichen Professor der mechanischen Technologie und des forstlichen Ingenieurwesens an der Hochschule für Bodencultur Regierungsrathe Wilhelm Franz **Exner** in Anerkennung seiner verdienstlichen Wirksamkeit auf dem Gebiete des gewerblichen Bildungswesens den Titel und Charakter eines Hofrathes taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 25. December 1881 dem Professor des alttestamentarischen Bibelstudiums und der semitischen Philologie an der Universität in Prag Dr. Eduard **Petr** in Anerkennung seiner vieljährigen vorzüglichen Wirksamkeit im Lehramte den Titel eines Regierungsrathes taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 27. December 1881 dem ordentlichen Professor der Physiologie an der Universität in Graz Dr. Alexander **Rollet** in Anerkennung seiner vieljährigen vorzüglichen Wirksamkeit auf dem Gebiete des Lehramtes und der Wissenschaft den Titel eines Regierungsrathes taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 6. Jänner d. J. dem Director der Staats-Oberrealschule auf dem Schottenfelde in Wien Josef Karl **Streinz** in Anerkennung seines vieljährigen verdienstlichen Wirkens im Lehramte den Titel und Charakter eines Regierungsrathes taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 1. Jänner d. J. dem Ministerial-Secretär Dr. Karl **Lind** in Anerkennung seiner vorzüglichen Dienstleistung den Titel und Charakter eines Sectionsrathes taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 27. December 1881 den Dechant und Pfarrer zu Tamsweg im Lungau Mathias **Steger** zum Domherrn des Metropolitancapitels in Salzburg a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 22. December 1881 an dem Metropolitancapitel in Zara den Domdechant Pasquale **Randi** zum Archidiacon, den Domherrn-Senior Gregor **Raicevich** zum Domdechant, den Ehrendomherrn und Pfarrdechant von St. Eufemia Simon **Pulisić**, dann den Chorherrn des Collegiatcapitels in Pago Marcus **Faccini** zu Domherrn und den Pfarrer in Zaravecchia Nikolaus **Kerpetić** zum Ehrendomherrn a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 20. December 1881 den Med.-Dr. Ottokar **Feistmantel**, derzeit Geologen des Geological Survey Office zu Calcutta in Indien zum ordentlichen Professor der Mineralogie und Geologie an der böhmischen technischen Hochschule in Prag a. g. zu ernennen geruht.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den mit dem Titel und Charakter eines Sectionsrathes ausgezeichneten Ministerialsecretär im Ministerium für Cultus und Unterricht Dr. Alphons **Heinefetter** zum Mitgliede der rechtshistorischen Staatsprüfungscommission in Wien ernannt.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden im Einvernehmen mit dem Handelsminister **für die Central-Commission in Angelegenheiten des gewerblichen Unterrichtes** ernannt:

zum Vorsitzenden

der Sectionschef im Ministerium für Cultus und Unterricht Karl **Fidler** und

zu Mitgliedern dieser Commission

der Curator der Staats-Gewerbeschule in Graz Heinrich Graf von Attems-Petzenstein, k. k. Major a. D.,

Seine Excellenz Graf Wladimir **Dzieduszycki**, Mitglied des Herrenhauses des österreichischen Reichsrathes, in Lemberg,

der Vicedirector des österreichischen Museums für Kunst und Industrie, Regierungsrath Jakob Ritter von **Falke** in Wien,

der Fabriksbesitzer Oskar **Gülcher** in Bielitz,

der Fabriksbesitzer Anton **Harpke** in Wien,

der Fabriksdirector kaiserlicher Rath Bruno **Henneberg** in Pottendorf,

der Fabriksdirector Dr. Albert **Jehle** in Innsbruck,

der Professor an der deutschen technischen Hochschule Dr. Karl Ritter von **Kořistka** in Prag,

der Fabriksbesitzer Ferdinand **Lebeda** in Prag,

der Curator des österreichischen Museums für Kunst und Industrie, Hof-Glaswaarenhändler Ludwig **Lobmeyr** in Wien,

der Advocat Dr. Alois **Mikyška** in Wallachisch-Meseritsch,

der Hoftischler Friedrich **Paulik** in Wien,

der Civil-Ingenieur Karl **Pfaff** in Wien,

der Fabriksdirector kaiserlicher Rath Eduard **Redlhammer** in Grottau,

der Präsident der Handels- und Gewerbekammer, Fabriksbesitzer Wilhelm von **Ritter** in Görz,

der Fabriksbesitzer Emil Ritter von **Skoda** in Pilsen,

der Fabriksbesitzer August **Thonet** in Bistritz a. H.,

der Fabriksbesitzer Josef Andrä Ritter von **Tschavoll** in Feldkirch,

der Stadtpräsident Dr. Fernand **Weigel** in Krakau und

der Fabriksbesitzer Adolf **Wiesenburg** in Wien; ferner

zu Inspectoren der gewerblichen Lehranstalten

für die chemisch-technische Richtung der ordentliche öffentliche Professor der technischen Hochschule in Wien, Regierungsrath Dr. Alexander **Bauer**,

für die holzindustrielle Richtung in artistischer Beziehung der Professor der Kunstgewerbeschule des österreichischen Museums für Kunst und Industrie in Wien Oskar **Beyer**,

für die baugewerbliche Richtung der ordentliche öffentliche Professor der technischen Hochschule in Wien Wilhelm Ritter von **Doderer**,

für die holzindustrielle Richtung in technologischer Beziehung der ordentliche öffentliche Professor der Hochschule für Bodencultur in Wien Hofrath Wilhelm Franz **Exner,**

für die metallindustrielle Richtung in technischer Beziehung der ordentliche öffentliche Professor der technischen Hochschule in Wien Leopold Ritter von **Hauffe,**

für die metall-, thon- und glasindustrielle Richtung in artistischer Beziehung der Professor der Kunstgewerbeschule des österreichischen Museums für Kunst und Industrie in Wien Hermann **Herdtle,**

für pädagogisch-didactische Angelegenheiten der n. ö. Landesschulinspector Heinrich **Schramm,**

für die textilindustrielle Richtung in artistischer Beziehung der Professor der Kunstgewerbeschule des österreichischen Museums für Kunst und Industrie in Wien Regierungsrath Josef **Storck.**

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zu Mitgliedern der Commission zur Vornahme der strengen Prüfungen (Diplomprüfungen) aus den Gegenständen der Ingenieurschule an der technischen Hochschule in Wien bis auf Weiteres

die Professoren dieser Lehranstalt

Georg Ritter **Rebhann** von Aspernbruck, k. k. Baurath, derzeit Decan der Ingenieurbauschule,

Anton **Beyer,** k. k. Oberbaurath,

Wilhelm Ritter von **Doderer,**

Dr. Josef **Herr,** k. k. Ministerialrath,

Karl **Jenny,** k. k. Bergrath,

Dr. Josef **Kolbe,**

Dr. Victor **Pierre,**

Johann **Radinger,**

Franz **Ržiha,**

Dr. Rudolf **Staudigl,**

Wilhelm **Tinter,**

Franz **Toula,**

Moriz **Wappler,**

Dr. Anton **Winckler,** k. k. Hofrath;

ferner die außer dem Verbande der technischen Hochschule stehenden Fachmänner

Wilhelm Freiherr von **Engerth,** k. k. Hofrath und technischer Consulent der k. k. priv. österreichischen Staatseisenbahn-Gesellschaft und

Mathias Ritter von **Pischof,** k. k. Hofrath und Generalinspector der österreichischen Eisenbahnen;

zum Bezirksschulinspector

für die Volksschulen mit italienischer Unterrichtssprache im Bezirke Gradisca der Oberlehrer Josef **Pich** in Monfalcone,

zur wirklichen Übungsschul-Unterlehrerin

an der Lehrerinnenbildungsanstalt in Graz die provisorische Übungsschul-Unterlehrerin daselbst, Amalie **Haas.**

Der Minister für Cultus und Unterricht hat dem Oberlehrer an der Volksschule zu Donawitz in Steiermark Ludwig **Preining** den Directorstitel verliehen.

Concurs-Ausschreibungen.

An der **k. k. Universitätsbibliothek in Czernowitz** ist die Stelle eines Amanuensis in Erledigung gekommen, mit welcher die X. Rangsclasse mit einem Jahresgehalte von 600 fl., einer Activitätszulage jährlicher 200 fl. und einer zweimaligen Quinquennalzulage von 150 fl. verbunden ist.

Bewerber um diese Stelle haben die Lehrbefähigung für Gymnasien oder den erlangten Doctorgrad, Kenntnis von Sprachen, insbesondere des Rumänischen, endlich eine schöne und deutliche Handschrift nachzuweisen.

Die eigenhändig geschriebenen Gesuche sind eventuell in dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 18. Februar d. J. bei der k. k. Landesregierung für die Bukowina in Czernowitz einzubringen.

Am **Staats-Obergymnasium in Cattaro** mit serbo-croatischer Unterrichtssprache ist eine Lehrstelle für classische Philologie zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die mit den Gesetzen vom 9. April 1870 und 15. April 1873 normierten Bezüge verbunden sind, haben ihre vorschriftsmäßig documentierten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bis 20. Jänner d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Dalmatien in Zara einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium in Kremsier** kommen zwei Lehrstellen zur Besetzung und zwar:

eine Lehrstelle für deutsche Sprache als Hauptfach in Verbindung mit Geographie und Geschichte als Nebenfach, doch gleichfalls mit der Lehrbefähigung für das Obergymnasium, und

eine Lehrstelle für Naturgeschichte in Verbindung mit Mathematik und Physik.

Bewerber um diese Stellen, mit welchen die durch das Gesetz vom 15. April 1873 systemisierten Bezüge verbunden sind, haben ihre mit den vorgeschriebenen Belegen, durch welche auch nachzuweisen ist, ob dieselben der Militärpflicht, beziehungsweise dem einjährigen Präsenzdienste Genüge geleistet haben oder nicht, instruierten Gesuche bis 15. Februar d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

Nach diesem Termine einlangende Gesuche werden nicht berücksichtigt.

An der **Staats-Gewerbeschule in Reichenberg** ist die Stelle eines supplierenden Lehrers für die mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächer, mit welcher eine Jahresremuneration von 720 fl. verbunden ist, zu besetzen.

Bewerber haben ihre Gesuche bis 10. Februar d. J. bei der Direction der Staats-Gewerbeschule in Reichenberg einzubringen.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1882. **Stück III.**

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 22. Jänner d. J. dem infulierten Dompropste des Linzer Domcapitels und Kanzler der bischöflichen Consistorialkanzlei Dr. Jakob **Reitshammer** in Anerkennung seines vieljährigen, berufseifrigen und verdienstvollen Wirkens das Ritterkreuz des Leopold-Ordens taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 10. Jänner d. J. dem ordentlichen Professor an der Wiener technischen Hochschule Dr. Andreas **Kornhuber** in Anerkennung seiner vielfachen um die Wissenschaft und ihre Lehre erworbenen Verdienste den Orden der eisernen Krone III. Classe taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 27. December 1881 den ordentlichen Professor der deutschen Sprache und Literatur an der Universität in Krakau Regierungsrath Dr. Thomas **Bratranek** aus Anlass seiner auf sein Ansuchen erfolgten Versetzung in den bleibenden Ruhestand in neuerlicher Anerkennung seiner vieljährigen vorzüglichen lehramtlichen und wissenschaftlichen Thätigkeit den Orden der eisernen Krone III. Classe taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 10. Jänner d. J. den außerordentlichen Universitätsprofessor in Wien Dr. Max **Leidesdorf** in Anerkennung seiner vieljährigen ersprießlichen Wirksamkeit das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 20. Jänner d. J. dem Pfarrer in Lautschitz Franz **Eisenfest** in Anerkennung seines vieljährigen verdienstlichen Wirkens das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 29. December 1881 dem Director der II. deutschen Staats-Realschule und Honorardocenten der deutschen technischen Hochschule in Prag Karl von **Ott** den Titel und Charakter eines außerordentlichen Professors a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 10. Jänner d. J. den Vicedechant und Pfarrer in Milna Anton **Marincovich** zum Domherrn des Kathedralcapitels in Lesina a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 2. Jänner d. J. den Professor der technischen Hochschule in Brünn Regierungsrath Friedrich **Arzberger** zum ordentlichen Professor der mechanischen Technologie an der Wiener technischen Hochschule a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 4. Jänner d. J. den Privatdocenten Dr. Albin **Bráf** zum außerordentlichen Professor der politischen Öconomie, den Privatdocenten Dr. Joseph **Stupecký** zum außerordentlichen Professor des österreichischen Civil- und Bergrechtes und den Privatdocenten Dr. Leopold **Heyrovský** zum außerordentlichen Professor des römischen Rechtes, sämmtliche mit böhmischer Vortragssprache an der Universität in Prag a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 6. Jänner d. J. den Domdechant Gregor **Raičević**, den Erzpriester Georg **Nikolajević**, den Director des Staats-Gymnasiums in Zara Josef **Peričić** und den Professor an dieser Anstalt Jakob **Boglić** zu Mitgliedern des Landesschulrathes für Dalmatien für die dritte sechsjährige Functionsperiode a. g. zu ernennen geruht.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat auf Grund der Beschlüsse des betreffenden Professoren-Collegiums

die Zulassung

des Dr. Felix Ritter von **Luschan** als Privatdocent für physische Ethnographie

an der medicinischen Facultät der Universität in Wien und

des August **Witkowski** als Privatdocent der Physik

an der technischen Hochschule in Lemberg bestätigt.

Concurs-Ausschreibungen.

Am **Staatsgymnasium in Nikolsburg** ist eine Lehrstelle für das Freihandzeichnen zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die durch das Gesetz vom 15. April 1873 systemisierten Bezüge verbunden sind, haben ihre mit dem Nachweise der vollständigen Lehrbefähigung und sonstigen Documenten instruierten Gesuche, durch welche auch darzuthun ist, ob dieselben der Militärpflicht, beziehungsweise dem einjährigen Präsenzdienste Genüge geleistet haben oder nicht, bis Ende Februar d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

Nach diesem Termine einlangende Gesuche werden nicht berücksichtigt.

An der **Staats-Mädchenschule in Triest** mit deutscher Unterrichtssprache ist die Stelle eines Religionslehrers mit den Bezügen, Rechten und Pflichten eines Übungsschullehrers zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist zugleich die Verpflichtung verbunden, im Bedarfsfalle auch an der k. k. Knaben-Volksschule in Triest den Religionsunterricht zu ertheilen und sich auch beim Unterrichte in anderen Lehrgegenständen an beiden Anstalten verwenden zu lassen.

Die Kenntnis der italienischen und slovenischen Sprache wird vorzugsweise berücksichtiget werden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftmäßig documentierten Gesuche bis 25. Februar d. J. bei der k. k. Statthalterei in Triest zu überreichen.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1882. **Stück IV.**

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 23. Jänner d. J. dem infulierten Propste, Dechant und Pfarrer in Unter-Drauburg Matthäus **Kogl'nig** in Anerkennung seines vieljährigen, berufseifrigen und verdienstlichen Wirkens das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 2. Februar d. J. dem Landesschulinspector P. Leonhard **Hradil** anlässlich der von ihm erbetenen Übernahme in den bleibenden Ruhestand in Anerkennung seiner vieljährigen, treuen Dienstleistung das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 9. Februar d. J. dem Minoriten-Ordenspriester und Administrator der Pfarrkirche zum heiligen Geiste in Troppau P. Gabriel Anton **Sacher** in Anerkennung seines vieljährigen verdienstlichen Wirkens das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 4. Februar d. J. den Capitulardechant des Alt-Bunzlauer Collegiatcapitels Anton **Slavíček** zum Propste dieses Capitels a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 26. Jänner d. J. den Universitätsprofessor in Graz Dr. Hanns **Kundrat** zum ordentlichen Professor der pathologischen Anatomie und zum Vorstande des pathologisch-anatomischen Institutes an der Universität in Wien a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 18. Jänner d. J. den mit dem Titel eines außerordentlichen Universitätsprofessors ausgezeichneten Privatdocenten Dr. Ernst **Börner** zum unbesoldeten außerordentlichen Professor der Geburtshilfe und Gynäkologie an der Universität in Graz a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 15. Jänner d. J. den Vicedirector der Centralanstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus Ferdinand **Osnaghi**, mit Belassung des ihm zukommenden Titels und Charakters eines Landesschulinspectors zum Director der Handels- und nautischen Academie in Triest a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 2. Februar d. J. den Gymnasialdirector Dr. Anton **Tille** zum Landesschulinspector für Böhmen a. g. zu ernennen geruht.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zum Mitgliede

der Centralcommission zur Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale der Vice-Präsident des k. k. Oberlandesgerichtes in Wien Dr. Gustav Ritter von **Keller,**

der staatswissenschaftlichen Staatsprüfungs-Commission in Wien der Regierungsrath der Direction für administrative Statistik Gustav **Schimmer,**

zu Bezirksschulinspectoren in Istrien

der Professor an der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Capodistria Alois **Spinčić** für den Schulbezirk Capodistria,

der Übungsschullehrer in Capodistria Paul **Skopinić** für den Schulbezirk Lussinpiccolo,

der Professor der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Capodistria Stephan **Križnić** für die Schulbezirke Mitterburg und Pola und

der Oberlehrer in Rovigno Nikolaus **Prodomo** für den Stadtschulbezirk Rovigno,

zum Director

der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Leitmeritz der Professor an der k. k. deutschen Lehrerbildungsanstalt in Prag Franz **Wiedemann,**

zum wirklichen Lehrer

für die mechanisch-technischen Fächer an der Staats-Gewerbeschule in Reichenberg der Maschinen-Ingenieur Theobald **Demuth** in Wien,

zum Lehrer

am Staats-Gymnasium zu Rovereto der Privatdocent an der Wiener Universität Dr. Anton **Ive.**

Der Minister für Cultus und Unterricht hat auf Grund der Beschlüsse der betreffenden Professoren-Collegien

die Zulassung

des Assistenten Dr. Moriz **Löwit** als Privatdocent für experimentelle Pathologie

an der medicinischen Facultät der Universität in Prag und

des Dr. jur. et phil. Lothar Ritter von **Dargun** als Privatdocent für deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte und deutsches Privatrecht

an der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät der Universität in Krakau

bestätigt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat

den Landesschulinspector Dr. Anton **Tille** dem Landesschulrathe für Böhmen zur Dienstleistung zugewiesen,

dem Bezirksschulinspector Alois **Spinčić** die Geschäfte eines Bezirksschulinspectors für den Schulbezirk Volosca und dem Bezirksschulinspector Nikolaus **Prodomo** die Geschäfte eines Bezirksschulinspectors für den Schulbezirk Parenzo übertragen,

dem Unterlehrer an der Knaben-Volksschule zu Judenburg Friedrich **Waldsam** den Lehrertitel und

der Oberlehrerin an der Mädchen-Volksschule zu Villach Johanna **Horner** in Anerkennung ihrer vieljährigen vorzüglichen Wirksamkeit im Volksschullehramte den Titel Directorin verliehen.

Concurs-Ausschreibungen.

Am **I. deutschen Staats-Gymnasium in Brünn** ist eine Lehrstelle für Latein und Griechisch zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die durch das Gesetz vom 15. April 1873 systemisierten Bezüge verbunden sind, haben ihre mit den vorgeschriebenen Belegen, durch welche auch nachzuweisen ist, ob dieselben der Militärpflicht, beziehungsweise dem einjährigen Präsenzdienste Genüge geleistet haben oder nicht, instruierten Gesuche bis 15. März d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

Nach diesem Termine einlangende Gesuche werden nicht berücksichtigt.

Am **Staats-Obergymnasium in Jičin**, dessen Unterrichtssprache die böhmische ist, gelangt mit Beginn des Schuljahres 1882/83 eine Lehrstelle für classische Philologie als Hauptfach und die deutsche Sprache als Nebenfach zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die durch das Gesetz vom 9. April 1870 und vom 15. April 1873 normierten Bezüge verbunden sind, haben sich mit der Lehrbefähigung für classische Philologie am Obergymnasium und dem Nachweise ihrer subsidiarischen Verwendbarkeit für das deutsche Sprachfach in den Classen des Obergymnasiums auszuweisen, und ihre instruierten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bis 15. Mai d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

An den **nachbenannten Staats-Realschulen Böhmens** kommen mit dem Beginne des Schuljahres 1882/83 folgende Lehrstellen mit den gesetzlich normierten Bezügen zur Besetzung, und zwar:

1. **an der deutschen Staats-Realschule in Karolinenthal**
   die Religionslehrerstelle,
   eine Lehrstelle für französische und deutsche Sprache,
   eine Lehrstelle für englische und deutsche Sprache;
2. **an der deutschen Staats-Realschule in Pilsen**
   eine Lehrstelle für englische und französische Sprache,
   eine Lehrstelle für darstellende Geometrie und Mathematik;
3. **an der II. deutschen Staats-Realschule in Prag**
   eine Lehrstelle für französische und deutsche Sprache;
4. **an der Staats-Realschule in Trautenau**
   die Religionslehrerstelle.

Bewerber haben ihre gehörig documentierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht stilisierten Gesuche unter Nachweis ihrer mit Anwendung der deutschen Unterrichtssprache erworbenen Lehrbefähigung im vorgeschriebenen Wege bis 20. März d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Nach dieser Frist einlangende Gesuche finden keine Berücksichtigung.

Am **Staats-Gymnasium in Villach** kommt mit Beginn des Schuljahres 1882/83 eine Lehrstelle für Geographie und Geschichte in Verbindung mit classischer Philologie und deutscher Sprache zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die durch das Gesetz vom 15. April 1873 normierten Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 10. April d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Kärnten in Klagenfurt einzureichen und zugleich, falls sie zum k. k. Heere oder zur k. k. Kriegsmarine assentiert worden sind und das 26. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, den Nachweis zu liefern, dass sie der Militärpflicht, beziehungsweise dem einjährigen Präsenzdienste Genüge geleistet haben.

An der **Staats-Unterrealschule in Sereth** kommt mit Beginn des Schuljahres 1882/83 eine Lehrstelle für geometrisches Zeichnen zur Besetzung.

Bewerber um Verleihung dieser Stelle haben ihre gehörig documentierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche unter Nachweis ihrer mit Anwendung der deutschen Unterrichtssprache für darstellende Geometrie und Mathematik erworbenen Lehrbefähigung im vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. März d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für die Bukowina in Czernowitz einzureichen.

An der, mit der **k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt in Czernowitz verbundenen vierclassigen Übungsschule** sind mit Beginn des Schuljahres 1882/83 drei Unterlehrerinnenstellen definitiv zu besetzen.

Bewerberinnen um Verleihung einer dieser Stellen haben ihre mit dem Lehrbefähigungszeugnisse für Bürger- und Volksschulen und dem Nachweise der vollkommenen Kenntnis der deutschen und der rumänischen oder der deutschen und der ruthenischen Sprache belegten Gesuche im Wege der vorgesetzten Schulbehörde bis Ende Februar d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für die Bukowina in Czernowitz einzureichen.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1882. **Stück V.**

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 16. Februar d. J. in Anerkennung vieljährigen verdienstlichen Wirkens im Lehramte a. g. zu verleihen geruht:

das goldene Verdienstkreuz mit der Krone

dem Bezirksschulinspector und pensionierten Hauptlehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Olmütz Franz **Schmied**,

der Priorin des Conventes der Dominikanerinnen im Kloster Thalbach zu Bregenz Rosa **Moser** und

dem pensionierten Bürgerschuldirector Franz Josef **Herrmann** zu Warnsdorf;

das goldene Verdienstkreuz

dem Übungsschullehrer Johann **Miklosich** in Marburg,

dem pensionierten Schuldirector Johann **Petrović** in Spalato,

den Oberlehrern:

Johann **Richter** zu Hainspach in Böhmen,

Karl **Winkler** zu Brünn und

Franz Martin **Schmidinger** in Dornbirn;

den pensionierten Oberlehrern:

Paul **Stranig** zu Paternion in Kärnten und

Emanuel **Mifka** zu Brüsau in Mähren;

den Lehrern:

Josef **Egerer** zu Kaaden in Böhmen,

Karl **Mayr** zu Admont in Steiermark und

dem pensionierten Lehrer Valentin **Rehle** zu Liefering in Salzburg;

das silberne Verdienstkreuz mit der Krone

den Oberlehrern:

Cajetan **Reiss** zu Petzenkirchen in Niederösterreich,

Franz **Lopotař** zu Bělohrad,

Franz **König** zu Binsdorf,

Josef **Karas** zu Netwořitz und

Johann **Jeřábek** zu Heřmanic in Böhmen,

Wenzel **Fuchs** zu Bilovic in Mähren und

Franz Josef **Fitsch** zu St. Gallenkirch in Vorarlberg;

den pensionierten Oberlehrern:

Anton **Enengel** zu Markersdorf in Niederösterreich,

Johann **Danhofer** zu Leonding in Oberösterreich,

Ignaz **Gattermann** zu Kunnersdorf,

Emanuel **Ladenbauer** zu Strobnitz und

Josef **Holeček** zu Skuhrov in Böhmen,

dem pensionierten Schulleiter Jakob **Truntschnigg** zu Glanhofen in Kärnten;

den Lehrern:
Ludwig **Rösler** zu Schluckenau und
Wenzel **Hauptvogel** zu Brüx in Böhmen,
Josef **Dvořák** zu Teltsch in Mähren,
Franz **Gassler** zu Obsteig in Tirol,

den pensionierten Lehrern:
Johann **Haslehner** in Krems,
Franz **Riebauer** in Krumau,
Franz **Trnka** zu Altendorf in Mähren und
Alois **Wachsmann** zu Domsdorf in Schlesien.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 14. Februar d. J. den Canonicus des Collegiatcapitels bei Allerheiligen ob dem Prager Schlosse und Professor am Neustädter Gymnasium in Prag Laurenz **Hafenrichter** zum Dechant des genannten Capitels a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 27. Jänner d. J. den Custos der Bibliothek der technischen Hochschule in Wien Franz **Lukas** zum Bibliothekar dieser Anstalt a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 7. Februar d. J. den Privatdocenten Dr. Marian **Sokołowski** zum außerordentlichen Professor der Kunstgeschichte an der Universität in Krakau a. g. zu ernennen geruht.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern an Stelle des bisherigen Coëxaminators beim zweiten medicinischen Rigorosum an der Universität in Prag Professors Dr. Theophil **Eiselt** den bisherigen Stellvertreter, Privatdocenten Dr. Theodor **Petřina** zum Coëxaminator und den Privatdocenten Dr. Friedrich **Ganghofner** zu dessen Stellvertreter ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat dem Oberlehrer an der Altstädter Volksschule zu Budweis Josef **Janota** den Directorstitel verliehen.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zu Bezirksschulinspectoren in der Bukowina

Für den Stadtschulbezirk Czernowitz der Universitätsprofessor Basil von **Repta**,

für die Schulbezirke Kotzmann und Wiznitz der Pfarrer und Protopresbyter in Oroscheni Isidor **Martinowicz**,

für die Schulbezirke Czernowitz (Land) und Storozynetz der Professor an der griech.-orient. Oberrealschule in Czernowitz Constantin **Stefanovicin**,

für die Schulbezirke Radautz und Sereth der Übungsschullehrer an der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Czernowitz Basil **Zoppa** und

für die Schulbezirke Suczawa und Kimpolung der Lehrer an der griech.-orient. Volksschule in Czernowitz Stefan **Barbutza**;

zum Präses

der II. Staatsprüfungscommission für das Hochbaufach an der k. k. deutschen technischen Hochschule in Prag bis auf weiteres der ordentliche Professor dieser Hochschule Josef **Zitek**,

zum Director

der k. k. Prüfungscommission für allgemeine Volks- und Bürgerschulen in Leitmeritz für den Rest der laufenden Functionsperiode der Director der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Leitmeritz Franz **Wiedemann**,

zum wirklichen Lehrer

am k. k. Taubstummen-Institute in Wien der Volksschullehrer Adolf **Gabriel** zu Socherl in Mähren,

zum Lehrer

am Staats-Realgymnasium in Wittingau der Hilfslehrer an der Staats-Mittelschule zu Tabor Anton **Šetelík**,

am slavischen Staats-Gymnasium in Brünn der Supplent am slavischen Staats-Gymnasium in Olmütz Franz **Bátěk**.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Supplenten am Staats-Gymnasium zu Sambor Franz **Nowosielski** zum Lehrer dortselbst ernannt; ferner den Gymnasialprofessor Cornel **Kossak** von Sambor in gleicher Eigenschaft nach Tarnow, ebenso den Lehrer Josef **Baron** von Sambor an das Gymnasium in Jasło, den Professor Ludwig **Berezowski** (im Postentausche mit letzterem) von Jasło an das Gymnasium in Sambor aus Dienstesrücksichten versetzt und den Professor am Gymnasium zu Sambor Leon **Krókowski** dem Gymnasium in Rzeszow zur Dienstleistung zugewiesen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat auf Grund der Beschlüsse der betreffenden Professoren-Collegien

die Zulassung

des Dr. Moriz **Fierich** als Privatdocent für den römischen und österreichischen Civilprocess

an der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät der Universität in Krakau und

die Ausdehnung der venia legendi

des Privatdocenten für Chemie der Pflanzenstoffe an der technischen Hochschule in Wien Zdenko H. **Skraup** auf das gesammte Gebiet der allgemeinen Chemie

an der genannten Hochschule bestätigt.

Concurs-Ausschreibungen.

Am **Staats-Gymnasium in Bozen** ist mit Beginn des Schuljahres 1882/83 eine Lehrstelle für classische Philologie zu besetzen, wobei Bewerber, welche außerdem die Lehrbefähigung für den Unterricht im deutschen Sprachfache nachzuweisen vermögen, den Vorzug erhalten.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die gesetzlich systemisierten Bezüge verbunden sind, haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Belegen, sowie mit dem Nachweise, ob sie der Militärdienstpflicht, beziehungsweise dem einjährigen Präsenzdienste Genüge geleistet haben oder nicht, instruierten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bis 10. April d. J. bei dem k. k. provisorischen Landesschulrathe für Tirol in Innsbruck einzureichen.

Nach diesem Termine einlaufende Gesuche können nicht berücksichtigt werden.

Am **Staats-Gymnasium in Znaim** ist eine Lehrstelle für Naturgeschichte am ganzen Gymnasium und Mathematik und Physik für die unteren Gymnasialclassen mit deutscher Unterrichtssprache zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die durch das Gesetz vom 15. April 1873 systemisierten Bezüge verbunden sind, haben ihre mit den vorgeschriebenen Belegen, durch welche auch nachzuweisen ist, ob dieselben der Militärpflicht, beziehungsweise dem einjährigen Präsenzdienste Genüge geleistet haben oder nicht, instruierten Gesuche bis Ende März d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

Nach diesem Termine einlangende Gesuche werden nicht berücksichtigt.

Am **Staats-Untergymnasium in Strassnitz** ist eine Lehrstelle für Latein und Griechisch mit aushilfsweiser Verwendung im Böhmischen zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die durch das Gesetz vom 15. April 1873 systemisierten Bezüge verbunden sind, haben ihre mit den vorgeschriebenen Belegen, durch welche auch nachzuweisen ist, ob dieselben der Militärpflicht, beziehungsweise dem einjährigen Präsenzdienste Genüge geleistet haben oder nicht, instruierten Gesuche bis 20. März d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

Nach diesem Termine einlangende Gesuche werden nicht berücksichtigt.

An der **deutschen Staats-Realschule in Karolinenthal** kommt mit Beginn des Schuljahres 1882/83 eine Lehrstelle für Naturgeschichte und Mathematik mit den gesetzlich normierten Bezügen zur Besetzung.

Bewerber haben ihre gehörig documentierten, an das Ministerium für Cultus und Unterricht stilisierten Gesuche unter Nachweis ihrer mit Anwendung der deutschen Unterrichtssprache erworbenen Lehrbefähigung im vorgeschriebenen Wege bis 20. April d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Nach dieser Frist einlangende Gesuche finden keine Berücksichtigung.

An der **Gumpendorfer Communal-Oberrealschule in Wien** sind mit Beginn des Schuljahres 1882/83 zwei Lehrstellen und zwar:

eine Lehrstelle für Naturgeschichte für Oberrealschulen und für Mathematik und Physik für Unterrealschulen und

eine Lehrstelle für englische und deutsche Sprache für Oberrealschulen

zu besetzen.

Gehalt 1400 fl., Quinquennalzulagen à 200 fl., Quartiergeld 30 Percente des Gehaltes und der Quinquennalzulagen.

Die mit den Lehrbefähigungs- und Verwendungs-Zeugnissen instruierten Gesuche sind bis 2. April d. J. beim Wiener Magistrate zu überreichen.

An der **k. k. deutschen Lehrerbildungsanstalt in Prag** ist eine Hauptlehrerstelle für Naturgeschichte, Naturlehre und Landwirtschaft mit den systemmäßigen Bezügen zu besetzen.

Zur Competenz für diese Lehrstelle werden auch Candidaten, welche die Lehrbefähigung für landwirtschaftliche Mittelschulen gemäß der Verordnung des hohen k. k. Ackerbauministeriums vom 2. Juli 1875, R.-G.-Bl. ex 1875 Nr. 99, erlangt haben, für den Fall zugelassen, dass dieselben außer der Naturgeschichte und Landwirtschaft auch die entsprechende Lehrbefähigung für die Naturlehre nachweisen.

Bewerber haben ihre vorschriftsmäßig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 7. April d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Jene Bewerber, welche zum k. k. Heere oder zur Kriegsmarine assentiert wurden und das 26. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, müssen den Nachweis beibringen, dass sie der Militärpflicht, beziehungsweise dem einjährigen Präsenzdienste Genüge geleistet haben.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1882. **Stück VI.**

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 4. März d. J. dem infulierten Prälaten und Domscholaster des St. Pöltner Domcapitels Josef **Zehengruber** in Anerkennung seines vieljährigen berufseifrigen und verdienstlichen Wirkens den Orden der eisernen Krone III. Classe taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 26. Februar d. J. in Anerkennung ihres verdienstvollen und patriotischen Wirkens den geistlichen Räthen des evangelischen Oberkirchenrathes Professor Dr. Gustav **Frank** und Dr. Hermann von **Tardy**, sowie dem Obmanne des evangelischen Synodalausschusses A. C. Regierungsrathe Professor Dr. Albrecht **Vogel** taxfrei den Orden der eisernen Krone III. Classe und dem Obmanne des evangelischen Synodalausschusses H. C. Superintendenten und Pfarrer H. C. zu Wanowitz in Mähren Johann **Beneš** das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 2. März d. J. den Generalvicariatsrath beim Provicariate in Vorarlberg und Stadtpfarrer von Feldkirch Johann **Haag** zum Ehrendomherrn des Cathedralcapitels in Brixen a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 4. März d. J. dem ordentlichen Professor an der Universität in Prag Regierungsrathe Dr. August **Breisky** in erneuerter Anerkennung seiner ausgezeichneten Wirksamkeit den Titel und Charakter eines Hofrathes taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 17. Februar d. J. dem außerordentlichen Professor der technischen Hochschule in Wien Dr. Karl von **Lützow** den Titel und Charakter eines ordentlichen Professors zu verleihen und den außerordentlichen Professor derselben Hochschule Karl **König** zum ordentlichen Professor der Baukunst a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 26. Februar d. J. den Ministerial-Vicesecretär Dr. Franz Freiherrn von **Werner** zum Ministerialsecretär im Ministerium für Cultus und Unterricht a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 20. Februar d. J. den Domscholasticus Franz **Schleindl** zum Mitgliede des Salzburger Landesschulrathes auf die restliche Dauer der gegenwärtigen Functionsperiode a. g. zu ernennen geruht.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Rechnungsofficialen Adolf **Tschann** zum Rechnungsrevidenten und den Rechnungsassistenten Karl **Holzknecht** zum Rechnungsofficialen im Rechnungsdepartement des Ministeriums für Cultus und Unterricht ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Ministerialconcipisten Dr. Michael Freiherrn von **Pidoll** zum Ministerial-Vicesecretär und den n. ö. Statthaltereiconcipisten Edmund **Holenia** sowie den küstenländischen Statthalterei-Conceptspractikanten Friedrich Freiherrn von **Schweickhardt** zu Ministerialconcipisten im Ministerium für Cultus und Unterricht ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat aus dem für das Jahr 1881 für Künstler-Unterstützung zur Verfügung gestellten Credite den nachbenannten Künstlern Stipendien zugewendet:

dem Maler Wilhelm **Bernatzik**,
dem Dichter Svatopluk **Čech**,
dem Maler Anton **Chitussi**,
dem Schriftsteller Karl Erdmann **Edler**,
dem Maler Wilhelm **Grögler**,
dem Tonkünstler Dr. Franz **Marschner**,
dem Dichter Franz **Nissel**,
dem Maler Ludwig **Obersteiner**,
dem Dichter Ferdinand von **Saar**,
dem Dichter Max **Singer**,
dem Maler Georg **Teibler**,
dem Tonkünstler Felix **Weingartner** Edler von **Münzberg**.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zu Bezirksschulinspectoren in Görz-Gradisca

für die Volksschulen mit slovenischer Unterrichtssprache **im Schulbezirke Gradisca und in den Schulbezirken Tolmein und Umgebung Görz** der Professor an der k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt in Görz Franz **Vodopivec**,

für den Schulbezirk Sesana der Lehrer an der k. k. Knaben-Volksschule in Triest Thomas **Quantschnigg** und

für den Stadtschulbezirk Görz der Gymnasialprofessor in Görz Josef **Culot**,

zum Mitgliede

der Centralcommission für Angelegenheiten des gewerblichen Unterrichtes im Einvernehmen mit dem Handelsminister der Fabriks- und Gutsbesitzer Eugen Freiherr von **Ritter** in Podgora bei Görz,

zum Rechnungsassistenten

der Direction der administrativen Statistik der Diurnist dieser Direction Johann **Mottl**,

zum Professor und Fachvorstande

der kunstgewerblichen Abtheilung an der Staats-Gewerbeschule in Graz der Architekt Friedrich **König** in Wien,

zum wirklichen Lehrer

für kunstgewerbliche Formenlehre, Freihand- und kunstgewerbliches Zeichnen an der Staats-Gewerbeschule in Graz der Architect Anton **Helmössen** in Wien,

zum Übungsschullehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Lemberg der Übungsschul-Unterlehrer an derselben Lehranstalt Gregor **Zarzycki.**

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Beschluss des Professoren-Collegiums der philosophischen Facultät der Universität in Graz

auf Zulassung

des Oswald **Zingerle** als Privatdocent für deutsche Sprache und Literatur

an der gedachten Facultät bestätigt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat

mit der Inspection der böhmischen Volksschulen und zugehörigen Anstalten im Stadtschulbezirke Reichenberg den Bezirksschulinspector für die Schulbezirke Jungbunzlau und Münchengrätz Franz **Walter** betraut; ferner

dem Oberlehrer an der Mädchen-Volksschule bei St. Thomas in Prag Martin **Weinfurt,**

dem Oberlehrer an der Volksschule zu Friedland in Böhmen Anton **Ginzel** und

dem Oberlehrer an der Knaben-Volksschule zu Mies in Böhmen Wenzel **Haupt** den Directorstitel verliehen.

Concurs-Ausschreibungen.

Zur Wiederbesetzung der an der **theologischen Facultät in Salzburg** erledigten ordentlichen Lehrkanzel der Dogmatik, mit welcher der Jahresgehalt von 1400 fl., der Anspruch auf fünf Quinquennalzulagen à 200 fl. und die systemmäßige Activitätszulage von jährlich 400 fl. verbunden ist, wird am 22. Juni d. J. die Concursprüfung an den theologischen Facultäten zu Wien und Salzburg abgehalten werden.

Die Bewerber um die erledigte Lehrkanzel haben ihre vollständig instruierten Gesuche bis 1. Juni d. J. bei dem Decanate der betreffenden theologischen Facultäten einzubringen.

Mit Beginn des Schuljahres 1882/83 gelangen an den **nachbenannten deutschen Staats-Gymnasien Böhmens** folgende Lehrstellen zur Besetzung und zwar:

a) **am Staats-Gymnasium in Eger**
eine Lehrstelle für Latein und Griechisch;

b) **am Staats-Gymnasium in Landskron**
eine Lehrstelle für Latein und Griechisch;

c) **am Staats-Gymnasium auf der Kleinseite in Prag**
eine Lehrstelle für Latein und Griechisch;

d) am Staats-Realgymnasium in Prachatitz
eine Lehrstelle für Deutsch, Latein und Griechisch;

e) am Staats-Gymnasium auf der Altstadt in Prag
eine Lehrstelle für Latein und Griechisch,
eine Lehrstelle für Deutsch, Latein und Griechisch und
eine Lehrstelle für Geschichte und Geographie in Verbindung entweder mit dem deutschen Sprachfache fürs Obergymnasium oder mit Latein und Griechisch fürs Untergymnasium.

f) am Staats-Untergymnasium in Smichov
eine Lehrstelle für katholische Religion und
eine Lehrstelle für Deutsch, Latein und Griechisch.

Mit jeder dieser Stellen sind die gesetzlich normierten Bezüge verbunden.

Bewerber haben ihre gehörig instruierten, insbesondere auch mit dem die Wehrpflicht betreffenden Nachweise versehenen Gesuche auf dem vorgeschriebenen Wege bis 10. April d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzureichen.

Nach diesem Termine einlangende Gesuche werden nicht berücksichtigt.

Am **k. k. neuen böhmischen Untergymnasium in Prag** ist die Stelle eines Directors, mit welcher die in den Gesetzen vom 9. April 1870 und vom 15. April 1873 normierten Bezüge verbunden sind, in Erledigung gelangt.

Bewerber um diese Stelle haben ihre wohlinstruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche bis 15. April d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzureichen.

Am **Staats-Obergymnasium in Königgrätz,** dessen Unterrichtssprache die böhmische ist, gelangt mit Beginn des Schuljahres 1882/83 eine Lehrstelle für classische Philologie als Hauptfach und die deutsche Sprache als Nebenfach zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die durch das Gesetz vom 9. April 1870 und 15. April 1873 normierten Bezüge verbunden sind, haben sich mit der Lehrbefähigung für classische Philologie am Obergymnasium und dem Nachweise ihrer subsidiarischen Verwendbarkeit fürs deutsche Sprachfach in den Classen des Obergymnasiums auszuweisen und ihre instruierten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bis 30. April d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

An dem **Staats-Realgymnasium in Wittingau** kommt eine Lehrstelle für die Naturgeschichte in Verbindung mit Mathematik und Physik unter Gebrauch der böhmischen Unterrichtssprache zur Besetzung.

Mit derselben sind die durch die Gesetze vom 9. April 1870 und vom 15. April 1873 normierten Activitätsbezüge verbunden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmäßig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bis 31. Mai d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Bewerber, welche sich mit der subsidiarischen Verwendbarkeit für den deutschen Sprachunterricht ausweisen, werden bevorzugt.

Am **Staats-Obergymnasium in Tabor** mit böhmischer Unterrichtssprache kommt eine Lehrstelle für französische Sprache als Hauptfach und für böhmische und deutsche Sprache als Nebenfach zur Besetzung.

Mit dieser Stelle sind die durch das Gesetz vom 9. April 1870 und vom 15. April 1873 normierten Activitätsbezüge verbunden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bis 10. Mai d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Am **Staats-Obergymnasium in Jungbunzlau** mit böhmischer Unterrichtssprache gelangen mit Beginn des Schuljahres 1882/83 folgende Lehrstellen zur Besetzung, und zwar:

vier Lehrstellen für classische Philologie am Obergymnasium, bei denen der Nachweis der subsidiarischen Verwendbarkeit fürs deutsche Sprachfach den Bewerbern die Bevorzugung sichert und

eine Lehrstelle für Mathematik und Physik fürs Obergymnasium, wobei die Eignung für ein sonstiges Gymnasialfach besonders berücksichtigt werden wird.

Bewerber um diese Stellen, mit denen die durch das Gesetz vom 9. April 1870 und vom 15. April 1873 normierten Bezüge verbunden sind, haben ihre wohlinstruierten, besonders mit dem Nachweise ihrer Lehrqualification und ihrer bisherigen Verwendung im Lehramte belegten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bis 30. April d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

An dem **Staats-Gymnasium in Klagenfurt** kommt mit Beginn des Schuljahres 1882/83 eine Lehrstelle für deutsche Sprache in Verbindung mit Geschichte und Geographie zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die durch das Gesetz vom 15. April 1873 normierten Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 15. April d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Kärnten in Klagenfurt einzubringen, und zugleich, falls sie zum k. k. Heere oder zur k. k. Kriegsmarine assentiert worden sind und das 26. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, den Nachweis zu liefern, dass sie der Militärpflicht, beziehungsweise dem einjährigen Präsenzdienste Genüge geleistet haben.

Am **Staats-Gymnasium in Nikolsburg** ist eine Lehrstelle für classische Philologie in Verbindung mit der Lehrbefähigung für philosophische Propädeutik zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die durch das Gesetz vom 15. April 1873 systemisierten Bezüge verbunden sind, haben ihre mit den vorgeschriebenen Belegen, durch welche auch nachzuweisen ist, ob dieselben der Militärpflicht, beziehungsweise dem einjährigen Präsenzdienste Genüge geleistet haben oder nicht, instruierten Gesuche bis Ende März d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

Nach diesem Termine einlangende Gesuche werden nicht berücksichtigt.

Am **Staats-Obergymnasium in Ragusa** mit serbo-croatischer Unterrichtssprache ist eine Lehrstelle für Mathematik und Physik zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle, mit welchen die mit den Gesetzen vom 9. April 1870 und vom 15. April 1873 normierten Bezüge verbunden sind, haben ihre vorschriftsmäßig documentierten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bis 15. April d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Dalmatien in Zara einzubringen.

Am **Mariahilfer Communal-Real- und Obergymnasium in Wien** ist mit Beginn des Schuljahres 1882/83 eine Lehrstelle für Geographie und Geschichte und eventuell für deutsche Sprache zu besetzen.

Gehalt 1400 fl., Quinquennalzulagen à 200 fl., Quartiergeld 30% des Gehaltes und der Quinquennalzulagen.

Die mit den Lehrbefähigungs- und Verwendungszeugnissen instruierten Gesuche sind bis 13. April d. J. beim Wiener Magistrate zu überreichen.

Am **Communal-Real- und Obergymnasium zu Raudnic a. d. Elbe** mit böhmischer Unterrichtssprache kommen mit Beginn des Schuljahres 1882/83 zwei Lehrstellen für classische Philologie zur Besetzung.

Bewerber um diese Stellen haben im Sinne der hochortigen Verordnungen die Qualification für Obergymnasien in diesem Lehrfache nachzuweisen.

Bevorzugt werden diejenigen, die befähigt sind, einestheils den böhmischen, anderntheils den deutschen Sprachunterricht an Obergymnasien zu ertheilen. Wer außerdem für den Unterricht im Gesange oder in der Musik verwendbar ist, wird besonders berücksichtigt werden.

Mit jeder dieser beiden Lehrstellen ist ein Jahresgehalt von 1000 fl. und die Activitätszulage jährlicher 200 fl. nebst Anspruch auf die gesetzlichen Quinquennalzulagen verbunden.

Bewerber um diese Lehrstellen haben ihre gehörig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 30. April d. J. bei dem Stadtrathe in Raudnic a. d. Elbe einzubringen.

Am **Communal-Obergymnasium in Schlan** mit böhmischer Unterrichtssprache gelangen zu Beginn des Schuljahres 1882/83 folgende Lehrstellen zur Besetzung:

1. eine Lehrstelle für Mathematik und Physik und
2. zwei Supplentenstellen für classische Philologie.

Bewerber um diese Stellen, mit welchen die durch das Gesetz vom 15. April 1873 für Staatsmittelschulen normierten Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche unter Beischluss der Documente etwaiger Verwendbarkeit für den Unterricht in einer der Landessprachen oder der französischen Sprache im vorgeschriebenen Wege bis 31. März d. J. bei dem k. k. Stadtrathe in Schlan einzureichen.

An der **deutschen Staats-Oberrealschule in Brünn** ist mit dem Beginne des Schuljahres 1882/83 eine Lehrstelle für das französische und das deutsche Sprachfach zu besetzen.

Die Bewerber um diese Stelle, mit welcher die durch das Gesetz vom 15. April 1873 systemisierten Bezüge verbunden sind, haben ihre vorschriftsmäßig instruierten Gesuche bis Ende April d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

Am **k. k. Taubstummen-Institute zu Wien** ist die Stelle eines Stipendisten mit dem Bezuge von jährlichen 300 fl., dem Genusse eines Wohnzimmers im Instituts-Gebäude und der vollständigen Verpflegung daselbst auf die Dauer von drei Jahren zu verleihen.

Die Bestimmung eines solchen Stipendisten ist, sich für den Unterricht der Taubstummen auszubilden, und sich im Institute sowohl bei dem Unterrichte als auch bei der Beaufsichtigung und Erziehung der Zöglinge verwenden zu lassen.

Die Bewerber um diese Stelle, welche auch an eine weibliche Lehrkraft verliehen werden kann, müssen die Lehrer- beziehungsweise Lehrerinnen-Bildungsanstalt absolviert haben.

Die vorschriftmäßig instruierten, an den n. ö. Landesschulrath zu Wien gerichteten Gesuche sind bis 10. April d. J. bei der Direction des k. k. Taubstummen-Institutes zu Wien einzureichen.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt in Troppau** kommt eine Unterlehrerstelle mit den durch die Reichsgesetze vom 19. März 1872 und 15. April 1873 (R.-G.-Bl. Nr. 29, vom Jahre 1872 und Nr. 48, vom Jahre 1873) normierten Bezügen zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle haben ihre, mit den erforderlichen Belegen (und zwar insbesondere mit dem Lehrbefähigungszeugnisse für Bürgerschulen und mit dem Nachweise gründlicher musikalischer Kenntnisse) versehenen Gesuche im Dienstwege bis 15. April d. J. beim k. k. schlesischen Landesschulrathe in Troppau einzubringen.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1882. **Stück VII.**

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 22. März d. J. dem Ehrendomherrn und Hauptpfarrer bei St. Maria am Tein in Prag Mathias **Heinrich** in Anerkennung seines vieljährigen und verdienstlichen Wirkens das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 4. März d. J. dem Hof-Bildschnitzer Johann **Rint** in Linz in Anerkennung seines hervorragenden künstlerischen Wirkens das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben den II. Band des Handbuches des österreichischen Strafprozessrechtes vom k. k. außerordentlichen Universitätsprofessor in Wien Dr. Salomon **Mayer** der a. g. Annahme zu würdigen und dem Verfasser in Anerkennung seiner wissenschaftlichen Leistungen auf diesem Gebiete die Medaille für Kunst und Wissenschaft zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 26. März d. J. a. g. anzuordnen geruht, dass dem Statthaltereirathe und administrativen Referenten bei dem dalmatinischen Landesschulrathe Dr. Franz Ritter von **Danilo** aus Anlass seiner Übernahme in den bleibenden Ruhestand die Allerhöchste Zufriedenheit für seine vieljährige, eifrige und ersprießliche Dienstleistung ausgedrückt werde.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 16. März d. J. aus Anlass der vom ordentlichen Universitätsprofessor in Prag Dr. Theodor **Klebs** nachgesuchten Enthebung von seiner bisherigen amtlichen Stellung anzuordnen geruht, dass demselben die Allerhöchste Anerkennung seines vorzüglichen Wirkens im Lehramte und in der Wissenschaft bekannt gegeben werde.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 16. März d. J. dem Actuar der Wiener Universitätskanzlei Richard **Tomaschek** in Anerkennung seiner eifrigen und ersprießlichen Dienstleistung den Titel eines kaiserlichen Rathes taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 22. März d. J. den ordentlichen Professor des Straßen- und Wasser-Baues an der technischen Hochschule in Wien Oberbaurath Anton **Beyer** zum Sectionsrath im Ministerium des Innern zu ernennen und demselben gleichzeitig den Titel und Charakter eines Ministerialrathes taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 11. März d. J. den Dechant des Collegiatcapitels in Bozen Augustin Freiherrn von **Giovanelli** zum Domherrn des Kathedralcapitels in Trient a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 26. März d. J. den Ministerialsecretär im Ministerium für Cultus und Unterricht Dr. Erich **Wolf** zum Statthaltereirathe und Referenten für die administrativen und ökonomischen Schulangelegenheiten für Niederösterreich a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 26. März d. J. den Ministerial-Vicesecretär im Ministerium für Cultus und Unterricht Vincenz Grafen **Baillet-Latour** zum Statthaltereirath und administrativen Referenten bei dem dalmatinischen Landesschulrathe a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 25. Februar d. J. den ordentlichen Professor der böhmischen technischen Hochschule in Prag Dr. Adalbert **Šafařík** zum ordentlichen Professor der Chemie mit böhmischer Vortragssprache an der Universität in Prag a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 5. März d. J. den außerordentlichen Professor an der Universität in Wien Dr. Emil **Zuckerkandl** zum ordentlichen Professor der Anatomie und Vorstande des anatomischen Institutes an der Universität in Graz a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 6. März d. J. den außerordentlichen Professor der Kirchengeschichte an der theologischen Facultät der Universität in Graz Dr. Leopold **Schuster** zum ordentlichen Professor dieses Faches an der gedachten Universitat a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 9. März d. J. den bisherigen ersten Präses der Akademie der Wissenschaften in Krakau, Universitätsprofessor Dr. Josef **Majer** zum ersten Präses auf die weitere Functionsdauer von drei Jahren a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 27. Februar d. J. den außerordentlichen Professor Anton **Wassmuth** zum ordentlichen Professor der mathematischen Physik an der Universität in Czernowitz a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 11. März d. J. den Titular-Regierungsrath und provisorischen Director der Theresianischen Akademie Dr. Paul **Gautsch** von Frankenthurn zum wirklichen Regierungsrathe und Director dieser Anstalt a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 11. März d. J. den Supplenten an der Hebammen-Lehranstalt in Olmütz Primararzt Dr. Adalbert **Vyšin** zum Professor an dieser Lehranstalt a. g. zu ernennen geruht.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zu Mitgliedern

der Commission zur Vornahme der strengen Prüfungen (Diplomsprüfungen) aus den Gegenständen der chemischen Fachschule an der technischen Hochschule in Wien bis auf Weiteres

die Professoren

Dr. Alexander **Bauer**, k. k. Regierungsrath, Decan der chemischen Fachschule,
Dr. Andreas **Kornhuber**,
Dr. Johann **Oser**,
Dr. Josef **Pohl**,
Johann **Radinger**,

Dr. Edmund **Reitlinger**,
Franz **Toula**,
Philipp **Weselsky**,
Dr. Franz Ritter von **Höhnel**, Honorardocent;

ferner die außer dem Verbande der technischen Hochschule stehenden Fachmänner
Adolf **Exeli**, k. k. Oberbergrath und
Michael **Matscheko**, gewesener Präsident des niederösterreichischen Gewerbevereines,

zu Conservatoren

der k. k. Central-Commission für Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale der Zeichenlehrer am Staats-Realgymnasium in Krainburg Johann **Franke** und der k. k. Oberingenieur der Bezirkshauptmannschaft in Rudolfswert Josef **Leinmüller**, und zwar beide für Krain,

zum Mitgliede

der judiciellen Staatsprüfungscommission in Prag der k. k. Oberlandesgerichtsrath Heinrich **Proschek**,

zum wirklichen Lehrer

an der nautischen Schule in Lussinpiccolo der Supplent an der Staats-Realschule in Görz Vincenz **Giaxa**.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat auf Grund der Beschlüsse der betreffenden Professoren-Collegien

die Zulassung

des Dr. Hugo **Spitzer** als Privatdocent für Philosophie

an der philosophischen Facultät der Universität in Graz und

des Privatdocenten an der Universität in Graz Dr. Franz **Streintz** als Privatdocent der Physik

an der technischen Hochschule in Graz bestätigt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat dem pensionierten Oberlehrer der Volksschule zu Pischelsdorf in Steiermark Johann **Dolleschall** den Directorstitel verliehen.

Concurs-Ausschreibungen.

Am **Staats-Gymnasium in Innsbruck** kommt mit Beginn des Schuljahres 1882/83 eine Lehrstelle für Mathematik und Physik in Verbindung mit philosophischer Propädeutik zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die gesetzlich normierten Bezüge verbunden sind, haben ihre ordnungsmäßig belegten Gesuche im vorschriftsmäßigen Wege bis Ende April d. J. an den k. k. provisorischen Landesschulrath für Tirol in Innsbruck zu überreichen.

Am **Staats-Obergymnasium in Rudolfswert** kommt mit Beginn des Schuljahres 1882/83 eine Lehrstelle für classische Philologie mit deutscher und slovenischer Unterrichtssprache zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die durch das Gesetz vom 9. April 1870 und vom 15. April 1873 systemisierten Bezüge verbunden sind, haben ihre vorschriftsmäßig instruierten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bis Ende April d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Krain in Laibach einzubringen.

An der **Staats-Oberrealschule zu Wien III. Bezirk**, kommt eine Lehrstelle für Mathematik und Physik, dann

an der **Staats-Oberrealschule in Sechshaus bei Wien**, eine Lehrstelle für Chemie und Naturgeschichte für das Schuljahr 1882/83 zu besetzen.

Mit jeder dieser zwei Lehrstellen ist der Genuss des systemisierten Gehaltes von 1200 fl. beziehungsweise 1000 fl. und der Activitätszulage von 500 fl., beziehungsweise 300 fl.; dann der Anspruch auf Quinquennalzulagen verbunden.

Die mit den erforderlichen Documenten belegten Competenzgesuche sind im ordentlichen Dienstwege bis 24. April d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Niederösterreich in Wien zu überreichen.

An der **Staats-Oberrealschule in Laibach** kommt mit Beginn des Schuljahres 1882/83 eine Lehrstelle für die deutsche Sprache als Hauptfach in Verbindung mit dem Italienischen zu besetzen.

Unter übrigens gleichen Umständen würde der Nachweis über die Kenntnis der slovenischen Sprache den Vorzug sichern.

Bewerber um die erwähnte Stelle, mit welcher ein Gehalt von 1000 fl., eine Activitätszulage von 250 fl. nebst dem Anspruche auf die gesetzlichen Quinquennalzulagen verbunden ist, haben ihre vorschriftsmäßig documentierten Gesuche im Wege der vorgesetzten Behörden bis Ende April d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Krain in Laibach einzubringen.

An der **deutschen Landes-Oberrealschule in Proßnitz** kommt mit Beginn des Schuljahres 1882/83 eine Lehrstelle für die französische Sprache als Haupt- und die deutsche Sprache als Nebenfach zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die durch das Gesetz vom 15. April 1873 systemisierten Bezüge verbunden sind haben ihre vorschriftsmäßig instruierten Gesuche bis Ende April d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **Landes-Oberrealschule in Mährisch-Ostrau** mit deutscher Unterrichtssprache sind mit dem Beginne des Schuljahres 1882/83 drei Lehrstellen zu besetzen und zwar:

eine Lehrstelle für französische und englische Sprache,
eine Lehrstelle für Naturgeschichte und Mathematik und
eine Lehrstelle für darstellende Geometrie in Verbindung mit einer anderen Obligatfache.

Bewerber um diese Stellen, mit denen die durch das Gesetz vom 15. April 1873 systemisierten Bezüge verbunden sind, haben ihre vorschriftsmäßig instruierten Gesuche bis Ende April d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **Wiedner Communal-Oberrealschule** ist die erledigte Directorstelle vom Beginne des Schuljahres 1882/83 zu besetzen.

Lehrbefähigung für die Oberrealschule oder das ganze Gymnasium.

Gehalt 1400 fl., Functionszulage 700 fl., Quinquennalzulage à 200 fl. und Naturalwohnung.

Gesuche bis 23. April d. J. an den Wiener Magistrat.

Verspätet einlaufende oder nicht gehörig documentierte Gesuche werden nicht berücksichtigt.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1882. **Stück VIII.**

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 19. März d. J. a. g. zu gestatten geruht, dass dem Regierungsrathe und ordentlichen Professor der technischen Hochschule in Wien Dr. Hermann **Blodig** anlässlich seiner auf sein Ansuchen erfolgten Versetzung in den bleibenden Ruhestand der Ausdruck der Allerhöchsten Zufriedenheit bekannt gegeben werde.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 1. April d. J. dem Professor am Staats-Gymnasium im IX. Wiener Gemeindebezirke Josef **Machold** den Titel eines kaiserlichen Rathes taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 27. März d. J. dem Director der Staats-Gewerbeschule in Brünn Eduard **Wilda** in Anerkennung seines verdienstlichen Wirkens auf dem Gebiete des gewerblichen Bildungswesens den Titel und Charakter eines Regierungsrathes taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 22. März d. J. den Leiter der Volksschule in Lissa Florian **Marasovich** zum Domherrn des Kathedralcapitels in Lesina a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 26. März d. J. den Assistenten am pharmacologischen Institute der Universität in Wien Pharm.-Mag. und Med.-Dr. Josef **Lazarski** zum außerordentlichen Professor der Pharmacologie und Pharmacognosie an der Universität in Krakau a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 27. März d. J. den außerordentlichen Professor Dr. jur. et philos. Alexander **Ogonowski** zum ordentlichen Professor des österreichischen Civilrechtes mit ruthenischer Vortragssprache an der Universität in Lemberg a. g. zu ernennen geruht.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

für die k. k. Prüfungscommission für allgemeine Volks- und Bürgerschulen in Zara für die Functionsperiode bis zum Schlusse des Schuljahres 1883/84

zum Director

der k. k. Landesschulinspector Karl Anton **Bakotić**,

zum Director-Stellvertreter

der Director der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Borgo-Erizzo Stefan **Buzolić**, ferner

zu Mitgliedern dieser Commission

die Professoren der genannten Lehrerbildungsanstalt Matthäus **Nekić**, Vincenz **Danilo** und Franz **Haračić**,

die Übungsschullehrer in Borgo-Erizzo Anton **Nimira** und Johann **Cabrić**,

der Volksschullehrer im Vorbereitungscurse daselbst Michael **Zglav** und

der Lehrer an der italienischen Volksschule in Zara Josef **Travirka**,

zum Mitgliede

der rechtshistorischen Staatsprüfungscommission in Graz der außerordentliche Professor an der Universität in Graz Dr. Moriz **Wlassak**,

der rechtshistorischen Staatsprüfungscommission in Czernowitz der Supplent der Lehrkanzel für römisches Recht an der Universität in Czernowitz Dr. Ernst **Hruza**,

der k. k. Prüfungscommission für allgemeine Volks- und Bürgerschulen in Leitmeritz der Realschulprofessor Franz **Čižek**,

zum Bezirksschulinspector

für die deutschen Volksschulen in den Schulbezirken Prag, Smichow, Karolinenthal, Beneschau, Böhmisch-Brod, Schlan und Selčan der k. k. Gymnasialprofessor in Prag Dr. Josef **Muhr**,

zum Adjuncten

bei der k. k. Schulbücherverlags-Direction in Wien der Rechnungsrevident im Ministerium für Cultus und Unterricht Johann **Niederhofer**,

zur wirklichen Übungsschul-Unterlehrerin

an der k. k. deutschen Lehrerinnenbildungsanstalt in Prag die provisorische Übungsschul-Unterlehrerin Johanna **Czermak**.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat auf Grund der Beschlüsse der betreffenden Professoren-Collegien

die Zulassung

des Dr. Max **Ungar** als Privatdocent für höhere Mathematik
an der philosophischen Facultät der Universität in Wien,

des Dr. Ottokar **Chiari** als Privatdocent für Laryngoscopie und Rhinoscopie
an der medicinischen Facultät der Universität in Wien,

des Dr. Theodor Ritter von **Weinzierl** als Privatdocent für das gesammte Gebiet der Botanik
an der Hochschule für Bodencultur in Wien,

des Dr. Josef **Wackernell** als Privatdocent für deutsche Sprache und Literatur
an der philosophischen Facultät der Universität in Innsbruck und

die Ertheilung der venia legendi

an den Privatdocenten für österreichischen Civilprocess Dr. Alexander **Janowicz** für das Gebiet der deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte
an der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät der Universität in Lemberg
bestätiget.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den an der Staats-Oberrealschule im II. Bezirke Wiens entbehrlich gewordenen Professor Walther **Vernaleken** an die Staats-Realschule im III. Bezirke in gleicher Eigenschaft versetzt.

Concurs-Ausschreibungen.

An der **Bibliothek der k. k. technischen Hochschule in Wien** ist die Stelle eines Custos erledigt, mit welcher die VIII. Rangsclasse und ein Jahresgehalt von 1400 fl. nebst Activitätszulage von 600 fl. und Vorrückung in zwei Quinquennalzulagen von je 150 fl. verbunden ist.

Bewerber um diese Stelle haben außer dem curriculum vitae folgende Nachweise zu liefern:

1. vollendete Universitäts- oder technische mit Gymnasial-Vorbildung verbundene Hochschul-Studien;
2. genügende Kenntnis der neueren Sprachen, insbesondere der französischen, englischen und italienischen Sprache;

3. bibliographische, sowie für die absolvierten Universitätsstudierenden, encyklopädische Kenntnisse der technischen Disciplinen:
4. mehrjährige Verwendung im Bibliotheksfache;
5. schöne deutliche Schrift.

Mit diesen Nachweisen belegte Gesuche sind bis 15. Mai d. J. an das Rectorat der k. k. technischen Hochschule in Wien zu überreichen.

An der **böhmischen k. k. technischen Hochschule in Prag** ist die Assistentenstelle bei der zweiten Lehrkanzel für Ingenieurwissenschaften zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist eine Jahresremuneration von 700 fl. verbunden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den entsprechenden Belegen versehenen Gesuche bis 30. April d. J. beim Rectorate der böhmischen k. k. technischen Hochschule in Prag einzubringen.

Am **böhmischen Staats-Obergymnasium auf der Neustadt in Prag** gelangen mit Beginn des Schuljahres 1882/83 folgende Lehrstellen zur Besetzung, und zwar:

eine Lehrstelle für classische Philologie am Obergymnasium, bei welcher der Nachweis der subsidiarischen Verwendbarkeit fürs böhmische oder deutsche Sprachfach dem Bewerber die Bevorzugung sichert und

eine Lehrstelle für Mathematik und Physik fürs Obergymnasium, wobei die prüfungsmäßig nachgewiesene Eignung für ein sonstiges Gymnasialfach besonders berücksichtigt werden wird.

Bewerber um eine dieser Stellen, mit denen die durch das Gesetz vom 9. April 1870 und 15. April 1873 normierten Bezüge verbunden sind, haben ihre wohlinstruierten, besonders mit dem Nachweise ihrer Lehrqualification und ihrer bisherigen Verwendung im Lehramte belegten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bis 31. Mai d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

An den **nachbenannten Staats-Gymnasien Schlesiens** kommen mit Beginn des Schuljahres 1882/83 folgende Lehrstellen zu besetzen:

1. an dem Staats-Gymnasium in Tropppau

eine Lehrstelle für Latein und Griechisch mit Verwendung für deutsche Sprache oder philosophische Propädeutik und

eine Lehrstelle für Mathematik und Physik;

2. an dem Staats-Gymnasium in Teschen

eine Lehrstelle für deutsche Sprache in Verbindung mit Geographie und Geschichte;

3. an dem Staats-Gymnasium in Weidenau

eine Lehrstelle für Freihandzeichnen mit Verwendbarkeit in Arithmetik und Geometrie am Untergymnasium;

4. an dem Staats-Untergymnasium in Freudenthal

eine Lehrstelle für Naturgeschichte in Verbindung mit Mathematik und Physik und

eine Lehrstelle für deutsche Sprache in Verbindung mit Geographie und Geschichte.

An diesen Gymnasien ist die deutsche Sprache Unterrichtssprache.

Mit jeder dieser Lehrstellen sind die im Gesetze vom 15. April 1873 systemisierten Bezüge und Ansprüche verbunden.

Bewerber haben ihre gestempelten, an das Ministerium für Cultus und Unterricht in Wien gerichteten, mit den Nachweisen über Alter, Studien, Lehrbefähigung und bisherige Verwendung versehenen Gesuche, wenn sie zur Zeit im öffentlichen Dienste stehen, durch ihre vorgesetzte Behörde, sonst unmittelbar bis 1. Mai d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Schlesien in Troppau einzubringen.

Diejenigen, welche um mehrere dieser Stellen ansuchen, haben für jede ein besonderes Gesuch mit einer beglaubigten Abschrift ihres Lehrbefähigungszeugnisses zu überreichen.

An der **Staats-Oberrealschule im III. Bezirke Wiens** kommt mit Beginn des Schuljahres 1882/83 eine Lehrstelle für darstellende Geometrie und Mathematik zu besetzen.

Mit dieser Lehrstelle ist der Genuss des systemisierten Gehaltes jährlicher 1200 fl. und der Activitätszulage von 500 fl., dann der Anspruch auf Quinquennalzulagen verbunden.

Die mit den erforderlichen Documenten belegten Gesuche um diese Stelle sind im ordentlichen Dienstwege bis 10. Mai d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Niederösterreich in Wien einzubringen.

An der **Staats-Oberrealschule in Klagenfurt** kommt mit dem Beginne des Schuljahres 1882/83 eine Lehrstelle für französische und italienische Sprache zur Besetzung.

Bewerber um diese Lehrstelle, mit welcher die durch das Gesetz vom 15. April 1873 normierten Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 16. Mai d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Kärnten in Klagenfurt einzureichen.

Bewerber, die das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wollen den Beweis erbringen, dass sie ihrer Militärpflicht Genüge geleistet haben.

An der **Wiener Communal-Oberrealschule im I. Bezirke** ist vom Beginne des Schuljahres 1882/83 eine Lehrstelle mit der Lehrbefähigung aus englischer und deutscher Sprache für Oberrealschulen zu besetzen.

Gehalt 1400 fl. jährlich, Quinquennalzulagen à 200 fl., Quartiergeld 30% des Gehaltes und der Quinquennalzulagen.

Die mit den Lehrbefähigungs- und Verwendungszeugnissen instruierten Gesuche sind bis 15. Mai d. J. beim Wiener-Magistrate einzureichen.

An der **Wiener-Communal-Oberrealschule im IV. Bezirke** ist mit dem Beginne des Schuljahres 1882/83 die katholische Religionslehrerstelle zu besetzen.

Die Bewerber haben sich über ihre Befähigung zur Erlangung dieser Lehrstelle auszuweisen.

Gehalt 1400 fl., Quinquennalzulagen à 200 fl., Quartiergeld 30% des Gehaltes und der jeweiligen Quinquennalzulagen.

Die Gesuche sind bis 18. Mai d. J. an den Wiener-Magistrat zu überreichen.

In der **k. k. Kriegs-Marine** ist die Stelle eines Kaplans 2. Classe mit dem Gehalte jährlicher 900 fl., dem Quartiergelde der IX. Diätenclasse, der Dienergebühr und dem Vorrückungsrechte in die höhere Gehaltsclasse jährlicher 1200 fl. erlediget.

Bewerber, die das 35. Lebensjahr nicht überschritten haben, der deutschen und einer slavischen oder der italienischen Sprache mächtig sind und die Befähigung zur Ertheilung des Religionsunterrichtes in deutscher Sprache nachweisen können, haben ihre an das Reichs-Kriegsministerium (Marine-Section) stilisierten, mit dem Taufscheine, den Studien- und anderen Zeugnissen belegten Gesuche bis Ende April d. J. dem k. k. Marine-Pfarramte in Pola einzusenden und erhalten jene Competenten den Vorzug, welche zur Ertheilung des Sprachunterrichtes im Deutschen, Französischen, Englischen oder Italienischen an Mittelschulen der deutschen Unterrichtssprache qualificiert sind, für welche Dienstleistung eine besondere Remuneration in Aussicht gestellt wird.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1882. **Stück IX.**

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 10. April d. J. dem Dechante und Pfarrer in Gaubitsch, fürsterzbischöflichen Consistorialrathe und Ehrendomherrn Johann **Berger**, in Anerkennung seines vieljährigen berufseifrigen und verdienstlichen Wirkens das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 9. April d. J. in Anerkennung vorzüglicher Dienstleistung dem Director des Staats-Gymnasiums in Hernals Anton **Fleischmann** das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens, dem Director des I. Staats-Gymnasiums in Graz Dr. Franz **Pauly**, sowie dem Director des Theresianischen Gymnasiums in Wien Dr. Alois Ritter **Egger** von Möllwald den Titel eines Regierungsrathes und dem Oberpräfecten der Theresianischen Akademie Ludwig **Traun** den Titel eines kaiserlichen Rathes taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 7. April d. J. den Professor der k. k. Staats-Gewerbeschule in Reichenberg Maximilian **Kraft** zum ordentlichen Professor der mechanischen Technologie an der k. k. technischen Hochschule in Brünn a. g. zu ernennen geruht.

Mit Allerhöchster Genehmigung Seiner k. und k. Apostolischen Majestät vom 1. April d. J. hat der Herr Fürsterzbischof von Wien den Pfarrer zu den heiligen Schutzengeln in Wien Martin **Neuwirth** und den Pfarrer zum heiligen Leopold in Wien Mathias **Poppenberger** zu Ehrendomherren des Wiener Metropolitancapitels ernannt.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zum Mitgliede

der Centralcommission für Angelegenheiten des gewerblichen Unterrichtes im Einvernehmen mit dem Handelsminister der Gutsbesitzer Fürst Georg **Czartoryski** in Wiązownica,

der judiciellen Staatsprüfungscommission in Czernowitz der Landesgerichtsrath Julian **Trompeteur**,

der k. k. Prüfungscommission für allgemeine Volks- und Bürgerschulen in Görz der Hauptlehrer Johann **Trojanšek** und der Gymnasialsupplent Franz **Kos**.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat auf Grund der Beschlüsse der betreffenden Professoren-Collegien

die Zulassung

des Dr. Ernst **Hruza** als Privatdocent für römisches Recht und österreichisches Privatrecht

an der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät der Universität in Wien,

des Dr. Gustav Adolf **Koch** als Privatdocent für Geologie in Verbindung mit Mineralogie und Petrographie

an der Hochschule für Bodencultur in Wien und

des Dr. Josef **Blaas** als Privatdocent für Mineralogie und Petrographie

an der philosophischen Facultät der Universität in Innsbruck bestätiget.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat

dem Oberlehrer an der Knaben-Volksschule in der Kepplergasse im X. Wiener Gemeindebezirke Anton **Paullal** den Directorstitel verliehen und

den Graveur Julius **Rennert** in Graz zum Lehrer für die Gravierkunst und das Zeichnen an der Fachschule für Gewehrindustrie in Ferlach bestellt.

Concurs-Ausschreibungen.

An der **slavischen Abtheilung des Staats-Gymnasiums in Wallachisch-Meseritsch** sind mit dem Beginne des Schuljahres 1882/83 drei Lehrstellen zu besetzen, und zwar:

eine Lehrstelle für das böhmische Sprachfach in Verbindung mit classischer Philologie,

eine Lehrstelle für classische Philologie als Haupt- und deutsche Sprache als Nebenfach und

eine Lehrstelle für Mathematik und Physik in Verbindung mit der philosophischen Propädeutik.

Bewerber um diese Stellen, mit denen die durch das Gesetz vom 15. April 1873 systemisierten Bezüge verbunden sind, haben ihre vorschriftsmäßig instruierten Gesuche bis 15. Mai d. J. bei dem k. k. Landeschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

Am **Communal-Real-Obergymnasium zu Přibram in Böhmen**, dessen Unterrichtssprache die böhmische ist, gelangen mit Beginn des Schuljahres 1882/83 zwei Lehrstellen für classische Philologie in Verbindung mit einer der beiden Landessprachen oder der philosophischen Propädeutik zur definitiven Besetzung.

Bewerber um diese Lehrstellen, mit welchen die durch das Gesetz vom 9. April 1870 und vom 15. April 1873 normierten Activitätsbezüge verbunden sind, wollen ihre gehörig instruierten Gesuche bis 20. Juni d. J. an den Stadtrath der königlichen Bergstadt Přibram einbringen.

An der **Staats-Oberrealschule in Roveredo** mit italienischer Unterrichtssprache kommt mit Beginn des Schuljahres 1882/83 die Lehrstelle für deutsche Sprache als Haupt- und italienische Sprache eventuell Geographie und Geschichte als Nebenfach zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die gesetzlich normierten Bezüge verbunden sind, haben ihre mit dem vorschriftsmäßigen Nachweis über Lehrbefähigung, allfällige bisherige Dienstleistung und erfüllte militärische Dienstpflicht versehenen Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 31. Mai d. J. bei dem k. k. provisorischen Landesschulrathe für Tirol in Innsbruck einzubringen.

An dem **k. k. Civil-Mädchenpensionate in Wien** kommt mit Beginn des Schuljahres 1882/83 die Stelle eines Übungsschul-Unterlehrers oder einer Übungsschul-Unterlehrerin zu besetzen.

Nach §. 19 des Statutes dieser Anstalt (Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 2. December 1875, Z. 19.066, Ministerial-Verordnungsblatt Nr. 52) haben die Übungsschullehrer, rücksichtlich Übungsschullehrerinnen als Lehrer oder Lehrerinnen an der Übungsschule und nach Bedarf als Hilfslehrer (Hilfslehrerinnen) im Pensionate zu wirken.

Mit der erwähnten Stelle ist der Jahresgehalt von 600 fl. und die Activitätszulage der XI. Rangsclasse der Staatsbeamten verbunden.

Bewerber oder Bewerberinnen, welche die Eignung für Übernahme des Gesangsunterrichtes an der Lehrerinnen-Bildungsanstalt besitzen, erhalten den Vorzug.

Die mit den erforderlichen Documenten, insbesondere mit dem Reife- oder Lehrbefähigungszeugnisse versehenen Gesuche sind im vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. Mai d. J. an den k. k. Landesschulrath für Niederösterreich in Wien einzusenden.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1882. **Stück X.**

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 24. April d. J. dem Cistercienser-Ordenspriester und Pfarrvicar in Leonfelden P. Placidus **Preuer** in Anerkennung seines vieljährigen verdienstlichen Wirkens das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 30. April d. J. aus Anlass der Versetzung des außerordentlichen Universitätsprofessors in Prag Dr. Gottfried Ritter von **Rittershain** in den dauernden Ruhestand a. g. anzuordnen geruht, dass demselben in Anerkennung seiner vieljährigen verdienstlichen Wirksamkeit im Lehramte der Ausdruck der Allerhöchsten Zufriedenheit bekannt gegeben werde.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 22. April d. J. dem ordentlichen öffentlichen Professor der Physik an der Universität in Krakau Dr. Stephan **Kuczyński** aus Anlass seines Übertrittes in den bleibenden Ruhestand die volle Allerhöchste Anerkennung seiner Verdienste um das Lehramt und die Wissenschaft a. g. auszusprechen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 24. April d. J. dem außerordentlichen Professor der semitischen Sprachen und der höheren Exegese an der theologischen Facultät der Universität in Wien Dr. Wilhelm **Neumann** den Titel und Charakter eines ordentlichen Universitätsprofessors a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 26. April d. J. in Anerkennung sehr verdienstlichen Wirkens im Schulamte dem Director des Staats-Gymnasiums zu Trient Rudolf **Pichler**, sowie dem Director des Staats-Gymnasiums zu Görz Theodor **Pantke** den Titel eines Schulrathes taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 19. März d. J. den Ehrendomherrn des Lemberger erzbischöflichen Domcapitels rit. arm. Isaak **Isakowicz**, Pfarrer und Dechant in Stanislau zum armenisch-katholischen Erzbischof in Lemberg a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 19. März d. J. den Domherrn am Kathedralcapitel zu Ragusa Matthäus **Vodopić** zum Bischof von Ragusa a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 19. März d. J. den Bischof von Parenzo-Pola Dr. Johann **Glavina** zum Bischof von Triest-Capodistria a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 26. April d. J. den fürstbischöflichen Consistorialrath, Spiritual und provisorischen Professor an der Diöcesanlehranstalt in Marburg Franz **Ogradi** zum Domherrn des Lavanter fürstbischöflichen Kathedralcapitels a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 21. April d. J. den Domscholaster des Kathedralcapitels in Brixen Dr. Simon **Aichner** zum Domdechant, den Canonicus senior daselbst Johann **Lorenz** zum Domscholaster und den Professor der Dogmatik an der dortigen Diöcesanlehranstalt Franz **Egger** zum Domherrn des Kathedralcapitels in Brixen a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 24. April d. J. den Ministerialrath im Ministerium für Cultus und Unterricht Dr. Emanuel **Herrmann**, mit Belassung seines Titels und Ranges zum ordentlichen Professor für Nationalöconomie an der technischen Hochschule in Wien a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 22. April d. J. den außerordentlichen Professor an der Universität in Breslau Dr. Alwin **Schultz** zum ordentlichen Professor der Kunstgeschichte an der Universität mit deutscher Vortragssprache in Prag a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 21. April d. J. den Privatdocenten an der Universität in Würzburg Dr. Vincenz **Strouhal** zum ordentlichen Professor der Experimentalphysik an der Universität mit böhmischer Vortragssprache in Prag a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 22. April d. J. den Privatdocenten an der Universität in Straßburg Dr. Sigmund **Wróblewski** zum ordentlichen Professor der Physik an der Universität in Krakau a. g. zu ernennen geruht.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zu Mitgliedern der Commission zur Vornahme der strengen Prüfungen behufs Erlangung eines Diplomes aus den Gegenständen der Ingenieurschule an der technischen Hochschule in Brünn für das laufende Studienjahr

die Professoren dieser Lehranstalt

Johann Em. **Brik**,
Dr. Robert **Felgel**,
Karl **Hellmer**,
Alexander **Makowsky**,
Gustav **Niessl** von Mayendorf,
k. k. Regierungsrath Dr. Gustav **Peschka**,
k. k. Regierungsrath Karl **Prentner**,

August **Prokop**,
k. k. Regierungsrath Johann G. **Schön**,
Dr. Theodor **Weiss** und
Georg **Wellner**;

ferner die außer dem Verbande der Hochschule stehenden Fachmänner:

Mathias Ritter von **Pischof**, k. k. Hofrath und Generalinspector der österreichischen Eisenbahnen,

Johann Ritter von **Walter**, k. k. Oberbaurath i. P.,

zum Director

der k. k. wissenschaftlichen Gymnasial-Prüfungscommission in Krakau der Universitätsprofessor Dr. Alois von **Alth**,

zum wirklichen Lehrer

der Bauwissenschaften an der Staats-Gewerbeschule in Czernowitz der Supplent an der genannten Anstalt Erich **Kolbenheyer**.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat auf Grund der Beschlüsse der betreffenden Professoren-Collegien

die Zulassung

des Dr. Adolf **Menzel** als Privatdocent für österreichisches Civilrecht
an der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät der Universität in Wien,

des diplomierten Chemikers und derzeit wirklichen Lehrers an der Staats-Gewerbeschule in Bielitz Wilhelm **Kalmann** als Privatdocent für die chemische Technologie des Wassers
an der technischen Hochschule in Wien,

des Dr. Emil **Berger** als Privatdocent für das Gebiet der Anomalien der Refraction und Accomodation des Auges
an der medicinischen Facultät der Universität in Graz,

des Dr. Michael **Petschenig** als Privatdocent für das Gebiet der classischen Philologie und

des Dr. Emil **Heinricher** als Privatdocent für das Gebiet der Botanik
an der philosophischen Facultät der Universität in Graz und

des Dr. Ladislaus **Szajnocha** als Privatdocent für Geologie und Paläontologie
an der philosophischen Facultät der Universität in Krakau bestätigt.

Concurs-Ausschreibungen.

An der **griechisch-orientalischen theologischen Facultät in Czernowitz** ist die Lehrkanzel für Moraltheologie, mit welcher der systemmäßige Jahresgehalt von 1400 fl., die Activitätszulage von 400 fl. und das Recht der Vorrückung in fünf Quinquennalzulagen zu je 200 fl. verbunden ist, zu besetzen.

Die Bewerber haben ihre Competenz-Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörden bis 25. Juni d. J. an das Decanat der obgenannten Facultät einzusenden und denselben beizulegen:

a) Die Zeugnisse über ihre Gymnasial-, theologischen und sonstigen Studien, sowie über etwa erlangte Befähigungen und akademische Grade;

b) etwaige von ihnen verfasste wissenschaftliche Arbeiten, gedruckt oder im Manuscripte;

c) die Nachweise über ihre bisherige dienstliche Verwendung;

d) ihren schriftlich abgefassten Lebenslauf, in welchem dieselben vorzüglich den Gang ihrer Bildung, wie auch die Richtung, den Umfang und die literarischen Hilfsmittel ihrer speciellen Studien darzulegen haben.

Die Bewerber werden von der Facultät zwei Fragen aus dem Gebiete der Moraltheologie erhalten, zu deren häuslichen Bearbeitung unter Benützung aller dem Candidaten zugänglichen literarischen Hilfsmittel eine Frist von zehn Monaten bewilliget wird.

Die Elaborate, in welchen die Quellencitate in der Ursprache angeführt und die benützten Hilfsmittel gewissenhaft und genau angegeben werden müssen, sind binnen der erwähnten Frist direct an die Facultät einzusenden, welche dieselben beurtheilen und sohin die ihr geeignet scheinenden Bewerber zu einem Colloquium und einer Probevorlesung berufen wird.

In besonderen Fällen kann vom k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht über Antrag der Facultät die Probevorlesung erlassen oder zur Abhaltung derselben eine andere theologische Lehranstalt delegiert werden.

Am **Staats-Real- und Obergymnasium in Feldkirch** kommen mit Beginn des Schuljahres 1882/83 folgende Lehrstellen zu besetzen, und zwar:

eine Lehrstelle für deutsche Sprache als Hauptfach und für Latein und Griechisch als Nebenfach und

eine Lehrstelle für Geographie und Geschichte als Hauptfach und deutsche Sprache als Nebenfach.

Mit jeder dieser Lehrstellen sind die im Gesetze vom 15. April 1873 normierten Bezüge verbunden.

Bewerber um die erstgenannte Stelle haben die Lehrbefähigung bezüglich des Deutschen für das ganze Gymnasium, bezüglich der classischen Philologie für das Untergymnasium nachzuweisen.

Bei Bewerbung um die zweitgenannte Lehrstelle ist für alle drei Lehrfächer der Nachweis der Befähigung für das ganze Gymnasium erforderlich.

Die ordnungsmäßig belegten und gestempelten Gesuche um diese Lehrstellen sind im vorgeschriebenen Dienstwege bis 7. Juni d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Vorarlberg in Bregenz einzubringen.

Am **Staats-Obergymnasium in Mitterburg in Istrien** mit deutscher Unterrichtssprache kommen mit Beginn des Schuljahres 1882/83 zwei Lehrstellen für Latein und Griechisch mit den durch das Gesetz vom 15. April 1873 systemisierten Bezügen zur Besetzung.

Bewerber, welche die eventuelle Kenntnis der Landessprachen (Italienisch und Croatisch) nachweisen, erhalten den Vorzug.

Die gehörig documentierten Gesuche sind im vorgeschriebenen Dienstwege bis Ende Mai d. J. an das Präsidium des k. k. Landesschulrathes für Istrien in Triest einzusenden.

An der **böhmischen Staats-Oberrealschule in Prag** mit böhmischer Unterrichtssprache kommt

eine Lehrstelle für das deutsche und böhmische Sprachfach und
eine Lehrstelle für Geographie und Geschichte

zur Besetzung.

Mit jeder dieser Stellen sind die durch das Gesetz vom 9. April 1870 und 15. April 1873 normierten Activitätsbezüge verbunden.

Bewerber um diese Stellen haben ihre gehörig instruierten, an das Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bis 10. Juni d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

An der **Wiedner-Communal-Oberrealschule in Wien** ist mit dem Beginne des Schuljahres 1882/83 eine Lehrstelle für Chemie als Hauptfach und Physik, eventuell Naturgeschichte als Nebenfach zu besetzen.

Gehalt 1400 fl., Quinquennalzulagen à 200 fl., Quartiergeld 30% des Gehaltes und der Quinquennalzulagen.

Die mit den Lehrbefähigungs- und Verwendungs-Zeugnissen instruierten Gesuche sind bis 10. Juni d. J. an den Wiener-Magistrat zu überreichen.

Im **k. k. Officierstöchter-Erziehungsinstitute zu Hernals** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1882/83 die Stelle einer Untervorsteherin, zugleich Classenlehrerin an der externen Übungsschule des Institutes, zur Besetzung.

Mit dieser Stelle ist ein Jahresgehalt von 800 fl., der Anspruch auf Quinquennalzulagen à 80 fl., ferner entweder freie Wohnung, Beheizung, ärztliche Pflege, Bedienung und die unentgeltliche Kost oder der Bezug eines Äquivalentes dieser Emolumente im Betrage von 350 fl. jährlich verbunden.

Bewerberinnen um diese Stelle haben die Lehrbefähigung für Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache und eine dreijährige praktische Verwendung im Schuldienste nachzuweisen und müssen der französischen oder englischen Sprache in Wort und Schrift mächtig sein.

Die Anstellung erfolgt vorerst nur in provisorischer Eigenschaft, und ist mit derselben die Verpflichtung verbunden, nach Bedarf auch als Hilfslehrerin in den internen Classen des Institutes zu wirken.

Die definitive Anstellung erfolgt nach einer befriedigenden mindestens einjährigen Probedienstleistung.

Hinsichtlich des Pensions-Anspruches sind definitiv angestellte Untervorsteherinnen den Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen gleichgestellt, daher die bereits vollstreckte Dienstzeit im Sinne der bestehenden Gesetze anrechenbar ist.

Die gehörig documentierten Gesuche um diese Stelle sind von Bewerberinnen, welche im öffentlichen Dienste stehen, durch die vorgesetzte Behörde, sonst directe bis 30. Juni d. J. an das k. k. Reichs-Kriegsministerium zu richten.

An der **Staats-Gewerbeschule in Reichenberg** ist eine Lehrstelle für Maschinenbau, Maschinenzeichnen und mechanische Technologie in Erledigung gekommen und gelangt mit Beginn des Studienjahres 1882/83 zur Besetzung.

Die Bezüge bestehen in dem Jahresgehalte von 1200 fl., der Activitätszulage der IX. Rangsclasse von 250 fl., mit dem Anspruche auf Quinquennalzulagen von je 200 fl.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit dem Curriculum vitae, den Studienzeugnissen, den Nachweisen über ihre praktische Thätigkeit und allfälligen wissenschaftlichen Arbeiten belegten Competenzgesuche bis 20. Juni d. J. bei der Direction der Staats-Gewerbeschule in Reichenberg einzubringen.

An der **k. k. Marine-Unterrealschule zu Pola** kommt mit 1. September d. J.

eine Lehrstelle für darstellende Geometrie und
eine Lehrstelle für Freihandzeichnen

zu besetzen. Die Unterrichtssprache ist die deutsche.

Mit jeder dieser Lehrstellen ist ein Gehalt von 1000 fl., eine Activitätszulage von 250 fl., eine Quartierentschädigung von 200 fl., ferner der Anspruch auf Quinquennalzulagen von 200 fl. bis zum vollendeten 25. Dienstjahre und im Falle eintretender Dienstuntauglichkeit der Anspruch auf Pensionierung nach den hiefür giltigen gesetzlichen Normen verbunden.

Das Lehrpersonale der k. k. Marine-Unterrealschule gehört zum Status der Marine-Beamten für das Lehrfach; die Professoren bekleiden die IX. Diätenclasse.

Bewerber um diese Lehrstellen, welche an einer öffentlichen Mittelschule in definitiver Anstellung sich befinden, werden mit allen erworbenen Ansprüchen übernommen, während nicht definitiv angestellte Bewerber erst nach einem zurückgelegten Triennium definitiv ernannt werden. Die im Provisorium zugebrachte Dienstzeit wird jedoch sowohl bei Bemessung der Quinquennalzulagen, als auch seinerzeit bei der Pensionierung in die Dienstzeit eingerechnet.

Die Bewerber haben ihre an das k. k. Reichs-Kriegsministerium, Marine-Section, in Wien gerichteten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 30. Juni d. J. beim k. k. Militär-Hafencommando in Pola einzureichen und denselben die ihr Alter, ihre Studien, ihre Lehrbefähigung und ihre etwaige bisherige Lehrthätigkeit und Verwendung ausweisenden Documente beizuschließen.

Die Kosten für die Übersiedlung der ernannten Bewerber von ihrem gegenwärtigen Anstellungs- oder Aufenthaltsorte nach Pola trägt das Marine-Ärar nach dem für Marine-Beamten der IX. Diätenclasse festgesetzten Ausmaße; den Betreffenden wird ein entsprechender Reisevorschuss gegen nachträgliche Verrechnung gewährt.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1882. **Stück XI.**

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 16. Mai d. J. dem Erzdechante und Pfarrer in Georgswalde Franz Josef **Schubert** in Anerkennung seines vieljährigen verdienstlichen Wirkens das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 7. Mai d. J. dem mit Titel und Charakter eines Ministerialrathes ausgezeichneten ordentlichen Professor des Bibelstudiums des neuen Testamentes an der Wiener Universität Dr. Karl **Werner** aus Anlass seines Übertrittes in den bleibenden Ruhestand die Allerhöchste Anerkennung für seine vorzüglichen Leistungen im Lehramte und in der Wissenschaft a. g. auszusprechen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 15. Mai d. J. dem Primararzt am städtischen Krankenhause in Triest Dr. Karl **Liebmann** den Titel eines Professors a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 10. Mai d. J. den Kanzleidirector des Budweiser bischöflichen Consistoriums Franz **Jansky** zum Ehrendomherrn des dortigen Kathedralcapitels a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 24. April d. J. den außerordentlichen Professor des römischen und österreichischen Civilrechtes Dr. Ludwig **Schiffner** und den außerordentlichen Professor des deutschen Rechtes Dr. Anton Ritter von **Val de Lièvre** zu ordentlichen Professoren der bezeichneten Fächer an der Universität in Innsbruck a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 2. Mai d. J. den außerordentlichen Professor für pathologische Anatomie an der Universität in Krakau Dr. Thaddäus **Browicz** zum ordentlichen Professor dieses Faches an der genannten Universität a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 9. Mai d. J. den Ministerial-Vicesecretär Wilhelm **Hanisch** zum Ministerialsecretär im Ministerium für Cultus und Unterricht a. g. zu ernennen geruht.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die Ministerial-Concipisten Dr. Franz Ritter von **Haymerle**, Julian **Holodynski** und Leopold Graf **Auersperg** zu Ministerial-Vicesecretären, ferner den Adjuncten der Rectoratskanzlei der technischen Hochschule in Wien Dr. Johann **Sontag** und den Concipisten der Statthalterei für Böhmen Josef Paul **Schroubek** zu Ministerial-Concipisten im Ministerium für Cultus und Unterricht ernannt.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zum Examinator

für böhmische Sprache bei der k. k. wissenschaftlichen Realschul-Prüfungscommission in Wien der Universitätsprofessor, Hofrath Dr. Franz Ritter von **Miklosich**,

zu Mitgliedern

der Commission für die II. Staatsprüfung aus dem Ingenieurbaufache an der k. k. technischen Hochschule in Wien im Einvernehmen mit den Ministern des Innern und

des Handels der k. k. Hofrath und Vorstand des hydrotechnischen Bureaux des Handelsministeriums Eduard **Verida** und der Baudirector der k. k. privilegierten Südbahn-Gesellschaft und Präsident des österreichischen Ingenieur- und Architecten-Vereines Karl **Prenninger**,

zum Lehrer

am griechisch-orientalischen Obergymnasium zu Suczawa der Supplent daselbst Dr. Animpodist **Daszkiewicz**,

zu Übungsschul-Unterlehrerinnen

an der k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt in Czernowitz die Supplentinnen Leontine **Strzelbicka**, Emma **Socolean** und Louise **Ruff**.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat auf Grund der Allerhöchsten Entschließung vom 20. Mai d. J. den Beschluss des Professoren-Collegiums der philosophischen Facultät der Universität in Wien, den Eugen **Hultzsch** als Privatdocent für orientalische Sprachen an der genannten Facultät zuzulassen, bestätigt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat auf Grund der Beschlüsse der betreffenden Professoren-Collegien

die Zulassung

des Assistenten am physikalischen Institute der Prager Universität Dr. Ottokar **Tumlirz** als Privatdocent für Physik

an der philosophischen Facultät der Universität in Prag und

des Dr. Hugo **Pramberger** als Privatdocent für das Gebiet der Brustkrankheiten

an der medicinischen Facultät der Universität in Graz bestätigt.

Concurs-Ausschreibungen.

An der **deutschen k. k. technischen Hochschule in Prag** kommen die im laufenden Studienjahre in Erledigung gelangenden Assistentenstellen bei den Lehrkanzeln für Mathematik und für Maschinenbau, mit welchen eine jährliche Remuneration von 700 fl. verbunden ist, zu besetzen.

Diese Anstellungen sind keine stabilen, sondern dauern nur 2 Jahre, nach deren Ablauf über Ansuchen der Betheiligten und Antrag des Professoren-Collegiums die Belassung derselben in diesen Stellungen auf weitere 1 oder 2 Jahre erfolgen kann.

Bewerber um diese Stellen haben ihre an das Rectorat der k. k. deutschen technischen Hochschule gerichteten und classenmäßig gestempelten Gesuche, welche mit den ihre Befähigung nachweisenden Documenten und dem Nachweise der erfüllten Militärpflicht belegt sein müssen, bis 20. Juni d. J. einzubringen.

An der **böhmischen k. k. technischen Hochschule in Prag** sind vom 1. October d. J. an zwei Assistentenstellen und zwar:

eine Stelle bei der Lehrkanzel für allgemeine und technische Phisik und

eine Stelle bei der Lehrkanzel für Geodäsie zu besetzen.

Mit jeder dieser Stellen ist eine Jahresremuneration von 700 fl. verbunden.

Die Anstellung der Assistenten ist keine dauernde, sondern nur auf zwei Jahre festgesetzt, kann aber nach deren Ablauf auf weitere zwei Jahre erstreckt werden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den entsprechenden Belegen versehenen Gesuche bis 30. Juni d. J. beim Rectorate der böhmischen k. k. technischen Hochschule in Prag einzubringen, wobei bemerkt wird, dass bei der Assistentenstelle für Geodäsie jenen Bewerbern, die eine praktische Verwendung nachzuweisen im Stande sind der Vorzug gegeben wird.

Am **I. Staats-Gymnasium in Graz** gelangen mit Beginn des Schuljahres 1882/83 vier Lehrstellen extra statum zur Besetzung, und zwar:

zwei Lehrstellen für classische Philologie,
eine Lehrstelle für Mathematik und Physik und
eine Lehrstelle für Geschichte und Geographie.

Mit diesen Lehrstellen sind die für wirkliche Gymnasiallehrer gesetzlich normierten Bezüge verbunden.

Bewerber um diese Stellen haben ihre vorschriftsmäßig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche unter Nachweisung ihrer Lehrbefähigung und bisherigen Dienstleistung im Wege ihrer vorgesetzten Behörden bis 20. Juni d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Steiermark in Graz einzubringen.

Jene Bewerber, welche außer der verlangten Qualifikation auch noch die Lehrbefähigung für ein anderes obligates Lehrfach aufzuweisen vermögen, erhalten (ceteris paribus) den Vorzug.

Am **Staats-Gymnasium in Freistadt** ist mit dem Beginne des Schuljahres 1882/83 eine Lehrstelle für classische Philologie zu besetzen.

Bewerber um diesen Posten, mit welchem die durch das Gesetz vom 15. April 1873 systemisierten Bezüge verbunden sind, wollen ihre mit Lehrbefähigungs- und Verwendungs-Zeugnissen versehenen Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 20. Juni d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Oberösterreich in Linz einbringen.

An den **Staats-Mittelschulen der Bukowina** kommen mit Beginn des Schuljahres 1882/83 folgende Lehrstellen zur Besetzung:

1. **An dem Staats-Gymnasium in Radautz**
   eine Lehrstelle für classische Philologie als Haupt- und deutsche Sprache als Nebenfach;
2. **an dem Staats-Gymnasium in Czernowitz**
   eine Lehrstelle für Naturgeschichte in Verbindung mit Mathematik und Physik.

An diesen Gymnasien ist die deutsche Sprache Unterrichtssprache.

Mit jeder dieser Lehrstellen sind die im Gesetze vom 15. April 1873 systemisierten Bezüge verbunden.

Bewerber haben ihre vorschriftsmäßig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 20. Juni d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für die Bukowina in Czernowitz einzubringen.

An dem **n.-ö. Landes-Real- und Obergymnasium in Baden** sind mit Beginn des Schuljahres 1882/83 zwei Lehrstellen zu besetzen und zwar:

eine Supplentenstelle für classische Philologie mit der Lehrbefähigung für das ganze Gymnasium und
eine provisorische Professorenstelle mit der Lehrbefähigung für Naturgeschichte für Obergymnasien und für Mathematik und Physik für Untergymnasien.

Mit der Supplentenstelle ist ein monatliches Lehrhonorar von 75 fl. ö. W., — mit der provisorischen Professorenstelle ein Gehalt von jährlichen 1200 fl. und eine mit Rücksicht auf die besonderen Ortsverhältnisse in Baden mit jährlichen 250 fl. bemessene Activitätszulage, für die Dauer der Verwendung verbunden, und ist bei entsprechender Dienstleistung die seinerzeitige definitive Anstellung im Landesdienste zu gewärtigen.

Mit der definitiven Anstellung ist der Charakter eines n.-ö. Landesbeamten der IX. Rangsclasse, ein Jahresgehalt von 1200 fl., eine jährliche Activitätszulage von 250 fl., dann der Anspruch auf eine fünfmalige Gehaltserhöhung von fünf zu fünf Jahren mit je 200 fl. jährlich, und auf Pensionierung nach den diesfalls für die n.-ö. Landesbeamten geltenden Normen verbunden.

Im Sinne des Reichsgesetzes vom 9. April 1870 in Verbindung mit dem n.-ö. Landtagsbeschlusse vom 25. August 1870 besteht mit Staats-Mittelschulen und beziehungsweise auch mit Landes- und Communal-Mittelschulen die Reciprocität.

Jeder in definitiver Eigenschaft als Professor an einer n.-ö. Landes-Mittelschule Berufene hat vor seiner Beeidigung schriftlich die Verpflichtung einzugehen, dass er den n.-ö. Landesdienst niemals während der Dauer eines Schuljahres verlassen werde.

Bewerber haben ihre mit den Lehrbefähigungs- und Verwendungs-Zeugnissen instruierten Gesuche bis 16. Juni d. J. bei dem Landesausschusse für Niederösterreich in Wien (Stadt, Herrngasse Nr. 13) einzubringen.

Auf verspätet eingebrachte oder nicht mit den vorgeschriebenen Nachweisen belegte Gesuche kann keine Rücksicht genommen werden.

Am **Mariahilfer Communal-Real- und Obergymnasium in Wien** ist mit Beginn des Schuljahres 1882/83 eine Lehrstelle für Freihandzeichnen zu besetzen.

Gehalt 1400 fl., Quinquennalzulagen à 200 fl., Quartiergeld 30% des Gehaltes und der Quinquennalzulagen.

Die mit den Lehrbefähigungs- und Verwendungszeugnissen instruierten Gesuche sind bis 19. Juni d. J. beim Wiener Magistrate zu überreichen.

An der **deutschen Staats-Realschule in Görz** ist mit Beginn des Schuljahres 1882/83 eine Lehrstelle für deutsche Sprache als Haupt- und Geographie und Geschichte als Nebenfach mit den durch das Gesetz vom 15. April 1873 normierten Bezügen zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche bis 20. Juni d. J. bei dem Präsidium des k. k. Landesschulrathes für Görz und Gradisca in Triest einzubringen.

An der **Landes-Oberrealschule in Neutitschein** mit deutscher Unterrichtssprache sind mit dem Beginne des Schuljahres 1882/83 zwei Lehrstellen zu besetzen und zwar:

eine Lehrstelle für Mathematik und darstellende Geometrie und

eine Lehrstelle für das englische Sprachfach in Verbindung mit dem Deutschen oder Französischen.

Bewerber um diese Stellen, mit denen die durch das Gesetz vom 15. April 1873 systemisierten Bezüge verbunden sind, haben ihre vorschriftsmäßig belegten an den mährischen Landesausschuss gerichteten Gesuche bis 30. Juni d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **Landes-Unterrealschule in Römerstadt** mit deutscher Unterrichtssprache ist mit dem Beginne des Schuljahres 1882/83 die Stelle eines katholischen Religionslehrers zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher der Gehalt jährlicher 525 fl., die Activitätszulage jährlicher 200 fl. und der Anspruch auf drei Decennalzulagen von je 105 fl. verbunden sind, haben ihre vorschriftsmäßig instruierten, an den mährischen Landesausschuss gerichteten Gesuche bis 30. Juni d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **Communal-Oberrealschule in Leitmeritz**, welche zu den Staats-Mittelschulen im Reciprocitätsverhältnisse steht, kommen mit Beginn des Schuljahres 1882/83 zwei Lehrstellen zur Besetzung, und zwar:

eine Lehrstelle für französische Sprache als Haupt-, und deutsche Sprache als Nebenfach und

eine Lehrstelle für katholische Religionslehre.

Mit der ersten Stelle sind die gesetzlich normierten Bezüge nämlich 1000 fl. Gehalt, 250 fl. Activitätszulage mit dem Anspruche auf die gesetzlichen Quinquennalzulagen von 200 fl.; mit der zweiten ist der Gehalt von 525 fl., die Activitätszulage von 200 fl. und die normalmäßige Remuneration für die an den Parallelabtheilungen in der Religionslehre und in anderen Gegenständen ertheilten Unterrichtsstunden verbunden.

Bewerber um diese Stellen haben ihre vorschriftsmäßig instruierten Gesuche bis 15. Juni d. J. bei dem Stadtrathe in Leitmeritz einzubringen.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien

Jahrgang 1882. **Stück XII.**

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 5. Juni d. J. den Fürst-Erzbischof von Wien Dr. Cölestin Josef **Ganglbauer** zum Prälaten des Leopold-Ordens taxfrei a. g. zu ernennen und demselben gleichzeitig das Großkreuz dieses Ordens huldvollst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 2. Juni d. J. dem Director der böhmischen Staats-Realschule in Prag Schulrathe Johann **Šťastný** in Anerkennung seiner hervorragenden Berufsthätigkeit das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 5. Juni d. J. in Anerkennung ausgezeichneten Wirkens im akademischen Lehramte und in der Wissenschaft den ordentlichen Professoren an der Wiener Universität, Regierungsrath Dr. Karl **Schenkl** und Dr. Adolf **Mussafia** jedem den Titel und Charakter eines Hofrathes und dem Professor derselben Universität Dr. Wilhelm **Hartel** den Orden der eisernen Krone III. Classe taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 17. Mai d. J. a. g. zu gestatten geruht, dass dem zum Domherrn am Metropolitancapitel in Salzburg ernannten ordentlichen Professor der Dogmengeschichte und Apologetik an der Universität in Innsbruck Dr. Johann **Katschthaler** anlässlich seiner Enthebung vom akademischen Lehramte die Allerhöchste Anerkennung für sein eifriges und verdienstvolles lehramtliches Wirken ausgesprochen werde.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 25. Mai d. J. a. g. zu gestatten geruht, dass dem Pfarrer an der Collegiatkirche zu St. Florian in Krakau und ordentlichen Professor der Pastoraltheologie an der theologischen Facultät daselbst Dr. Josef **Krukowski** aus Anlass seiner Enthebung vom akademischen Lehramte die Allerhöchste Anerkennung für seine eifrige und ersprießliche lehramtliche Thätigkeit bekannt gegeben werde.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 13. Mai d. J. a. g. anzuordnen geruht, dass dem ordentlichen Professor der Geschichte an der Universität in Prag Hofrath Dr. Constantin Ritter von **Höfler** anlässlich seines bevorstehenden Übertrittes in den bleibenden Ruhestand die Allerhöchste Anerkennung seiner hervorragenden Verdienste um die Wissenschaft und das Lehramt ausgesprochen werde.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 25. Mai d. J. a. g. gestattet, dass der ordentliche Professor der Kirchengeschichte und des Kirchenrechtes an der theologischen Facultät der Universität in Krakau Dr. Josef **Pelczar** an Stelle dieser bisher von ihm vertretenen Nominalfächer mit der ordnungsmäßigen Vertretung des Lehrfaches der Pastoraltheologie betraut werde und die hierdurch in Erledigung kommende ordentliche Lehrkanzel der Kirchengeschiche dem Licentiaten der Theologie Ladislaus **Chotkowski** a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 30. April d. J. den Seminardirector und Professor der Theologie an der Universität in Prag Dr. Franz **Bauer** zum Bischof von Brünn und den General-Großmeister des Kreuzherrnordens mit dem rothen Sterne in Prag Dr. Emanuel **Schöbl** zum Bischof von Leitmeritz a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 27. Mai d. J. den Religionslehrer an der böhmischen Oberrealschule in Prag Josef **Laužecky** zum Canonicus des Collegiatcapitels zu Allerheiligen in Prag a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 24. Mai d. J. den Probst des Collegiatcapitels in Völkermarkt und Pfarrer in Tainach Franz **Sereinig** zum Dechant des Collegiatcapitels in Maria-Saal a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 25. Mai d. J. den Privatdocenten an der Wiener Universität und Prosector im Rudolfspitale in Wien Dr. Hans **Chiari** zum außerordentlichen Professor der pathologischen Anatomie an der Universität in Prag a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 25. Mai d. J. den außerordentlichen Professor an der Universität in Prag Dr. Hans **Eppinger** zum ordentlichen Professor der pathologischen Anatomie an der Universität in Graz a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 17. Mai d. J. den ordentlichen Universitätsprofessor in Czernowitz Dr. Alois **Goldbacher** zum ordentlichen Professor der classischen Philologie an der Universität in Graz a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 27. Mai d. J. den außerordentlichen Professor Dr. Wilhelm **Loebisch** zum ordentlichen Professor der angewandten medicinischen Chemie an der Universität in Innsbruck a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 24. Mai d. J. den Weltpriester Dr. Josef **Kopallik** zum ordentlichen Professor der Kirchengeschichte an der theologischen Facultät in Olmütz a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 12. Mai d. J. den Privatdocenten an der Universität in Krakau Dr. Anton **Rehmann** zum außerordentlichen Professor der Geographie an der Universität in Lemberg a. g. zu ernennen geruht.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

im Rechnungs-Departement des Ministeriums für Cultus und Unterricht

zum Rechnungsrevidenten

der Rechnungsofficial Rudolf **Krickl**,

zum Rechnungsofficial

der Rechnungsassistent im Rechnungs-Departement des Handelsministeriums Adolf **Jochum** und

zum Rechnungsassistenten

der Rechnungspractikant Karl **Bukowsky** von Buchenkron, ferner

zum Mitgliede

der Commission für die II. Staatsprüfung aus dem Maschinenbaufache an der k. k. technischen Hochschule in Wien der ordentliche Professor der mechanischen Technologie Regierungsrath Friedrich **Arzberger**,

zum Präses

der Commission für die II. Staatsprüfung aus dem Maschinenbaufache an der k. k. technischen Hochschule in Brünn der ordentliche Professor des Maschinenbaues an genannter Hochschule Dr. Theodor **Weiß** und

zum Mitgliede dieser Commission

der ordentliche Professor dieser Hochschule Maximilian **Kraft,**

zum Bezirksschulinspector

für die Schulen mit ungarischer Unterrichtssprache in der Bukowina der Pfarrer von Hadikfalva Johann **Juszczak,**

zum wirklichen Religionslehrer

am Staats-Gymnasium in Mitterburg der supplierende Religionslehrer daselbst Josef **Križman.**

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Beschluss des Professoren-Collegiums der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät der Universität in Czernowitz, die von dem Privatdocenten Dr. Ernst **Hruza** an der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät in Wien erworbene venia legendi für römisches Recht und österreichisches Privatrecht auch für die rechts- und staatswissenschaftliche Facultät in Czernowitz als giltig anzuerkennen, bestätigt.

Concurs-Ausschreibungen.

An der **deutschen technischen Hochschule in Prag** gelangt im laufenden Studienjahre eine Assistentenstelle bei der Lehrkanzel für Mechanik und Maschinenlehre, mit welcher eine jährliche Remuneration von 700 fl. verbunden ist, zur Besetzung.

Diese Anstellung ist keine stabile, sondern dauert nur 2 Jahre, nach deren Ablauf über Ansuchen des Betheiligten und Antrag des Professoren-Collegiums die Belassung desselben in dieser Stellung auf weitere 1 oder 2 Jahre erfolgen kann.

Bewerber um diese Stelle haben ihre an das Rectorat der k. k. deutschen technischen Hochschule gerichteten und classenmäßig gestempelten Gesuche, welche mit den ihre Befähigung nachweisenden Documenten und dem Nachweise der erfüllten Militärpflicht belegt sein müssen, bis 30. Juni d. J. beim Rectorate der k. k. deutschen technischen Hochschule in Prag einzubringen.

An der **k. k. Handels- und nautischen Akademie in Triest** ist die Stelle eines Nebenlehrers für englische Sprache mit einer jährlichen Remuneration von 1200 fl. und der Verpflichtung zu wöchentlich 18 Stunden Unterricht, zu besetzen.

Die Bewerber haben ihre Gesuche bis 31. Juli d. J. bei der Direction dieser k. k. Akademie einzubringen und in denselben die Geburtsdaten, die zurückgelegten Studien, die bisherige Verwendung im Lehramte, die sittliche Unbescholtenheit, den Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft, die Befähigung zum Unterrichte der englischen Sprache, und die vollständige Kenntnis der italienischen Sprache als Unterrichtssprache der Anstalt, documentiert nachzuweisen.

Am **k. k. akademischen Gymnasium in Prag,** dessen Unterrichtssprache die böhmische ist, gelangt mit Beginn des Schuljahres 1882/83 eine Lehrstelle für classische Philologie am Obergymnasium zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit der die durch das Gesetz vom 9. April 1870 und 15. April 1873 normierten Bezüge verbunden sind, haben ihre wohlinstruierten, besonders mit dem Nachweise ihrer Lehrqualification und ihrer bisherigen Verwendung im Lehramte belegten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bis 31. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium in Pisek** mit böhmischer Unterrichtssprache gelangt mit Beginn des Schuljahres 1882/83 die Stelle eines katholischen Religionslehrers in den Classen des Obergymnasiums zur Besetzung, die jedoch nur einem solchen Bewerber verliehen werden kann, der sich zugleich mit der prüfungsmäßig nachgewiesenen Eignung zum Unterrichte in der böhmischen Sprache am Obergymnasium auszuweisen im Stande ist.

Mit dieser Stelle ist ein Jahresgehalt von 1000 fl. nebst der Activitätszulage von 250 fl. verbunden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre wohlinstruierten, besonders mit dem Nachweise ihrer Lehrbefähigung für die obengenannten Gegenstände versehenen Gesuche bis 31. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Am **Staatsgymnasium in Ried** kommt mit dem Beginne des Schuljahres 1882/83 eine Lehrstelle für classische Philologie und deutsche Sprache zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die im Gesetze vom 15. April 1873 systemisierten Bezüge verbunden sind, wollen ihre mit Lehrbefähigungs- und Verwendungs-Zeugnissen versehenen Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 30. Juni d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Oberösterreich in Linz einbringen.

Am **Staats-Untergymnasium in Krainburg** ist mit Beginn des Schuljahres 1882/83 eine Lehrstelle für Freihandzeichnen und Kalligraphie zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher der Jahresgehalt von 1000 fl. und die Activitätszulage von 200 fl. verbunden ist, haben ihre vorschriftmäßig documentierten Gesuche, in welchen zugleich eine solche Kenntnis des Slovenischen nachzuweisen ist, welche sie befähigt, sich beim Zeichenunterrichte auch dieser Sprache zu bedienen, im Wege der vorgesetzten Behörden bis 15. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Krain in Laibach einzubringen.

An der **Staats-Oberrealschule in Salzburg** kommen mit dem Beginne des Schuljahres 1882/83 zwei Lehrstellen zur Besetzung, und zwar:

eine Lehrstelle für französische und deutsche Sprache und
eine Lehrstelle für Geographie und Geschichte.

Bewerber um diese Stellen, mit denen die im Gesetze vom 15. April 1873 systemisierten Bezüge verbunden sind, wollen ihre, mit den Lehrbefähigungs- und Verwendungs-Zeugnissen versehenen Gesuche im Wege der vorgesetzten Schulbehörde bis 1. Juli d. J. an den k. k. Landesschulrath in Salzburg einsenden.

An der **Staats-Mittelschule in Kuttenberg** mit böhmischer Unterrichtssprache kommt eine Lehrstelle für classische Philologie zur Besetzung.

Mit derselben sind die durch das Gesetz vom 9. April 1870 und vom 15. April 1873 normierten Activitätsbezüge verbunden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig instruierten an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bis 10. Juli d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

An der **Staats-Unterrealschule zu Währing bei Wien** kommen mit Beginn des Schuljahres 1882/83 drei Lehrstellen zu besetzen, und zwar:

die Stelle eines katholischen Religionslehrers mit dem Jahresgehalte von 525 fl. und der Activitätszulage von 300 fl.,
eine Lehrstelle für darstellende Geometrie und Mathematik und
eine Lehrstelle für Geographie und Geschichte, wobei eine subsidiarische Verwendbarkeit für das deutsche und französische Sprachfach einen Vorzug begründet.

Mit jeder der beiden letztgenannten Lehrstellen ist der Jahresgehalt von 1000 fl. und die Activitätszulage von 300 fl. nebst dem Anspruche auf fünf Quinquennalzulagen von je 200 fl. verbunden.

Bewerber um eine dieser drei Lehrstellen haben ihre mit den erforderlichen Documenten, namentlich mit dem Lehrbefähigungszeugnisse belegten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 3. Juli d. J. an den k. k. Landesschulrath für Niederösterreich in Wien einzusenden.

An den **n.-ö. Landes-Lehrer-Seminarien zu Wiener-Neustadt und St. Pölten,** welche die Aufgabe haben, als vollständige Lehrerbildungsanstalten von 5 Jahrgängen, die der Vorbereitungsclasse und den 4 Jahrgängen der staatlichen Lehrerbildungsanstalten gleichstehen, die Heranbildung von, den Anforderungen des Reichsvolksschulgesetzes vollkommen entsprechenden Lehrkräften für die n.-ö. Volks- und Bürgerschulen zu erzielen, kommen mit Beginn des Schuljahres 1882/83 in der Vorbereitungsclasse eine Anzahl von Ganz- und

Halb-Stipendien, beziehungsweise Ganz- und Halb-Freiplätzen zur Besetzung, und zwar werden aufgenommen:

a) in Wiener-Neustadt 15 Schüler mit Landes-Stipendien von je jährlichen 200 fl.;
b) „ „ 15 „ „ „ „ „ „ 100 fl.;
c) „ St. Pölten 15 Schüler mit Landes-Freiplätzen im Internate, welche den Betreffenden unentgeltliche Wohnung und Verköstigung sichern;
d) „ „ 15 Schüler mit Landes-Halbfreiplätzen im Internate, welche gegen Einzahlung des Betrages von 100 fl. beim Eintritte in das Internat zu Beginn eines jeden Schuljahres, oder je 50 fl zu Beginn jedes Semesters an die Anstaltscassa, Wohnung und Verköstigung sichern.

Außerdem werden in Wiener-Neustadt und St. Pölten eine Anzahl Schüler als Externisten auf ihre Kosten in die Vorbereitungsclasse zugelassen.

Die Lehramtszöglinge in Wiener-Neustadt und die Zöglinge mit ganzen Freiplätzen in St. Pölten haben keinerlei Zahlung an die Anstalt zu leisten.

Die Aufnahmsbedingungen sind:

1. das zurückgelegte 14. Lebensjahr, oder die Erreichung desselben im Kalenderjahre 1882 (Geburtsjahr 1868); Altersdispensen sind unzulässig;
2. physische Tüchtigkeit;
3. sittliche Unbescholtenheit;
4. das Entlassungszeugnis der Volksschule.

Aufnahmsbewerber haben ihre mit dem Taufscheine oder Geburtszeugnisse, Impfungszeugnisse, ärztlichen Gesundheitszeugnisse, Entlassungszeugnisse aus der Volksschule, Heimatschein und dem Nachweise über die Vermögensverhältnisse versehenen Gesuche bis 20. Juli d. J. bei dem k. k. Bezirksschulrathe, in dessen Bezirk die Bewerber die Schule besuchten, zu überreichen.

In dem Gesuche ist anzugeben, ob der Bewerber nur auf einen ganzen oder auch auf einen halben Freiplatz reflectiert.

Zugleich haben alle Diejenigen, welche sich um ein Landes-Stipendium oder einen Landes-Freiplatz bewerben, sich zur Unterzeichnung eines Reverses bereit zu erklären, durch welchen sie verpflichtet sind, sich nach dem Austritte aus der Lehrerbildungsanstalt durch mindestens sechs Jahre dem öffentlichen Schuldienste in Niederösterreich zu widmen.

Insoferne Jünglinge als Schüler in einen der 4 höheren Jahrgänge einer der beiden Lehranstalten auf ihre Kosten aufgenommen werden wollen, was jedoch in St. Pölten nur als Externist zulässig wäre, haben sie sich mit ihren ordnungsmäßig belegten Gesuchen an die betreffende Schuldirection zu wenden und sich eventuell einer Aufnahmsprüfung zu unterziehen.

Insbesondere muss noch hervorgehoben werden, dass jene Bewerber, welche die für den Eintritt in die Landes-Lehrer-Seminare zur Bedingung gemachte körperliche oder geistige Eignung thatsächlich nicht besitzen sollten, des etwa erlangten Stipendiums oder Freiplatzes sofort verlustig erklärt werden müssten.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt in Wien** ist die Stelle eines Übungsschullehrers eventuell eines Übungsschul-Unterlehrers zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher ein jährlicher Gehalt von 1000 fl., beziehungsweise 600 fl. und eine jährliche Activitätszulage von 400 fl., beziehungsweise 300 fl. verbunden ist, haben ihre gehörig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis Ende Juni d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Niederösterreich in Wien einzubringen. Jene Bewerber, welche auch im Violinspiele Unterricht ertheilen können, erhalten den Vorzug.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt in Teschen** kommt mit dem Beginne des Schuljahres 1882/83 eine Übungsschullehrerstelle für den Unterricht in der polnischen Sprache mit den durch die Reichsgesetze vom 19. März 1872 und 15. April 1873 (R.-G.-Bl. 1872 Nr. 28 und 1874 Nr. 25) normierten Bezügen zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre mit den erforderlichen Belegen (und zwar insbesondere mit dem Nachweise über die Lehrbefähigung aus der polnischen Sprache mindestens für Bürgerschulen und über die vollkommene Kenntnis der deutschen Sprache) versehenen Gesuche im Dienstwege bis 10. Juli d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Schlesien in Troppau einbringen.

An der mit der k. k. **Lehrerinnenbildungsanstalt in Ragusa verbundenen neu zu eröffnenden Übungsschule** mit serbo-croatischer Unterrichtssprache kommen mit Anfang des Schuljahres 1882/83 zwei Lehrerinnenstellen mit dem Gehalte jährlicher 800 fl., 160 fl. Activitätszulage und 100 fl. Directionszulage für eine der beiden Lehrerinnen und eine Unterlehrerinnenstelle mit dem Gehalte jährlicher 600 fl. und 120 fl. Activitätszulage zur Besetzung.

Die Bewerberinnen haben ihre gehörig belegten Gesuche, falls sie sich schon im Dienste befinden, durch ihre vorgesetzte Schulbehörde, sonst aber direct bis Ende Juli d. J. an den k. k. Landesschulrath für Dalmatien in Zara einzubringen.

An der mit der k. k. **Lehrerinnenbildungsanstalt in Görz verbundenen Mädchen-Übungsschule** kommt mit Beginn des Schuljahres 1882/83 die Stelle einer Unterlehrerin mit dem Gehalte jährlicher 600 fl. und der Activitätszulage jährlicher 150 fl. zur Besetzung.

Bewerberinnen um Verleihung dieser Stelle haben ihre, mit der Nachweisung der Lehrbefähigung für allgemeine Volksschulen mit deutscher, italienischer und slovenischer Unterrichtssprache belegten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. Juli d. J. bei dem Präsidium des k. k. Landesschulrathes für Görz und Gradisca in Triest einzureichen.

An der **n.-ö. Landes-Blindenschule zu Purkersdorf bei Wien** kommt die Stelle eines Stipendisten zur Besetzung.

Mit dieser Stelle ist ein Stipendium von jährlichen 400 fl., freie Wohnung und Verpflegung in der Anstalt verbunden.

Der Stipendist hat sich am Schul-, Musik- und Turnunterrichte nach Anweisung der Anstalts-Direction zu betheiligen und bei der Beaufsichtigung der Zöglinge mitzuwirken.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit dem Taufscheine, Moralitätszeugnisse, allfälligen Verwendungszeugnissen, mit dem Lehrbefähigungs- oder Reifezeugnisse, insbesondere auch mit den Nachweisen über die Befähigung zur Ertheilung des Musikunterrichtes belegten Gesuche im Wege der vorgesetzten Behörde bis 16. Juli d. J. bei dem Landesausschusse für Niederösterreich in Wien (Stadt, Herrngasse 13) einzubringen.

An der **Militär-Knabenschule zu Zara** kommt mit Beginn des Schuljahres 1882/83 eine Lehrstelle zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist der Bezug von 960 fl. jährlich verbunden, welcher Betrag den gesammten Bezügen eines Übungsschullehrers in Zara gleichkommt.

Die Kenntnis der Landessprachen (serbo-croatisch, italienisch) wird besonders berücksichtigt.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den Nachweisen über Befähigung für allgemeine Volksschulen mit deutscher Unterrichtssprache, bisherige Verwendung und erfüllte Liniendienstpflicht im k. k. Heere versehenen Gesuche, wenn sie zur Zeit im öffentlichen Dienste stehen, durch ihre vorgesetzte Behörde, sonst unmittelbar bis 15. Juli d. J. an das k. und k. Reichs-Kriegsministerium in Wien zu richten.

An der **allgemeinen Volksschule in Zabrdje** (Bosnien, Kreis Zwornik, Bezirk Bjelina), ist eine Lehrerstelle mit 500 fl. Jahresgehalt, hievon 300 fl. aus Gemeinde- und 200 fl. aus Landesmitteln, nebst Naturalwohnung, Garten und 10 Meter-Klafter Brennholz zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle, welche der orientalischen orthodoxen Confession angehören müssen, haben ihre instruierten Competenzgesuche im Wege der zuständigen politischen Behörden bis Ende Juni d. J. an die Landesregierung für Bosnien und die Herzegowina einzusenden. Direct eingesendete Competenzgesuche werden bei Besetzung dieser Lehrerstelle nicht in Betracht kommen können.

Die Bewerber um die in Rede stehende Lehrerstelle haben die vollkommene Kenntnis der hierländigen Sprache nachzuweisen.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1882. **Stück XIII.**

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchstem Handschreiben vom 26. Juni d. J. dem Minister für Cultus und Unterricht Sigmund Freiherrn von **Conrad-Eybesfeld** den Orden der eisernen Krone I. Classe a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchstem Handschreiben vom 19. Juni d. J. dem Fürsterzbischofe von Wien Cölestin Josef **Ganglbauer** als Großkreuz des Leopold-Ordens taxfrei die Würde eines geheimen Rathes a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 16. Juni d. J. dem Landesprälaten und Abte des Prämonstratenserstiftes Selau Norbert **Sychrawa** in Anerkennung seines vieljährigen und verdienstlichen Wirkens taxfrei das Ritterkreuz des Leopold-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 16. Juni d. J. dem Dechante und Pfarrer in Schwaz Ehrendomherrn Ludwig **Theuille** in Anerkennung seines vieljährigen verdienstlichen Wirkens das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 5. Juni d. J. dem Professor der Handels- und nautischen Akademie in Triest Dr. Clemens **Lunardelli** in Anerkennung seiner vieljährigen, eifrigen und ersprießlichen Thätigkeit im Lehrfache das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 9. Juni d. J. dem Benedictiner-Ordenspriester und Pfarrverweser in Strögen Julian **Boigenfürst** in Anerkennung seines vieljährigen verdienstlichen Wirkens das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 16. Juni d. J. dem Gemeinderathe und Obmann des Ortsschulrathes für den VII. Wiener Gemeindebezirk Alexander **Riss** und dem Obmann-Stellvertreter im Ortsschulrathe für den VI. Gemeindebezirk Karl **Eggerth** in Anerkennung ihres ersprießlichen Wirkens für Schule und Gemeinde das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 18. Juni d. J. dem Ortsschulaufseher zu Mutters in Tirol Bartholomäus **Mair** in Anerkennung seines humanitären und schulfreundlichen Wirkens das goldene Verdienstkreuz a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 12. Juni d. J. den ordentlichen Professoren der technischen Hochschule in Graz Adolf von **Gabriely** und Jakob **Pöschl** in Anerkennung ihrer vieljährigen und erfolgreichen Lehrthätigkeit den Titel von Regierungsräthen taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 19. Juni d. J. a. g. zu gestatten geruht, dass dem zum Residential-Canoniker am Metropolitancapitel zu Olmütz ernannten ordentlichen Professor der Dogmatik an der theologischen Facultät in Olmütz Dr. Anton **Klug** aus Anlass seiner Enthebung vom Lehramte die Allerhöchste Anerkennung für die in demselben geleisteten vorzüglichen Dienste bekannt gegeben werde.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 2. Juni den Domcapitular bei dem Kathedralcapitel in Laibach Peter **Urh** zum Probste Collegiatcapitels in Rudolfswerth a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 2. Juni den Religionsprofessor am Obergymnasium in Laibach und Director des fürstbischöflichen Cle seminars Ehrendomherrn Dr. Johann **Gogala** zum Domherrn, dann den Pfarrdech Moräutsch Johann **Toman** und den Hofcaplan und Studiendirector am höheren Pri bildungsinstitute zum heiligen Augustin in Wien Dr. Johann **Kulavić** zu Ehrendomh des Kathedralcapitels in Laibach a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 5. Juni den ordentlichen Professor der mechanischen Technologie an der böhmischen technischen schule in Prag Johann **Tille** zum Director der Staats-Gewerbeschule das a. g. zu ernennen geruht.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zum Präses

der rechtshistorischen Staatsprüfungscommission in Wien der Professor Dr. pold **Pfaff,**

zum Examinator

für Mineralogie bei der k. k. wissenschaftlichen Gymnasial-Prüfungscommi in Czernowitz der außerordentliche Universitätsprofessor Dr. Friedrich **Becke,**

zu wirklichen Übungsschullehrern

an der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Laibach der Titularlehrer Franz **Gerkn**

an der Lehrerbildungsanstalt in Stanislau der provisorische Übungsschullehrer d Karl **Kratochwila,**

zu Übungsschullehrern

an der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Salzburg der Übungsschul-Unterlehrer **Wagner,**

an der Lehrerbildungsanstalt in Tarnow der Supplent an der Lehrerbildungs in Rzeszow Theophil **Dzierzyński.**

Der Minister für Cultus und Unterricht hat

dem Oberlehrer an der Volksschule zu Klobouk in Mähren Paul **Rohan** und

dem Oberlehrer und Leiter der mit dem Öffentlichkeitsrechte versehenen evangel Privat-Mädchenschule in Graz Fabian **Kubin** den Directorstitel und

die erledigte Stelle eines Amanuensis an der Universitätsbiblioth Czernowitz dem Lehramtscandidaten Adolf **Bucher** verliehen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Beschluss des Professoren-Collegiums der r und staatswissenschaftlichen Facultät der Universität in Wien

auf Ausdehnung der venia legendi

des Privatdocenten für Rechtsphilosophie Dr. Georg **Jellinek** auf das Gebie allgemeinen Staatsrechtes und des Völkerrechtes bestätigt.

Concurs-Ausschreibungen.

An dem **n.-ö. Landes-Real- und Obergymnasium in St. Pölten** ist mit des Schuljahres 1882/83 eine Lehrstelle für classische Philologie mit der Befä für das ganze Gymnasium in Verbindung mit Deutsch für das Unter-Gymnasium als sorische Professorenstelle eventuell als Supplentenstelle zu besetzen.

Mit der Supplentenstelle ist ein monatliches Lehrhonorar von 75 fl. verbunden.

Mit der provisorischen Professorenstelle ist ein Gehalt von jährlichen 1200 fl. und mit Rücksicht auf die besonderen Ortsverhältnisse in St. Pölten mit jährlichen 250 fl. bem

Activitätszulage für die Dauer der Verwendung verbunden, und ist bei entsprechender Dienstleistung die seinerzeitige definitive Anstellung im n.-ö. Landesdienste zu gewärtigen.

Mit der definitiven Anstellung ist der Charakter eines n.-ö. Landesbeamten der IX. Rangsclasse; ein Jahresgehalt von 1200 fl., eine jährliche Activitätszulage von 250 fl., dann der Anspruch auf eine fünfmalige Gehaltserhöhung von 5 zu 5 Jahren mit je 200 fl. jährlich, und auf Pensionierung nach den diesfalls für die n.-ö. Landesbeamten geltenden Normen verbunden.

Im Sinne des Reichsgesetzes vom 9. April 1870 in Verbindung mit dem n.-ö. Landtagsbeschlusse vom 25. August 1870 besteht mit Staats-Mittelschulen, und beziehungsweise auch mit Landes- und Communal-Mittelschulen die Reciprocität. Jeder in definitiver Eigenschaft als Professor an einer n.-ö. Landes-Mittelschule Berufene hat vor seiner Beeidigung schriftlich die Verpflichtung einzugehen, dass er den n.-ö. Landesdienst niemals während der Dauer eines Schuljahres verlassen werde.

Bewerber haben ihre mit den Lehrbefähigungs- und Verwendungs-Zeugnissen instruierten Gesuche bis 15. Juli d. J. bei dem n.-ö. Landesausschusse in Wien (Herrengasse Nr. 13) einzubringen.

Auf verspätet eingebrachte oder nicht gehörig documentierte Gesuche kann keine Rücksicht genommen werden.

An dem **n.-ö. Landes-Real- und Obergymnasium in Horn** ist mit Beginn des Schuljahres 1882/83 eine Professorenstelle für Mathematik und Physik mit der Lehrbefähigung für das ganze Gymnasium eventuell provisorisch zu besetzen.

Wünschenswert wäre auch noch die Beibringung des Nachweises der Lehrbefähigung aus der philosophischen Propädeutik.

Mit der provisorischen Professorenstelle ist ein Gehalt von jährlichen 1200 fl., und eine mit Rücksicht auf die besonderen Ortsverhältnisse in Horn mit jährlichen 200 fl. bemessene Activitätszulage für die Dauer der Verwendung verbunden, und ist bei entsprechender Dienstleistung die seinerzeitige definitive Anstellung im n.-ö. Landesdienste zu gewärtigen.

Mit der definitiven Anstellung ist der Charakter eines n.-ö. Landesbeamten der IX. Rangsclasse, ein Jahresgehalt von 1200 fl., eine jährliche Activitätszulage von 200 fl., dann der Anspruch auf eine fünfmalige Gehaltserhöhung von 5 zu 5 Jahren mit je 200 fl. jährlich und auf Pensionierung nach den diesfalls für die n.-ö. Landesbeamten geltenden Normen verbunden.

Im Sinne des Reichsgesetzes vom 9. April 1870 in Verbindung mit dem n.-ö. Landtagsbeschlusse vom 25. August 1870 besteht mit Staats-Mittelschulen und beziehungsweise auch mit Landes- und Communal-Mittelschulen die Reciprocität.

Jeder in definitiver Eigenschaft als Professor an einer n.-ö. Landesmittelschule Berufene hat vor seiner Beeidigung schriftlich die Verpflichtung einzugehen, dass er den n.-ö. Landesdienst niemals während der Dauer eines Schuljahres verlassen werde.

Bewerber haben ihre mit den Lehrbefähigungs- und Verwendungszeugnissen instruierten Gesuche bis 15. Juli d. J. bei dem n.-ö. Landesausschusse in Wien (Stadt, Herrengasse Nr. 13) einzubringen.

Auf verspätet eingebrachte oder nicht mit den gehörigen Nachweisen belegte Gesuche kann keine Rücksicht genommen werden.

An der **Staats-Realschule in Brünn** mit böhmischer Unterrichtssprache sind folgende Lehrstellen zu besetzen:

eine Lehrstelle für Chemie als Hauptfach in Verbindung mit Naturgeschichte und Physik,

eine Lehrstelle für darstellende Geometrie und Mathematik mit subsidiarischer Verwendbakeit im Freihandzeichnen und

eine Lehrstelle für das Freihandzeichnen.

Bewerber um diese Stellen, mit welchen die durch das Gesetz vom 15. April 1873 systemisierten Bezüge verbunden sind, haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche bis 15. Juli d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **Staats-Gewerbeschule in Salzburg** kommt mit Beginn des Wintersemesters 1882/83 die Stelle eines Supplenten für Freihandzeichnen mit einer Substitutionsgebür von jährlich 720 fl. zu besetzen.

Auf diese Stelle haben solche Bewerber vorzugsweise Anspruch, die auch im kunstgewerblichen Zeichnen bewandert sind.

Die an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht stilisierten, mit einem curriculum vitae, sowie den Zeugnissen über Befähigung und Verwendung belegten Gesuche, sind bis 25. Juli d. J. bei der Direction der Staats-Gewerbeschule in Salzburg einzureichen.

An der **Staats-Gewerbeschule in Reichenberg** gelangen zu Beginn des Studienjahres 1882/83 zwei Supplenten- und eine Assistentenstelle zur Besetzung, und zwar:

eine Supplentenstelle für deutsche Sprache, Geographie und Geschichte,
eine Supplentenstelle für Bauwissenschaften und
eine Assistentenstelle für analytische und technische Chemie.

Mit jeder der beiden Supplentenstellen ist eine Substitutionsgebür von jährlich 720 fl. und mit der Assistentenstelle eine Remuneration von jährlich 600 fl. verbunden.

Der Supplent für Bauwissenschaften hat sich auch zu Assistentendiensten verwenden zu lassen.

Bewerber um eine dieser drei Stellen haben ihre mit den erforderlichen Documenten belegten Gesuche bis 25. Juli d. J. an die Direction der k. k. Staats-Gewerbeschule in Reichenberg einzusenden.

An der **Staats-Gewerbeschule in Bielitz (Österr.-Schlesien)** kommen mit Beginn des Schuljahres 1882/83 drei Lehr- und zwei Supplentenstellen zur Besetzung und zwar:

eine Lehrstelle für Physik und theoretische Mechanik, für welche Stelle Maschineningenieure bei sonst gleicher Eignung den Vorzug haben,
eine Lehrstelle für Freihand- und Manufacturzeichnen,
eine Lehrstelle für deutsche Sprache und die commerciellen Fächer,
eine Supplentenstelle für Rechnen, Geometrie und Algebra und
eine Supplentenstelle für die Maschinenbaufächer.

Auf letztere Stelle haben hauptsächlich solche Bewerber Anspruch, die eine Maschinenbauschule einer technischen Hochschule absolviert und die Staatsprüfungen bestanden haben. Der Supplent für diese Fächer kann auch zu Assistentendiensten an der mechanisch-technischen Abtheilung verwendet werden.

Mit jeder der genannten Lehrstellen ist ein Jahresgehalt von 1200 fl., die Activitätszulage der IX. Rangsclasse per 250 fl. und der Anspruch auf 5 Quinquennalzulagen à 200 fl. und mit jeder Supplentenstelle die Substitutionsgebür von jährlich 720 fl. verbunden.

Bewerber um eine dieser Stellen haben ihre mit einem ausführlichen Curriculum vitae, den Studien-, eventuell Staatsprüfungs-Zeugnissen oder dem Nachweise über die bisherige wissenschaftliche, beziehungsweise praktische Thätigkeit belegten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht adressierten Competenzgesuche bis 20. Juli d. J. bei der Direction der k. k. Staats-Gewerbeschule in Bielitz einzureichen.

An der mit der **slavischen k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt in Brünn verbundenen Übungsschule** ist mit Beginn des Schuljahres 1882/83 die Stelle einer Unterlehrerin mit dem Gehalte jährlicher 600 fl. und 180 fl. Activitätszulage zu besetzen.

Bewerberinnen um diese Stelle haben ihre gehörig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis Ende Juli d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

An der mit der **k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt verbundenen k. k. Knabenübungsschule in Görz** ist mit dem Beginne des Schuljahres 1882/83 die Stelle eines Übungsschulunterlehrers mit dem Jahresgehalte von 600 fl. und der Activitätszulage von 150 fl. zu besetzen.

Bewerber haben ihre mit dem vorschriftsmäßigen Nachweise der Lehrbefähigung für allgemeine Volksschulen mit deutscher, dann mit slovenischer oder mit italienischer Unterrichtssprache, ferner mit dem Nachweise der abgelegten Prüfung aus der croatischen Sprache, sowie mit den Nachweisen ihrer bisherigen Verwendung im Lehramte belegten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bis 31. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Görz und Gradisca in Triest einzubringen.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1882. **Stück XIV.**

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 5. Juli d. J. den ordentlichen Professoren an der Universität in Prag Regierungsrath Dr. Friedrich Ritter von **Stein** und Dr. Anton **Randa** in Anerkennung ihrer vorzüglichen lehramtlichen und wissenschaftlichen Thätigkeit den Titel und Charakter von Hofräthen taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 27. Juni d. J. dem ordentlichen Professor der technischen Hochschule in Wien Johann **Radinger** in Anerkennung seiner ersprießlichen Thätigkeit in der Lehre und Praxis auf technischem Gebiete den Titel und Charakter eines Regierungsrathes taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 25. Juni d. J. dem Privatdocenten für specielle medicinische Pathologie und Therapie an der Universität in Prag Dr. Adolf **Ott** in Anerkennung seines vieljährigen ersprießlichen Wirkens im akademischen Lehramte den Titel eines außerordentlichen Universitätsprofessors a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 23. Juni d. J. dem Director der Lehrerinnen-Bildungsanstalt bei St. Anna in Wien Dr. Franz Josef **Kretschmeyer** und dem Director des n. ö. Landes-Lehrerseminars in St. Pölten Franz **Wimmerer** in Anerkennung ihres vorzüglichen Wirkens taxfrei den Titel von Schulräthen a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 25. Juni d. J. die Privatdocenten Dr. Otto **Kahler** und Dr. Friedrich **Ganghofner** zu außerordentlichen Professoren für specielle medicinische Pathologie und Therapie an der Universität in Prag a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 22. Juni d. J. den ordentlichen Professor an der technischen Hochschule in Graz Dr. Moriz **Allé** zum ordentlichen Professor der Mathematik an der deutschen technischen Hochschule in Prag a. g. zu ernennen geruht.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zum Vice-Präses

der judiciellen Staatsprüfungscommission in Krakau der ordentliche Professor an der Universität in Krakau Dr. Alexander von **Bojarski** und

zu Mitgliedern dieser Commission

die Landesadvocaten Dr. Ladislaus **Markiewicz** und Dr. Ferdinand **Wilkosz**, sowie der Privatdocent an der Universität in Krakau Dr. Josef **Rosenblatt**,

zu Mitgliedern

der rechtshistorischen Staatsprüfungscommission in Lemberg die Privatdocenten an der Universität in Lemberg Dr. Alexander **Janowicz** und Dr. Stanislaus **Szachowski,**

der judiciellen Staatsprüfungscommission in Lemberg die Landesadvocaten und Privatdocenten an der Universität in Lemberg Dr. Ernst **Till** und Dr. Alexander **Janowicz,** die Oberlandesgerichtsräthe Ignaz Ritter von **Zborowski** und Johann **Strumieński,** der Landesgerichtsrath Victor **Ramski** und der Landesadvocat Dr. Thomas **Rajski,**

zum Examinator

für classische Philologie bei der k. k. wissenschaftlichen Gymnasial-Prüfungscommission in Krakau der Universitätsprofessor Dr. Kasimir **Morawski.**

Der Minister für Cultus und Unterricht hat

die Inspection der deutschen Volksschulen im Schulbezirke Přestitz dem Bezirksschulinspector in Tachau Johann **Marek** übertragen und

eine an der deutschen Lehrerbildungsanstalt in Prag erledigte Hauptlehrerstelle dem Professor an der Lehrerbildungsanstalt in Komotau Anton **Höhl** verliehen.

Concurs-Ausschreibungen.

Zur Wiederbesetzung der an der **theologischen Facultät in Olmütz** erledigten ordentlichen Lehrkanzel der Moraltheologie, mit welcher ein Jahresgehalt von 1400 fl., der Anspruch auf fünf Quinquennalzulagen zu je 200 fl. und die systemmäßige Activitätszulage von jährlich 400 fl. verbunden ist, wird die Concursprüfung am 30. November d. J. an den theologischen Facultäten zu Wien, Prag und Olmütz abgehalten werden.

Die Bewerber um diese Lehrkanzel haben ihre vollständig instruierten Gesuche bis 1. November d. J. bei dem Decanate der betreffenden Facultät einzubringen.

An der **k. k. technischen Hochschule in Brünn** sind

eine Assistentenstelle bei der Lehrkanzel für Physik,
" " " " " " Maschinenbau,
" " " " " " Wasser-, Straßen- und Eisenbahnbau,
" " " " " " Brückenbau und Baumechanik,

jede mit einer Jahresremuneration von 600 fl. zu besetzen.

Die Ernennung erfolgt auf zwei Jahre und kann auf weitere zwei Jahre verlängert werden. In besonders berücksichtigungswerten Fällen jedoch kann eine nochmalige Verlängerung der Verwendung auf weitere zwei Jahre stattfinden.

Bewerber um diese Stellen haben ihre an das Professoren-Collegium zu richtenden, mit einer 50 kr.-Stempelmarke versehenen Gesuche, mit den Belegen über zurückgelegte Studien, sowie über die bisherige Verwendung bis Ende September d. J. bei dem Rectorate der k. k. technischen Hochschule in Brünn einzubringen.

Am **I. böhmischen k. k. Staats-Real- und Obergymnasium in Prag** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1882/83 die neusystemisierte Stelle eines Lehrers für Mathematik und Physik zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die durch die Gesetze vom 9. April 1870 und 15. April 1873 normierten Bezüge verbunden sind, haben ihre wohlinstruierten, besonders mit dem Nachweise der Lehrbefähigung für das mathematisch-physikalische Lehrfach an Obergymnasien und der bisherigen Verwendung im Lehramte belegten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bis 31. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium zu Linz** ist eine Lehrstelle für classische Philologie zu besetzen.

Bewerber um diesen Posten, mit welchem die im Gesetze vom 15. April 1873 systemisierten Bezüge verbunden sind, wollen ihre mit Lehrbefähigungs- und Verwendungs-Zeugnissen versehenen Gesuche im Wege der vorgesetzten Schulbehörden bis 24. Juli d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Oberösterreich in Linz einbringen.

Am **Staats-Obergymnasium in Cattaro** mit serbo-croatischer Unterrichtssprache kommt mit Beginn des Schuljahres 1882/83 eine Lehrstelle für griechisch-orientalische Religionslehre am ganzen Gymnasium zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die mit den Gesetzen vom 9. April 1870 und 15. April 1873 normierten Bezüge verbunden sind, haben ihre mit dem Taufscheine, dem Maturitätszeugnis und dem ihnen vom griechisch-orientalischen bischöflichen Consistorium in Cattaro ausgestellten Zeugnis der Befähigung für den betreffenden Religionsunterricht documentierten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bis 15. August d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Dalmatien in Zara einzubringen.

Falls die Stelle einem Bewerber verliehen werden wird, der noch nicht Priester ist, so wird derselbe verpflichtet sein, sich vor Antritt des Dienstes zum Priester weihen zu lassen.

An der **I. deutschen Staats-Realschule in Prag** kommt mit Beginn des Schuljahres 1882/83 eine Lehrstelle für französische und deutsche Sprache mit den gesetzlich normierten Bezügen zur Besetzung.

Bewerber haben ihre gehörig documentierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht stilisierten Gesuche unter Nachweis der für Realschulen mit deutscher Unterrichtssprache erworbenen Lehrbefähigung und der erfüllten Wehrpflicht im vorgeschriebenen Wege bis 31. Juli d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

An der combinierten **Staats-Mittelschule in Leitomischl** mit böhmischer Unterrichtssprache kommt eine Lehrstelle für die französische Sprache als Hauptfach, für die böhmische und deutsche Sprache als Nebenfächer zur Besetzung.

Mit denselben sind die durch das Gesetz vom 9. April 1870 und vom 15. April 1873 normierten Activitätsbezüge verbunden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig instruierten an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bis 10. August d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

An der mit dem Reciprocitätsrechte ausgestatteten **Communal-Oberrealschule** mit deutscher Unterrichtssprache **in Brünn** gelangen für das Schuljahr 1882/83 zwei Supplentenstellen, und zwar:

eine Stelle für Französisch und Deutsch und
eine Stelle für geometrisches und Freihandzeichnen, sowie
eine Nebenlehrerstelle für Gesang zur Besetzung.

Mit jeder der ersteren dieser Stellen ist die Supplentengebür jährlicher 600 fl., mit der letzteren eine Renumeration jährlicher 200 fl. verbunden.

Bewerber haben ihre mit den Nachweisen der erworbenen Lehrbefähigung, sowie ihrer bisherigen Verwendung versehenen Gesuche bis 1. August d. J. beim Gemeinderathe der Landeshauptstadt Brünn einzubringen.

An der **commerciellen Abtheilung der k. k. Staats-Gewerbeschule in Czernowitz** kommt mit dem Beginn des Schuljahres 1882/83 eine Supplentenstelle für kaufmännisches Rechnen, kaufmännische Correspondenz und Buchhaltung zur Besetzung, mit welcher Stelle eine Substitutionsgebür von jährlichen 720 fl. verbunden ist.

Bewerber um diese Lehrstelle haben das an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht stilisierte, mit einem curriculum vitae, den Studienzeugnissen, und dem Nachweise über die theoretische und praktische Befähigung belegte Gesuch bis 25. Juli d. J. bei der Direction der k. k. Staats-Gewerbeschule in Czernowitz einzureichen.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1882. **Stück XV.**

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 22. Juli d. J. dem Dechante des Vyšehrader Collegiatcapitels Johann **Berkovec** in Anerkennung seines vieljährigen und verdienstlichen Wirkens das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 10. Juli d. J. dem Dechante und Pfarrer in Altmünster Paul **Schmidt** in Anerkennung seines vieljährigen verdienstlichen Wirkens das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 15. Juli d. J. dem Bürgerschuldirector und Bezirksschulinspector für den Schulbezirk Neunkirchen, Josef **Ekhart** in Anerkennung seines berufseifrigen und ersprießlichen Wirkens das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 11. Juli d. J. dem Professor der Geburtshilfe und Director der Landes-Wohlthätigkeitsanstalten in Laibach Dr. Alois **Valenta** in Anerkennung seines vieljährigen verdienstlichen Wirkens den Titel eines Regierungsrathes taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 2. Juli d. J. dem Schuldiener an der Staats-Realschule in Teschen Alois **Montag** aus Anlass seiner Versetzung in den bleibenden Ruhestand in Anerkennung seiner vieljährigen treuen und eifrigen Dienstleistung das silberne Verdienstkreuz a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 2. Juli d. J. den stellvertretenden Pfarrcooperator und Chorvicar beim Collegiatcapitel in Trau Peter **Devecchi** zum Canonicus beim genannten Collegiatcapitel a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 11. Juli d. J. den ordentlichen Professor an der Universität in Jena Dr. Hermann **Nothnagel** zum ordentlichen Professor der speciellen Pathologie, Therapie und der medicinischen Klinik an der Wiener Universität a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 8. Juli d. J. den Gymnasialprofessor und provisorischen Leiter des Staats-Gymnasiums in Rzeszów Valentin **Kozioł** zum wirklichen Director dieser Anstalt a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 30. Juni d. J. die Wiederwahl des wirklichen geheimen Rathes und Hofrathes Dr. Alfred Ritter von **Arneth** zum Präsidenten und die Wahl des Hofrathes Dr. Ernst Ritter von **Brücke** zum Vicepräsidenten der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften, beider auf die Functionsdauer von drei Jahren, sowie die Wahl des königlich-großbritannischen Generalmajors Sir Henry **Rawlinson** und des Hofrathes und Directors des chemischen Laboratoriums in Göttingen Dr. Friedrich **Wöhler** zu Ehrenmitgliedern der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften im Auslande a. g. zu genehmigen; ferners zu wirklichen

Mitgliedern der Akademie und zwar für die philosophisch-historische Classe den o. ö. Professor der Geschichte an der Wiener Universität Dr. Heinrich Ritter von **Zeissberg** und den o. ö. Professor der classischen Philologie an der Wiener Universität Dr. Theodor **Gomperz**; für die mathematisch-naturwissenschaftliche Classe den o. ö. Professor der Astronomie und höheren Geodäsie an der Wiener Universität, Regierungsrath Dr. Theodor Ritter von **Oppolzer**, den o. ö. Professor der Mathematik an der Wiener Universität Dr. Emil **Weyr** und den o. ö. Professor der Anatomie und Physiologie der Pflanzen an der Wiener Universität Dr. Julius **Wiesner** zu ernennen, endlich die nachfolgenden von der Akademie vollzogenen Wahlen von correspondierenden Mitgliedern a. g. zu bestätigen geruht, und zwar: in der philosophisch-historischen Classe die Wahlen des o. ö. Professors der romanischen Philologie an der Grazer Universität Dr. Hugo **Schuchardt**, des a. ö. Professors der Geschichte an der Grazer Universität Dr. Wilhelm **Tomaschek**, des o. ö. Professor der deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte an der Grazer Universität Dr. Arnold Ritter von **Luschin-Ebengreuth**, des a. ö. Professors der Geschichte des Orients an der Wiener Universität Dr. Josef **Karabacek** zu correspondierenden Mitgliedern im Inlande; in der mathematisch-naturwissenschaftlichen Classe die Wahlen des o. ö. Professors der Zoologie und vergleichenden Anatomie an der Grazer Universität Dr. Franz Eilhard **Schulze**, des o. ö. Professors der Histologie und Entwickelungsgeschichte an der Grazer Universität Dr. Victor Ritter von **Ebner**, des a. ö. Professors der Paläontologie an der Wiener Universität Dr. Melchior **Neumayr**, des o. ö. Professors der Mathematik an der Prager Universität Dr. Heinrich **Durège**, des o. ö. Professors der Chemie an der Grazer Universität Dr. Leopold von **Pebal** zu correspondierenden Mitgliedern im Inlande; die Wahlen des Mitgliedes der Académie des sciences und der Academie française in Paris L. **Pasteur**, des Professors der Mathematik in Cambridge G. G. **Stokes** und des Professors in Stockholm Dr. Sven **Lovén** zu correspondierenden Mitgliedern im Auslande.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zu Mitgliedern

der **staatswissenschaftlichen Staatsprüfungscommission in Wien** der Privatdocent an der Wiener Universität Dr. Theodor **Dantscher** von Kollesberg,

der **judiciellen Staatsprüfungscommission in Czernowitz** der Privatdocent Dr. Ernst **Hruza**,

zum externen Mitgliede

der **II. Staatsprüfungscommission für das Ingenieur-Baufach an der technischen Hochschule in Graz** der Oberingenieur der k. k. priv. Maschinenfabrik und Eisengießerei von J. V. Körösi in Andritz bei Graz Hermann **Hagen**,

zum Adjunoten

bei der **Lehrkanzel für allgemeine Chemie an der Universität mit böhmischer Vortragssprache in Prag** der Phil.-Dr. Bohuslav **Brauner**,

zum Religionslehrer

an der **Staats-Volksschule für Mädchen in Triest** der Religionslehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Capodistria Jakob **Sila**,

zu wirklichen Lehrern

am **griechisch-orientalischen Gymnasium zu Suczawa** der Supplent derselben Lehranstalt Constantin **Kossowicz**,

an der **deutschen Staats-Volksschule für Knaben und Mädchen in Trient** die provisorischen Unterlehrer Mathäus **Nicolussi** und Johann **Zoderer**,

zu Lehrern

an der **griechisch-orientalischen Realschule zu Czernowitz** die Supplenten dieser Anstalt Justin **Pihuliak** und Leon **Ilnicki**,

zu wirklichen Lehrerinnen

an der **deutschen Staats-Volksschule für Knaben und Mädchen in Trient** die provisorischen Unterlehrerinnen Rosine **Elsässer** und Marie von **Baroni**,

zum wirklichen Unterlehrer

an der deutschen Staats-Volksschule für Knaben und Mädchen in Trient der provisorische Unterlehrer Josef **Frick,**

zur Übungsschul-Unterlehrerin

an der k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt im Civil-Mädchenpensionate in Wien die Volksschul-Unterlehrerin in Teschen Karoline **Hiller,**

zur wirklichen Kindergärtnerin

an dem mit der deutschen Staats-Volksschule für Knaben und Mädchen in Trient verbundenen deutschen Kindergarten mit dem Range und den Bezügen einer Übungsschul-Unterlehrerin die provisorische Kindergärtnerin Sophie **Huter.**

Der Minister für Cultus und Unterricht hat auf Grund des Beschlusses des Professoren-Collegiums der technischen Hochschule in Wien

die Zulassung

des Professors an der k. k. Staats-Gewerbeschule in Wien Johann **Hauptfleisch** als Privatdocenten für Maschinen zur Bearbeitung des Holzes

an der technischen Hochschule in Wien bestätigt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat

an die Staats-Gewerbeschule in Prag den Professor der mechanisch-technischen Fächer Karl **Eiche** von der Staats-Gewerbeschule in Brünn,

an die Staats-Gewerbeschule in Bielitz den Professor der Physik, Chemie und chemischen Technologie Theodor **Morawski** von der Staats-Gewerbeschule in Brünn unter gleichzeitiger Verleihung des Titels eines Fachvorstandes der chemisch-technischen Abtheilung,

an das Staats-Gymnasium in Weidenau den Professor am Staats-Gymnasium zu Klagenfurt Vincenz **Borstner** aus Dienstesrücksichten in gleicher Eigenschaft und

an die böhmische Staats-Realschule in Brünn den Professor an der slavischen Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Brünn Adolf **Kubeš** in gleicher Eigenschaft versetzt.

Concurs-Ausschreibungen.

Zur Wiederbesetzung der an der **theologischen Facultät in Olmütz** erledigten ordentlichen Lehrkanzel der Dogmatik, mit welcher ein Jahresgehalt von 1400 fl., der Anspruch auf fünf Quinquennalzulagen zu je 200 fl. und die systemmäßige Activitätszulage von jährlich 400 fl. verbunden ist, wird die Concursprüfung am 30. November d. J. an den theologischen Facultäten zu Wien, Prag und Olmütz abgehalten werden.

Die Bewerber um diese Lehrkanzel haben ihre vollständig instruierten Gesuche bis 1. November d. J. bei dem betreffenden Decanate einzubringen.

An der **k. k. technischen Hochschule in Wien** ist eine Assistentenstelle bei der Lehrkanzel für mechanische Technologie mit einer Jahresrenumeration von 700 fl. zu besetzen.

Die Ernennung erfolgt auf zwei Jahre und kann auf weitere zwei Jahre verlängert werden.

In besonders berücksichtigungswerten Fällen kann eine nochmalige Verlängerung der Verwendung auf weitere zwei Jahre stattfinden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre an das Professoren-Collegium zu richtenden, mit einer 50 Kreuzer-Stempelmarke versehenen Gesuche sammt den Belegen über Alter, zurückgelegte Studien und ihre bisherige Verwendung bis 1. October d. J. bei dem Rectorate der k. k. technischen Hochschule in Wien einzubringen.

An der **deutschen k. k. technischen Hochschule zu Prag** kommt mit dem Studienjahre 1882/83 eine Assistentenstelle bei der Lehrkanzel für Maschinenbau mit einer jährlichen Renumeration von 700 fl. zur Besetzung.

Diese Anstellung ist keine stabile, sondern dauert nur zwei Jahre, kann aber auf Antrag des Professoren-Collegiums auf weitere 1 oder 2 Jahre erstreckt werden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmäßig gestempelten Gesuche mit den die Befähigung nachweisenden Documenten und mit dem Nachweise über die erfüllte Wehrpflicht bis 15. October d. J. bei dem Rectorate der deutschen k. k. technischen Hochschule in Prag einzubringen.

An der **böhmischen k. k. technischen Hochschule in Prag** gelangt die erledigte ordentlichen Lehrkanzel für mechanische Technologie zur Besetzung.

Mit dieser ordentlichen Professur ist nach dem Gesetze vom 30. Juli 1877 die VI. Rangsclasse und der systemmäßige Gehalt von 2000 fl., ferner der Anspruch auf die im Gesetze vom 17. März 1872 festgesetzten fünf Quinquennalzulagen von je 200 fl. und endlich eine (bei der Pensionierung entfallende) Activitätszulage von 480 fl. verbunden.

Bewerber um diese Professur haben ihre an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche bis 15. October d. J. dem Rectorate der böhmischen k. k. technischen Hochschule in Prag zu überreichen und denselben nebst einem curiculum vitae die nöthigen Nachweisungen über Alter, zurückgelegte Studien, gegenwärtige Stellung, bisherige wissenschaftliche, lehrämtliche oder praktische Thätigkeit, endlich vollständige Kenntnis der böhmischen Sprache beizufügen.

An der **k. k. technischen Hochschule in Brünn** ist die Assistentenstelle bei der Lehrkanzel für chemische Technologie mit einer Jahresrenumeration von 600 fl. ö. W. zu besetzen.

Die Ernennung erfolgt auf zwei Jahre und kann auf weitere zwei Jahre verlängert werden. In besonders berücksichtigungswerten Fällen jedoch kann eine nochmalige Verlängerung der Verwendung auf weitere zwei Jahre stattfinden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre an das Professoren-Collegium zu richtenden, mit einer 50 kr.-Stempelmarke versehenen Gesuche, mit den Belegen über zurückgelegte Studien, sowie über die bisherige Verwendung bis Ende September d. J. bei dem Rectorate der k. k. technischen Hochschule in Brünn einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium zu Wien, II. Bezirk** kommt mit Beginn des Schuljahres 1882/83 eine Lehrstelle für classische Philologie zu besetzen.

Bewerber um diesen Posten, mit welchem ein Gehalt jährlicher 1200 fl. und eine Activitätszulage jährlicher 500 fl. verbunden ist, haben ihre gehörig belegten Gesuche im vorgeschriebenen Diensteswege bis 7. August d. J. bei dem k. k. n.-ö. Landesschulrathe in Wien einzubringen.

An dem **steiermärkischen Landes-Obergymnasium in Leoben**, an welcher Anstalt die Reciprocität mit Staats-Mittelschulen besteht, ist mit Beginn des Schuljahres 1882/83 eine Lehrstelle für deutsche Sprache, Geographie und Geschichte zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist ein Jahresgehalt von 1000 fl., eine jährliche Activitätszulage von 200 fl. und der Anspruch auf fünf Quinquennalzulagen von je 200 fl. verbunden.

Bewerber haben ihre vorschriftsmäßig documentierten Gesuche im Wege der vorgesetzten Behörden bis 20. August d. J. bei dem Landesausschusse für Steiermark in Graz einzubringen.

Am **deutschen Communal-Obergymnasium in Kaaden**, welches zu den Staats-Mittelschulen im Reciprocitätsverhältnisse steht, sind mit Beginn des Schuljahres 1882/83 folgende Lehrstellen zu besetzen, und zwar:

eine Supplentenstelle für Philologie und
eine Supplentenstelle für Geographie und Geschichte.

Bewerber um diese Stellen haben ihre vorschriftsmäßig instruierten Gesuche bis 25. August d. J. bei dem Stadtrathe in Kaaden einzubringen.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1882. **Stück XVI.**

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 10. Juli d. J. a. g. zu gestatten geruht, dass dem Professor der Kupferstecherei an der k. k. Akademie der bildenden Künste in Wien Louis **Jacoby**, anlässlich seines Scheidens von dieser Anstalt für seine ausgezeichnete lehramtliche und künstlerische Thätigkeit die Allerhöchste Anerkennung ausgesprochen werde.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 3. August d. J. dem Chefarzte der Theresianischen Akademie, kaiserlichen Rathe Dr. Andreas Ritter **Pleniger** von Heilbrunn in neuerlicher Anerkennung seiner ersprießlichen Dienstleistung an dieser Anstalt den Titel eines Regierungsrathes taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 14. Juli d. J. dem Vice-Rector am polnischen Collegium im Collegium romanum Dr. theol. et phil. Zacharias **Pawlicki**, anlässlich seiner Bestellung zum Docenten der Philosophie an der theologischen Facultät der Universität Krakau den Titel eines Universitätsprofessors a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 1. August d. J. den Professor der Dogmatik an der theologischen Diöcesan-Lehranstalt in Trient Dominikus **Baldessari** zum Domherrn des dortigen Kathedralcapitels a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 26. Juli d. J. den mit dem Titel und Charakter eines außerordentlichen Professors bekleideten Privatdocenten Dr. Emil Ritter von **Stoffella** zum außerordentlichen Professor der speciellen medicinischen Pathologie und Therapie an der Wiener Universität a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 12. Juli d. J. den außerordentlichen Professor Dr. Matthäus **Talíř** zum ordentlichen Professor der Finanzgesetzkunde und Statistik an der Universität mit böhmischer Vortragssprache in Prag a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 16. Juli d. J. den außerordentlichen Professor des Hoch- und Ingenieurbaues an der deutschen technischen Hochschule in Prag Franz **Sablík** zum ordentlichen Professor a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 21. Juli d. J. den Privatdocenten Dr. Ludwig **Gumplowicz** zum außerordentlichen Professor des allgemeinen Staatsrechtes und der Verwaltungslehre an der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der k. k. Universität in Graz a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 29. Juli d. J. zu Mitgliedern des Landesschulrathes für Oberösterreich für die nächste dreijährige Functionsperiode die Domcapitulare zu Linz Josef **Angermaier** und Johann **Spanlang**, den Superintendenten und evangelischen Pfarrer zu Wallern Jakob Ernst **Koch**, den Rabbiner der israelitischen Cultusgemeinde Linz-Urfahr Dr. Adolf **Kurrein**, ferner den Director des Staats-Gymnasiums in Linz Jakob **La Roche** und den Director der Staats-Oberrealschule daselbst Karl **Kleckler** a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 23. Juli d. J. den Professor an der ersten deutschen Staats-Realschule zu Prag, Karl **Tieftrunk**, zum Director des Staats-Untergymnasiums mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag a. g. zu ernennen geruht.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zu Conservatoren

der k. k. Central-Commission zur Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale, und zwar: in Böhmen

der Fachschulleiter in Gablonz Emil **Kropf**,
der Kaufmann in Budweis Franz **Stulik**,
der Gymnasialprofessor in Komotau Dr. Matthäus **Lerch**,
der k. k. Oberingenieur in Eger Wilhelm **Schollmayer** und
der k. k. Haupt-Steuereinnehmer a. D. in Eger Josef **Redlich**,

zum Vicepräses

der judiciellen Staatsprüfungs-Commission in Innsbruck der k. k. Oberstaatsanwalt Dr. Eduard Ritter von **Kindinger**,

zum Mitgliede

der Prüfungscommission für allgemeine Volks- und Bürgerschulen in Graz für den Rest der laufenden Functionsperiode der Hauptlehrer der k. k. Lehrerbildungsanstalt daselbst, Professor Dr. Karl **Sander**,

zu Religionslehrern

an der deutschen Realschule in Karolinenthal der Katechet an der deutschen Mädchen-Bürgerschule daselbst Alfred **Groller**,

am Untergymnasium zu Smichov der Bürgerschulkatechet in Reichenberg Anton **Wohlmann**,

zu Lehrern

am Staats-Gymnasium in Klagenfurt der Supplent am Staats-Gymnasium im VIII. Bezirke Wiens Karl **Maly**,

für das Gymnasium zu Brzezany der Supplent am St. Anna-Gymnasium in Krakau Franz **Jesiorski**,

für das Gymnasium zu Kolomea der Supplent am IV. Gymnasium in Lemberg Josef **Wasilkowski**,

für das Gymnasium zu Przemysl der Supplent Karl **Gajewski**,

für das IV. Gymnasium zu Lemberg der Supplent Stanislaus **Librowski**,

für das akademische (ruthenische) Gymnasium zu Lemberg der Supplent am II. (deutschen) Gymnasium daselbst Dr. Emil **Kalitowski**,

für das Gymnasium zu Sanok der Supplent am Gymnasium zu Przemysl Paul **Dobrzanski**,

für das Gymnasium zu Kremsier der Supplent dieser Lehranstalt Hermann **Struschka** und der Supplent an der Communal-Realschule im I. Bezirke Wiens Dr. Franz **Herold**,

für das Untergymnasium zu Freudenthal der vormalige Lehrer an der Wiener Handelsakademie Dr. Alois **Steiner** und der Supplent Franz **Tiesel**,

für die Realschule zu Trautenau der Hilfslehrer an der II. deutschen Staats-Realschule in Prag Franz **Haluschka**,

für das Gymnasium zu Troppau die Gymnasialsupplenten Clemens **Diepold** in Laibach und Dr. Heinrich Ritter von **Höpflingen** in Wien,

für die deutsche Staats-Realschule zu Brünn der Supplent dieser Anstalt Moriz **Husserl**,

für das Gymnasium zu Villach der Supplent an der Staats-Realschule im III. Bezirke Wiens Johann **Staunig**,

für das Gymnasium zu Nikolsburg die Gymnasialsupplenten Dr. Franz **Laeczizky** in Brünn und Alphons **Stanta** in Wien,

für das deutsche Gymnasium zu Budweis der Lehrer am Privat-Untergymnasium im VIII. Bezirke Wiens Franz **Itzinger**,

für das Gymnasium zu Jungbunzlau Franz **Burian** am Gymnasium daselbst, Franz **Hrbek** am akademischen Gymnasium in Prag, Thomas **Frána** am böhmischen Staats-Gymnasium in Budweis und Johann **Placek** am böhmischen Staats-Real- und Obergymnasium in Prag,

für das Gymnasium zu Königgrätz Karl **Jakubec**,

für das Gymnasium zu Jičín Franz **Servít** am böhmischen Untergymnasium in Prag,

für die Staats-Mittelschule zu Tábor Richard **Branžovský**,

für das Gymnasium zu Wallachisch-Meseritsch Johann **Novák** und Jaroslav **Schulz** am slavischen Gymnasium in Brünn und Johann **Kroutil**,

für das Gymnasium zu Eger der Supplent Adolf **Süssner** am Staats-Gymnasium in Saaz,

für das Gymnasium zu Mies der Supplent Felix **Dander** am deutschen Gymnasium in Budweis,

für das Gymnasium zu Weidenau der Supplent Emil **Skomal**,

für das Gymnasium zu Innsbruck der Supplent Heinrich **Offer** am Staats-Gymnasium in Kremsier,

für das Gymnasium zu Landskron der Supplent Johann **Steinacher** am Gymnasium in Znaim,

für die deutsche Realschule zu Karolinenthal der Hilfslehrer Gustav **Lukas**,

für das Gymnasium zu Nikolsburg der Supplent Alois **Machatschek** am I. deutschen Staats-Gymnasium in Brünn,

für das Realgymnasium zu Prachatitz der Supplent Alexander **Tragl** am Staats-Gymnasium in Böhmisch-Leipa,

für das Untergymnasium zu Smichov der Supplent Franz **Ullsperger** am Communal-Gymnasium in Komotau,

für die II. deutsche Realschule zu Prag der Supplent Alois **Seeger** an der Communal-Realschule im I. Bezirke Wiens,

für das deutsche Gymnasium in der Altstadt zu Prag der Supplent Dr. Adalbert **Horčička**,

für die Realschule zu Pilsen der Hilfslehrer an der I. deutschen Staats-Realschule in Prag Johann **Škola**.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die Wahl des Professors, Oberbaurathes und Dombaumeisters Friedrich **Schmidt** zum Rector der k. k. Akademie der bildenden Künste in Wien für die Dauer der Schuljahre 1882/83 und 1883/84 bestätigt.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurde verliehen:

je eine Stelle am IV. Gymnasium zu Lemberg dem Gymnasialprofessor in Stanislau Josef **Skupniewicz** und dem Gymnasiallehrer in Złoczow Julian **Dolnicki** und

eine Stelle am Gymnasium zu Sambor dem Professor am Staats-Gymnasium zu Kolomea Eduard **Berger**,

eine Stelle am deutschen Gymnasium auf der Kleinseite zu Prag dem Gymnasialprofessor in Budweis Adam **Komma**,

eine Stelle am Gymnasium zu Bozen dem Gymnasialprofessor in Komotau Dr. Ambros **Mayr**,

eine Stelle an der Realschule im III. Bezirke von Wien dem Professor an der Staats-Realschule in Graz Karl **Wagner**,

eine Stelle am deutschen Gymnasium zu Olmütz dem Gymnasialprofessor zu Weidenau Josef **Jahn**,

eine Stelle am I. deutschen Gymnasium zu Brünn dem Professor am Staats-Gymnasium in Nikolsburg Josef **Wagner**,

eine Stelle am Gymnasium zu Klagenfurt dem Gymnasialprofessor in Villach Dr. Franz **Hann**,

je eine Stelle am deutschen Gymnasium in der Altstadt zu Prag den Gymnasiallehrern Wenzel **Eymer** in Mies und Josef **Neuwirth** in Krumau,

eine Stelle am Gymnasium im III. Bezirke von Wien dem Lehrer an der Staats-Realschule zu Bielitz Hans **Kny**,

je eine Stelle an der deutschen Realschule zu Karolinenthal dem Lehrer an der Staats-Realschule in Budweis Karl **Wihlidal** und dem provisorischen Professor an der Marine-Unterrealschule in Pola Raimund **Halatschka**,

eine Stelle am Gymnasium zu Jungbunzlau dem vormaligen Professor am Communal-Realgymnasium zu Rokycan Wenzel **Valasek** und

eine Stelle am Gymnasium zu Rudolfswerth dem Lehrer am Realgymnasium in Sarajewo Raimund **Perušek**.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat in Gemäßheit der mit der Allerhöchsten Entschließung vom 16. Juli d. J. ertheilten Ermächtigung den Beschluss des Professoren-Collegiums der technischen Hochschule in Lemberg

auf Zulassung

des dermaligen Assistenten bei der Lehrkanzel für chemische Technologie Bronislaus **Pawlewski** als Privatdocent für dieses Fach an der genannten Hochschule bestätigt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat auf Grund der Beschlüsse der betreffenden Professoren-Collegien

die Zulassung

des Professors am k. k. Hyacinth-Gymnasium zu Krakau Dr. Karl **Petelenz** als Privatdocent für deutsche Sprache und Literatur

an der philosophischen Facultät der Universität in Krakau und

die Ausdehnung der venia legendi

des außerordentlichen Professors und Docenten für Balneologie und Hydrotherapie Dr. Julius **Glax** auf das Gebiet der internen Medicin

an der medicinischen Facultät der Universität in Graz bestätigt.

Concurs-Ausschreibungen.

Am **Communal-Real- und Obergymnasium** mit böhmischer Unterrichtssprache **zu Raudnic a. d. Elbe** kommt mit Beginn des Schuljahres 1882/83 eine Lehrstelle für classische Philologie nebst subsidiarischer Verwendung für den Unterricht in der französischen Sprache zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle haben in dem Hauptfache die Qualification für Obergymnasien, in dem Nebenfache aber ihre bisherige Verwendung gehörig nachzuweisen.

Bewerber, welche gleichzeitig zur Ertheilung des Musikunterrichtes befähigt sind, haben den Vorzug.

Mit dieser Lehrstelle ist ein Jahresgehalt von 1000 fl. und die Activitätszulage jährlicher 200 fl. nebst Anspruch auf die gesetzlichen Quinquennalzulagen verbunden.

Bewerber um diese Lehrstellen haben ihre gehörig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 23. August d. J. beim Stadtrathe in Raudnic a. d. Elbe einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium in Teschen** mit deutscher Unterrichtssprache kommt mit Beginn des Schuljahres 1882/83 eine Lehrstelle für classische Philologie zur Besetzung.

Bewerber haben ihre gehörig documentierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht stylisierten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 1. September d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Schlesien in Troppau einzubringen.

An der **Staats-Oberrealschule in Graz** kommt mit Beginn des Schuljahres 1882/83 für die oberen Classen eine Lehrstelle für Mathematik und Physik zur Besetzung.

Mit dieser Lehrstelle ist der Gehalt von 1000 Gulden und die Activitätszulage von 300 fl. jährlich, sowie der Anspruch auf Quinquennalzulagen von je 200 fl. verbunden.

Bewerber haben ihre Gesuche im vorschriftsmäßigen Wege bis 15. August d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Steiermark in Graz einzusenden.

An der **k. k. Marine-Unterrealschule in Pola** kommt mit 1. September d. J. eine Lehrstelle für französische Sprache zu besetzen. Die Unterrichtssprache ist die deutsche.

Mit dieser Lehrstelle ist ein Gehalt von 1000 fl., eine Activitätszulage von 250 fl., eine Quartierentschädigung von 200 fl., ferner der Anspruch auf Quinquennalzulagen von 200 fl. bis zum vollendeten 25. Dienstjahre und im Falle eintretender Dienstuntauglichkeit der Anspruch auf Pensionierung nach den hiefür giltigen gesetzlichen Normen verbunden.

Das Lehrpersonale der k. k. Marine-Unterrealschule gehört zum Status der Marine-Beamten für das Lehrfach; die Professoren bekleiden die IX. Diätenclasse.

Bewerber, welche an einer öffentlichen Mittelschule in definitiver Anstellung sich befinden, werden mit allen erworbenen Ansprüchen übernommen, während nicht definitiv angestellte Bewerber erst nach einem zurückgelegten Triennium definitiv ernannt werden. Die im Provisorium zugebrachte Dienstzeit wird jedoch sowohl bei Bemessung der Quinquennalzulagen, als auch seinerzeit bei der Pensionierung in die Dienstzeit eingerechnet werden.

Die Bewerber haben ihre an das k. k. Reichs-Kriegsministerium, Marine-Section in Wien gerichteten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 25. August d. J. beim k. k. Militär-Hafencommando in Pola einzubringen und den Gesuchen die das Alter, die Studien, die Lehrbefähigung und die bisherige Lehrthätigkeit und Verwendung ausweisenden Documente beizuschließen.

Die Kosten für die Übersiedlung des ernannten Bewerbers von seinem gegenwärtigen Anstellungs- oder Aufenthaltsorte nach Pola trägt das Marineärar nach dem für Marine-Beamte der IX. Diätenclasse festgesetztem Ausmaße; dem Betreffenden wird auch ein entsprechender Reisevorschuss gegen nachträgliche Verrechnung gewährt.

An der **Staats-Gewerbeschule in Prag** gelangt

die Lehrstelle für darstellende Geometrie, Physik, Maschinenbau und Maschinenzeichnen und

die Lehrstelle für Freihandzeichnen, ornamentales Zeichnen und Kalligraphie zur Besetzung.

Mit jeder dieser Lehrstellen ist ein Gehalt von 1200 fl., ferner das Vorrückungsrecht in fünf Quinquennalzulagen von je 200 fl. und die Activitätszulage der IX. Rangsclasse von 300 fl. (welche bei der Pensionierung entfällt) verbunden.

Bewerber um diese Lehrstellen haben ihre an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche bis 25. August d. J. der Direction der Staats-Gewerbeschule in Prag zu übermitteln und denselben nebst einem curriculum vitae die nöthigen Nachweise über Alter, zurückgelegte Studien, gegenwärtige Stellung, bisherige wissenschaftliche, lehrämtliche oder praktische Thätigkeit und vollkommene Kenntnis beider Landessprachen beizufügen, um je nach Bedarf, sowohl in Unterrichtsstunden mit deutscher als auch böhmischer Unterrichtssprache, dies sowohl an der Tagesschule als auch an der Abend- und Sonntagsschule verwendet werden zu können.

An der **k. k. deutschen Lehrerbildungsanstalt in Komotau** ist eine Hauptlehrstelle für Naturgeschichte, Naturlehre und Landwirtschaft mit den systemmäßigen Bezügen zu besetzen.

Zur Competenz für diese Lehrstelle werden auch Candidaten, welche die Lehrbefähigung für landwirtschaftliche Mittelschulen gemäß der Verordnung des k. k. Ackerbauministeriums vom 2. Juli 1875 (R.-G.-Bl. vom Jahre 1875 Nr. 99) erlangt haben, für den Fall zugelassen, dass dieselben außer der Naturgeschichte und Landwirtschaft auch die entsprechende Lehrbefähigung für Naturlehre nachweisen.

Bewerber haben ihre vorschriftsmäßig instruierten, an das Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. September d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Jene Bewerber, welche zum k. k. Heere oder zur Kriegsmarine assentiert wurden und das 26. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, müssen den Nachweis beibringen, dass sie der Militärpflicht, beziehungsweise dem einjährigen Präsenzdienste genüge geleistet haben.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1882. **Stück XVII.**

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 23. August d. J. dem Bischofe in Spalato Marcus **Calogerà** die Würde eines geheimen Rathes taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 1. August d. J. dem Professor an der Staats-Gewerbeschule in Graz Karl **Lacher** in Anerkennung seines verdienstlichen Wirkens in Schule, Gewerbe und Kunst das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 29. Juli d. J. dem Director der Staats-Realschule in Sechshaus Dr. Franz Josef **Pisko** anlässlich seiner auf eigenes Ansuchen erfolgten Versetzung in den bleibenden Ruhestand in Anerkennung seiner vorzüglichen Dienstleistung den Titel eines Regierungsrathes taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 29. Juli d. J. dem ordentlichen Professor der Mathematik an der Universität in Krakau Dr. Franz **Mertens** in Anerkennung seiner vorzüglichen Wirksamkeit den Titel eines Regierungsrathes taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 24. August d. J. a. g. zu gestatten geruht, dass dem Director des I. deutschen Staats-Gymnasiums in Brünn, Schulrath Dr. Karl **Schwippel**, anlässlich der von demselben erbetenen Versetzung in den bleibenden Ruhestand, für seine vieljährige treue und ersprießliche Dienstleistung die Allerhöchste Anerkennung ausgesprochen werde.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 7. August d. J. den Militärakademie-Pfarrer in Wiener-Neustadt, Ehrendomherrn Josef Emanuel **Wois** zum Propstpfarrer dortselbst a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 11. August d. J. der Wiederwahl des Universitätsprofessors Dr. Ludwig **Teichmann** zum Präsidenten-Stellvertreter der Akademie der Wissenschaften in Krakau auf die weitere Functionsdauer von drei Jahren die Genehmigung a. g. zu ertheilen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 13. August d. J. die Systemisierung einer zweiten ordentlichen Lehrkanzel für classische Philologie an der philosophischen Facultät der Universität mit böhmischer Vortragssprache in Prag a. g. zu genehmigen und an dieser Facultät zu ernennen geruht:

den Director der Lehrerbildungsanstalt zu Kuttenberg Dr. Gustav **Lindner** zum ordentlichen Professor der Philosophie und Pädagogik,

den Director des Staats-Gymnasiums in Neuhaus Alois **Vaníček** zum ordentlichen Professor der vergleichenden Sprachwissenschaft,

den Privatdocenten und Professor am böhmischen Communal-Realgymnasium auf der Kleinseite in Prag Dr. Josef **Kalousek** zum außerordentlichen Professor der böhmischen Geschichte,

den Privatdocenten an der Universität in Wien und Professor an der Staats-Unterrealschule im II. Gemeindebezirke Wiens Dr. Johann Urban **Jarník** zum außerordentlichen Professor der romanischen Philologie,

den Privatdocenten an der Universität in Wien Dr. Thomas **Masaryk** zum außerordentlichen Professor der Philosophie.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 5. August d. J. den außerordentlichen Professor Dr. Josef **Rostafiński** zum ordentlichen Professor der Botanik an der Universität in Krakau a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 6. August d. J. die Domcapitulare Dr. Franz **Zeibert** und Johann B. **Raus** in Brünn, den Superintendenten helvetischer Confession Johann **Benes** in Vanovic, den Vorstand der israelitischen Cultusgemeinde in Brünn Julius Ritter von **Gomperz**, ferner den Director der slavischen Lehrerinnenbildungsanstalt in Brünn Karl **Šmidek**, den Rector und Professor der technischen Hochschule daselbst Dr. Josef **Habermann** und den Director des dortigen slavischen Staats-Gymnasiums, Schulrath Karl **Vittek** zu Mitgliedern des mährischen Landesschulrathes für die dritte sechsjährige Functionsperiode a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 29. Juli d. J. den Professor am Franz-Joseph-Gymnasium zu Lemberg Eduard **Hamersky** zum Director des II. (deutschen) Staats-Gymnasiums zu Lemberg a. g. zu ernennen geruht.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern für die im Studienjahre 1882/83 **abzuhaltenden medicinischen Rigorosen** folgende Functionäre ernannt:

an der Universität in Wien

1. **als Regierungscommissäre**
   den Ministerialrath Dr. Franz **Schneider**,
   den Sectionsrath Dr. August **Stainer**,
   den Landes-Sanitätsreferenten, Statthaltereirath Dr. Ludwig Ritter von **Karajan** und
   den Ober-Sanitätsrath und Director des allgemeinen Krankenhauses Dr. Josef **Hoffmann**;
2. **als Coëxaminator für das zweite medicinische Rigorosum**
   den außerordentlichen Universitätsprofessor, Hofrath Dr. Hermann **Widerhofer** und
   als dessen Stellvertreter
   den außerordentlichen Universitätsprofessor Dr. Isidor **Neumann**;
3. **als Coëxaminator für das dritte medicinische Rigorosum**
   den außerordentlichen Universitätsprofessor Dr. Leopold Ritter von **Dittel** und
   als dessen Stellvertreter
   den außerordentlichen Universitätsprofessor Dr. Friedrich **Salzer**;

an der Universität in Prag

1. **als Regierungscommissär**
   den k. k. Statthaltereirath Dr. Wilhelm **Pissling**;
2. **als Coëxaminator für das zweite medicinische Rigorosum**
   den Privatdocenten Dr. Theodor **Petřina** und
   als dessen Stellvertreter
   den außerordentlichen Professor Dr. Friedrich **Ganghofner**;
3. **als Coëxaminator für das dritte medicinische Rigorosum**
   den außerordentlichen Professor Dr. Karl **Weil** und
   als dessen Stellvertreter
   den außerordentlichen Professor Dr. Emanuel **Zaufal**;

an der Universität in Graz

1. **als Regierungscommissär**
   den Landes-Sanitätsreferenten, Statthaltereirath Dr. Ferdinand Ritter von **Scherer** und
   als dessen Stellvertreter
   den landschaftlichen Primararzt Dr. Karl **Platzl**;
2. **als Coëxaminator für das zweite medicinische Rigorosum**
   den außerordentlichen Universitätsprofessor und Director des landschaftlichen allgemeinen Krankenhauses Dr. Eduard **Lipp** und
   als dessen Stellvertreter
   den praktischen Arzt in Graz Dr. Julius **Richter**;
3. **als Coëxaminator für das dritte medicinische Rigorosum**
   den Landes-Sanitätsrath Dr. Gustav Ritter von **Köppel** und
   als dessen Stellvertreter
   den Privatdocenten an der Universität in Graz Dr. Rudolf **Quass**;

an der Universität in Innsbruck

1. **als Regierungscommissär**
   den Landes-Sanitätsreferenten, Statthaltereirath Dr. Anton **Heinisch**;
2. **als Coëxaminator für das zweite medicinische Rigorosum**
   den außerordentlichen Universitätsprofessor Dr. Eduard **Lang**;
3. **als Coëxaminator für das dritte medicinische Rigorosum**
   den Landes-Sanitätsrath, Titularprofessor Dr. Ludwig **Lantschner**;

an der Universität in Krakau

1. **als Regierungscommissär**
   den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Moriz **Madurowicz** und
   als dessen Stellvertreter
   den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Eduard **Korczyński**;
2. **als Coëxaminator für das zweite medicinische Rigorosum**
   den Privatdocenten Dr. Stanislaus **Paszkowski** und
   als dessen Stellvertreter
   den außerordentlichen Universitätsprofessor Dr. Mathias **Jakubowski**;
3. **als Coëxaminator für das dritte medicinische Rigorosum**
   den außerordentlichen Universitätsprofessor Dr. Anton **Rosner** und
   als dessen Stellvertreter
   den Regimentsarzt und Chef der chirurgischen Abtheilung des Krakauer Garnisonsspitales Dr. Franz **Danek**.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

für die mit dem Schuljahre 1882/83 beginnende dreijährige Functionsperiode der **k. k. Prüfungscommission für allgemeine Volks- und Bürgerschulen in Laibach**

zum Director

der k. k. Landesschulinspector Raimund **Pirker** und

zu dessen Stellvertreter

der Director der k. k. Lehrerbildungsanstalt Blasius **Hrowath**, dann

zu Mitgliedern dieser Commission

die Professoren der k. k. Lehrerbildungsanstalt und Bezirksschulinspectoren Leopold Ritter von **Gariboldi** und Wilhelm **Linhart**,

der Professor der k. k. Lehrerbildungsanstalt Willibald **Zupančić**,

der Gymnasialprofessor und Bezirksschulinspector Michael **Wurner**,

der Oberrealschulprofessor Franz **Kreminger**,

der Oberlehrer Andreas **Praprotnik**,

der Übungsschullehrer und Bezirksschulinspector Johann **Sima**,

der Musiklehrer Anton **Nedwed** und

die Übungsschullehrerin Marie **Fröhlich**, sämmtliche in Laibach;

bei der theoretischen Staatsprüfungscommission in Prag

zum Präses

der staatswissenschaftlichen Abtheilung der ordentliche öffentliche Universitätsprofessor Dr. Victor Ritter **Mor** von Sunnegg und Morberg,

zum Vicepräses dieser Abtheilung

der ordentliche öffentliche Universitätsprofessor Dr. Jaromir **Hanel**,

zum Vicepräses

der rechtshistorischen Abtheilung der ordentliche öffentliche Universitätsprofessor Dr. Dominik **Ullmann**,

der judiciellen Abtheilung der ordentliche öffentliche Universitätsprofessor Dr. Emil **Ott**,

zu Mitgliedern dieser Commission, und zwar

bei der rechtshistorischen Abtheilung die außerordentlichen Universitätsprofessoren Dr. Josef **Stupecky** und Dr. Georg **Pražak**,

bei der judiciellen Abtheilung die Oberlandesgerichtsräthe Tobias **Radl** und Dr. Friedrich **Laube**,

bei der staatswissenschaftlichen Abtheilung der ordentliche öffentliche Universitätsprofessor Dr. Jaromir **Hanel**, der k. k. Bezirkscommissär Dr. R. **Korb** und der Secretär des Landesculturrathes für Böhmen Dr. Josef **Bernat**;

zum Mitgliede

der staatswissenschaftlichen Staatsprüfungscommission in Czernowitz der Finanzrath bei der k. k. Finanzprocuratur in Czernowitz Dr. Victor **Korn**,

zum Adjuncten

bei der k. k. Schulbücherverlags-Direction in Wien der Official im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht Moriz **Beyll**,

zum Conservator

der Central-Commission für Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale, und zwar für Oberösterreich, der Architect Ludwig **Gyri** in Linz,

zum Custos

der Bibliothek der technischen Hochschule in Wien der Scriptor dieser Bibliothek Friedrich **Sokup** und

zum Scriptor dieser Bibliothek

der provisorische Amanuensis der Wiener Universitäts-Bibliothek August Ritter von **Novak**,

zu wirklichen Lehrern

an der Staats-Oberrealschule in Sechshaus der Universitätsdocent und Realschulsupplent Dr. Eduard **Czumpelik**,

für die mechanisch-technischen Fächer an der Staats-Gewerbeschule in Reichenberg der Maschineningenieur und Privatdocent an der k. k. deutschen technischen Hochschule in Prag Emil **Blaha**,

für Physik und Mechanik an der Staats-Gewerbeschule in Bielitz der Maschineningenieur Eduard **Černý**,

zu Lehrern

am Staats-Gymnasium zu Feldkirch der Lehramtscandidat Johann **Maurer** und der Supplent am Staats-Gymnasium zu Feldkirch Gebhard **Fischer**,

zum Übungsschul-Unterlehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Troppau der Unterlehrer an der Knaben-Bürgerschule daselbst Julius **Žitný**.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurde verliehen:

der Directorstitel dem pensionierten Oberlehrer Josef **Szczepański** in Krakau in Anerkennung seiner vieljährigen ersprießlichen Wirksamkeit im Volksschullehramte,

eine systemisierte Adjunctenstelle am ersten chemischen Laboratorium der k. k. Universität in Wien dem provisorischen Adjuncten daselbst Dr. Guido **Goldschmidt**,

eine Lehrstelle an der Staats-Oberrealschule im III. Bezirke von Wien dem Professor an der Staats-Oberrealschule im II. Bezirke Wiens Julius **Dupuis**.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat auf Grund der Beschlüsse der betreffenden Professoren-Collegien

die Zulassung

des Dr. Max **Gruber** als Privatdocent für Hygiene

an der medicinischen Facultät der Universität in Wien,

des Assistenten am mineralogisch-petrographischen Institute der Wiener Universität Dr. Max **Schuster** als Privatdocent für Mineralogie und Petrographie

an der philosophischen Facultät der Universität in Wien,

des Adjuncten an der Färberei-Versuchsanstalt in Wien Wilhelm **Suida** als Privatdocent für Chemie der aromatischen Verbindungen

an der technischen Hochschule in Wien und

des Assistenten Rudolf **Andreasch** als Privatdocent für organische Chemie

an der technischen Hochschule in Graz, dann

die Erweiterung der venia legendi

des Privatdocenten für Anatomie und Physiologie der Pflanzen an der technischen Hochschule in Wien Dr. Franz Ritter von **Höhnel** auf das Gebiet der Botanik mit Berücksichtigung der technischen Bedürfnisse

an der genannten technischen Hochschule bestätigt.

Concurs-Ausschreibungen.

Behufs Verleihung des mit der Allerhöchsten Entschließung vom 3. Jänner 1881 **zum Besuche der Gewerbeschule beim k. k. österreichischen Museum für Kunst und Industrie in Wien für Candidaten des Zeichenlehrfaches bewilligten Stipendiums** aus dem Bukowinaer griechisch-orientalischen Religionsfonde, im jährlichen Betrage von 400 fl. und je 50 fl. Reisekostenbeitrag beim Beginne und nach Beendigung der Studien, wird im Grunde Erlasses des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 9. November 1881 Z. 15228 hiemit der Concurs ausgeschrieben.

Troppau, ferner den Director der dortigen Lehrerbildungsanstalt Dr. Josef **Mich** und den Director der Staats-Realschule daselbst Franz **Charwat** zu Mitgliedern des Landesschulrathes für Schlesien für die nächste sechsjährige Functionsperiode a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 23. August d. J. den ordentlichen Professor des Bibelstudiums neuen Bundes an der Universität in Graz Dr. Franz **Pölzl** zum ordentlichen Professor desselben Faches an der Universität in Wien a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 17. August d. J. den Regierungsrath und ordentlichen Professor des Wasser-, Straßen- und Eisenbahnbaues an der technischen Hochschule in Brünn Johann Georg **Schön** zum ordentlichen Professor des Wasser- und Straßenbaues an der technischen Hochschule in Wien a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 17. August d. J. den Privatdocenten Dr. Emil **Werunský** zum außerordentlichen Professor der Geschichte und der historischen Hilfswissenschaften und den Privatdocenten Dr. Anton **Puchta** zum außerordentlichen Professor der Mathematik an der Universität mit deutscher Vortragssprache in Prag a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 17. August d. J. den außerordentlichen Professor der Chemie an der böhmischen k. k. technischen Hochschule in Prag Karl **Preis** zum ordentlichen Professor dieser Hochschule a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 21. Juli d. J den Privatdocenten Dr. Ludwig **Gumplowicz** zum außerordentlichen Professor des allgemeinen Staatsrechtes und der Verwaltungslehre an der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät der k. k. Universität in Graz a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 19. August d. J. den Privatdocenten an der Wiener Universität Dr. Moriz **Holl** zum ordentlichen Professor der descriptiven Anatomie an der Universität in Innsbruck a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 12. August d. J. den Professor und Leiter des II. (deutschen) Staats-Gymnasiums zu Lemberg Franz **Adlof** zum Director des Staats-Gymnasiums in Brody a. g. zu ernennen geruht.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zum Conservator

des Staats-Museums in Aquileia und zum Conservator für Angelegenheiten der k. k. Central-Commission für Erhaltung und Erforschung der Kunst- und historischen Denkmale in dem Bezirke der k. k. Bezirkshauptmannschaft Gradisca der Gymnasiallehrer Heinrich **Maionica** in Görz,

zu Mitgliedern

der staatswissenschaftlichen Staatsprüfungscommission in Graz der Advocat in Graz Dr. Julius **Derschatta** und der k. k. Bezirkscommissär daselbst Dr. Karl **König**,

zum Director

der deutschen k. k. Prüfungscommission für allgemeine Volks- und Bürgerschulen in Prag für den Rest der laufenden Functionsperiode der Director der k. k. deutschen Lehrerbildungsanstalt in Prag Eduard **Seewald**,

zu wirklichen Lehrern

am Staats-Gymnasium in Ried der Supplent Gottfried **Wöckl**,

am Staats-Gymnasium in Znaim der Supplent Dr. Alois **Kimmerle**,

am Staats-Gymnasium in Freistadt der Gymnasialsupplent in Wien Josef **Stowasser**,

am Staats-Gymnasium in Weidenau der Gymnasialsupplent in Brünn Friedrich **Wrzal**,

am Staats-Real- u. Obergymnasium in Brody die Gymnasialsupplenten Franz **Schindler**, Wladimir **Resl** und Wladimir **Bańkowski**, dann der Realschulsupplent Emil **Heythum**,

am Staats-Gymnasium in Radautz der Gymnasialsupplent in Iglau Franz **Maxa**,

an der Staats-Mittelschule in Kuttenberg der Supplent am böhmischen k. k. Staats-Obergymnasium auf der Neustadt in Prag Josef **Vaněček**,

an der Staats-Unterrealschule in Sereth der Supplent Anton **Kohlmann**,

für die deutsche Sprache und die commerciellen Fächer an der Staats-Gewerbeschule in Bielitz der Inhaber der concessionierten Handelsschule in Olmütz Ernst **Ruprecht**,

zu Lehrern

am akademischen Staats-Gymnasium in Prag der Lehrer am Communal-Obergymnasium in Taus Franz **Třesohlavý**,

an der böhmischen Staats-Realschule in Prag der Supplent Josef **Wenzl**,

am I. böhmischen Staats-Real- und Obergymnasium in Prag der Supplent Jaroslav **Sobička**,

am Staats-Gymnasium in Königgrätz der Gymnasialsupplent in Prag Franz **Fischer**,

am Staats-Gymnasium in Czernowitz der Supplent Dr. Josef **Frank**,

am Staats-Gymnasium in Tarnopol der Supplent am Franz Joseph-Gymnasium in Lemberg Eduard **Charkiewicz**,

am Staats-Gymnasium in Kolomea der Supplent am Staats-Gymnasium in Tarnopol Eusebius **Szajdzicki**,

am Staats-Gymnasium zu Złoczow die Supplenten Sophron **Niedzielski** vom Gymnasium in Stanislau, Johann **Terladzinski** vom Gymnasium in Tarnow, Dominik **Machnowski** vom IV. Gymnasium in Lemberg, Felix **Urbański** vom Gymnasium in Złoczow, Julian **Sutowicz** vom Gymnasium in Tarnow, Johann **Krawczyk** vom Gymnasium in Złoczow und Julian **Jaworski** vom Gymnasium in Sanok,

an der slavischen Staats-Realschule in Brünn die Supplenten Johann **Vyrazil** und Jaroslaus **Klusáček**,

an der Staats-Realschule in Görz der Realschulsupplent in Währing Franz **Babsch**,

zum wirklichen Religionslehrer

an der Staats-Unterrealschule in Währing der supplierende Religionslehrer dieser Anstalt Josef **Wybiral**,

zu Religionslehrern

am nunmehrigen Staats-Real- und Obergymnasium in Brody der Religionslehrer am bisherigen Staats-Obergymnasium daselbst Karl **Zöller**,

an der Staats-Oberrealschule in Stryj der Religionslehrer am bisherigen Staats-Untergymnasium in Złoczow Anton **Hocheker**.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurde verliehen:

eine Lehrstelle am Staats-Gymnasium im II. Bezirke Wiens dem Professor am deutschen Staats-Gymnasium in der Neustadt zu Prag Eduard **Philipp**,

eine Lehrstelle an der Staats-Unterrealschule in Währing dem Realschulprofessor in Jägerndorf Johann **Müller**,

je eine Lehrstelle am böhmischen k. k. Staats-Gymnasium in der Neustadt zu Prag dem Gymnasialprofessor in Wittingau Karl **Brož** und dem Gymnasiallehrer in Königgrätz Josef **Grim**,

eine Lehrstelle an der slavischen Staats-Realschule in Brünn dem Professor an der Landes-Realschule in Teltsch Wenzel **Jeřábek** und

eine Übungsschul-Lehrstelle an der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Wien dem Übungsschullehrer an der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Eger Josef **Pistl**.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat

den Gymnasialprofessor in Leitomischl Josef **Novák** in gleicher Eigenschaft an das Staats-Realgymnasium in Wittingau und

den Religionslehrer an der Staats-Oberrealschule in Stryj Michael **Burzański** in gleicher Eigenschaft an das Staats-Obergymnasium in Złoczow übersetzt und

den Professoren Konrad **Twrdý** am Staats-Gymnasium in Krems und Anton **Rossner** an der Staats-Realschule in Sechshaus den nachgesuchten Tausch ihrer Dienstposten bewilligt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat auf Grund der Beschlüsse der betreffenden Professoren-Collegien die Zulassung

des Dr. Heinrich **Schenkl** als Privatdocent für classische Philologie an der philosophischen Facultät der Universität in Wien und

des Dr. Kasimir **Olearski** als Privatdocent für Physik an der philosophischen Facultät der Universität in Krakau bestätigt.

Concurs-Ausschreibungen.

An der **k. k. technischen Hochschule in Wien** ist vom 1. October d. J. an, die Assistentenstelle bei der Lehrkanzel für praktische Geometrie, mit welcher eine Jahresremuneration von 700 fl. verbunden ist zu besetzen.

Die Ernennung erfolgt auf zwei Jahre und kann auf weitere zwei Jahre verlängert werden. In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann eine nochmalige Verlängerung der Verwendung auf weitere zwei Jahre erfolgen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre an das Professorencollegium zu richtenden, mit einer 50 Kreuzer-Stempelmarke versehenen Gesuche, mit den Belegen über zurückgelegte Studien und ihre bisherige Verwendung bis 30. September d. J. in der Rectoratskanzlei der technischen Hochschule einzubringen.

An der **böhmischen k. k. technischen Hochschule in Prag** sind zu besetzen:

eine Assistentenstelle bei der Lehrkanzel für technische Mechanik und theoretische Maschinenlehre mit der Jahresremuneration von 700 fl. und

eine Aushilfs-Assistentenstelle bei der Lehrkanzel für technische Mikroskopie und Waarenkunde mit der Jahresremuneration von 600 fl.

Die Anstellung der Assistenten ist keine dauernde, sondern nur auf zwei Jahre festgesetzt, welche Dauer jedoch vor Ablauf derselben auf weitere zwei Jahre erstreckt werden kann.

Bewerber um diese Stellen haben ihre mit den entsprechenden Belegen (auch über die abgeleistete Militärpflicht) instruierten Gesuche bis 30. September d. J. beim Rectorate der böhmischen k. k. technischen Hochschule in Prag einzubringen.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt in Capodistria** ist die Stelle eines Religionslehrers mit dem Gehalte jährlicher 600 fl. und 120 fl. Activitätszulage zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftmäßig documentierten Gesuche, in welchen zugleich die Kenntnis des Slovenischen, Croatischen und Italienischen nachzuweisen ist, bis 20. September d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Istrien in Triest einzureichen.

An der **mechanisch-technischen Lehrwerkstätte in Komotau** ist vom Schuljahre 1882/3 an die Stelle eines Fachschulvorstandes mit einem Gehalte jährlicher 1200 fl., einer Functionszulage jährl. 800 fl. und der Activitätszulage der VIII. Rangsclasse jährl. 300 fl. zu besetzen.

Bei Verleihung dieser Stelle werden nur solche Maschinen-Techniker berücksichtigt, welche sich sowohl über eine entsprechende lehramtliche, als auch eine praktisch-industrielle Erfahrung ausweisen können.

Die gehörig gestempelten, mit den Zeugnissen über die maschinen-technischen Studien, die lehramtliche und praktisch-industrielle Thätigkeit, sowie mit einem curriculum vitae belegten Gesuche sind bis 25. September d. J. im Einreichungsprotokolle des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht einzubringen.

An der **n. ö. Landes-Blindenschule in Purkersdorf** ist die provisorische Stelle einer Aufseherin mit einem Monatshonorar von 20 fl. und der Verpflegung in der Anstalt sogleich zu besetzen.

Die Aufseherin hat die Verpflichtung, nach den Weisungen der Direction die Aufsicht über die weiblichen Zöglinge zu führen und dieselben in den weiblichen Handarbeiten zu unterrichten.

Bewerberinnen um diese Stelle haben ihre mit dem Taufscheine, mit den Lehrbefähigungszeugnissen für den Industrieunterricht an allgemeinen Volks- und Bürgerschulen und für die Kindergärtnerei und sonstigen Verwendungszeugnissen belegten Gesuche bis 20. September d. J. bei dem n. ö. Landesausschusse (Stadt, Herrengasse Nr. 13) zu überreichen.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1882. **Stück XIX.**

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 12. September d. J. dem Propste am Conkathedralcapitel in Capodistria Franz **Petronio** in Anerkennung seines vieljährigen vorzüglichen Wirkens taxfrei den Orden der eisernen Krone III. Classe a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 30. August d. J. dem Director des k. k. Staats-Gymnasiums in Salzburg, Schulrathe Dr. Hermann **Pick** anlässlich der von ihm erbetenen Übernahme in den bleibenden Ruhestand, in Anerkennung seiner vieljährigen ausgezeichneten Dienstleistung das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 24. August d. J. den Domherrn und Director des Central-Seminars in Görz Dr. Alois **Zorn** zum Bischof von Parenzo-Pola a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 9. September d. J. den außerordentlichen Professor der Landwirtschaftslehre an der böhmischen technischen Hochschule in Prag Dr. Johann Baptist **Lambl** zum ordentlichen Professor dieses Faches daselbst a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 3. September d. J. den Privatdocenten an der Universität in Wien Dr. Johann **Mikulicz** zum ordentlichen Professor der Chirurgie und Vorstande der chirurgischen Klinik an der Universität in Krakau a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 6. September d. J. den Professor Theophil **Malinowski** zum Director des Staats-Obergymnasiums in Złoczów a. g. zu ernennen geruht.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat auf Grund des §. 14 der Verordnung vom 8. December 1881, R.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1882 in die **Commissionen zur Abhaltung der II. Staatsprüfung für das land- und forstwirtschaftliche Studium an der k. k. Hochschule für Bodencultur in Wien** für das Studienjahr 1882/83 ernannt, und zwar:

für das landwirtschaftliche Studium:

als Präses

Wenzel **Hecke**, k. k. Regierungsrath und ordentlicher Professor der k. k. Hochschule für Bodencultur,

als Präses-Stellvertreter

Dr. Emil **Perels**, ordentlicher Professor der k. k. Hochschule für Bodencultur,

als Prüfungscommissäre

Dr. Adolf Ritter von **Liebenberg**, außerordentlicher Professor der k. k. Hochschule für Bodencultur,

Dr. Martin **Wilckens**, ordentlicher Professor der k. k. Hochschule für Bodencultur,

Dr. Andreas **Bruckmüller**, k. k. Regierungsrath und ordentlicher Professor des k. k. Thierarznei-Institutes,

Dr. Guido **Kraft**, außerordentlicher Professor der k. k. technischen Hochschule,

Franz **Schwackhöfer**, ordentlicher Professor der k. k. Hochschule für Bodencultur,

Eduard **Siegl**, Fabriksdirector,

Eduard **Markus**, Meliorations-Ingenieur im k. k. Ackerbauministerium,

Dr. Gustav **Marchet**, ordentlicher Professor der k. k. Hochschule für Bodencultur,

Karl **Peyrer**, Ministerialrath im k. k. Ackerbauministerium;

für das forstwissenschaftliche Studium:

als Präses

Adolf Ritter von **Guttenberg**, k. k. Forstrath und ordentlicher Professor der k. k. Hochschule für Bodencultur,

als Präses-Stellvertreter

Gustav **Hempel**, ordentlicher Professor der k. k. Hochschule für Bodencultur,

als Prüfungscommissäre

Wilhelm Franz **Exner**, k. k. Hofrath und ordentlicher Professor der k. k. Hochschule für Bodencultur,

Johann **Salzer**, Oberforstrath im k. k. Ackerbauministerium,

Gustav **Henschel**, außerordentlicher Professor der k. k. Hochschule für Bodencultur,

Christian **Lippert**, Oberforstrath im k. k. Ackerbauministerium,

Arthur Freiherr von **Seckendorff-Gudent**, ordentlicher Professor und Leiter des forstlichen Versuchswesens,

Robert **Micklitz**, Ober-Land-Forstmeister und Ministerialrath im k. k. Ackerbauministerium,

Arthur **Ölwein**, Bauinspector der k. k. priv. Elisabeth-Westbahn,

Dr. Gustav **Marchet**, ordentlicher Professor der k. k. Hochschule für Bodencultur,

Karl **Peyrer**, Ministerialrath im k. k. Ackerbauministerium.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zum Mitgliede

der judiciellen **Staatsprüfungscommission in Czernowitz** der Landes-Advocat Dr. Alois **Tabora**,

zu wirklichen Lehrern

am **Staats-Gymnasium in Kremsier** der Supplent am I. Staats-Gymnasium in Graz Albin **Nager**,

am **Staats-Gymnasium in Cilli** der Supplent Dr. Karl **Kreipner** in Graz,

am **Staats-Gymnasium in Freistadt** der Supplent Franz **Paulexel** in Pilsen,

an der **k. k. Staats-Realschule in Graz** der Supplent an der Lehrerbildungsanstalt in Graz Dr. Hans **König**,

der **Physik, Chemie und chemischen Technologie an der k. k. Staats-Gewerbeschule in Brünn** der Assistent an der k. k. technischen Hochschule in Brünn Max **Gröger**,

des **Freihand- und Manufacturzeichnens an der k. k. Staats-Gewerbeschule in Bielitz** der Elementar- und Fachzeichenlehrer an der Webeschule in Freudenthal Josef **Worm**,

zu Lehrern

am **Staats-Gymnasium in Trient** der Gymnasial-Lehramtscandidat und provisorische Lehrer an der Handelsschule in Trient Emanuel von **Job**,

an der **I. deutschen Staats-Oberrealschule in Prag** der Supplent an der Communal-Oberrealschule im VI. Bezirke Wiens Friedrich **Wenk**,

am **Staats-Gymnasium zu Mitterburg** der Supplent am akademischen Gymnasium in Wien Johann **Kos**,

am **Staats-Untergymnasium in Krainburg** der Supplent Johann **Franke**,

an der Staats-Realschule in Kuttenberg der Supplent an der böhmischen Staats-Realschule in Prag Josef **Štěpánek**,

an der Staats-Mittelschule zu Leitomischl der Supplent an der böhmischen Staats-Realschule in Prag Anton **Kodet**,

des Textilzeichnens an der Fachschule für Weberei in Reichenberg der Manufacturzeichner Alois **Serda** in Wien,

zum Religionslehrer

am nunmehrigen Staats-Obergymnasium in Złoczów der griechisch-katholische Religionslehrer am bisherigen Staats-Untergymnasium daselbst Isidor **Jezierski**,

zum griechisch-orientalischen Religionslehrer

an der griechisch-orientalischen Oberrealschule in Czernowitz der Pfarrcooperator Calistrat **Coca**,

zu Übungsschullehrern

an der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Teschen der Volksschullehrer Alfred **Brzeski**,

an der Knaben-Übungsschule in Görz der Übungsschul-Unterlehrer Johann **Mercina**,

zu Unterlehrerinnen

an der Übungsschule der slavischen k. k. Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Brünn die Supplentin an dieser Übungsschule Elisabeth **Mach**,

an der Übungsschule der k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt in Görz die Supplentin Amalie **Matteuz**.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurde verliehen:

je eine Lehrstelle am I. Staats-Gymnasium in Graz dem Professor am II. deutschen Staats-Gymnasium in Brünn Josef **Mayrhofer**, dem Lehrer am Staats-Gymnasium in Cilli Alfred **Heinrich**, dem Professor am Staats-Gymnasium in Freistadt Adam **Wapienik** und dem Professor am Staats-Gymnasium in Troppau Adalbert **Fäulhammer**,

eine Lehrstelle am Staats-Gymnasium in Linz dem Professor am Staats-Gymnasium in Kremsier Josef **Strigl**,

eine Lehrstelle am Staats-Gymnasium zu Mitterburg dem Lehrer am Staats-Gymnasium in Nikolsburg Alphons **Stanta**,

eine Lehrstelle am Staats-Gymnasium zu Písek dem Professor an der Communal-Realschule in Jičin P. Josef **Nedvídek**,

eine Lehrstelle an der Staats-Realschule in Währing dem Professor an der Landes-Realschule zu Krems Cornelius **Proschko**,

je eine Lehrstelle an der Staats-Oberrealschule in Salzburg dem Gymnasialprofessor in Krumau Johann **Mark** und dem Realschulsupplenten in Wien Georg **Weitzenböck** und

eine Lehrstelle an der böhmischen Staats-Realschule in Prag dem Professor an der Staats-Realschule in Kuttenberg Johann **Rehák**; ferner

dem Oberlehrer an der Volksschule in Görkau Karl **Hossner** der Directorstitel.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Beschluss des Professoren-Collegiums der philosophischen Facultät der Universität in Graz

auf Zulassung

des Dr. Eugen **Hussak** als Privatdocent für Petrographie an der genannten Facultät bestätigt.

Concurs-Ausschreibungen.

An der **k. k. technischen Hochschule in Brünn** gelangt die Stelle eines ordentlichen Professors für Wasser-, Straßen- und Eisenbahnbau zur Wiederbesetzung.

Die Übernahme derselben legt die Verpflichtung auf, den bezüglichen Unterricht, dem Bedürfnisse der Anstalt entsprechend, durch das ganze Studienjahr zu ertheilen und die Constructionsübungen zu leiten. Außerdem hat dieser Professor jedes zweite Studienjahr Vorlesungen über Tunnelbau mit wochentlich 2 Stunden im Wintersemester zu halten.

Mit dieser Stelle ist die VI. Rangsclasse und ein systemmäßiger Gehalt von 1800 fl., welcher nach je fünf Dienstjahren bis einschließlich zum 25. um 200 fl. erhöht wird, nebst einer Activitätszulage von 480 fl. verbunden.

Bewerber um diese Lehrkanzel haben ihre an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht in Wien gerichteten, mit einem curriculum vitae und allen zur Nachweisung ihrer bisherigen Dienstleistungen, ihrer Lehrbefähigung und ihrer wissenschaftlichen und literarischen Leistungen u. s. w. erforderlichen Documenten versehenen Gesuche bis 15. October d. J. beim Rectorate dieser Hochschule einzubringen.

An der **k. k. Marine-Akademie in Fiume** ist die Stelle eines Assistenten für Chemie und Naturgeschichte sofort zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist ein jährlicher Gehalt von 600 fl. und das Quartiergeld von jährlich 120 fl. verbunden. Die Ernennung erfolgt auf zwei Jahre und kann auf weitere zwei Jahre verlängert werden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche mit den Belegen über Alter, zurückgelegte Studien und über ihre bisherige Verwendung bis 20. October d. J. an das k. und k. Reichs-Kriegsministerium (Marine-Section) in Wien einzusenden. — Dem Neuernannten werden die Kosten für die Übersiedlung nach Fiume nach dem Militärtarif vergütet.

Am **Staats-Gymnasium im IX. Wiener Bezirke** ist die Stelle eines katholischen Religionslehrers zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher ein Gehalt jährlicher 1200 fl. und eine Activitätszulage jährlicher 500 fl. verbunden ist, haben ihre gehörig instruierten Gesuche bis 15. October d. J. an den Landesschulrath für Niederösterreich (Wien, Herrengasse Nr. 13) einzusenden.

Schließlich wird bemerkt, dass nach §. 6 des Gesetzes vom 20. Juni 1872 R.-G.-Bl. Nr. 86 nur solche Bewerber angestellt werden können, welche die betreffende confessionelle Oberbehörde, als zur Ertheilung des Religionsunterrichtes für befähigt erklärt hat.

Am **Staats-Obergymnasium in Neuhaus** mit böhmischer Unterrichtssprache ist die Stelle eines Directors zur Erledigung gelangt, mit welcher die durch das Gesetz vom 9. April 1870 und 15. April 1873 normierten Bezüge verbunden sind.

Bewerber um diese Stelle haben ihre wohlinstruierten, mit dem Nachweis ihrer Lehrqualification und ihrer Verwendung im Lehramte belegten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bis 30. November d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

An der **Staats-Oberrealschule in Rovereto** mit italienischer Unterrichtssprache kommt die Stelle eines Religionslehrers zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die gesetzlich normierten Bezüge verbunden sind, haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Nachweisen über die zurückgelegten Studien, ferner über Lehrbefähigung und allfällige bisherige Dienstleistung versehenen Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 15. October d. J. bei dem k. k. provisorischen Landesschulrathe für Tirol in Innsbruck einzubringen.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt in Kuttenberg** mit böhmischer Unterrichtssprache ist die Stelle eines Directors zur Erledigung gelangt, mit welcher die durch das Gesetz vom 9. April 1870 und 15. April 1873 normierten Bezüge verbunden sind.

Bewerber um diese Stelle haben ihre wohlinstruierten mit dem Nachweise ihrer Lehrqualification und ihrer Verwendung im Lehramte belegten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bis 30. November d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1882. **Stück XX.**

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 23. September d. J. am griechisch-katholischen Domcapitel zu Przemysl den Domcustos Dr. Anton **Juzyczyński** zum Domdechant, den Domscholaster Leo **Kordasiewicz** zum Domcustos und den Domherrn Dr. Johann Ritter von **Ilnicki** zum Domscholaster, ferner den Pfarrer und Dechant Julian Ritter von **Kujłowski** und den Consistorialrath Paul Ritter von **Matkowski** zu Domherren a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 15. September d. J. den Weltpriester Dr. Theodor **Kohn** zum außerordentlichen Professor der Fundamentaltheologie und des Kirchenrechtes an der k. k. theologischen Facultät in Olmütz a. g. zu ernennen und demselben gleichzeitig den Titel und Charakter eines ordentlichen Professors zu verleihen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 29. September d. J. den Privatdocenten Dr. Eduard **Reyer** zum außerordentlichen Professor der Geologie an der k. k. Universität Wien a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 16. September d. J. den mit dem Titel eines ordentlichen Professors ausgezeichneten außerordentlichen Professor der Verwaltungslehre und Gesetzkunde an der k. k. Hochschule für Bodencultur in Wien Dr. Gustav **Marchet** zum ordentlichen Professor dieser Disciplinen a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 23. September d. J. den Adjuncten und Docenten der Meteorologie, Klimatologie und Bodenkunde an der k. k. Hochschule für Bodencultur in Wien Dr. Jakob **Breitenlohner** zum außerordentlichen Professor der gedachten Fächer a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 15. September d. J. den ordentlichen Universitätsprofessor in Czernowitz Dr. Gustav Ritter von **Escherich** zum ordentlichen Professor der Mathematik an der technischen Hochschule in Graz a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 29. September d. J. den außerordentlichen Professor an der Prager Universität Dr. Isidor **Hilberg** zum ordentlichen Professor der classischen Philologie an der Universität Czernowitz a. g. zu ernennen geruht.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zum Kanzleidirector

der k. k. Universität mit deutscher Vortragssprache in Prag der k. k. Bezirkscommissär Dr. Johann **Scherer,**

zu Bezirksschulinspectoren in Mähren

für den Stadtbezirk Brünn der Director des II. deutschen Gymnasiums in Brünn Schulrath Dr. Josef **Parthe** und der Professor an der böhmischen Lehrerbildungsanstalt in Brünn Anton **Burian,** und zwar ersteren für die deutschen, letzteren für die böhmischen Schulen,

für den Stadtbezirk Ungarisch-Hradisch der Gymnasialdirector in Ungarisch-Hradisch Edmund **Kratochwill,**

für den Stadtbezirk Iglau der Director der Landes-Oberrealschule in Iglau Adolf **Hübner,**

für den Stadtbezirk Kremsier der Gymnasiallehrer in Kremsier Hermann **Struschka,**

für den Stadtbezirk Olmütz der Director der Lehrerbildungsanstalt in Olmütz Anton **Weiler,**

für den Stadtbezirk Znaim der Director der Landes-Oberrealschule in Znaim Karl **Seeberger,**

für den Schulbezirk Auspitz der Professor an der böhmischen Lehrerinnenbildungsanstalt in Brünn Anton **Machač** und der Volksschullehrer in Brünn Wilhelm **Dechet,** und zwar ersteren für die böhmischen und utraquistischen, letzteren für die deutschen Schulen,

für den Schulbezirk Boskowitz der Professor am I. deutschen Staats-Gymnasium in Brünn Josef **Čech,**

für den Schulbezirk Ungarisch-Brod der Gymnasialprofessor in Ungarisch-Hradisch Gustav **Hejna,**

für den Landbezirk Brünn der Professor an der böhmischen Staats-Realschule in Brünn Adolf **Kubeš** und der Volksschullehrer in Brünn Wilhelm **Dechet,** und zwar ersteren für die böhmischen und utraquistischen, letzteren für die deutschen Schulen,

für den Schulbezirk Datschitz der Professor an der Landes-Oberrealschule in Teltsch Dr. Wenzel **Hanslik** und der Oberlehrer in Zlabings Vincenz **Stänzl,** und zwar ersteren für die böhmischen, letzteren für die deutschen und utraquistischen Schulen,

für den Schulbezirk Gaya der Oberlehrer in Koritschan Franz **Pataníček,**

für den Schulbezirk Göding der Professor an der böhmischen Lehrerbildungsanstalt in Brünn Josef **Hladík** und der Gymnasialprofessor in Ungarisch-Hradisch Josef **Strommer,** und zwar ersteren für die böhmischen, letzteren für die deutschen und utraquistischen Schulen,

für den Schulbezirk Hohenstadt der Professor an der Lehrerbildungsanstalt in Olmütz Josef **Lošťák** und der Bürgerschuldirector in Mährisch-Schönberg Eduard **Rotter,** und zwar ersteren für die böhmischen und utraquistischen, letzteren für die deutschen Schulen,

für den Schulbezirk Holleschau der Bürgerschuldirector in Holleschau Johann **Rozypalek,**

für den Schulbezirk Hotzenplotz der Oberlehrer in Hennersdorf Emanuel **Wagner.**

für den Landbezirk Ungarisch-Hradisch der Gymnasialprofessor in Ungarisch-Hradisch Josef **Strommer**,

für den Landbezirk Iglau der Gymnasialdirector in Iglau Vincenz **Bienert** und der Oberlehrer in Wiese Cyrill **Hruda** und zwar ersteren für die deutschen, letzteren für die böhmischen Schulen,

für den Landbezirk Kremsier der Oberlehrer in Žalkowitz Alois **Segeth**,

für den Schulbezirk Mährisch-Kromau der Professor an der deutschen Lehrerinnenbildungsanstalt in Brünn Josef **Marschall** und der Professor am I. deutschen Staats-Gymnasium in Brünn Josef **Čech**, und zwar ersteren für die deutschen, letzteren für die böhmischen Schulen,

für den Schulbezirk Littau der Bürgerschuldirector in Littau Franz **Klima**,

für den Schulbezirk Groß-Meseritsch der Oberlehrer in Groß-Meseritsch August **Koreisl**,

für den Schulbezirk Wallachisch-Meseritsch der Gymnasialprofessor in Wallachisch-Meseritsch Josef **Tereba** und der Oberlehrer in Wsetin Matthäus **Vaclavek**, und zwar ersteren für die Schulen in den Gerichtsbezirken Rožnau und Wallachisch-Meseritsch, letzteren für die Schulen im Gerichtsbezirke Wsetin,

für den Schulbezirk Mistek der Professor an der Staats-Mittelschule in Prerau Josef **Šikola** und der Oberlehrer in Bodenstadt Alois **Jung**, und zwar ersteren für die böhmischen und utraquistischen, letzteren für die deutschen Schulen,

für den Schulbezirk Neustadtl der Bürgerschuldirector in Neustadtl Josef **Šimek**,

für den Schulbezirk Neutitschein der Oberlehrer in Kunewald Alois **Hausotter** und der Director der Lehrerbildungsanstalt in Freiberg Ludwig **Vašica**, und zwar ersteren für die deutschen, letzteren für die böhmischen und utraquistischen Schulen,

für den Schulbezirk Nikolsburg der Gymnasialprofessor in Znaim Wilhelm **Rösner**,

für den Landbezirk Olmütz der Professor am böhmischen Staats-Gymnasium in Olmütz Josef **Sytko** und der Bürgerschuldirector in Olmütz Johann **Schober**, und zwar ersteren für die böhmischen, letzteren für die deutschen Schulen,

für den Schulbezirk Prerau der Professor an der Staats-Mittelschule in Prerau Franz **Ostádal** und der Director der Lehrerbildungsanstalt in Olmütz Anton **Weiler**, und zwar ersteren für die böhmischen, letzteren für die deutschen Schulen,

für den Schulbezirk Prossnitz der Professor am böhmischen Staats-Gymnasium in Olmütz Josef **Sytko** und der Bürgerschuldirector in Olmütz Johann **Schober**, und zwar ersteren für die böhmischen, letzteren für die deutschen Schulen,

für den Schulbezirk Römerstadt der Director der Landes-Unterrealschule in Römerstadt Albin **Nemec**,

für den Schulbezirk Mährisch-Schönberg der Director des Landes-Realgymnasiums in Mährisch-Schönberg Dr. Leopold **Rotter** und der Professor an der Lehrerbildungsanstalt in Olmütz Josef **Lošták**, und zwar ersteren für die deutschen, letzteren für die böhmischen und utraquistischen Schulen,

für den Schulbezirk Sternberg der Oberlehrer in Bärn Franz **Quidenus** und der Professor am böhmischen Staats-Gymnasium in Olmütz Josef **Sytko**, und zwar ersteren für die deutschen, letzteren für die böhmischen Schulen,

für den Schulbezirk Trebitsch der Director Ferdinand **Kremser** und der Professor am Staats Untergymnasium in Trebitsch Dr. Johann **Reichert**, und zwar ersteren für die deutschen und utraquistischen, letzteren für die böhmischen Schulen,

für den Schulbezirk Mährisch-Trübau der Bürgerschuldirector in Zwittau, kaiserlicher Rath Adolf **Porm** und der Gymnasialprofessor in Mährisch-Trübau P. Jakob **Paukert**, und zwar ersteren für die deutschen, letzteren für die böhmischen und utraquistischen Schulen,

für den Schulbezirk Weißkirchen der Gymnasialdirector in Weißkirchen Franz **Kiesling** und der Oberlehrer in Bodenstadt Alois **Jung**, und zwar ersteren für die böhmischen und utraquistischen, letzteren für die deutschen Schulen,

für den Schulbezirk Wischau der Dechant und Pfarrer in Kutscherau Dr. Franz **Škorpik** und der Director der deutschen Lehrerinnenbildungsanstalt in Brünn Dr. Heinrich **Sonnek**, und zwar ersteren für die böhmischen und utraquistischen, letzteren für die deutschen Schulen,

für den Landbezirk Znaim der Professor am I. deutschen Staats-Gymnasium in Brünn P. Max **Vrzal** und der Gymnasialprofessor in Znaim Wilhelm **Rösner**, und zwar ersteren für die böhmischen und utraquistischen, letzteren für die deutschen Schulen.

Zugleich hat der Minister für Cultus und Unterricht mit der Inspection der böhmischen Privat-Volksschule in der Stadt Olmütz den Bezirksschulinspector des Land-Schulbezirkes Olmütz Josef **Sytko** und mit der Inspection der böhmischen Privat-Volksschule in der Stadt Znaim den Bezirksschulinspector des Land-Schulbezirkes Znaim P. Max **Vrzal** betraut;

zum Professor

für das Freihandzeichnen, das ornamentale Zeichnen und die Kalligraphie an der k. k. Staats-Gewerbeschule in Prag der Professor am böhmischen Communal-Real-Gymnasium in Pilgram Wenzel **Dědek**,

zum wirklichen Lehrer

an der Staats-Gewerbeschule in Brünn für Maschinenbau, Maschinenzeichnen und mechanische Technologie der Supplent an dieser Anstalt für diese Fächer Adolf **Zillich**,

zu Lehrern

am Staats-Gymnasium in Ragusa der Supplent derselben Anstalt Franz **Borštnik**,

am Staats-Gymnasium in Cattaro der Supplent am Staats-Gymnasium zu Ragusa Josef **Carević**,

des Zeichnens an der Fortbildungsschule in Kolin der Supplent am Communal-Real-Obergymnasium in Pilsen Martin **Dirlam**.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat auf Grund der Beschlüsse der betreffenden Professoren-Collegien

die Zulassung

des Dr. Ludwig **Hoffer** Edlen von Sulmthal als Privatdocenten für medicinisch-klinische Propädeutik

an der medicinischen Facultät der Universität in Graz und

die Anerkennung der von dem Privatdocenten Dr. Fridolin **Schlangenhausen** an der medicinischen Facultät der Universität in Innsbruck erworbenen

venia legendi

für allgemeine Pathologie und Therapie der Geisteskrankheiten und für gerichtliche Psychopathologie auch für die medicinische Facultät der Universität in Graz bestätigt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat

den Director der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Leitmeritz Franz **Wiedemann** mit der Inspection der dortigen öffentlichen Knaben-Volksschule betraut und

die Versetzung des Professors am deutschen Staats-Gymnasium in Budweis Josef **Heřman** an das Staats-Gymnasium in Eger angeordnet und den Gymnasiallehrer in Eger Adolf **Süßner** dem deutschen Gymnasium in Budweis zur Dienstleistung zugewiesen.

Concurs-Ausschreibungen.

An der **k. k. technischen Hochschule in Brünn** ist

die Assistentenstelle bei der Lehrkanzel für Wasser-, Straßen- und Eisenbahnbau,

die Assistentenstelle bei der Lehrkanzel für Maschinenbau und

die Assistentenstelle bei der Lehrkanzel für Brückenbau und Baumechanik

mit einer Jahresrenumeration von je 600 fl. zu besetzen.

Die Ernennung erfolgt auf zwei Jahre und kann auf weitere zwei Jahre verlängert werden. In besonders berücksichtigungswerten Fällen kann eine nochmalige Verlängerung der Verwendung auf weitere zwei Jahre stattfinden.

Für die Assistentenstelle bei der Lehrkanzel für Maschinenbau ist außerdem der Nachweis über die bisherige mindestens einjährige praktische Verwendung in einer Maschinenfabrik erforderlich.

Bewerber um diese Stellen haben ihre an das Professoren-Collegium zu richtenden, mit einer 50 kr.-Stempelmarke versehenen Gesuche mit den Belegen über zurückgelegte Studien, sowie ihre bisherige Verwendung bis Ende October d. J. bei dem Rectorate der k. k. technischen Hochschule in Brünn einzubringen.

Am **I. deutschen Staats-Gymnasium in Brünn** ist die Stelle eines Directors zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die durch das Gesetz vom 15. April 1873 systemisierten Bezüge und ein Naturalquartier verbunden sind, haben ihre mit den vorgeschriebenen Belegen instruierten Gesuche bis 31. October d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

Nach diesem Termine einlangende Gesuche werden nicht berücksichtigt.

Am **Staats-Gymnasium in Salzburg** kommt die Directorsstelle mit den gesetzlich normierten Bezügen zur Besetzung.

Bewerber um diesen Posten wollen ihre mit Lehrbefähigungs- und Verwendungs-Zeugnissen versehenen Gesuche im Wege der vorgesetzten Schulbehörde bis 30. November d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe in Salzburg einbringen.

Am **Staats-Gymnasium in Freistadt** ist die Stelle eines katholischen Religionslehrers mit den gesetzlich normierten Bezügen eines Gymnasiallehrers zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre mit dem Maturitäts-, dem Lehrbefähigungs-Zeugnisse und den Belegen über die bisherige Verwendung versehenen Gesuche bis 15. November d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Oberösterreich in Linz im vorgeschriebenen Dienstwege einbringen.

An der **deutschen k. k. Lehrerbildungsanstalt in Prag** gelangt die Stelle eines Unterlehrers der Übungsschule zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die gesetzlich normierten Bezüge verbunden sind, haben ihre an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten und vorschriftsmäßig instruierten Gesuche bis 15. November d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Es wird bemerkt, dass diejenigen Bewerber, welche die Befähigung zur Ertheilung des Unterrichtes im Orgelspiele nachweisen, unter gleichen Umständen besonders berücksichtigt werden.

An der **Fachschule für Photographie und Reproductionsverfahren der k. k. Staats-Gewerbeschule in Salzburg** ist die Stelle einer praktisch erfahrenen Hilfskraft für Photographie zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist der Bezug einer Remuneration jährlicher 720 fl. verbunden.

Die gehörig gestempelten, an das Ministerium für Cultus und Unterricht stilisierten, mit dem Nachweise über die Schulbildung, Erlernung der Photographie und die diesfalls zurückgelegte Praxis (hauptsächlich im Portraitfache) belegten Bewerbungsgesuche sind unter Anschluss der Photographie des Bewerbers und allfälliger von ihm selbst angefertigter photographischer Aufnahmen bis 20. October d. J. an die Direction der Staats-Gewerbeschule in Salzburg einzusenden.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1882. **Stück XXI.**

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 2. October d. J. dem ordentlichen Professor des Strafrechtes an der k. k. Universität in Graz Dr. Ignaz **Neubauer** anlässlich der über sein Ansuchen erfolgten Versetzung in den bleibenden Ruhestand in Anerkennung seiner vieljährigen verdienstlichen Wirksamkeit taxfrei den Titel eines Regierungsrathes a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 30. August d. J. dem Verwalter des Musterlagers für die Fachschulen des Unterrichts-Ministeriums Karl **Jamnig**, in Anerkennung seines verdienstlichen Wirkens das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 18. October d. J. dem Expedienten der Theresianischen Akademie Johann **Moser** aus Anlass seiner Versetzung in den dauernden Ruhestand in Anerkennung seiner vieljährigen, treuen und eifrigen Dienstleistung das silberne Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 14. October d. J. den Privatdocenten an der Wiener Universität Dr. Alexius Ritter von **Meinong** zum außerordentlichen Professor der Philosophie an der Universität in Graz a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 16. October d. J. die Wahl des evangelischen Pfarrers und Seniors in Teschen Dr. Theodor **Haase** zum Superintendenten der mährisch-schlesischen Superintendenz Augsburger Bekenntnisses a. g. zu bestätigen geruht.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zum Examinator

für classische Philologie bei der k. k. wissenschaftlichen Gymnasial-Prüfungscommission in Graz der Universitätsprofessor Dr. Alois **Goldbacher**,

zum Mitgliede

der k. k. deutschen Prüfungscommission für allgemeine Volks- und Bürgerschulen in Prag der Hauptlehrer an der deutschen k. k. Lehrerbildungsanstalt in Prag Anton **Höni**,

zu Bezirksschulinspectoren in Krain

für den Schulbezirk **Adelsberg** der Oberlehrer in Adelsberg Johann **Thuma,**

für den Schulbezirk **Gottschee** der Oberlehrer in Gottschee Franz **Spintre,**

für den Schulbezirk **Gurkfeld** der Gymnasialprofessor in Laibach Michael **Wurner.**

für den Schulbezirk **Krainburg** der Gymnasialprofessor in Krainburg Heinrich **Pirker,**

für den Stadtschulbezirk **Laibach** der Professor an der Lehrerbildungsanstalt in Laibach Leopold Ritter von **Gariboldi,**

für den Schulbezirk **Umgebung Laibach** der Oberlehrer in Ober-Laibach Vincenz **Leustik,**

für den Schulbezirk **Littai** Benno Freiherr von **Taufferer,**

für den Schulbezirk **Loitsch** der Übungsschullehrer in Laibach Franz **Gerkmann.**

für den Schulbezirk **Radmannsdorf** der Pfarrdechant in Vigaun Silvester **Kese,**

für den Schulbezirk **Rudolfswerth** der Professor an der Lehrerinnenbildungsanstalt in Laibach Jakob **Vodeb,**

für den Schulbezirk **Stein** der Volksschullehrer in Laibach Andreas **Zumer** und

für den Schulbezirk **Tschernembl** der Oberlehrer in Tschernembl Anton **Jeršinović,**

zum griechisch-orientalischen Religionslehrer

am **Staats-Gymnasium in Cattaro** der Caplan und Lehrer an der confessionellen Knaben-Volksschule in Ragusa Stephan **Mrgjen,**

zum Hauptlehrer

an der **Lehrerinnenbildungsanstalt in Ragusa** der provisorische Lehrer am Realgymnasium in Sarajewo Josef **Mohr,**

zu wirklichen Lehrern

am **Staats-Real- und Obergymnasium zu Brody** der Präfect an der k. k. Theresianischen Akademie in Wien Josef **Klotzek** und

für **Chemie und Mathematik an der Staats-Gewerbeschule in Wien** unter gleichzeitiger Zuerkennung des Professortitels der Supplent dieser Fächer an der genannten Anstalt Josef Maria **Eder,**

zum Übungsschullehrer

an der **Lehrerbildungsanstalt in Rovereto** der Übungsschulunterlehrer an derselben Lehranstalt Gaetano **Bilagher,**

zur wirklichen Unterlehrerin

an der **Übungsschule der k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt in Troppau** die provisorische Übungsschul-Unterlehrerin Marie **Krulich.**

Der Minister für Cultus und Unterricht hat auf Grund des Beschlusses des Professoren-Collegiums der theologischen Facultät der Universität in Innsbruck

die Zulassung

des Dr. Josef **Biederlack** als Privatdocent für Kirchenrecht

an der theologischen Facultät der Universität in Innsbruck bestätigt.

Concurs-Ausschreibungen.

An der **k. k. technischen Hochschule in Wien** ist die Assistentenstelle bei der Lehrkanzel für praktische Geometrie, mit welcher eine Jahresremuneration von 700 fl. verbunden ist, zu besetzen.

Die Ernennung erfolgt auf zwei Jahre und kann auf weitere zwei Jahre verlängert werden. In besonders berücksichtigungswerten Fällen kann eine nochmalige Verlängerung der Verwendung auf weitere zwei Jahre erfolgen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre an das Professoren-Collegium zu richtenden, mit einer 50 kr.-Stempelmarke versehenen Gesuche mit den Belegen über zurückgelegte Studien, sowie über ihre bisherige Verwendung bis 15. November d. J. bei dem Rectorate der k. k. technischen Hochschule in Wien einzubringen.

An dem **k. k. Civil-Mädchen-Pensionate in Wien** ist eine Übungsschullehrer- (Übungsschullehrerin-) Stelle mit dem Jahresgehalte von 1000 fl., dem Anspruche auf Quinquennalzulagen von je 100 fl. und der Activitätszulage der X. Rangsclasse der Staatsbeamten von 400 fl. zu besetzen.

Nach §. 19 des Statutes vom 2. December 1875 (Ministerial-Verordnungsblatt Nr. 52) haben die Übungsschullehrer (Übungsschullehrerinnen) als Lehrer an der Übungsschule und nach Bedarf als Hilfslehrer im Pensionate (Lehrerinnenbildungsanstalt) zu wirken.

Jene Bewerber, welche auch zur Ertheilung des Zeichenunterrichtes im Pensionate (Lehrerinnenbildungsanstalt) befähigt sind, erhalten den Vorzug.

Die Competenzgesuche sind mit den erforderlichen Documenten versehen im vorgeschriebenen Dienstwege bis 20. November d. J. an den k. k. Landesschulrath für Niederösterreich in Wien einzusenden.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien

Jahrgang 1882. **Stück XXII.**

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 1. November d. J. dem Abte des Cisterciensterstiftes Hohenfurt Leopold **Wackař** in Anerkennung seines vieljährigen, verdienstlichen und patriotischen Wirkens den Stern zum Comthurkreuze des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 27. October d. J. dem Subprior des deutschen Ordens-Priesterconventes zu Lana P. Karl von **Attlmayr** in Anerkennung seines vieljährigen und sehr ersprießlichen Wirkens das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 24. October d. J. dem Professor an der theologischen Diöcesan-Lehranstalt in Laibach, Ehrendomherrn Dr. Leonhard **Klofutar** in Anerkennung seines vieljährigen, sehr verdienstlichen Wirkens das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 24. October d. J. dem Dechante und Pfarrer in Neukirchen, Ehrendomherrn Franz **Juvančič** in Anerkennung seines vieljährigen ersprießlichen Wirkens das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 3. November d. J. den Pfarrer in Bürgstein, Consistorialrathe Joseph **Wilde** in Anerkennung seines vieljährigen verdienstlichen Wirkens das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 14. October d. J. dem Professor der Akademie der bildenden Künste in Wien Karl Ritter von **Blaas**, anlässlich seiner auf eigenes Ansuchen erfolgten Versetzung in den bleibenden Ruhestand in Anerkennung seines vieljährigen hervorragenden lehramtlichen und künstlerischen Wirkens taxfrei den Titel und Charakter eines Regierungsrathes a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 20. October d. J. dem Privatdocenten an der medicinischen Facultät der Universität Prag Dr. Theodor **Petřina** in Anerkennung seines ersprießlichen Wirkens im Lehramte den Titel eines außerordentlichen Universitätsprofessors a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 27. October d. J. den Religionslehrer im Ruhestande Anton **Lewandowski** und den Domvicar bei der armenischen Kathedralkirche in Lemberg Johann **Szymonowicz** zu Domherren des dortigen erzbischöflichen Domcapitels rit. arm. a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 24. October d. J. den Director der Staats-Oberrealschule im II. Bezirke Wiens Dr Julius **Spängler** zum Landesschulinspector a. g. zu ernennen geruht.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zu Mitgliedern der k. k. wissenschaftlichen Realschul-Prüfungscommission für das Studienjahr 1882/83

in Wien

zum Director

der emeritierte Professor der technischen Hochschule, Regierungsrath Johann **König**,

zu Fachexaminatoren

I. bei der Abtheilung für das Realschullehramt

für deutsche Sprache der Universitätsprofessor Dr. Erich **Schmidt** und der Gymnasialdirector, Regierungsrath Dr. Alois Ritter **Egger von Möllwald**,

für französische Sprache die Universitätsprofessoren, Hofrath Dr. Adolf **Mussafia** und Dr. Ferdinand **Lotheissen**,

für englische Sprache der Universitätsprofessor Dr. Jakob **Schipper**,

für italienische Sprache der Universitätsprofessor, Hofrath Dr. Adolf **Mussafia**,

für die slavischen Sprachen der Universitätsprofessor, Hofrath Dr. Franz Ritter von **Miklosich**,

für rumänische Sprache der Dr. Basil **Grigorovica**,

für Geschichte der Professor an der technischen Hochschule, Ministerialrath Dr. Adolf **Beer**,

für Geographie der Universitätsprofessor Dr. Friedrich **Simony**,

für die bei der Lehrbefähigung für Geographie und Geschichte in Betracht kommende **österreichische Statistik und Verfassungslehre** der Professor an der technischen Hochschule, Hofrath Dr. Hugo **Brachelli**,

für Mathematik der Universitätsprofessor, Hofrath Dr. Leo **Königsberger** und der Professor an der technischen Hochschule Dr. Josef **Kolbe**,

für darstellende Geometrie der Professor an der technischen Hochschule Rudolf **Standigl**,

für Physik der Professor an derselben Hochschule Dr. Victor **Pierre**,

für Chemie der Professor an derselben Hochschule, Regierungsrath Dr. Alexander **Bauer**,

für Naturgeschichte der Professor an derselben Hochschule Dr. Andreas **Kornhuber**,

als vermittelnder Examinator bei den mathematisch-naturwissenschaftlichen Prüfungen **für das Lehramt mit italienischer Unterrichtssprache** der Realschulprofessor Dr. Theodor **Gartner**;

II. bei der Abtheilung für das Lehramt der Handelswissenschaften

für Handelsgeschichte der Professor an der technischen Hochschule, Ministerialrath Dr. Adolf **Beer**,

für Handelsgeographie der Universitätsprofessor Dr. Friedrich **Simony**,

für Handelsarithmetik der Professor an der technischen Hochschule Simon **Spitzer**,

für Handels- und Wechselkunde und für Volkswirtschaftslehre der emeritierte Professor der technischen Hochschule, Regierungsrath Dr. Hermann **Blodig**,

für Buchhaltung und Handelscorrespondenz der emer. Professor der Handelsakademie Ferdinand **Kitt**,

für die Unterrichtssprache die bei der ersten Abtheilung bestellten Examinatoren Dr. Alois Ritter **Egger** von **Möllwald**, Dr. Adolf **Mussafia**, Dr. Franz Ritter von **Miklosich** und Dr. Basil **Grigorovizа**;

III. bei der Abtheilung für das Lehramt des Freihandzeichnens

für geometrisches Zeichnen und für allgemeine didaktisch-pädagogische Fragen der Realschuldirector, Regierungsrath Eduard **Walser**,

für Kunstgeschichte und Stillehre der Professor an der technischen Hochschule Dr. Karl von **Lützow**,

für Anatomie des menschlichen Körpers der Professor an der Akademie der bildenden Künste Dr. Anton Ritter von **Frisch**,

für ornamentales Zeichnen der Professor an der Kunstgewerbeschule des österreichischen Museums, Regierungsrath Josef **Storck**,

für figurales Zeichnen der Professor an der Akademie der bildenden Künste August **Eisenmenger**,

für Modellieren der Lehrer an der technischen Hochschule Rudolf **Weyr**,

für die Unterrichtssprache die bei der ersten Abtheilung bestellten Examinatoren Dr. Alois Ritter **Egger** von **Möllwald**, Dr. Adolf **Mussafia** und Dr. Franz Ritter von **Miklosich**;

in Graz

zum Director

der Professor an der technischen Hochschule Johann **Rogner**,

zu Fachexaminatoren

I. bei der Abtheilung für das Realschullehramt

für deutsche Sprache der Privatdocent an der Universität Dr. Richard **Werner**,

für französische Sprache der Universitätsprofessor Dr. Hugo **Schuchardt**,

für italienische Sprache der Lehrer an der technischen Hochschule Jakob **Botteri**,

für slavische Sprachen der Universitätsprofessor Dr. Gregor **Krek**,

für Geschichte der Privatdocent an der Universität Dr. Franz **Mayer**,

für Geographie der Universitätsprofessor Wilhelm **Tomaschek**,

für Mathematik der Professor Johann **Rogner**,

für darstellende Geometrie der Professor an der technischen Hochschule Karl **Pelz**,

für Physik der Privatdocent an der Universität und der technischen Hochschule Dr. Franz **Streintz**,

für Chemie der Professor an der technischen Hochschule Dr. Richard **Maly**,

für **Zoologie** der Professor an derselben Hochschule Dr. August **Mojsisovics** Edlen von **Mojsvár**.

für **Mineralogie und Geologie** der Professor an derselben Hochschule Johann **Rumpf**,

für **Botanik** der Docent an derselben Hochschule Dr. Gottlieb **Haberlandt**;

II. bei der Abtheilung für das Lehramt der Handelswissenschaften

für **Handelsgeographie, Handelsgeschichte und Volkswirtschaftslehre** der Privatdocent an der Universität Dr. Hermann **Bischof**,

für **allgemeine Arithmetik** der Professor Johann **Regner**,

für **Handelsarithmetik, Buchhaltung und Handelscorrespondenz** der Docent an der Universität, Rechnungsrath Friedrich **Hartmann**,

für **Handels- und Wechselkunde** der Universitätsprofessor Dr. Emil **Strobal**.

für **die Unterrichtssprache** die bei der ersten Abtheilung bestellten Examinatoren Dr. Richard **Werner**, Jakob **Botteri** und Dr. Gregor **Krek**;

in Brünn

zum Director

der Professor an der k. k. technischen Hochschule Gustav **Niessl von Mayendorf**.

zu Fachexaminatoren

für **Mathematik** der Professor an der k. k. technischen Hochschule Franz **Unferdinger**,

für **darstellende Geometrie** der Professor an derselben Hochschule, Regierungsrath Gustav **Peschka**,

für **Physik** der Professor an derselben Hochschule Dr. Robert **Felgel**,

für **Chemie** der Professor an derselben Hochschule Dr. Josef **Habermann**,

für **Naturgeschichte** die Professoren an derselben Hochschule Alexander **Makowsky** und Anton **Tomaschek**,

für **das Deutsche als Unterrichtssprache** der Gymnasialprofessor Dr. Karl **Dittrich** und

für **das Böhmische als Unterrichtssprache** der Realschulprofessor Anton **Matzenauer**;

zum Mitgliede

der **Commission zur Abhaltung der II. Staatsprüfung für das chemisch-technische Fach an der böhmischen technischen Hochschule in Prag** der außerordentliche Professor dieser Lehranstalt Anton **Bělohoubek**,

zum Director-Stellvertreter

der **k. k. Prüfungscommission für allgemeine Volks- und Bürgerschulen in Leitmeritz** für die restliche Dauer der laufenden Functionsperiode der k. k. Gymnasialprofessor Alois **Langer** in Leitmeritz,

zum Mitgliede

der **k. k. Prüfungscommission für allgemeine Volks- und Bürgerschulen in Capodistria** für den Rest der laufenden Functionsperiode der Professor an der k. k. Lehrerbildungsanstalt daselbst, Raimund **Čuček**,

zum Fachschulvorstande

der **mechanisch-technischen Lehrwerkstätte in Komotau** der Maschinen-Ingenieur Moriz **Prasch**,

zum Fachvorstande

der chemisch-technischen Abtheilung an der gewerblich-technischen Akademie in Krakau der Professor der allgemeinen Chemie daselbst Dr. Ernst **Bandrowski** und

zum Lehrer

der chemischen Technologie an der gedachten Lehranstalt der Leiter der chemischen Producten Fabrik in Wiener-Neustadt Gustav **Steingraber**,

zum wirklichen Religionslehrer

an der Staats-Realschule in Rovereto der Supplent dieser Anstalt Dr. Johann **Corsini.**

Der Minister für Cultus und Unterricht hat auf Grund der Beschlüsse der betreffenden Professoren-Collegien

die Zulassung

des Gymnasialprofessors Dr. Rudolf **Novák** als Privatdocent für classische Philologie

an der philosophischen Facultät der k. k. Universität mit böhmischer Vortragssprache in Prag,

des Dr. Franz **Kolaček** als Privatdocent für mathematische Physik und des Dr. Karl Edlen von **Rueber** als Privatdocent für Verwaltungs-Gesetzkunde

an der k. k. technischen Hochschule in Brünn bestätigt und

die erlangte venia legendi

des Dr. Jakob **Minor** als Privatdocenten für deutsche Sprache und Literatur an der philosophischen Facultät der k. k. Wiener Universität auch für die genannte Facultät an der k. k. Universität mit deutscher Vortragssprache in Prag als giltig anerkannt.

Concurs-Ausschreibungen.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt in Innsbruck** ist eine Hauptlehrerstelle für deutsche Sprache, Geographie und Geschichte zu besetzen.

Der Angestellte ist verpflichtet sich nach Bedarf auch an der Lehrerinnenbildungsanstalt innerhalb der gesetzlichen Lehrverpflichtung verwenden zu lassen.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die durch das Gesetz vom 15. April 1873 systemisierten Bezüge verbunden sind, haben ihre an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten und mit dem Nachweise über Lehrbefähigung, allfällige bisherige Dienstleistung und erfüllte Militärdienstpflicht belegten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzen Behörde bis 8. December d. J. bei dem k. k. provisorischen Landesschulrathe für Tirol in Innsbruck einzureichen.

Später einlangende Gesuche werden nicht berücksichtigt.

An der **k. k. deutschen Lehrerbildungsanstalt in Eger** ist die Stelle eines Übungsschullehrers zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die gesetzlich normierten Bezüge verbunden sind, haben ihre an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten, vorschriftsmäßig instruierten und insbesondere mit dem Nachweise der Befähigung zur Ertheilung des Musikunterrichtes versehenen Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 20. December d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1882. **Stück XXIII.**

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 27. October d. J. in Anerkennung verdienstlicher, patriotischer und loyaler Mitwirkung bei der Bewältigung des Aufstandes in Süddalmatien a. g. anzuordnen geruht, dass dem römisch-katholischen Bischofe in Cattaro Dr. Casimir **Forlani** und dem griechisch-orientalischen Bischofe daselbst Gerasim **Petranović**, ferner dem Dompropste in Ragusa Johann **Pitarević**, sowie dem griechisch-orientalischen Pfarrer in Sutvara Joko **Radanović** der Ausdruck der Allerhöchsten Zufriedenheit bekannt gegeben werde.

Mit derselben Allerhöchsten Entschließung geruhten Seine k. und k. Apostolische Majestät aus dem gleichen Anlasse dem Protopresbyter und Pfarrer in Risano Stephan **Perasić** das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 13. November d. J. dem Professor an der Lehrerbildungsanstalt in Linz Josef **Sadtler** anlässlich seiner Versetzung in den bleibenden Ruhestand in Anerkennung seines vieljährigen vorzüglichen Wirkens im Lehramte das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 5. November d. J. dem ordentlichen Professor des österreichischen Strafrechtes und der Rechtsphilosophie an der k. k. Universität mit deutscher Vortragssprache in Prag Dr. Friedrich **Rulf** in Anerkennung seiner vieljährigen vorzüglichen Wirksamkeit im Lehramte und in der Wissenschaft taxfrei den Titel eines Regierungsrathes a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 15. November d. J. den Weltpriester und Professor an der theologischen Central-Lehranstalt in Görz Dr. Johann **Flapp** zum Mitgliede des Landesschulrathes für Görz und Gradisca auf die restliche Dauer der gegenwärtigen Functionsperiode a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 8. November d. J. den supplierenden Professor der k. k. Akademie der bildenden Künste in Wien Edmund **Hellmer** zum Professor der allgemeinen Bildhauerschule an der genannten Akademie a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 18. November d. J. den Kupferstecher Johannes **Sonnenleiter** zum Professor der Kupferstecherei an der k. k. Akademie der bildenden Künste in Wien a. g. zu ernennen geruht.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zu Mitgliedern

der Commission für die II. Staatsprüfung aus dem Ingenieurbaufache an der k. k. technischen Hochschule in Wien der ordentliche Professor des Straßen- und Wasserbaues an dieser Hochschule, Regierungsrath Johann Georg **Schön**,

der judiciellen Staatsprüfungscommission in Prag der Oberlandesgerichtsrath Karl **Kratochwile** und die Advocaten Dr. Johann **Ružicka** und Dr. Josef **Tilsch**,

zu Mitgliedern der k. k. wissenschaftlichen Realschul-Prüfungscommission für das Studienjahr 1882/83

in Prag

zum Director

der Professor an der deutschen technischen Hochschule Dr. Karl Ritter von **Kořistka**,

zu Fachexaminatoren

I. bei der Abtheilung für das Realschullehramt

für deutsche Sprache der Universitätsprofessor Dr. Johann **Kelle**,

für böhmische Sprache die Universitätsprofessoren Martin **Hattala** und Dr. Johann **Gebauer**,

für französische Sprache die Universitätsprofessoren Dr. Julius **Cornú** und Dr. Johann **Jarník**,

für englische Sprache der Universitätslector Joseph **Holzamer**,

für italienische Sprache der Universitätslector Dr. Romeo **Vielmetti**,

für Geschichte die Universitätsprofessoren Dr. Josef **Bachmann** und Dr. Jaroslav **Goll**,

für Geographie der Professor Dr. Karl Ritter von **Kořistka**,

für Mathematik die Universitätsprofessoren Dr. Heinrich **Durége** und Dr. Franz **Studnička**, der Professor an der deutschen technischen Hochschule Dr. Moriz **Allée** und der Professor an der böhmischen technischen Hochschule Dr. Gabriel **Blažek**,

für darstellende Geometrie der Professor an der deutschen technischen Hochschule Karl **Küpper** und die Professoren an der böhmischen technischen Hochschule Franz **Tilšer** und Josef **Šolín**,

für Physik die Professoren an denselben Hochschulen, Regierungsrath Dr. Adalbert von **Waltenhofen** und Karl **Zenger**,

für Chemie der Professor an der deutschen technischen Hochschule Dr. Wilhelm **Gintl** und der Universitätsprofessor Dr. Adalbert **Šafařík**,

für Naturgeschichte die Universitätsprofessoren, Hofrath Dr. Friedrich Ritter von **Stein**, Dr. Moriz **Willkomm**, Dr. Ladislav **Čelakovský**, Dr. Anton **Frič**, Dr. Karl **Vrba** und der Professor an der deutschen technischen Hochschule Dr. Wilhelm **Waagen**;

II. bei der Abtheilung für das Lehramt der Handelswissenschaften

für Handelsgeschichte die Professoren Dr. Josef **Bachmann** und Dr. Jaroslav **Goll**,

für Handelsgeographie der Professor Dr. Karl Ritter von **Kořistka**,

für Handelsarithmetik die Professoren Dr. Moriz **Allée** und Dr. Gabriel **Blažek**,

für Buchhaltung, Handels- und Wechselkunde und Handelscorrespondenz der Universitätsprofessor Dr. Dominik **Ullmann** und der Landesadvocat Dr. Josef **Beneš**,

für die Unterrichtssprache die Professoren Dr. Johann **Kelle**, Martin **Hattala** und Dr. Johann **Gebauer**;

III. bei der Abtheilung für das Lehramt des Freihandzeichnens

für geometrisches Zeichnen und für allgemeine didaktisch-pädagogische Fragen die Professoren Karl **Küpper**, Franz **Tilšer** und Josef **Šolín**,

für Kunstgeschichte der Universitätsprofessor Dr. Alwin **Schulz** und der Universitätsdocent Dr. Ottokar **Hostinský**,

für Anatomie des menschlichen Körpers der Med.-Dr. Wenzel **Steffal**,

für ornamentales Zeichnen und Kunststillehre der Architect Anton **Barvitius**,

für figurales Zeichnen der Professor an der Kunstakademie Anton **Lhota**,

für Modellieren der Lehrer der Modellierkunst Thomas **Seidan**,

für die Unterrichtssprache die Professoren Dr. Johann **Kelle**, Martin **Hattala** und Dr. Johann **Gebauer**;

in Lemberg

zum Director

der Universitätsprofessor Lorenz **Zmurko**,

zu Fachexaminatoren

für deutsche Sprache der Universitätsprofessor Dr. Ludwig **Cwikliński**,

für polnische Sprache der Universitätsprofessor Dr. Roman **Pilat**,

für ruthenische Sprache der Universitätsprofessor Dr. Emil **Ogonowski**,

für Geographie und Geschichte der Universitätsprofessor Dr. Isidor **Szaraniewicz** und der Director der Lehrerbildungsanstalt Sigismund **Sawczyński**,

für Mathematik der Universitätsprofessor Lorenz **Zmurko** und der Professor an der technischen Hochschule Dr. Ladislaus **Zajączkowski**,

für darstellende Geometrie die Professoren an derselben Hochschule Karl **Maszkowski** und Johann **Franke**,

für Physik der Professor an derselben Hochschule Dr. Felix Ritter von **Strzelecki** und der Universitätsprofessor Dr. Oskar **Fabian**,

für Chemie der Professor an der technischen Hochschule Dr. August **Freund** und der Professor an der landwirtschaftlichen Lehranstalt in Dublany Dr. Roman **Wawnikiewicz**,

für Botanik der Universitätsprofessor Dr. Theophil **Ciesielski**,

für Mineralogie der Professor an der technischen Hochschule Julian **Niedźwiedzki**;

zu Mitgliedern der k. k. Prüfungscommission für das Lehramt des Turnens an Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten für die Studienjahre 1882/83, 1883/84 und 1884/85

in Wien

zum Präses

der Professor an der k. k. technischen Hochschule Dr. Josef **Kolbe**,

zu Examinatoren

für Anatomie und Physiologie der Universitätsprofessor Dr. Karl **Brühl**,

für Theorie und Geschichte des Turnwesens der Universitäts-Turnlehrer, Professor Hans **Hoffer** und

für den praktischen Theil der Prüfung der Professor Richard **Kümmel**;

in Graz

zum Präses

der Universitätsprofessor Dr. Franz Ritter **Krones von Marchland,**

zu Examinatoren

für Anatomie, Physiologie und Diätetik der Med.-Dr. Oskar **Eberstaller,**

für Geschichte des Turnens der Universitätsprofessor Dr. Franz Ritter **Krones von Marchland,**

für Theorie und Methodik des Turnens der Gymnasial-Turnlehrer Alexander **Nimpfling** und

für den praktischen Theil der Prüfung der Universitäts-Turnlehrer August **Augustin;**

in Lemberg

zum Präses

der Turnlehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Lemberg Eduard von **Madeyski,**

zu Examinatoren

der k. k. Sanitätsrath Med.-Dr. Sigismund **Rieger** und
der Director der Turnschule „Sokoł" Anton **Durski;**

zu Mitgliedern der k. k. Prüfungscommission für das Lehramt der Stenographie für das Studienjahr 1882/83

in Wien

zum Präses

der k. k. Oberrechnungsrath Rudolf **Boynger,**

zu Examinatoren

der k. k. Oberrechnungsrath Rudolf **Boynger,**

der Lehrer der Stenographie Karl **Faulmann,**

der Professor am Communal-Real- und Obergymnasium im II. Bezirke in Wien Johann **Halmschlag,**

der Professor am Staats-Gymnasium im IX. Bezirke in Wien Dr. Karl **Kummer** und

der k. k. Landwehrhauptmann und Director des reichsräthlichen Stenographen-Bureaus Wilhelm **Stern;**

in Prag

zum Präses

der k. k. Schulrath und Director der I. deutschen Staats-Realschule in Prag Dr. Wilhelm **Kögler,**

zu Examinatoren

der Professor am deutschen Staats-Gymnasium in der Neustadt in Prag Josef **Guckler,**

der Universitätslehrer Georg **Krouský,**

der Director der II. deutschen Staats-Realschule in Prag Karl von **Ott** und

der Professor an der böhmischen Handelsakademie in Prag Johann Ottokar **Pražák;**

in Graz

zum Präses

der Universitätsprofessor Dr. Max Ritter von **Karajan,**

zu Examinatoren

der k. k. Schulrath und Director der Staats-Realschule in Graz Heinrich **Noë,**
der Lehrer der Stenographie Julius **Riedl** und
der Lehrer der Stenographie Ignaz **Wolf;**

zum Mitgliede

der k. k. Prüfungscommission für allgemeine Volks- und Bürgerschulen in Linz der Professor an der Lehrerinnenbildungsanstalt daselbst Julius **Gartner,**

zu Bezirksschulinspectoren

für den Stadtschulbezirk Wiener-Neustadt der Director des niederösterreichischen Landes-Lehrerseminars in Wiener-Neustadt Dr. Josef **Lukas,**

für den deutschen Schulbezirk Senftenberg, dann für die deutschen Schulen der Schulbezirke Stadt und Land Königgrätz und Reichenau der Bürgerschullehrer in Böhmisch-Leipa Franz **Wenzel,**

für den Gerichtsbezirk Feldkirchen im Schulbezirke „Umgebung Klagenfurt" der Übungsschullehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Klagenfurt Josef **Wüstner,**

zum alleinigen Religionslehrer

am Staats-Gymnasium im II. Bezirke von Wien der Priester Vincenz **Hammerle,**

zum wirklichen Religionslehrer

am Staats-Gymnasium bei St. Hyacinth in Krakau der supplierende Religionslehrer an dieser Anstalt Adalbert **Siedlecki.**

Der Minister für Cultus und Unterricht hat auf Grund der Beschlüsse der betreffenden Professoren-Collegien

die Zulassung

des k. k. Gymnasialprofessors Dr. Philipp **Paulitschke** als Privatdocent für Geographie
an der philosophischen Facultät der k. k. Universität in Wien,

des diplomierten Architecten und Assistenten an der Lehrkanzel für Baukunst Wilhelm Edlen von **Löw** als Privatdocent für Anlagen und Ausbau von Wohngebäuden
an der k. k. technischen Hochschule in Wien und

des Dr. Mieroslav **Tyrš** als Privatdocent für Geschichte der bildenden Künste und

des Dr. Ottomar **Novák** als Privatdocent für Paläontologie
an der philosophischen Facultät der k. k. Universität mit böhmischer Vortragssprache in Prag bestätigt.

Concurs-Ausschreibungen.

An der **Staats-Oberrealschule im II. Bezirke Wiens** gelangt die Stelle des Directors zur Besetzung.

Mit dieser Directorsstelle ist nebst dem Genusse einer Naturalwohnung der Gehalt jährlicher 1200 fl., die Functionszulage jährlicher 400 fl. und die halbe Activitätszulage jährlicher 350 fl. verbunden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig instruierten Gesuche bis 31. December d. J. bei dem k. k. n. ö. Landesschulrathe in Wien einzubringen.

An der **Staats-Oberrealschule in Sechshaus bei Wien** gelangt die Stelle des Directors zur Besetzung.

Mit dieser Directorsstelle ist nebst dem Genusse der Naturalwohnung der Gehalt jährlicher 1000 fl., die Functionszulage jährlicher 300 fl. und die halbe Activitätszulage jährlicher 210 fl. verbunden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig instruierten Gesuche bis 31. December d. J. bei dem k. k. n. ö. Landesschulrathe in Wien einzubringen.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1882. **Stück XXIV.**

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 26. November d. J. dem infulierten Dompropste an dem Lavanter Domcapitel in Marburg, Consistorialrathe Franz **Sortschitsch**, in Anerkennung seines berufseifrigen und verdienstlichen Wirkens taxfrei den Orden der eisernen Krone III. Classe a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 12. October d. J. aus Anlass der ersten internationalen Kunstausstellung in Wien den nachbenannten Angehörigen auswärtiger Staaten Allerhöchste Auszeichnungen a. g. zu verleihen geruht, und zwar:

den Orden der eisernen Krone III. Classe:

dem Bildhauer Lorenz **Gedon** in München;

das Comthurkreuz des Franz Joseph-Ordens mit dem Sterne:

dem Professor Andreas **Achenbach**, Hauptvorstand der allgemeinen deutschen Kunstgenossenschaft in Düsseldorf,

dem Maler Léon **Bonnat**, membre de l'Institut in Paris,

dem Georges **Lafenestre**, inspecteur de beaux arts et Commissaire général des expositions in Paris,

dem J. **de Rongé**, kön. Rathe am Cassationshofe in Brüssel;

das Comthurkreuz des Franz Joseph-Ordens:

dem Professor Karl **Becker** in Berlin,

dem Maler Heinrich **Deiters** in Düsseldorf,

dem Maler und Kupferstecher Claude **Gaillard** in Paris,

dem Professor Wilhelm **Gentz** in Berlin,

dem Maler Jules **Lefebvre** in Paris,

dem Architecten Victor **Ruprich-Robert** in Paris und

dem Francisco Maria **Tubino**, Secretär und Mitglied der kön. Akademie der schönen Künste in Madrid;

das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens:

dem Raphael **Chacon** in Madrid,

dem Henri **Giudicelli**, Attaché im Ministerium für schöne Künste in Paris,

dem Maler Karl Gustav **Hellquist** in Stockholm,

dem Maler und Inspector am kön. Theater in Kopenhagen Pietro **Köbke-Krohn**,

dem Maler Victor **Lagye** in Antwerpen,

dem Maler **Müller-Morton** in Christiania,

dem Maler J. **Robie** in Brüssel und

dem Maler Edmond **de Schampheleer** in Brüssel.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 17. October d. J. aus Anlass der ersten internationalen Kunstausstellung in Wien dem Professor der Akademie der bildenden Künste in Wien Heinrich von **Angeli** den Orden der eisernen Krone III. Classe taxfrei und dem Professor Sigmund l' **Allemand** das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 4. December d. J. dem österreichischen Staatsangehörigen, Maler Eduard **Charlemont** in Paris das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 24. November d. J. den Pfarrer in Aschach an der Donau Ferdinand **Greil** in Anerkennung seines vieljährigen verdienstlichen Wirkens das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 17. October d. J. a. g. anzuordnen geruht, dass aus Anlass der ersten internationalen Kunstausstellung in Wien dem Präsidenten der Commission der Ausstellung Edmund Grafen **Zichy** von **Vásonykeö** so wie der genannten Commission selbst die Allerhöchste Anerkennung ihrer hingebungsvollen und erfolgreichen Thätigkeit ausgesprochen werde.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 17. October d. J. dem Secretär der Genossenschaft der bildenden Künstler in Wien Karl **Walz** in Anerkennung seines pflichteifrigen und gemeinnützigen Wirkens den Titel eines kaiserlichen Rathes taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 29. November d. J. dem ehemaligen Meßner an der Pfarrkirche St. Joseph zu Margarethen in Wien Georg **Roth** in Anerkennung seiner vieljährigen, pflichteifrigen Dienstleistung das silberne Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 29. November d. J. den Privatdocenten und Lehrer am k. k. böhmischen Staats-Real- und Obergymnasium in Prag Dr. Anton **Rezek** zum außerordentlichen Professor der allgemeinen Geschichte an der k. k. Universität mit böhmischer Vortragssprache in Prag a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 29. November d. J. den Canonicus senior am Linzer Domcapitel Dr. Johann **Plakolm** zum Domdechant und den Canonicus Josef **Angermayr** zum Domscholaster a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 28. November d. J. zu Mitgliedern des Krainer Landesschulrathes für die nächste sechsjährige Functionsperiode den Ehrendomherrn Dr. Leonhard **Klofutar**, den Gymnasial-Religionsprofessor Thomas **Zupan**, den Director der Staats-Oberrealschule in Laibach, Schulrath Dr. Johann **Mrhal** und den Oberlehrer der I. städtischen Volksschule daselbst Andreas **Praprotnik** a. g. zu ernennen geruht.

Bei den in Gemäßheit der Ministerial-Verordnung vom 12. Juli 1878 R.-G.-Bl. Nr. 94 **an der k. k. technischen Hochschule in Wien vorzunehmenden II. Staatsprüfungen (Fachprüfungen)** werden im Studienjahre 1882/83 in Wien fungieren:

I. für das Ingenieurbaufach

als Präses

Georg Ritter **Rebhann** von **Aspernbruck**, k. k. ordentlicher Professor,

als Präses-Stellvertreter

Mathias Ritter **Waniek** von **Domyslow**, k. k. Ministerialrath i. P.,

als Prüfungscommissäre

Anton **Beyer**, k. k. Ministerialrath,
Wilhelm Ritter von **Doderer**, k. k. ordentlicher Professor,
Dr. Josef **Herr**, k. k. Ministerialrath und ordentlicher Professor,
Mathias Ritter von **Pischof**, k. k. Hofrath,
Karl **Prenninger**, Baudirector der k. k. priv. Südbahn-Gesellschaft,
Johann **Rössler**, k. k. Oberbaurath,
Franz **Ržiha**, k. k. ordentlicher Professor,
Johann Georg **Schön**, k. k. Regierungsrath und ordentlicher Professor,
Wilhelm **Tinter**, k. k. ordentlicher Professor,
Eduard **Verida**, k. k. Hofrath,
Moriz **Wappler**, k. k. ordentlicher Professor,
Gustav Ritter von **Wex**, k. k. Ministerialrath i. P.;

II. für das Hochbaufach

als Präses

Heinrich Freiherr von **Ferstel**, k. k. Oberbaurath und ordentlicher Professor,

als Präses-Stellvertreter

August Ritter **Schwendenwein** von **Lanauberg**, k. k. Oberbaurath,

als Prüfungscommissäre

Hermann **Bergmann**, k. k. Oberbaurath,
Wilhelm Ritter von **Doderer**, k. k. ordentlicher Professor,
Wilhelm Ritter von **Flattich**, vormals Director der Hochbauabtheilung der k. k. priv. Südbahn-Gesellschaft.
Karl **König**, k. k. ordentlicher Professor,
Moriz **Wappler**, k. k. ordentlicher Professor;

III. für das Maschinenbaufach

als Präses

Karl **Jenny**, k. k. Bergrath und ordentlicher Professor,

als Präses-Stellvertreter

Friedrich **Wagner**, Maschinendirector der k. k. priv. Südbahn-Gesellschaft,

als Prüfungscommissäre

Friedrich **Arzberger**, k. k. Regierungsrath und ordentlicher Professor,
Wilhelm Freiherr von **Engerth**, k. k. Hofrath,
Leopold Ritter von **Hanffe**, k. k. ordentlicher Professor,
Egid **Jarolimek**, k. k. Oberbergrath und technischer Consulent im k. k. Ackerbauministerium,
Johann **Radinger**, k. k. Regierungsrath und ordentlicher Professor,
Eduard **Redlhammer**, kaiserlicher Rath und Director der Spinn- und Webereimanufactur in Cosmanos,
Oskar **Wolf**, Director der Kammgarnfabrik in Vöslau;

IV. für das chemisch-technische Fach

als Präses

Dr. Alexander **Bauer**, k. k. Regierungsrath und ordentlicher Professor,

als Präses-Stellvertreter

Dr. Franz **Schneider**, k. k. Ministerialrath,

als Prüfungscommissäre

Max **Lill von Lilienbach**, k. k. Regierungsrath und Director des General-Probieramtes,
Dr. Johann **Oser**, k. k. ordentlicher Professor,
Dr. Josef **Pohl**, k. k. ordentlicher Professor,
Karl **Sarg**, kaiserlicher Rath und Fabriksbesitzer,
Paul **Seybel**, Fabriksbesitzer,
Friedrich **Sueß**, Fabriksbesitzer,
Dr. Philipp **Weselsky**, k. k. ordentlicher Professor.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zum Scriptor

der Bibliothek der k. k. technischen Hochschule in Lemberg der Aushilfsbeamte dieser Bibliothek Anton **Jakubowski**,

zum Mitgliede

der Commission zur Vornahme der strengen Prüfungen behufs Erlangung eines Diplomes aus den Gegenständen der Ingenieurbauschule an der k. k. technischen Hochschule in Wien für das Studienjahr 1882/83 der k. k. Regierungsrath und ordentliche Professor dieser Lehranstalt Johann Georg **Schön**,

zum Religionslehrer

an der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Capodistria der Cooperator in Dolina Franz **Pančur**,

zum Übungsschullehrer

an der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Wien der Volksschullehrer in Linz Karl **Gloning**,

zur wirklichen Kindergärtnerin

an der deutschen k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt in Prag die provisorische Kindergärtnerin daselbst Gabriele **Tschöp**.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Beschluss des Professoren-Collegiums der technischen Hochschule in Lemberg

auf Erweiterung der venia legendi

des Privatdocenten für Baumechanik und Theorie der Brücken Maximilian Ritter von **Thullie** auf das Gebiet der graphischen Statik bestätigt.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. – Druck von Karl Gorischek in Wien.

L
361
A5
1882

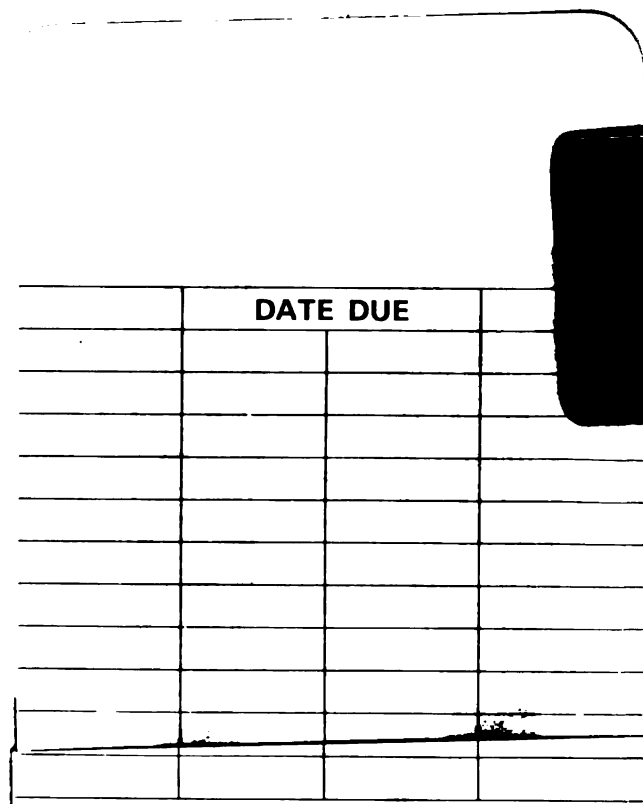

STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES
STANFORD, CALIFORNIA
94305